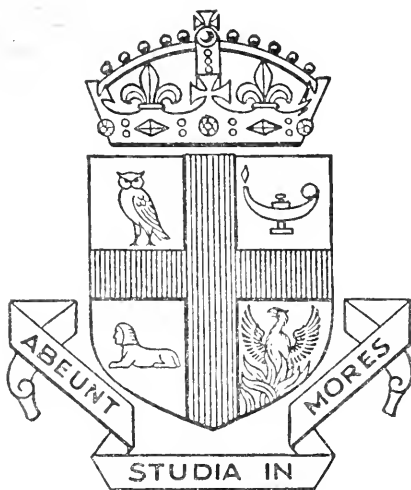




VICTORIA UNIVERSITY LIBRARY

SHELF NUMBER



SOURCE: The Friendly Gift
of
Professor W. T. Jackman
Department of Political Economy
University of Toronto
1915-1941

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

DER

BADISCHEN HOCHSCHULEN

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL JOHANNES FUCHS, HEINRICH HERKNER,
GERHARD von SCHULZE-GÄVERNITZ, MAX WEBER

ERSTER BAND



FREIBURG i. B.
LEIPZIG und TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1898.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

DRUCK VON H. LAU P P JR IN TÜBINGEN

INHALT.

	Seite
Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle), ihr Wesen und ihre Bedeutung. Von Dr. Robert Liefmann	1
Colbert's politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen. Von Dr. Gustav Heinrich Hecht	201
Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. I. Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert. Von Dr. Heinrich Sieveking	271

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen

herausgegeben von

Carl Johannes Fuchs, Heinrich Herkner,
Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber.

Erster Band. Drittes Heft.

Genueser Finanzwesen

mit besonderer Berücksichtigung

der

Casa Di S. Giorgio

I.

Genueser Finanzwesen

vom 12. bis 14. Jahrhundert

von

Dr. Heinrich Sieveking

Privatdocent an der Universität Freiburg i. B.



Freiburg i. B.

Leipzig und Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1898.

HG
3090
G42357



DAS RECHT DER UEBERSETZUNG IST VORBEHALTEN.

19-10-42

I n h a l t.

Vorwort S. V—VIII.

Quellen und Litteratur S. IX—XV.

Erstes Kapitel. Genua unter der unbeschränkten Herrschaft des Adels bis 1257.

Älteste Nachrichten über Genua, Herrschaft und Rechte der Markgrafen S. 1—3.

Die Visconti und die von ihnen erhobenen Abgaben S. 3—10.

Die aufstrebende Stadtgemeinde lehnt sich an den Bischof an, seine finanziellen Rechte S. 10—14.

Selbständige Organisation der Bürgerschaft in der Compagna. (Die Compagna ist die Organisation der wehrpflichtigen Bürger, keine Gilde oder gar eine kapitalistische Handelsgesellschaft) S. 14—21.

Genua breitet seine Herrschaft über Ligurien aus, drängt die Markgrafen zurück, läßt dagegen die Rechte der Visconti und des Erzbischofs bestehen S. 21—25.

Das Finanzwesen der Commune, Vermögen, Zölle, Wagegebühren S. 25—32.

Die Anerkennung durch den Kaiser S. 33—35.

Die ausserordentlichen Ausgaben der Commune und ihre Deckung durch ausserordentliche Steuern, die *collectae terrae et maris* S. 35—38.

Das Schuldenwesen Genuas, schwebende Schuld, Verpfändungen und Verpachtungen S. 38—41.

Rentenkäufe, die Maona von Ceuta, die Zwangsanlehen S. 41—46.

Soziale Bedeutung der wachsenden Verschuldung des Staates, die guelfische Adelherrschaft, die Finanzverwaltung, Rechnung v. J. 1237. S. 46—49.

Zweites Kapitel. Von der ersten Einsetzung des *Capitaneus populi* bis zur Erhebung des popularen Dogen 1257—1339.

Die Erhebung Buccanigras zum *Capitaneus populi*, seine Finanzpolitik (verzinsliche Zwangsanleihen von 1257, Seite 50, 51, Bedeutung des *locus* in der Rhederei, bei der Steuerpacht, den Rentenschulden und den verzinslichen Zwangsanlehen S. 51—53. Buccanigras Vorgehen gegen die Markgrafen, die Visconti und den Erzbischof sowie gegen die Rentengläubiger, Einbürgerung der festverzinslichen Comperen in Genua S. 53—55).

Reaktion des Adels 1262, freier Verkauf von *loca* S. 56, 57; die Compera

- Maletolte von 1263 S. 57, 58; Consolidation der Compera salis von 1274 S. 58, 59.
- Die Verfassungsänderung von 1270, Organisation der Stände, Adel und populus, Blüte Genuas um die Wende des 13. Jahrhunderts S. 59—66.
- Die Steuern und die Finanzverwaltung Genuas in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Die Einnahmen des genuesischen Staats aus dem Vermögen, aus Hoheitsrechten, aus Zöllen und Verkehrssteuern S. 66—68, Lebensmittelpolitik und Besteuerung, Tendenz zum Monopol S. 69—72. Die Reform der direkten Steuer, Erbschaftssteuer S. 73, 74. Finanzverwaltung S. 74, 75. Verschuldung aus dem Pisanerkriege, Unruhen um die Wende des 13. Jahrhunderts S. 75, 76.)
- Die Finanzreform v. 1303. (Neuordnung der Verwaltung, die Bilanz, die Konsolidation der *mutua vetera* S. 76—81. Verkehr mit Schuldanteilen. Schuldaufnahme durch Verkauf von luoghi S. 81—84.)
- Die Finanzreform unter der welfischen Adelherrschaft, Einsetzung der *Visitatores*, Ordnung der Bücher, *Confortatores* und *Protectores*, Bedeutung der Einsetzung der *Protectores* 1323 S. 85—90.
- Die Steuerverpachtung S. 90—93.
- Das Salzmonopol S. 93—100,
- Compera pacis*, Steuerdruck und Schuldenlast vor der Revolution von 1339 S. 100—104.
- Drittes Kapitel. Die Genueser Finanzverwaltung unter dem Dogen bis zur Aufrichtung der Casa di S. Giorgio 1339—1407.**
- Die Erhebung des popularen Dogen. *Buccanigras* Verträge mit den *Protectores capituli* S. 105—108.
- Consolidation und Verwaltung der *Compere Capituli* S. 108—115.
- Die Organisation der staatlichen Finanzverwaltung im dukalen Genua S. 115—118.
- Formelle Ordnung des Genueser Haushalts, doppelte Buchführung, Kasseneinheit. Exkurs über den Ausdruck *monte* S. 118—121.
- Materielle Ordnung des Genueser Haushalts S. 121—127.
- Die direkte Steuer S. 127—134.
- Die Gabeln S. 134—137, insonderheit Gebühren und Abgaben auf den Handel S. 138—145. Zölle auf Lebensmittel, direkte Aufwandsteuern S. 145, 146.
- Protektionismus und Versorgungspolitik S. 146—155.
- Die Verschuldung in Genua und andern italienischen Städten bis um d. J. 1400 S. 155—162.
- Verwaltung und Tilgung der Schulden S. 162—168.
- Verkehr in luoghi, Kapitalanlage und Spekulation S. 168—176.
- Die Maonen von Cypern, Corsika und Chios, Vergleich mit der Aktiengesellschaft S. 177—188.
- Beilagen S. 189—218.
-

Vorwort.

Für die Wirtschaftsgeschichte sind die italienischen Quellen von der grössten Bedeutung. Wenn wir mit *Ranke* die Gruppe der romanisch-germanischen Völker als ein ganzes ansehen, so haben unter ihnen die Italiener, Erben alter Traditionen, am frühesten die moderne abendländische Kultur entwickelt. Die erste grossartige Entfaltung des Kapitalismus, um mit *Marx* zu reden, sah der italienische Boden.

Allein die italienische Kultur, welche ihren Höhepunkt in der sogenannten Renaissance erreichte, war nicht eine einheitliche des italienischen Volkes, sondern die einzelner Territorien, besonders der unter städtischer Vorherrschaft zusammengefassten. Rom war nicht nur der kirchliche, sondern auch ein wirtschaftlicher Mittelpunkt ersten Ranges, aber seine Bedeutung beruhte nicht auf eigener wirtschaftlicher Kraft, sondern wie das alte Rom von den Tributen der unterworfenen Völker gelebt hatte, so lebte das mittelalterliche Rom von den Almosen, die ihm die abendländischen Völker als Dank für die Uebermittlung einer höheren Kultur darbrachten; die eigene wirtschaftliche Kraft des mittelalterlichen Italiens lag in den freien Kommunen des Nordens, unter denen Florenz, Venedig und Genua die bedeutendsten waren.

Florenz wird den Forscher immer am meisten anziehen. Die Vielseitigkeit der Lebensbedingungen liess hier die ersten modernen Persönlichkeiten sich entfalten, die in Kunst und Wissenschaft das grösste leisteten. Die Florentiner waren die Bankiers der römischen Kurie und auswärtiger Fürsten, besonders der englischen Könige. Sie nahmen — in grösserem Massstab freilich erst nach dem Fall Pisas — Anteil am Levantehandel, vor allem blühte in Florenz eine grosse für den Export arbeitende Indu-

strie. Die Mannigfaltigkeit der auswärtigen Beziehungen der Bankiers und Kaufleute erweiterte den Gesichtskreis der Florentiner, während die Beobachtung der zusammengesetzten Produktionsbedingungen der heimischen Industrie ihn vertiefte. Nirgends im Mittelalter sind nationalökonomische Fragen so eingehend in der Litteratur behandelt wie von den Florentinern am Ausgang des 15. Jahrhunderts, nirgends sind die Probleme einer gerechten Veranlagung und Besteuerung mit solchem Ernste angegriffen und durchgeführt worden, wie in Florenz.

Während uns die Florentiner Kataster des 15. Jahrhunderts erhalten sind, haben wiederholte Brände (besonders 1513 und 1577) die venetianischen Steuerbücher zerstört, welche noch 1427 den Florentinern als Muster dienten. In Venedig war alles auf den Staat angewiesen. Nur im Anschluss an die staatliche Organisation, die ihm den heimischen Boden und eine privilegierte Stellung in der Fremde sicherte, konnte der Einzelne etwas erreichen. Nach innen gesichert konnte Venedig eine grossartige auswärtige Politik durchführen. Der venetianische Staat kannte aufs genaueste die Hilfsmittel seiner Unterthanen und seine Akten liefern die interessantesten Daten für eine Darstellung der Handelspolitik.

Während in Venedig alles die planvolle Gründung der Stadt verrät, scheint die Zerrissenheit ihrer Berge sich in dem Charakter der Genuesen wiederzuspiegeln. Durch unaufhörliche Partekämpfe wurde die Staatsmacht geschwächt, während die Thatkraft des Einzelnen hier grössere Geltung erlangte.

Die Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge stand im allgemeinen in Genua zurück, dagegen haben die Genuesen in einzelnen Zweigen der Schifffahrt und des Handels durch Ausbildung der Technik grosses geleistet. Sie versuchten die Umschiffung Afrikas und der Entdecker der Neuen Welt war ein Genuese. Buchführung und Wechsel, Versicherung und Bankwesen haben die Genuesen vor andern ausgebildet.

In Genua haben besonders die Organisationen der Staatsgläubiger, die *Compere* und *Maonen*, die Forschung angezogen. Man hat in ihnen das Urbild der Aktiengesellschaft gesehen und mystische Zusammenhänge zwischen Staatsschulden und Bankwesen hergestellt.

Es schien der Mühe wert, diese Comperen näher zu untersuchen. Sie beruhten auf Staatsschulden. Deshalb musste in

dieser Arbeit das Genueser Finanzwesen und die Rolle, die in ihm die Staatsschulden spielten, dargestellt werden. Wenn auch die Genueser Verhältnisse im Vordergrund stehen, so war doch auf ähnliche Zustände in den andern italienischen Städten zu verweisen, besonders die Bedeutung, welche in Italien die Zwangsanleihen spielten, hervorzuheben. Während im Norden die Rente die beliebteste Schuldform war, beruhten die italienischen Staatsschulden grösstenteils auf Zwangsanleihen. Die direkte Steuer wurde in Italien, wo es sich um grössere Beträge handelte, stets als verzinsliche Zwangsanleihe eingezogen.

Die Organisation der aus freiwilligen, mehr aber noch aus Zwangsanleihen herstammenden Staatsgläubiger war eine Genueser Eigentümlichkeit. Die berühmteste dieser Organisationen erhielten die 1407 konsolidierten *Compere di S. Giorgio*. Die Casa di S. Giorgio betrieb neben der Schuldenverwaltung Bankgeschäfte, ihr wurde für eine Zeit lang ein grosser Teil des genuesischen Territoriums, besonders die Kolonien, anvertraut. Der Geschäftskreis der Casa di S. Giorgio erinnert an die Organisationen der englischen Staatsgläubiger seit 1694, an die Bank von England, die ostindische und die Südsee-Kompagnie.

Das Bankgeschäft und die Kolonialverwaltung waren besondere Nebenunternehmungen der *Compere di S. Giorgio*, die übrige Verwaltungsorganisation begegnet uns schon in den *Comperen* des 14. Jahrhunderts.

Die vorliegende Arbeit zerfällt demnach in zwei Teile. Die erste Hälfte behandelt das genuesische Finanzwesen vor der Gründung von S. Giorgio. In einem ersten Kapitel wird gezeigt, wie sich Genua von feudalen Fesseln freimachte und ein selbständiges Finanzwesen entwickelte, in dem gleich die Schulden eine grosse Rolle spielten.

Das zweite Kapitel verfolgt die Ausbildung des genuesischen Steuer- und Schuldenwesens. Während das anlagesuchende Kapital sich dem Staat zu günstigeren Bedingungen darbot, zwang eine übermässige Anspannung des Kredits die Regierung dazu, den Gläubigern korporative Rechte zu gewähren. Die 1323 eingesetzten *Protectores Capituli* vertraten die Gläubiger der *Compera salis* von 1274, der 1303 konsolidierten *mutua vetera* und der *Compera pacis* von 1332.

Das dritte Kapitel schildert, wie sich die Organisationen der Staatsgläubiger auch im dukalen Genua behaupteten, ja weiter

befestigten. Zum Schluss wird auf die Frage eingegangen, wie weit die Comperen und Maonen, die Vereinigungen der Staatsgläubiger und die der Steuerpächter, als das Vorbild der Aktiengesellschaft angesehen werden können.

Der zweite Teil dieser Arbeit soll die *Casa di S. Giorgio* behandeln. Ein viertes Kapitel wird die Gründung der Casa und die erste Zeit ihres Bankbetriebes von 1407—1444 darstellen, ein fünftes namentlich die Kolonialverwaltung der Casa 1447—1563 besprechen, und ein letztes Kapitel soll sich mit den späteren Schicksalen der Casa besonders mit der zweiten Periode des Bankbetriebes von 1675—1815 befassen.

Die Summen, welche in der folgenden Arbeit angegeben wurden, sind, wenn nichts anderes vermerkt ist, nach genuesischen Lire (£) oder Florinen berechnet, die im Verhältnis von 5 : 4 standen¹⁾.

Es ist mir ein Bedürfnis, bei der Veröffentlichung dieser Arbeit allen den Herren zu danken, die mich in den Archiven und Bibliotheken von Venedig, Florenz, Genua und Turin mit Rat und That unterstützt haben. Um die Schätze der italienischen Archive zu durchforschen, braucht man nicht wie bei uns erst Bittgesuche an die verschiedensten Instanzen zu richten. Man kommt in Italien dem Gelehrten in jeder Weise entgegen, indem man das Einsuchen der Kataloge und dergl. gestattet. Die Liebenswürdigkeit seiner Bewohner ist nicht der geringste Vorzug dieses schönen Landes, das von der Natur so reich gesegnet ist und das auf eine so ruhmreiche Geschichte zurückblicken kann.

1) Ueber den Gehalt der genuesischen Lira in den verschiedenen Jahrhunderten ist zu vergleichen *Desimoni* in *L. T. Belgrano della vita privata dei Genovesi* 1875 S. 506 ff.; zum Vergleich mit andern mittelalterlichen Münzen sind zu benutzen *Pagnini*, della Decima 1766 III u. IV; *Cibrario*, economia politica del medio evo III, 247; *Salvioni*, popolazione di Bologna, Atti e Mem. della R. deput. di storia patria p. I. prov. di Romagna 1890 S. 59; *Kruse*, Köln. Geldgesch. Westd. Zeitschr., Ergänzungsheft IV; *Schaube*, ein ital. Coursbericht, Z. f. Social- und Wirtschaftsgesch. V, 3, bes. S. 298 ff. etc.

Quellen und Litteratur.

Aus der Art der Quellen und unserer Forschungsweise ergibt sich, dass für die ältere genuesische Geschichte das Material nicht nur vollständig als für die späteren Perioden durch den Druck zugänglich gemacht ist, sondern auch bereits eine eingehendere Bearbeitung gefunden hat.

L. T. Belgrano hat in dem *Cartario Genovese* (Atti della società Ligure di storia patria II, 1) die Genueser Urkunden bis zum Jahre 1100 zusammengestellt und das *Registrum Curiae Archiepiscopalis Januensis* von 1143 (Atti II, 2) veröffentlicht.

Mit dem Jahre 1099 setzen die offiziellen Annalen *Caffaros* und seiner Nachfolger ein, die bis zum Jahre 1294 eine fortlaufende Darstellung genuesischer Geschichte liefern, wie sie für diese Zeit keine andre italienische Stadt in solcher Reichhaltigkeit besitzt. (Mon. Germ. SS. XVIII, jetzt auch in der handlicheren Ausgabe von Belgrano zu vergleichen, *Fonti per la storia d'Italia, pubblicate dall' istituto storico italiano, scrittori, Roma 1890*).

Die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts finden sich in den *Monumenta Historiae Patriae, Turin*, besonders in den beiden *Libri Furium reipublicae Genuensis* (vol. VII und IX, citiert L. J. I und II). Die *Statuta consulatus Januensis anni 1143* stehen in demselben Werke vol. II *Leges municipales* col. 240 ff. Das *Breve della compagna del 1157* ist jetzt nicht mehr nach dem Abdruck bei A. Olivieri (*Serie dei consoli del Comune di Genova, Atti I S. 176 ff.*) zu benutzen, sondern nach der neuen Ausgabe im *Giornale Ligustico* 1896 S. 65 ff.

Von neueren Bearbeitungen der älteren Geschichte Genuas sind zu erwähnen L. T. Belgrano, *Illustrazione del registro arcivescovile* (Atti II, 1) und C. Desimoni, *Sulle marche d'Italia* (Atti XXVIII). Ueber die Stellung und den Stammbaum der Markgrafen sind vor Allem die sorgfältigen Ausführungen H. Bresslaus zu vergleichen, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II, S. 361 ff., Exkurs IV, »zur Genealogie und Geschichte der hervorragendsten Dynastengeschlechter Ober- und Mittelitaliens im 11. Jahrhundert«.

Auch mit der Entstehung der Stadtverfassung haben sich besonders deutsche Forscher beschäftigt. Noch heute sind die Ausführungen Heyd's massgebend (Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats, Tübinger Z. f. d. ges. Staatswissensch. 1854 S. 3 ff.). Er hielt die Compagna für die Trägerin aller der Institutionen, welche die Kommunalverfassung mit sich brachte (S. 33), konnte sich aber nicht enthalten, die Compagna mit Bürgergilden zu vergleichen (S. 34), da man damals nicht scharf zwischen Gilde und Stadtgemeinde unterschied. Den Charakter der Compagna als kommunaler Organisation hat schärfer

betont *G. Lastig* (Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts 1877). In der Hauptsache glauben wir ihm beipflichten zu sollen entgegen den Ausführungen *Hecyck* (Genua und seine Marine im Zeitalter der Kreuzzüge 1886), der die Compagna im Anschluss an *Cibrarios Storia della monarchia di Savoia I, 147* als Gilde, öffentlich-rechtliche Organisation der Kanfleute, oder gar als kapitalistische Genossenschaft auffasst (im Anschluss an *G. Doneaud, Sulle origini del comune e degli antichi partiti in Genova e nella Liguria, Genova 1878*). Doch soll nicht verkannt werden, dass *Hecyck* viele Ungenauigkeiten *Lastigs* richtig gestellt und auf das ungenügende seiner Beweisführung hingewiesen hat.

Die genuesischen Forscher glaubten früher, die Verfassung ihrer Stadt auf die Römerzeiten zurückführen zu können, doch wurden seit *Desimoni* (Sul fram. di breve genovese scop. a Nizza Atti I S. 131), die *Hecyck*'schen Ergebnisse anerkannt. Neuerdings hat *C. Imperiale di S. Angelo* in seinem Buche *Caffaro ed i suoi tempi* (Turin 1894), eine Stelle *Desimoni*'s missverstehend, die Compagna aus dem Konsortium der viscontilen Geschlechter entstehen lassen. Diese Ansicht wird schon dadurch unhaltbar, dass die Abgaben des Vicecomitats nicht der Commune, sondern den Vicecomites zuflossen.

Für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Genuas im 12. und 13. Jahrhundert kommen in Betracht:

Th. Blumenthal, »zur Verf.- und Verw.-Gesch. von Genua im 12. J.« Diss. Göttingen 1872 und *G. Caro*, »die Verfassung Genuas z. Z. des Podestats« Strassburg 1891.

Von demselben Verfasser erschien 1895 »Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311« Bd. I. Dies Werk beschäftigt sich besonders mit der äussern Geschichte der Republik, doch sind auch die Abschnitte über die innern Verhältnisse besonders deshalb ausserordentlich wertvoll, weil der Verfasser für diese Periode zuerst die Schätze des *Archivio Notarile* ausreichend benutzt hat.

Von ungedrucktem Material ist für das erste Kapitel dieses Werkes besonders das *Liber Pedagogorum* benutzt (Genua St. Arch. Membran. I). Hier sind die Tarife der Zölle von Gavi und Voltaggi und der Abgaben des Vicecomitats sowie eine Reihe von Rechtssprüchen über diese Abgaben in Abschriften des 14. Jahrhunderts mitgeteilt. Die Protokolle über die Abgaben der Vicecomites von 1236 scheinen anlässlich des Streites der viscontilen Steuererheber mit den Kaufleuten von Montpellier aufgenommen zu sein (vgl. *A. Germain, Histoire du commerce de Montpellier I, S. 197*).

Eine der wichtigsten Quellen der genuesischen Wirtschaftsgeschichte bilden die Imbreviaturen der Notare. Das älteste erhaltene *Notularium* des Joh. Scriba (1155 bis 1164) ist Mon. Hist. P. VI, Chartae II, col. 285—989 veröffentlicht. Für das 13. J. häufen sich die erhaltenen Bestände. Fast jedes wichtige Rechtsgeschäft wurde vorm Notar abgeschlossen und von ihm in sein papiernes Buch eingetragen. Der *Introitus instrumentorum*, von 2 den., die jedes Schriftstück von juristischer Bedeutung, mochte es eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft, eine Eingabe, oder eine Quittung sein, zu tragen hatte, wurde 1265 für 469 £ versteigert, was auf 55 680 solcher Urkunden in diesem Jahre schliessen lässt, 1291 wurden 680 £ erzielt. Der Käufer rechnete also auf den Ertrag von mindestens 81 600 Instrumenten in diesem Jahre.

Von diesen Akten ist eine grosse Menge erhalten, aber die Benutzung dieser Quelle ist einigermaßen schwierig. Der Katalog des Archivs enthält die Namen der

Notare, alphabetisch und chronologisch geordnet. Aber wenn man sich nach diesem Katalog die einzelnen Nummern kommen lässt, so findet man, dass unter dem Namen eines Notars Akten und Fragmente von Akten verschiedener Notare aus verschiedenen Jahren zusammengeheftet sind in oft regelloser Folge.

Immerhin sind einige Hilfsmittel vorhanden, um sich in diesem Labyrinth zu recht zu finden. Zunächst die Auszüge des *Richerius*. No. 533 und 534 des Staatsarchivs enthalten den *Index foliatii Richerii*. Dieser ist alphabetisch geordnet. Hauptrubriken sind die Namen der genuesischen Adelsfamilien, doch finden sich auch andre, sachliche wie *domus, litere, terra*, besonders wichtig ist *Index II*, S. 1025 ff., die Rubrik *valor*, hier sind z. B. S. 1055 ff. die Preise der *loca diversarum comperarum* angegeben, S. 1062 *monete rationate cum monetis aliarum civitatum*.

No. 534 S. 1153 ff. steht ein *Index rerum notabilium*, Auszüge über alle möglichen, dem *Richerius* wichtig erscheinenden Dinge, auch solcher, die das Finanzwesen betreffen. S. 1355 ff. schliesst ein Index über das Schiffswesen berührende Mitteilungen unter dem Titel *Naves* diesen Band ab.

Dieser Index nimmt Bezug auf das eigentliche *Foliatium* (No. 535 ff.) mit den Bezeichnungen f. (folium) und c. (colonna). Mit der im *Index* angegebenen Nummer sucht man folium und colonna im *Foliatium* auf. Hier, im *Foliatium*, ist der Notar angegeben, bei dem man die gesuchte Urkunde im Original vergleichen kann. Doch ist zu bemerken, dass *Richerius* durchaus nicht alle Urkunden der Notare verzeichnet hat, auch ist das Finden in den Papieren des Notars dadurch erschwert, dass *Richerius* nicht die Seitenzahl angiebt, wo sich die von ihm benutzte Urkunde bei dem betreffenden Notar befindet.

Ein anderes *Foliatium Notariorum ab anno 1154—1600* bewahrt die Biblioteca Civica in Genua unter D bis 2,6 No. 1—6 auf.

Einiges ist auch aus *Federici Collectanea ad annum*, Genua St.A. Manusc. No. 46 zu entnehmen, doch waren für mich das beste Hilfsmittel die Auszüge, welche Prof. A. Wolf verfertigt hat. Sie sind in einem Bande zusammen gebunden, welchen die *Società Ligure di storia patria* im palazzo bianco in Genua bewahrt.

Dieser *Codex Wolf* enthält in ziemlicher Vollständigkeit, was sich aus den Notaren für das Finanzwesen Genuas im 13. Jahrhundert entnehmen liess. Die einzelnen Auszüge sind schon nach sachgemässen Rubriken zusammengestellt: I. *pedaggi e podestarie*; II. *comfere e mutua*; III. *collette e gabelle*, IV. *Varia*. Den Schluss bildet eine schon halb verarbeitete Zusammenstellung des Materials über die Sklavenhaltung und den Sklavenhandel in Genua bis zum Ende der Republik.

Die Auszüge sind nicht immer vollständig und genau, doch kann man leicht das Original im Archivio Notarile vergleichen, da jeder Auszug mit sorgfältiger Angabe des Notars und der Seitenzahl versehen ist. Diese *Wolf'schen* Auszüge lieferten mir vorzüglich das Material zu dem, was ich über das Finanzwesen des 13. Jahrhunderts neues zu sagen hatte.

Für das 14. Jahrhundert setzen die Annalen *Stellas* (Muratori SS. XVII) das Werk Caffaros fort. Daneben bilden für das Finanzwesen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die wichtigste Quelle, die schon von *Cuneo* und *Lobero* benutzten *Regulae Comperarum Capituli*, Genua St.A., S. Giorgio Membran. IV (5). Wir haben es hier mit einer Sammlung von Gesetzen und Verordnungen zu thun, die wahrscheinlich für den Gebrauch der *Protectores Capituli* angelegt wurde. Die ersten Kapitel

fol. 1—226 scheinen bald nach dem Frieden zwischen Guelfen und Ghibellinen 1332 durchgehends von einer Hand geschrieben zu sein. Von ihnen bieten eine minder vollständige Abschrift Membr. II (3) unter dem Titel *Regule compere salis* und Membr. XI (12) *Regularum, decretorum et vend. gabellarum*, fälschlich mit der Jahreszahl 1407 bezeichnet.

Betrachten wir die Zusammensetzung der *Regule comperarum capituli* im Einzelnen.

Das erste Kapitel, welches der Index verheißt: »*De conventione inita inter ss. patrem d. Johannem XXII summum pontef. et d. Robertum d. g. regem Jeros. et Sicilie ex una parte et commune Janue ex altera* fehlt im Text.

Fol. 9—20a behandeln die Einsetzung der neuen Finanzbehörde der *Visitatores*. Es ist kein Jahr angegeben. Die 1321 eingesetzten *Confortatores* und die 1322 zuerst gewählten *Protectores* werden erwähnt. Danach scheint die uns vorliegende Redaktion dieser Kapitel aus der Zeit nach 1322 zu stammen. Da aber auch in den Urkunden über Einsetzung der Confortatoren und Protectoren die *Visitatores* vorausgesetzt werden und da es 1321 *Visitatores* gab¹⁾, so haben wir die Einsetzung dieser Behörde selbst früher zu setzen.

In unserem Codex sind, wie es in Genua Sitte war, Kapitel verschiedener Perioden zusammengeschrieben, die sich teilweise gegenseitig aufheben; weder chronologische noch sachliche Ordnung ist festgehalten. So folgt fol. 20b ein altes Kapitel über Rechnungslegung an die (bei Einsetzung der *Visitatores* abgeschafften) *duo de ratione*. Da hier die 1303 vereinigten Aemter der *Clavigeri* und der *duo super munitionibus castrorum* noch besonders aufgeführt werden, so ist dies Kapitel vor 1303 zu setzen.

Es folgen Zusätze aus späteren Jahren (fol. 30 *additio facta 1326*) und Auszüge aus andern Verordnungen (fol. 38—44 aus dem Gesetz über Einsetzung der *Protectores* vgl. f. 227—232).

Die uns hier mitgeteilten Gesetze betreffen teils die Schuldenverwaltung (fol. 88 *de observatione officii assignationis mutuorum* von 1297), teils die Steuererhebung (fol. 48—81 über das Salzmonopol).

Besonders mit der Steuerverpachtung beschäftigen sich fol. 110—165; fol. 123 *Emendatores calegarum pro anno presenti, que habere debent locum in 1327*, fol. 134b *Titulus clausularum generalium ordinarum in omnibus et singulis venditionibus introituum et calegarum communis Janue*. Dazwischen stehen die Listen der Bankiers, welche als Bürgen der Steuerpächter zugelassen waren fol. 125—133, 135b von 1329, 136b—164 von 1330, fol. 165b, 166 *bancherii additi per emendatores clausularum 1334*.

Fol. 166b—168 ist 1426 von späterer Hand das Gesetz betr. Abschaffung des *officium visitatorum* nachgetragen.

Von derselben Hand wie f. 9—165 sind fol. 169—216 die Bestimmungen über die Consolidation der *mutua vetera* von 1303 geschrieben. Dieser Abschnitt findet sich bei *Cuneo*, S. 258 ff. gedruckt.

Es folgt fol. 217—20 das Gesetz betr. Einsetzung der *Confortatores* vom 20. Febr. 1321; fol. 220—226 stehen einige alte Kapitel, z. B. 226b eins von 1290, wonach die Zinsen der Staatsschuld nur Steuerzahlern auszuhändigen sind.

Die folgenden Abschnitte sind von andrer Hand geschrieben, wie fol. 227—232

1) Genua St.A., Sala 43 Nr. 1097 *Diversorum capituli 1342*, einliegender Zettel, Supplica eines *superstans ceche de 1320*, in der eine »*ratio facta per visitatores de anno 1321 die prima octobris*« erwähnt wird.

Transsumt von 1377 des Kapitels von 1323 über Einsetzung der *Protectores*.

Unter der Ueberschrift *Regulae comperarum capituli*, die dem ganzen Codex den Namen gegeben hat, stehen fol. 233—253 die Beschlüsse der *Sapientes* über die Consolidation von 1340—46.

Jetzt kommt der Entscheid eines Rechtsstreites zwischen dem Staat und seinen Gläubigern über das Salzmonopol vom Jahre 1352. Anlässlich dieses Streites werden verschiedene Urkunden in Abschrift mitgeteilt, darunter die älteste in diesem Codex erhaltene, die Consolidation der *Compera salis* von 1274 betreffend. Die Blätter sind verheftet. Die richtige Reihenfolge ist diese: fol. 253 b, fol. 254, dann 271—274 Consolidation der *Compera salis* von 1274, fol. 263—65, compera Cardinalis von 1327, fol. 266—68, Vertrag des Dogen Buccanigra mit den Comperisten v. 31. März 1340, fol. 269, 70, dann fol. 255, Vertrag zwischen Regierung und Comperisten vom 31. März 1341, fol. 256—59 steht der Entscheid des *collegium iudicum Janue* über den Salzstreit vom 24. Febr. 1352, anlässlich dessen alle diese älteren Urkunden produziert wurden. Fol. 259 folgt ein anderer Vertrag zwischen Regierung und Comperisten vom 31. März 1340.

Die Verheftung stammt vielleicht schon aus dem 14. Jahrhundert und bot zu grossen Verwirrungen Anlass, da in allen Urkunden von Salz die Rede ist. So hat schon ein Notar des 14. oder 15. Jahrhunderts in der Urkunde von 1274, deren 2. Hälfte, so wie sie gebunden ist, als Fortsetzung eines Dokuments erscheint, in dem fortwährend vom *Dogen* die Rede ist, das Jahr 1274 am Schluss in 1374 corrigiert.

Von dem weiteren Inhalt der *Regulae* sind besonders zu erwähnen fol. 275—293 *tractatus compere nove pacis* von 1332. Fol. 322 b ist die Summe des Kapitals der 1347 consolidierten Compere berechnet.

Die älteren Werke über genuesische Geschichte bes. *Serra*, storia della antica Liguria e di Genova, Turin 1834, und *Canale*, nuova istoria delle Republica di Genova 1858 ff., sowie die im zweiten Teil näher zu besprechenden Werke über S. Giorgio, bes. *Lobero*, memorie storiche della banca di S. Giorgio 1832 und *Cuneo*, memorie sopra l'antico debito publico 1842, sind nur mit Vorsicht zu benutzen. So entstammt die von *Serra* (IV, S. 250) und *Lobero* (S. 9) gebrachte Notiz einer Consolidation der genuesischen Staatsschulden um 1250 oder 1252 einer Relation von 1815 (Turin. A. d. Stato, materie economiche, Banca di S. Giorgio). Die Angabe der Schuldsumme auf 28000 luoghi lässt auf eine Verwechslung mit der Konsolidation von 1340 schliessen.

Eine ähnliche Bedeutung wie die *Regulae comperarum capituli* für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hat für die nächsten 100 Jahre der *Liber magnus contractuum* (S. Georgii) 1350—1452, Genua, St.A. Membr. No. VII (8). Hier sind die Urkunden über das Schuldenwesen dieser Periode zusammengestellt.

Fol. 1—34 dieses Buches entspricht einem anderen Codex, Membr. 7 (VI) *Sancti Pauli*, in dem die *«incorporationes ordinationes et statuta facta occasione dictarum comperarum (S. Pauli)»*, Urkunden über diese Schuldgruppe aus den Jahren 1350 bis 1368, verzeichnet sind.

Fol. 41—78 enthält die Urkunden über die *compera nova S. Pauli*.

Der *liber contractuum* umfasst ferner eine Reihe von Urkunden über die Maona von Cypren, zumeist Verträge mit den Königen von Cypren. Diese finden sich wieder in Membran, IX (10), *Instrumenta inter commune, officium S. Georgii et regem Cypri*:

IX (10) fol. 1—57 entspricht VII (8) fol. 250 b—298, IX (10) fol. 58—168 entspricht VII (8) fol. 405—438.

Einige der cyprischen Urkunden sind noch in einer dritten Abschrift Membr. VIII (9) »*conventiones insule Cyprici*« erhalten. Fol. 1—21 von VIII (9) enthält ausserdem noch die älteren Privilegien von 1232, 1363, 1365 und 1374.

Einige dieser Urkunden sind von *Mas-Latrie* in seiner *Histoire de Chypre* veröffentlicht. Derselbe giebt II, S. 366 eine *Note sur la Mahone de Chypre*.

Ueber die Steuerverfassung des dukalen Genua unterrichtet uns Membr. No. 78 »*Regule consulum calegarum*«. Der Hauptteil dieses Codex ist 1418 geschrieben (vgl. fol. 63), doch stammen die einzelnen Kapitel aus viel früherer Zeit.

Sind uns hier die *clausule generales* gegeben, so enthält die Tarife der einzelnen Gabeln Membr. 22 (XIX) *Venditio gabellarum veterum*. Die Redaktion dieses Codex ist von 1428, doch sind die einzelnen Tarife weit älter. An die ursprünglichen Tarife schlossen sich spätere *additiones* an. Die älteste solcher *additiones* ist von 1342.

Die Statuten der *Conservatores* von 1383 geben uns Nachricht von der Lebensmittelpolizei in Genua. Sie werden aufbewahrt Univ.Bibl. B VI, 13 und sind jetzt Mon. Hist. Patr. XVIII, S. 389—456 gedruckt.

Die Liebenswürdigkeit des Herrn Komm. *Poggi* in Savona liess mich die Druckbogen dieses noch nicht veröffentlichten Bandes einsehen. Hier werden auch die Genueser Statuten von 1363 (*Regule communis Janue* f. 243 ff.) und 1403 (*Volumen magnum capitulorum* f. 457 ff.) veröffentlicht. Ferner sind die Statuten von 1413 von Bedeutung, welche ich in einer Abschrift des Archivio Civico No. 156 benutzte. Die Statuten von 1375 (St.A. Manusc. 123) enthalten nur Prozessrecht, Privatrecht und Strafrecht.

Neben den Statuten bilden auch in dieser Periode die Notariatsakten eine wichtige Quelle. Besonders enthält *Diversorum 104* die Urteile des *officium mercantie* in Handelssachen.

Die Akten der staatlichen Finanzverwaltung sind als *diversorum cancellarie* (Suppliken und dergl. mit Vermerken der Behörde, einzeln chronologisch zusammengelegt) und *diversorum regiminis* (Dekrete in papiernen Büchern verzeichnet) erhalten, die der Schuldverwaltung als *diversorum capituli*.

Von der grössten Bedeutung sind die seit 1340 in grösserer Anzahl erhaltenen Rechnungsbücher. Saal 41, 1—43 enthält unter »*massaria communis*« die nach den Regeln der doppelten Buchführung verzeichneten Einnahmen und Ausgaben der Regierung.

Leider habe ich keinen der eigentlichen Steuerkataster in Genua auffinden können. Hier bietet das Florentiner Archiv weit reichere Ausbeute, die erst zum Teil von *Canestrini*, la scienza e l'arte di stato, Flor. 1862 benutzt ist. In Genua sind nur die nach den Katastern angefertigten Heberegister erhalten, in denen die von den Einzelnen zu zahlenden Beträge verzeichnet wurden.

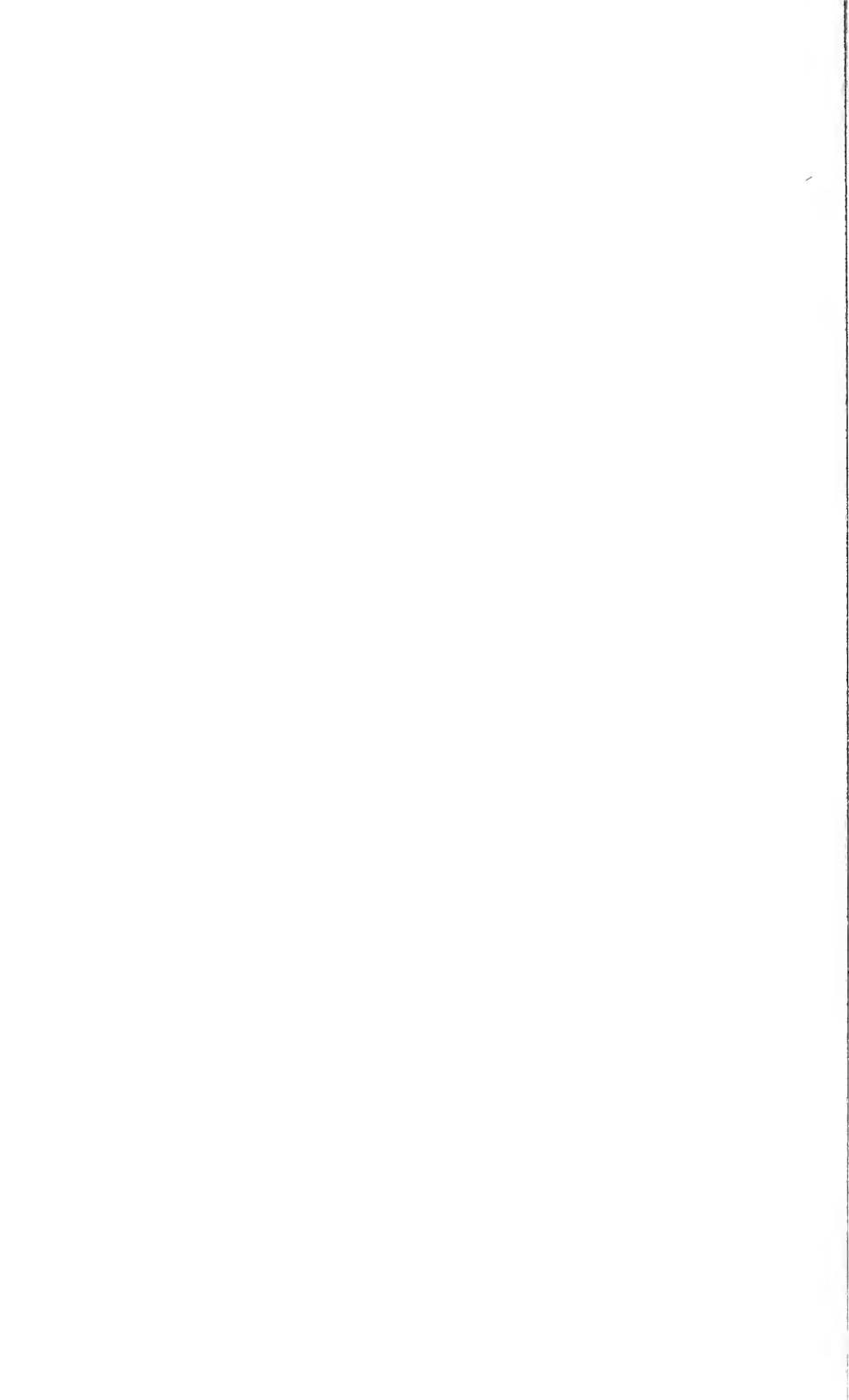
Dagegen sind die Bücher der *Compere*, der Schuldenverwaltung, in reichlicher Auswahl auf uns gekommen (Säle 42 und 43). Es handelt sich einerseits um Verzeichnisse der Staatsgläubiger. Sie sind nach Compagnen oder Quartieren geordnet. Neben dem Schuldteil wurden die Zinsen berechnet, darunter Uebertragungen verzeichnet. Diese Bücher mussten jedes Jahr erneuert werden. Zweitens führte jede *Compera* Buch über ihren *introitus et exitus*. Saal 42 No. 144 enthält den *introitus et exitus compere salis et facis 1342*. Zunächst werden *debita et recepta* f. 1—112 berechnet, f. 113—120 steht die Abrechnung mit der Regierung besonders, f. 125 bis

212 folgen *solutiones*, f. 213—250 *excusationes* (Kompensationen), f. 301—310 wird eine besondere Schuldgruppe, die *avaria de 1314* und fol. 313 ff. werden die *residua* berechnet.

Auf die Bedeutung der genuesischen Buchführung hat zuerst hingewiesen C. Desimoni in seinem Aufsatz über *Cristoforo Colombo ed il banco di San Giorgio* Atti XIX, 3.

Die Maona von Chios hat ausführlich behandelt Hopf in dem Artikel *Giustiniani*, Ersch und Gruber'sche Encyclopädie I, 68 S. 313 ff. Mir standen die entscheidenden Urkunden leider nur in Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts zu Gebote: Genua St.A. Manoscritti No. 216, *Scrittura di Scio* und No. 259, *Conventiones insule Chii*. Dazu kamen einzelne Urkunden, die mir gelegentlich unter den *diversorum regiminis* aufstiessen. Doch glaube ich, dass es mir gelungen ist, auch aus diesem dürftigen Material Hopf in einigen wichtigen Punkten zu berichtigen.

Die Frage, ob die Maonen und Comperen Genuas das Urbild der Aktiengesellschaft wären, haben besonders erwogen L. Goldschmidt, Universalgeschichte der Handelsrechte S. 296 ff. und K. Lehmann, die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts, Berl. 1895.



Erstes Kapitel.

Genua unter der unbeschränkten Herrschaft des Adels bis 1257.

Aelteste Nachrichten über Genua. Herrschaft und Rechte der Markgrafen.

Genua spielt schon in den Kämpfen der Karthager und Römer eine Rolle. Unter römischer Herrschaft gewann das Municipium Genua besondere Bedeutung, weil hier die *via Posthumia* nach dem cisalpinischen Gallien abzweigte.

Als die Langobarden in Italien eingefallen waren, erhielt sich Genua noch lange unter byzantinischer Herrschaft, und erst Rothari unterwarf 641 die ligurische Küste seinem Scepter. Damals wurden die Mauern Genuas gebrochen und die Stadt zum Dorf erniedrigt¹⁾.

Seitdem teilte Genua die Schicksale des Reiches der eisernen Krone. Unter Karl dem Grossen erscheint es als Sitz einer Grafschaft. Das otbertingische Haus, welches seit der Mitte des 10. Jahrhunderts in Genua herrschte, nahm, weil es auch andere Grafschaften wie Mailand, Tortona, Luni u. a. m. besass, den Markgrafentitel an. Danach wurde auch die Grafschaft Genua als Mark Genua bezeichnet²⁾.

Die Markgrafen vertraten den König als Kriegs- und Gerichtsherren. Ihre Einnahmen ergaben sich hauptsächlich aus dem reichen Grundbesitz, der ihnen für ihre Dienste verliehen

1) *A. G. Barrili*, Commemorazione del Prof. Comm. L. T. Belgrano, Atti XXVIII, S. LX f. und Noten S. LXXXVIII ff.

2) *H. Bresslau*, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II, Bd. I S. 425, 441—43.

wurde; daneben kamen die Gerichtsgefälle, die Durchgangszölle auf den Landstrassen und die Regalien in den Städten in Betracht¹⁾.

Es fehlt für Genua aus der Zeit, wo die Markgrafen in Besitz der Regalien waren, an ausreichenden Urkunden, aber Urkunden aus Noli, wo die Stadt erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Regalien erwarb, lassen erkennen, worin die Rechte der ligurischen Markgrafen bestanden. Es werden dort erwähnt: Mühlen und Backöfen; der Markgraf hat ein Recht auf das Meeresufer (*ripa*) und den Fischfang. Er ist Gerichtsherr und Marktherr, er bezieht Zoll vor den Thoren der Stadt und auf dem Markte (beim Verkauf an der Wage). Ausserdem sind ihm die Einwohner das *fodrum* schuldig, eine direkte Umlage zur Unterstützung des markgräflichen Haushaltes²⁾.

Während die Einwohner von Noli erst 1188 das *fodrum* ablösten, waren die Genuesen schon 1056 von jeder derartigen Abgabe frei³⁾. Seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts hatte die aufstrebende Gemeinde den Markgrafen Heerbann, Gerichtsbann und Finanzhoheit entrissen, aber Reste von Rechten, welche an die frühere Finanzhoheit der Markgrafen erinnern, lassen sich bis ins 13. Jahrhundert hinein verfolgen.

Das otbertingische Haus hatte sich in 4 Stämme gespalten, welche sich entweder nach einem Beinamen des Stammvaters wie die Malaspina und Pelavicini oder nach ihren Hauptburgen benannten wie die Markgrafen von Este und von Massa-Parodi⁴⁾. Wir sehen Mitglieder dieser Familien im 12. und 13. Jahrhundert in Genua finanzielle Rechte behaupten.

Von den Parodi verleiht 1181 ein Markgraf Wilhelm seinen Anteil am Zoll vor den Thoren Genuas⁵⁾ und 1228 investiert ein

1) Vergl. über die Einkünfte der feudalen Gewalten im allgemeinen: *Pertile*, storia del diritto italiano I, S. 324—390; *Ricca-Salerno*, storia delle dottrine finanziarie in Italia, Palermo 1896, S. 9 ff.

2) *B. Gandoglia*, Documenti nolesi, Atti e memorie della società storica Savonese II, 1891, bes. S. 38 ff., 2. Sept. 1196, Heinrich VI. bestätigt die Veräusserung der markgräflichen Rechte an die Commune Noli.

3) L. J. I, col. 3.

4) *Desimoni*, Atti XXVIII, S. III ff. *H. Bresslau*, Jahrb. I, S. 423.

5) Genua St. A.Ms. 46: Federici collect. I, ad annum 1181, S. 79b: an Ido Picio »pro se et heredibus suis«, investendoneo »per ramum viride castanee quem manu gerit«. Der Notar, aus dem Federici diese Notiz schöpfte, ist leider nicht mehr aufzutreiben. Vgl. den Gebrauch eines Stabes bei der Investierung der Markgrafen von Bosco mit einem Lehen durch Genua: L. J. I col. 729 anno 1224.

Markgraf Andreas von Massa mit den markgräflichen Rechten in Genua¹⁾.

Von dem Zweige der Malaspina verlehnt 1190 ein Markgraf Albertus seine Rechte *in porta, ripa, macello, foro vel alibi*²⁾ und noch 1256 bestätigt ein Markgraf Friedrich die Verleihung eines markgräflichen *pedagium*s von 2 den. für jede Last an den Thoren Genuas³⁾. Die Markgrafen von Malaspina besaßen ausserdem Durchgangszölle, einen auf der Strasse nach Osten in *Recco*⁴⁾, einen andern zu *Torriglia* auf dem nach Piacenza führenden Heerwege⁵⁾.

Die Markgrafen von Gavi, von denen es nicht feststeht, ob sie, wie *Desimoni* will, ein Zweig der Pelavicini sind, erhoben in Gavi, auf der nach Norden führenden Strasse einen Zoll.

Die Regalien und die übrigen Rechte, welche ihre Vorfahren in der Mark Genua besaßen hatten, wurden den Malaspina 1164 durch Kaiser Barbarossa bestätigt⁶⁾. Ein ähnliches Privileg wurde dem estensischen Zweige in der Person des Obizo von Este 1184 erteilt⁷⁾.

Die Bedeutung dieser Privilegien ist gering, da seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Stadtgemeinde die Finanzhoheit behauptete und ihr derselbe Kaiser Friedrich dies Recht 1162 bestätigte, aber man sieht, dass die Nachkommen der Genueser Markgrafen an dem Anspruch auf die markgräflichen Rechte festhielten.

Die Visconti und die von ihnen erhobenen Abgaben.

Auch von den finanziellen Rechten, welche die Markgrafen bis 1257 sich zu erhalten wussten, floss der Ertrag nicht in ihre Kasse, sondern diese Einkünfte waren den Vicecomites verlehnt.

1) *Desimoni*, Atti XXVIII, S. 257 Anm. 1; Atti I, S. 132. Beilage I.

2) Mon. Hist. Pat. (Turin) Chart. II col. 990.

3) Not. Ghib. de Nervis II, 128, *Wolf* S. 29: »Dominus Fredericus marchio de Malaspina recognoscens quod Wilielmus quondam Guercius habebat ex concessione quondam Conradi marchionis Malaspine et quondam Wilielmi marchionis jus percipiendi in *pedagio ipsorum marchionum* den. 2 in qualibet sauma *ad portam Ianue* vel alibi ubicunque vellent sine omni contradictione communis Ianue et potestatis qui pro tempore fuerit et sine contradictione ipsorum marchionum.«

4) *Desimoni*, sul frammento di breve Genovese, Atti I, S. 132. *Care*, Genua und die Mächte I S. 87 Anm. 3.

5) Genua, arch. not., not. ignoti, m. 102, S. 12, 1179.

6) *Winkelman*, Acta imperii, I, S. 262.

7) *Heyck*, S. 11.

Die wichtigsten Regalien standen noch im 12. Jahrhundert nicht der Gemeinde, sondern den Visconti zu. Wir dürfen annehmen, dass, ehe die Compagna mit Beginn des 12. Jahrhunderts die Finanzhoheit beanspruchte, die Visconti auf Grund markgräflicher Verleihung im Besitz der Regalien Genuas waren.

Die Visconti waren Beamte der Markgrafen, die ihnen den Lehnseid schworen¹⁾. Wir hören von Vicecomites, die im Gefolge der Markgrafen an ihren Gerichtssitzungen Teil nehmen²⁾ und die Eintreibung ihrer Steuern besorgen³⁾. *Desimoni* und *Belgrano* haben es wahrscheinlich gemacht, dass die zahlreichen Visconti des 12. Jahrhunderts einer Familie angehörten, die in dem Vicecomes Ido (952 erwähnt) ihren Stammvater sah⁴⁾ und ihre finanziellen Rechte als Konsortialbesitz gemeinsam weiter verwaltete.

Der Anspruch auf Belehnung mit den viscontilen Rechten ging vom Vater auf den Sohn über⁵⁾. Die Visconti waren also in erblichem Besitz ihrer Rechte, wie denn Kaiser Konrad II. 1037 die Erblichkeit auch der Aferlehen für Italien ausgesprochen hatte.

Bei den uns vorliegenden Verleihungen besteht die Gegenleistung des Vicecomes lediglich im Schwören des Lehnseides. Es ist daher anzunehmen, dass die Vicecomites die finanziellen Rechte lediglich als Lohn für geleistete Dienste empfingen. Eine entgeltliche Ablösung der markgräflichen Rechte, wie sie z. B. in Noli von der Commune vorgenommen wurde, lässt sich nicht für die viscontilen Abgaben in Genua, wohl aber für den Zoll in Torriglia nachweisen, den in einer Zeit, wo die Genueser Zölle schon längst in viscontilen Händen waren, grösstenteils viscontile Geschlechter von den geldbedürftigen Markgrafen kauften⁶⁾.

1) Beilage I.

2) Mon. Hist. P., Chart. I col. 527, S. Dez. 1039; *A. Olivieri*, Serie dei consoli, Atti I, S. 322, Febr. 1044.

3) L. J. I, col. 3.

4) *Desimoni*, Atti I, S. 113, 128 f., *Belgrano*, Atti II, I, S. 314 und Tavole XIX ff. *Lastig*, S. 46. Allerdings beruht in *Belgrano's* Tafeln manches auf blosser Hypothese, z. B. die Verwandtschaft des Gandulphus Vicecomes Tafel XXI mit dem Oberthus Vicecomes Tafel XX. Die viscontilen Familien nahmen im 12. Jahrhundert verschiedene Namen an: Spinula, Embriaco, de Castro etc., nur ein Zweig nannte sich Vicecomes.

5) Beil. I; S. 3 Anm. 2 und 3.

6) Genua, Civica, Foliat. Notar. I, fol. 120. Opizo Markgraf von Malaspina verkauft 1180 an Simon Ventus gegen 230 £ als *perpetuum feudum* »2 den. in quacunq; soma in pedagio Turrigie et octenam castelli Turrigie.«

Wir haben jetzt zu betrachten, worin diese Einkünfte der Visconti bestanden.

Die Visconti nahmen den Zins ein von den auf öffentlichem Grund und Boden errichteten Bänken der Fleischer, und als 1152 die Commune die Stände verlegte, bestimmte sie, dass dadurch dem Recht der Visconti auf den Zins von 52 Fleischbänken kein Abbruch geschehen solle ¹⁾).

Die Visconti waren die Marktherren. Den Schutz, welchen sie den fremden Marktbesuchern angedeihen liessen, hatten diese durch Abgaben zu erkaufen.

Der älteste Tarif dieser Abgaben ist uns in Sätzen erhalten, die 1128 bestätigt wurden ²⁾). Sie stammen aller Wahrscheinlichkeit nach noch aus dem 11. Jahrhundert; denn sie sind nach alten pavensischen Denaren berechnet, die seit 1102 in Genua durch die *bruneti* ersetzt wurden ³⁾). Einige Abgaben werden sogar noch in natura erhoben. So hat, wer Schwerter einführt, drei Schwerter vom Hundert zu entrichten, ebenso bei Fischen sechs Fische vom Hundert. Langobarden, die ein Pallium, Panzer oder Ross verkauften, zahlten 6 Denare. Wer von jenseits der Berge Wolle oder Hanf nach Genua brachte, 6 bzw. 4 den. für die Last.

Wer zu Schiff ankam, zahlte eine Kopfsteuer. Mit der Entfernung von Genua wuchs die Taxe. So zahlte, wer von S. Martino bis Luna wohnte 1 den., von Luna bis Rom 6 den., der Römer 18 den., der Gaetaner 12 den., der Neapolitaner, Amalfitaner, Salernitaner 18 den.; ebenso im Osten: wer aus Savona oder Noli kam, hatte nur 1 den. zu entrichten, wer aus Ventimiglia und Albenga stammte 4 den., der Nizzaner 3 den. Wer dagegen aus Barcelona kam, um einen saracenischen Sklaven zu verkaufen, zahlte 5 soldi.

Die meisten dieser Posten finden wir wieder in den als *pedagogium vicecomitum* bezeichneten Abgaben, welche in 3 Teile zerfielen, den introitus ripe, porte und vicecomitatus ⁴⁾).

In diesem Tarif wird Genua, das 1133 zum Erzbistum erhoben wurde, noch als bischöflich bezeichnet. Doch ist es trotz-

1) L. J. I, col. 162; *Cuneo*, S. 255 »salvo jure marchionum adversus vicecomites.«

2) L. J. I, col. 32: »Breve recordationis . . . de dacito quod debent dare forici homines qui veniunt Januam pro mercato.« 1236 war dieser Tarif längst ausser Uebung gekommen. Lib. pedag. fol. 41.

3) C. *Gandolfi*, della moneta antica di Genova, I, S. 41.

4) Genua St.A. Membr. 1, Liber Pedagetto f. 18 ff.

dem möglich, dass die uns vorliegende Fassung, die bis ins 15. Jahrhundert hinein in Uebung blieb, etwas später als 1133 fällt; denn es scheint, dass hier nach den neuen, leichteren genuesischen Denaren gerechnet wurde, die man seit 1139 schlug.

Die Sätze sind gegen den Tarif von 1128 durchgehends um das Doppelte erhöht und weit ausführlicher.

Der »introitus Ripe pro vicecomitibus« enthielt die Kopfsteuer, welche die Fremden zahlten, die des Handels wegen nach Genua kamen. Aehnlich wie bei dem 1128 bestätigten Tarif stieg die Taxe mit der Entfernung des Heimatortes des Fremden von Genua. Wir sehen aus diesen Tarifen, dass der Genueser Handelsverkehr vor den Kreuzzügen hauptsächlich mit Kaufleuten rechnete, die aus dem lombardischen und französischen¹⁾ Hinterland und aus den christlichen Staaten am westlichen Mittelmeergebiet kamen. Doch fuhren die Genuesen selbst schon im 11. Jahrhundert nach Alexandrien und Palästina²⁾.

Bei den näher wohnenden, den Einwohnern von Savona, Noli, Albenga, Nizza, Grassa und Luni galt die Kopfsteuer auch für die Heimfahrt, dagegen hatten die Entfernteren, z. B. die Provençalen mit Ausnahme der Narbonnesen die aus Genua ausgeführte Ware nach dem Gewicht (pro pondere) zu verzollen. Die binnländischen Toscaner zahlten auch bei der Einfuhr nach dem Gewicht. Lombarden und Provençalen, die Rindshäute zu Wasser verschifften wollten, zahlten für das Hundert 3 soldi bez. 5 soldi $7\frac{1}{2}$ den.

Die 2. Abteilung des Tarifs, die »ratio introitus vicecomitum pro Porta et ripa« enthält den Gewichtszoll. Es wurde nach Lasten (saume) gezahlt, die aus der Verpackung den Inhalt ersehen liessen. Unter diesen Lasten wurden Gruppen gebildet, deren Sätze nach dem Wert unterschieden wurden.

So zahlte die Last Pfeffer, Brasilholz, Weihrauch, Indigo, Ingwer, Kermes, Lacca, Zimmt, Mastix, Korallen, feiner Tuche, Seidenpallien, Fuchsschwänze und aller Spezereien — 18 den.

Die Last minder feiner Waren wie Alaun, Wachs, Datteln, Zucker, Syrup, Galläpfel, Oel, Kupfer, Stahl, Panzer, Spiesse, Schwerter, Helme, Linnen, Baumwolle, Hasen- und Kaninchenfelle, gegerbtes Leder, Woll- und Leinentuch — $13\frac{1}{2}$ den.

Größere Ware wie ungegerbte Häute aller Art, Käse,

1) Limoges, Lib. Ped. f. 6.

2) *Hyd.*, Gesch. des Levantehandels (franz. Ausg.) I, S. 124, anno 1063 u. 1094.

Schweinefleisch, Schmalz, Mandeln, Nüsse, Feigen, Thunfische, Honig, Wolle, Hanf, Pech, Schwefel, Blei, Eisen, Glas, Horn — $6\frac{3}{4}$ den.

Eine vierte Gruppe, die aber schon 1236 ausser Uebung gekommen war, wurde durch minderwertige rohe Häute, die nur 4 den. zu zahlen hatten, gebildet.

Jedes Lasttier, Esel oder Maultier musste, einerlei ob beladen oder nicht, bei der Ausfuhr 2 den. erlegen. Nur wer schon bei der Einfuhr für sein Tier gezahlt hatte, kam mit einem Denar davon¹⁾.

Dieser Warezzoll wurde also von den minder begünstigten Fremden hauptsächlich bei der Ausfuhr gezahlt.

Drittens hatten alle Fremden den »introitus vicecomitatus« zu zahlen für Verkäufe, die sie in Genua abschlossen. Von Schiff und Schiffsgerät wurde ein Zwanzigstel des Preises erhoben. Dann begegnen uns verschiedene Posten aus dem Tarif von 1128 wieder, so die 3 Schwerter vom Hundert, die 6 Fische vom Hundert. Weiter folgt auf den Esel, bei dessen Kauf 6 den. zu zahlen sind, der männliche oder weibliche saracenische Sklave mit $10\frac{1}{2}$ soldi, auf den christlichen Sklaven männlichen oder weiblichen Geschlechts mit nur 2 soldi 3 den. das lebende oder tote Schwein, das gleich dem Wollsack mit 2 den. belegt ist. Schon 1236 wurde erklärt, man erinnere sich nicht, dass die Abgabe von christlichen Sklaven je eingetrieben wäre²⁾.

Ausser dieser dreifachen Abgabe durften die Vicecomites von der mina des aus der Lombardei eingeführten Getreides 1 copa (centesima) und von dem nach der Lombardei ausgeführten Getreide $\frac{1}{2}$ copa beziehen³⁾. Diese Abgabe wurde nicht als Zoll, sondern wie eine direkte Steuer erhoben und in Genua und Gebiet alle 6 Wochen eingezogen⁴⁾; im 14. Jahrhundert erscheint sie in Geld auf 15 soldi für 100 minen festgelegt⁵⁾. Der jährliche Ertrag wurde 1252 für 138 £ verkauft⁶⁾.

Für den introitus ripe, porte und vicecomitatus lässt sich für

1) Lib. ped. fol. 27, 31, 36 b.

2) vgl. *Caro*, Genua und die Mächte I S. 88 Anm. 1.

3) L. J. I, col. 1284 anno 1259.

4) *Wolf*, Ms., pedaggi f. 88. 1248 »colligitur occasione vicecomitatus grani Lombardi in qualibet sexta septimana in Janua et districtu.«

5) Lib. Ped. f. 142 b: »participes introituum vicecomitatum et pedagiorum ac sold. XV pro centenario minarum.«

6) *Wolf* a. a. O.

dieselbe Zeit der jährliche Ertrag nicht feststellen, wohl aber der kapitalisierte Wert dieser Abgaben. Sie hatten im 12. Jahrhundert ihren öffentlich rechtlichen Charakter verloren und wurden wie ein privates Vermögensrecht der viscontilen Familien angesehen. Das Recht, diesen Zoll zu verpachten, wurde bei dem Auseinandergehen der viscontilen Familien geteilt; die einzelnen Anteile waren verkäuflich und es sind Verkäufe dieser Anteile in ziemlicher Anzahl in den Notariatsakten des 13. Jahrhunderts erhalten. Allein deutlich wurde noch unterschieden zwischen den eigentlichen Visconti und den nicht viscontilen Familien die durch Kauf Anteile erworben hatten. So werden 1236 auf die Frage »*qui sunt vicecomites?*« zunächst die Familien (*progenies*) der Spinula, de Insulis, Carmandino u. s. w. aufgeführt, dann folgen die Namen »*illorum qui partem habent similiter in introitibus predictis*«. Dies sind die Grimaldi, die also nicht viscontil sind, Vivaldi und andere¹⁾.

Der Einzelne berechnete seinen Anteil am Vicecomitat auf so und so viel Denare von jeder Lira à 20 soldi, à 12 den., die das Ganze einbrachte²⁾. So bezeichnet eine *medaglia* ($\frac{1}{2}$ den.) in *ripa* $\frac{1}{480}$ dieser Einnahmequelle. Es begegnen die merkwürdigsten Brüche solcher Anteile z. B. besitzen Jac. Picamilius und Gebrüder 1217 »*tertiam de quattuor denariis minus quarta et duodena in vicecomitatu*«³⁾.

Aus den *Wolf*'schen Auszügen⁴⁾ lassen sich folgende Daten für den kapitalisierten Wert des Zolls berechnen:

Pedagium ripe:

1277	$\frac{2}{3}$ den.	=	40 £	, das ganze =	5 760 £
1	»	=	25 »	»	6 000 »

Pedagium porte:

1257 Aug.	$\frac{2}{3}$ den	=	165 £	, das ganze =	15 840 £
	$\frac{1}{3}$ »	=	88 »	»	15 840 »
	1 »	=	65 »	»	15 600 »

1) Lib. Ped. fol. 28 und 31.

2) Not. Januin de Predono, 20. Febr. 1270 »*jus percipiendi den. 2 de qualibet libra hoc est centesimam vicesimam partem.*« Joh. de Corsio III, 188; II. Sept. 1269 »*den. 4 in pedagio Gavii videlicet jus percipiendi sexagesimam partem dicti pedagii.*« Eine andere Berechnungsweise, die sich z. B. in den S. 3 Anm. 3 und S. 4 Anm. 6 angeführten Urkunden vorfindet, ist die nach dem Zollsatz, so und soviel denare »de qualibet soma«. Wenn also der Tarifsatz 16 den. beträgt, so sind »2 den. de qualibet soma« gleich ein Achtel des Ertrages.

3) *Wolf*, gabelle S. 86.

4) *Wolf*, pedaggi S. 27—31, gabelle S. 86—90.

1262	3 den.	= 150 £,	das ganze = 12 000 £
1263	1 »	= 55 »	» » » = 13 200 »
1264	2 »	= 100 »	» » » = 12 000 »
1267	1 »	= 55 »	» » » = 13 200 »

Pedagium Vicecomitatus :

1248	2 den.	= 20 £,	das ganze 2400 £
1262	$\frac{1}{4} + \frac{1}{32}$ »	= 45 β,	» » 1920 »
1277	1 »	= 5 £,	» » 1200 »
1277	$1\frac{2}{3}$ »	= $6\frac{1}{2}$ »	» » 936 »

Man sieht, dass das *pedagium porte*, der Warencoll, am meisten einbringen musste, während das *pedagium vicecomitatus*, die Verkaufsabgabe, am wenigsten eintrug. Doch lassen diese Zahlen, wie gesagt, keinen Schluss auf die thatsächliche Höhe des jährlichen Ertrages zu. Im 14. Jahrhundert wurde dieser auf 1000 £ jährlich geschätzt¹⁾. Der Tarif war derselbe geblieben, der Verkehr wird im 14. Jahrhundert nicht geringer gewesen sein, höchstens fanden die Visconti damals bei der Eintreibung mehr Schwierigkeiten als früher. Jedenfalls kam, wie wir das für den Zoll von Voltaggi feststellen können, ein niedriger Zinsfuss bei der Berechnung des Kapitalwertes in Anschlag. Die Anteile am Viscontizoll wurden als sehr sichere Kapitalanlage z. B. auch von Witwen²⁾ gesucht, waren aber verhältnismässig schwer zu erreichen.

Ausser in Genua selbst erhoben viscontile Geschlechter auch Durchgangszölle auf den ins Innere führenden Landstrassen, so in Voltaggi auf der Strasse nach Novi und in Torriglia auf der Strasse nach Piacenza. Ueber Ertrag und Wert des Zolls von Voltaggi lassen sich genauere Berechnungen anstellen³⁾. 1251 wird der Ertrag eines Jahres für 916 £ verkauft⁴⁾, 1222 gilt der kapitalisierte Zoll 24 000 £, 1282 19 200 £. Man kann daraus entnehmen, dass auf weniger als 5⁰/₁₀ bei der Kapitalisation gerechnet wurde.

Wir sahen wie 1180 ein Markgraf von Malaspina einem de Vento viscontilen Geschlechts einen Anteil am Zoll von Torriglia verkaufte.

1) L. Ped. fol. 134 b.

2) *Wolf*, gabelle S. 86: 1248 Sept. kauft Jacoba, uxor q. Jacobi Alberici, 2 den. in introitu vicecomitatus für 20 £. S. 88: 1257 erwirbt Maria, uxor q. Porchetti Strejaporchi, $1\frac{1}{4}$ den. vicecomitatus und $2\frac{1}{2}$ den. ripe.

3) *Wolf*, pedaggi S. 7.

4) Der Anteil der Commune am Ertrag wurde 1274 auf 500 £ p. a. geschätzt, Kap. II S. —.

Neben den de Vento waren besonders die Balbi an diesem Zoll beteiligt, so dass er 1258 als »Zoll der Balbi« bezeichnet wird. 1268 werden folgende Teilhaber genannt:

die Balbi	mit 200 £
die Venti	» 180 »
de Castro	» 150 »
de Spinula	» 100 »
die Ebriaci	» 50 »
Merlanus de Mistro	» 25 »
	705 £ ¹⁾ .

Sollen wir in diesen 705 £ den jährlichen Ertrag des Zolls sehen? Es würde damit gut stimmen, wenn 1278 $\frac{2}{3}$ den. in pedaggio Torrigie für 40 £ verkauft werden, das ganze also auf 14.400 £ geschätzt wird²⁾.

Der gebührenartige Charakter dieses Zolles ist in der Urkunde von 1268 deutlich ausgesprochen. Gegen Zahlung des Zolls erlangen die fremden Kaufleute sicheres Geleit. Ja, die Zollerheber verpflichten sich den Kaufleuten von Mailand, Cremona und Como gegenüber, Schadensersatz im Falle der Beraubung zu leisten³⁾. Nur wenn die Markgrafen von Malaspina die Strasse sperrten und dies den Konsuln der fremden Kaufleute in Genua ansagten, waren sie dieser Verpflichtung ledig.

Auch in den andern Tarifen erinnert manches an einen gebührenartigen Ursprung der viscontilen Abgaben, so wenn bei dem *introitus ripe* mit der Entfernung des Heimatsortes der Fremden von Genua, mit der Länge ihrer Reise, die Zollsätze steigen.

Allein wenn ursprünglich diese Abgaben als Leistung gegen die Gegenleistung des von den Visconti gewährten Rechtsschutzes und Marktfriedens erscheinen, so tritt mit der Zeit die rein fiskalische Seite dieser Abgaben hervor. Während die Gemeinde sich zur Marktherrin aufwarf, erhoben die Visconti ihre pedaggi wie ein privates Vermögensrecht weiter.

Die aufstrebende Stadtgemeinde lehnt sich an den Bischof an, seine finanziellen Rechte.

Alle Einnahmen, die wir bisher besprochen haben, sind feudalen Ursprungs; sehen wir jetzt, wie die Stadtgemeinde zur Finanzhoheit gelangte!

1) Notar Angelus de Sigestri III, 110.

2) Wolf, pedaggi S. 21.

3) »Illi qui fuerit captus vel impeditus, dabimus sive solvemus in pecunia numerata tantum quantum damnum juraverit.«

Rothari hatte Genua zum Dorf erniedrigt, die Mauern der Stadt gebrochen. Schutzlos lag bis ins 10. Jahrhundert der Ort den Angriffen der Saracenen preisgegeben, die das Meer beherrschten, und langsam nur erhob sich Genua wieder zu städtischer Selbständigkeit. Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts wurde es wieder mit Mauern umgeben¹⁾.

958 verleihen die Könige Berengar und Adalbert ihren getreuen Einwohnern in der *civitas Januensis* ein wichtiges Privileg²⁾. Es wendet sich an die Grund und Boden in der Stadt oder ausserhalb zu Eigentum oder livellarisch Besitzenden. Deutlich tritt der agrare Charakter des damaligen Genueser Vermögens zu Tage. Es ist die Rede von Ackerland, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Wald und Busch, Mühlen und Fischereien. Diese sollen von den Genuesen nach ihrer Gewohnheit besessen werden, Besitzwechsel durch Erbgang oder Uebertragung unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag soll gültig sein. Der König verzichtet also auf eine Abgabe bei Besitzwechsel. Wenn ein Beamter oder sonst jemand diese Immunität bricht, verfällt er in eine Strafe von 1000 Pfund Goldes, die zur Hälfte der Königlichen Kammer zur andern den Genuesen zufallen.

Einen grossen Schritt war die Stadtgemeinde in ihrer Entwicklung 100 Jahre später weitergekommen. Im Verein mit den Pisanern hatten die Genuesen 1016 die Sarazenen, die sich auf Sardinien festzusetzen drohten, aus der Insel herausgeschlagen³⁾. Dieser äusseren Machtentfaltung entsprach die innere Entwicklung, Genua bildete innerhalb des Weichbildes (*infra civitatem*) ein selbständiges Wohnheitsrecht aus; dieses Recht versprachen die Markgrafen 1056 bei ihrer Rechtssprechung zu beobachten⁴⁾.

Aber noch fehlte der aufkommenden Commune eine Organisation. Die im Widerspruch zu den bestehenden Autoritäten, namentlich den Markgrafen, aufkommende Entwicklung suchte sich zunächst an eine bestehende Organisation anzuschliessen. Diese bot die Kirche dar. Die Interessen des Bischofs wurden mit denen der Commune identifiziert. Der Bischof erschien nach

1) *Belgrano*, Illustrazione, Atti II,1 S. 417 Anm. 1.

2) L. J. I, col. 1. vgl. über ähnliche Savona verliehene Rechte *Bresslau*, Jahrb. 1, S. 408 und 409.

3) *Davidsohn*, Gesch. v. Florenz S. 131.

4) *Lastig* S. 51, *Heyck*, S. 10, Anm. 6.

aussen als Vertreter der Gemeinde¹⁾.

So verlieh 1104 König Balduin von Jerusalem die Privilegien, welche sich die Genuesen durch ihre Hilfe bei der Eroberung des hl. Landes verdient hatten, der Kirche des hl. Laurentius²⁾. Der Streit zwischen Pisa und Genua um Corsica spitzte sich rechtlich dahin zu, welchem Geistlichen die Weihe der corsischen Bischöfe zustünde³⁾.

Das Gebiet Genuas wird schlechthin als *episcopatus* später *archiepiscopatus* bezeichnet⁴⁾, und noch im 12. Jahrhundert gilt für den Fall, dass keine Compagna und kein Consulat zu stande kommt, der Erzbischof als Vertreter der Gemeinde in Verbindung mit je 2 Bürgern aus jeder Compagna, jedem Stadtbezirk⁵⁾.

Man braucht deshalb nicht an eine Verleihung der Mark an den Bischof zu denken. Die von Barbarossa den otbertingischen Markgrafen erteilten Privilegien sprechen dagegen. Die Stellung des Bischofs beruhte nicht auf Privilegien, sondern auf Thatsachen⁶⁾.

Auch die finanziellen Rechte des Erzbischofs lassen sich durchaus aus seiner Stellung als Grundherr und als geistliches Oberhaupt erklären.

Der Erzbischof besass verschiedene Frohnhöfe, z. B. in Nervi und S. Pier d'Arena. Hier hatten ihm seine Hörigen Heu einzufahren und Kastanien zu sammeln⁷⁾. Daneben standen ihm in Genua und den Rivieren zahlreiche Renten zu, die schon im 12. Jahrhundert nicht mehr in natura sondern in Geld erlegt wurden⁸⁾. Besondere Erwähnung finden die Einnahmen aus den Mühlen.

1) Aehnlich in Florenz, *Davidsohn* S. 334 ff.

2) L. J. I, col. 16, *Lumbroso*, storia dei Genovesi avanti il MC, S. 65 ff. bes. S. 67.

3) 1133 wurde der Streit dahin entschieden, dass Genua und Pisa in Corsica je 3 Bischöfe ordinieren sollten, Sardinien fiel ganz dem Pisaner Oberhirten zu, dafür wurde Genua zum Erzbistum erhoben. *Davidsohn* S. 413.

4) L. pedag. f. 20: »omnes homines exceptis de *episcopatu Janue* dant vicecomitatum.«

5) *Heyck* S. 30.

6) *H. v. Voltolini* (Mitt. d. Instit. für österr. Geschichtsforschung VIII, S. 497) gegen *Heyck*. Die Visconti werden noch im 12. J. von den Markgrafen belehnt. Vom Erzbischof hängen sie nur als Zehntherrn ab. Vgl. *Lastig* S. 47, *Desimoni*, Atti I. S. 133.

7) *Belgrano*, Registro, Atti II, 2 S. 33.

8) Ebenda S. 35, die Taxe war:

»pro porco	sold III,
pro mutone	sold II,
pro agno	den. XII.«

Zahlreich waren die Zehnten, die der Erzbischof von den Früchten des Feldes einsammelte¹⁾. Dazu trat der Zehnt des Meeres.

Dies war eine Abgabe, welche von den Früchten der Seefahrt zu zahlen war. Aber wie konnte man hier den Ertrag in ähnlich roher Weise wie bei den Früchten des Feldes berechnen? Da dies unmöglich war, so wurde die naturalwirtschaftliche Einkommensteuer, der Zehnte, hier als Kopfsteuer von den Seefahrenden erhoben oder als Pauschabgabe auf das von der Seereise heimkehrende Schiff gelegt, wo dann die an Schiff und Ladung Interessierten sich über die Aufbringung einigen konnten. Mit der Länge der Reise d. h. dem grösseren Gewinne stieg die Taxe. So zahlte der Corsicafahrer 7 sold., der Sardinienfahrer 9 sold., der Sicilienfahrer 11 sold. 3 den. Ein Schiff, welches von den Saracenenstaaten an der spanischen (Almeira) oder afrikanischen Küste (Bugea, Tunis, Alexandrien) oder aus dem griechischen Reiche kam, hatte 22¹/₂ sold. zu erlegen. Bestand die Ladung in Salz oder Getreide, so wurde eine Kopfsteuer in natura gezahlt²⁾. Zur Zahlung waren die Fremden so gut wie die Genuesen verpflichtet³⁾.

Der Meerzehnt wurde nicht nur in Genua selbst, sondern an der ganzen ligurischen Küste eingetrieben. Der Kollektor bekam als Lohn für die Eintreibung ein Zehntel des Ertrages⁴⁾. Der Genueser Zollposten war 1241 dem Marinus de Bulgaro und Konsorten als erbliches Lehen verliehen⁵⁾.

Als Zehnteinnehmer, Schützer und Vasallen standen der Kirche die genuesischen Adlichen zur Seite. Besonders erscheinen viscontile Geschlechter als Vasallen des Bischofs.

1) Ebenda S. 11 ff. cap. XXI.

2) *Belgrano*, Registro Atti II, 2 S. 9—11. »Si vero ex maiori parte fuerint honorate grano, unusquisque homo dare debet minam unam.« »Naves que de Sardinea afferunt salem, III min. pro unoquoque homine.«

3) *Cuneo*, S. 256, Doc. XIV v. 1175: »decima maris . . . de foritanis hominibus qui navigabant cum nostris.«

4) Genua, Civica, Foliatium Not. I, f. 31b· 6. Dec. 1191 wird Rolandus de Seistri mit der Eintreibung des erzbischöflichen Meerzehnten von Sestri bis Porto Venere betraut, »habeat pro se decimam partem collectionis.«

5) *Belgrano*, Registro S. 474. Nicht um den Zehnten selbst, sondern um die Erhebungsgebühr handelte es sich: »decenum introitus quod ipsius (archiepiscopi) palacium habet in portu Januensi sive pro portu vid. decenum salis . . . cuiuslibet alterius blave et denariorum.« Der Zollposten wurde den de Bulgaro nur zur Hälfte vom Erzbischof zuerkannt, die andere Hälfte war streitig.

Es fehlte nicht an Streitigkeiten zwischen dem Bischof und seinen Vögten. Die mächtigen Vasallen lieferten den Zehnten nur, wann es ihnen beliebte, an die Kirche ab und behielten ihn am liebsten ganz für sich. Allein 1052 kam durch kaiserliche Vermittlung ein Vergleich zu Stande¹⁾, in dem sich die Zehntherren zu regelmässiger Ablieferung der Zehnten an das Kloster S. Siro verpflichteten, welches die Grabstätte ihrer Familien darstellte²⁾.

Seitdem stehen Adel und Bischof zusammen im Gegensatz gegen die Markgrafen.

Dem genuesischen Adel, dessen Stellung auf dem Grundbesitz beruhte, that sich mit Beginn der Kreuzzüge auf dem Meere eine weit ergiebige Einnahmequelle auf³⁾, aber bei seinem Auftreten nach aussen brauchte er den diplomatischen Beistand des Bischofs. Der Bischof anderseits kam den Häuptionern der aufstrebenden Gemeinde entgegen, da er gestützt auf sie sich von jedem Einfluss der Markgrafen unabhängig machen konnte und als der mächtigste Mann Genuas dastand.

Selbständige Organisation der Bürgerschaft in der Compagna.

Weder die markgräfliche Verfassung noch die Hilfe des Bischofs konnten der aufstrebenden Genueser Bürgerschaft ausreichenden Schutz bei ihrem Kampfe um die Seeherrschaft gewähren; sie musste daher danach streben, sich eine selbständige Organisation zu schaffen. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts hatte sie dieselbe in der Form der *Compagna* und ihrer *Consuln*⁴⁾ erreicht.

Die Ansichten über das Wesen der *Compagna* gehen auseinander. Wir müssen daher der Frage näher treten: Was war die *Compagna*?

Zunächst ist von Bedeutung, dass nicht alle Einwohner Genuas zur *Compagna* gehörten. Nur wer den Eid der *Compagna* geschworen hatte, durfte sich dazu rechnen, und es wird der Fall vorgesehn, dass einige erst von den *Consuln* zum Eintritt aufgefordert werden müssen, während andere als untauglich über-

1) *Lastig*, S. 47 »pro amore domini imperatoris hoc faciamus.«

2) »ubi parentum suorum corpora requiescunt.«

3) Die 1097 das Kreuz Nehmenden werden von *Caffaro* als »multi de melioribus Januensibus« bezeichnet. *Liberatio orientis*. ed. Belg. S. 102.

4) Dass die *Consuln* Beamte der *Compagna* und mit ihr gleichzeitig entstanden sind, hat *Heyck* S. 33 ff. eingehend nachgewiesen.

haupt draussen bleiben ¹⁾. Doch hat die Compagna die Tendenz, die ganze waffenfähige Mannschaft Genuas zu umschliessen. Wer der Aufforderung der Consuln zum Beitritt keine Folge leistete, ging des Rechtsschutzes der Compagna verlustig, er war in Genua vogelfrei, er durfte auch nicht an den Handelsvorteilen teilnehmen, welche die Mitglieder der Compagna sich vorbehielten ²⁾. Vor allem gehörte der grundbesitzende Adel zur Compagna, die viscontilen Geschlechter standen sogar an ihrer Spitze ³⁾.

Dagegen gehörten nicht zur Compagna diejenigen, welche die Waffen nicht tragen konnten, die Geistlichen; die Compagna umfasste nur die männlichen Laien in waffenfähigem Alter vom 16.—70. Lebensjahre. Wer durch Zeugenbeweis und den Anblick seiner Hinfälligkeit darlegte, dass er das 70. Lebensjahr überschritten hatte, wurde von dem Eid der Compagna entbunden ⁴⁾.

Die Compagna war eine geschworene Einigung der waffenfähigen Genuesen. Sie wurde nur auf Zeit geschlossen, auf 3, 4 oder 5 Jahre. Seit dem Jahre 1099 wurde sie regelmässig erneuert, aber Caffaro berichtet, dass vor der Compagna von 1099 anderthalb Jahre kein Consulat die Genuesen einte ⁵⁾. Dies lässt darauf schliessen, dass in der zweiten Hälfte des II. Jahrhunderts Compagna und Consulat die Genuesen nur bei bestimmten Anlässen einigten. Wann trat ein solcher Anlass zur Bildung einer Compagna ein?

Caffaros Annalen beginnen mit dem Satze: »Tempore stoli Cesarie paulo ante in civitate Januensium compagna trium annorum et sex consulum incepta fuit«. Die Consuln stehen an der Spitze des Auszuges. Und wiederum 1147, als es zu dem Zuge gegen die Saracenen an der spanischen Küste, gegen Tortuosa und Almeira geht, wird die Compagna in aller Form eingeschärft ⁶⁾.

1) Statuta cons. 1143 S. 243 cap. X; *Heyl*, Unters. üb. d. Verfassungsgesch. Genuas S. 29.

2) Stat. cons. cap. XIII.

3) *Desimoni*, Atti I, S. 118. Nicht dass diese wenigen Familien allein die Compagna gebildet hätten wie *Imperiale*, Caffaro S. 33, 305 annimmt. Die Einkünfte des Konsortiums der Visconti aus den Regalien flossen ihnen selbst und nicht, wie der Verfasser S. 63 annimmt, der Commune zu. Vgl. Lib. Ped. fol. 42 anno 1236: »qui introitus non est introitus communis nec ad commune spectans, sed singularum personarum.«

4) *Wolf*, Varia, anno 1289 »ab angeriis et avariis et a sacramento compagne.«

5) Liberatio Orientis, ed. *Belgrano* S. III.

6) Ann. S. 36 »Januenses exercitum super saracenos Almerie jurare fecerunt et parlamentum, in quo consules . . . electi fuerunt.«

Wer nicht mitzieht, wird von der Regierung bei den Abgaben wie ein Compagnafremder behandelt¹⁾.

Wir sehen deutlich: der Zweck der Compagna ist der *stolus*, der Auszug zum Kriege, besonders zum Seekriege. Wirtschaftliche Umwälzungen veränderten die Grundlagen der genuesischen Gesellschaft, aber die Veranlassung, an Stelle der auf dem Grundbesitz beruhenden Verfassung eine andere treten zu lassen, boten die Kriege dar, in denen sich die neue geldwirtschaftliche Gesellschaft behaupten und ausbreiten musste.

Es mangeln uns Nachrichten über die Organisation der genuesischen Heerzüge im II. Jahrhundert, z. B. gegen die Saracenen 1015 und 1088 und gegen Pisa 1066 und 1078. Nur vermuten kann man, dass die alte Heeresorganisation mit dem Markgrafen und Vicecomes an der Spitze allmählich einer demokratischeren Platz machte, in der die Compagnagenossen selbst sich ihre Führer, die Consuln, wählten. Vielleicht gingen eine Zeitlang beide Organisationen neben einander her, wie in Pisa, wo bei dem Heerzug gegen Tamim 1088 ein Vicecomes, der ruhmvoll fallende Ugo, an der Spitze steht, während gleichzeitig die Consuln Petrus und Sismundus erwähnt werden²⁾.

Wir haben darauf hingewiesen, dass unter den ersten Consuln Genuas viele viscontilen Geschlechts waren. Diese Leute, welche als Visconti ihre Stellung auf den obersten Kriegsherrn zurückzuführen hatten, zogen es vor, als *consules* gewählte Führer der Compagna, der Menge der Wehrpflichtigen, zu sein.

Besondere Beachtung verdient, dass die genuesische Compagna ihren Mitgliedern Handelsvorteile gewährt. Fremde sind von den Geschäften, »*que sint contraria nostris mercibus*« ausgeschlossen. Weshalb unternahm Genua seit dem 11. Jahrhundert jene kostspieligen Kriege auf den tückischen Wellen, weshalb setzte es Gut und Blut seiner Bürger und den Waldreichtum seiner Berge ein? Um die Seeherrschaft der Saracenen zu brechen und um sich das Handelsmonopol womöglich für die ganze nörd-

1) L. J. I, col. 130.

2) Atti IV S. CCXIX ff. »Carmen in victoriam Pisanorum« bes. Strophe 21 u. 42, 1085 war unter Vermittlung des Erzbischofs das *Commune colloquium civitatis*, die kommunale Organisation, anerkannt. Heyd, Gesch. d. Levante, I, S. 133. Es verdient Beachtung, dass die Beamten Genuas im Auslande später häufig »*consules et vicecomes*« genannt werden, Ausdrücke, die fast synonym gebraucht werden. Lambroso, S. 50 Anm. 1.

liche Hälfte des westlichen Mittelmeerbeckens zu verschaffen. Die jenseits der Berge wohnenden sollten in ihrem Handel ganz auf die Vermittlung der Genuesen angewiesen sein. So verpflichteten sich die Compagnamitglieder, keinen, der vom Arno im Osten, von Caput liberum im Westen bis Genua wohnte und Ware aus dem Land der Saracenen einführen wollte, noch seine Ware zu Schiff nach Genua zu führen¹⁾. Ja jene Fremden waren so durchaus von dem genuesischen Handel ausgeschlossen, dass die Compagnamitglieder sich verpflichteten, kein Kaufgeschäft mit ihnen in der Fremde abzuschliessen, bei dem Zahlung in Genua ausbedungen wäre. Diese Beschränkung galt nicht für Tuch, Kupfer, Blei, Eisen, Korallen, die als nicht *contraria nostris* bezeichnet werden. Fremde durften in Genua mit Fremden nur handeln über Gegenstände, die zur Ausrüstung und Verproviantierung gehörten. Nur für solche Geschäfte bot sich ihnen ein Compagnamitglied als Makler an. Der Genuese durfte von Fremden in Genua nur für seinen Bedarf oder den eines heimischen Konsumenten kaufen.

Die Kapitalbeteiligung an dem genuesischen Handel wurde nur besonders um die Stadt verdienten Fremden für eine beschränkte Summe gestattet²⁾. Das Ziel dieser Bestimmungen war, Genua zum Stapelplatz für den Norden des westlichen Mittelmeerbeckens zu machen und nur Genuesen die Vorteile dieses Platzes zukommen zu lassen.

Dies Ziel konnte nur einer Organisation gelingen, welche auch ihren Mitgliedern Opfer auflegte. So war der Einzelne verbunden, gewisse Geschäfte mit Fremden nicht zu betreiben, und, um unliebsame Konflikte mit fremden Mächten zu vermeiden, verpflichtete sich das Mitglied der Compagna, ein Kaperschiff nur mit Genehmigung der Consuln auszurüsten³⁾.

Man hat aus all diesen Bestimmungen der Compagna den Charakter einer kaufmännischen Gilde oder gar einer Kapitalgenossenschaft zuschreiben zu sollen geglaubt⁴⁾. Mir scheint aber, sie lassen sich ebensowohl als Anordnungen einer Commune er-

1) *Giornale Ligustico* 1896, S. 68. Ausgenommen waren die Pisaner und ihre Waren und solche Waren, die für den Konsum der ligurischen Bevölkerung bestimmt waren.

2) L. J. I col. 169, col. 311, *Lastig*, S. 31.

3) *Giorn. Lig.* 1896 S. 72.

4) *Goldschmidt*, *Universalg. des Handelsrechts* S. 160 Anm. 54; dagegen definiert *Rezasco*, *dizionario del linguaggio italiano stor. ed amministr.*, Flor. 1881, S. 232 richtig die compagna als »il popolo collegato in societa politica«.

klären, eines Gemeinwesens, dessen Lebensnerv der Handel war, dessen Gesetze die Erhaltung des Handelsmonopols für die Stadt erstrebten. Es fehlen alle Zeugnisse dafür, dass die Compagna zu einer Zeit nur die handeltreibenden Genuesen umfasste, die vorliegenden Bestimmungen zeigen sie als eine Gemeinschaft, die alle waffenfähigen Einwohner umfasst. Der Gegensatz zwischen englischer Gilde und genuesischer Compagna ergibt sich aus der Gegenüberstellung der von *Heyck* S. 31 gegebenen Stellen. Der Genosse der Gilde von Leicester schwört, zum Eintritt in die Gilde zu veranlassen: »si ico sasche nul home que marchande deins la franchise«. Der Genuese will den Consuln anzeigen: »si scivero aliquem a XVI annis usque in LXX non esse de compagna«. Die Gilde umfasst die Kaufleute, die Compagna die Waffenfähigen.

Compagnen gab es auch an andern Orten Liguriens, in Savona, Noli¹⁾, S. Remo und Lavagna. Sind diese Compagnen nach dem Vorbilde Genuas geschaffen, so müssen sie dieselben Grundzüge wie die Genueser Compagna aufweisen.

Sehen wir uns daraufhin die Compagnen von S. Remo und Lavagna näher an.

Auch hier gehören nicht alle Einwohner zur Compagna. Es ist der Fall vorgesehen, dass der Consul Säumige zum Eintritt in die Compagna auffordert. Auch hier ist das waffenfähige Alter das Merkmal des Compagnamitgliedes. Freilich war der Zweck dieser Compagnen ein weit bescheidenerer als der der Genueser. Wenn die Genueser Compagna die Handelsherrschaft über die nördliche Hälfte des westlichen Mittelmeerbeckens erstrebte, wollten die Leute von Lavagna, die sich zur Compagna einten, nichts weiter als eine Regelung ihres Verhältnisses zu Genua²⁾, und während die Consuln der Genueser Compagna dem Kaiser zu trotzen wagten, hatten die Consuln der Compagna von S. Remo nur ihre Genossen vor dem Erzbischof zu vertreten und in ihrem Gebiet eine höchst beschränkte Flurpolizei auszuüben³⁾.

Die Auslegung der von der Compagna sprechenden Quellen und der Vergleich mit andern Compagnen ergeben also, dass die

1) *Gandoglia*, doc. nolesi, S. 45.

2) L. J. I col. 195 anno 1157.

3) *Belgrano*, Illustrazione, Atti II, 1, S. 476 und 494; Registro, Atti II, 2, S. 120 f. anno 1143; L. J. I, col. 587, 14. Febr. 1217: »Breve compagne iuratum ab hominibus Sancti Romuli, quod durat usque ad quinque annos«. L. J. I, col. 755. 6. Mai 1225.

Genueser Compagna eine Organisation der Wehrpflichtigen war¹⁾, dagegen liegt kein zwingender Grund dafür vor, die Compagna als Gilde anzusehen oder gar der von Heyck und Doneaud vertretenen Ansicht beizupflichten, die Compagna sei ursprünglich eine private, kapitalistische Handelsgesellschaft gewesen. Nichts von den erwähnten Bestimmungen der Compagnabreve deutet auf eigenen Handelsbetrieb der Compagna, sie regeln nur den Handelsbetrieb ihrer Mitglieder. Kapitalistische Vereinigungen zum Handelsbetrieb hiessen allerdings auch Compagne, aber deutlich wird in dem Breve zwischen *communis compagna*, der kommunalen Organisation, und der *compagna de pecunia*, dem Handelsgeschäft, das Private gemeinsam betreiben, unterschieden²⁾.

Die Compagna zerfiel in Untercompagnen, die nach den Distrikten der Stadt unterschieden waren. Diese Untercompagnen waren nur Einteilungen der *Communis compagna*, das Aufgebot zerfiel in Fähnlein, die naturgemäss nach der Nachbarschaft der Strassen sich zusammenschlossen³⁾, ebenso bildeten die Untercompagnen Gerichts- und Steuerbezirke. Die Untercompagnen zerfielen in zwei Gruppen, 4, nämlich *Castri*, *S. Laurentii*, *Machagnane* und *Platee Longe*, bildeten die Altstadt, die *civitas* im engeren Sinne, auch als *Castrum*, *Palazolum*⁴⁾ der Neustadt, *burgum*, gegenübergestellt.

1) Vgl. auch L. J. I, col. 289 v. J. 1174, wo den Markgrafen von Malaspina aufgelegt wird: »Detis communi Janue homines de plebeo Plecanie ad habendum libere ad compagnam et consulatum et castellaniam et collectam atque hostem et cavalcatam«.

2) G. Lig. 1896 S. 68. Compagna hiess nicht nur der Bund, welcher die waffenfähigen Männer einer Gemeinde, wie Genua, Savona, Noli einte, sondern auch das Bündnis, das diese Gemeinden unter einander abschlossen; so verbanden sich 1198 Savona, Albenga, Portomaurizio und Noli zu einer Compagna. In das Breve der Compagna der einzelnen Stadt wurde die Verpflichtung aufgenommen, die mit den andern Städten eingegangene Compagna zu halten. *Gandoglia*, Doc. Nolesi S. 45.

3) Heyck S. 160.

4) Der Ausdruck *civitas* wird in den Annalen regelmässig für die Altstadt gebraucht, 1155 stellt Caffaro den *compagne versus burgum* die *compagne versus palazolum* gegenüber. In den Schuldbüchern stehen sich gegenüber *burgum* und *castrum* vgl. Sala 42, compera salis I, 1334: »hoc est cartularium compere salis de quatuor compagnis deversus castrum et de quatuor compagnis deversus burgum«. Den Ausdruck *castrum* für Altstadt wendet besonders das Breve der Compagna an, Giorn. Lig. 1896, S. 65: »Ego per civitatem neque per castrum neque per purgum neque pro littore maris neque per portum non portabo arma«. S. 70: »Persona que habitet in ista civitate vel in burgo vel in castro«. *Civitas* ist hier der Oberbegriff, *burgum* und *castrum* die Teile der Stadt.

Zu der vor 1158 nicht mit Mauern umgebenen Neustadt gehörten die Compagnen Suxilia, Porta, Burgum, zu denen 1134 die Compagna Porta Nova als 4. *deversus burgum* trat.

Das ganze Weichbild Genuas von Caput Fari bis Bisagno wurde *civitas* in weiterem Sinne genannt ¹⁾. Von einem rechtlichen Unterschied zwischen bischöflichem und viscontilem Stadtteil, wie ihn *Lastig* konstruieren wollte, lässt sich, wie *Heyck* richtig dargestellt hat, nichts nachweisen ²⁾.

Episcopatus ist das Gebiet Genuas, die Mark, *civitas* das Weichbild der Stadt, innerhalb dessen die Altstadt, *castrum* oder *civitas* im engeren Sinne und das *burgum* unterschieden werden. So wird das Amt des *Cintracus* klar, der die Aufforderung zum Parlament nur innerhalb des Weichbildes, *civitas*, und zwar hier *et per burgum et per castrum* ergehen lässt, während die Verkündigung und Ausführung von Beschlüssen sich ausser über das Weichbild, die *civitas*, über das ganze Gebiet, den *episcopatus*, erstreckt.

Ebenso wenig wie dem Unterschied der Compagnen *de versus castrum* und *de versus burgum* eine tiefere Bedeutung zuzuschreiben ist, kommt den einzelnen Compagnen eine andre Stellung zu als die von Distriktseinteilungen. Es findet sich im 12. J. die Bestimmung, dass für den Fall, dass keine *Compagna communis* zu stande käme, der Erzbischof mit je zwei Bürgern aus jeder Distriktscompagna als Vertretung der Gemeinde anzusehen sei. Natürlich blieben, auch wenn die communale Organisation sich auflöste, die lokalen Grenzen bestehen. Aber damit ist nicht gesagt, dass die Distriktscompagnen vor der *communis compagna* da waren, oder gar, dass die *communis compagna* sich aus ihnen entwickelt hat ³⁾.

Wenn noch im 12. Jahrhundert ein solcher Fall des Auseinandertretens der Compagna, ohne dass eine neue zu stande kommt, vorgesehen wird, so dürfen wir schliessen, dass zunächst die Compagna nach beendigtem Kriegszug sich auflöste und dass, wenn

1) *Cuneo*, Doc. VII, S. 244 anno 1142: »De guardia civitatis: guardia in castello, guardia in Calignano, guardia ad Manzasecum, guardia ad turrem capitis fari«.

2) *Heyck*, S. 14 ff.

3) Die Ansicht *Heycks* (S. 291 f.) und *Doneauds* (S. 71), welche die *communis compagna* aus den Sondercompagnen hervorgehen lassen, die sie als kapitalistische Organisationen auffassen, stützt sich auf die Beil. II gegebene Urkunde. Aber hier ist nicht die Rede von einem selbständigen Handelsgeschäft einer Distriktscompagna, sondern von einer Steuer (*collecta*, nicht *collatio*, wie *Doneaud* las), die compagnenweise d. h. distriktsweise umgelegt war.

kein neuer Krieg bevorstand, keine neue Compagna geschlossen wurde. Ebenso wenig werden von Anfang an alle waffenfähigen Genuesen zur Compagna gehört haben; vielleicht hielten sich die Parteigänger der Markgrafen oder solche, die sich der Kriegspflicht entziehen wollten, zurück, ohne zum Beitritt gezwungen werden zu können. Die Compagna wird anfangs nur den unternehmungslustigen Teil der Bürgerschaft, die am Handel interessierten Kreise, die von einem siegreichen Seekriege besondere Vorteile erwarteten, und ihre Anhänger umfasst haben. So zogen 1097, als der Papst die Genuesen zum Kreuzzuge aufforderte, nur *multi de melioribus Januensibus* aus¹⁾. Allein seit 1100 war die Compagna zu einer stehenden Einrichtung geworden, die regelmässig erneuert wurde, sie umfasste die gesamte Einwohnerschaft, sie war mit der Commune identisch geworden und so beanspruchte sie Heerbann, Gerichtsbann und Finanzhoheit. Diese Herrschaft beschränkte sich nicht wie die Rechte von 1056 auf das Weichbild sondern wurde von der Commune auf den Distrikt ausgedehnt, von Gesta bis Roboretum, vom Gebirge bis zum Meer, ein Gebiet, das ungefähr die alte Grafschaft umspannte. Alle in diesem Gebiet wohnenden, die den Eid der Compagna geschworen hatten, galten als genuesische Bürger²⁾.

Genua breitet seine Herrschaft über Ligurien aus, drängt die Markgrafen zurück, lässt dagegen die Rechte der Visconti und des Erzbischofs bestehen.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts breitete Genua seine Herrschaft über ganz Ligurien aus, von Monaco bis Portovenere. Theils erreichte es dies Ziel mit Waffengewalt, theils auf friedlichem Wege, indem es sich bei den Streitigkeiten zwischen Markgrafen und Communen als Schiedsrichter aufwarf³⁾. Die Markgrafen und Grafen wurden gezwungen, der Genueser Compagna beizutreten⁴⁾,

1) Caffaro, *Liberatio orientis*, ed. *Belgrano* S. 102, es wurden 12 galeren bemant, 1100 waren es 27.

2) *Caro*, Genua unter dem Podesta S. 11 u. 12.

3) So in dem Streit zwischen Noli und den Markgrafen von Savona. Schiedspruch v. 2. Febr. 1171, *Gandoglia*, Doc. Nolesi, S. 11. Mit Recht hat *Caro*, *Verf.* S. 19, die Ausbreitung des Genueser Gebiets mit der eines deutschen Territoriums verglichen.

4) z. B. 1135 Markgraf Alderam, 1146 der Graf von Ventimiglia, 1154 die Markgrafen Heinrich, Otto und Manfred v. Loreto, *Caro*, S. 13, 14.

mit den Gemeinden wurden besondere *Conventiones* abgeschlossen¹⁾; die Bürger solcher durch Vertrag Genua unterworfenen Gemeinden hießen *Conventionati*.

Im Westen, wo Genua so mächtige Städte wie Savona gegenüberstanden, wurde den Unterworfenen ziemliche Freiheit belassen. Genua begnügte sich später damit, den Podesta zu ernennen oder wie in Savona nur zu bestätigen. Die Gemeinden behielten ein selbständiges Abgabensystem²⁾, und es war eine Ausnahme, wenn seit 1222 die Einkünfte des rebellischen Ventimiglia von den Genuesen eingezogen wurden³⁾.

Nur Hilfe gegen die Feinde Genuas war eine allen Ligurern auferlegte Bedingung, Zuzug im Kriege und Beobachtung der gegen den Gegner verhängten Handelssperren⁴⁾.

Ferner hatten alle sich dem genuesischen Salzmonopol und dem genuesischen Stapelrecht zu unterwerfen. Jedes ligurische Schiff, das auf die hohe See fuhr, musste von Genua aus expediert sein. Nur die Küstenschiffahrt und die Hochseefahrt im Winter blieben den Nicht-Genuesen frei⁵⁾.

Dagegen brauchten Waren der östlichen Grenzorte wie Levante und Portovenere und von Varazze, Noli, Diano, Portomaurizio und Taggia im Westen in Genua keinen Zoll zu zahlen,

1) 1153 mit Savona, 1179 mit Albenga, 1199 mit Diano, *Caro*, S. 14, 16. Vgl. »De immunitatibus a magistratu divi Georgii concessis, Genua 1593«, woselbst auf frühere Konventionen Bezug genommen ist.

2) Die Gabeln *Albengas* v. J. 1288 teilt *G. Rossi*, gli statuti della Liguria, Atti della soc. Lig. di st. p. XIV S. 222 (Buch III cap. 91—102) mit. Albenga war schon damals durch Leinen-, Woll- und Seidenindustrie ausgezeichnet. Ebenda S. 212 I, 38—46, S. 213 I, 52. Ebenda Gabeln v. *Apricale* v. 1267. S. 208 No. 73. Ueber die Steuern Ventimiglias, vgl. *Rossi*, storia della città di Ventimiglia S. 180 Anm. 2. In Portomaurizio werden 1253 erwähnt: gabella panis 22 £ 10 s., carniun 17 £ 10 s., porcorum vivorum 4 £ 1 s. (Notar Vataggio I, 39. Genua St.A.). In *Albisola* wird erhoben: pedagium, fodrum, pascamen boschi, postonatum, annona, successio habitatorum, in *Varazze*: lezia vel gombetum grani, pedagium grossum et minutum, ripa maris et terre, vintinum et godia lignorum que vendentur in Varagine. Die Gesamtheit der Einkünfte aus Varazze wurde 1284 für 150 £ versteigert (Wolf pedaggi S. 2). Vgl. über *Albisola* auch L. J. I, col. 1175 anno 1253; *Curia Pereti*: ebenda col. 701 anno 1223.

3) *Caro*, S. 156/7, Anm. 29.

4) Genua St.A. Manuscr. No. 131, Conventio Diani 21. Sept. 1199, f. 8: »guerram vivam contra omnes homines faciemus . . . in ordinatione et mandato potestatis vel consulum communis Janue . . . et specialiter contra Ventimilienses, nec mercatum eis dabimus nec dari faciemus nec consentiemus.«

5) *Caro*, S. 14.

sofern die Waren von der hohen See kommend, für den Konsum dieser Orte bestimmt waren, oder aus diesen Orten stammend auf die hohe See gingen. Hier war also Genua mit der Anerkennung des Stapelrechts zufrieden und unterwarf nur die weiter nach der Lombardei und Frankreich gehenden oder von dorthier kommenden Transitgüter seinem Zoll¹⁾.

Im Anschluss an die Wehrpflicht werden auch die Gemeinden der westlichen Riviera zur direkten Steuer herangezogen. Im übrigen sind die Bestimmungen mannigfaltig und wechselnd. Das ganze Mittelalter hindurch war die Riviera di Ponente jenseits Voltri dem Genueser Steuersystem nur hinsichtlich des Salzes unbedingt unterworfen.

Im Norden und Osten trat Genua rücksichtsloser auf. Die Sicherheit der Handelsstrassen, besonders der über Chiavari nach Lucca und der durch das Polceverathal nach der Lombardei führenden Strasse, war eine Lebensfrage für den genuesischen Handel. Deutlich tritt das Bestreben der Commune hervor, diese Wege von willkürlich erhobenen Abgaben zu reinigen, die nicht in ihre Tasche flossen²⁾.

Freilich gelang es in dieser Periode noch nicht, die Finanzhoheit der Markgrafen von Malaspina zu beseitigen, doch wurden die Grafen von Lavagna³⁾ und die Markgrafen von Gavi⁴⁾ unterworfen. Sie mussten der Compagna beitreten, erwarben Grundbesitz in der Stadt und bildeten fortan einen Teil des Genueser Stadtadels.

Genua erwarb 1121 die Burg von Voltaggi⁵⁾ und sicherte auch die Strasse von Chiavari durch Burgen. Die von Chiavari bis Portovenere wohnenden Ligurer galten als genuesische Bürger⁶⁾.

Die östlichen Grenzstädte wie Portovenere blieben freier gestellt, sie waren *Conventionati*, sonst waren die nördlichen und östlichen Gebietsteile ganz den genueser Abgaben unterworfen. Seit 1202 bezog Genua ausser von dem Zoll von Voltaggi auch von dem Zoll von Gavi die Hälfte des Ertrages.

Den Ansprüchen der eigenen Markgrafen trat Genua sogar mit den Waffen in der Hand entgegen, auf der Westküste erwarb

1) De immunitatibus a magistratu divi Georgii concessis liber, Genua 1593.

2) L. J. I col. 206, anno 1159.

3) Ann. ed. Belg., S. 15; L. J. I, col. 58.

4) M. Germ. SS. XXIII, col. 119.

5) Ann. ed. *Belgrano*, S. 17.

6) *Caro*, S. II.

es wichtige finanzielle Beihilfen lediglich durch das Recht des Stärkeren, dagegen blieben die viscontilen Abgaben in der Stadt selbst unangetastet. Kein Wunder! Denn während die Markgrafen die geborenen Gegner der Compagna waren, standen die Visconti sogar an ihrer Spitze. Waren doch 1102 von 4 Consuln 3 viscontilen Geschlechts¹⁾. So wurden, wenn die Commune Fremden, wie den Einwohnern von Narbonne und Montpellier, Steuerfreiheit gewährte, die Rechte der Visconti ausdrücklich ausgenommen²⁾, und als 1227 Alessandria auch Freiheit vom Vicecomitat zugestanden wurde, mussten die Vicecomites erst abgefunden werden³⁾.

Aber die Commune beanspruchte die Finanzhoheit. Nur soweit der Commune kein Schaden zugefügt wurde, durften die Visconti ihre Zölle eintreiben⁴⁾, und wenn auch die Commune den Visconti den Ertrag aus den Fleischbänken als privates Recht bestehen liess, so verfügte doch sie über die Verlegung der Stände.

Ebenso wie gegen die Visconti verhielt sich die Compagna freundlich gegen die Rechte des Erzbischofs. War doch der Erzbischof nach aussen ein kräftiger Vertreter genuesischen Ansehens und wusste er doch auch bei innern Schwierigkeiten rettend einzugreifen⁵⁾. Daher schworen die Consuln an erster Stelle, die Würde des Erzbischofs zu wahren⁶⁾, und unterstützten ihn bei der Eintreibung seiner Einkünfte, namentlich des Meerzehnten⁷⁾. Ja die Pflicht der Genuesen, den Meerzehnt zu erlegen, wurde in das Breve der Compagna aufgenommen⁸⁾.

Allein auch hier hielten die Consuln an ihrer finanziellen Oberhoheit fest. Sie massten sich an, über die Verwendung von Geldern, die der Kirche zufließen, zu verfügen. So ordneten sie 1174 an, ein Zehntel der zu frommen Zwecken hinterlassenen Legate und die Hälfte des den Kanonikern von S. Lorenzo zu-

1) *Olivieri*, serie, Atti I, S. 231.

2) L. J. I, col. 295, 1174; col. 761 anno 1225.

3) L. J. I, col. 782 anno 1227.

4) L. J. I, col. 32 anno 1128 »non ut in aliquo noceat adversum commune huius civitatis«.

5) *C. Imperiale*, S. 43.

6) Stat. consularis cap. I. Leg. Munic. 242.

7) *Cuneo*, S. 256 Doc. XIV anno 1175; Atti XVIII S. 435, Secondo registro della curia arcivescovile: 1257. Ein »consul de justitia civitatis« verurteilt zur Zahlung des drittel des maris an den Erzbischof.

8) Atti II, 2, S. 389 anno 1166.

stehenden Zehnten solle dem Baufonds von S. Lorenzo zugewandt werden¹⁾). Dieser Beschluss wurde nicht lediglich aus Rücksicht auf das Ansehen der Kirche gefasst, sondern ebenso sehr im Interesse des Staats; denn in den Hallen von S. Lorenzo tagte die Bürgergemeinde, das Parlament.

Das Finanzwesen der Commune, Vermögen, Zölle, Wagegebühren.

Wenn auch eine Reihe wichtiger Regalien als private Berechtigung im Besitz der Visconti blieb, so entwickelte doch jetzt auch die Commune auf Grund ihrer Finanzhoheit ein selbständiges Finanzwesen.

Die Commune besass Vermögen, Grundbesitz²⁾). Besonders wichtig waren die Grundstücke am Meeresgestade, wo sich die Quais ausbreiteten und die Werften erhoben. Hier wurde der Besitzstand der Commune 1163 noch durch Ankauf von Ländereien vermehrt³⁾). Ausserdem gehörten ihr die Mühlen am Castelletto.

Genua erwarb verschiedene Burgen im Gebiet. Aus ihnen wurden grundherrliche Abgaben gezogen⁴⁾). Einige waren mit einem pedagium, einem Transitzoll, verbunden, der hier also als Pertinenz des Grund und Bodens, durch den die Strasse führt, erscheint⁵⁾).

Die Zölle von Gavi und Voltaggi erfordern eine gesonderte Betrachtung: Es spricht verschiedenes dafür, dass die Markgrafen von Gavi nicht zum otbertingischen, sondern zu dem in Savona herrschenden aleramischen Geschlechte gehörten⁶⁾). An dem Zoll von Voltaggi hatten die sicher aleramischen Markgrafen von Bosco

1) L. J. I, col. 286.

2) L. J. I, col. 46 anno 1134, col. 47, col. 72, 1141.

3) L. J. I, col. 215 »pro novis scariis faciendis«.

4) z. B. aus Voltaggi und aus Andoria. Andoria wurde 1252 gegen 8000 £ von den Markgrafen von Clavexana erworben. Genua bezog jährlich 300 £ aus dieser Gemeinde. Die Aufbringung blieb den Andoriensern überlassen, die ein selbständiges Abgabensystem entwickelten. L. J. I, c. 1169, Reg. comp. cap. f. 294 ff.

5) *Caro*, Genua unter der Podesta, S. 155 Anm. 26.

6) *H. Bresslau*, Jahrb. I S. 423, allerdings hatten auch die otbertingischen Markgrafen von Massa Anteil am Zoll von Gavi, der 1223 gegen 100 £ jährl. abgefunden wurde. *Mon. Germ. SS. XVIII*, S. 154, L. J. II, col. 31. Es ist im Einzelfall sehr schwer zu sagen, ob ein solcher Anteil durch Ertheilung oder durch spätere Erwerbung an den Besitzer gefallen ist.

einen Anteil¹⁾. Es ist möglich, dass das nach Norden abfallende Thal des Lemmefflusses nicht zur Grafschaft Genua gehörte. Während die aufstrebende Stadtgemeinde auf dem Wege nach Piacenza und im Scriviathale die Macht ihrer Markgrafen zu fürchten hatte, sicherte sie sich einen Weg nach Norden von den schwächeren Markgrafen von Gavi²⁾.

Die uns erhaltenen Tarife stammen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts³⁾. Nach ihnen hatte Genua den Ertrag des Zolls von Gavi mit den Markgrafen von Gavi zu teilen, den Ertrag des Zolls von Voltaggi mit *quibusdam nobilibus Janue*. Diese Nobiles sind dieselben, welche die viscontilen Abgaben in Genua besaßen⁴⁾. Man braucht aber deshalb nicht anzunehmen, dass diese Nobiles als Vicecomites Beamte der Markgrafen von Gavi waren, sondern es ist möglich, dass sie in einer Zeit, wo das Finanzwesen der Commune noch nicht ausgebildet war, Anteil an dem Zoll erwarben. Breitete doch die Commune ihre Herrschaft *ultra jugum* erst 1121 aus.

Die Zölle von Gavi und Voltaggi waren wahrscheinlich ursprünglich reine Durchgangszölle, die bei den über den Lemmeffluss führenden Brücken erhoben wurden. Allein in unsern Tarifen tritt das Bestreben hervor, sie mit der Genueser Besteuerung in Zusammenhang zu setzen. So hatten in Voltaggi die Genuesen das nachzuzahlen, was sie in Genua für den *introitus porte* weniger zahlten als die Fremden⁵⁾. Die Zölle wurden zu Grenzzöllen ausgebildet.

So wurde der Zoll von *Voltaggi* auch dann erhoben, wenn die Waren einen andern Weg als den von Voltaggi selbst, den Meerweg gingen⁶⁾. Nur für Fahrten auf die hohe See jenseits

1) Lib. ped. fol. 8.

2) Erst Napoleon legte die Strasse nach Novi wieder durch das Scriviathal.

3) Guillelmus Spinula, der Lib. ped. fol. 5 erwähnt wird, war 1208 consul de communi: *Olivieri*, serie, Atti I, S. 418; die Markgrafen Heinrich und Otto von Carreto, die fol. 14 erwähnt werden, sind die Söhne Heinrichs I. Guercius und kommen seit 1186 und 1188 in den Urkunden vor. *Gandoglia*, doc. Nolesi S. 16 und 19.

4) *Wolf*, pedaggi S. 7: Lanfrancus de Volta verkauft $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ den. Anteil am Zoll von Voltaggi und »in pedagio porte septenam de tertia parte unius denarii minus quinta«.

5) Lib. ped. fol. 5: »tantum plus quantum accipitur a foritanis hominibus pro porta vel ripa vicecomitum«.

6) Lib. ped. fol. 6b »de saumis transmissis per aliam stratam quam per illam Vultabii, per mare vel per terram similiter debet colligi et accipi dictum pedagogium«.

Salo (südlicher Grenzpunkt der christlichen Ostküste Spaniens) und Majorca waren die Genuesen »*pro parte communis*« frei, weil hier das pedagium Vultabii mit einer andern Abgabe, den *denarii maris*, konkurrierte ¹⁾.

Die Bewohner der Voltaggi nächstliegenden Ortschaften, so die Leute der Markgrafen von Guascho, die Leute von Alba, Spignum, Ponzonum, Ovada, Vultabium selbst, Palodium, Gavium, Carpata und die *de burgo Guillelmi Spinule*, waren für Gegenstände ihres Konsums vom Zoll befreit ²⁾. Hat man damals des Schmuggels wegen an das Schaffen einer neutralen Grenzzone gedacht?

Ebenso wie der Zoll von Voltaggi war der Zoll von Gavi ein Grenzzoll, der nicht nur in Gavi sondern auch in Voltri ³⁾, auf der Strasse nach Westen erhoben wurde. Ausser diesen zwei Zollstätten werden zwei in Genua selbst genannt, bei dem nach Westen sich öffnenden Kuhthor und bei dem Zollsteg am Meere ⁴⁾.

Es scheint aber, dass die Auffassung, die Zölle von Gavi und Voltaggi seien Grenzzölle, zu zahlen, einerlei welchen Weg die Ware bei Ein- oder Ausfuhr nehme, im 13. Jahrhundert nur allmählich durchdrang. Die Tarife vertraten diese Auffassung und die Zollpächter bestanden darauf, allein das Gericht sprach noch 1237 Kaufleute von Montpellier, die Waren auf dem Meerwege expediert hatten, von der Zahlung des Zolles frei, weil sie eidlich erklären konnten, der Meerweg sei nicht *in fraudem* des Zolls von Voltaggi erfolgt ⁵⁾.

Im einzelnen ist über diese Zölle noch folgendes zu bemerken:

In *Voltaggi* wurden 16 pavensische Denare für jede Last von 18 Rubi erhoben, die von Genua nach der Lombardei oder in umgekehrter Richtung befördert wurde. Zollpflichtig waren die Genuesen so gut wie die Fremden, Salz und Getreide waren frei.

Wer die Reise hin und zurück machte, brauchte nur einmal zu zahlen. Dies Vorrecht des »retorum« genoss nicht nur derselbe Kaufmann, der mit derselben Ware nach Genua und zurück

1) Lib. ped. fol. 8.

2) ebenda fol. 4 und 5

3) *Wolf*, pedaggi S. 13, 1254: »pedagium Gavii, quod colligitur apud Vulturum«.

4) Fol. Not. (Civica) III, 2, fol. 28: »qui introitus colligitur ad pontum pedaggi de mari, ad portam vaccharum et in burgo Gavii et Vulturis et in aliis locis.«

5) *A. Germain*, Histoire du commerce de Montpellier I, S. 200; *Caro*, Genua unter dem Podestat, S. 126, Anm. 27.

ging, sondern auch sein socius und die mit dem Erlös der in Genua verkauften Ware erstandene Ware¹⁾).

Das was die Fremden anlässlich des Zolls von Voltaggi zahlten, hatte die Regierung mit den Erben der viscontilen Geschlechter zu teilen²⁾, während das, was die Genuesen zahlten, ihr ganz zufiel³⁾.

In Gavi wurden von der Last von 18 Rubi 27 pavensische Denare erhoben, die erst 1353 in 16¹/₂ genuesische umgewandelt wurden⁴⁾.

Der kapitalisierte Wert des Zolls wird folgendermassen angegeben:

	1268	2	den. ⁵⁾	200	£,	das ganze	24 000	£
	1269	4	»	400	»	»	24 000	»
Juni 28	1277	1	»	80	»	»	19 200	»
Juli 12	»	1	»	65	«	»	15 600	»
	1278	4	»	320	»	»	19 200	»
	1284	2	» ⁶⁾	120	»	»	14 400	»
	1287	1 ¹ / ₂	»	91 ¹ / ₂	»	»	14 640	»
	1292	1	»	68	»	»	16 320	»

Der Anteil der Markgrafen am jährlichen Ertrag lässt sich für 1231 auf 312 £ berechnen⁷⁾, danach kamen im ganzen etwa 700 £ ein. 1274 wurde nur der Anteil der Regierung am Zoll von Gavi auf 710 £ geschätzt⁸⁾, dagegen erzielte die Versteigerung der pedaggi von Gavi und Voltaggi (wohl nur des Anteils der Commune) 1337 nur 650 £ im Jahr⁹⁾.

1) »Si socium dimiserit in Janua antequam vadat de archiepiscopatu Janue qui habebit partem secum in saumis vel torsellis intus delatis, potest excusare vel habere retornum sicut ipse habere poterit de saumis vel cargiis extra Januam transmittendis vel portandis que ad eos pertineant solummodo vel ad alios similiter socios participes in saumis vel torsellis seu cargiis intus et extra delatis . . .« »Potest ipse hospes vel amicus eius mittere saumas vel cargias ad ipsum emptas de pecunia ipsius hominis vel ex illa que precesserit de torsellis vel saumis suis in Januam delatis et transmissis eidem hospiti vel amico suo, et habere retornum«. Lib. ped. fol. 1.

2) »quidam nobiles Janue«, siehe oben S. 26.

3) Das sogenannte »pontonium, quod accipitur pro ponderatura«. Lib. ped. fol. 8.

4) Genua, St. A. Membr. XXI (28). Institutiones Venditionum gabelle gualdorum et introitus pedagii Vultabii et Gavii f. 18 b.

5) »jus percipiendi 2 den. de qualibet libra, ubicunque dictum pedagium colligitur«. *Wolf*, pedaggi S. 17.

6) »in pedagio Gavii, quod colligitur et colligi consuevit Janue apud portam vaccarum et in ripa maris« ebenda. S. 19.

7) *Wolf*, pedaggi S. 19.

8) vgl. Kap. II, S. 67.

9) Lib. ped. fol. 16.

Die Teilung des Zollvertrags von Gavi zwischen Genua und den Markgrafen wurde im Verhältnis von 7 : 6 vorgenommen. Ferner zog die genuesische Regierung bei jeder Last 1 den. für ihre Zollstätte ab. Nur wenn die Maultiertreiber eine andere Strasse als die nach Tortona zogen, fiel dieser Vorzug bei der Teilung fort¹⁾.

Zu diesen Zöllen trat als dritter, die Grenze gegen Osten schliessend, 1214 der Zoll von Portovenere²⁾.

Den Zöllen auf der Landseite (pedaticum) entsprachen Abgaben, die von den seewärts kommenden oder gehenden zu tragen waren (ribaticum). Jeder Genuese hatte zur Unterhaltung des Hafens, des Molo und des Leuchtfeuers eine Abgabe zu zahlen, welche zugleich mit dem Zehnt des Meeres erhoben wurde³⁾. Bei den Seezöllen wurden die Fremden stärker herangezogen als die Genuesen. Mit jeder fremden Stadt waren eigene Verträge unter verschiedenen Bedingungen abgeschlossen, aber ein gemeinsamer Grundzug lässt sich in der Zollpolitik der Commune verfolgen⁴⁾. Er stimmt mit der Handelspolitik überein, die in dem *breve* der *compagna* zu Tage tritt und steht in einem gewissen Gegensatz zu den Tendenzen des viscontilen Tarifs.

Die viscontilen Abgaben und die Zölle von Gavi und Voltaggi waren rein fiskalisch, das Abgabensystem der Commune im 13. Jahrhundert mit seinen Differentialsätzen wurde durch Gründe der Handelspolitik bestimmt.

Der viscontile Tarif hatte besonders die Bewohner der näher liegenden christlichen Küsten im Auge gehabt, er hatte den von dort zur See ankommenden Fremden nur eine Kopfsteuer, eine Art Geleitsgeld aufgelegt, und der bedeutendere *introitus porte* ergriff sie in der Regel erst bei der Ausfuhr, wenn sie sich sozusagen in Genua vollgesogen hatten. Ganz anders behandelte die Genueser Regierung des 12. Jahrhunderts Fremde, die aus den Saracenenstaaten oder dem Orient Waren einführen wollten, die zum Weitertransport bestimmt waren. Diese traf ein geradezu

1) ebenda fol. 10b.

2) Richerius, Index II, S. 1184, 1214, pedagium novum de Portu Veneris.

3) *Cuneo*, S. 241. Doc. IV, 1133, L. J. I, col. 63, anno 1139. »In ecclesia S. Laurentii consules laudantes affirmaverunt omnia litora maris de januensi episcopatu sint de ecclesia S. Laurentii et de molo et portu ad faciendum ac edificandum in predictis litoribus quicquid predictae ecclesie et molo et portu et communi necesse fuerit«.

4) *Caro*, S. 82 Anm. 39.

prohibitiver Einfuhrzoll, so hatten die Venetianer 20% vom Wert ihrer Ware zu zahlen¹⁾. Der Import zur See sollte womöglich ganz in den Händen der Genuesen liegen. Dagegen waren die Fremden beim Export begünstigt, namentlich genossen die Bewohner Liguriens und der Provence für Gegenstände ihres Konsums Zollfreiheit. Genua sollte das Emporium sein, aus dem sich die umliegenden Landschaften versorgten.

Eine ganz ähnliche Handelspolitik verfolgte Venedig²⁾. Während Genueser und Venetianer sich im Ausland durch Diplomatie und Waffengewalt Handelsprivilegien erwarben, erschwerten sie den Fremden die Seefahrt in ihr Land. Der Norden des westlichen Mittelmeerbeckens sollte für Genua, der adriatische Golf für Venedig ein *mare clausum* sein. Auf dies Ziel strebten Verordnungen hin, hinter denen die Marine der Republiken stand und denen eine entsprechende Steuerpolitik zur Seite ging.

Die von der Commune Genua im 12. Jahrhundert eingerichteten Seezölle sind auch technisch interessant. Die Zölle von Gavi und Voltaggi trafen in roher Weise jede Last, die ein bestimmtes Gewicht aufwies. Andere Zölle versuchten eine Spezifikation der Waren. So wurden in dem *pedagium porte* die verschiedenen Gruppen verschieden getroffen. Aehnlich unterscheidet ein Tarif von 1245³⁾, die *bona soma*, Pfeffer, Spezerei, Wachs, Tuch, die 2 soldi zahlt, während die *minus bona soma*, Eisen, Zinn, Kupfer, Wolle, Oel, Fische, nur die Hälfte, 12 den., zu erlegen hat. Dem gewöhnlichen Kaufmann mit 3 soldi steht hier der Wechsler mit 5 soldi gegenüber, dem Packtier (*roncinus*) mit 3 soldi das Reitpferd (*destrarius*) mit 5 soldi. Dagegen ist man bei den Seezöllen von derartigen Spezifikationen zu der Erhebung nach dem Wert übergegangen.

Neben den Steuern die den Handel belasteten, standen andere die den Konsum trafen. Besteuert wurde Getreide — Genua war stets auf Zufuhr besonders aus Sizilien und der Provence angewiesen — Wein und Oel. Die Salzsteuer wurde 1152 als

1) *Caro*, Verfassg., S. 159, Anm. 39. Die Venetianer zahlten für Einfuhr von der Landseite nur $2\frac{1}{2}\%$; 1251 wurde ihre Abgabe für Einfuhr von der Seseite auf 50%, die Hälfte des Wertes der eingeführten Waren, erhöht; die Ankonitaner zahlten für Einfuhr zu Lande 5%, zur See 10%.

2) *S. Cognetti de Martiis*, I due sistemi della politica commerciale, Turin 1896 bes. S. CCXXIX.

3) Genua, St.A. Not. Jan. de Predono, 192 vgl. S. 60 Anm. 2.

Monopol eingerichtet¹⁾.

Sowohl bei der Ein- und Ausfuhr wie bei dem Verkauf der Waren trat die öffentliche Wage in Thätigkeit. Mass und Wage waren nicht mehr im Besitz der Visconti, sondern die Commune hatte ihre Verwaltung übernommen, wie ein Dekret der Consuln vom Jahre 1133 bestätigt²⁾.

Wahrscheinlich mussten alle, wenigstens alle von Fremden eingeführten Waren zunächst die Wage der Stadt passieren und wurde hier ausser der Wagegebühr auch der Zoll eingetrieben. Wenigstens wird in dem Tarif von 1149 besonders vermerkt, importierter Honig habe zu zahlen, auch wenn er nicht gewogen werde³⁾.

Die Genuesen wurden bei den Wagegebühren besser behandelt als die Fremden⁴⁾.

Wenn die Ware bei der Wage gewogen und verzollt war, wurde ein Attest ausgestellt, auf das hin sie frei passieren konnte⁵⁾. Bei Ein- und Ausfuhr hatte der Detentor, der Frachtführer, zu zahlen, der die Kosten dem Empfänger anrechnete. Uns ist ein Dokument erhalten, in dem Kaufleute aus dem Innern, namentlich aus Asti, Klage anstellen gegen die unter Consuln organisierten Frachtführer (*consules mulionum*), weil sie glaubten, dass die Frachtführer bei der Wage zu viel für sie gezahlt hätten⁶⁾.

Auf die Verbindung von Zoll und Wage deuten die Namen verschiedener in Genua erhobener Zölle und Verkaufsabgaben hin.

So finden wir einen *introitus minae* und *quartinus de ripa*⁷⁾; *mina* und *quartinus* sind die Hohlmasse, nach denen Getreide, Salz und Wein gemessen wurden⁸⁾.

1) Eine vollständigere Aufzählung der Gabeln des 12. Jahrhunderts befindet sich bei *Blumenthal* S. 63 ff. Doch sind ihm einige Irrtümer untergelaufen: 1. der *introitus marcharum* (S. 63) ist nicht ein Grenz-Markzoll, sondern eine Aichgebühr, wie sich aus den spätern Tarifen ergibt. 2. »*Navis cooperta cum duobus coopertis*« aus dem Tarif von 1149 ist ein Zweidecker, nicht »drei zusammenfahrende Schiffe« (S. 64) 3. *Pancogoli* (S. 68 Anm. 4) heissen in Genua die Bäcker.

2) L. J. I, col. 44.

3) L. J. I, col. 143 »*sive mensuretur sive non.*«

4) *Blumenthal*, S. 67.

5) Richerius Index II, S. 1215 anno 1268 »*Noverint universi quod Richus de Florentia emit Janue res infrascriptas et de ipsis dicitum solvit communi Janue.*«

6) Not. Ghib. de Nervi I, S. 23, 1246 »*occasione ponderationis quam dicunt muliones se debere facere de faxis canabis et canabaciarum quas Januam per mare deferri facimus.*«

7) *Blumenthal*, S. 71.

8) *P. Rocca*, *Pesi e misure antiche di Genova* (1871), S. 96. Eine *mina* hatte 2 *quartini* oder 96 *gombete*. Die *mina* von 1264 fasste 91,63 l, S. 109.

Von 1140 ist der Tarif des *cantarus* und *rubus* erhalten für die Waren, die nach dem Gewicht verkauft wurden. Der allgemeine Satz betrug 4 den. für den *cantarus*¹⁾. Ebensoviel wurde für den *cantarus* Eisen genommen, doch war diese Abgabe als besonderer *introitus ferri* abgeschlossen.

Tuche wurden nach der *canna* gemessen²⁾. Es ist bekannt, dass im Mittelalter die Tuche jeder Stadt ihr obrigkeitlich festgesetztes Mass hatten³⁾, nach dem sie gehandelt wurden. Während die Tuche vor dem Verkauf auf ihr richtiges Mass geprüft wurden, wurde der *introitus canne* erhoben⁴⁾.

Die erwähnten Abgaben streiften mit der Zeit ihren gebührenartigen Charakter ab und wurden zu Verkehrsabgaben. Allein die Aichabgabe, den *introitus marcharum*, empfand man noch im 14. Jahrhundert als Gebühr⁵⁾. Mass und Gewicht hatten sich nach den Normalmassen zu richten, welche in der Sakristei von S. Lorenzo aufbewahrt wurden⁶⁾.

Die Regierung hielt darauf, dass die Waren in bestimmten Mass- und Gewichtsgrößen in den Verkehr kamen, nicht nur im Interesse des Konsumenten bei dem Verkauf, sondern auch weil die Zölle, die *pedaggi*, grösstenteils nach dem Gewicht erhoben wurden und es der Regierung lieb sein musste, wenn sie den Zoll nach festen Gewichtsgrößen erheben konnte⁷⁾.

Während die genuesische Regierung den Gebrauch der öffentlichen Wage obligatorisch zu machen suchte⁸⁾, versuchte sie übrigens nicht den Verkauf z. B. des eingeführten Getreides auf den Markt zu beschränken⁹⁾.

1) *Cuneo*, S. 10. *Rocca*, S. 109, der *cantarus* hatte 6 *rubî* à 25 *libre*, die *libra* wog 318 gr, der *cantarus* 47,7 kg.

2) Die *canna* hatte 10 *palmi* und war gleich 2,48 m. *Rocca*, S. 58.

3) Zusammenstellungen der Masse der verschiedenen Tuche finden sich häufig z. B. *Genua St.A. Membr. 22 (XIX) fol. 50b ff.* Tarif der *gabella censarie*.

4) Ein anschauliches Bild der Besteuerung des Kölner Verkehrs im 14. Jahrhundert bietet *R. Knipping*, ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, Festgabe für Mevissen S. 155 ff.

5) »*Quodammodo merces seu premium laboris ponderatorum.*« *Genua St.A. memb. 78. Reg. cons. cal., B. II, c. 16.*

6) *Rocca*, S. 7.

7) Vgl. die »*soma de rubis 18*« in den Tarifen von Gavi und Voltaggi.

8) Vgl. für *Varazze*: »*nemo debeat emere vel vendere granum vel aliam blavam nisi impleta et justa mensura curie, in qua habere debeant ipsi domini leziam vel gombetum in banno ad voluntatem ipsorum dominorum.*« *Wolf*, *pedaggi*. 1894.

9) *L. J. I, col. 143 anno 1149* »*quocunque loco vendantur.*«

Die Anerkennung durch den Kaiser.

Indem die Commune selbständig Abgaben erhob, indem sie die Herrschaft über den Markt, Mass und Wage beanspruchte, hatte sie die Regalien usurpiert, die von Haus aus der höchsten Staatsgewalt, dem Kaiser und seinen Beamten, zustanden. In der Zeit, in die der Aufschwung der italienischen Communen fällt, hatten sich die deutschen Kaiser, die sich kaum daheim gegen die päpstlichen Ansprüche behaupten konnten, um die italienischen Verhältnisse weniger gekümmert. Erst Friedrich Barbarossa vermochte, gestützt auf den neuen Stand der Ministerialen auch in Italien wieder machtvoll aufzutreten.

Schon bei seinem ersten Römerzug 1155 verhandelte er mit Genua über die kaiserlichen Rechte in der Stadt¹⁾. Da fand es sich, dass Genua nur für die Münze ein Privileg Konrads III. vorweisen konnte²⁾, während bei den übrigen Regalien den Ansprüchen des Kaisers die der Commune gegenüberstanden. Die genuesische Regierung fand es damals geraten, um gegen einen kaiserlichen Angriff geschützt zu sein, den Bau einer neuen Mauer um die Stadt zu beginnen, die auch die 4 bisher ungeschützten Quartiere *de versus burgum* umfasste³⁾.

Als der Kaiser zum zweiten Mal mit grosser Heeresmacht nach Italien zog, liess er 1158 auf dem roncalischen Reichstag durch die Bologneser Doktoren verkünden, was unter den Regalien zu verstehen sei, auf die er Anspruch erhob. Ausserdem forderte er als Landesherr einen jährlichen Tribut von den Städten.

Auch Genua sollte den Tribut zahlen, und ohne weiteres war diese Forderung des mächtigen Herrschers nicht abzulehnen. So verstand sich Genua zur Zahlung eines einmaligen Geschenkes von 1200 £ und überliess das Urteil über die Regalien späterer Entscheidung.

Allein man war keineswegs gewillt, die Forderungen des Kaisers zu erfüllen. Geschickt wiesen die genuesischen Gesandten darauf hin, dass der Wohlstand der Genuesen nicht mehr auf den Quellen beruhte, die den Ansprüchen der feudalen Mächte zu Grunde lägen. Zu ihrer Nahrung reichte das, was sie von Grund und Boden des Reiches besässen, nicht aus, vielmehr müssten sie ihren Lebensunterhalt von auswärts herbeischaffen

1) Caffaro ed. Belg. S. 38 u. 42.

2) L. J. I, col. 57, Dez. 1138.

3) Caffaro, S. 41.

und sich verdienen. Deshalb seien sie von der Steuerzahlung entbunden und nur verpflichtet, den Lehenseid zu schwören, die Küste zu verteidigen und zur See gegen die Barbaren zu kämpfen. Diese Pflicht hätten sie so wohl erfüllt, dass jetzt von Rom bis Barcellona das Meer gesichert sei und jeder ruhig unter seinem Rebstock und Feigenbaum wohnen könne, ein Werk, welches das Reich selbst auch bei einem jährlichen Aufwand von 10000 Mark Silber nicht fertig gebracht hätte. Deshalb hielten sie sich zu weiterem nicht für verbunden¹⁾.

Die Genuesen waren sich der Tragweite dieser Ablehnung wohl bewusst. Tag und Nacht arbeiteten sie an der Fertigstellung ihrer Mauern.

Allein der Kaiser war diesmal mit der Leistung des Treueides zufrieden und auch, als er nach der Zerstörung Mailands auf dem Gipfelpunkt seiner Macht stand, nahm er von weiteren Forderungen Genua gegenüber Abstand. Es schien ihm wichtiger, die Flotte Genuas in gutem zu der Eroberung Siciliens zu gewinnen²⁾. Um Genua bei diesem Unternehmen auf seine Seite zu ziehen, verließ Barbarossa 1162 den Genuesen einen Freibrief, der den Verzicht auf die Regalien enthält und die Anerkennung aller der Rechte, welche sich die Commune im 12. Jahrhundert angeeignet hatte³⁾.

Der Kaiser sprach den Genuesen die Militärhoheit über ganz Ligurien zu. Von Monaco bis Portovenere hatten die Wehrpflichtigen dem Aufgebot der Stadt zu folgen.

Ferner wurde den Consuln der Commune die volle Gerichtsbarkeit *in civitate et districtu* verliehen. Der Kaiser verzichtete darauf, den Genuesen einen von ihm ernannten Podesta zu schicken.

Uns interessiert hier besonders, dass der Kaiser die Finanzhoheit der Commune bestätigte⁴⁾. Die Gemeinde wurde auch als Marktherrin anerkannt. Nach eigenem Mass und Gewicht durften die genuesischen Kaufleute handeln⁵⁾.

Die genuesische Regierung konnte ihr Recht, Zoll zu erheben,

1) Caffaro, Ann. ed. Belgrano. S. 50.

2) *Davidsohn*, Gesch. v. Florenz S. 480.

3) L. J. I, col. 207 f., 9. Juni 1162.

4) »*Preterea castra omnia, portus, regalia, possessiones, iura et res universas quas in citramarinis vel ultramarinis partibus tenent, habent vel possident.*«

5) »*Mercatores eorum ubique libere possint habere suum pondus et suam mensuram quibus inter se res mercesque suas recognoscant.*«

delegieren. Dies geschah besonders, wenn Repressalien gegen ein Land geübt werden sollten, in dem ein Genuese beraubt worden war. Dann gestattete die Regierung dem Geschädigten, auf die Güter der Landsgenossen des Schädigers einen Zoll zu legen, der dauern sollte, bis der Schaden ersetzt wäre¹⁾. So wurde 1245, als Ugo Blancus de Lavagna in Paris beraubt worden war, ihm das Recht erteilt, vor den Thoren Genuas (doch wohl nur von Parisern oder Franzosen) einen Zoll zu erheben bis zum Betrage von 500 Pariser Pfund. Dafür verzichtete Lavagna auf weitere Repressalien in Genua und Lavagna²⁾.

Die ausserordentlichen Ausgaben der Commune und ihre Deckung durch ausserordentliche Steuern, die *collecte terre et maris*.

Aus den Gabellen, den Einnahmen aus dem Vermögen und den indirekten Steuern, welche Genua auf Grund seiner seit 1099 usurpierten und erst 1162 von Barbarossa bestätigten Finanzhoheit erhob, sollten die laufenden Ausgaben des genuesischen Staates bestritten werden. Allein der Haushalt Genuas war fortwährend in Unordnung, da fast jedes Blatt der Annalen Kriege mit den Nachbarn, mit den Saracenen, besonders aber mit den pisanischen Rivalen erfüllten. Viel Geld musste auch ein Gesandter bei diplomatischen Missionen zur Verfügung haben, da Genua es liebte, das Gewicht der Gründe durch klingende Münze zu unterstützen³⁾.

Es lag also in Genua wie in allen mittelalterlichen Gemeinwesen⁴⁾ so, dass die ausserordentlichen Ausgaben die grösste Bedeutung im Budget hatten. Zu ihrer Deckung standen zwei Wege offen, der einer ausserordentlichen Umlage und der, Schulden zu machen. Beide wurden von Genua beschritten.

Betrachten wir zunächst die ausserordentlichen Steuern.

Die Bürgerschaft wurde kräftig zu persönlichen Leistungen herangezogen. So wurde 1142 der Wachtdienst der Civitas neu

1) *R. Mas-Latrie*, du droit de marque ou droit de représailles au moyen age, Paris 1875, *Caro*, Verf. S. 161, Anm. 43.

2) Not. Jan. de Predono S. 192.

3) Die Kosten der Gesandtschaft Caffaro's, welche 1121 die Kurie Genua hinsichtlich Corsicas günstig stimmen sollte, betragen nach *Imperiale*, Caffaro S. 389 etwa eine halbe Million heutiger Lire.

4) *Schönberg*, Basels Finanzverhältnisse S. 86: ausserordentliche Steuern wurden oft erhoben, Anleihen fast jedes Jahr gemacht.

geordnet¹⁾. 1155 hatten bei dem Mauerbau alle teil zu nehmen. Bezahlt wurden nur die Werkführer und die Armen²⁾.

Es herrschte allgemeine Wehrpflicht, doch konnte der Wehrpflichtige einen Stellvertreter stellen³⁾, im 13. Jahrhundert begegnet Ablösung der Dienstpflicht durch Geld⁴⁾.

Die Dienstpflichtigen hatten sich für eine gewisse Zeit mit Proviant zu versehen, erst bei längeren Expeditionen zahlte die Commune Sold⁵⁾. Aber daneben finden sich schon im 13. Jahrhundert geworbene Söldner⁶⁾ und die Ausrüstung der Kriegsschiffe verschlang immer grosse Summen.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben hatten die Compagnagnossen nicht nur mit ihrem Blut, sondern auch mit ihrem Gut zu dienen. Die Pflicht zur Beisteuer bei der Umlage, der Collecta, schloss sich an die Wehrpflicht an. Die Collecta war eine ausserordentliche Steuer, die in die *collecta terre* und *maris* zerfiel. Erstere sollte ursprünglich nur bei Landkriegen, letztere bei Seekriegen eingezogen werden; doch wurden sie später auch zu andern Zwecken verwandt⁷⁾.

Wenn wir (z. B. 1222) hören, dass ein Den. *per terram* und einer *per mare* umgelegt wurde⁸⁾, so können wir schliessen, dass beide Kollekten zusammen das gesamte Vermögen der Genuesen treffen sollten.

Die *collecta terre* erfasste das auf dem Lande angelegte Kapital, das durch einen Landkrieg bedroht wurde, also zunächst den Grundbesitz und die Häuser. Hierüber existierten Kataster, das *cartularium posse*, und bei Besitzübergang durch Kauf oder Erbschaft verpflichtete sich der Erwerber, den Grundbesitz fortan auf seinen Namen schreiben zu lassen und davon die Steuer zu

1) *Cuneo*, Doc. VII, S. 244.

2) Ann. S. 51, S. 54: »cum egentes et magistri pretio laborarent.«

3) *Wolf*, Varia 1262 »confiteor me recepisse a te £ 8 s. 8 pro quibus ibo pro te in galeis communis Janue Romaniam.«

4) *Heyck*, S. 165. Richerius Index Nr. 534, S. 1321 anno 1264: »sindicus communitatis Unelie solvit communi Janue £ 14 occasione duor. hominum de Unelia qui non iverant in servitio communis Janue in viagio Romanie.«

5) *Heyck*, S. 160 f.; *Wolf*, varia 1236 13. Juli »15 s. recipere debeo a communi occasione exercitus et galearum Septe in quo fui pro communi in galea Bisannis.«

6) *Caro*, S. 59.

7) *Heyck*, S. 171.

8) *Wolf*, compere S. 29.

entrichten¹⁾). Möglich, dass manchmal nur diese *collecta super immobile* eingetrieben wurde. Daneben findet sich auch eine *collecta super mobile*. Wir haben dabei vielleicht nur an das auf dem Lande angelegte bewegliche Kapital zu denken, also Gerätschaften und Vieh der Landwirte, an den Besitz der Handwerker, an Warenbestände der Kaufleute, die nicht zum Seetransport bestimmt waren. Hier fand eidliche Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen statt²⁾).

Zur Zahlung der *Collecta terre* waren alle Compagnagenossen Liguriens verpflichtet, doch begegnen Ausnahmen, z. B. für Savona, Albenga und Ventimiglia³⁾, und Kontingentierungen; so hatten die Herren von Lagneto nur für ein beschränktes Steuerkapital die *Collecta* zu tragen⁴⁾).

Dagegen erfasste die *collecta maris* das im Seehandel angelegte Kapital der Genuesen, Schiff und Ladung, die den Gefahren des Seekrieges ausgesetzt waren⁵⁾. Die *collecta maris* trägt 1210 noch ganz den Charakter einer Vermögenssteuer. Nur einmal im Jahre sollte sie eingefordert werden⁶⁾. Zwei Denare wurden damals auf 6 Jahre für 12 542 £ versteigert, was auf ein Steuerkapital von mindestens 250 840 £ schliessen lässt. Auch zur Zahlung der *collecta maris* sollten sämtliche Compagnagenossen Liguriens beitragen.

Wir glauben in der *collecta terre* in Verbindung mit der *collecta maris* eine allgemeine Vermögenssteuer erblicken zu dürfen. Doch wurde oft nur ein Teil dieser Vermögenssteuer erhoben, auch waren die Quoten für *collecta maris* und *terre* nicht immer dieselben⁷⁾. Besonders scheint das auf dem Lande angelegte mobile Kapital nicht immer getroffen zu sein. Wenigstens steht 1214 der *collecta maris* nur eine *collecta super immobile* gegenüber⁸⁾. Andererseits finden sich Kollekten auf Teile des Natio-

1) Wolf, collette e gabelle, S. 1, v. 22. März 1213, 28. Juli 1227; S. 3: 1. März 1261.

2) Ebenda, S. 2, 7. Jun. 1248: (£ 310 Jan.) »pro quibus Lanfrancus Buca expendit in communi de mobili, donec mobile per homines Janue jurabitur in Janua.«

3) Caro, Genua unter dem Podesta S. 60.

4) Caro, S. 151, Anm. 9.

5) Die Ansicht Caros S. 61, bes. Anm. 19, S. 152 f. wird durch die spätem Tarife bestätigt.

6) Ann. S. 129.

7) z. B. 1214: 6 den. super immobile, 4 den. collecte maris.

8) Ann. S. 134.

nalvermögens, so 1166 eine collecta auf Waren der Genuesen, die zu Lande ausgeführt wurden¹⁾. Hier ist die collecta durch die Art ihrer Erhebung einem Zolle vergleichbar. Bei besonderen Anlässen wurde auch das Kirchenvermögen, das in der Regel frei war, zur collecta herangezogen²⁾.

Die Steuer kam natürlich langsamer ein, als die dringenden Bedürfnisse des Krieges es erheischten. Deshalb mussten Schulden aufgenommen werden. Die dringende Aufgabe der Regierung war es, dieser Schuldenlast in ruhigen Zeiten durch eine ausserordentliche direkte Steuer sich zu entledigen. Das gelang 1171, als die Regierung mit dem Ertrage einer collecta die Schulden aus dem sardinischen Kriege bezahlte³⁾. Das gelang noch einmal 1214. Damals wurden die verpfändeten Einkünfte eingelöst durch den Ertrag einer collecta von 6 Den. *super immobile* und einer 6jährigen *collecta maris* von 4 Den. Der Gesamtertrag dieser beiden Steuern wurde auf 38 050 £ geschätzt⁴⁾.

Das Schuldenwesen Genuas, schwebende Schuld, Verpfändungen und Verpachtungen.

Neben den ausserordentlichen Umlagen musste sich Genua zu Schulden verstehen. Sehen wir, zu welchen Bedingungen die Regierung ihre Schulden aufnahm.

Zu verhältnismässig günstigen Bedingungen bekam Caffaro 1121 in Rom Geld. Römische Bankiers liehen ihm »cum labore de 4 : 5«, d. h. zu 25 $\frac{0}{10}$ ⁵⁾. Weit härtere Bedingungen musste sich die Commune 1169 bei einer kurzfristigen Schuld gefallen lassen.

1) M. H. P. Chart. I, col. 999.

2) Richerius Index II, S. 1219 anno 1239 »collecta imposita ecclesiis Janue pro facto cardinalis qui venit Januam.«

3) *Blumenthal*, S. 73.

4) Ann. S. 134. Ich glaube nicht, dass die aufgegebene Summe nur den Ertrag angiebt, der bei Versteigerung der *collecta maris* herauskam, wie *Heyck* S. 172 annimmt. Der Annalist erwähnt zuerst den Beschluss der Consuln über Erhebung der *collecta maris*, dann den über Erhebung der *collecta super immobile* und fährt fort: »et calega den. 4 per libram collecte maris; fuit summa libr. 38050. »Daraus scheint sich mir zu ergeben, dass der Ertrag beider Collecten mit dieser Zahl gemeint ist. Wenn wir mit *Caro* die *collecta maris* mit der 1210 erwähnten Steuer gleich setzen, wogegen sich *Heyck* S. 174 allerdings sträubt, so mussten die *denarii maris* 1214 etwa 25084 £ ergeben haben, so dass von den 38 050 £ 12 966 £ für die *collecta super immobile* übrig blieben.

5) *Imperiale*, Caffaro, S. 389.

Am 1. Juli 1169 bekennen die Consulu 80 £ in Denaren und in Safran 40 \bar{n} zu 8 s. 4 d. (also 16 £ 13 s. 4 d. in Geld) von Lucchesischen Kaufleuten empfangen zu haben; für diese 96 £ 13 s. 4 d. versprechen sie bis Mitte Januar 145 £ zu erstatten, macht etwa 100⁰/₀ p. anno¹)!

In besonders grosse Schulden stürzte sich Genua 1147 bei der Expedition gegen die spanischen Saracenen, obgleich die Feinde bluten mussten²). Damals hatte Genua von placentinischen Kaufleuten bedeutende Summen borgen müssen. Höchst interessant sind die Bedingungen, unter denen 1155 die Rückzahlung erfolgte. Zunächst ermässigten die Placentiner, als es wirklich ans Bezahlen ging, die Schuldsomme von 8600 £ auf 6000 £. Sie müssen also vorher ein Erklekliches aufgeschlagen haben. Aber diese Summe wurde ihnen von Genua nicht in Geld, sondern zur Hälfte in Waren gezahlt, die von öffentlichen Mäklern (Censarii) geschätzt wurden. Die Placentiner empfangen in Münze (bisantii) £ 2315, in Waren (Brasilholz, Baumwolle, Weihrauch, Indigo) £ 2310, halb in Denaren, halb in Pfeffer £ 875 s. 11, im ganzen £ 5500 s. 11³).

In seiner Finanznot musste Genua, wollte es Geld auf längere Zeit geborgt erhalten, seine Burgen⁴) und seine Einkünfte verpfänden, zu welchen Bedingungen ersieht man daraus, dass 1152 das *pedagium* von Rivarolo gegen Empfang von 50 £ auf zwei Jahre verpfändet wurde. Der jährliche Ertrag wurde auf 45 £ geschätzt⁵), so dass sich die Regierung einen Zins von 40⁰/₀ p. a. gefallen lassen musste.

Diese Verpfändungen sind das eigentlich charakteristische der langfristigen Schulden dieser Epoche. Man kann sie als fundierte Schulden den schwebenden Schulden gegenüberstellen, bei denen die Regierung nur durch den Eid der Consulu gebunden war. So wurde 1149 eine schwebende Schuld durch eine auf verschiedene Einkünfte fundierte von 1300 £ ersetzt⁶).

Die Verpfändung geschah in der Weise, dass die Eintreibung

1) *Wolf*, *Varia*.

2) *C. Imperiale* hat S. 332—64 Note 13 die aus der spanischen Expedition erwachsenen Schulden zusammengestellt.

3) *Imperiale*. S. 340.

4) L. J. I, col. 147, 1150, das *Castrum Flaconis* gegen 107 £ auf 29 Jahre verpfändet.

5) *Imperiale*, S. 352.

6) L. J. I, col. 139.

der Einkünfte den Pfandgläubigern überlassen wurde¹⁾. Aus dem Pfandgenuss sollten sie sich für Kapital und Zins schadlos halten. Die Regierung haftete für Zeiten, in denen den Pfandgläubigern wegen Krieg oder Unruhen der Genuss des Pfandes gestört war.

Allein nach Ablauf der ausgemachten Verpfändungszeit von 2—29 Jahren erlosch die Schuld der Regierung und das Pfand fiel ihr zurück. Häufig waren Klauseln dem Vertrage beigegeben, die eine frühere Einlösung möglich machten. Es musste die vornehmste Aufgabe der Regierung sein, in ruhigen Zeiten die Einkünfte aus der Verpfändung zu lösen. Die Statuten von 1155 verboten sogar die Verpfändung auf länger als ein Jahr, als die Dauer eines Konsulats²⁾, ebenso wie das Statut die Verpfändung der Burgen verbot, aber diese Bestimmung wurde in Zeiten der Not oft übertreten. Jedoch gelang in der That die Einlösung der verpfändeten Einkünfte 1155³⁾ und noch einmal berichtet der Annalist 1214 von diesem fröhlichen finanziellen Ereignis⁴⁾.

Man kann also nicht behaupten, dass die Schulden von 1149 oder überhaupt die Schulden des 12. Jahrhunderts den Grund gelegt haben zu der stehenden Schuld⁵⁾ Genuas⁶⁾.

Dasselbe System der Geldaufnahme gegen Verpfändung der Einkünfte auf eine Reihe von Jahren begegnet uns auch an andern Arten häufig, so in Pisa⁷⁾, in Venedig⁸⁾ und in Deutschland⁹⁾.

1) L. J I, col. 145, 1150 bei Verpfändung des *ususfructus de banchis* wird den Gläubigern gestattet: »faciant inde quidquid voluerint sine contradictione consulum communis Janue« ähnliche Best. col. 141, 1149 bei Verpfändung der Münze, col. 159, 1152 bei Verpfändung des Salzmonopols.

2) L. J. I. col. 183.

3) *Imperiale*, S. 72.

4) *Blumenthal*, S. 74.

5) Man sollte neben schwebender und fundierter die stehende Schuld unterscheiden, bei der der Regierung kein Termin der Rückzahlung gesetzt ist. Man rechnet zur schwebenden Schuld in der Regel nur Verbindlichkeiten von kurzer Frist, die aus den laufenden Einnahmen zu decken sind. Den Gegensatz sollen die fundierten Schulden bilden, die auf bestimmte Einkünfte angewiesen werden. Aber eine schwebende Schuld kann zu einer stehenden werden, ohne dass sie auf bestimmte Einkünfte fundiert wird; andererseits können fundiert sowohl Schulden sein, die mit einem bestimmten Termin ablaufen, als auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist. So sind die Genueser Schulden des 12. Jahrhunderts fundiert; denn sie sind auf bestimmte Einkünfte angewiesen, aber nicht stehend; denn mit Ablauf der Pfandzeit erlischt die Schuld.

6) *Wisniewski* setzt sogar die Errichtung der Casa di S. Giorgio in das Jahr 1149.

7) *Davidsohn*, Gesch. v. Flor., S. 685.

8) *W. Lenel*, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria S. 42, 43.

9) *Kostanecki*, der öffentliche Kredit im Mittelalter, S. 32 u. 33, Verpfändung des Lüneburger Kalkberges.

Bei diesen Verpfändungen liegt der Vergleich mit Steuerverpachtungen auf der Hand. In der That liegt der Unterschied zwischen beiden hauptsächlich in der verschiedenen Zeitdauer, die Pacht war einjährig, die Verpfändung auf längere Zeit. Ein fernerer Unterschied war, dass bei der Verpfändung der Staat die ausbedungene Summe sofort bekam, bei der Verpachtung erst in $\frac{1}{4}$ jährlichem Termin¹⁾.

Der Sprachgebrauch der Quellen unterscheidet nicht scharf zwischen Verpfändung und Verpachtung. In beiden Fällen wird der Ausdruck *Compera*, Kauf, gebraucht. Die Pächter oder Pfandgläubiger hiessen Comperisten, *emptores introitus*. Es handelte sich in der Regel in beiden Fällen nicht um einen einzelnen, sondern um ein Consortium von *participes*. Die Anteile der Einzelnen werden *loca* genannt. Es darf uns nicht irre machen, dass dieselben Ausdrücke *compera* und *locus* ausser für Verpfändung und Verpachtung auch für zwei andere Kreditgeschäfte gebraucht werden, die wir gleich zu betrachten haben, Rentenkauf und Zwangsanlehen. Es ist, wie wenn man in deutschen Quellen von Schöffen liest und auch zunächst nicht weiss, ob Hofschöffen oder Gemeindegemeinschaften gemeint sind. Wir können trotzdem die einzelnen Geschäfte auseinander halten.

Die Steuerverpachtung findet sich im 12. Jahrhundert vor, sie bildet bis zum Schlusse der Republik das herrschende System der Steuererhebung. Dagegen kam die im 12. Jahrhundert geübte Form der Anleihe gegen Verpfändung später ausser Uebung²⁾. Den Keim zu der stehenden Schuld Genuas bildeten die beiden andern Arten von Comperen.

Rentenkäufe, die Maona von Ceuta, Zwangsanlehen.

Der Credit des genuesischen Staates hatte sich im 13. Jahrhundert soweit gehoben, dass man den Staatsgläubigern als Sicher-

1) *Wolf*, *collette e gabelle* S. 34, 4. März 1236. Die 8 Nobiles versteigern einem Steuerpächter die Fleischsteuer von Ventimiglia für 60 £ »de quibus ad presens debet solvere quartum et residuum de 4 in 4 mensibus.«

2) Der Ausdruck *R. Ehrenberg's* Zeitalter der Fugger I, S. 39: »die Hauptwurzel der monti müssen wir im Steuerpachtssystem suchen« scheint mir gewagt; die bei ihm Anm. 37 erwähnten Geschäfte sind Verpfändungen und nicht Verpachtungen. Als die »Hauptwurzel« der monti würde ich eher die Zwangsanleihen bezeichnen, vgl. *Cohn*, *System der Finanzwissenschaft*, S. 674; *Pertile*, *storia del diritto italiano* II, S. 523 f.: »prestiti sui cittadini«; *Ricca Salerno*, S. 32 f. unterscheidet nicht scharf zwischen den einzelnen Schuldformen.

heit nicht mehr die eigene Erhebung der angewiesenen Einkünfte zu überlassen brauchte.

Bei Geldbedürfnis versteigerte die Regierung Einkünfte auf eine Reihe von Jahren. Die Summe, auf die man rechnete, wurde in loca geteilt zu 100 £, welche in der Regel unter pari abgegeben wurden. Aber der Comperist erwarb nicht das Recht wie im 12. Jahrhundert, die Einkünfte selbst einzutreiben, sondern nur den Anspruch, die aus der versteigerten Gabelle eingehenden Einkünfte von der Regierung in Empfang zu nehmen. Die Regierung behielt die Verwaltung der Einkünfte in der Hand¹⁾.

Die Regierung konnte die den Comperisten assignierten Einkünfte durch eigene Beamte eintreiben lassen. So trieben die *consules maris* die Kollekten ein²⁾, die *consules salis* verwalteten das Salzmonopol³⁾, oder sie konnte die assignierten Einkünfte in Pacht geben. Steuerpächter und Staatsgläubiger sind also rechtlich zu unterscheiden. Thatsächlich mochten es vielfach dieselben Personen sein, die dem Staat als Steuerpächter und als Gläubiger gegenüberstanden. Der Steuerpächter zahlte dem Staat die Summe, für die er das Recht, die Steuer einzutreiben, erworben hatte. Dieser staatliche Ertrag der Steuer blieb aber nicht in der Staatskasse, sondern war den Gläubigern assigniert (verpfändet in einem andern Sinne als im 12. Jahrhundert) und musste ihnen ausgeliefert werden. Für die Staatsfinanzen bedeutete diese Kreditoperation eine Anticipation der Einnahmen auf eine bestimmte Zeit. So wurde 1226, als die Regierung durch den Krieg gegen Alexandria, Tortona und Vercelli in schwerer Bedrängnis war, ein Denar *collecte maris* und ein *obolus collecte terre* aufgelegt⁴⁾. Der langsam eingehende Betrag dieser Steuer wurde von der Regierung versteigert, die durch die Versteigerung sofort zu Gelde kam. Die Eintreibung der Steuer und ihre Auszahlung an die Gläubiger besorgten die *Consules maris*.

Besonders geeignet, der Regierung auf diesem Wege der

1) *Caro's* Darstellung (Genua unter d. Podesta S. 63, Anm. 61) gilt erst für das 13. Jahrhundert. Vergleiche mit diesen Comperen die Lüneburger Sülzrenten, *Kostanecki*, S. 36; auch hier der Uebergang von der rohen Verpfändung, von »naturalwirtschaftlich zu geldwirtschaftlich fundierten Rentenverschreibungen« S. 37. Es mag gestattet sein, diese Genueser Comperen »Renten« zu nennen, wenn wir im Auge behalten, dass der Betrag dieser Renten schwankte je nach dem Ertrage der angewiesenen Einkünfte.

2) *Wolf*, *compere*, S. 29.

3) *Ebenda*, S. 8.

4) *Ebenda*, S. 29.

Compera Geld zu verschaffen, war das Salzmonopol. Die Regierung behielt die Verwaltung des Salzes in der Hand und konnte der Preis, zu dem das Salz verkauft wurde, beliebig erhöhen. Brauchte sie Geld, so wurde die Erhöhung des Salzpreises Comperisten auf eine Reihe von Jahren versteigert. Wenn z. B. 12 Den. oder 4 Den. von der *mina salis* auf eine Anzahl von Jahren versteigert wurden und der Verkaufspreis des Salzes betrug 5 sold, so erwarben die Comperisten $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{15}$ des Bruttoertrages von dem Salzmonopol¹⁾.

Zu den freiwilligen Anleihen sind auch die Maonen zu rechnen, von deren erster uns im Jahre 1235 berichtet wird. Es mangelt leider ausführliche Nachrichten über die *Maona di Ceuta* aber durch Vergleich mit den späteren Maonen von Chios und Cypern können wir ihre Natur bestimmen. Die genuesische Staatskasse war oft leer, wenn es galt, eine wichtige und gewinnverheissende Aktion zu unternehmen. In solchem Falle begnügte sich die Regierung nicht damit, fremdes Geld aufzunehmen und den Gläubigern durch Anweisungen ihr Geld zu sichern, sondern sie überliess den Gläubigern sogar die Ausführung des Unternehmens, zu dem sie ihr Kapital vorgeschossen hatten. Privatleute wurden aufgefordert, ihre Schiffe mit Kapitän und Mannschaft der Regierung zur Verfügung zu stellen, um unter einem von der Regierung ernannten Admiral zu fechten. Die Kosten sollten mit Zinsen aus der Beute zurückerstattet werden.

1234 war bei Unruhen in Ceuta genuesisches Vermögen von den Saracenen vernichtet worden. Der Sultan weigerte sich, die Forderungen der Genuesen auf Schadensersatz zu erfüllen. Daraufhin rückten die Genuesen mit einer stattlichen Flotte von über 100 Schiffen vor Ceuta und zwangen den Sultan zu einem für sie ehrenvollen Abkommen²⁾. Wir dürfen annehmen, dass ausser dem Schadensersatz die gesamten Kriegskosten dem Sultan aufgebürdet wurden. Alle diejenigen, welche Forderungen

1) *Caro*, Verfassung S. 63, Genna und die Mächte S. 94, Anm. 3. Die jurisperiti, welche 1248 die Veräusserung von 4 Den. auf jede Mine Salz für 14 Jahre als den Statuten nicht widersprechend erklärten, hatten so unrecht nicht. Das Statut von 1214 wandte sich gegen Verpfändungen von der im 12. Jahrhundert üblichen Form. Bei dem hier eingeschlagenen Verfahren aber blieb die Verwaltung der Einkünfte dem Staat.

2) *Pertz*, Ann. S. 184. Der Sultan hatte 400 000 Dinâr zu zahlen. *M. Amari*, nuovi ricordi arabici sulla storia di Genova, Atti V, S. 574. *Canale*, nuova istoria,

gegen den Sultan hatten, wurden in der Maona zusammengefasst. Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld wurden in Ceuta Gabeln eingerichtet. Die Gläubiger waren in Cartularien aufgezichnet und konnten ihre Anteile veräussern, die, wie sich aus der Art der Entstehung der Schuld ergibt, von sehr verschiedener Höhe und nicht abgerundet waren.

So hatte 1236 ein *Johannes tornator* eine Schadensersatzforderung von 58 bisant. in der Maona stehen. Er cedierte dieselbe an Balduin de Vindercio¹⁾.

Es ist möglich, dass ein Teil der Kriegskosten bei dieser *Maona di Ceuta* ebenso wie später bei der *Maona di Cipro* durch eine *Collecte* aufgebracht wurde²⁾. Wir hätten hier also den Fall, dass die Collecte, die ausserordentliche direkte Steuer, durch die Hoffnung auf siegreichen Ausgang des Krieges zu einem Zwangsanlehen wurde, das aus der Beute zurückgezahlt werden sollte.

Man darf sich die Erhebungsform der *Collecta* in dieser Zeit nicht als allzu ausgebildet vorstellen. Mit dem Wachsen des genuesischen Vermögens und seiner zunehmenden Differenzierung wurde eine gerechte Erfassung der Steuerpflichtigen immer schwieriger. Wir sehen in der *Unvollkommenheit* der *Collecta* einen zweiten Grund zu der Entwicklung der *Zwangsanlehen*. Eine ungerecht verteilte Steuer kann nicht zu sehr angespannt werden. Irgend eine Erleichterung musste den Steuerzahlern geboten werden, wenn doch grosse Beträge wie in Genua und den andern italienischen Stadtstaaten eingefordert wurden. Daher kam man dazu, die direkte Steuer als ein Zwangsanlehen einzutreiben. Es ist möglich, dass zuerst ein fester Rückzahlungstermin ausgemacht³⁾ und keine Zinsen gegeben wurden, aber schon im 13. Jahrh. werden den Zwangsgläubigern Zinsen gezahlt und von einem Termin der Rückzahlung ist selten

della Rep. di Genova 1858 f. II, S. 347, 348. *Mas Latrie*, traités . . . avec les Arabes de l'Afrique septentrionale. Paris 1866, Introduction S. 82, Documents S. 115.

1) *Richerius*, Index II, S. 1217.

2) Leider schweigt sich der Annalist über die Kosten der Expedition von 1235 aus, während er über die Expedition, in der die Genuesen dem Sultan gegen Kreuzfahrer Beistand geleistet hatten, genauer berichtet.

3) Reg. comp. cap. f. 180 (1303). »Quousque satisfactum fuerit capitale totum ditorum mutuorum fueritque solutum et satisfactum debentibus recipere quanta erunt mutua imposita eorum tempore quo promissum fuerit de solvendo vel personis quibus imposita fuit *medalia denarii maris*«.

die Rede. In diesen Zwangsanleihen haben wir für Genua sogut wie für die andern italiänischen Staaten den Kern der stehenden Staatsschuld zu erblicken¹⁾.

Schon 1200 wurde die *Collecta* als *mutuum* eingetrieben²⁾. 1207 wird uns für Genua von einem »*mutuum per cives ultra £ 10000 quantitatem*« berichtet. Aus der Zeit des Krieges gegen Ventimiglia von 1221 datiert ein *mutuum soldorum 20 per centum* (librarum, also von 1⁰/₁₀ des Vermögens), 1224 wurde ein gleiches umgelegt³⁾.

Die Erhebungsform des *mutuum* war dieselbe wie bei der *Collecta* nach so und so viel Denaren von der Libra des Vermögens⁴⁾, wie denn auch der Compagnagenosse sich zum Zahlen der *mutua* ebenso wie zum Zahlen der Collekten und der Leistung des Heerdienstes verpflichtete⁵⁾.

Die Kämpfe Genuas gegen Kaiser Friedrich II., der den Genuesen die zum Laterankonzil segelnden Kardinäle abhing, spiegeln sich auch in der Finanzgeschichte wieder. Aus dem Jahre 1241 werden 3 *mutua* von 10 sold ($\frac{1}{2}\frac{0}{10}$) erwähnt, im Jahre 1242 wurde ein *mutuum* von 30 sold. erhoben, das 1255 noch nicht zurückgezahlt war⁶⁾.

Aus dem Kriege gegen Pisa datieren:

v. J.	1251	ein	<i>mutuum</i>	v.	40	s.,
»	»	1252	»	»	»	40 s.,
»	»	1253	»	»	»	60 s.

1) S. 41 [211], Anm. 2. Die Ueberlieferung knüpft für Venedig die Einrichtung der *Camera degli imprestidi* an ein Zwangsanlehen von 1171 an. *Ricca Salerno*, S. 33, Anm. 1. Doch schweigen sich die ältern Quellen aus: *Lenel*, S. 41, Anm. 1. Zwangsanleihen wurden in Venedig 1207 und 1224 erhoben, vgl. Kap. 2, S. 77, Aufzählung der Zwangsanleihen des 14. Jahrhunderts bei *Cecchetti*, *Arch. Ven.* 35, S. 80. Die Regeln der *ufficiali agli imprestidi* über Veranlagung, Erhebung und Verzinsung der Zwangsanleihen seit 1255 enthält d. *Liber rubeus parvus*. Venedig. St. A. Ueber Florentiner Zwangsanleihen vgl. *Canestrini*, *la scienza e l'arte di stato*. S. 65 und Kap. 3, S. 161. Ueber Siena vgl. *L. Banchi*, *Arch. stor. ital.* 3. Serie VII, 2. 1868. S. 75 f.; Zwangsanleihen in Pisa s. *Morpurgo-Lupi*, *Atti dell'Accademia dei Lincei*, seduta 18. 4. 1877 S. 154 ff.

2) Beil. II.

3) *Caro*, *Verfassg.* S. 154, Anm. 21.

4) Nicht nur die *collecta terre*, sondern auch die *collecta maris* wurde als Zwangsanleihe umgelegt, siehe S. 44, Anm. 3.

5) »*Quod omnes expendant in collectis et mutuis equa lance*«. M. II. P. XVIII. S. 525.

6) *Wolf*, *compere*.

Die Anteile an diesen mutua waren von verschiedener Höhe und nicht von abgerundetem Betrage. Sie konnten übertragen werden ¹⁾).

Für die Verzinsung, deren Höhe uns aus dieser Zeit nicht angegeben ist, die aber jedenfalls eine beschränkte war, wurden bestimmte Einkünfte angewiesen. Um die Verzinsung vor dem kanonischen Wucherverbot zu decken, wurde auch hier der Name *compera* gebraucht. Die Sache wurde so dargestellt, als hätten die Zwangsgläubiger die zur Verzinsung angewiesenen Einkünfte vom Staat gekauft, obgleich ihnen bei dieser Form der *Compera* weder die Verwaltung der assignierten Gabellen zustand noch ihr ganzer Ertrag zufluss, sondern nur ein beschränkter Zins. Besonders aus dem Salzmonopol scheinen die Gläubiger Anweisungen erhalten zu haben, so wird das *mutuum* von 1241 i. J. 1270 als *compera salis facta tempore Guilelmi Surdi* bezeichnet (Podesta von 1241), ebenso werden 1263 kleine Beträge z. B. von 8 £ 8½ s. aus den *Comperen* der Jahre 1253, 54 und 55 erwähnt. Der Ausdruck *Compera* tritt hier an die Stelle von *mutuum* ²⁾). Durch Assignation von Einkünften zur Zinszahlung und Tilgung wurde aus dem *mutuum impositum* eine *compera*.

Soziale Bedeutung der wachsenden Verschuldung des Staates, die guelfische Adelherrschaft, die Finanzverwaltung, Rechnung von 1237.

Die Genuesen wären zu einer Rückzahlung ihrer Staatsschulden in den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts im Stande gewesen. Das ergibt sich aus der Höhe der Summen, welche die Genuesen König Ludwig von Frankreich bei seinem Kreuzzuge vorschossen konnten ³⁾). Es hätte zu einer Aufbesserung der Finanzen nur einer starken und gerecht verteilten direkten Steuer bedurft. Aber es scheint, dass schon damals die Kapitalisten eine Rückzahlung ungern gesehen hätten, vielmehr in der verzinslichen

1) *Wolf*, collette S. 30 ff. Z. B. 21. Febr. 1851 »Ego Otto de Murta cedo tibi Guizardo de Mari jura mea contra commune Janue occasione £ 12½, quas recipere debeo a communi Janue pro mutuo sold. 40 facto tempore domini Men. Turric. (Podesta v. J. 1251).«

2) *Wolf*, *compera* S. 2 u. 5.

3) *Canale*, storia civile etc. dei Genovesi (1844 f.) III, S. 203, an 100 000 libr. Jan. *Papa d'Amico*, titoli di credito S. 65, Anm. I.

Staatsschuld eine erwünschte Gelegenheit zur Anlage erblickten.

Bei der Umlegung der Zwangsanleihe waren alle Bürger ihrem Vermögen entsprechend herangezogen. Aber mancher Aermere, der nicht Zeit zum Warten hatte, mochte froh sein, wenn ein Reicherer gegen eine geringe Entschädigung für ihn zahlte¹⁾ oder die Reichen kauften, da die Anteile übertragbar waren, die kleinen Anteile auf²⁾. So kamen schliesslich alle Vorteile auch der aus Zwangsanleihen herrührenden Comperen den Reichen zu Gute, während die Nachteile, die Zinszahlung aus den Gabeln, die besonders die Lebensmittel trafen, auf den Schultern der Masse der ärmeren Bevölkerung lag, eine Last, die diese unwillig zu tragen begann.

Zu diesen sozialen Misständen, welche die Finanzverwaltung mit sich brachte, kam, dass die herrschenden Adelsgeschlechter den Genuss der Aemter nur ihren Familien zukommen liessen. Die Interessenpolitik der Führer der Compagna in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, welche den Genuesen Anteil an dem Aufschwung des christlichen Handels durch die Kreuzzüge verschafft hatte, war dem Ganzen zu Gute gekommen. Die Interessenpolitik der guelfischen Adelsfamilien, welche 100 Jahre später regierten, lastete schwer auf dem niedern Volke. Sie berücksichtigte nicht die Interessen der Ghibellinen und die Interessen der Familien, welche durch die Kreuzzüge reich geworden waren, ohne sich zum Adel rechnen zu können. Die herrschenden guelfischen Familien setzten auch an die Spitze der Finanzverwaltung Männer aus ihren Reihen.

Im 12. Jahrhundert wurden die Finanzen von den *Consules pro communi* verwaltet. Ihnen standen seit 1122 als Unterbeamte die *Clavigeri* zur Seite³⁾. Die Streitigkeiten der Familien um die Besetzung des Consulats hatten dazu geführt, dass man seit 1190 wiederholt einem Podesta aus der Fremde die höchste Regierungsgewalt anvertraute. Seit 1217 wurde regelmässig an Stelle der Consuln ein Podesta gewählt.

1) *Canestrini*, S. 65 u. 66.

2) Diese Aufsaugung der kleineren Anteile durch die grossen lässt sich besonders gut in Florenz verfolgen. Vgl. Archivio di Monte I, das durch Dinus Casini de Calenzano auf Grund der Provigioni von 1343 und 46 für das Quartier S. Giovanni geschriebene Schuldbuch, bes. fol. 1022 b ff., wo 280 Posten meist von Handwerkern auf Michael et Matheus Litii de Guidalottis umgeschrieben werden.

3) *Ann. ed. Belg.* S. 18.

Allein die einheimischen Nobili wollten doch nicht auf selbständigen Einfluss in der Finanzverwaltung verzichten. So sehen wir nicht nur häufige Versuche, das Consulat wieder einzuführen, sondern wir finden auch den Podesta durch ein Collegium der *Octo Nobiles* beschränkt. 1211 sind sie damit beschäftigt, die Ausgabe der Gelder bei Ausrüstung der Flotte zu besorgen. 1218 liegt ihnen die Eintreibung der öffentlichen Gelder ob, die sie den *Clavigeri* überweisen. Seit 1220 wird das Amt der 8 *Nobiles*, die über Einnahme und Ausgabe zu wachen haben, ständig¹⁾.

In der Ausgabenverwaltung standen den *Octo nobiles* die *Duo super munitione castrorum* zur Seite²⁾.

Das Vermögen der Stadt verwalteten die *Duo superstantes fontanarum*³⁾. Staatliche Beamte waren die *Consules maris*, welche die Collekten eintrrieben und sie, soweit sie assigniert waren, den Staatsgläubigern auszahlten. Neben ihrer finanziellen hatten die *Consules maris* auch polizeiliche Amtsbefugnis. Nur für die Schiffe, welche den Normalbestimmungen über Ausrüstung und Bewaffnung entsprachen und welche den Seezoll entrichtet hatten, trat Genua schützend ein. Vor dem Auslaufen wurden sie, wenn beiden Bedingungen entsprochen war, durch die *Consules maris* expediert. Möglich, dass den *Consules maris* wie andern Steuerbeamten Gerichtsbarkeit in den Steuersachen ihres Ressorts zustand⁴⁾. Die *Consules salis* verwalteten das Salzmonopol⁵⁾.

Ueber die Art und Weise, in welcher diese Organe die Finanzen verwalteten, können wir uns ein ungefähres Bild aus der

1) *Caro*, Genua unter d. Podestà, S. 48.

2) *Wolf*, *pedaggi e podesterie* S. 63 v. 14. Juli 1253.

3) *Richerius*, Index II, S. 1242 ão 1248; sie treiben £ 27 als Pacht für die Mühle unter dem Casteletto ein.

4) Vgl. über die andere Stellung der *Consules maris* von 1206. *Caro*, S. 162, Anm. 52. Dass den *Consules maris* keine Handelsgerichtsbarkeit zustand, hat mit Recht *Schaube*, Z. f. d. Handelsr. 1886, XXXII, S. 506 gegen *Bensa* nachgewiesen. Doch ist unerfindlich, warum *Schaube* S. 514 den Zusammenhang der *Consules maris* mit dem *officium Gazarie* leugnet. Während die *Consules maris* im 13. Jahrhundert zu Beamten der Staatsgläubiger wurden, gingen ihre nichtfinanziellen Befugnisse auf das *officium Gazarie* über. Vgl. *Schaube* selbst S. 510 u. 511. *Schaube* irrt in der Annahme, dass der Titel *Consules maris* im 14. Jahrhundert in Genua für finanzielle Behörden ausser Gebrauch kam, S. 513. Die Erheber der *denarii maris* behielten diesen Titel bis ins 15. Jahrh., vergl. Kap. 3, S. 135.

5) Oben S. 42, Anm. 2 und 3 und Beil. 3. Uebrigens bezeichnete der Titel Consul nicht nur staatliche Beamte. So war der *consul canne* der von den Steuerpächtern eingesetzte Erheber. *Richerius*, Index S. 1221, anno 1239. »Carbonus Malocellus, consul introitus canne, nomine participum dicti introitus«.

Rechnung machen, die uns Johannes Vegius aufbewahrt hat¹⁾.

Wie schwer damals noch das Addieren und Subtrahieren fiel, ersieht man am besten daraus, dass diese staatliche Abrechnung sich durch drei grobe Rechenfehler auszeichnet

Es werden nur die Summen verzeichnet, die für die Ausgaben der Commune zu verwenden sind:

Pro labore portus et ripe	£	885
In officariis et custodia castrorum		1 053 s. 17
Pro solvendis castellanis et officariis	»	10 731 » 6
	£	12 670 s. 3
Consulibus maris pro solvendis mutuis communis	£	10 000
gabellatoribus Septe et castellanie Bonifacii secundum formam »teneamini« factam per potestatem precedentem	»	5 038
	£	15 038 (s. 16 d. 2)

So unbeholfen die Form dieser Rechnung ist, so lässt sich doch aus ihr entnehmen, welche gewaltige Rolle damals die Schulden in dem genuesischen Budget spielten. Uns liegt für die 50er Jahre keine Rechnung vor, aber wir wissen, dass die Kriege gegen Friedrich II. und Pisa die Genueser Finanzen nicht verbesserten. Genua sollte die in diesen Jahren eingegangene Verschuldung nicht wieder los werden. Wir konnten schon in dieser Periode die Ausbildung der verschiedenen Schuldformen, der *Comperen*, verfolgen, verhehlten uns aber auch die soziale Bedeutung dieser Verschuldung nicht. Diese *Comperen* kamen wesentlich den Kapitalisten zu Gute und lasteten auf den Steuerzahlern. An den *Comperen* waren in hervorragendem Masse dieselben Geschlechter beteiligt, welche die Finanzverwaltung und überhaupt die Regierung in Händen hatten, die Grimaldi und Fieschi und ihre Anhänger²⁾.

Gegen diese Missstände richtete sich der Widerwille des genuesischen Volkes. Die Verschuldung des Staatshaushaltes und die Einseitigkeit der guelfischen Adelherrschaft führten zur Revolution.

1) Beilage 3.

2) *Caro*, Genua und die Mächte. S. 94 u. 95, Anm. 3; ähnlich in Venedig, *Lenel*, S. 42, Anm. 2. Auf die Redensart, als hätte man in Venedig dem Staat lediglich aus Vaterlandsliebe geborgt, scheint mir *Lenel*, S. 43, Anm. 3 zu grosses Gewicht zu legen.

Zweites Kapitel.

Von der ersten Einsetzung des Capitaneus populi bis zur Erhebung des popularen Dogen 1257—1339.

Die Erhebung Buccanigras zum Capitaneus populi, seine Finanzpolitik.

In den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts erhob sich fast in allen bedeutenden Städten Italiens das Volk gegen die herrschenden Adelsfamilien¹⁾. In Genua kam die Bewegung zum Ausbruch anlässlich von Missbräuchen, welche der Podesta des Jahres 1256, Philippus de la Turre, sich hatte zu schulden kommen lassen²⁾. Bei seinem Abzug erhob sich ein Tumult, in dem *Guillelmus Buccanigra* zum Capitaneus populi ausgerufen wurde. Allein auch der für 1257 erwählte Podesta, Albertus de Malavolta, trat sein Amt an, so dass die Regierung des Capitans und seiner Antianen vorläufig als Nebenregierung erschien, die sich aber als mächtiger erwies denn die des Podesta. So verliess Albertus de Malavolta, von der Commune abgefunden, die Stadt, und Capitan und Antianen wählten in Rainerius Rubeus aus Lucca einen gefügigeren Podesta³⁾ für die Rechtssprechung.

Die Buccanigras rechneten sich nicht zu den Familien, die sich später als Nobilität abschlossen⁴⁾, aber Guilelmus war mit nobiles verschwägert und hatte 1251 und 1256 im Consil gesessen⁵⁾.

1) *Caro*, Genua und die Mächte, S. 10, Anm. 1: in Pisa 1254, in Florenz 1250, in Bologna 1255.

2) *Caro*, S. 9.

3) *Caro*, Genua und die Mächte, I, S. 7—15.

4) Die Erhebung Simon Buccanigras 1339 bedeutete gerade, dass an der Spitze der Regierung fortan ein Populare, der Doge, zu stehen habe.

5) *Caro*, a. a. O. S. 12, Anm. 1 u. 2. Die Stellen der Consuln und später der Octo Nobiles behielt sich der Adel vor.

Er nahm in der Genueser Geschäftswelt eine angesehene Stellung ein. Die Grafen von Toulouse benutzten 1250 sein Bankhaus um die Zahlungen an ihre Söldner vorzunehmen¹⁾.

Adel und Volk standen sich damals noch nicht als fest abgeschlossene Gruppen gegenüber. Auch Buccanigra vermied eine Organisation des populus, von der die Adelsfamilien ausgeschlossen gewesen wären. Vielmehr erscheinen unter den *Antiani populi Janue*, dem Rat des Capitans, auch Mitglieder der Nobilität²⁾.

Das Regiment Buccanigras lässt sich einer griechischen Tyrannis vergleichen. In ziemlich selbständiger Weise trifft er Bestimmungen, die darauf ausgehen, den Einfluss der bisher herrschenden Adelsklüken zu brechen, und das Wohl des Staates, besonders der unteren Klassen im Auge haben³⁾.

Ein Hauptgrund zur Revolution war die schlechte Lage gewesen, in die das bisherige Regiment die Finanzen gebracht hatte. Es scheint wenig Geld in der Staatskasse gewesen zu sein; denn die ersten Massregeln Buccanigras waren grössere Anleihen.

Deutlich lässt sich der Charakter dieser Anleihen erkennen⁴⁾. Es waren Zwangsanleihen, die sich mit 8% verzinste⁵⁾. Die Zinsen sollten aus dem Ertrag des Salzmonopols genommen werden, so dass von *compere salis* gesprochen wird.

Die Summe der Schuld wurde in *loca*, Anteile à 100 £, geteilt. Doch haben wir in diesen *loca* vorläufig nur eine Rechnungseinheit zu sehen. Die Verzinsung wurde auf den *locus* berechnet. Wie sich bei einer Zwangsanleihe von selbst ergibt, hatte der eine mehr, der andere weniger als 100 £ zu zahlen. Wer 100 £ beigesteuert hatte, bekam 8 £ jährlich, wer mehr

1) *Papa d'Amico*, I titoli di credito, S. 77, Anm. 3. Die Urkunde ist den *Manuscripts Courtois* entnommen, Genueser Notariatsakten aus der Zeit der Kreuzzüge, die auf (ebenda S. 65, Anm. 1 geschilderten) Umwegen nach Paris in die Nationalbibliothek gelangt sind.

2) *G. Doneaud*, sulle origini del Commune, S. 83, Anm. 31. In einer Urkunde vom 10. April 1258 werden unter den »Antiani populi Janue« die »viri nobiles Zacarias de Castro et Aloysius Castanea« erwähnt. Vgl. *Caro*, S. 116.

3) *Caro*, S. 86. »Unverkennbar ist der Zug, der durch die gesamte Thätigkeit Buccanigras geht, persönlich zu herrschen.«

4) »Mutuum factum tempore Alberti de Malavolta sold. 20 pro cent.« *Wolf*, *compere* S. 8, »in comperis salis tempore Raynerii Rubei et Alberti de Malavolta factis per cives a communi Janue«. »In comperis salis emptis per cives Janue a communi Janue tempore Alberti Malevolte«, ebenda S. 21.

5) *Wolf*, *compere* S. 1, 8. Aug. 1257, »compera salis de libr. octo per centum facta hoc anno«.

oder weniger eingeschossen hatte, pro rata.

Der Ausdruck *locus*, Kapitalanteil, scheint der Rhederei entnommen zu sein. *Loca* hiessen die Anteile der Rheder am Schiff. Die Zahl dieser Anteile und die Grösse des einzelnen Anteils waren in den einzelnen Fällen verschieden. So wird 1192 erwähnt »navis una locorum 80 ad rationem £ 31 pro loco«. 1230 gehen 4 *loca* eines Schiffes von 40 *loca* zu 200 £ ab, der einzelne *locus* gilt also 50 £¹⁾. 1248 werden 2 *loca* von den 50 *loca* des Schiffes *Oliva* für 90 £ verkauft, macht 45 £ pro loco²⁾. 1254 wird wieder ein Schiff von 40 *loca* erwähnt, von diesen kosten 5 100 £, ein *locus* also 20 £³⁾.

Von der Rhederei ging der Ausdruck *locus* über auf die Steuerpacht mit der Bedeutung: Anteil an dem Kapital der Pachtsumme⁴⁾. Auch hier erscheint weder Anzahl der Teile noch Höhe des einzelnen Anteils festgelegt zu sein. Wenigstens begegnet uns 1213 ein *locus de pedagio Vultabii* von 5 Denar weniger $\frac{1}{16}$ oder $\frac{79}{3840}$ der Pachtsumme⁵⁾.

Dagegen scheint bei den Comperen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Rentenkauf haben, zuerst der *locus* von 100 £ eingeführt zu sein. Die Regierung verkaufte die Berechtigung, bestimmte von ihr verwaltete Einkünfte auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu beziehen, indem sie Anteile der Kaufsumme im Betrage von 100 £ versteigerte.

Diese *loca* gingen vielleicht schon unter *pari* ab oder verloren nachher im Kurse. 1222 gilt ein halber *locus* »*quem habeo in communi Janne de uno denario per terram et uno per marc*«, nur 47 £ 5 s., 1227 3 *loca* »*in compera facta trium denariorum sc. den. 2 de collecta maris et den. 1 de collecta terre*« nur 240 £,

1) *Richerius*, Index II, S. 1357.

2) Ebenda S. 1368.

3) S. 1378. In Marseille war Teilung in 16 Anteile (setzene) üblich. *Goldschmidt*, Universalgesch. d. Handelsrechts. S. 340, Anm. 29, *K. Lehmann*, die geschichtl. Entwicklung des Aktienrechts. S. 5, Anm. 4.

4) *Wolf*, gabelle, 1245 »pro loco sive parte in compra introitus olei«.

5) *Wolf*, ped. S. 7. »locus unus de pedagio Vultabii, quem ipse emit a communi Janne«. Dieser *locus* wird auf 7 Jahr 10 Mon. für 65 £ verkauft. »locus unus introitus canne, qui est $\frac{1}{13}$ ipsius«. 1268. *Wolf*, gabelle, S. 64, aus demselben Jahre »octava pars introitus canne« erwähnt. Für den Anteil an den viscontilen Finanzrechten findet sich der Ausdruck *capitulum*: »capitula duo feuda in porta ripa macellis et vicecomitatu et sunt den. $2\frac{1}{3}$ pro quolibet introitu« (von jeder libra, die eingenommen wird). Inventar des Bonavasallus Filimatarius, *Wolf* gabelle S. 88.

macht 80 £ für den locus¹⁾.

Während bei den freiwilligen Anleihen das Kapital wirklich in loca à 100 £ zerfiel, war bei den viel umfangreicheren Zwangsanleihen der locus lediglich eine ideelle Einheit. Die Berechnung nach loca à 100 £ war ein Sieg des Dezimalsystems gegenüber der früheren Berechnungsweise nach so und so vielen Denaren von der Libra (1 : 240). —

Die 1257 umgelegten Zwangsanleihen bildeten eine neue Belastung der Staatskasse, aber das Streben Buccanigras ging darauf aus, das Finanzwesen der Commune auf sichere Grundlagen zu stellen. Deshalb wandte er sich gegen diejenigen Belastungen der Steuerzahler, deren Ertrag nicht der Staatskasse zu Gute kam. Er ging den Resten der feudalen Finanzhoheit zu Leibe.

1258 wurde ein Gesetz erlassen, wonach die Erhebung von Wegzöllen in Genua und Distrikt verboten wurde, die auf die Finanzhoheit der Markgrafen von Malaspina und nicht der Commune zurückgingen²⁾. Erst Buccanigra räumte mit der Finanzhoheit der Markgrafen vollends auf. Ausgenommen blieb nur der Zoll der Balbi bei Torriglia. Auch behielten die Markgrafen von Gavi ihren Anteil am Zoll von Gavi.

Ebenso energisch suchte Buccanigra gegen die Einnahmen der Vicecomites vorzugehen. Allein hier vermochte er nicht durchzudringen. 1259 musste er ihre Rechte wieder anerkennen³⁾. So blieben diese Abgaben auch ferner bestehen. Ja, die Commune nahm sie in ihren Schutz! 1290 wurde den viscontilen Abgaben dasselbe Vorrecht eines summarischen Prozesses bewilligt, wie es für Streitfragen über Steuern der Regierung bestand⁴⁾. 1297 wurde in das Statut der Republik ein Kapitel aufgenommen, wodurch der Podesta sich verpflichtete, 14 Tage nach seinem Amtsantritt die Vicecomites und die Teilhaber an ihren Einkünften zu berufen. In Gegenwart der staatlichen Finanzbehörde, der Clavigeri, ernannten sie vier Einnnehmer, welche in Gegenwart der Clavigeri ihren Amtseid zu leisten hatten⁵⁾.

1) *Wolf*, compere S. 29.

2) L. J. I, Col. 1268: »Marchiones Malaspine jus non habent faciendi colligi pedagia in Janua vel districtu«. *Caro*, Genua und die Mächte, S. 87.

3) *Caro*, Genua und die Mächte, S. 88.

4) *Lib. pedag.* fol. 20b

5) Bei der Wahl der Einnnehmer entschied nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Grösse der Anteile. *Mon. Hist. P. XVIII.* col. 28.

Wenn Buccanigras Eifer vor der Macht der Visconti Halt machen musste, so war er glücklicher in seinem Streit mit dem Erzbischof. Dieser liess sich bereit finden, auf seine Ansprüche auf die Hafenzölle gegen eine jährliche Rente Verzicht zu leisten¹⁾.

Der Zweck dieses Kampfes gegen die Finanzrechte der Visconti und des Erzbischofs war gewesen, die Steuerquellen zu entlasten, so dass ihr Ertrag ganz der Commune zufloss, aber diese Massregeln berührten nicht direkt das städtische Finanzwesen.

Wir haben gesehen, in welchem Zustand sich dieses befand, schwere Verschuldung lastete auf ihm. Am drückendsten waren die Bedingungen der Rentengläubiger für die Commune. Ihnen waren Steuern assigniert, die die Regierung nur verwaltete, von denen sie aber keinen Pfennig cinnahm, die sie vielmehr in vollem Betrage den Gläubigern ausliefern musste. Sich dieser Last zu entledigen, musste die dringendste Aufgabe der Regierung sein. Zu ihrer Erledigung lag der Weg der direkten Steuer offen. So hatte die Regierung 1171 ihre Gläubiger abgefunden, so hatte sie noch einmal 1214 die verpfändeten Einkünfte wiedergewonnen.

Buccanigra scheute davor zurück, eine direkte Steuer auszusprechen. Er mochte fürchten, dass die Eintreibung der unbeliebten *Collecte* seiner Herrschaft gefährlich werden könnte. Sein Verhalten begründet er damit, dass er sagt, besonders den Aermern würde eine Umlage zur Last fallen²⁾. In der That aber hätte eine gerecht veranlagte *Collecta* gerade die Reichen mitgetroffen, zu denen der Capitane selbst gehörte, der reiche Bankier Buccanigra.

Schon 1257 hatte Buccanigra einer direkten Steuer die *compera*, die fest verzinsliche Zwangsanleihe, vorgezogen, der zur Verzinsung bestimmte Einkünfte angewiesen waren, während die Regierung sich nicht an einen Termin der Rückzahlung band. Zu diesen *Comperen* schlug Buccanigra durch Dekret vom 16. Juni 1259 die aus freiwilligen Anleihen herrührenden Gläubiger³⁾.

Diesen *Comperisten* hatte als Rente, zur Verzinsung und Tilgung der Schuld, der volle Betrag gewisser Einkünfte zugestanden, dafür war aber die Regierung mit Ablauf der Rentenfrist dieser Schuld ledig und bekam ihre Einkünfte zurück. Jetzt setzte

1) *Caro*, S. 87.

2) *L. J. I.*, col. 1288 ff. »*mutua et collecta ad concivium et maxime pauperum gravitates.*«

3) *Caro*, Genua und die Mächte, I, S. 92 f.

Buccanigra die Rentengläubiger gleich den aus Zwangsanleihen herrührenden auf einen festen Zins, während die Schuld zu einer stehenden wurde.

Buccanigra berief sich bei seiner Verordnung auf die Statuten von 1214, die eine Verleihung der Einkünfte auf länger als ein Jahr verboten. Er wolle nur die Statuten durchführen. Allein wir sahen, dass z. B. 1248 eine Verpfändung auf mehrere Jahre, bei der die Commune die Verwaltung behielt, nicht als statutenwidrig angesehen wurde¹⁾. Wir dürfen nicht verkennen, dass Buccanigra, wenn er die Comperisten, ohne ihnen wie 1214 eine Entschädigung zu gewähren, auf einen festen Zins herabsetzte, eine Rechtsverletzung beging.

Buccanigra hat die festverzinslichen Comperen, die schon vorher bestanden, um ein beutendes vermehrt durch die beiden compere salis von 1257, er hat ferner die Rentengläubiger zu diesen aus Zwangsanleihen herrührenden Comperen geschlagen und den Weg der Compera auch ferner in den Kämpfen gegen Venedig noch mehrfach beschritten²⁾. Wir können sagen, dass unter Buccanigra das System der Compera, festverzinslicher Anleihen ohne Rückzahlungstermin, in Genua eingebürgert und damit der Grund zu der stehenden Schuld Genuas gelegt wurde.

Buccanigra erleichterte durch die Massregel von 1259 die Staatsfinanzen für den Augenblick, beließ aber dem Staat eine dauernde nicht unbeträchtliche Verschuldung mit allen Missständen, die ein solcher Zustand politisch und sozial mit sich brachte.

Immerhin hielt er die Staatsgläubiger im Zaume, indem er einerseits nur eine feste Verzinsung gewährte anderseits das Vorkaufsrecht der Regierung wahrte. Umschreibungen der Staatsgläubiger fanden auch unter Buccanigra statt³⁾, allein die Gläubiger, welche ihre Anteile an der Schuld veräußern wollten, hatten sie zuerst der Regierung zum Verkauf anzubieten. Erst wenn diese von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machte, stand ihnen die Veräußerung frei⁴⁾.

1) Oben S. 43, Anm. 1.

2) *Wolf*, compere S. 35, 1259. »Mutuum bisanciorum ultramare datum communi Janue occasione guerre Venetorum et Pisarum«, »mutuum factum in Accone occasione guerre«, S. 36, 1263, »mutuum factum per Wilelmum Buccanigram pro armamento galearum missarum in Romaniam per commune Janue in servitio imperatoris Romanie«.

3) *Wolf*, compere S. 35. 21. Nov. 1259.

4) L. J. I, col. 1289.

Reaktion des Adels 1262, die Compera Maletolte, Consolidation der Compera salis 1274.

Buccanigra unterlag 1262 der adlichen Reaktion, welche eine den Staatsgläubigern um vieles günstigere Politik einschlug.

Es scheint, dass damals das Vorkaufsrecht der Regierung aufgehoben ist. Denn seit jenem Jahre häufen sich die Verkäufe von Anteilen an den *compere salis* von 1257, ohne dass von diesem Vorkaufsrecht in den Verkaufsurkunden die Rede wäre.

Wolf hat aus den Notariatsakten eine grosse Anzahl dieser Verkäufe zusammengestellt.

An diesen Zusammenstellungen ist vor allem interessant zu sehen, wie der Verkauf des abgerundeten *locus* oder *medius locus* den nicht abgerundeter Beträge überwiegt. Von 1263 bis 1298 hat *Wolf* 164 Fälle finden können, in denen es sich um den Verkauf eines *locus* oder *medius locus* handelt und nur 21 Fälle von nicht abgerundeten Beträgen.

Es ist möglich, dass, wenn uns die Schuldbücher selbst erhalten wären, wir wie in Florenz mehr Verkäufe kleiner nicht abgerundeter Beträge verfolgen könnten, da uns durchaus nicht alle Verkäufe von *loca salis* in den Notar-Akten aufbewahrt sind. Immerhin ist es bemerkenswert, dass die Berechnung nach *locus* auch für nicht abgerundete Beträge durchdringt. So wird 16. Aug. 1272 ein »*locus minus* $\frac{1}{25}$ « verkauft¹⁾; *locus* bezeichnet die Rechnungseinheit von 100 £, ähnlich wie die Lira die Rechnungseinheit von 20 soldi war. So geht 23. Apr. 1282 ab eine Summe von 2 *loca*, 3 £, 15 s., 10 d.²⁾.

Aus der *Wolf*'schen Zusammenstellung kann man förmlich den Kurs der *loca salis* berechnen. Im Januar und März 1263 gilt der *locus* $110\frac{1}{2}$ £ dann sinkt er seit August 1264 unter *pari*, 1268 werden 74 und 82 £ für den *locus* gezahlt, 1269 und 70 erholen sich die *loca* wieder bis auf 92 und 98, dann sinken sie 1274 bis 62 und 64. Der Grund dieses Tiefstandes ist in den Schwierigkeiten zu suchen, die der Regierung die Zinszahlung machte. Es mussten zur Befriedigung der Gläubiger wiederholt Anleihen aufgenommen werden³⁾. Seit den Assignationen von 1274 steigen die Kurse wieder. 1276 stehen sie auf 88. Der

1) *Wolf*, *compere*, S. 11.

2) *Wolf*, S. 16.

3) Beil. 4.

glückliche Ausgang der Kämpfe gegen Pisa mochte das seine zur Verbesserung des Kurses beitragen. Seit 1288 gehen die *loca salis* mit 104 über *pari*, 1292 wird 7 mal ein Verkauf zum Preise von 108 erwähnt, 1293 wird dreimal 110 notiert¹⁾.

Wir werden weiter unten noch näher auf dieses Geschäft in *locis* eingehen, welches wir seit 1263 genauer verfolgen können.

Deutlicher zeigt sich die den Staatsgläubigern freundliche Richtung der 1262 ans Ruder gekommenen Reaktion in den Bedingungen der *Compera Maletolte* vom 21. Sept. 1263²⁾.

Die Interessen Genuas im griechischen Reich erheischten grösseren Kostenaufwand, zu dessen Aufbringung man wie üblich den Weg der direkten Steuer vermied und den der *Compera* einschlug³⁾. Es sollte eine Zwangsanleihe von 40 sold. *per centenarium* (*librarum* = 2⁰/₁₀) aufgebracht werden. Man hoffte durch diese Anleihe 30000 £ zu erzielen, so dass das Steuerkapital, auf das die Anleihe veranlagt wurde, auf 1 500 000 £ geschätzt wurde.

Zur Verzinsung sollte ein Aufschlag von 2 Den. dienen, der auf den Kornzoll gelegt wurde. Von diesem Aufschlag sollte der ganze Ertrag den Darleihenden zufließen.

Damit hatte man Buccanigras Politik der festen Verzinsung aufgegeben, allein diese Anleihe trägt zwei andere charakteristische Zeichen der unter Buccanigra eingebürgerten *Compera*form; sie ist eine verzinsliche Zwangsanleihe und zwar ohne Termin der Rückzahlung oder des Erlöschens.

Möglich ist, dass der Regierung die Zahlung eines festen Zinses grössere Schwierigkeiten zu bereiten schien als die Befriedigung der Gläubiger aus den schwankenden Erträgen des angewiesenen Zolles. Die Anweisung scheint keine hohe Verzinsung mit sich gebracht zu haben. Wenigstens standen die *loca comperere maletolte* bedeutend unter dem Kurs der *compera salis*. Wie sich aus der Herkunft der Schuld, lediglich aus einer Zwangsanleihe, ergibt, begegnen hier öfter Verkäufe nicht abgerundeter

1) Vgl. über die schwankenden Kurse in andern italienischen Städten *Pertile*, storia del diritto italiano II, S. 526. Venedig 1291: »habito recursu ad cursum imprestitorum qui tunc erit«.

2) *Belgrano*, cinque documenti genovesi, Atti XVII, S. 229.

3) »Gravissimum videbatur imponere collectam intra civitatem quam extra per districtum Janue et visum fuit facilius dictam pecuniam a civibus haberi posse et pro minore difficultate, si mutuo ab eis ipsa pecunia acciperetur.«

Beträge, *Wolf* verzeichnet deren 5, nur zweimal den Verkauf von *locus* und *medius locus*. Der *locus* galt 1276 £ 62, 1287 £ 70, während gleichzeitig die *loca salis* auf 88 bez. 94 standen¹⁾.

Die Comperisten erhielten 1263 Einfluss auf die Verwaltung der Schuld. Die Eintreibung des Zolls sollte durch die Regierung auf dem Wege der Verpachtung vorgenommen werden. Auch die Verteilung der Dividende an die Teilhaber sollte eine staatliche Behörde, die *consules salis* vornehmen. Allein, wenn keine *consules salis* da waren, hatten die Teilhaber das Recht, selbst für die Eintreibung und Verteilung zu sorgen.

Demgegenüber wollte es wenig besagen, dass die Regierung für den Fall, dass weniger als 30000 £ einkamen, sich für die Differenz als Teilhaber betrachtet wissen wollte, also als ihr eigener Gläubiger.

Die Gläubiger wurden in Cartularien eingetragen. Der Posten des Einzelnen hieß seine *columna*. So sollte auch die Regierung ihre eigene *columna* haben.

Hier treten zuerst die Ansätze einer Organisation der Staatsgläubiger hervor. Das Recht, den Aufschlag zu beziehen, wird dem Petrus de Nigro und Simon Tartarus verliehen, welche die *negotiorum gestores* der *participes* sind und in ihrem Namen den Aufschlag empfangen²⁾.

Die Herrschaft der adlichen Reaktion war nicht von langer Dauer. Die ghibellinischen Geschlechter, die Doria und Spinula, verbanden sich mit dem *populus* und stürzten am Tage Simonis et Jude, am 28. Okt. 1270, das guelfische Adelsregiment³⁾. Oberthus Spinula und Obertus Auria beherrschten fortan als Capitane die Stadt.

Unter ihrer Regierung fand 1274 eine Consolidierung der 8⁰/₁₀igen *Compere salis* statt⁴⁾.

Die Schuldsumme von 317 054 £⁵⁾ sollte mit 8⁰/₁₀ verzinst werden. Die Verzinsung hatte der Regierung Schwierigkeiten

1) *Wolf*, *compere* S. 36 und 40.

2) »nomine et vice omnium et singularum personarum que in dicto mutuo conferent seu scriptum reperietur in cartulario communis mutuasse seu solvise in ipso mutuo pro se vel alia persona, quarum omnium negotia geritis.«

3) *Caro*, S. 265.

4) Beil. 4.

5) In dieser Summe waren nicht alle Schulden Genuas aufgenommen, wie denn $\frac{1}{4}$ des *introytus carnis et casei* andern *mutua* angewiesen war. Beil. IV.

gemacht; das Geld für die Verzinsung hatte durch Anleihen aufgenommen werden müssen. Deshalb wurden jetzt den Gläubigern bestimmte Einkünfte assigniert, wie es 1263 bei der *compera maletolte* geschehen war.

Den Namen *compere salis* erhielten die Staatsschulden deshalb, weil ihre Verzinsung wesentlich aus den Salzeinkünften bestritten wurde und die *Consules salis* die Verwaltung hatten.

Indessen wurden 1274 den *Comperisten* neben dem Salz verschiedene andere Einkünfte angewiesen, die zusammen 24 375 £ ergeben sollten.

Sollten die angewiesenen Einkünfte zur Zinszahlung nicht genügen, so hatte die *Commune* anderweitig Vorkehrung zu treffen, ein etwaiger Ueberschuss fiel dagegen der *Commune* zu und war den *Duo supra munitione castrorum et solutione servientium* zuzuweisen.

Die Gläubiger waren also wieder auf festen Zins gesetzt, dagegen bekamen sie Einfluss auf die Verwaltung der Schuld. An der Spitze der *Compera* standen *Consuln* und *Schreiber*, die die *Cartularien* zu führen hatten. Diese *Consuln* und *Schreiber* wurden von den *Capitanei* ernannt aber unter *Zuziehung* des Rates von 7 bis 9 der grössten Gläubiger, die mindestens 10 *loca* besaßen.

Die Zinszahlung erfolgte vierteljährlich und die Regierung verpflichtete sich, ihr nichts in den Weg legen zu wollen.

Nur die Ansprüche der Rebellen wurden nicht berücksichtigt. Die *Konfiskation* der Güter der *guelfischen* *Grimaldi* und *Fieschi* konnte am bequemsten bei ihren Anteilen an der Staatsschuld vorgenommen werden. Sie wurden mit 7725 £ von der erwähnten Schuldsomme gestrichen¹⁾.

Die Regierung strich auch ihren eigenen Anteil an der *Compera salis* von 4638 £. An eine Benutzung dieses Anteils als *Amortisationsquote* durch Häufung von Zins und Zinseszins dachte man damals noch nicht. So stellte sich die zu verzinsende Summe auf nur 304691 £. Uebrigens wurden den *Fieschi* und *Grimaldi* ihre Anteile später wieder zugestellt.

Die Verfassungsänderung von 1270, Organisation der Stände, Adel und *populus*, Blüte *Genuas* um die Wende des 13. Jahrhunderts.

Wir müssen noch einen Augenblick bei den Verfassungsände-

1) *Caro*, *Genua* und die Mächte I, S. 294, Anm. 4.

rungen von 1270 verweilen, da sie massgebend für Genua bis zum Jahre 1528 blieben. Damals sonderten sich innerhalb der *Compagna* die *Stände* von einander ab. Der Nobilität trat der *populus*, die *felix societas beatorum apostolorum Simonis et Jude* gegenüber. Es ist nicht leicht, den Gegensatz zwischen beiden scharf zu fixieren.

Zum Adel gehörten die Geschlechter, welche Grundbesitz in der Stadt und ausserhalb besaßen. Die Nachkommen der *Visconti* bildeten einen erheblichen Bruchteil des Adels. Grundbesitz in der Stadt scheint das Criterium des Genueser Adels gewesen zu sein. Wenigstens wird von dem Ahnherrn der *Doria* erzählt, dass er verschiedene Häuser in der Stadt kaufte. Ebenso müssen die Grafen von *Lavagna* und die Markgrafen von *Gavi* Paläste in der Stadt erwerben.

Die Paläste der *Nobili* waren durch die ganze Stadt zerstreut. Viele waren mit Türmen befestigt. Alle zeichneten sich durch grosse Höfe und Loggien aus, die als Versammlungsplätze des Geschlechts und seiner Anhänger dienten¹⁾.

Die *Nobili* nahmen als *Rheder* und *Banquiers* an dem Geschäftsleben Genuas den regsten Anteil. Sie standen an der Spitze der *Compagna*, sie waren Führer der Flotten und wussten die Aemter des Staats mit ihren Mitgliedern zu besetzen. Namentlich erwarben sie sich durch die Besetzung der *Podestaposten* in den *Rivieren* einen kräftigen Rückhalt²⁾.

Die Genueser *Nobili* waren den feudalen Familien des Landes ebenbürtig, sie führten ritterliche Lebensweise.

Wir können verfolgen, wie seit dem 13. Jahrhundert die Familien der *Nobili*, um weitgehender Zersplitterung vorzubeugen, nach dem Tode des Vaters in *Albergen* zusammenbleiben. Um den stärkeren Familien gewachsen zu sein, schliessen sich schwächere zu solchen *Albergen* zusammen. Ja, nicht Blutsverwandte werden in den Zusammenhang des *Albergums* aufgenommen, das immer mehr den Charakter einer Kampf- und Interessengenossenschaft annimmt. Die *Albergen* haben wesentlich öffentlich rechtlichen Charakter. Man schliesst sich zusammen, um im öffentlichen Leben gegenüber dem *populus* und gegenüber den andern *Albergen* seine Rechte zu wahren³⁾. Im übrigen hat jedes Mit-

1) *Belgrano*, *vita privata dei Genovesi* Cap. VI, S. 20.

2) *Caro*, *Verfassung*, S. 65.

3) Vgl. *L. Cibrario*, *storia di Chieri* I, S. 147—157. Als sich 1228 die *societas*

glied des Albergums sein eigenes Vermögen. Doch hat auch das Albergum eine durch Beiträge aufgebrachte Kasse für die Zwecke des Albergums und die Unterstützung seiner Mitglieder.

Die Albergen können sich Statuten geben¹⁾. Ihre Organisation wird vom Staat anerkannt, der das auf die Nobiles fallende Steuerkontingent albergenweise einzieht²⁾ und die Aemter albergenweise verteilt³⁾.

Unter dem Genueser Adel zeichnen sich besonders 4 Familien aus, die Grimaldi, Fieschi, Spinula und Doria.

Ausser auf ihrem Handel beruht ihre Macht auf ihrem Grundbesitz in Ligurien, den sie von Alters her besaßen oder als Beamte der Commune als Lehen erwarben.

Die Spinula, viscontilen Geschlechts, hatten ihre Sitze im Norden von Genua bei Buzalla. Die Fieschi, dem Geschlechte der Lavagna, markgräflicher Vasallen, entsprossen, sassen von Alters her im Osten bei Chiavari und Varese. Die Grimaldi, wahrscheinlich aus der Provence stammend, setzten sich 1275 in Monaco fest, wo sie noch heute als souveräne Fürsten herrschen. Die Doria stammen wahrscheinlich auch aus der Provence. Oneglia in der Riviera di ponente war ihr Stützpunkt und östlich von Genua, zu S. Fruttuoso am Fusse des Monte Fino, war die Grabstätte der Familie⁴⁾.

Seit den Zeiten Friedrichs II. durchdrangen die grossen Italien entzweierenden Gegensätze auch die Privatfeindschaften des Genueser Adels⁵⁾.

Die Grimaldi und Fieschi ergriffen die Partei der Guelfen, die Doria und Spinula die der Ghibellinen. Die Doria waren geneigt, zur Erhaltung der Adelherrschaft sich mit den welfischen

S. Georgii (der *populus*) erhebt, schliessen sich demgegenüber die adlichen Familien, besonders die Balbi zu Albergen zusammen.

1) Genua St.A. Arch. secreto Nr. 1341. 2 Jan. 1484 »Capitula et ordinamenta recordata per Luchanum et Ambrosium quibus data fuit cura de omnibus contingentibus ad honorem et utilitatem *Albergi de Marinis* pro anno presente«.

2) Genua St.A. Sala 41, Nr. 518 anno 1371 »manuale nobilium et popularium avarie.«

3) 22. Sept. 1378 zu Beginn des Krieges mit Venedig wurde bestimmt, dass 2 Antianen (Consil des Dogen) umschichtig aus den 4 Albergen der Doria, Spinula, Fieschi und Grimaldi genommen werden müssten. Turin, St.A. Raccolta Lagomarsini, S. Giorgio I.

4) *Senarega*, relatione 1597, Genua, St.A. Manusc. 117 u. 349 Cap. 3.

5) *Caro*, Genna und die Mächte I, S. 279, Anm. 1.

Adelsfamilien zu verbinden, während die Spinula es traditionell mit dem Populus hielten¹⁾.

Dem in Albergen organisierten Adel stand der *populus* gegenüber, der nach Conestagien, strassenweise, quartierweise aufgeboden und besteuert wurde.

Zum *populus* gehörten zunächst die *mercatores*, diejenigen Kaufleute und Rheder, welche nicht zum Consulat und zu dem Amt der *Octo nobiles* zugelassen worden und nicht in Albergen organisiert waren²⁾, welche also nicht zu den ursprünglich in Genua grundbesitzenden Familien oder zu dem eingewanderten Adel gehörten. Statuten der Kaufmannschaft sind uns erst aus dem Jahre 1432 in einer Abschrift vom Jahre 1743 erhalten, doch muss die Organisation bedeutend älter sein. Die Verleger der Woll-, Seiden- und Gold-Industrie (*lanerii*, *seaterii*, *magistri battifolii*³⁾) zweigten sich von den *mercatores* als selbständige Zünfte ab⁴⁾. Ein Consul der *ars laneriorum* wird aber schon 1311 erwähnt⁵⁾.

Die *mercatores* standen an der Spitze des *populus*, aber ihre wirtschaftlichen Interessen waren so ziemlich dieselben wie die der *Nobiles*; ihr Streben war ein persönlich-politisches: an Stelle der *Nobiles* die Aemter zu besetzen.

Den Kern des *populus* bildeten die zunftweise organisierten Handwerker, die sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als 3. Stand scharf gegen die *mercatores* abschlossen⁶⁾.

Bei den Gewerken aus der Lebensmittelbranche deutet einiges auf ministeriellen Ursprung der Organisation hin. Das Amt der Lebensmittelpolizei und Aufsicht der Zünfte bewahrte den

1) *Doneaud*, *origini del commune* S. 62.

2) Ueber das Albergum der *Guistiniani* vgl. unten Cap. 3; die popularen Albergi wurden erst 1528 anerkannt, bis dahin steuerten z. B. die *Giustiniani* in den *Cartularien Conestagiorum*, z. B. 1467 Genua, St.A. Sala 41, Nr. 614.

3) 1342 den *laboratores battifolii* als Zunft gegenübergestellt. Genua, St.A. Sala 53 Nr. 1096 *Diversorum capituli*, fol. 27.

4) *Sievekling*, die Genueser Seidenindustrie, *Schmollers Jahrb.* Jan. 1897, S. 103, Anm. 2.

5) *Foliat. Notar. (Civica) III*, 2 f. 22; *Federici St.-A. Manusc.* Nr. 46, S. 189.

6) 1363 wurden die Antianenstellen und die andern Aemter zur Hälfte von *mercatores*, zur andern von *artifices* besetzt *M. Hist. P. XVIII c.* 257 u. 321, *Stella Ann.* 1383. Wenn die Hälfte der Aemter den *nobiles* zufiel, wurde die andere zwischen *mercatores* und *artifices* geteilt, so 1413.

Namen *ministri*¹⁾. Das Verhältnis der *macellarii* zu den *Visconti* deutet auf frühere hofrechtliche Abhängigkeit hin. Die Bäcker der Thäler hatten noch im 13. Jahrhundert eine besondere Abgabe die *ministraria* zu zahlen²⁾.

Ebenso scheint die Organisation der Kleinschmiede auf ein ministerielles Amt zurückzuführen zu sein. Wer diese Kunst ausüben wollte, hatte der Regierung eine Steuer zu zahlen³⁾. Vielleicht ist auch die Abgabe der Maurer⁴⁾ in diesen Zusammenhang zu bringen. Dagegen entstammt die Abgabe der Pfandleiher einem andern Ursprung. Gegen Erlegung dieser Abgabe sah die Regierung von der Durchführung des Wucherverbotes ab⁵⁾.

In Genua blühte besonders der Schiffsbau, ferner die Eisenindustrie besonders zur Herstellung von Waffen, die Bekleidungsindustrie, Schuster, Wollenweber, Pelzer, und die Luxusindustrie, Purpurfärber, Goldarbeiter. Die Mitglieder der Gewerke traten in freien Einungen zusammen, die die Form von Privatverträgen hatten⁶⁾.

Die Zünfte haben in Genua nie die Bedeutung erlangt wie in Florenz⁷⁾. Sie bildeten hier nicht wie in Florenz den Unterbau der politischen Organisation. Vereinzelte Versuche der Handwerker, ihre Organisation zum Kern der politischen Verfassung zu machen, wurden niedergeschlagen. Aber für das wirtschaft-

1) Nach den Statuten von 1383 auch *Conseruatores* genannt. M. Hist. P. XVIII. col. 389.

2) 1252 wird dem Guillelmus de Bisanne gegen 100 sold. gestattet: »facere panem per se et familiam suam ad vendendum in fenestra sua.« Wolf, gabelle.

3) 1277 »Ego Guillelmus minucterius de S. Nazaro emptor introitus minuctorum concedo tibi . . . quod possis libere exercere officium minuctorum in domo tua, tu et uxor tua vel duo laboratores pro te et dicta uxore tua, si tibi et uxori tue inesset incommoditas vel infirmitas minuctos vendere ad voluntatem tuam pretio libr. 3.« Wolf, gabelle.

4) »Introitus mazachanorum«, Beil. V.

5) »Introitus cassanorum«, ebenda. Vgl. Florenz, St.-A Provigioni 41 f. (1) 13 20. Mai 1353. Die Florentiner »*feneratores*« stehen nicht in der Matrikel der *arte del cambio* desselben Jahres, ebenda, *arte del cambio* Nr. 14 fol. 17.

6) *Caro*, Genua und die Mächte I, S. 82, Anm. 5, S. 83 Anm. 1 am Ende: »consules artis cultelleriorum et cultellerii, quorum nomina enuntiantur, sibi ad invicem promittunt.« Lohn und Dienstverhältnisse der zahlreichen Klasse der Seeleute wurden obrigkeitlich geordnet. Vgl. bes. *Impositio officii Gazarie*. M. Hist. P. II, (*Leges Munic.*) col. 305 ff.

7) Vgl. *Doren*, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte, Schmollers Forschungen XV, 3.

liche Gebiet erkannte die Regierung die Zünfte an. Sie genehmigte ihre Statuten. Konnte sie die Bewegung zu zünftlerischem Zusammenschluss nicht verhindern, so suchte sie dieselbe jedenfalls in der Hand zu behalten und zu leiten¹⁾.

Der *populus*, strassenweise, ursprünglich wohl nach Zinsrecht, *livellum*, angesiedelt, war im 13. Jahrhundert vielfach durch Ablösung in den Besitz von Grund und Boden der Stadt gelangt²⁾, Seiner wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung entsprach die Anteilnahme am politischen Leben seit 1270. An seiner Spitze stand der *Abbas populi*³⁾.

Die 1270 durchgeführte Organisation der Genueser Gesellschaft nach Ständen wurde mit der Zeit immer schärfer ausgeprägt. Rechte und Lasten wurden ständeweis verteilt. Seit 1290 wurden die Aemter zur Hälfte den *nobiles*, zur andern den *Popularen* gegeben⁴⁾. Nach den Katastern des 14. Jahrhunderts wurde auch die direkte Steuer zwischen Adel und *populus* repartiert und vom Adel nach Albergen, vom *populus* nach *Conestagien* gesondert eingetrieben⁵⁾.

Wenn auch 1270 der *populus* Anteil an der Regierung erlangt hatte, so standen doch an der Spitze der Regierung von 1270—1339 bald heimische Capitane, bald von auswärts geholte Podestas, immer aber Mitglieder des Adels. Zunächst lenkten das Staatsschiff die ghibellinischen Capitane Obertus Spinula und Obertus Auria.

Unter diesem Regiment in der 2. Hälfte des 13. und in der

1) Vergl. Statuten der *ars candeleriorum* von 1369 (Genua, Civica) f. 6. Die Regierung genehmigt die Statuten: »cupientes tollere gabillas, uniones et ligas quas faciunt homines artiste seu artifices Janue pro eorum proprio commodo et ad damnum et lesionem totius reipublice« und bestimmt »quod si aliqua ars de cetero fecerit aliquos ordines qui essent contra bonum publicum nisi tantum contentos in presenti volumine, quod consules talis artis cadant in penam a libr. 10 usque in 20.« Den Lastträgern war eine Vereinigung, deren Spitze sich gegen die *mercatores* kehrte, bei Strafe der Züchtigung verboten; Statut der *Conservatoren*.

2) *Belgrano*, Illustrazione, Atti II, 1, S. 283 ff. 1229 lösen die Bewohner des *Brogliè* bei *S. Ambrosio* die Grundrechte des Mailänder Erzbischofs ab und werden somit zu Grundbesitzern, unter ihnen ein *tornator*, ein *sartor*, ein *calogarius*, ein *barillarius* und ein *botarius*.

3) *Caro*, Genua und die Mächte I, S. 270.

4) Ann. S. 334; »dicta societas nobilium habere debeat medietatem omnium officiorum et consiliariorum et predicta felix societas populi habeat medietatem.« Reg. comp. cap. fol. 74b.

5) Genua St.A. Sala 41, Nr. 515, 1359 *Avaria capitibus*, *cartularium nobilium* und *cartularium populi* erwähnt.

ersten des 14. Jahrhunderts erlebte Genua eine Zeit höchster äusserer Blüte¹⁾. Es gelang die gefährlichste Rivalin, Pisa, am 6. Aug. 1284 bei Meloria entscheidend zu schlagen. Im Frieden von 1300 musste Pisa gänzlich auf das vielumstrittene Corsica verzichten. Auch Venedig gegenüber war Genua damals im Vorteil.

Der genuesische Handel zur See nach England und Flandern nahm sehr an Bedeutung zu²⁾.

Allerdings war 1258 der Turm der Genuesen zu Accon zerstört worden, aber 1291 ging Palestina den Abendländern überhaupt verloren. Es galt einen neuen Weg zu den Schätzen des Orients zu finden. So versuchten 1291 zwei genuesische Galeeren die Umschiffung Afrikas. Aber noch war die Zeit für diese Strasse nicht gekommen. Dagegen erlangte Genua, welches die griechischen Kaiser seit dem Vertrag von Nymphäum 1261 unterstützte, nach dem Fall des lateinischen Kaisertums in Konstantinopel entscheidenden Einfluss. Seit 1267 waren die Genuesen in Pera angesiedelt und 1303 erhielten sie das Privileg, diese wichtige Kolonie am anderen Ufer des Goldenen Horns zu einer befestigten Stadt auszubauen³⁾.

Von hier aus beherrschte Genua den Durchgang zum Schwarzen Meere, wo Caffa in der Krim seine bedeutendste Kolonie war⁴⁾. Von hier aus leiteten die Genuesen den Zug der orientalischen Waren nach ihrer Stadt.

Der Annalist giebt für das Jahr 1293 voll Stolz einige Daten über den Umfang des genuesischen Handels. 50—70 Galeren wurden jährlich für die Fahrt nach Sardinien, Sicilien, der Provence und dem griechischen Reiche von Mitte Februar bis Mitte November bemannt. Andere Schiffe brachten besonders Wolle, (englische, die über Aigues Mortes kam) nach dem toscanischen Hafen Motronum⁵⁾.

Der Handel musste durch Kriegsschiffe gestützt werden. Von der genuesischen Seemacht giebt es einen Begriff, wenn nach der

1) *Caro*, Genua und die Mächte S. 5 und 6.

2) *Atti*, V, 3 Documenti riguardanti le relazioni di Genova colle Fiandre, 1315 das erste Privileg für die Genuesen in Brügge S. 520, *Heyd*, Gesch. des Levantehandels II, S. 708.

3) *Heyd*, Gesch. des Levantehandels I, S. 480, 499 ff. L. J. II, col. 435.

4) *Heyd*, a. a. O. II, S. 158 ff. 1287 erste Erwähnung des Handels mit Caffa, seit 1289 genuesische Consuln in Caffa. *Belgrano*, vita privata S. 530.

5) *Jac. Aurie Ann. M. G. SS. XVIII*, S. 354.

Matrikel von 1282 120 Galeren bemannt werden konnten¹⁾. In dem ganzen Kriege gegen Pisa wurden zusammen 627 ausgerüstet.

Die Steuern und die Finanzverwaltung Genuas in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Das Aufblühen Genuas war mit einer bedeutenden Erhöhung der Steuerlast verbunden. Für 1293 giebt uns der Annalist die Höhe der Steuern auf 140000 £ an, von denen 30000 auf das Salzmonopol, 49000 auf die *denarii maris* fielen.

Aus den Anweisungen der Jahre 1274²⁾ und 1303³⁾ und den *Wolf*'schen Auszügen können wir genauer ersehen, woraus sich diese Summe zusammensetzte. Leider liegen nur für 1274 die Zahlen vor.

Das Genueser Steuersystem erscheint in dieser Periode in den Grundzügen ausgebildet, auf denen später weitergebaut wurde. Betrachten wir jetzt die Einkünfte der Commune im Einzelnen!

I. Einnahmen aus dem Vermögen, aus Grundbesitz und Gebäuden der Commune, besonders am Hafen gelegen, von den Fleischbänken, die 1303 nicht mehr den Visconti, sondern der Commune zinsen, von den Mühlen am Casteletto (200 £) aus der Wasserversorgung (*introitus fontanarum* 1248)⁴⁾; ferner Einnahmen aus Grundbesitz im Gebiet, aus Voltri, Ovada, Frascarum (17 £), Peretum (31 £), Flaconum (10 £) und Voltaggi (184 £) Hierher sind auch die kleinen grundherrlichen pedaggi zu rechnen, von Rivarolo (7 £), Arcula und Pannarina.

II. Einnahmen aus Hoheitsrechten: Gerichtliche Strafen und Konfiskationen, die Abgaben der Zünfte, besonders der Bäcker in den Thälern,

ministraria potestatis	Bisannis	. . .	13	£	10 s.
»	Pulcifere	. . .	16	»	»
»	Vulturis	. . .	21	»	»

der Pfandleiher (*pene usurariorum*). Die Notarstellen in Tunis und Buzea, Aich- und Wagegebühren:

introitus marcharum	325	£
pontoni	111	»
quaranteni	501	» ⁵⁾
mulionum	64	»
ballarum provincie	1.4 ¹ / ₂	»

1) *Heyck*, S. 165.

2) Beilage 4.

3) *Cuneo*, S. 265 ff.

4) *Wolf*, gabelle, S. 80.

5) Es wird das *manuale sive cartularium* des »ponderator communis in officio quaranteni« erwähnt *Wolf*, gabelle S. 58.

III. Abgaben, die den Handel treffen.

Wir erwähnten schon, dass die Zölle von Gavi, Voltaggi und Portovenera zu Grenzzöllen ausgebildet waren¹⁾. Ihr Ertrag wurde 1274 auf 710, 500 und 1010 £ veranschlagt.

Den Zöllen entsprachen zur See die *denarii maris*.

Die *collecta maris* war ursprünglich eine ausserordentliche Vermögensteuer gewesen, die das dem Seekrieg ausgesetzte Nationalvermögen treffen sollte. Durch die Assignation an die Staatsgläubiger 1274 wurde die *collecta maris* zu einer stehenden Abgabe. Die Form der Erhebung brachte es mit sich, dass die *denarii maris* immer mehr einem Zoll ähnlich wurden. Sie wurden auch von Fremden eingefordert²⁾. 1293 wurden sie gleich den andern indirekten Steuern meistbietend den Steuerpächtern veräussert. Die *consules maris*, die sich noch 1268 als staatliche Beamte nachweisen lassen³⁾, erscheinen 1303 nicht mehr unter den staatlich besoldeten Beamten. Der Titel blieb bestehen, aber anstatt staatlicher Beamten, welche auch die *collecta terre* einnahmen und Ausgaben des Staats besorgten, bezeichnet der Titel fortan die Unterbeamten, die collectores, der Steuerpächter.

Ein denar maris ($\frac{1}{240}$ des Wertes der Waren) ergab

1214	1585	£ 8 s. 4 d.
1274	3000	» (Wert der Ein- und Ausfuhr 720 000 £)
1361	7453	» ⁴⁾

Trafen die Zölle und die *denarii maris* die Waren bei der Ein- und Ausfuhr, so unterlagen sie beim Umsatz einer allgemeinen Verkaufsabgabe, der Ripa. Wir können von dem Worte ripa verschiedene Bedeutungen unterscheiden. Zuerst im Tarif der Visconti wurde damit die Kopfsteuer, das Schutzgeld, welches die seewärts ankommenden Fremden zahlten, bezeichnet. Dann übertrug sich der Ausdruck auf die Abgabe, die Fremde zahlten, wenn sie verkauften⁵⁾, und blieb schliesslich auf der

1) Vgl. M. Hist. P. XVIII, S. 597 »quacunq[ue] parte strata mutetur, pedagium Gavii et Vultabii salvum sit semper«.

2) Lib. ped. fol. 58, Vertrag mit Florenz v. 1329; den Florentinern wurde aufgelegt: »omnes alios introitus tollas et directus communis Janue tam denarios maris, rippe, cambiorum quam alios quosque impositos solvant collectoribus.«

3) Wolf, Miscell.

4) Die Silberlira sank von 1288—1370 von 56 gr auf 29,180 gr fein; vgl. die Tabelle *Desimonis* in *Belgrano*, della vita privata dei Genovesi. 2. Aufl. S. 515. Die von dem Annalisten f. 1293 angegebene Summe, 1 den. pro libra = 12 250 £, erscheint aussergewöhnlich hoch. Muratori SS. IX. col. 608 las »per ballam«.

5) *Blumenthal* S. 64.

Auflage haften, die für jeden Kauf auch für den unter Einheimischen abgeschlossenen in Genua erhoben wurde.

Im 13. Jahrhundert wurden *ripa grossa* und *ripa minuta* unterschieden, erstere, die bei weitem einträglichere, war bei dem Verkehr mit Mobilien, letztere bei dem Vermögensübergang von Immobilien, Häusern, Grundstücken und Schiffskörpern zu erlegen¹⁾.

Bei jedem durch den Notar aufgenommenen Schriftstück, bei Verträgen und Anerkenntnissen so gut wie bei Eingaben und Urteilen zog die Regierung 2 d. ein. Dieser introitus ergab 1265 469 £, 1291 680 £, was auf 55 680 bez. 81600 Urkunden im Jahre schliessen lässt²⁾.

Neben diesen allgemeinen Abgaben trafen andere einzelne Waren so der *introitus ferri* das eingeführte Eisen³⁾, der *introitus lini* das besonders aus der Lombardei eingeführte Linnen⁴⁾, der *introitus canabi* und *canabaciorum* den eingeführten Hanf und das Segeltuch, der *introitus auri et argenti filati* Gold- und Silberarbeiten⁵⁾. Sogar Rosen und Myrten, die wohl namentlich zu kirchlichen Zwecken eingeführt wurden, mussten Steuer zahlen⁶⁾.

IV. Die Consumsteuern wurden in Genua als Abgaben *super victum et vestitum* bezeichnet. Eine Verzehrsteuer, die den Consumenten treffen sollte, war der *introitus canne* oder die *malatolta pannorum*, welche dem Käufer von Tuch $\frac{1}{120}$ des Preises abnahm, mochte er das Tuch zu eigenem Gebrauch oder zu dem seiner Angehörigen erwerben, oder mochte er es in Genua weiterverkaufen, wo er dann auf seinen genuesischen Consumenten die Steuer abwälzen konnte⁷⁾. Zahlreicher und wichtiger waren die

1) Membr. 22 (XIX) f. 118, vom Wert der Schiffe wurde $\frac{1}{4}$ für die Ausrüstung abgezogen. Die *ripa minuta* erzielte 1257 146 £. Wolf, gabelle.

2) Ebenda S. 70.

3) 4 den. *pro quolibet cantario ferri et azarli*. Die Abgabe brachte ein: in Genua 1266 96 £, 1277 131 £; in Chiavari 1266 46 £, 1277 55 £, 1278 70 £. Wolf, gab.

4) »Den. 12 de qualibet torta lini« 1254 einem Draperius für 1403 £ verpachtet. Wolf, gabelle S. 64. Dies lässt auf 28 050 Torten eingeführten Linnens schliessen. Nach den Statuten v. 1403 (M. Hist. P. XVIII. col. 556) sollte die *Torta* 52 *libr.* wiegen.

5) »introitus de curletis de quibus filatur canabum« 1274 für 17 £ einem filator verpachtet. Wolf, gabelle S. 60, ebenda S. 62: »tolta canabaciorum et canoni auri filati«.

6) Beil. 4. »introitus rosi et murte«.

7) 1249 erteilt ein Pächter des *introitus canne* einem *collector* das Recht einzu-

Steuern auf die Lebensmittel.

Genua war auf die Zufuhr von Getreide zur See angewiesen. Die Politik der Regierung musste dahin gehen, dass immer für genügende Bestände für die Volksernährung gesorgt war.

Bei Teuerung gingen die Bedürfnisse der Hauptstadt dem Gebiet vor. Um den Handel mit Lebensmitteln in Genua zu konzentrieren, hatte die Regierung in der Convention mit den Markgrafen von Finale nicht nur das Stapelrecht Genuas ausgemacht, sondern auch die über Genua zur See zu beziehende Menge auf die Bedürfnisse des Distrikts beschränkt, 3000 Minen Getreide und 7000 Cant. sardinischen Käses und Fleisches jährlich. Die Versorgung der Lombardei sollte dem Handel der Hauptstadt vorbehalten bleiben. Zu Zeiten der Teuerung aber durfte nur die Hälfte des finalischen Continents aus Genua ausgeführt werden¹⁾.

Die Regierung besorgte wohl auch Getreide für eigene Rechnung. 1227 wurden für die gegen die westliche Riviera im Kampf liegenden Bürger grosse Vorräte von auswärts beschafft²⁾. Doch handelt es sich hier mehr um eine militärische als um eine wirtschaftliche Massregel. In andern Fällen beschränkte sich die Regierung darauf, den Import durch Private zu sichern, indem sie ihnen für das eingeführte Getreide als subsidiärer Käufer einen festen Preis versprach.

Als 1272 der sicilianische Markt für Genua gefährdet erschien, sorgte die Regierung für Zufuhr, indem sie den Kaufleuten, die sich zur Einfuhr von Getreide bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichteten, versprach, ihr Getreide mit einem Gewinn von 2 sold. (*pro mina pro lucro*) abzunehmen³⁾. Am 28. Jan. 1276 übernahm ein gewisser Manuel Zacharias der Regierung gegenüber die Verpflichtung, bis zum 1. Juli des Jahres 10000 Minen *grani mercantilis* aus dem griechischen Reiche herbeizuschaffen. Die Regierung erbot sich, ihm dafür im Mai 22, im Juni 21 sold. pro mina zu zahlen. Doch konnte Zacharias, wenn er es vorzog, auch auf eigene Hand verkaufen, nur musste dies auf dem Markte

treiben: »denarios 2 pro qualibet libra de eo quod homines et persone habitantes a Bisanne usque Portum Veneris implecunt in Janua vel districtu in pannis, telis, sive canavaciis, fustaneis et bambacilis causa vendendi in Janua vel districtu vel ad eorum usum vel ipsius familie«.

1) Membr. 8 (VII) f. 193. 27. Mai 1292.

2) Ann. S. 162 »de diversis partibus et longinquis ad communis Janue precium et expensas«.

3) *Caro*, Genua und die Mächte, I, S. 297, Anm. 2.

der Stadt geschehen¹⁾. Die letzte Bestimmung zielte offenbar darauf ab, einer Verteuerung des Getreides durch Zwischenhändler vorzubeugen.

Diese Geschäfte sind auch technisch interessant. Die Regierung kaufte auf Zeit, aber der Lieferant hatte die Wahl, ob er ihr erfüllen wollte oder nicht. Er war nur verpflichtet, das Getreide nach Genua zu schaffen. Dafür sicherte die Regierung ihm 1. einen festen Preis, zu dem sie ihm das Getreide auf alle Fälle abnahm, 2. die Hoffnung auf eine Prämie, nämlich die Differenz zwischen dem Regierungspreis und dem zur Zeit der Erfüllung etwa höheren Marktpreis.

Die Lebensmittel unterlagen Abgaben, die nicht nach dem Werte sondern nach Mass und Gewicht berechnet waren. Salz und Getreide waren dagegen von den allgemeinen Land- und Seezöllen befreit.

Die Steuer der genuesischen Commune erfasste das Getreide zuerst bei der Einfuhr. 1256 wird eine *tolta* von 6 Den. auf die mina grani erwähnt. Sie ergab 5316 £, was eine Einfuhr von 212640 Minen ausweist²⁾. Diese Abgabe wurde auch in den Thälern, Bisagno, Pulcevera und Voltri sowie in den Potestationen der Riviera di Levante, in Recco, Rapallo, Chiavari und Sestri erhoben, sie trug den Namen *gombetum grani* oder *maletotta grani*, 1263 wurde sie um 2 Den. erhöht, 1303 war sie auf 12 Den. gestiegen. Der Charakter dieser Gabelle als Consumsteuer wurde 1272 festgelegt. Sie war nur einmal von demselben Getreide zu zahlen und zwar an dem Wohnort des Consumenten³⁾.

Zum zweiten Male musste das Getreide gleich dem Gemüse Steuer zahlen, wenn es auf den Markt zum Verkauf gebracht wurde. Dieser *introitus raibarum grani* ergab 1253 220 £, 1254 257 £.

Zum dritten Male griff die Steuer ein, wenn der Bäcker Brot zum Verkaufe buck. Der *introitus pancogolorum* betrug

1) *Wolf*, miscellanea.

2) *Wolf*, gabelle S. 6.

3) *Wolf*, gabelle S. 8. Es wird erkannt, dass Ugolinus Pilosus, ein geborner Genuese aber naturalisierter Aragonese, die Steuer nicht zu zahlen hat: »cum in venditione dicti introitus contineatur quod recepti in burgenses alicuius civitatis non debeant solvere dictum introitum nisi in loco, quo recepti fuerint et habitaverint cum eorum familia«.

1253 12 Den. von der mina panis, seit 1269 werden 2 sold. erwähnt. Aus den Notar-Urkunden lässt sich für das Gebiet Genuas folgende Tabelle zusammenstellen, aus der sich z. B. für Voltri das Wachsen der Menge des zum Verkauf gebackenen Brotes ergibt:

1253	Pulcifera	113	£	2260	mine panis
1248	Voltri	20		400	» »
1254	»	32		640	» »
1291	»	74		740	» »
1274	Recco	51		510	»
1291	»	85		850	» »
1253	Rapallo	38		760	» »
1254	Chiavari und Lavagna	93		1860	» »
1291	Sestri	60		600	» » ¹⁾

Fleisch und Käse wurden nach demselben Gewicht, dem *cantarus* gemessen, unterlagen deshalb derselben Steuer, dem *in-troitus carnis et casei*. Der Käse kam aus Sardinien, Pisa und Parma und wurde in Ballen von durchschnittlich 0,4 cantari verschickt.

Die Fleisch- und Käse-Gabelle wurde 1256 für 3 825 £ für ein Jahr verpachtet. Der Käse unterlag ausserdem noch den *denarii maris*, die nicht nach dem Gewicht sondern nach dem Preise berechnet wurden²⁾.

Von Fischen erhob die Regierung 2 Denar. Der Ertrag der Fischsteuer betrug 1264 92 £, 1267 140 £, 1274 150 £. Die Erhebungskosten, das *salarium* des Eintreibers, beliefen sich 1283 auf 13 £ 11 s., also auf etwa 9^{0/10}³⁾. Doch ist ausserdem noch der Schnitt des Steuerpächters zu berechnen, der die Steuer von der Regierung gepachtet hatte und durch diesen *collector* eintreiben liess.

Der Wein zahlte bei der Einfuhr und beim Verkauf. Ein Aufschlag von 12 Den. auf die bisher üblichen 2 s. pro metreta des eingeführten Weines wurde 1276 auf Wunsch des *Abbas populi*, der *Conestabuli populi* und der *Consules artium* wieder aufgehoben⁴⁾. Stärkere Besteuerung erfuhr der Wein erst im 14. Jahrhundert.

1) Alles nach *Wolf*, gabelle.

2) *Wolf*, gabelle S. 40. 1282 bescheinigt ein *consul maris in capitulo* £ 8 s. 6 d. 8 empfangen zu haben »pro expedimento casei de Sardinea in Januam ad rat. den. 4 de libra«. Die andere Steuer betrug 3 s. 10 d. auf den *Cantarus*.

3) *Wolf*, gabelle S. 34.

4) *Caro*, Genua und die Mächte S. 273, Anm. 2.

Oel wurde fassweise besteuert, 3 s. per barrilem. Von 1278 ist eine Urkunde erhalten, in der sich die Steuerpächter gewissen Kaufleuten gegenüber verpflichten, ihnen alles Oel, das sie einführen würden, mit 1 s. Gewinn abzukaufen¹⁾.

Die Tendenz zum Monopol ist hier unverkennbar. Sie tritt noch deutlicher hervor in einigen Städten der Riviera di ponente, die ihr eigenes Steuersystem hatten.

So wurde 1236 die Fleischsteuer in Ventimiglia als Monopol für 60 £ versteigert²⁾. Leute, die Schlachtvieh nach Ventimiglia trieben, standen unter dem Schutze der Commune, aber Niemand durfte ohne Genehmigung der Steuerpächter das Vieh zum Verkaufe schlachten. Nur Beine und Kopf von eigengeschlachtetem Schwein durften frei veräußert werden. Damit den Schlachtern und der Steuer ihr Monopol nicht umgangen würde, durfte kein auswärts geschlachtetes Fleisch eingeführt werden, auch durften sich nicht 2 oder 3 Personen ein Tier kaufen, um es unter sich zu teilen. Wenn aber ein Schwein oder eine Kuh vom Wolf angefallen war, dann durfte der Besitzer das Tier frei verkaufen.

In Portomaurizio wurde 1276 ein Monopol auf den Blumenverkauf für 4 Lire versteigert. Der Steuerpächter musste alle Myrthen, die nach der Stadt gebracht wurden, aufkaufen. Dafür durfte in Portomaurizio und Distrikt niemand Myrthen kaufen oder verkaufen, die nicht die Gabelle passiert hatten³⁾. Nur wenn der Steuerpächter den Bedarf nicht befriedigen konnte, durfte man sich auf eigene Hand die Blumen kommen lassen.

Das Monopol, von dem wir hier verschiedene Ansätze und Ausbildungen sehen, fand seinen vollkommensten Ausdruck in der Besteuerung des Salzes, die 1152 Privaten überlassen war, jetzt aber in der Hand des Staates ruhte. Das Salzmonopol Genuas erstreckte sich über ganz Ligurien. Es war eine der einträglichsten Finanzquellen des Staates, die 1293 gegen 30 000 £ oder $21\frac{3}{7}\%$ aller Einnahmen einbrachte⁴⁾.

1) *Wolf*, gabelle S. 46. 2) Notar Paladius de Sesto I, 3.

3) Genua, St. A., Notar Barth. de Fonte Moros. (Portomaurizio) f. 75: »Nemo audeat vel presumat emere vel vendere in Portomaurizio vel districtu muriam vel e breacam nec estrahere de portu vel deferri vel estrahi facere per se vel interpositam personam nisi solummodo de gabella«.

4) Vgl. über die vielerlei Monopole in der Finanzwirtschaft des sicilischen Reiches unter Friedrich II., *H. Wilda*, zur sicilischen Gesetzgebung, Steuer und Finanzverwaltung, Diss. Halle 1889, S. 23 ff. Die Worte Duane, Tarif, Fondaco, Gabelle deuten auf das arabische Chalifat als Muster der italiänischen Finanzwirtschaft.

Während im 13. Jahrhundert die Gabellen ausgebildet und ihr Ertrag erhöht wurde, fand auch eine Reform der direkten Steuer statt. 1270 scheinen die Kataster revidiert zu sein¹⁾. Besonders wichtig war die Frage der Steuerfreiheit des geistlichen Gutes²⁾. 1289 wurde die Immunität auf gewisse geistliche Stiftungen und auf ein bestimmtes Steuerkapital beschränkt und bestimmt, dass fortan Uebergang in den Besitz der toten Hand keine Steuerfreiheit zur Folge haben solle³⁾. Wer nicht zur direkten Steuer beitrug, ging seiner Ansprüche an die Commune verlustig, ihm wurden keine Zinsen gezahlt, wenn er Anteil an den Comperen besass⁴⁾.

Die wachsende Differenzierung des genuesischen Vermögens brachte es mit sich, dass die allgemeine Vermögenssteuer genauerer Bestimmung bedurfte. Ein Vermögen, das jeder mitbrachte, war seine Arbeitskraft. Deshalb wurde in der Regel ein Drittel der Steuer als Kopfsteuer von den 17—70 Jahr alten Compagnagenossen eingetrieben⁵⁾. Die übrigen zwei Drittel wurden als Vermögenssteuer umgelegt. Beisteuern sollte das bewegliche so gut wie das unbewegliche Vermögen. In der That wurden aber nur das unbewegliche Vermögen und die Anteile an der Staatsschuld entsprechend getroffen. Hier wurde die Steuer im Laufe des 14. Jahrhunderts zu einer Reallast⁶⁾. Die allgemeine Steuerpflicht war vielfach durchbrochen. So behauptete das mächtige Geschlecht der Fieschi Immunität⁷⁾. Einzelnen wurde Steuerfreiheit als Belohnung verliehen.

Die Schätzung des beweglichen Vermögens wurde notorisch in unvollkommener und parteiischer Weise vorgenommen. Die Genuesen behaupteten, bei ihrem Vermögen, das zum grössten Teil den Gefahren des Meeres ausgesetzt sei, wäre eine genaue

1) Leggi di Bucicaldo 1403 col. 525, 1270 als Normaljahr angenommen.

2) Vgl. über die Bedeutung dieser Immunität *Gottlob*, die päpstlichen Kreuzzugssteuern 1892, S. 13 ff. Neue Lasten auf Kirchengut sollten nur mit Genehmigung der Geistlichkeit auferlegt werden.

3) Reg. comp. cap. fol. 226 b.

4) M. Hist. P. XVIII. col. 584 »de pagis non faciendis illis qui non sint de dispendio« 1289

5) Leggi di Bucicaldo col. 528 Normativbestimmungen für eine collecta. Die Teilung in Kopf- und Vermögenssteuer wurde in Genua 1293 eingeführt. *Heyck* S. 175.

6) »Ita quod semper illud onus sequatur ipsas possessiones ad quacunque personam collegium corpus vel unversitatem quocunque modo vel titulo pervenerint« L. di Bucicaldo f. 525.

7) Genua St. A. Diversorum S. Georgii 1450.

Einschätzung, wie sie in anderen Teilen Italiens bestehe, unmöglich¹⁾). Allerdings wurde das den Gefahren der See ausgesetzte Kapital der Genuesen durch die *denarii maris* getroffen, aber indem diese Steuer immer mehr den Charakter eines ständigen Zolls annahm, wurde sie zu einer indirekten Steuer, die der Kaufmann auf seinen Abnehmer abwälzen konnte.

In diesem Zusammenhang mag die Erbschaftssteuer erwähnt werden, das *decenum legatorum*, welche nicht das *ab intestato* sondern nur das durch einen Letzten Willen des Testators übertragene Vermögen traf, namentlich soweit es Geistlichen oder frommen Stiftungen zu gute kam²⁾). Frei von der Steuer waren die Kosten des Begräbnisses, sowie Verwandten bis zum dritten Grade und Dienern auszahlende Summen. Bei jedem Testament oder Codicill hatte der Notar das *Decenum* zu erwähnen, sonst zahlte er den Betrag zur Strafe.

Die Finanzverwaltung erfuhr in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts eine durchgreifende Reform. Das lässt ein Auszug aus dem *cartularium magnum* der *Clavigeri Communis* erkennen, der uns L. J. I, col 1462 ff. im Druck vorliegt, es ist eine Abrechnung über den Kauf von Land des Guido de Vezano von 1278. Ein grosser Fortschritt gegen die Rechnung von 1237 tritt hervor. Allerdings kann man aus diesem Fragment nicht beurteilen, wie die Rechnungsbücher der Commune damals gehalten wurden, ob bei allen Posten Soll und Haben sich gegenüberstanden, ob ein Saldo gezogen wurde, ob schon damals die doppelte Buchführung eingeführt war. Doch erscheint mir dies nicht unwahrscheinlich. Jedesfalls erhielt jedes Geschäft sein eigenes Conto, seine *ratio*. Hier steht auf der einen Seite der Kaufpreis der dem Guido de Vezano zu zahlen ist, auf der andern Seite (oder unter diesem Soll) stehen die einzelnen Zahlungen, durch die die Schuld getilgt wurde, mit genauer Angabe der Summe, des Datums, der Person des Zahlenden und Empfangenden und der Form der Zahlung.

Wir dürfen die bessere Regelung der Finanzen mit der Einsetzung der *duo super rationibus*, auch *inquisitores rationum communis* genannt zusammenbringen, die 1263 zuerst erwähnt werden³⁾).

1) Regule Gab. Adurni 1363 col. 348.

2) S. oben Kap. I S. 24. R. c. comp. f. 118.

3) Wolf, Miscellanea. Eine ähnliche Behörde, die *camera illorum qui sunt super*

1270 hatte die Behörde der *octo nobiles* aufgehört. Wahrscheinlich aus diesem Jahre stammt ein Kapitel, das in den »*regule comperarum capituli*« mit abgeschrieben ist ¹⁾. Danach hatten die *clavigeri*, die *duo super munitione castrorum*, die *consules maris* und *consules salis* den *duo super rationibus* Rechenschaft abzulegen. Diese waren dem *consilium generale* verantwortlich, dem sie monatlich Bericht über die Finanzlage erstatteten.

Allein neben dem Ausbau des Steuerwesens und der Finanzverwaltung brachten die Kriege gegen Pisa Genua auch ein Anwachsen seiner Schulden. Es wurde eine besondere Behörde für das Schuldenwesen geschaffen. Den *consules maris* wurden die Zahlungen an die Staatsgläubiger entzogen und 1278 finden wir neben den *Clavigeri* die Obertus Baionus Spinula und Guilelmus Pezagnus, qui presunt super assignationibus mutuorum, Zahlungen leisten ²⁾.

Im Einzelnen lassen sich folgende Schulden nachweisen:

Noch aus dem Jahre 1266 stammt ein mutuum von 40 sold. per libram, aus dem Jahre 1268 ein gleiches.

Aus dem Kriege gegen Pisa datieren von 1282 eine compera von 40000 £, von 1285 eine compera von 40000 £, eine compera von 100000 £ und ein *mutuum impositum* von 40 s. ³⁾, von 1291 ein *mutuum impositum* von 20 s., eine compera von 7000 £ (freiwillige Anleihe, *facta per commune Janue quibusdam civibus Janue*), von 1292 eine solche von 25000 £, von 1298 eine compera von 200000 £ ⁴⁾.

Die Genueser Finanzen befanden sich in einer Lage, dass man auswärtige Hilfe zu ihrer Aufbesserung nicht verschmähte ⁵⁾.

rationibus, gab es in Venedig. Am 6. Mai 1260 wurde verordnet, sie hätte ein Buch zu führen, in dem sämtliche Schulden der Commune und sämtliche Einnahmen verzeichnet wären. Die Beamten sollten ihr Gehalt nur durch die *camerarii communis* empfangen. 5. Juli 1271 wurde die Rechenschaftsablegung der Beamten geordnet. Einheimische hatten 15 Tage, auswärtige 20 Tage nach Amtsniederlegung den *super rationibus* Rechenschaft abzulegen. Nach Verfall der Frist verfielen sie in 10 £ Strafe. Hatten sie binnen zwei Monaten ihre Pflicht noch nicht erfüllt, so wurden sie gepfändet. Ven. St. A., *ufficiali alle rason vecchie* (Abschr. v. 1752), S. 8 und 10.

1) fol. 20b.

2) L. J. I, col. 1463.

3) »cui mutuo assignati sunt diversi redditus«, trotzdem steht es unter *pari*, während die *Comperen* über *pari* stehen, mit einer derselben könnte ein »*mutuum de libris sex pro centenario*« identisch sein, das auch über *pari* steht.

4) Alle diese Daten entnommen aus *Wolf*, *compere* S. 40—45.

5) Entwurf eines Vertrages mit König Karl von Sicilien, der 200000 libr. Turon.

Obgleich der Friede mit Pisa eine Kriegsschädigung von 135 000 £ brachte ¹⁾, besserte sich der Zustand nicht. Noch 1302 musste die Regierung eine Compera mit einer Verzinsung von 10⁰/₀ einrichten ²⁾.

Der guelfische Adel liess kein Mittel unversucht, wieder zu Einfluss zu gelangen. Auf die Dauer konnten sich die ghibellinischen Capitane nicht behaupten. Es wurde wieder ein Podesta aus der Fremde an die Spitze der Regierung berufen. Die Staatsgläubiger fürchteten, die Regierung werde in diesen Unruhen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, wie sich das in der Klausel bei Uebertragung der loca geltend machte, indem der Verkäufer Haftung gegen jeden dritten nur nicht gegen einen Gewaltakt der Regierung versprach ³⁾.

Besonders 1296, als in einem Aufruhr ein grosser Teil der Rechnungsbücher verbrannt war, schien der Regierung ein günstiger Vorwand gegeben, ihr Wort zu brechen. Allein als am Ende dieses Jahres wieder die Dorias und Spinulas die Zügel des Staats ergriffen hatten, versprachen sie, die Anleihen und die ihnen gemachten Assignationen zu respektieren. Zu gleicher Erklärung verstanden sich die Podestas, welche seit 1300 wieder an der Spitze standen ⁴⁾.

Finanzreform von 1303.

1303 kam eine Reform des ganzen Finanzwesens zu stande. Dreifaches wurde in den Gesetzen dieses Jahres geregelt, die Finanzverwaltung, das Budget und das Schuldenwesen ⁵⁾.

Betrachten wir zunächst die Neuordnung der Finanzverwaltung. Am 1. April 1303 berieten der Podesta, der Abbas populi, das Consil der Antianen und das consilium maius der 160 (20 sapientes aus jeder Compagna) über die Anträge einer Kom-

an Genua leihen sollte. M. G. SS. XVIII, S. 346 anno 1292.

1) Stella, Ann.

2) *Richerius* foliat. (Nr. 537) S. 2662. 27. Jan. 1302 1¹/₂ loca dieser Compera gekauft.

3) *Richerius*, Index S. 1308, ann. 1287. Nic. Dentus verkauft 2 loca compere libr. 100 000 für libr. 206 »quos locos promittit defendere ab omni persona preterquam a violentia communis Janue«.

4) Reg. comp. cap. fol. 88 und fol. 220: »de observatione officii assignationis matuorum«.

5) Reg. comp. cap. fol. 169—216.

mission von 4 Sapientes, welche schliesslich angenommen wurden. Es wurde folgendes bestimmt:

Den *duo super rationibus communis* wurde ihr Gehalt um beinahe die Hälfte verkürzt, von 150 £ auf 80 £, 40 £ für jeden. Das Ausgabenamt der *duo de castris* wurde kassiert und den *clavigeris* überwiesen. Dagegen wurde das *officium assignationis mutuorum* zu der wichtigsten Finanzbehörde gemacht. Sie bekamen jeder 50 £, die *clavigeri* und *duo super ratione* jeder nur 40 £. Ihnen standen 5 executores zur Seite, den *clavigeri* und *duo super ratione* nur je 2. Ihnen wurden die Einkünfte der Commune überwiesen mit Ausnahme der den *consules salis* zur Schuldverwaltung und den *salvatores portus et moduli* für die Instandhaltung des Hafens angewiesenen.

Die Clavigeri, welche die ordentlichen Ausgaben der Commune bestritten, bekamen die Gelder durch die Schuldverwaltung, 8 100 £ von den *consules salis*, 17 900 £ von dem *officium assignationis mutuorum*. Ausserordentliche Ausgaben, so 10 000 £ für einen Palast, den die Commune dem Leonardo Fieschi abgekauft hatte, zahlten die *consules officii assignationis mutuorum nomine communis*¹⁾. Sie wurden auch bei Verträgen, die für die Finanzen wichtig waren, hinzugezogen. So vertraten die Regierung 1306 bei der Vergebung eines Hauses in Erbpacht: die beiden Capitane Opecinus Spinula und Bernabos de Auria, der Abbas populi und einer von den *duo constituti super officio assignationis mutuorum*²⁾.

Eine besondere Behörde für die Schuldverwaltung gab es auch in anderen Städten. So erscheinen in Venedig seit 1254 die *ufficiali agli imprestidi*³⁾, während bei den verzinlichen Zwangsanleihen von 1207⁴⁾ und 1224 die *Vicedomini* und *Camerlenghi del sale* die Verwaltung der Schuld besorgten⁵⁾.

In Pisa liegt 1317 die Veranlagung und Verwaltung der Zwangs-

1) Foliat Not. III, 2 f. 361 (Ambrosius de Rapallo) S. Jan. 1303.

2) Ebenda f. 31, 7. Mai 1306.

3) 29. Dez. zuerst erwähnt *Cecchetti*, il doge di Venezia S. 82; wann sie eingesetzt sind, steht nicht fest. *Cecchetti*, Appunti sulle finanze della Rep. Veneta, Arch. Veneto 36 S. 92: camere imprestitorum origo non exstat. 1264 werden 3 *nobili preposti all' ufficio degli imprestiti* erwähnt, *Predelli*, nota sui prestiti publici di Veneziani, Arch. Venet. 1888 Nr. 36 S. 78.

4) *Cecchetti*, il doge S. 238.

5) *Predelli*, liber plegiorum, Arch. Ven. 1872, Beil. Nr. 153.

anleihen den *soprastanti degli estimi* e delle *prestanze* (einer für jede Parochie) ob, 1329 den *partitori e distributori delle prestanze*¹⁾.

In Florenz wurde erst Febr. 1344 ein besonderer *camerarius montis* und ein *officialis super revidendo debentes recipere* eingesetzt²⁾. 1353 wurde die Monteverwaltung reformiert. 1358 finden wir die *officiales deputati ad officium correctionis librorum seu registrarum montis*³⁾.

Aehnlich verwaltete in Köln die Samstagsrentkammer das Schuldenwesen⁴⁾ und wurde in Braunschweig 1396 eine ständige Kommission für Schulden und Schuldentilgung eingerichtet, während die Lüneburger Schuldentilgungskommission von 1377 nur eine ausserordentliche Behörde war⁵⁾.

Die Schulden waren in diesen Städten so wichtig, dass ihre Verwaltung eine besondere Behörde erheischte. In Genua aber waren sie von solcher Bedeutung, dass die ganze Finanzverwaltung, der Dienst der laufenden Ausgaben der Regierung, der Schuldverwaltung untergeordnet wurde.

Neben den *consules officii assignationis mutuatorum* mit je 50 £ Gehalt, den *duo super ratione*, den *Clavigeri*, den *consules salis* mit je 40 £ werden 1303 noch folgende Finanzbeamte erwähnt: Die *salvatores portus*, deren Gehalt von je 50 £ auf 30 herabgesetzt wurde; während diese die Hafenzölle unter sich hatten, hatten die *ministri*, deren scribe erwähnt wird, für die Reinlichkeit der Strassen und die Gewerbepolizei zu sorgen, z. B. die Tarife für die Lebensmittelpreise aufzustellen⁶⁾.

Der Münze standen die *superstantes Ceche* vor. Das Amt eines *ponderator et numerator monete in capitulo* sollte kassiert werden, das Gehalt des staatlichen *ponderator carniun ad macella* von 18 auf 15 £ ermässigt werden.

Die »*duo super exigendis debitis communis*« sollten kassiert werden, ebenso einer von den *duo supra mutuis exigendis*⁷⁾.

Diese Bestimmungen sind dem am 1. April 1303 genehmigten Normalbudget entnommen. Wir sehen, es wurde äusserste

1) *Morpurgo-Lupi*, S. 155.

2) Arch. Reform. Prov. Nr. 35 f. 63.

3) Arch. Reform. Prov. 41 f. 7. Arch. delle prestanze I. Libro delle riformagioni degli assegnamenti delle prestanze. fol. 3.

4) *R. Knipping*, das Schuldenwesen d. Stadt Köln. Westd. Zeitschr. XIII, 4, S. 352.

5) *Kostanecki*, S. 47, S. 29.

6) Vgl. Kap. 3, S.

7) Reg. comp. cap. f. 188b.

Sparsamkeit bei den laufenden Ausgaben zur Richtschnur erhoben. Von den bisher ausgegebenen 26 244 £ sollten 3037 gestrichen werden, so dass 23 207 £ jährlicher Ausgabe als das Normale hingestellt wurden.

Die 26 244 £ verteilten sich etwa wie folgt:

Die Centralregierung in Genua, Gehalt des Podesta, der richterlichen und Verwaltungs-Beamten, erforderte £ 4915, Besatzung und Polizei der Stadt £ 5290, Podestas und Castellane der Rivieren £ 16039.

Mit 23 207 £ war das Minimum der laufenden Auslagen festgelegt. Für kleinere unvorhergesehene Ausgaben war ein Spielraum gelassen, denn die Clavigeri konnten über jährlich 26000 £ verfügen.

Immerhin ist es bemerkenswert, wie gering das ordentliche Budget neben dem ausserordentlichen ist. Wir erinnern uns, dass 1293 die Einnahmen der Commune auf 140000 £ beziffert wurden. Aehnlich stand in Florenz einer Einnahme von 300000 fl. d'oro aus den Gabellen, einschliesslich des *estimo*, in den Jahren 1336 bis 38 eine Ausgabe von nur 100000 fl. gegenüber, von denen 40000 auf das Ordinarium ausschliesslich der Ausgaben für die Söldner fielen. Den Rest verschlangen ausserordentliche Ausgaben und die Schuldverwaltung¹⁾.

Den Kern des Gesetzes von 1303 bildet die Regelung des Schuldenwesens. Es wurde eine Konsolidation der Schulden aus dem Pisanerkriege, der *mutua vetera*, zu einer Masse, die sich mit 6⁰/₁₀ verzinst, vorgesehen. In 4 Jahren sollte das Ziel erreicht sein.

Die Schulden setzten sich im einzelnen wie folgt zusammen.

Zunächst Zwangsanleihen, die sich mit 6⁰/₁₀ verzinsten. Ihnen sollten für die kommenden 4 Jahre die Zinsen nicht ausbezahlt, sondern zum Kapital geschlagen werden²⁾. Nach Ablauf der vier Jahre sollte für das um die Zinsen von 4 Jahren vermehrte Kapital die Auszahlung von 6⁰/₁₀ Zinsen in vierteljährlichen Raten wie bei der *compera salis* beginnen.

Zweitens hatte Genua sich zu hochverzinslichen Comperen zu 10⁰/₁₀, die zum Teil freiwillig gewesen sein werden, verstehen müssen. Diese sollten zurückgezahlt werden, aber nicht durch

1) Giov. Villani XI, 92 und 93. *J. Burckhardt*, Kultur der Renaissance I, S. 77.

2) Reg. comp. cap. fol. 175. »faciendo tunc de dicto capitali et proventu unam summam et unam columnam«.

eine direkte Steuer, sondern durch eine niedriger verzinste Zwangsanleihe.

Man hatte 4 mutua von 40 sold. per Lira ($2\frac{0}{10}$) in Anregung gebracht, von denen jährlich eins erhoben werden sollte. Allein die sapientes glaubten, das officium assignationis könne mit den ihm angewiesenen Gabellen und einem der 4 mutua auskommen.

Ferner hatte die Regierung schwebende Schulden stehen, rückständige Gehälter und kurzfristige Forderungen gegen Schuldchein. Diese sollten, soweit die Regierung zur Rückzahlung »ad sindicamentum«¹⁾ verpflichtet war, durch eine Anleihe von $1\frac{0}{10}$ des Vermögens und durch Kompensation in der andern Zwangsanleihe gedeckt werden. Die schwebende Schuld, deren Rückzahlung nicht drängte²⁾, ferner die zweiprozentige Anleihe, aus der die Comperen, und die einprozentige, aus der die schwebende Schuld zu tilgen waren, sollten zu den andern mutua geschlagen und gleich ihnen mit $6\frac{0}{10}$ verzinst werden.

Weitere Verpflichtungen ergaben sich aus der Behauptung Monacos und den Lucca gezahlten Subsidiën. Es ist nicht klar, ob es sich bei der mit $5\frac{0}{10}$ verzinslichen *quantitas que debetur pendentibus de Monacho*³⁾ um eine Art Mahona handelt. Die 7200 den Lucchesen vorgestreckten Lire⁴⁾ scheinen als Zwangsanleihe umgelegt zu sein.

Nach Tilgung der Comperen sollten zunächst diese beiden Posten getilgt werden. Daneben sollten aber für die laufenden Ausgaben der Regierung jährlich 17 900 £ ausgeworfen werden.

Das *officium assignationes mutuorum* sollte also mit den ihm angewiesenen Einkünften folgende Verpflichtungen erfüllen: Zunächst Rückzahlung der $10\frac{0}{10}$ igen Comperen, von denen besonders die zu 200 000 £ von 1298 und eine zu 25 000 £ Jacobi und Symonis wahrscheinlich vom Jahre 1302 erwähnt werden. War dies nach 4 Jahren, wie man hoffte, gelungen, so hatte das officium aus den jährlichen Einkünften zunächst die $6\frac{0}{10}$ Zinsen der mutua zu zahlen, dann den Clavigeri 17 000 £ zu überweisen. Die Clavigeri hatten Anspruch auf die ganze Summe, konnte oder

1) Von der Kontrollbehörde der »sindicatores« einzutreibende Konventionalstrafe.

2) R. comp. cap. f. 180b »quod per clavigeros debetur tam pro salariis preteritis quam pro alia causa exceptis sindicamentis«. Ein Jahr sollten diese Schulden unverzinslich stehen bleiben.

3) »pro capitali et proventu libr. V, pro loco«, f. 177.

4) »ordinata pro factis Lucensibus«, f. 181.

brauchte sie ihnen in einem Jahre nicht voll ausgezahlt zu werden, so wurde das Minus ihrem Conto gutgeschrieben¹⁾, so dass sie im Notfall darüber verfügen konnten, denn dann gingen die Bedürfnisse der Regierung der Zinszahlung vor.

Ein etwa noch zur Verfügung stehender Rest sollte zur Schuldentilgung verwandt werden, zuerst der aus den Angelegenheiten von Monaco und Lucca herrührenden Schulden, dann der übrigen.

Die Schuldentilgung erfolgte durchs Los. Zuerst sollten die kleinen Beträge unter 50 £ ausgelost werden. Die Verlosung wurde in 8 Säckchen compagnaweise vorgenommen, damit nicht eine Compagna vor der andern bevorzugt wäre.

Alle diese Bestimmungen wurden mit 185 gegen 8 Stimmen angenommen und damit neben die durch die *consules salis* verwaltete *compere salis* von 8⁰/₀ eine zweite grosse consolidierte Schuldgruppe gestellt, die 6⁰/₀igen *mutua vetera*, von den *consules officii assignationis mutuorum* verwaltet.

Für die Gläubiger sollten 8 Cartularien angelegt werden nach den 8 Compagnen der Stadt, den 4 *versus civitatem* und den 4 *versus burgum*. In diesen Cartularien sollten die Gläubiger in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet werden. Jedem Gläubiger sollte in seiner Columna die Summe seines creditum zusammengeschrieben werden. Daneben oder darunter wurden die Zinszahlungen eingetragen²⁾.

Durch Umschreibung waren die einzelnen Anteile übertragbar.

Die Juristen erhoben es 1303 zum Gesetz, dass die *loca* als *bona mobilia* zu gelten hätten, nur derjenige, auf dessen Namen die *loca* geschrieben waren, galt als Eigentümer, nur für seine Schulden haftete der *locus*³⁾.

1) »Et si minus ascenderent, remaneat in dicto officio assignationis mutuorum et scribatur illud residuum in dicto officio in ratione clavigerum, ut, si opus fuerit, haberi possit et erogari in utilitatem communis«, f. 178 b.

2) Vgl. über ein Staatsschuldbuch in Pisa: *Davidsohn*, *Gesch. v. Florenz*, S. 685, Anm. 4. Die *Carta*-Schulden Vercellis wurden 1242 zu einer Buchschuld umgewandelt. *M. Hist. P. XVI. (L. Mun. II) Statuta communis Vercellarum*, col. 1282, Doc. XI. Schuldbücher waren in Genua schon Ende des 12. Jahrh. vorhanden, vgl. *Beil. 2.*

3) fol. 183 »ad dicta loca et proventus ipsorum aliqua persona regressum habere non possit nisi forte pro debitis, creditis seu obligationibus illius vel illorum, super quos dicta loca scripta essent, tempore quo dicta loca advocarentur«.

Damit wurde die Uebertragbarkeit der loca erleichtert. Im 13. Jahrhundert hatte der Verkäufer regelmässig durch besondere Clausel die Haftung gegen Eviction von seiten eines Dritten übernommen, nur gegen Eingriffe der Commune übernahm er keine Verantwortung ¹⁾. Und nicht nur als Mobilien galten die loca, sondern als fungible Ware. Schon 1266 wird versprochen »*locum illum vel alium similem de eadem compera reddere*« ²⁾.

Die loca wurden als Anlagewerte gesucht von solchen, die pupillarisch sicher belegen mussten ³⁾. In locis wurden Stiftungen ausgesetzt, so dass aus den Zinsen die Stiftung, zum Beispiel eine Messe, eine Vikarie, unterhalten wurde ⁴⁾. Besonders gern wurde die Mitgift in locis angelegt ⁵⁾.

Ueber den Geschäftsverkehr mit locis ist folgendes zu bemerken :

Ebenso wie wohl dem Käufer der Kaufpreis creditiert wird ⁶⁾, wird auch dem Verkäufer eine Frist gesetzt (usque ad annum unum), vor deren Ablauf er nicht zu liefern braucht ⁷⁾. In einem Fall behält sich der Verkäufer das Rückkaufsrecht vor ⁸⁾. Es finden sich Geschäfte in denen für die Zukunft ein fester Preis des locus angenommen wird; der Verkäufer hat die Wahl zwischen Lieferung oder Zahlung einer festen Summe ⁹⁾. Es kommt auch vor, dass der Käufer die Wahl hat, ob er auf der Lieferung bestehen will oder nicht ¹⁰⁾. Man mag in diesen Geschäften

1) Vgl. S. 76, Anm. 3. 2) *Wolf*, compera S. 4.

3) *Wolf*, compera S. 16. »Montanine uxori q. Andree Bonacie ementi pro se et filiis«. 23. Apr. 1282; ebenda S. 15, 6. Febr. 1278: »Lanfrancus de S. Thoma preceptor collegii infirmorum mansionis S. Lazari« erwirbt $\frac{1}{2}$ locus salis. L. J. II, col. 498. 1335 Anteile des Klosters S. Stefano in comperis salis, pacis, assignationis mutuorum etc.

4) Fol. Not. (Civica) III, 2, fol. 34 b, 1314.

5) Richerius, fol. Nr. 537, S. 2662, 27. Jan. 1302. Laurentius de Volta kauft $\frac{1}{2}$ loca »in comperis locorum factis de novo hoc anno«, »de dotibus uxoris«.

6) *Wolf*, compera S. 4, 10. Dez. 1266 »confiteor tibi me tibi dare debere libr. LIII pro pretio medii loci salis a te mihi venditi in communi in compera salis«.

7) Ebenda S. 10, 18. Aug. 1271. Allein der Verkäufer zahlt dem Käufer die »page que per commune Janue dantur« für die Zwischenzeit.

8) Ebenda S. 4, Jan. 1266. »si volueris re habere locum salis quem mihi hodie vendidisti pro libr. LXXX usque ad annum unum, tibi locum illum vel alium similem de eadem compera reddere promitto«.

9) »confitemur habuisse a te tot de tuis rebus pro quibus promittimus tibi consignare hinc ad annum unum, locum unum salis de bonis comperis de tempore Alb. de Mal. aut tibi dare pro pretio dicti loci libr. LXXX« 18. Mai 1274, *Wolf*, compera S. II.

10) S. 41, 14. März 1287. Verkauf von 5 loca salis, der Verkäufer verspricht :

die Anfänge einer Speculation in loca sehen.

Die Regierung suchte den Kurs der Schuldanteile dadurch auf der Höhe zu halten, dass sie ihnen bei Zahlungen an die Staatskasse Zahlungskraft verlieh. Man konnte mit Schuldanteilen Forderungen des Staats aus neuen Steuern ja selbst aus Strafen compensieren ¹⁾).

Dies gab den Bankiers, die grössere Guthaben gegen die Regierung stehen hatten, Veranlassung zu Geschäften in Schuldanteilen, sie kauften die Steuern der minder Zahlungsfähigen auf oder liehen Amtsbewerbern ihre Schuldanteile dar. Diejenigen, welche sich zu einem Amt meldeten, hatten Caution für ihre Amtsdauer zu stellen. Sie hatten der Regierung ein mutuum zu gewähren, das sie nach Amtsablauf »ad sindicamentum« zurückerhielten. Auch diese Cautionen konnten durch Umschreibungen von Schuldanteilen vorgenommen werden. Dabei streckten häufig Bankiers den Amtsbewerbern ihr Guthaben gegen die Regierung bis zur entsprechenden Höhe vor ²⁾. Der Amtsbewerber hatte natürlich seinen Gläubiger gegen Zinsenausfall und Kursverlust zu schützen ³⁾).

Die Anteile an der Schuld waren durch die Bürgerkriege in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sehr im Wert gesunken. Die Regierung kam daher schlecht zu ihrem Rechte, da Schuldige ihre Strafen in entwerteten *locis* compensierten. Es wurde daher 1326 ein Zuschlag zu allen Strafen von 25% decretiert, der in klingender Münze zu entrichten war. Der Ertrag

»eos super te scribi faciam in cartulario communis in tua voluntate hoc est quando de cetero voles«.

1) *Wolf*, compere S. 30, 6. April 1251. Ein Steuerpflichtiger cediert 3 libr., die er in dem mutuum von 1251 zu zahlen hat, »et quod possis pro his de mutuis tuis veteribus excusare pro dicta quantitate«. S. 31, 9. Apr. »secundum quod alii excusant et compensant«.

2) *Wolf*, podestarie S. 49, 7. April 1253, Notar Barth de Forn.: »Ego Martinus de Maraboto confiteor tibi Conrado Calvo bancherio quod scripte sunt super te ad recipiendum a communi Janue ab hodie usque ad annum unum libr. CXXV quas debebas recipere a communi Janue et quas super me excusasti occasione potestatie Pulciferi quam pro anno futuro incantavi a communi, et quas super te postea scribi feci«. S. 87, 1254. »dedisti mutuo libr. C communi Janue occasione Castellanie mee Bonifacii que scripte sunt supra te in communi ad recipiendum ipsas ad sindicamentum«.

3) *Wolf*, compere S. 44, 8. Mai 1292 »si non restituero, promitto tibi solvere pro estimatione dicti loci libr. CX«, podestarie S. 87, 1281. »libr. L pro damno et interesse quod dictus Enricus sustinuit occasione pecunie quam pro dicto officio (potestatie Portus Mauricii) habendo more solito Enricus mutuavit communi Janue«.

dieses Zuschlags sollte nicht dem *officium assignationis mutuorum* oder andern Schulden zu Gute kommen, sondern für den Bau der Mauern, des Leuchtturms und der Wasserleitung verwandt werden ¹⁾.

An die 1303 consolidierten Schulden schlossen sich neue an. So wurden 1307 40 loca zu 100 £ in das *cartularium officii assignationis mutuorum* eingetragen. Die 10⁰/₁₀ige Verzinsung sollte durch die Miete, welche das *officium salis* der Commune zu zahlen hatte, gedeckt werden. Der Erlös der Versteigerung dieser loca war für den Bau des Leuchtturms bestimmt ²⁾.

Die Form der freiwilligen Anleihen war eine andere geworden als im vorigen Jahrhundert. Nicht mehr der volle Ertrag irgend einer Steuer kam den Gläubigern zu Gute, sondern eine feste Verzinsung, auf der andern Seite handelte es sich nicht mehr um eine Zeitrente wie z. B. 1248, sondern um eine ewige Rente. Immerhin standen die Gläubiger sich bei den mit 10 oder 12⁰/₁₀ verzinslichen Anleihen verhältnismässig sehr gut. Die loca dieser Anleihen standen über pari.

Aus dem Jahre 1313 ist eine Urkunde erhalten, aus der erhellt, dass die Kapitalisten den Begriff der ewigen Rente gern so aufgefasst hätten, als ob ihnen nicht gekündigt werden könnte. Es handelte sich um eine Compera von 80 000 £, die zu 12⁰/₁₀ verzinst wurden. Die Kapitalisten hätten gern eine so lohnende Anlage behalten oder sich den höheren Kurs vergüten lassen, allein ein durch Vicar (des Podesta), Abbas und Antianen 24. Nov. 1312 erwählter Ausschuss von 4 *sindici communis* erklärte nach Beratung mit 4 Rechtsgelehrten am 22. Jan. 1313, die Commune habe das Recht, die Comperisten *al pari* (£ 100 pro loco) auszusahlen, und sei zu einer weiteren Entschädigung nicht verpflichtet ³⁾. Die Compera sollte übrigens nicht getilgt, sondern nur konvertiert mit andern weniger hoch verzinslichen Anleihen zusammengeslagen werden ⁴⁾.

1) Reg. comp. cap. f. 9t.

2) *Cuneo*, S. 295.

3) Turin, St. A. Raccolta Lagomarsini Banca S. Giorgio I, 22. Jan. 1313: »comune potest solvere participibus capitale libr. C pro loco et proventus usque in tempus quo eis fiet solutio capitalis libr. XII pro loco, et quod commune Janue de jure non teneatur ad dandum dictis participibus aliud interesse seu aliud interusurium«.

4) »dicta compera libr. LXXX (80 000) fiat una cum alia compera, prout in capitulo de hoc facto plenius continetur«, ebenda.

Die Finanzreform unter der welfischen Adelherrschaft, Einsetzung der *Visitatores*, Ordnung der Bücher, *Confortatores* und *Protectores*.

1306 waren wieder ghibellinische Capitane erwählt worden. Aber weil Opecinus Spinula de Luculo energisch für die Interessen des *populus* eintrat, gingen die Doria und die Spinula di S. Luca zu den Welfen über und vertrieben Opecinus. Die Genuesen fühlten sich selbst nicht mehr im Stande, die Ruhe im innern herzustellen. Es beginnt die Periode, in der fremden Herrschern, dem Kaiser, den Herzogen von Mailand und Savoyen, dem Könige von Frankreich, die Herrschaft übertragen wird auf eine Reihe von Jahren, ähnlich wie früher einem aus der Fremde geholten Podesta auf ein Jahr. Die Verfassung Genuas blieb dabei bestehen, nur die Spitze war in fremden Händen, die Souveränität blieb bei der *compagna*, später bei dem *populus* von Genua.

Heinrich VII., dem 1311 die Stadt übergeben wurde, vermochte noch einmal Ruhe zu stiften. Aber er starb in kurzem. Heftiger als je tobte der Kampf der Adelsparteien in Genua. Die Guelfen besetzten die Stadt, aber die Ghibellinen hielten mit Hilfe Mailands die Riviera di Ponente, besonders Savona besetzt. Sie hatten auch in den Kolonien, in Pera, das Uebergewicht. Sie, die *extrinseci*, bedrängten die guelfischen *intrinseci* so hart, dass diese sich 1318 dem Papst Johann XXII. und dem König Robert von Neapel ergaben. Mit deren Hilfe behaupteten sie sich in der Stadt, während die *extrinseci* die Riviera di Ponente besetzt hielten.

Als die guelfischen Adlichen in Genua herrschten, wurde um 1320 eine neue Finanzbehörde, die *Visitatores*, geschaffen, welche das Amt der *duo de ratione* und das *officium inquisitorum constitutorum ad inquirenda jura et debita communis* ersetzen sollte ¹⁾.

Der *Visitatores* waren 4, zwei *Nobiles*, 2 *populares*, die ein halbes Jahr im Amt blieben. Sie wurden gewählt durch die Antianen und die *consiliarii* des *officii assignationis mutuorum*. Sie mussten 30 Jahr alt sein und 3000 £ Vermögen besitzen.

Die *Visitatores* wurden zur obersten Finanzbehörde erhoben,

¹⁾ Reg. comp. cap. f. 12. Das Sigel der *Visitatores* war der Heilige Michael »cum statera vel billancio in manibus«, f. 18.

der die *clavigeri*, die *consules salis* und die *consules officii assignationis mutuorum* Rechenschaft abzulegen hatten, ebenso die Podestas der Rivieren. Sie hatten bei der Verpachtung der Steuern dabei zu sein und für richtige Buchung zu sorgen, nach Jahreschluss wurden ihnen sämtliche Bücher zur Nachrechnung übergeben. Drei von ihnen mussten immer rechnen, während der 4. dem *judex de capitulo* die Rückstände zur Execution übertrug. Der für richtig befundenen Rechnung setzten die *Visitatores* ihre Billigung unter, wenn sich aber, abgesehen von den Ueberweisungen für das nächste Jahr ein nicht verrechnetes Deficit ergab, so hafteten die *Consuln* der betreffenden *Compera* persönlich dafür ¹⁾.

Wir erfahren, dass das Hauptbuch der *Commune ad modum cartularii banchi* zu halten war, das heisst wahrscheinlich in doppelter Buchführung ²⁾. In dies Buch sollten die Einnahmen der *Commune* eingetragen werden, die *debitores* aus Strafen, aus Steuern, aus Anleihen, nicht minder die von den beiden consolidierten Schuldgruppen zu leistenden Anweisungen; ferner die Ausgaben der Regierung mit Ausnahme derjenigen, welche das *officium assignationis mutuorum* und die *consules salis* vorzunehmen hatten.

Von sonstigen Büchern werden erwähnt eins in doppelter Ausführung, in dem das Vermögen der *Commune* (*terratica et embola*) verzeichnet war, ein Kataster über die zur direkten Steuer beitragenden, nach den 4 *Compagnen deversus civitatem* und den 4 *deversus burgum* geordnet. Jeder Besitzübergang wurde bei den einzelnen Posten vermerkt. Die Beteiligten mussten aufgefordert werden, sich von der Richtigkeit der Umschreibung zu überzeugen, erschienen sie nach dreimaliger Aufforderung nicht, so konnte der *Notar* die Umschreibung ohne weiteres vornehmen ³⁾. Ferner ein *Cartular*, in dem die *Steuerverpachtungen* eingetragen waren, die *Steuerpächter* und ihre *Bürgen*, die geleisteten *Zahlungen* und wem sie zu überweisen waren. Ebenso mussten die *Vermögensstrafen* in ein besonderes Buch eingetragen werden.

1) Vgl. Beilage 5.

2) *Reg. comp. cap. f. 18*: »ita quod in ipso manifeste pateat debitum cuiuscunque et solutio cuiuscunque debiti et pro qua parte facta fuerit et quando«. Aus dieser Zeit ist kein Hauptbuch erhalten, die seit 1340 erhaltenen weisen doppelte Buchführung auf, vgl. Beilage 7.

3) *Reg. c. c. f. III*, Vermögen, das zur *Mitgift* hergegeben wurde, wurde nur mit 40% angesetzt.

Compensationen durften nur aus solchen Schulden der Regierung vorgenommen werden, die in einem bei dem *officium assignationis* aufbewahrten Cartular verzeichnet standen ¹⁾.

Bei all diesen Büchern wurde alphabetische Reihenfolge vorgeschrieben ²⁾. Radierungen waren untersagt, war eine Verbesserung nötig, so musste das Verkehrte durchstrichen werden, aber so dass man das Durchstrichene immer noch lesen konnte ³⁾.

Auch die Constuln Genuas im Ausland hatten genau Buch zu führen über von ihnen verhängte Strafen und über die Erbschaft im Ausland verstorbener Genuesen ⁴⁾.

Die Schreiber der Potestationen hatten alle 4 Monate den Clavigeri Rechenschaft abzulegen.

Ueber ihre gesamte Amtsführung hatten sich alle Finanzbeamten einen Monat nach Niederlegung des Amtes auszuweisen, die von fernher kommenden einen Monat nach ihrer Ankunft in Genua. Doch hatten sie alles Geld, das sie auf Grund ihres Amtes in Händen hatten und ihre Bücher schon binnen 4 Tagen nach Amtsablauf ihren Nachfolgern auszuhändigen. Die Aemter wurden zumeist jährlich neu besetzt.

Neben der staatlichen Finanzverwaltung stand die Schuldverwaltung, die ihre eigenen Bücher hatte. Jede Compera hatte deren zwei, eins in dem die Gläubiger nach Compagnen geordnet verzeichnet waren, das *cartularium compagnarum*, ein zweites für die *introitus* und *exitus* der Compera ⁵⁾. Diese Cartularien waren für die Genueser Kapitalisten von der grössten Bedeutung. Halb freiwillig, halb gezwungen hatten sie in den Staatsschulden einen grossen Teil ihres Vermögens angelegt, so dass man behaupten konnte »*in quibus cartulariis consistit totum mobile civium Januensium* ⁷⁾. Schon damals wurde darauf hingewiesen, dass viele Witwen und Waisen ganz von dem Zinsgenuss aus der Staatsschuld lebten ⁸⁾.

1) Reg. comp. cap. f. 16.

2) M. Hist. P. XVIII, S. 637 »de alphabeto in cartulariis proponendo«.

3) R. c. c., f. 109 »cum penna mortificare, ita quod illa mortificatio semper possit legi«.

4) Ebenda f. 102b. 5) R. c. c. f. 19.

6) Erhalten erst seit 1340, doch waren die früheren ebenso geführt vgl. R. c. c. f. 340 v. J. 1340: »ita quod dicta duo cartularia fiant sicut acteus fieri consueverunt.« Vgl. »inventarium factum per . . . visitatores 1366« Genua St.A. Sala 43, Nr. 1104 Divers. capituli f. 83 f.

7) R. c. c. f. 24, nach 1326.

8) Ebenda fol. 28c: »nec advertunt quam impie opprimant viduas, orphanos et

In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nahm die Schuldenlast Genuas bedenklich zu. Es lassen sich folgende Comperen verzeichnen: Eine *Compera avarie* de 1309 et 1310¹⁾, eine *Compera regis Caroli* von 42 000 £, eine *Compera imperatoris* von 30 000 £, 1314 wurde eine grosse Zwangsanleihe erhoben²⁾, 1317 eine 10prozentige *Compera* von 150 000 £ umgelegt, der die Ueberschüsse des *officium assignationis mutuorum* angewiesen wurden³⁾.

Die genuesischen Bürgerkriege verschlangen gewaltige Summen, da sie mit fremden z. T. deutschen Söldnern geführt wurden⁴⁾.

Die Kosten der adlichen Fehden hatte der *populus* zu tragen. Er war durch den Krieg in seiner Erwerbsthätigkeit gestört und hatte durch erhöhte indirekte Steuern die Verzinsung der zahlreichen von den *Extrinseci* sowohl wie von den *Intrinseci* auferlegten Comperen zu zahlen. Deshalb erhob sich 1321 der *populus*, um sich eine den Adel ausschliessende Organisation zu geben⁵⁾. Allein diesmal wurde die Bewegung noch mit fremder Hilfe unterdrückt. Als König Robert 1324 in Genua weilte, löste er auf Wunsch der Adlichen die Gerichtsbarkeit der *mobba populi* und das *officium magistrorum executorum populi artium* auf⁶⁾. Der Adel und die Kapitalisten gingen gestärkt aus diesem Kampf hervor. Dies zeigt sich in den Aenderungen, die die Finanzverwaltung in diesen Jahren erfuhr.

Zunächst wurde das *officium assignationis mutuorum* verstärkt. Wir sahen, wie ihm in Verbindung mit den Antianen die Wahl der *Visitatores* übertragen war. Wann die *consules* durch 8 *consiliarii* ergänzt wurden, steht nicht fest. Da ihnen jetzt eine so wichtige Funktion erteilt ward, musste ihre Wahl, über die es bisher kein *Capitulum* gab, geregelt werden. Wir finden die in Genua so häufige Form, dass die neuen Beamten durch das Collegium der alten gewählt werden, das sich zum Zweck der Wahl

alias personas miserabiles que ex dictis introytibus quam plurimum vitam ducunt.◊

1) Reg. comp. cap. f. 240.

2) Ebenda f. 233 f.

3) L. J. II, col. 471, diese *Compera* ist wahrscheinlich dieselbe, welche als *Compera regis Roberti* bezeichnet wird.

4) Stella, Ann.

5) Federici, Genua St.A. Manusc. 46. S. 200 erwähnt für 1324 einen »*Vicarius populi*«. Die Bürgen der Mieter städtischer Gebäude durften nur aus dem *populus* stammen R. c. c. f. 31.

6) Stella Ann. col. 1053 »*nobilium instantia*«.

hier um je 2 Mann aus Adel und *populus* verstärkt ¹⁾).

1321 erhielt das *officium assignationis* eine Ergänzung durch die *Confortatoren*. Sie hatten besonders die Bankiers, welche die Steuerpächter als Bürgen stellten, zu prüfen und auf Instandhaltung des Vermögens der Commune, soweit dessen Einkünfte den *mutuis* assigniert waren, zu sorgen. Die *Confortatores* überwiesen den Consuln das für die 4 Zinszahlungen an die Gläubiger nötige Geld. Sie waren übrigens auch den *Visitatores* Rechenschaft schuldig ²⁾).

Alle diese Aemter hatten im besonderen die Interessen der Staatsgläubiger wahrzunehmen. Es ist bezeichnend, dass daneben das Amt der *Clavigeri*, nicht mehr auf feste Besoldung gestellt, langsam einging ³⁾).

Immerhin war das *officium assignationis mutuorum* eine staatliche Behörde; es fehlte den Staatsgläubigern noch an einer eigenen aus ihrer Mitte gewählten Vertretung. Diese erlangten sie 1323 in den *protectores comperarum capituli* ⁴⁾).

Das Amt der »*protectores et defensores comperarum capituli*« lehnte sich an die übrigen Staatsämter an. 4 von ihnen mussten aus dem Adel, 4 aus dem *populus* genommen werden. Aber sie mussten nicht nur Anteile an den Staatsschulden haben ⁵⁾), sondern sie wurden sogar durch die *participes* gewählt, freilich nur beim ersten Male. Ihr Amt dauerte ein Jahr und die *protectores* des folgenden Jahres wurden durch *Cooption* der *protectores* des vorigen ohne weitere Einwirkung der *participes* aber auch ohne Einwirkung des Staates ernannt.

Ihre Aufgabe war, nur das Interesse der *compere* und der *participes* wahrzunehmen. Sämtliche Consuln der *compere* ja sogar die *Visitatores* hatten ihren Befehlen Folge zu leisten. Bei der Wahl der Beamten *capituli* durchs *Los* lag die Bestätigung in ihrer Hand.

Auf ihr Verlangen mussten ihnen jederzeit die Rechnungen der *compere* vorgelegt werden und mussten die *visitatores* zur

1) R. c. c. f. 26b.

2) Ebenda f. 217 f

3) R. c. c. f. 37. 1326: »de abolitione officii clavigerum«, »quia officium clavigerie habeat vivere de residuis et nihil habeat«.

4) R. c. c. f. 227 f.

5) Auch der Consul und *Confortator* officii assignationis musste mindestens 5 *loca* in den Staatsanleihen haben »ut melius curet«. f. 37.

Abstellung von Schäden schreiten. Die Sicherheit von 500 £, welche die Visitatores zu hinterlegen hatten, war durch die Protektoren zu billigen. Ihnen leistete der Vicar den Eid, die Rechte der Staatsgläubiger zu wahren. Durch diese Fülle von Rechten waren die Protektoren zur wichtigsten Finanzbehörde Genuas erhoben. Die Visitatores schienen nur noch für das Nachrechnen da zu sein. Wo ihnen selbständige Entscheidungen blieben, entschied bei Stimmgleichheit einer der Protektoren oder ein von ihnen gewählter Bürger ¹⁾, das Amt der Visitatores wurde schliesslich ganz von den Protektoren übernommen ²⁾.

Das ganze Genueser Finanzwesen schien auf die Staatsgläubiger zugeschnitten zu sein, nicht die *salus publica* sondern der Schutz der Gläubiger war das oberste Gesetz.

Allein die Einsetzung der Protektoren ist nicht nur in sozialer und politischer Hinsicht wichtig, sondern auch für die Entwicklung des Rechts von Bedeutung. Wer wirklich in den Comperen die Urform der Aktiengesellschaft sieht ³⁾, muss ihr Geburtsjahr ins Jahr 1323 verlegen; denn nach dem Muster der *protectores comperarum capituli* wurden später die Protektoren der Maonen und der compere di S. Giorgio geschaffen.

Eine ähnliche Organisation der Staatsgläubiger findet sich in Pisa. Hier wurde bei der Konsolidation von 1370 bestimmt, die *Partitores*, welche die Verteilung der Dividende vorzunehmen hatten, müssten mit 2000 £ an der neuen Massa beteiligt sein und durch die *participes grossiores* gewählt werden ⁴⁾. Ebenso wurde in Lucca die Verwaltung der 1371 konsolidierten Staatsschuld, der *Massa salis* 6 Teilhabern an der Massa übertragen ⁵⁾. Doch hatten diese Gläubigerausschüsse bei weitem nicht die Stellung der *Protectores Capituli* in Genua. In Venedig und Florenz brachten es die Gläubiger nicht zu einer eigenen Vertretung.

Die Steuerverpachtung.

Die Staatsfinanzen und die Ansprüche der Gläubiger stützten

1) Reg. comp. cap. f. 44.

2) Ebenda f. 166b, 1422.

3) Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 291 ff., dagegen K. Lehmann, die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts S. 7 und öfter.

4) A. Lupi in *Morpurgo*, la critica storica agli studi intorno alle instit. finanz. Atti dell' Accademia dei Lincei, seduta 18./IV, 1877, S. 160.

5) Salv. Bongi, Inventario dell' archivio di Lucca II, S. 193.

sich in Genua vorzugsweise auf die indirekten Abgaben, deren Eintreibung bei den die Stadt im 14. Jahrhundert erfüllenden Wirren auf Schwierigkeiten stiess. Daher wurde in den 20er Jahren auch die Steuerverwaltung neu geordnet.

Zunächst die Verhältnisse der Steuerpächter. Allerdings wurde noch 1326 ein Beschluss der Antianen vorgesehen, ob in jedem Jahre die einzelnen Steuern zu verpachten oder in eigener Regie zu verwalten seien¹⁾. Allein für die indirekten Steuern mit Ausnahme des Salzmonopols bildete in Genua wie in andern italienischen Städten die Steuerverpachtung die Regel²⁾. 1340 wurde die Versteigerung vor dem *Consilium generale* zum Gesetz erhoben³⁾. Nur solche Einkünfte, die unverkäuflich blieben, verwaltete man in eigener Regie⁴⁾.

Das System der Steuerverpachtung empfahl sich der Regierung, weil sie in der Versteigerung für die Steuer eine feste Summe zugesichert bekam. Denn die Verpachtung, der Verkauf der Steuer auf ein Jahr, geschah auf Gefahr des Käufers, der, auch wenn Kriegszeiten seine Einkünfte minderten, der Regierung die versprochene Summe zahlen musste⁵⁾. Der Käufer übernahm der Regierung gegenüber eine Versicherung.

Anderseits lag bei diesem System die Gefahr vor, dass die Steuerpächter die Steuer willkürlich erhoben.

Ergaben die Steuern viel, so kam der ganze Ueberschuss über die Pachtsumme den Steuerpächtern zu gute, blieb der Er-

1) »Exponat ipse vicarius, utrum placeat consilio vendere introitus communis an communi retinere.« Reg. comp. cap. f. 116b.

2) fol. 120b. Genuesische Kapitalisten unternahmen auch in fremden Ländern häufig die Verwaltung der Staatseinkünfte. Genua St.A. Not. divers. 104, 1343 übernehmen genuesische Kaufleute gegen 111 000 fl. die pisanischen Eisenwerke von Elba. Die Statuten von 1413 cap. 91 »quod nullus Januensium emat comercium« verboten den Genuesen, Steuern fremder Herrscher zu pachten, wie sie dies namentlich im Orient thaten. 1486 haben Gio. Doria und Consorten die päpstlichen Alaunwerke gepachtet. Divers. cancell.

3) »Statuimus, clausulam et firmiter ordinamus quod omnes et singuli introitus communis Janue vendantur et vendi et incallegari debeant in consilio generali.« Reg. cons. cal. 1, 1 Genua St.A. Memb. 78.

4) Beil. 5. introitus canne.

5) »Fiat dicta emptio ad risicum et fortunam emptoris de deveto (Sperre) et guerra, pace et omnibus aliis.« R. c. cap. f. 144, 1330. Selbst Carafa zog noch die Steuerverpachtung der Regie vor »cum publicani maiore sedulitate vigilantiaque negotium suum agunt quam alienum.« *Ricca Salerno*, storia delle dottrine finanziarie S. 52, Anm. 1.

trag hinter der Pachtsumme zurück, so suchten die Pächter häufig sich ihren Verpflichtungen gegen die Regierung zu entziehen¹⁾, ja die schlechten Zeiten wurden als Vorwand benutzt, um die Regierung nicht zu ihrem Rechte kommen zu lassen²⁾.

Gegen diese Missstände wurden 1326 Massregeln ergriffen. Es wurde eine besondere Behörde ernannt, die *Emendatores calegarum*. Sie blieben ein Jahr im Amt. Die im Amt befindlichen Emendatoren wählten im Verein mit den Antianen ihre Nachfolger³⁾.

Die nächste Aufgabe der Emendatoren war, die Steuertarife zu revidieren. Jeder Pächter erhielt ausser dem besonderen Tarif seiner Steuer noch *clausule generales*, nach denen er sich zu richten hatte.

Dann hatten sie die öffentliche Versteigerung vorzunehmen, der ausserdem »*sex de melioribus et magis fidedignis participibus*« beizuwohnen hatten von der Compera, welcher der betreffende introitus assigniert war⁴⁾.

Sobald der Käufer die Gabelle erstanden hatte, musste er schwören, die versprochene Summe richtig in vierteljährlichen Terminen zahlen zu wollen und Bürgen zu stellen. Innerhalb 8 Tagen hatte er Faustpfänder als Sicherheit einzuliefern. Für die erste Zahlung waren nur Gold, Silber, Edelsteine und Bankierschreibungen zugelassen, für die andern 3 auch loca, Anteile an den Staatsschulden, denen 17⁰/₁₀₀ vom Kurswert abgerechnet wurden⁵⁾. Diese Pfänder verfielen, wenn der Käufer am Schluss des Jahres der Regierung seine Schuld nicht beglichen hatte.

Es scheint, dass die zu Pfand gesetzten loca der Regierung keine genügende Sicherheit gewährten. Es fanden sich, wenn sie

1) So klagten 1368 23. Juli die Protectoren: »qui tamen emptores etsi sepius plurimum superlucrentur ex dictis introitibus, numquam ex lucro etiam modicam offerunt, ymo nec solutionem anticipant . . . et fit dictis comperis et participibus (denen die Einkünfte angewiesen) per ipsos emptores societas leonina«. Genua St.A. Sala 43 Nr. 1105 Diversorum capituli.

2) R. c. cap. f. 138, 1330 »Quoniam multorum arrogantia tantum crevit quod calegas communis emunt et colligunt nec tamen volunt propter ipsorum potentiam pretia quibus obligati sunt, persolvere«.

3) R. c. cap. f. 134b.

4) fol. 34.

5) R. c. cap. f. 136, 1329 »faciendo extimationem ipsorum locorum secundum quod communi extimationi tunc videbitur, diminuendo prius de dicta communi extimatione sextam partem«.

verfielen, oft keine Käufer dafür. Deshalb wurde später bestimmt, dass die Steuerpächter auch für die 4. Rate ähnliche Bürgschaft wie für die drei anderen stellten ¹⁾.

Die *Emendatores* veröffentlichten jährlich eine Liste von Banquiers mit Beifügung der Summe, für die sie der Regierung als sichere Bürgen galten.

Die Steuerpächter, denen nachgewiesen wurde, dass sie mehr als ihr Tarif erlaubte, eingefordert hatten, mussten das 12fache des Zuvielgeforderten als Strafe zahlen ²⁾.

In Steuersachen galt summarischer Process. Der *Iudex calegarum*, der ein Fremder sein musste, wurde jährlich durch die Mehrheit der Steuerpächter gewählt. Bei der Wahl hatten ein Notar und 2 Franciscaner oder Dominicaner zugegen zu sein ³⁾. Appellationsinstanz bildeten die ordentlichen Gerichte ⁴⁾.

Das Salzmonopol.

Die wichtigste unter den Abgaben auf Lebensmittel und neben der *collecta maris* die wichtigste indirekte Steuer überhaupt war in Genua die Salzsteuer. Sie wurde im Januar 1152 als Monopol eingerichtet ⁵⁾. Bis zum 1. August des Jahres durften diejenigen, welche Salz in Genua besaßen, es noch frei verkaufen. Dann trat das Monopol voll in Kraft, welches der Staat aus Schuldenlast sogleich einem Consortium für 910 lb. auf 20 Jahre verpachtete. Die Importeure durften das Salz nur an dieses Consortium verkaufen. Die Käufer errichteten Gabellen, in denen das Salz weiter verkauft wurde auch zum Export z. B. nach der Lombardei. Der alte Hafenzoll und der Meerzehnt, welchen die Importeure vor dem Löschen zu zahlen hatten, blieben daneben bestehen ⁶⁾.

1152 lag eine der im 12. Jahrhundert üblichen Verpfändungen der Einkünfte vor, wobei den Gläubigern auch die Verwaltung der Einkünfte überlassen war. Im 13. Jahrhundert sehen wir dagegen an der Spitze des Salzmonopols staatliche Beamte, die

1) fol. 160. 2) fol. 146b. 3) fol. 34.

4) f. 150. »Capitanus, vicarius et eius subvicarius possit cognoscere de questionibus calegarum summarie.«

5) Lib. Jur. I, col. 159. *Caro*, Verfassung Genuas, S. 62. Auch in Basel war das Salz Regal. *Schönberg*, S. 83.

6) »duas minas ultra centenarium pro benedictione.«

consules salis. Sie hatten nicht nur die Einnahme der Gelder aus dem Monopol zu beaufsichtigen, sondern auch die Aushändigung an diejenigen vorzunehmen, denen diese Gelder angewiesen waren, insonderheit an die Gläubiger aus den verschiedenen *Compere salis* ¹⁾. Die *consules salis* wurden, da sie einen Teil der Schulverwaltung unter sich hatten, auch *consules compere salis* genannt. Als solche hatten sie die Aufsicht über die Bücher der Compera. Wir sahen, wie 1274 den Gläubigern ein gewisser Einfluss auf die Wahl der Consuln eingeräumt wurde. 1326 wurde das Wahlrecht der *participes* aufgehoben. Die *consules salis* sollten fortan gleich der Mehrzahl der andern Beamten durchs Los gewählt werden ²⁾. Doch standen sie unter den *Protectores comperarum capituli*.

In den *Regule comperarum capituli* sind eine Reihe von Verordnungen über das Salzmonopol meist wohl schon aus früherer Zeit stammend, zusammengefasst, die ein anschauliches Bild über die Verwaltung geben ³⁾.

Ligurien lieferte nur wenig Salz. Es werden Salinen der Commune in Albissola, Porto Maurizio ⁴⁾ und Ventimilia erwähnt ⁵⁾. Der Erzbischof und die Dorias besaßen Salinen in S. Margherita ⁶⁾ und Rapallo ⁷⁾, später wird *sal albus* von Spezia und von Bonifacio auf Corsica ⁸⁾ erwähnt. Das meiste Salz kam aus der Provence, aus Sardinien und den ägadischen Inseln.

Die Bewohner von Hyères verpflichteten sich 1229 alles Salz genueser Importeuren zu verkaufen. Genua war nur gebunden, wenn es kein Salz haben wollte, dies anzuzeigen. Der Preis betrug in Hyères am Meere 9 d., in Genua 19 d. pro mina ⁹⁾.

In Sardinien kam das Salz aus Cagliari, Terralba und Sassari. Hier mussten die Pisaner von dem Salzmarkt verdrängt werden. 1174 verpflichtete sich der Fürst von Cagliari, keinem Pisaner den Kauf von Salz ohne Genehmigung der genueser Regierung

1) *Wolf*, *compere* S. 8, 12. Sept. 1269.

2) *R. comp. cap. f. 161*.

3) *Reg. comp. cap.*, werden jetzt gedruckt: *Mon. Hist. P. XVIII, col. 73—95*.

4) *R. c. cap. f. 257*.

5) *L. J. I, S. 1270, anno 1258*.

6) *L. J. I, S. 318, anno 1181*.

7) »*Sal domini Oberti Aurie factus et faciendus apud Rapallum.*« *R. comp. cap. f. 62*.

8) *Reg. c. cap. f. 257 b*.

9) *Lib. Jur. I, col. 884*.

zu gestatten¹⁾. 1288 wurde den Pisanern gestattet, jährlich 30 minen Salz für 2 den. Jan. die mina auf eigenen Schiffen nach Pisa zu führen²⁾. 1229 wurde den Pisanern die Ausfuhr von Salz über Malta hinaus verboten, während die Genuesen soviel einkaufen und ausführen können, wie sie wollen³⁾.

Die Bewohner der ägadischen Insel Evenza verpflichteten sich 1282, den Genuesen so viel Salz zu liefern, wie sie haben wollten. Der Preis wurde auf 8 sold. 3 den. *regalium Valentie* für den *mondinus* von 14 minen bestimmt. Im Anfang jedes Jahres sollte Genua den Evenzanern anzeigen, welchen Kurs diese *regales Valentie* oder andere Münzen nach dem genueser Geldmarkte hätten⁴⁾. Das Salz von Evenza, als *niger* (Meersalz) von dem Spezas unterschieden, wurde im Beginn des 14. J. von der Monopolverwaltung besonders gern gekauft.

Die Einfuhr des Salzes war der genuesischen Rhederei vorbehalten⁵⁾.

Die genuesischen Schiffe lieferten nicht nur der ligurischen Küste das Salz, sondern 1284, als Genua mit Florenz und Lucca einen Bund gegen Pisa schloss, erlangte die genuesische Marine für diese Städte sogar das Monopol der Salzlieferung. Im März jedes Jahres hatten Lucca und Florenz den Genuesen anzugeben, wie viel Salz sie haben wollten und wo es geliefert werden sollte, in Portus Pisanus oder in Plazia bei Motronum. Die geforderte Quantität verpflichtete sich Genua zu liefern, provençalisches Salz zum Preise von 4 sold. pro mina, ägadisches für 4 sold. 8 d. 40 Tage nach Ablieferung hatten Lucca und Florenz in Genua zu zahlen. Gemessen wurde nach dem genuesischen *quartinus*. Florenz war es vorbehalten, Salz von Grossetum und Vulterra ohne genuesische Vermittlung zu beziehen, aber nur auf dem Landwege⁶⁾.

In Genua selbst nahm die Regierung oder vielmehr die Staatsschuldenverwaltung, die *protectores capituli*, die Herbeischaffung des Salzes erst 1403 als Monopol in die Hand⁷⁾. Bis dahin waren

1) L. J. II, col. 16 b.

2) L. J. II, col. 128.

3) L. J. II, col. 380.

4) L. J. II, S. 47.

5) »de sale non adducendo in ligno extraneorum«. Reg. comp. cap. f. 257 b, f. 72.

Während die mine Salz dem genuesischen Importeur für 4 s. abgenommen wurde, bekam der Fremde nur $2\frac{2}{3}$ s. Vgl. Pegolotti, Pagnini, della decima III, S. 219.

6) Lib. Jur. II, col. 66.

7) Diversorum reg., 19. Okt. 1403, f. 37 f.

die Importeure nur gehalten, alles für Ligurien bestimmte Salz nach Genua zu bringen¹⁾.

Die strengsten Strafbestimmungen sicherten die Innehaltung des Stapelrechts. Wo ein *Capitan* defraudieren, sein Salz an einem andern Ort der Riviera ausschiffen wollte, wurde die Schiffsmannschaft von der Regierung zur Meuterei aufgefordert. Ungestraft durften die Seeleute sich des Schiffes ihres Herrn bemächtigen, um es nach Genua zu bringen. Ihnen gehörte dann die Hälfte des Schiffes, die andere dem *Fiscus*. Wo das verbotene *sal albus* das dem *sal niger* von Evenza entgegengestellt wird, aufgefunden wurde, wurde es ins Meer geworfen. Das Schiff in dem es geladen war, wurde verbrannt, das Gebäude, wo es aufbewahrt war, zerstört²⁾.

Die *consules salis* waren dagegen verpflichtet alles Salz, das nach Genua gebracht wurde, aufzukaufen³⁾.

Kam ein Salzschrift im Hafen an, so schickte der Beamte *super dando et recipiendo salem*⁴⁾ eine Wache auf das Schiff, damit nichts unrechtmässig entladen würde. Der Importeur sandte den *consules salis* eine Probe seines Salzes ein. Wurde diese für genügend befunden, so konnte gelöscht werden. Bei der Uebergabe auf dem Schiff hatte der *Messer der Commune*⁵⁾ das Mass so fest und voll zu füllen, wie er konnte, während der Importeur oben abstreifen durfte. So wurde zwischen gehäuftem und gestrichenem Mass ausgeglichen. Den Importeuren wurden 4 sold. 8 d. pro mina salis gezahlt, ein Preis, der das 14. Jahrhundert hindurch konstant blieb. Das Salz wurde in Säcken der Regierung in Magazine gebracht, zu denen die *consules salis* 2, der Beamte *super dando et recipiendo salem* einen dritten Schlüssel hatte. Aus diesen Magazine wurde das Salz von dem Beamten *super dando et recipiendo salem* den einzelnen Gabeln (Verkaufsstellen) ausgegeben zu dem Preise, welchen die Regierung festsetzte.

1) »de sale non exonerando per riperiam«. R. c. c. f. 257.

2) Reg. comp. cap. f. 62. Divers. capituli Nr. 1097, 1342 »lignum honeratum sale albo combustum in portu Janue ad instantiam officii protectorum«.

3) Reg. comp. c. f. 53.

4) Seine Wahl geschah in der Weise, dass auf Aufforderung des Podestà die Teilhaber der *compera salis*, die *consules salis* und *assignationis mutuorum* 3 Kandidaten vorschlugen, aus denen die *duodecim sapientes* einen wählten, ebenda f. 50.

5) Erhielt 12 d. pro Tag, fol. 55.

In Genua waren solche Verkaufsstellen am Molo und bei der Porta vaccharum.

16 weitere Gabellen lagen über ganz Ligurien verstreut. Die Bedeutung der einzelnen Gabellen erhellt aus folgender Rechnung, welche die Einnahmen des Jahres 1371 wiedergibt:

die zwei Gabellen von Genua	12 517 £ 4 s. 2 d.
» Gabelle von Voltri	224 » 14 » — »
» » » Varazze	4 750 » 19 » 8 »
» zwei Gabellen von Savona	13 648 » 9 » 8 »
» Gabelle von Noli	430 » 16 » 8 »
» » » Finale	2 229 » 12 » 3 »
» » » Albenga	3 397 » 16 » — »
» » » Diano	389 » 10 » — »
» » » Porto Maurizio	572 » 9 » 9 »
» » » Taggia	650 » — » — »
» » » Ventimilia	157 » 5 » 6 »
» » » Recco	408 » 11 » — »
» » » Rapallo	218 » 11 » 3 »
» » » Chiavari	1 758 » — » 10 »
» » » Sestri (Levante)	372 » 18 » 19 »
» » » Spezia	3 546 » 2 » 10 »
	<hr/>
	45 271 £ — s. 4 d. ¹⁾

1267 wird auch eine gabella salis in Nizza erwähnt²⁾.

Für die Gabellen im Distrikt durften keine schlecht verschliessbaren oder undichten Räume genommen werden, in denen das Salz Schaden litt³⁾.

Manchmal übernahm eine Gemeinde selbst den Weiterverkauf, so Noli. Sonst waren die den Verkaufsstellen vorstehenden *gabellatores* besoldete Beamte der genuesischen Regierung, welche durch 12 vom Vikar dazu berufene Salzimporteure und 36 Teilnehmer der *compere salis* erwählt wurden, zur Hälfte aus den nobiles, zur Hälfte aus dem populus. Sie hatten über die Verwaltung ihrer Stellen Rechenschaft abzulegen. Den Gabellatoren der Riviera wurden Reisen nach Genua nur bezahlt, wenn sie kamen, um Geld abzuliefern⁴⁾.

1) Von der obigen Summe sind 16 714 £ 5 s. 4 d. abzuziehen, welche die Monpolverwaltung für Salzeinkäufe und andere Ausgaben 1371 zahlte, so dass ein Reingewinn von 28 456 £ 15 s. bleibt. Beilage 5.

2) *Wolf*, gabelle.

3) »nec in aliqua volta reumatica vel viatica iuncta trexende in aliqua alia occasione per quam sal diminutionem recipiat. sal poni permittant nec faciant collocari«, R. c. cap. fol. 54.

4) Reg. comp. cap. f. 73.

An jeder Gabella mussten zwei Schreiber sein, von denen der eine den Preis für das weiterverkaufte Salz einkassierte, während der andere die von Monat zu Monat einzureichende Rechnung anfertigte¹⁾. Ausserdem waren dort Messer angestellt, die 1 Den. für die verkaufte mina empfingen, und je 4 Arbeiter zum Austragen des verkauften Salzes.

Die Gabellatoren verkauften das Salz nur en gros; für den Kleinverkehr in Ligurien wurden durch sie und die consules salis besondere Kleinhändler eingesetzt. Anderes Salz wurde den Lombarden verkauft. Sie bekamen in Genua einen Schein über die Zollabfertigung.

In den Besitz von genuesischen Privaten konnten also immer nur kleinere Salz mengen nach Durchlaufen der Gabelle gelangen. Grössere Ladungen, die ohne Abfertigungsschein betroffen wurden, konfiszierte man²⁾.

Der Preis des Salzes war für Genua und die Verkaufsstellen des Distrikts schon wegen der Transportkosten von Genua an die Gabellen verschieden. Nach dem Vertrage von 1340 sollte das Salz in der gabella Finarii zu demselben Preise verkauft werden, wie in Savona, Albenga und Noli³⁾.

Der grosse Vorzug des Salzmonopols war, dass die Regierung den Preis ganz in Händen hatte und ihn beliebig erhöhen konnte. Nur die bei allzu hohem Preise sich vermindernde Consumfähigkeit setzte ihr Schranken⁴⁾. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts, das durch Bürgerkriege und den schweren Kampf mit Venedig erfüllt wurde, erhöhte sich der Salzpreis um das 5fache, während die Silberlira nur um die Hälfte im Gewichte sank⁵⁾.

		Einkaufspreis pro mina	Verkaufspreis	Differenz (Verwaltungs- kosten u. Gewinn)
1152	sal de provincia	7 d.	10 d.	3 d.
	anderes	9 »	12 »	3 » ⁶⁾
1214	{	?	?	12 » ⁷⁾
1234				

1) fol. 51b. 2) fol. 71.

3) Genua, St. A. Memb. VII (8) fol. 199; Sala 42 Nr. 1003 f. 59. 1371 berechnet Andriolus Iudex, *gabelotus gabelle salis Albingane*, s. 2 d. 6 pro mina Fracht von Genua nach Albenga und 6 d. pro mina Abladekosten.

4) Divers, reg. 19. Okt. 1403 (f. 37) »propter dictum augmentum pretii salis minus venditur de ipso sale in gabellis«.

5) von 56 g fein 1288 auf 28,640 g fein 1390, *Desimoni*, S. 515.

6) L. J. I, col. 159.

7) »Gabella den. 12 pro qualibet mina salis« vgl. *Caro*, Genua u. d. Mächte I, S. 94 Anm. 3.

	Einkaufspreis	Verkaufspreis	Differenz (Verwaltungs- kosten u. Gewinn)
1229	18 d. ¹⁾		
1251	2 s. — »	5 s. — d.	3 s. — d. ²⁾
1253	17 »		
1255	21 :		
1257	4 — «	6 » — »	2 » — » ³⁾
1274	4 » 6 »	12 — »	7 » 6 »
1323	4 — »	22 » — »	18 » — »
1327	4 — »	23 — »	19 » — »
nach 1352	4 — »	37 » 1 »	33 » 1 »
1366	4 — »	45 — 1 :	41 » 1 »
1369	4 — »	50 » 1 :	46 » 1 »
1380	4 — »	60 » 1 »	56 » 1 »

Die Einnahmen aus dem Salzmonopol wurden besonders häufig den Staatsgläubigern als Sicherheit gegeben. Aus dem Jahre 1327 sind uns die verschiedenen Comperen mitgeteilt, die auf das Salzmonopol angewiesen waren. Die Mine Salz wurde zu 22 s. verkauft, davon kamen 4 s. den Importeuren zu gute, 6 s. der *compera magna salis* von 1274, die übrigen 12 s. anderen Comperen ⁴⁾.

Zu diesen 22 s. trat 1327 ein weiterer soldo.

In ihrer Geldnot hatte die Commune gegen ein Darlehen von 9500 £ dem Cardinal Lucas de Fiescho das *sacro catino* versetzen müssen, ein Gefäß, welches die Genuesen 1101 in Cäsarea erbeutet hatten. In ihm sollte Joseph von Arimathia das Blut des Heilandes aufgefangen haben. Um dies Palladium der Stadt einzulösen, erhöhte man den Verkaufspreis der Mine Salz um 12 Denar und fand den Cardinal mit einer auf diesen Zuschlag fundierten Rente ab.

Diese Rente trug ganz den Charakter der Anleihe von 1307, feste Verzinsung ohne Tilgungsfrist. Es wurden 95 loca eingerichtet, die mit 8% verzinnt werden sollten. Ein Ueberschuss des Salzzuschlags sollte zur Schuldentilgung benutzt werden ⁵⁾.

1) *Caro*, Verf. S. 158 Anm. 33.

2) *Lib. ped. f.* 84 bei Uebernahme der Gabella von Savona.

3) *Wolf*, gabella salis.

4) *Reg. comp. cap. fol.* 263. Mit den offiziellen Zahlen stimmt es nicht überein, wenn Pegolotti (*Pagnini*, della decima III, S. 219) den Einkaufspreis auf 15 s. pro mina für Genuesen und 14 s. für Fremde angebt.

5) Vgl. S. 84. 1334, in 7 Jahren, war die Schuld bereits von 9500 £ auf 7429 £ gesunken. Genua, St. A. Sala 42, compera salis 1.

Das Salzmonopol hatte im 13. Jahrhundert unter staatlicher Verwaltung gestanden. Weil seine Einkünfte verschiedenen *Comperen* angewiesen wurden, erlangten die *Protectores comperarum capituli* die Aufsicht über das Salzmonopol¹⁾; diese wichtige Verwaltung wurde also nicht nur zu Gunsten der Staatsgläubiger geführt, sondern auch immer mehr dem Staate entzogen.

Die *Compera pacis*. Steuerdruck und Schuldenlast.

Der Bürgerkrieg, welcher Genua zerfleischte, nahm erst 1331 ein Ende, als die Catalanen Genua bedrohten. Gegenüber dem gemeinsamen Feinde schlossen sich die ghibellinischen *Extrinseci* und die guelfischen *Intrinseci* zusammen und unter guelfischer Führung wiesen die Genuesen die Catalanen siegreich zurück. In dem Frieden der Parteien, der zu Neapel abgeschlossen wurde, erhielt König Robert die Herrschaft Genuas bestätigt. Eine der Hauptschwierigkeiten der Einigung bildete die Regelung der von beiden Seiten im Laufe des Krieges eingegangenen Schulden. Sie wurden 1332 als *Compera nova pacis* zusammengeschlagen²⁾.

Die Summe der Schulden der *Intrinseci* wurde auf 623000 £ berechnet, die aber nur mit 410400 £ in die neue *Compera* eingesetzt wurden. Die Schulden der *Extrinseci*, welche z. B. auf die Salzgabeln in Savona und Albenga, auf Abgaben des Handels mit Trapezunt und Simisso fundiert waren, beliefen sich auf 272835 £ 6 s. 5 d., die mit 256496 £ 17 s. 10 d. eingesetzt wurden. Die gesamte Schuldsomme wurde also auf 666896 £ 17 s. 10 d. beschnitten, die mit 10⁰/₁₀ verzinst werden sollten.

Zu dieser Summe traten aber noch verschiedene schwebende Schulden, die jetzt fundiert werden sollten, nämlich etwa

- 120000 £ für Zahlung der Söldner der Commune,
- 5000 £ für die Einlösung verpfändeter Grundstücke und Gebäude,
- 34800 £ den Grimaldi und den Spinula zu zahlende Entschädigung,
- 4800 £ Kosten der Gesandtschaft der *Intrinseci*.

Um die Zinszahlung und die Amortisation der *Compera pacis* zu ermöglichen, hatte eine starke Steuererhöhung stattfinden müssen. 1334 wurde die Einnahme der *Compera* mit 90000 £

1) Reg. comp. cap. f. 79b. Visitatoren und Protektoren ernennen zusammen
4 »rectores comperarum salis contra fraudes in sale«.

2) Reg. comp. cap. fol. 275 ff.

berechnet, von denen 47 400 zur Zinszahlung verwendet wurden¹⁾.

Die Steuern fielen in der Hauptsache auf zum Leben notwendige Dinge und lasteten somit auf den Schultern der untern Bevölkerung.

Besonders stark wurde der Wein durch eine Steuer von 1 s. 4 d. *pro metreta*²⁾ getroffen, die 12 300 £ einbrachte. Ferner wurden auf Korn und Salz, auf Fleisch und Fisch, auf Hühner und Gemüse, Käse und Kerzen, Holz und Heu neue Steuern gelegt.

Daneben musste sich auch der Handel neue Lasten gefallen lassen. Die *denarii maris* und die *ripa grossa* und *minuta*³⁾ wurden erhöht. Kräftig wurden auch die Kolonien herangezogen. Von den 20 Karati des Peraer Zolls kamen nur 3 der Kolonialverwaltung, die übrigen 17 den genueser Staatsgläubigern zu gute⁴⁾. Ausserdem standen ihnen zu der *introitus ponderis Peyre* und der *introitus ponderis et pontis de Caffa*.

Da alle diese Gabeln den Anforderungen der Schuldverwaltung kaum genügten⁵⁾, so wurde für die nächsten drei Jahre auch eine direkte Steuer, eine Avarie, vorgesehen. Während aber die erwähnten Steuern wesentlich den Handel und Konsum der Hauptstadt und der Kolonien trafen, sollte diese Avarie nur im Distrikt umgelegt werden. Es war eine abgestufte Kopfsteuer. Jeder ausserhalb der Hauptstadt wohnende Ligurer, der 18 bis 70 Jahre alt war, hatte je nach seinem Vermögen 5 s. bis 5 £ zu zahlen. Die Steuer war contingentiert. Die Eintreibung ihres Contingents hatten die einzelnen Gemeinden selbst in der Hand.

Wenn die direkte Steuer in Genua in der Regel Vermögenssteuer war, so findet sich auch ein Ansatz zur Einkommenssteuer freilich einer solchen, die nur ein gewisses Einkommen traf und in der anfechtbarsten Form. Die Genueser Besoldungssteuer ähnelt fast mehr einem Abzug vom Gehalt.

Wir hatten gesehen, wie die Beamten Kauttionen zu stellen hatten, die von der Regierung wie Anleihen benutzt wurden. Wir

1) *Diversorum capituli* Nr. 1098 f. 16 ff. »Ratio compere pacis de 1334«.

2) Die *metreta*, *mezzarola*, hatte 100 *piute* zu 0,9675 l. *Rocca*, *pesi e misure antiche di Genova*, S. 78.

3) »*Ripa possessionum et locorum*«, reg. comp. cap. f. 281.

4) ergaben 1334 12 800 £.

5) Namentlich machte die ihr obliegende Bezahlung der Soldtruppen Sorge. R. c. c. f. 289. Für diesen Zweck wurden auch die von den beiden andern Schuldgruppen, den *mutua vetera* und der *compera salis* der Regierung jährlich zu zahlenden 26 000 £ auf 2 Jahre angewiesen.

hatten gesehen, wie 1303 die sparsame Regierung die Gehälter kürzte. Jetzt erscheinen zwei neue Formen der Belastung. Die Aemter wurden zur Hälfte durch die *datores officiorum nobilium* zur andern durch die *datores officiorum populi* besetzt. Die Bestimmungen wechselten, ob unter den Bewerbern nur das Los oder Ballotage zu entscheiden habe. Immer aber hatte der Bewerber bei seiner Bewerbung eine Gebühr zu zahlen, den *denarius auri officiorum*¹⁾.

1335 wurde ferner der *introitus staliarum* eingeführt, eine Besoldungssteuer, die derjenige zu zahlen hatte, dem das Amt zugefallen war und der es auch antrat. Die Steuer war 8 Tage nach der Wahl zu entrichten, ehe dem Gewählten sein Amt übergeben wurde²⁾.

Wir haben also für die 30er Jahre des 14. Jahrhunderts für Genua folgendes Steuerbouquet: Einkommenssteuer für die Beamten, Vermögenssteuer für das Gebiet, indirekte Abgaben auf Handel und Konsum in der Stadt selbst.

Neben diesen Steuern drückten auf Staat und Volk die Schulden ebenso sehr durch ihre Form wie durch ihre Höhe. Wir konnten verfolgen, wie die wachsende Ausbildung des Kreditverkehrs es der Regierung gestattete, ihre Anleihen zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen. Sie brauchte nicht mehr wie im 12. Jahrhundert den Gläubigern die Verwaltung des Pfandes zu überlassen, sie brauchte auch nicht mehr wie im 13. Jahrhundert den Gläubigern den vollen Betrag der angewiesenen Einkünfte, wenn auch nur auf beschränkte Zeit, zu überweisen, sondern im 14. Jahrhundert waren die Gläubiger mit Zahlung eines festen Zinses von 8, 10 oder 12⁰/₁₀ zufrieden, während die Regierung nicht an einen Termin der Rückzahlung gebunden war.

Indem aber der genuesische Staat den Kredit in übergrößerer Masse in Anspruch nahm, wurde er gezwungen, doch wieder einer Vertretung der Menge der Gläubiger Einfluss auf die Finanzverwaltung zu gewähren. Besonders die 1323 eingesetzten *protectores capituli* wahrten dem Staate gegenüber die Rechte der Gläubiger, ihnen wurde auch die neue *Compera pacis* untergeordnet. Sie trat als dritte grosse Schuldgruppe neben die *compera salis* von 1274 und die *mutua vetera* von 1303.

1) *Promis*, continuazione della Cronaca di Jacopo da Varagine. Atti X, S. 509, Anm. I.

2) *Introitus staliarum*, Genua St. A., Membr. 6 (V).

Ausserdem aber erlangten die Teilhaber an der *Compera pacis* einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Beamten ihrer Compera.

Allerdings sollten die Stellen der 2 Consuln und ihrer Schreiber nach Art der andern Staatsämter vergeben werden, nämlich damals durchs Los¹⁾. Die Hälfte fiel auch hier dem Adel, die andere dem populus zu. Allein die Bestätigung der Erlosten lag in den Händen der *participes compere*, die durch einen Ausschuss von 6 *Approbatores* vertreten waren. Diese *Approbatores* wurden folgendermassen gewählt: Alle männlichen majorennen Laien²⁾, die mindestens 100 £ in der Compera hatten, wurden in drei Gruppen geteilt, von 100—500 £, von 501—1000 £ und von über 1000 £ Anteil an der Compera. Aus jeder dieser Gruppen wurden 20 Mann erlost, die zusammen zur Wahl der 6 *Approbatores* schritten.

In der Zeit von 1257—1339 hat sich der Charakter der Genueser stehenden Schuld voll entwickelt. Dass ein grosser Teil der Verschuldung auf Zwangsanleihen beruhte, unterscheidet die Schulden der italienischen Städte von denen der deutschen³⁾. Damit hängt zusammen, dass in Italien die zeitlich nicht begrenzten Schulden die grösste Ausdehnung gewinnen. In Genua kann ich nur eine Schuld nachweisen, die man als »Leibrente« bezeichnen mag, die *compera magistri Pauli*⁴⁾. Von einer Tilgung der Schulden durch Verwandlung von Erbrenten in Leibrenten, wie sie z. B. in Köln versucht wurde⁵⁾, war in Genua nicht die Rede⁶⁾. Dass die Gläubiger Einfluss auf die Schuldverwaltung gewannen, dass sie unter den *Protectores capituli* organisiert dem Staate gegenüberstanden, ist eine Besonderheit Genuas auch gegenüber italienischen Staaten wie Venedig und Florenz. Der Grund zu

1) R. comp. cap. f. 290: »officia consulum et scribarum ad sortes sive ad florenum secundum quod alia officia communis Janue et de capitulo dantur«.

2) ebenda: »preter minores annis XVII, mulieres, clericos et alios religiosos et tutores aliquorum habentium facere in dicta compera«.

3) Es gab Zwangsanleihen auch in den deutschen Städten *K. Rübhel*, Dortmund Finanz- und Steuerwesen I, S. 342 Zwangsanleihe in Form einer Kopfsteuer erhoben, *Knipping*, Schuldenwesen der Stadt Köln S. 364, Zwangsanleihe im Neusser Krieg 1474, aber die Form des Rentenkaufs überwog bei weitem.

4) Reg. comp. cap. f. 287, 154.

5) *Knipping*, S. 361.

6) Vielmehr wurden die dem *magister Paulus* bestimmten Einkünfte nach seinem Tode einer neuen Compera zugewiesen, die nach Art der übrigen »Erbrenten« eingerichtet war. R. c. c. f. 251.

dieser Organisation lag in der Zerrissenheit des Staates durch Parteiungen. Das stets wechselnde Regiment gewährte keine Sicherheit des Staatskredits, die den Genuesen als höchster Staatszweck erschien. Ihre Organisation erhielt den Staatsgläubigern ihre Schuldanteile, auch wo die Interessen des Staates Konvertierung oder Rückzahlung gefordert hätten. Sie hatte Bestand, während die Staatsform wechselte und erwies sich stark genug, auch die Revolution zu überdauern.

Drittes Kapitel.

Die genueser Finanzverwaltung unter den Dogen bis zur Aufrichtung der Casa di S. Giorgio 1339—1407.

Die Erhebung des popularen Dogen. Buccanigras Verträge mit den *Protectores capituli*.

Der Friede von 1332 hatte die Gegensätze der genuesischen Parteien nur auf kurze Zeit verdeckt. 1337 rissen wieder die Ghibellinen das Ruder des Staats an sich. Allein einen Systemwechsel bedeutete die neue Herrschaft der Raffael Doria und Galeotus Spinula de Luculo nicht. Gerade unter ihnen wurde die Salzsteuer bedeutend erhöht¹⁾. Die Rechte des *populus*, z. B. bei der Wahl des *abbas populi* wurden nicht berücksichtigt.

Das Volk war des Hochmuts der adlichen Familien müde und murrte über den wachsenden Steuerdruck. Die Menge des *populus*, besonders die *artifices*, forderten Erleichterung der Steuern und ihr Hass richtete sich gegen die Kapitalisten, denen als Staatsgläubigern diese Steuern zum grössten Teil zu gute kamen. Aber die *mercatores populi*, die selbst reich waren und denen es nur darauf ankam, die Adlichen zu verdrängen, um selbst die höchsten Aemter zu besetzen, — sie übernahmen die Führung der Bewegung. Seit 1270 war die Organisation des *populus* als Teil der Verfassung anerkannt. 1290 war ihm die Hälfte aller Aemter zugesprochen worden. Das Jahr 1339 brachte die Wahl des popularen Dogen. Fortan sollte die Spitze der Regierung aus dem *populus* hervorgehen, und die Adlichen waren von dieser Stelle ausgeschlossen.

1) Von 23 auf 30 s., Reg. comp. cap. f. 260. Dieser Aufschlag wurde 1340 cassiert.

Auf der Flotte, die im Dienst Frankreichs gegen England kämpfte, kam 1339 die Revolution zum Ausbruch. Die Seeleute empörten sich gegen ihren Capitän Antonio Doria, weil ihnen ihr Sold in schlechter Münze gezahlt sei. Der König von Frankreich nahm Partei für die Nobili, aber verschiedene Seeleute entwichen nach Ligurien und pflanzten in Savona die Fahne des Aufruhrs gegen die Nobili auf. Schnell setzte sich die Bewegung nach den genuesischen Thälern fort, von hier aus wurde Genua in Aufstand gesetzt. Die Popularen forderten, dass der *abbas populi* wieder wie vor Zeiten vom *populus* gewählt und nicht von den Capitani ernannt würde. In einer stürmischen Volksversammlung wurde Simon Buccanigra, ein Enkel des alten Volkshauptmanns von 1257, nachdem er die ihm angebotene Würde eines *abbas populi* als zu gering abgewiesen hatte, auf Vorschlag eines Silberschmieds zum lebenslänglichen Dogen gewählt.

Die Capitani wurden verbannt und die Volkswut machte sich Luft, indem sie die Gabeln zerstörte und die Bücher der Staatsgläubiger verbrannte¹⁾.

An der Bewegung hatte den grössten Anteil das niedere Volk, der 3. Stand, die *artifices*. Von den Schiffern ging die Bewegung aus, die Bewohner der Thäler verstärkten sie, ein Goldschmied machte den Vorschlag, Buccanigra zu wählen. Und welchen Anteil die Fleischer an der Revolution hatten, ersehen wir daraus, dass ihnen als Lohn für ihren Eifer von der Commune der rückständige Zins der Fleischbänke bis 1339 erlassen wurde²⁾. Aber die *mercatores*, der 2. Stand, wussten sich die Bewegung dienstbar zu machen, indem sie sich an ihre Spitze stellten.

Es wiederholte sich das Schauspiel von 1257. Die Revolution endete mit der Rückführung der alten Zustände. Nur die herrschenden Personen wechselten. Die Adlichen blieben von der Spitze der Regierung ausgeschlossen. Nur aus dem *populus* durfte der Doge genommen werden. Aber Buccanigra konnte die Wünsche der *artifices* nicht befriedigen. Er musste schon seiner persönlichen Stellung wegen zu einem Vertrage mit den kapitalkräftigen Bürgern neigen.

So wurden auch diesmal wieder die Rechte der Visconti, die die Revolution weggefegt hatte, schliesslich am 31. Jan. 1340

1) Stella, Ann.

2) Genua St.A. Sala 43 Nr. 1097, *Diversorum capituli* 1342: »macelarii velut boni communis zellatores multum profuerunt ad faciendum statum presentem.«

wieder anerkannt. Nur die verhassten Zölle auf Lebensmittel sollten noch für ein halbes Jahr suspendiert bleiben¹⁾.

Wie 1237 so hatte auch diesmal die trostlose Finanzlage der Republik einen Hauptgrund der Revolution gebildet²⁾. Aber wie sein Grossvater scheute Simon Buccanigra vor dem einzigen Mittel zurück, das helfen konnte, einer energischen direkten Steuer³⁾. Er mochte fürchten, die Veranlagung würde bei der Erregung der Gemüter besonders ungerecht ausfallen und die einzelnen Parteien vollends gegen einander verhetzen. Aber unzweifelhaft handelte er auch im Interesse seiner Klasse, wenn er solche Steuer, die die Reichen besonders traf, vermied.

Was sollte er anfangen, um den leeren Staatssäckel zu füllen? Verzehrsteuern konnte er unmöglich sogleich einführen, da gegen sie die Volkswut sich besonders gerichtet hatte. Zunächst versuchte er es mit Abgaben auf den Verkehr. Zu dem bisherigen Seezoll von 5 den. wurde ein neuer *denarius maris* gelegt, ebenso die Verkehrssteuer, die *ripa grossa*, um 1 den. pro libra erhöht. Drittens hatten die Steuerpächter eine Steuer von 5⁰/₁₀ (12 den. pro libra pretii) der Pachtsumme zu entrichten⁴⁾.

Allein diese Abgaben konnten die Finanznot nicht entfernt heben. An eine Rückzahlung der Schulden war gar nicht zu denken, ja man musste darauf gefasst sein, der Hilfe der Staatsgläubiger wieder zu gebrauchen. So schloss Buccanigra seinen Frieden mit den Comperisten und setzte die Protectores capituli wieder in die Rechte ein, die ihnen die Revolution entrissen hatte. Am 30. März 1340 verpflichteten sich die Comperisten, dem Dogen zunächst auf 3 Jahre jährlich 20000 £ für die laufenden Ausgaben zu zahlen. Dafür überliess der Doge den *Compere Capituli* die 3 von ihm neu eingeführten Steuern und versprach, die Compere fortan nicht mehr zu belästigen, vielmehr sie zu schützen, ja keine neuen

1) Lib. Ped. f. 102 »propter nimiam coartationem victualium, quam civitas passa fuit.«

2) Reg. comp. cap. f. 266. 31. März 1340: »(cum) nec sit nec reperiatur in communi pecunia ipsius communis aliqua non assignata seu que in dictas causas capi possit« (pro salario ducis, potestatis etc., pro custodia castrorum et terrarum communis).

3) Ebenda: »difficile et grave non modicum esset tam communi Janue quam civibus et districtualibus ipsius communis arcam seu bursam communem facere seu mutuum, dacitam vel collectam imponere et a civibus et districtualibus exigere pro predictis expensis (ordinariis!) subeundis et faciendis.«

4) a. a. O. f. 267.

Steuern einzuführen, die ihnen schadeten¹⁾.

Ein besonderer Vertrag vom selben Datum regelte die Verhältnisse des Salzmonopols. Wir erfahren, dass der neue Doge eine Zwangsanleihe von 25 000 £ umgelegt hatte. Diese versprachen die Comperisten zu tilgen, indem sie 3 s. von den 23 s., die jede Mine Salz einbrachte, für diesen Zweck bestimmten. Dafür kassierte die Regierung die 7 s., die von den verjagten Capitaneen auf den Preis der *mina salis* zugelegt waren, und erkannte den Comperisten das Recht zu, nach Rückzahlung des erwähnten Zwangsanlehens, frei über die 23 s. des Verkaufspreises jeder *mina salis* verfügen zu können²⁾.

Die Regierung musste es bitter empfinden, dass ihr von dem wichtigen Salzmonopol nichts zufließte und es scheint, dass sie noch 1340 den Gläubigern die Verwaltung entriss. Erst am 31. März 1341 wurde zwischen der Regierung und den *Protectores Capituli*, die dazu von ihren *participes* in einem *Consil* vom 23. März besondere Vollmacht empfangen hatten, ein definitiver Vertrag abgeschlossen³⁾.

2 Jahre sollte noch die Regierung die Verwaltung des Salzmonopols behalten gegen eine Entschädigung von 5000 £ jährlich an die *Compere*. Nach Ablauf dieser Frist sollten die *Compere* wieder voll in ihre Rechte eintreten. Die Regierung bezog also für die nächsten 2 Jahre die Ueberschüsse des Salzmonopols und 15000 £ von den Comperisten (20000—5000 £ Entschädigung), nach 2 Jahren 20000 £ jährlich von den Comperisten.

Consolidation und Verwaltung der *Compere capituli*.

Während so die Regierung die Organisation der Staatsgläubiger und ihre Rechte, gegen die sich die Revolution von 1339 gewandt hatte, voll wieder anerkannte, suchte sie auf der andern Seite die Schuldverwaltung zu regeln und zu vereinfachen.

1339 waren die Schuldbücher verbrannt worden. Die Gläubiger, die Höhe ihrer Forderungen und die Anweisungen, aus denen diese bestritten werden sollten, mussten aufs Neue festgestellt werden. Hand in Hand damit ging eine Konversion sämtlicher 1340 vorhandener Schulden des genuesischen Staates.

Es wurden 4 *sapientes* »*ad incorporandum comperas et do-*

1) Vertrag vom 31. März 1340 Reg. c. cap. f. 266—68.

2) Reg. comp. cap. fol. 259 u. 260.

3) Ebenda fol. 269, 270, 255.

hanam« ernannt¹⁾, Obertus de Vivaldis, Oliverius Squarçaficus, Franciscus Maruffus und Domenicus de Garibaldo. Am 16. Febr. 1340 hatten sie ihr Werk vollbracht, das noch von den 20 *sapientes regulatores super negotiis communis* zu prüfen war²⁾.

Die gesamten Schulden des genuesischen Staates wurden in 6 Gruppen geteilt, die verschieden behandelt wurden. Die Fülle der bisher einzeln verwalteten Schuldmassen schloss sich besonders an die 3 grossen Gruppen der *compera salis* von 1274, der *mutua vetera* von 1303 und der *compera pacis* von 1332 an. Aehnlich wurden auch in England 1739 die Schulden nicht zu einer unterschiedslosen Masse, sondern zu verschiedenen Gruppen von Consols verschmolzen, an die sich die späteren Schulden angliederten³⁾.

Diese Consolidation brachte für den Staat eine grosse Vereinfachung der Verwaltung, den Gläubigern gewährte sie einen grösseren Markt für ihre *loca*⁴⁾.

Dem *officium assignationis mutuorum* wurden 8 neue Comperen zugeschrieben.

die <i>compera</i>	£ 150 000	<i>regis Roberti</i>
»	» 11 000	<i>Corsice</i>
»	» 13 000	<i>grani</i>
»	» 42 000	<i>regis Caroli</i>
<i>compera mutui de sold.</i>	100	<i>pro centenario</i> (5 ⁰ / ₁₀)
<i>compera maletolte</i>		
<i>compera</i>	£ 30 000	<i>imperatoris</i>
»	» 25 000	<i>Rodi.</i>

Zu der *Compera pacis* wurden 3 *Compere salis* von 20 000, 30 000 und 27 000 £ und 2 *Compere carniium et casei* geschlagen.

Der *Compera salis* wurde die Verwaltung der *avararia* von 1314 zugewiesen. Die Einrichtung dieser ältesten Compera wurde für die übrigen als mustergiltig hingestellt.

Dazu traten folgende neue Schuldgruppen:

Der *compera Gazarie*, zur Behauptung der Kolonien in der Krim eingegangen, von 61 000 £ wurden die *Compera Cardinalis*, eine *Compera* £ 30 000 *militum*, eine von £ 16 000 *vini*, eine *compera* £ 1000 *Eliani Salvaygi* und die *compera olim magistri Pauli* angereiht.

1) Reg. comp. cap. f. 316. f. 233 ff.

2) f. 248b.

3) K. Saenger, die engl. Rentenschuld, Finanzarchiv 1891. S. 8, S. 17.

4) Ueber Consolidationen in andern italienischen Städten vgl. Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts S. 294.

Drei Comperen, eine von 30000 lb. *grani*, eine von 10000 lb. *castrorum* und eine von 12000 lb. *imperatoris* wurden zu einer weiteren Gruppe vereinigt.

Zwei Comperen, eine von 180000 £, mit der eine andere von 14000 £ verwaltet wurde, und eine zweite *nova* von 20000 £, bildeten die sechste Schuldgruppe¹⁾.

Die Verwaltung der 3 letzten Schuldgruppen war schon 1371 in den Händen der *consules salis*²⁾.

1354 wurde die Summe der also konsolidierten Schulden folgendermassen berechnet:

<i>Compera assignationis mutuorum</i>	£ 1 314 023	sold. 12	den. 4
<i>Compera magna pacis</i>	» 975 133	» 3	» 11
» <i>salis</i>	» 318 471	» 1	» 8
» <i>gazarie</i>	» 92 974	» 9	» 9
» <i>40 000 £ grani</i>	» 33 918	» 17	» —
» <i>£ 180 000</i>	» 199 142	» 5	» 2
» <i>avarie de 1314</i>	» 28 485	» 19	» 8
	£ 2 962 149	sold. 9	den. 6 ³⁾

Mit der Consolidation war wie üblich eine Conversion verbunden⁴⁾.

Die Regierung erkannte den Kursverlust an, welchen die loca der einzelnen Comperen durch die bürgerlichen Wirren erlitten hatten. So wurde der *locus* der *mutua vetera* auf 26 £ geschätzt, der *locus comperre pacis* galt 35 £, *comperre salis* £ 66 sold. 13 den. 4, *gazarie* £ 100, *trium comperarum* £ 50, *duorum comperarum* £ 16⁵⁾.

Durch diese Berechnung stellte sich das wirklich von der Regierung zu verzinsende und zu tilgende Kapital auf eine weit geringere Summe. 1366 berechneten die Visitatoren die zur Verteilung gelangende Summe auf nur 10 400 *loca bona*, die 17 denar *pro libra bona*, d. h. $7\frac{1}{2}\%$ empfangen⁶⁾.

1) Vgl. *Lobero*, S. 16 ff., Reg. comp. cap. f. 233 ff.

2) Beilage 5.

3) Der Rechenkünstler Reg. c. cap. f. 322b erhält bei der Addition 2955 149 £ 8 s. 6 den. Nach *Desimoni* wog die genues. Silber-Lira 1339 34 gr. fein Die Summe, welche König Eduard III. v. England den Bardi und Peruzzi schuldig blieb, betrug nach *Giov. Villani* XI, cap. 88 1 365 000 fl. d'oro.

4) In Pisa wurden 1370 4 Schuldenmassen zu einem *monte* consolidiert und gleichzeitig die Zinsen von 10% auf 5% convertiert. *Morpurgo-Lupi*, S. 157 Arch. d. Stato Pisa, consigli di Senato II, c. 157—160.

5) Genua, Reg. comp. cap. f. 237b.

6) Genua St.A. Sala 43, Nr. 1104 *Diversorum capituli* f. 89.

Der Unterschied zwischen *bonus locus* und dem nominellen Kapital zeigt sich in folgender Berechnung desselben Jahres. Danach empfing an Zinsen:

der <i>locus Gazarie</i> (der 100 galt) pro anno	£	7	s.	1	d.	8
» » <i>salis</i>	»	4	»	14	»	4
» » <i>Compere grani</i> £ 40 000	»	3	»	10	»	2
» » <i>Compere</i> £ 180 000	»	1	»	2	»	8
» » der <i>Avaria de 1314</i>	»	—	»	14	»	2
» » <i>compere assignationis</i>	»	1	»	16	»	10
» » <i>pacis</i>	»	2	»	9	»	7

Den *Protectores capituli* waren fast sämtliche Einkünfte des Staates angewiesen. Der Staat verzichtete nicht nur auf die aus ihnen fließenden Gelder¹⁾, sondern auch, wie im 12. Jahrhundert, auf die Verwaltung.

Den Protektoren zahlten die Steuerpächter. Sie hatten über Stundung und Ermässigung des Pachtschillings zu bestimmen²⁾.

Wir erfahren, dass die *denarii maris*, die *ripa grossa*, das *pedagium Gavii et Vultabii*, der *introitus vini*, der nur auf beschränkte Zeit eingerichtete *introitus unius pro centenario Francie* in der Dugane, dem Palast am Meer, den später S. Giorgio übernahm, erhoben wurden.

Der Zoll auf Fleisch und Käse wurde 1340 um 6 den. erhöht, auf 3 sold. 6 den. pro cantaro.

Eine neue Steuer sollte auf den Verkauf von Schiffen gelegt werden) je 2 den. *pro libra* von Käufer und Verkäufer zu zahlen³⁾.

Die Regierung verpflichtete sich, die den comperen assignierten Gabeln nicht zu kassieren, widrigenfalls durften die Comperen an dem der Regierung jährlich geschuldeten Beitrag kürzen; auf sie sollten keine neuen Auflagen gelegt werden⁴⁾.

Die *Protectores capituli* ernannten den Einnehmer der Zinse aus dem staatlichen Vermögen⁵⁾. Sie hatten vor allem die Verwaltung des Salzmonopols in Händen, sie ernannten nicht nur die *consules salis*, sondern auch die *gabeloti* in den Verkaufs-

1) Reg. comp. cap. f. 249 »capitulum de non expedienda pecunia comperis assignata.«

2) Divers. cap. 1105.

3) Ebenda f. 244. Die Fleisch- und Käse-Steuer hatte Ende des 13. J. 3 s. 10 d. pro cantaro betragen.

4) f. 243b »exactio, dacita collecta gravamen imponi non debet super introitibus assignatis.«

5) R. c. cap. f. 246.

stellen in Genua und Gebiet¹⁾. Wir sahen, wie 1341 die Regierung die Protektoren in diesen Rechten bestätigte. Am liebsten hätten die Protektoren jeden Eingriff der Regierung in die Verwaltung des Salzmonopols zurückgewiesen. Allein 1352 erklärten doch die Genueser Juristen, das Salzmonopol sei ein Recht des Staates²⁾. Zugleich wurde aber anerkannt, dass der Ertrag lediglich den Comperen zustehe, ja dass eine Erhöhung des Salzpreises nur mit Zustimmung der Comperisten gestattet sei³⁾.

Wenn wir wiederholt die Regierung die Verwaltung des Salzmonopols an sich reissen sahen, so wurde dies stets als ein rechtswidriger Einbruch angesehen, die Regierung musste sich die Verwaltung von den Comperen übertragen lassen⁴⁾.

Die Summe der den Comperen angewiesenen Einkünfte lässt sich für 1371 folgendermassen berechnen⁵⁾:

<i>Introitus casteletti</i>	399	£	—	s.	—	d.
» <i>embolorum</i>	1154	»	9	»	7	»
Einnahmen aus dem Vermögen						1553 £ 9 s. 7 d.
<i>Introitus pignoris bandi</i>	728	£	8	s.	9	d.
<i>condemnationes</i>	291	»	9	»	8	»
<i>officium florenorum auri</i>	5272	»	—	»	9	»
<i>Introitus mazachanorum</i>	68	»	5	»	—	»
» <i>marcarum</i>	1123	»	10	»	—	»
» <i>mulionum</i>	157	»	10	»	—	»
» <i>quaranteni</i>	630	»	—	»	—	»
» <i>pontoni</i>	85	»	1	»	—	»
» <i>pontis et ponderis Caffè</i>	1071	»	—	»	—	»
Einnahmen aus Hoheitsrechten und Gebühren						9427 £ 5 s. 2 d.
<i>6 den. maris</i>	44 719	£	10	s.	—	d.
<i>Karati Peire</i>	12 862	»	10	»	—	»
<i>Pedagia Gavi et Vult.</i>	1 470	»	—	»	—	»
<i>Ripa grossa</i>	12 351	»	—	»	—	»

1) *Diversorum capituli* 1367, Sala 43, Nr. 1105.

2) R. comp. cap. f. 257: »commune Janue habuit et habet jus instituendi venditionem salis.«

3) Ebenda f. 258: »dictum salem debere vendi pretio 23 sold. et non ultra nisi de voluntate communis Janue et participium comperarum.« So wurde 1366 der Salzpreis nur unter Zustimmung der *Protectores capituli* und der *participes comperarum* erhöht. Membr. 8 (VII) f. 19.

4) So wird, als 1348 die Regierung das Monopol verwaltet, von einer »locatio facta per protectores domino duci Johanni de Murta et suo consilio de oventionibus et de omni et toto quod perciperetur et haberetur ex pretio et venditione salis« gesprochen. Reg. c. cap. f. 256b, *Divers. capituli* Nr. 1099 f. 8b.

5) Genua St.A. Sala 42, Nr. 1003 fol. 25b ff., vgl. Beilage 5.

<i>Ripa minuta</i>	1 638 £ — s. — d.		
<i>introitus platarum</i>	21 » — » — »		
» <i>cassanorum</i>	600 » — » — »		
» <i>ferri et alzarii</i>	120 » 15 » — »		
» <i>calcine</i>	89 » 5 » — »		
» <i>canabaciaryum</i>	199 » 10 » — »		
» <i>lombardiscorum</i>	452 » 17 » — »		
» <i>lini</i>	367 » 10 » — »		
	Abgaben auf den Handel	74 891 £ 17 s. — d.	
<i>Introitus canne</i>		924 » 6 »	
<i>den 6 graui</i>	5 922 £ — s. — d.		
<i>gombetum Janue</i>	4 851 » — »		
<i>intr. pancogolorum</i>	5 995 » 10 »		
<i>Gombetum Bisannis</i>	73 £ 10 s.		
» <i>Pulcifere</i>	420 » — »		
» <i>Vulturis</i>	78 » 15 »		
» <i>Rechi</i>	157 » 10 »		
» <i>Rapalli</i>	126 » — »		
» <i>Clavari</i>	250 » — »		
» <i>Segestri</i>	52 » 10 »		
<i>Gombetum aus dem Gebiet</i>	1158 £ 5 s.	1 158 £ 5 s.	
	Brotbesteuerung	17 926 £ 15 s.	17 926 £ 15 s.
<i>introitus misturarum</i>			120 » 15 »
» <i>mellis</i>			120 » 15 »
» <i>carnium et casei</i>			4 735 » 10 »
» <i>piscium</i>			236 » 5 »
» <i>vini</i>			11 870 » 5 »
» <i>olei</i>			1 228 » 10 »
Reinertrag des Salzmonopols			28 456 » 15 »
Steuern auf den Consum			65 619 £ 16 s.
		Summa	151 492 £ 16 s.

In dieser Summe sind bereits die Einkünfte einbegriffen, die den nach 1350 eingegangenen *Compere veteres S. Pauli* assigniert wurden. 1366 beliefen sich die Einnahmen der Compere nur auf 99368 £ 9 s. 6 d.¹⁾

Von diesen Einnahmen waren zunächst der Regierung 20000 £ zu überweisen. Dann waren die Kosten der Schuldverwaltung zu zahlen, die Gehälter der Protectoren, Visitatoren, der Consuln der Comperen und der übrigen Beamten und Schreiber sowie die Bureaukosten. Der Rest stand zur Verteilung an die Gläubiger bereit. 1366 waren es 73666 £ 13 s. 4 d., zu denen später noch 1207 £ 3 s. 2 d. kamen²⁾, 1370 123754 £ 14 s. 1 d.

1) Sala 43, Nr. 1104 f. 88.

2) a. a. O. f. 89.

Es war feste Verzinsung vorgesehen, so sollten die *comperas* 8⁰/₀, die *mutua vetera* 7⁰/₀, die *compera gazarie* 10⁰/₀ erhalten. Ein etwaiger Ueberschuss sollte zur Schuldtilgung verwandt werden¹⁾. Thatsächlich wurde kein solcher Ueberschuss aus den angewiesenen Einkünften erzielt, ja sie reichten nicht hin, die volle vorgeschriebene Verzinsung vorzunehmen, so dass die Gläubiger auf eine schwankende, stets unter dem versprochenen Zinssatz bleibende Dividende angewiesen waren²⁾.

Die Verwaltung dieser Finanzen lag in den Händen der 8 *Protectores capituli*, deren einer als Prior das Siegel führte³⁾.

Ihnen standen die *Visitatores communis et comperarum* zur Seite. Diese hatten den Anordnungen der Protectoren Folge zu leisten. Sie prüften die Rechnungen und erliessen die nötigen Zahlungsanweisungen⁴⁾. 29. Mai 1422 ging ihr Amt ein, und zwei Protectoren übernahmen unter dem Titel *Gubernatores* ihre Geschäfte⁵⁾.

Einiges erinnerte noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts daran, dass die Visitatoren einst die erste Finanzbehörde des Staates gewesen waren. So prüften sie die Rechnungen der Münze, deren Ertrag übrigens den Comperen angewiesen war. Besonders aber hatte ihnen ausser den Consuln der Compere die Behörde der »*Salvatores portus et moduli*« Rechenschaft abzugeben⁶⁾.

Diese hatten die Hafenzölle unter sich und vor allem für Instandhaltung und Ausbaggerung des Hafens zu sorgen. Dafür waren ihnen bestimmte Einkünfte angewiesen, ein *introitus schiffati*, ein *introitus Faro*, der *introitus deceni legatorum*, die Mieten verschiedener Läden, ein Anteil an der *Ripa grossa* und ein Drittel der Strafen, welche die Consuln der Zünfte verhängten⁷⁾.

1) Reg. comp. cap. f. 240.

2) Ebenda f. 36 : »compere et officia non possunt integras pagas solvere et solvunt ut volunt vel ut possunt«.

3) Divers. capituli, Sala 43, Nr. 1105.

4) »Officium visitatorum visa ordinatione et decreto facta sen facto per officium protectorum et de consensu et voluntate dicti officii visitatorum . . . mandat fieri apoditias . . . « Divers. capituli Nr. 1097 f. 43, 10. Juli 1342; die hier aufgezeichneten Zahlungsanweisungen sind bald gegeben: »de mandato et ordinatione officiorum *protectorum et visitatorum communis Janue*«, bald nur »*de mandato visitatorum*«.

5) Reg. comp. cap. f. 166 b.

6) Nr. 1096, 1342 f. 27; f. 40 »*ratio ceche*«.

7) Sala 41 Nr. 189, 1340 »*Cartularium officii salvatorum portus et moduli*«.

Die Einnahmen und Ausgaben der *Salvatores* wurden auch in den Büchern der *massarii communis*, der Finanzbeamten der Regierung, verrechnet¹⁾.

Im übrigen bildete die Verwaltung der Staatsschulden in Genua ein unter den *Protectores capituli* selbständig organisiertes Finanzwesen, in dessen Rechnungen sich die staatlichen Rechnungsbeamten nicht zu mischen hatten.

Die Organisation der staatlichen Finanzverwaltung im dukalen Genua.

Während die *Visitatores* ganz in den Dienst der Schuldverwaltung aufgingen, musste die Finanzverwaltung der Regierung sich neue Organe schaffen. Es waren dies die 2 *massarii communis* und die 2 *magistri rationales*, die bereits 1335 als staatliche Beamte auftreten²⁾.

Die *massarii communis* hatten den Kassendienst unter sich. Sie nahmen die Gelder des Staates ein und leisteten die entsprechenden Zahlungen. Sie durften keine Zahlung vornehmen, wenn ihnen nicht eine vom Kanzler geschriebene, vom Notar der *magistri rationales* unterschriebene Urkunde vorlag, die 3 Siegel aufwies, des Dogen, der Antianen und der *magistri rationales*³⁾. Alle Gelder, die durch ihre Hand gingen, hatten die *massarii* zu verrechnen. Ihre Bücher veranschaulichen daher den gesamten Staatshaushalt Genuas⁴⁾.

Dagegen weisen die Bücher der *magistri rationales* nur die Berechnung einzelner besonders wichtiger Posten auf⁵⁾. Diese Behörde hatte die Verwaltung der *massarii* zu kontrollieren, durch Vorcontrolle — bei keiner Zahlungsanweisung durfte ihr Siegel fehlen — und durch Nachprüfung der Rechnungen⁶⁾.

1) Nr. 1. *Massaria communis* 1340, f. 95, 106.

2) Reg. comp. cap. f. 368, *Impositio gabelle staliarum*, Membr. 6 (V).

3) Mon. Hist. P. Turin XVIII. *Leges G. Adurni* 1363, col. 338. Genua, St. A. S. 41 Nr. 5. *Massaria communis*, 1349 f. 3.

4) Beil. 7.

5) Sala 41 Nr. 44: »*Cartularium magistrorum rationalium communis Janue . . . In dicto cartulario continentur debentes dare et recipere pro portionibus declaratis per dictos magistros rationales.*«

6) *Leges Adurni*, col. 242: »*Singulis annis magistri rationales et massarii generales diligenter examinent omnes et singulas communis expensas et notent omnes expensas superfluas, ex altera parte notent totum introitum communis, ut possit videri, utrum introitus et exitus sint equales.*«

Die Souveränität lag in Genua bei der Gesamtheit der waffenfähigen Bürger, Nobiles und Populares. Seit 1339 trat wie im 12. Jahrhundert¹⁾ diese Gesamtheit wiederholt zum Parlament zusammen. Aber die einzige Thätigkeit dieser Versammlung war, ihre Souveränität auf den Dogen und sein Consilium, die Antianen, zu übertragen²⁾. Unter den Antianen durften zeitweise auch Adliche sitzen, zeitweise durften sie nur aus dem Volke genommen werden³⁾. Ihrer waren 12, zu denen drei Vertreter der Thäler Bisagno, Polcevera und Voltri kamen.

Bei wichtigen Fragen, so wenn es sich um Umlegung einer Zwangsanleihe handelte, wurde der Rat eines Consils von berufenen angesehenen Bürgern zuvor gehört. In diesem Consil spielten die Vorsteher der Quartiere, die *Conestabuli*, und die Zunftconsuln eine Rolle⁴⁾.

Im 14. Jahrhundert gab die Regierung, also seit 1339 Doge und Antianen, häufig für einzelne Geschäftskreise mit Einstimmung des Parlaments besonderen Officien oder Commissionen Anteil an der Regierungsgewalt. Ein solches *officium* hatte die in sein Ressort schlagenden Fragen durchzuberaten, die nötigen Verordnungen gemeinsam mit dem Dogen und den Antianen zu erlassen und ihre Ausführung zu besorgen.

Namentlich im Kriegsfall wurden solche officia geschaffen. So wird 1350, als es zum Kriege gegen Venedig geht, das schon im 13. Jahrhundert vorkommende⁵⁾ *officium octo de credentia* neu geschaffen⁶⁾. So begegnen verschiedentlich *officia provisionis*, *officia balie pro rebus maritimis*, *officia provisionis maris*⁷⁾.

1) *Blumenthal*, S. 36 ff.

2) Reg. comp. cap. f. 314, 24. Sept. 1339 an S. Buccanigra; Membr. VII (8) fol. 30b, 4. Mai 1347 an den Dogen Joh. de Murta, ebenda fol. 7b, 22. Nov. 1350 an Joh. de Valente.

3) so 1347 (Membr. VII (8) f. 30b) und 1363 (Leges G. Adurni, fol. 257). 1356 und 1383 wurden die Adlichen von sämtlichen Aemtern ausgeschlossen.

4) Berufungen des Consilium maius: 2. Mai 1347, Membr. VII (8) f. 30b »consilium conestabulorum populi Janue, consulum artis dicte civitatis et aliorum adiunctorum et demandatorum de qualibet conestabilia ad dictum consilium vocatorum et congregatorum ex ordinatione et mandato Magnif. d. ducis et sui consilii«, 8. Febr. 1356 ebenda f. 13b, 5. April 1357 ebenda fol. 14b, 2. Mai 1427 ebenda f. 365 »partim officiales, partim consules artium, partim persone private«.

5) *Heyck*, S. III.

6) Membr. VII (8) f. I.

7) Genua, St. A. Manusc. 10; Catalogo dei magistrati; *Schaube*, das Konsulat des Meeres in Genua, Zeitschr. f. d. Handelsr. 1886 XXXII, S. 510—12. *E. Bensa*, Arch.

Einige von diesen *officia* wurden stehend, so die schon 1286 erwähnten *Tractatores mercantie*¹⁾, die zunächst zu entscheiden hatten, ob im Falle der Beraubung eines Genuesen im Ausland Repressalien zu ergreifen seien, die aber später Gerichtsbarkeit erlangten in allen Handelssachen, über die kein schriftlicher Contract aufgenommen war²⁾.

Aehnlich wurde seit 1313 das *officium Gazarie* ständig, dem die Sorge für die Schifffahrt, besonders im Schwarzen Meer, oblag und dem Gerichtsbarkeit in Seesachen zufiel³⁾.

Handel und Schifffahrt waren in Genua von solcher Bedeutung, dass eine ständige Behörde sich ihrer Pflege widmen musste und dass sie ein besonderes forum erheischten⁴⁾.

Wichtiger als alle diese Officien war das 1363 durch Gabriel Adurno geschaffene der *octo de moneta*. Sie wurden durch den Dogen, die Antianen und die 4 *Sindicatores* ernannt. Ihnen fiel die Leitung der Finanzverwaltung zu. Keine ausserordent-

giur. XXVII, S. 283 u. 84 irrt, wenn er das *officium maris* oder *provisionis maris* mit den *consules maris* zusammenbringt. Das *officium maris* hatte die für das Seewesen im Kriege nötigen Anordnungen zu treffen, besonders das Kaperwesen zu ordnen. Vgl. *Diversorum cancellarie* 1489, 1. Dez.: das *officium maris* verbietet verschiedenen Kapitänen, die ausfahren wollen, jeden Verkehr mit dem Sultan von Granada. Damit hing eine Gerichtsbarkeit über Prisen zusammen. In dem von *Bensa* angeführten Fall hat *Nicolo de Moneglia*, Führer der genuesischen Flotte vor Toulon auf zwei Tage die *Cocca* des *Franz Vacca* aus Savona gegen 226 fl. geheuert und ihm als Sicherheit Güter, die *Tobias Lomellinus* gehörten, versprochen. Das *officium maris* erklärt diese Verpfändung für ungiltig, weil *Nicolo* nicht das Recht gehabt habe, die Güter des *Tobias* mit Beschlag zu belegen.

1) *R. Mas-Latrie*, *du droit de marque an moyen age*, S. 67.

2) *Statuta et decreta reip.* Jan. 1498, fol. 81, Buch III, cap. 96 »de potestate et *ballia officii mercantie* . . . *Officium mercantie* sit . . . *magistratus super omnibus et singulis differentiis* . . . *que coram eis movebuntur mercandi causa seu occasione mercantie vel alicuius mercati, de quibus non sit instrumentum publicum, . . . summarie . . . sine consilio jurisperiti*«.

3) *Leg. Municip.* *Impositio off. Gazarie*, c. 352. *Lastig*, *Quellen und Entwicklungswege des Handelsrechts*, S. 221.

4) Dies hat *E. Bensa* a. a. O. mit Recht gegen *Lastig* verfochten. Die *officia mercantie* und *Gazarie* mussten mit Laienrichtern besetzt sein. Vgl. *Statuta Adurni 1413* Nr. 135: »de prohibitis consiliis jurisperitorum coram officiis mercantie et *Gazarie*«. Vom 1. Jan. 1530 ab fiel die Gerichtsbarkeit der beiden *officia* einem *magistratus rote quinque jurisperitorum* zu, siehe *Constitutiones rote civilis Genue 1529*, *Archivio Civico* Nr. 154. Danach sind die Ausführungen *Lastigs*, die in den Sätzen gipfeln, dass Genua im Mittelalter niemals besondere Handelsrichter besessen habe (S. 156) und dass die Handelssachen ausschliesslich von gelehrten Richtern abgeteilt wurden (S. 149), zu berichtigen.

liche Ausgabe, die die bescheidene Summe von 375 £ im Jahre überstieg, durfte ohne ihre Genehmigung vorgenommen werden¹⁾. Sie hatten nicht nur die Kosten für Ausrüstung einer Gesandtschaft oder einer Kriegsflotte zu bewilligen, sondern auch die Mittel zu bestimmen, durch welche die nötigen Summen aufgebracht werden sollten²⁾. Bei ausserordentlichen Ausgaben hatte die Zahlungsanweisung an die *massarii communis* ausser den üblichen 3 Siegeln auch das der *octo de moneta* zu tragen.

Das *officium monete* war eine sehr einflussreiche Behörde, die selbst dem Dogen mit Erfolg trotzen konnte³⁾. In ihm erst entstand den *protectores comperarum capituli* ein ebenbürtiger Gegner.

Formelle Ordnung des Genueser Haushalts, doppelte Buchführung, Kasseneinheit.

Die Rechnungsbücher der Commune, welche seit 1340 erhalten sind, sind schon wegen ihrer Einrichtung interessant. Sie sind in doppelter Buchführung gehalten.

Ich glaube, dass die Genuesen die doppelte Buchführung als ihre Erfindung in Anspruch nehmen dürfen.

Florenz tritt später als Venedig und Genua in die Entwicklung ein. Wir besitzen aus dem Jahre 1260 eine florentinische Rechnung, welche uns das allmähliche Entstehen der doppelten Buchführung zeigt. In deutschen Handlungsbüchern werden die verschiedenen Schuldner des Kaufmanns aufgezeichnet und unter jedem *tentur* vermerkt, wann die Zahlung (*dedit*) erfolgt ist⁴⁾. In der Florentiner Rechnung stehen sich Soll und Haben als *dover avere* und *aver dato* gegenüber. Hier sind die *Conten* (*rationes*) bereits zu selbständigen Grössen geworden⁵⁾. Aber noch ist Soll und Haben untereinander geschrieben, sie stehen sich noch nicht auf zwei verschiedenen Seiten gegenüber. Viel weniger entsprechen sich in jedem Conto Soll und Haben, noch ist kein Saldo gezogen.

Dass Soll und Haben nicht mehr unter einander geschrieben,

1) Leges G. Adurni, col. 338.

2) Membr. VII (8), f. 41, 5. Juni 1378: »officium de moneta . . . audita propositione sibi facta per d. ducem et consilium . . . deliberaverunt quod dictum mutuum fiat et imponatur«.

3) Ann. 1383. Sie strichen dem Dogen Nicol. di Guarco 75 Mann von seiner Wache.

4) H. Nirrnheim, Handlungsbuch Vickos von Geldersen.

5) Beil. 6. Das *Aver dato* des Gualtierus dal Borgho von 150 lb 5 s. unter qq kehrt wieder als *de avere* unter ff.

sondern sich gegenübergestellt werden, scheint eine venetianische Errungenschaft zu sein¹⁾. Leider sind die staatlichen Rechnungsbücher in Venedig durch die Brände von 1525 und 1577 zerstört. Handlungsbücher von 1406 weisen bereits die doppelte Buchführung auf, und Paccioli, der zuerst die doppelte Buchführung wissenschaftlich behandelte²⁾, nahm seine Beispiele aus Venedig. In Florenz aber wurde diese Buchführung selbst 1458 noch nicht vollkommen eingeführt³⁾. Die öffentlichen und privaten Rechnungsbücher wurden hier im 14. Jahrhundert so gehalten, dass sich Soll und Haben gegenüberstanden, ohne dass bei dem einzelnen Conto ein Saldo gezogen wurde⁴⁾. Nur am Schluss wurde die Bilanz aufgemacht⁵⁾. Dies System war übersichtlich, aber es fehlte noch die Selbstcontrolle, welche die doppelte Buchführung gewährt.

In Genua dagegen ist seit 1340 die doppelte Buchführung voll durchgeführt. Jedes Geschäft wird doppelt auf einer Soll- und auf einer Haben-Seite verzeichnet. Gegenüber wird die Tilgung der betreffenden Verbindlichkeit verzeichnet, so, dass die beiden Seiten sich ausgleichen. Eine eventuelle Differenz wird auf die andere Seite übertragen und dort weiter verrechnet⁶⁾. Dem alphabetisch geordneten Hauptbuch entsprach ein Manuale, in das zunächst jedes Geschäft in chronologischer Reihenfolge eingetragen wurde.

Ich möchte die doppelte Buchführung als genuesische Erfindung bezeichnen. Hätten sie sie von den Arabern übernommen, so ist nicht einzusehen, warum sie so lange an den feierlichen römischen Zahlen festgehalten haben, da ihre Rechnungen in die Hunderttausende, ja in die Millionen gingen. Wann diese Art

1) P. Rigobon, la contabilita di Stato, Girgenti 1892, S. 25. Hier sind die Irrtümer Peruzzis, der die Buchführung *alla Veneziana* als doppelte Buchführung ansah, berichtigt.

2) Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts, S. 246 und 47.

3) Rigobon, S. 115.

4) Flor. St. A., Scrivani di camera I, 1394, »Libro bianco secundum A (Iphabetum) de Francesco de Lapo Federichi e di Piero de Benizii banchieri del comune, tenuto per me Antonio de Cocho loro scrivano«.

5) ebenda f. 255 und f. 264. Die »*recholatori del entrate e dele spese del comune di Firenze*« Chasino di Nicolo Chasini und Antonio di Cipriano Marigioni ziehen die Summe der Einnahmen und Ausgaben (fl. 167 455 lb. 28 561 sold. 1 den. 1 p. —) und erklären: »sta bene l'uscita col entrata ragionando il fior. soldi 76 den 6... e percio niente a questa ragione restano a rimettere (i banchieri Francesco e Piero)«.

6) Beilage 7. *Recepimus* oder *Debet nobis in alia ratione*.

der Buchführung in Genua durchgeführt wurde, lässt sich nicht genau bestimmen. Ein Vergleich zwischen den uns erhaltenen Rechnungen von 1237 und 1282 lässt vermuten, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die wesentlichsten Fortschritte gemacht wurden, während im 14. Jahrhundert die Buchführung *ad modum banchi* allgemein wurde¹⁾.

In Genua wurden alle Rechnungsbücher jährlich erneuert²⁾.

In den Büchern der *Massarii* wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genueser Commune verrechnet. Es war also die Einheit der Kassen durchgeführt. Auch die Geschäfte des *officium victualium*, der Behörde für die Getreideversorgung, gingen durch die Bücher der *massarii*. Darin war die Einheit der Kassen in Genua noch strenger durchgeführt als in Venedig³⁾. Nur die Einnahmen aus den den *Compere capituli* assignierten Einkünften und die den Gläubigern dieser Compere gezahlten Zinsen erscheinen nicht in den Büchern der genuesischen *Massarii*, wohl aber die Verwaltung der nach 1340 kontrahierten Schulden.

In Venedig wurde 1349 verordnet⁴⁾, alle Einkünfte der Commune sollten zu einer Einheit, einer *summa*, einem *mons* addiert und aus diesem *monte* die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben bestritten werden. In Venedig wurden auch die den Gläubigern zu zahlenden Zinsen und die Rückzahlung hier verrechnet.

In Florenz hatte man zunächst dem Ziel der Kasseneinheit zugestrebt, aber wie in Genua die Verwaltung der *Compere Capituli*, in Venedig die des *officium victualium* diese Einheit durchbrachen, so schieden sich auch in Florenz im 14. Jahrhundert besondere Kassen aus⁵⁾.

So wurde besonders 16. April 1353 das *banco del comune* oder *della condotta* gegründet. Eine Kasse, welche die Zahlung der Söldner zu besorgen hatte, übrigens den Söldnern auch Vorschüsse gewährte⁶⁾.

1) Vgl. S. 74 u. 86.

2) Jährliche Abrechnung auch in Venedig: St. A., *ufficiali alle rason vecchie* S. 16, 1373, 18. März: »rationes provisorum bladi semper omni anno adminus debeant videri et examinari, sicut videntur et examinantur alie rationes«.

3) *Uffic. alle rason vecchie* 3, f. 7, den *ufficiali frumenti* waren besondere Einkünfte angewiesen, so eine einhalbprozentige Auflage auf den Handel mit Tana.

4) Sen. Misti 25, c. 63.

5) Rigobon, S. 52.

6) ebenda S. 54, vgl. oben S. 119. Provig. 41 f. 91b, »de tabula pro stipendiariis facienda«.

Exkurs über den Ausdruck *monte*. Der Ausdruck *monte* ist ebensowenig wie *compera* ein terminus technicus, der einen bestimmt abgegrenzten Begriff umschreibt. In Venedig heisst *monte* 1349 die Summe der Einnahmen des venetianischen Staates, ähnlich gebraucht *Pacioli*, *summa de arithmetica Vened.* 1494 f. 201 das Wort für Gesamtheit eines privaten Vermögens: »*caudale se intende tutto el tuo monte e corpo de faculta presente.*« Derselbe Schriftsteller gebraucht den Ausdruck *monte* für »Abschnitt einer Schrift, Capitel«: fol. 200 »*seconda parte principale del presente tractato e pero di lei faremo doi parti, l'una ditta corpo overo monte de tutto il traffico, l'altra ditta corpo overo monte de botega.*« Monti nannten sich in Siena die ständischen Parteien, *monte de gentiluomini, de nove, de dodici, de riformatori* *G. Rezasco*, *dizionario*, *Fir.* 1881, S. 669. Hier hat der Ausdruck *monte* gar keine Beziehung zum Geldwesen.

Häufiger wurde der Ausdruck *monte* für Ansammlungen von Geldkapitalien gebraucht, privater (*Ehrenberg*, Zeitalter der Fugger S. 39 Anm. 36) und staatlicher, besonders hiessen so die consolidierten Staatsschulden, die ja zum grössten Teil auf Zwangsanleihen beruhten. In Genua habe ich den Ausdruck *monte* nur einmal gefunden. 1403 als die Consolidation und die damit verbundene Convertierung der Genueser Staatsschuld bevorstand, erklärten die *Proectores capituli*: »*sunt valde dicta loca diminuta propter perloquia aliquorum civium qui asserunt de omnibus locis et assignatione ipsorum velle facere unum montem.*« Sie baten, um den Kurs der loca zu heben, möge verordnet werden: »*quod nullus decetero audeat dicere loqui vel recordari quod de dictis locis et assignatione ipsorum fiat seu fieri debeat mons seu montes*« *Reg. comp. c. f.* 340.

Während in Genua die consolidierten Staatsschulden den Namen *Compere* behielten, hiessen sie in Venedig und Florenz *Montes*.

An die Verwaltung der Schulden schlossen sich, wie in dem zweiten Teil dieses Werkes zu zeigen sein wird, verschiedene Creditgeschäfte an, z. B. wurden von der Florentiner Monteverwaltung seit 1415 Depositen angenommen. Die bei solcher Gelegenheit aufgenommenen Summen wurden ebenfalls *monti* genannt, so gab es seit 1415 in Florenz einen *monte depositi*. Daher wurde seit dem 15. Jahrhundert *monte* besonders jede Kapitalansammlung genannt, die zu Creditoperationen dienen sollte. Es lassen sich solche Kapitalansammlungen unterscheiden, die wie die *monti di pieta* die Creditvermittlung im Auge haben, und unsern Militär- und Lebensversicherungen entsprechende Einrichtungen. Insbesondere kaufte man sich ein, um für seinen Sohn oder seine Tochter im Fall der Heirat eine Mitgift zu erhalten (*monte doti* in Florenz), oder damit im Fall des Todes Messen gelesen würden (*monte dei morti* Benevent). Einzelheiten bei *Rezasco* a. a. O.

Materielle Ordnung des Genueser Haushalts.

Während die genuesische Finanzverwaltung rechnerisch meisterhaft durchgebildet war, mangelte doch eine Gliederung des Stoffes. In der statistischen Erfassung der Thatsachen waren Venedig und Florenz Genua überlegen¹⁾. Man war in Genua weit davon entfernt, die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten

1) *Burckhardt*, Kultur der Renaissance I, S. 70 und 77.

zu Gruppen zusammenschliessen, ja auch nur die einzelnen Eingänge aus einer Einnahmequelle zu addieren und als ganzes zu verrechnen. Die einzelnen Posten wurden alphabethisch geordnet, aber nicht nach sachlichen Rubriken, sondern nach den Vornamen der betreffenden Beamten. Sachliche Rubriken waren nur die *Expense* und *Commune*, unter denen die Bilanz gezogen wurde.

Besonders sauber ist die Abrechnung 1377 geführt¹⁾. Unter *Commune Janue* erscheinen hier f. 53 und 54 zunächst die Einnahmen summiert. Dann folgen fol. 55—74 die Ausgaben und zwar *expense ordinarie* und *extraordinarie* auf verschiedenen Blättern. F. 73 wird die Summe der Expense extraordinarie mit 74 572 £ 8 s. 2 d. gezogen, f. 74 die Summe der Expense ordinarie mit 31 786 £ 17 s. 6 d., f. 72 ist die Bilanz mit nur 105 247 £ 6 s. 1 d. gezogen. 1011 £ 19 s. 7 d. sind nicht verrechnet.

Es wurde zwischen ordentlichen Ausgaben, die durch die regelmässigen Einkünfte gedeckt werden sollten, und ausserordentlichen unterschieden, die nicht ohne Genehmigung des *officium monete* vorgenommen werden durften und für deren Deckung (durch Zwangsanleihe oder dgl.) in der Regel (unter Zuziehung des Consils) besondere Gesetze erlassen wurden. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erscheint für die Aufbringung und Verwaltung des ordinariums eine besondere Behörde, das *officium expense ordinarie*²⁾.

Wiederholt tritt in Genua das Bestreben hervor, die Summe der ordentlichen Ausgaben auf ein festes Mass zu beschränken. So wurde 1303 ein Normalbudget aufgestellt. Ebenso wurden 1349 die *expense annue continue communis* auf 50 120 £ berechnet³⁾, 1350 die *expense ordinarie* auf 74 000 £⁴⁾. Aehnlich waren in Venedig die ordentlichen Ausgaben 1349 auf 72 000 lb., 6000 lb. im Monat fixiert worden⁵⁾.

Die Statuten von 1363 stellten die Aufstellung eines Normalbudgets als vergebliche Mühe dar und empfahlen nur allgemein der Finanzverwaltung, überflüssige Ausgaben zu streichen und in

1) Sala 41 Nr. 15.

2) Divers. regim. 1408, f. 9: »officium expense ordinarie nuper impositum«.

3) Sala 41 Nr. 5 f. 3.

4) Membr. S (VII) f. 5.

5) Venedig, St. A., Sen. misti 25, c. 63.

ruhigen Zeiten auf einen Ueberschuss zu sehen »quod securum, utile et laudabile foret contra casus adversos«¹⁾. Zu einer Schatzbildung haben es die italienischen Städte nicht gebracht. Sie wurde in Florenz direkt verboten, weil dadurch Geldknappheit hervorgerufen werde²⁾.

1413 wurde von Georg Adorno ein neues Normalbudget aufgestellt, in dem 71 023 £ 10 s. ordentliche Ausgaben vorgesehen wurden. Das Gehalt des Dogen und seines Gefolges belief sich auf 8625 £, das des Podesta auf 5000 £. Man hatte eingesehen, dass eine gewisse Anzahl von unvorhergesehenen Ausgaben regelmässig eintrat, daher wurden eingestellt 3000 lb. »pro diversis expensis extraordinariis dietim occurrentibus« und 2000 lb. »pro provisionibus secundum quod videbitur d. duci«³⁾. Dies Budget nahm sich auch Georgs Sohn Raphael Adorno zur Richtschnur, als er 29. Jan. 1443 zum Dogen ernannt wurde. Nur einige Posten wurden zeitgemäss geändert⁴⁾.

Ferner ist ein Normalbudget aus der Zeit des Dogen Ludwig Fregoso vom 12. Aug. 1461 erhalten⁵⁾.

Eine ähnliche Normierung der ordentlichen Ausgaben wurde in Venedig versucht. 1335 wurde die jährliche Ausgabe mit Bezugnahme auf frühere Normalbilanzen auf 3000 lire monatlich festgesetzt⁶⁾, 1349 wurde diese Summe verdoppelt auf 72000 £ im Jahr⁷⁾.

Für das Ordinarium wurde somit ein Voranschlag aufgestellt und man versuchte ihn einzuhalten, indem man alle andern Ausgaben auf das Extraordinarium verwies⁸⁾. Für den gesamten Haushalt einen Voranschlag aufzustellen, war in Genua ebensowenig wie in andern mittelalterlichen Städten möglich, weil fast jedes

1) Leges G. Adurni, col. 342.

2) *Canestrini*, S. 48.

3) Arch. Civico Nr. 156.

4) Genua, St. A., Manuscr. 136 f. 37: »Hec est impensa ordinaria reformata et taxata per generosos et egregios viros Math. Lomclinum, Tedisium de Auria, Simonem Justinianum et Manuelem de Rapallo, correctores et reformatores regularum, incepta hoc anno die V Febr. et finita di ult. Aprilis«.

5) Aufgesetzt vom Dogen und den »octo moderatores ad regulandum moderandum et restringendum ordinarium sumptum et onus impensarum quo usque in diem presentem depressa fuit et est urbs Janue«. Manuscr. 15, Constitutiones Ceche f. 37 b.

6) Sen. Misti 17, f. 2. b, 2. März.

7) Sen. Misti 25, f. 63.

8) Genua, Div. cancell. 1489, 27. April: »eum peditum numerum referendum

Jahr unvorhergesehene ausserordentliche Ausgaben das finanzielle Gleichgewicht erschütterten.

In Genua verursachten die Kriege gegen Venedig und die Catalanen sowie die Bürgerkriege gewaltige Ausgaben, die die Ziffern des Haushalts weit über das Normalbudget anschwellen liessen.

Das Jahr 1348 schliesst mit einer Bilanz von 93 769 £ 8 s. 10 d. ¹⁾, 1354 mit 108 784 £ 12 s. 2 d. ²⁾. Dagegen steigerten sich die Ausgaben 1382 auf 245 000 lb., von denen 52 000 auf die ordentliche Verwaltung fielen. Ebensoviele verschlangen die Söldner. Das *officium victualium* wird mit 14 000 £ eingesetzt, die Ausgaben für Famagusta auf Cypern beliefen sich auf 73 000 £ ³⁾. 1388 wurden 156 536 lb. ausgegeben, von denen 18 000 auf das *officium victualium* fielen, über 40 000 auf die Rüstungen zum Kriege gegen Tunis ⁴⁾. 1395, als Genua gegen Savona im Felde lag, erreichten die Ausgaben die Ziffer von 391 805 £ ⁵⁾.

Wie konnten diese Ausgaben gedeckt werden, da 1340 alle Gabellen den *Compere capituli* angewiesen waren und die Regierung nur eine Pension von 20 000 lb. von den *Protectores capituli* erhielt?

Ein Weg war, die Privilegien der *Compere capituli* zu brechen, die Einkünfte wieder der Staatskasse zu gute kommen zu lassen, den Gläubigern die Zinsen zu entziehen. In dieser Hinsicht ging man in Venedig rücksichtslos vor, in Genua aber wussten sich die organisierten Staatsgläubiger schliesslich immer zu behaupten.

Zweitens konnte man neue Gabellen einführen. In der That wurden in Genua nach 1340 die indirekten Steuern bedeutend erhöht. Als *gabelle regiminis* standen die neuen Steuern den alten

esse ad sumptum extraordinarium, quia pro obsidione castelleti conducti erant, et ob id in ordinario libr. L non debere computari«.

1) Massaria communis Nr. 4, fol. 46.

2) Nr. 6, f. 18.

3) Nr. 16.

4) Nr. 20, f. 75.

5) Nr. 23, f. 49b.

Die venetianischen Einnahmen betragen 1342, 18. März:	667 271	lire	Ven.
» » Ausgaben » » » »	670 646	»	»
Defizit	3 375	»	»

Nach *Cecchetti*, Arch. V. 35, S. 49 galt die venetianische Lira damals nur etwa die Hälfte der genuesischen.

gabelle capituli gegenüber. Allein die indirekten Steuern reichten kaum zur Verzinsung der neu eingegangenen Schulden aus, so dass sich die Regierung immer wieder vis-à-vis de rien sah.

Es blieb nichts anderes übrig, als zur direkten Besteuerung zu greifen; trotz ihrer Unbeliebtheit konnte sie nicht vermieden werden, ja das Ordinarium musste wesentlich auf die direkte Umlage gestützt werden.

Für grössere Ausgaben verstanden sich die Genuesen nicht zur direkten Steuer, ausser wenn ihnen dafür Zinsen gezahlt und Rückzahlung versprochen wurde. Durch Zwangsanleihen wurde das meiste aufgebracht.

Im einzelnen lassen sich folgende Daten geben.

Einnahmen 1340:

Abgabe der compere capituli	20 000 £ — s. — d.
aus der gabella salis (widerrechtlich)	8 640 » — » 8 »
Introitus sold VIII pro mina grani et vidualium regiminis	7 851 » — » — .
aus indirekten Steuern	36 491 £ — s. 8 d.

mutuum novum	1 266 £ — s. — d.
cotuum vetus (direkte St.)	202 » — » 10 »
cot. novum	20 209 » 13 » 1 »
aus direkten Steuern	21 677 £ 13 s. 11 d.

Einnahmen aus dem Distrikt	4 241 £ 2 s. — d.
Gerichtsbussen	1 455 » — » — »
Diverses	2 331 » 18 » 4 »
Summa	66 196 £ 14 s. 1 d.

Einnahmen 1354:

Brotsteuer	9 101 £
Weinsteuer	50 338 »
Oelsteuer	605 »
Lebensmittel	60 044 £
Tuchsteuer	10 391 »
unus pro cent.	14 090 £
Ripa locorum	2 574 »
Abgaben auf den Handel	16 664 »
Zuschuss der Compere	20 000 »
aus indirekten Steuern	107 099 £

Während 1354 die neueingeführten Gabeln fast die gesamten Ausgaben zu decken vermögen, wurden 1395, als in den Kriegen gegen Venedig diese Einkünfte aufs neue verpfändet

waren, 375 514 £, fast der ganze nötige Betrag, durch 4 grosse Zwangsanleihen aufgebracht¹⁾.

Die genuesischen Kolonien besaßen selbständige Einnahmen und ein selbständiges Finanzwesen. Kaffa war Mittelpunkt der Verwaltung der Kolonien am schwarzen Meer, Pera Mittelpunkt für die im griechischen Reich belegenen²⁾. Dazu traten 1346 Chios und 1373 Cypem. Kleinere Finanzverwaltungen hatten die genuesischen Kolonien in Alexandrien³⁾ und in Brügge⁴⁾.

Die Kolonien waren der Mutterstadt Rechenschaft über ihre Verwaltung schuldig⁵⁾. Die uns erhaltenen Abrechnungen aus Pera und Kaffa spiegeln das Genueser Finanzwesen wieder. Hier wurden ähnliche Abgaben wie in Genua erhoben, die Zwangsanleihen spielten eine gleich grosse Rolle.

1381 lassen sich in Caffa folgende Einnahmen nachweisen:

Genua besaß in der Krim ausgedehnten Grundbesitz, besonders Weinberge⁶⁾. Aus Gabeln wurden 3777 somme, davon 1698 aus einer Abgabe auf den Handel, 1471 aus der Weinsteuer erzielt.

Saracenen (999 s.), Armenier (749 s.), Griechen (175 s.) und Juden (75 s.), hatten eine direkte Auflage (*cotumum*) zu zahlen, zus. 1998 s.

Die Genuesen brachten wohl eine grössere Summe auf, 3783 s., aber während die Fremden ihre Steuern auf Nimmerwiedersicheren zahlten, liessen sich die Genuesen 10⁰/₀ Zinsen und Rückzahlung

1) Nr. 23, f. 108, Joh. de Travi et Tadeus Catanens massarii mutui unius pro centenario nuper impositi 129 000 lb. Das Steuerkapital betrug also 12 900 000 £, weitere mutua f. 113 b, f. 99, f. 104.

2) Genua, St. A., S. Georgio 1402; »Cartularium introitus et exitus massarie communis Janue in peyra tempore trium potestatum peyre et Januensium in imperio Romanie«.

3) Divers. cancell. 1489, 18. März. 5. April 1486 ernennen Doge und Antianen vier Männer »pro reformatione massarie Alexandrie . . . ad utile mercatorum in dictis partibus negotiantium«.

4) *Belgrano*, Doc. inediti, Atti V, S. 392, 1423 massarii dei mercanti genoves a Bruggia.

5) »viso exitu massarie per dictos consules (Caffe) Januam transmisso«. Divers. S. Georgii 9. März 1419.

6) Genua St. A. *massaria Caffè* 1381 f. 27, f. 103. Im ersten Teil dieses Buches wird nach Aspern gerechnet (30 Aspern = 1 lire d. Gen.). Fol. 226 beginnt eine neue Abteilung, wo nach Sommi gerechnet wird: Der Sommo, eine Rechnungsmünze, galt nach *Desimoni* 6,14 lire d. Gen. S. 531.

versprechen, erlegten ihre Steuer nur als Zwangsanleihe¹⁾.

Wir wollen jetzt zunächst die Einnahmen Genuas in dieser Periode genauer betrachten, die direkte Steuer und die indirekten Abgaben, insonderheit die Zollpolitik zu Gunsten der heimischen Industrie und die Lebensmittelpolitik verfolgen, sodann auf das Schuldenwesen in der zweiten Hälfte des 14. J. näher eingehen.

Die direkte Steuer.

Wir sahen, wie es seit Ende des 13. Jahrhunderts üblich wurde, ein Drittel der direkten Steuern als Kopfsteuer, die andern zwei Drittel als Vermögenssteuer einzutreiben²⁾.

Die *Avaria capitum* wurde als selbständige Steuer ausgeschrieben und gleich den Gabellen verpachtet.

Zahlungspflichtig war jeder waffenfähige Genuese vom 17. bis 70. Jahre. Der Adlige zahlte 3 £, der Populare 1 £ 10 s.³⁾. Ausserdem hatten auch alle, die nur ihren Aufenthalt in Genua genommen hatten, zu zahlen⁴⁾. Die Einschätzung geschah in der Weise, dass zwei Adlige aus jedem Albergum und zwei oder mehr Bürgerliche aus jeder Conestagia dem Steuererheber ein durch ihren Eid beglaubigtes Verzeichnis der Steuerpflichtigen einhändigten.

Ferner löste sich von der allgemeinen Vermögenssteuer ab die Grund- und Gebäudesteuer, die *gabella possessionum*⁵⁾. 1422 wurde das Steuerkapital auf 873 000 £ geschätzt, 488 000 £ fielen auf die *nobiles*, 385 000 £ auf die Popularen. Die Steuer sollte auf ein Kapital von 850 000 £ contingiert werden⁶⁾.

1) f. 277 b, *commune Caffè*. f. 466 *mutuum assignatum protectoribus*.

2) Aehnliche Gliederung der Steuer in andern Städten: *Ricca Salerno*, storia delle dott. fin. S. 23 ff. In Hamburg war die *collecta*, der Schoss, nur Vermögenssteuer, K. *Kopffmann*, Kämmererechnungen d. Stadt Hamburg I, S. LV, in Braunschweig eine Personal- und Vermögenssteuer, H. *Mack*, Die Finanzverwaltung d. Stadt Braunschweig bis z. J. 1374 S. 100, in Basel Vermögens- und Personalsteuer, *Schönberg* S. 87, 89, in Köln Grundnutzungs- und Personalsteuer, *Knipfing*, Schuldenwesen S. 341.

3) Membr. 30 (XXII) fol. 92b, 1439: »Venditio avarie gabelle capitum de 1340, 41, 42.«

4) »Similiter autem solvere teneantur omnes illi qui in Janua morabuntur tempore dict. Kal. Nov.«

5) Besondere Register seit dem 15. Jahrhundert, Genua St.A. Sala 41 Nr. 599 1414, Nr. 560, 1422; nach diesem Register betrug die Steuer $1\frac{1}{2}\%$ des geschätzten Vermögens.

6) Membr. 8 (VII) f. 336b.

Auf 1 Mill. £ wurde der Genueser Grundbesitz geschätzt. Von dieser Summe ging aber wegen der Immunität so reich begüterten Familien wie der Fieschi und Spinula ein erheblicher Bruchteil ab¹⁾.

Die *gabella possessionum* war eine Steuer, die genuesische Bürger von Grundbesitz und Häusern zu entrichten hatten, die sie in Genua und im Distrikt besaßen. Erwarb einer der nicht Stadtbürger war, ein einem Genuesen gehöriges ausserhalb des Stadtgebietes belegenes Grundstück, so hatte er fortan nicht nach Genua, sondern an die Gemeinde, in der er ansässig war, zu zahlen²⁾. Erwarb ein Genuese Grundbesitz im Distrikt, so ging die betreffende Gemeinde ihrer Steuer verlustig.

Die Steuer war vom Wert der Grundstücke und Häuser zu entrichten. Dieser Wert vergrösserte sich, wenn durch Neubau schönere Häuser an Stelle der alten traten. Allein wenn ein Genueser Nobile ältere Gebäude durch einen prächtigen Palast ersetzen wollte, so war es Sitte, ihn zu würdigem Schmuck des Hauses zu ermuntern, indem man ihm für 10 Jahre den alten niedrigen Steuersatz beliess, wieviel wertvoller auch der Neubau sein mochte³⁾.

In dem Kataster von 1414 sind nur die Grenzen und der Wert der Grundstücke, nicht ihre Grösse angegeben. Selbst kleinere Städte Mittelitaliens besaßen eine weit sorgfältigere Veranlagung der Steuer⁴⁾. Die Grundsteuer war in Genua von geringerer Bedeutung, da der grössere Teil des Genueser Vermögens in Handel und Schifffahrt angelegt war.

Die *Gabella capitum* wurde im 15. Jahrhundert mit Rücksicht auf den Unwillen des Volkes aufgehoben⁵⁾, die *gabella possessionum*, die immer mehr den Charakter einer Reallast annahm, schlug eine selbständige Entwicklung ein⁶⁾, wir haben jetzt unser

1) Genua St.A. Manus. 36 f. 15 b.

2) Divers. cancell. 20, Dec. 1430: »quoniam dicta possessio (sita in villa Zenes-treti potestatic Bisannis) erat cuiusdam civis, fuit molestatus pro avaria dicte possessionis, que scripta tunc videbatur in extimo possessionum Janue.«

3) »Cum hoc cedat ad decorum civitatis« Divers. Cancellarie 1431, Supplicatio Enrici de Squareficiis.

4) *Pardi*, Catasto d'Orvieto dell'anno 1292, Bollet. d. soc. Umbra di stor. patr. II, 2, 3, S. 225.

5) Contr. VII (8) f. 161 b II. Febr. 1456 »Considerantes quod . . . venditio dic-tarum gabellarum (frumenti et capitum, auf II 416 £ p. a. geschätzt), murmuracionem inter populos suscitaret, non vendantur.«

6) Sie blieb bestehen, als 1489 die übrige direkte Steuer abgeschafft wurde.

Augenmerk auf das *Spendium* zu richten, die allgemeine Vermögenssteuer, von der diese beiden Steuern sich abzweigten.

Das *spendium, cotuumum*, die *avaria* oder das *focagium* wurde durch staatliche Beamte eingezogen und war von dem gesamten Vermögen, Mobilien und Immobilien zu erlegen. Seit Abzweigung der *Gabella possessionum* im Beginn des 15. Jahrhunderts haftete die Steuer nur auf dem beweglichen Vermögen.

Die Einschätzung erfolgte durch staatliche Beamte. Ursprünglich wurden für jede jährliche Umlegung und Eintreibung der Steuer besondere Beamte ernannt. 1349 aber wurde die Schar der *collectores spendiorum* auf einen Collector beschränkt, dem zwei Schreiber zur Seite stehen sollten¹⁾. Im 15. Jahrhundert besorgte das *officium expense ordinarie* die Eintreibung²⁾. Dem Steuerpflichtigen stand eine Reklamation zu an die Regierung, an Dogen und Antianen, die dem *officium monete* die Entscheidung überliessen³⁾. Die Einschätzung war eine ziemlich rohe. Selbst die Reklamanten fühlten sich nicht bewogen, genauere Angaben über ihr Vermögen zu machen. So wird von einem Babilanus de Nigro, der um Steuererlass bittet, lediglich erklärt: »*non valet amplius mercari ut solebat, ex quo nullatenus sibi possibile esset solutionem facere pro dictis avariis*«⁴⁾. Ein anderer erklärt, er habe bisher keine Steuer gezahlt, durch üble Nachrede seiner Nachbarn oder aus Irrtum könne er aber auf die nächste Steuerliste kommen, er bittet, ihm ein Fixum aufzulegen und ihn im übrigen zu verschonen, da er sonst die Stadt verlassen müsse⁵⁾.

Die Steuer war kontingentiert und wurde nach festen Sätzen zwischen die Stände, den Adel und den *populus*, verteilt. Nach dem Gesetz vom 3. Dez. 1445 wurden die *massarii*, welche Veranlagung und Eintreibung der Steuer zu besorgen hatten, ständeweise, je 2 von Adel und *Populus* gewählt. Sie waren je 4 eben-

Divers. cancellarie 28. April 1489, Vorschlag des Joh. Baptista Tonsi, bei Aufhebung des *focagium* die *gabella possessionum* zu erhöhen.

1) Massaria comm. 5 f. 2.

2) Divers. cancellarie 8. Dez. 1430.

3) ebenda, 15. Dec. »Vener. off. monete civitatis Janue habita informatione de facultate ipsius supplicantis taxet eum ad solvendum quid debet communi pro mutuis, avariis et aliis oneribus publicis.«

4) 8. Dec.

5) Div. cancellarie, 8. Dec. 1430: »ne mala relatione vicinorum de cetero vel errore stalietur et ut possit in Janua vivere et fugere rumores talium staliarum, in quibus si gravaretur, necesse haberet absentiare et hanc civitatem relinquere.«

falls ständeweise gewählten *sindicatores* Rechenschaft schuldig¹⁾. Es wurde je nach Bedarf das volle Contingent oder ein höherer oder geringerer Betrag eingetrieben.

Vielen aus den unteren Steuerklassen war es gestattet, an Statt der wechselnden Steuer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren nur einmal im Jahr einen festen Betrag zu zahlen²⁾. Sie hiessen *Conventionati*, zu ihnen gehörten besonders die Gesellen der genuesischen Handwerker³⁾.

Ueber die Umlegung der Steuer liegen folgende Daten vor: 1349 war anlässlich des Krieges um Sardinien eine Zwangsanleihe umgelegt. Auf die Nobiles fielen 8 500 £, auf die Popularen 6 500 £⁴⁾, 1378 waren zu verteilen 2000 fl. »*inter alberga civitatis Janue*« und 4000 fl. »*inter conestagias*«⁵⁾. 1428 wurde ein Contingent von 50 000 £ aufgesetzt⁶⁾, 1439 ein solches von 100 000 £. Von diesen 100 000 £ hatten die Adelichen $8\frac{1}{2}$ *ex viginti* oder $42\frac{1}{2}\%$ zu tragen, die Popularen $57\frac{1}{2}\%$. Von den auf sie entfallenden 57 500 £ gingen ab 6 300 £ Kopfsteuer und 4 313 £ 15 s. Abgabe der *Conventionati*, so dass 46 886 £ 5 s. für die eigentliche Vermögenssteuer blieben⁷⁾. 14. Nov. 1447 wurde das Kontingent des Adels auf $\frac{3}{5}$, das der Popularen auf $\frac{2}{5}$ festgesetzt, wobei eine Berechnung der mittlerweile abgeschafften *Gabella capitum* wegfiel⁸⁾.

In dem Kontingent der Popularen wurden *mercatores* und *artifices* unterschiedslos neben einander besteuert. So zahlten die Giustiniani, die reichsten der Popularen, in der *contrada Cla-*

1) Genua Univ.Bibl. C. V, 12 f. 77, Besteuerung nach Ständen auch in Florenz, *Canestrini*, S. 36, 43.

2) So wurde 1489 (Div. cancell. 23. Febr.) verschiedenen Flüchtlingen aus Pera und Chios gestattet, an Statt der Steuer zu zahlen: .i libr. 5 sold. in anno semel tantum super avaria aut impositione libr. 50 000 (das Contingent) quomodoocunque et qualitercunque imponendis ordinarie vel extraordinarie.« Dieser Betrag war zu zahlen, auch wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf der Zeit starb. Manusc. 15 f. 37 5. Oct. 1434: »*conventionati morti debent pro eorum conventionibus usque et per totum tempus in dictis eorum conventionibus limitatum.*«

3) »*Conventiones que non solum exteris ymo fere adhuc stantibus juvenibus districtualibus cum eorum magistris, cum quibus Janue artes didicerunt, conceduntur.*« Div. C. 1431, 27. Febr.

4) *Massaria communis*, 5. »*De tertiis creditoribus.*«

5) *Divers. Not.* 1378, 14. Mai.

6) *Divers. Canc.* 5. Oct. 1433.

7) Sala 41 Nr. 532, *Avaria nobilium* 1439 und Nr. 540, *Avaria popularium*.

8) *Notar Gio. Valdetaro* 1429 ff.

*vice*¹⁾. Daneben stehen die Handwerker, welche nicht wie in Florenz nach Zünften besteuert wurden.

Es fehlt nicht an Versuchen, durch eine bessere Einschätzung eine gerechtere Erfassung der Steuerpflichtigen und eine grössere Einnahme des Staats zu ermöglichen. So ernannten 7. Jan. 1379 der Doge und seine Antianen 24 Männer, welche das Vermögen »*mobilis et posse*« der Genuesen neu schätzen sollten²⁾. Am 13. Jan. wurde verkündigt, die Steuerpflichtigen könnten bis zum 16. d. M. der Behörde Angaben über ihr Vermögen machen, spätere Wünsche würden nicht mehr berücksichtigt.

Besonders gut scheint der Kataster von 1428³⁾ gewesen zu sein³⁾. Ein neues »*Estimum*« wurde 1442 aufgesetzt⁴⁾.

Die Vermögenskataster, von denen ich leider in Genua keinen mehr habe finden können, dienten als Grundlage für die Berechnung der direkten Steuer, der Zwangsanleihen⁵⁾ und der Erbschaftsteuer.

Daneben gab es eine Wehrsteuer, welche diejenigen zu zahlen hatten, welche nicht persönlich ins Feld ziehen konnten oder wollten⁶⁾. Insonderheit hatten die Steuerpächter, welche nicht mit auszurücken brauchten, die Wahl, ob sie die Wehrsteuer zahlen oder einen Ersatzmann stellen wollten⁷⁾.

1) Focagium 1467, Nr. 614, Nr. 540 »*Avariarum pro mobili* 1439 f. 19 b. Barth. Justinianus de Campis zahlt 1214 £, Simon J. Longus 1008 £.

2) Divers. Not. Nr. 104 »*officiales super cotumo fiendo*.«

3) Divers. cancell. 1433 5. Oct., »*consilium celebratum super habendis pecuniis et satisfaciendo officio S. Georgii*.« Paulus Imperialis empfiehlt die Form der Besteuerung von 1428.

4) Membr. 8 (VII) f. 143 b 18. Mai 1442, »4 *partitores seu extimatores possessionum*« ernannt, »*qui habeant tempus annorum 2 ut moris est ad componendum et periciendum dictum estimum*.«

5) L. J. II, col 266, 1291 Uebertragung eines Gebäudes »*liberum et assolutum ab omni genere servitutis preterquam a mutuis et collectis communis Janue*.« M. Hist. P. XVIII, Leges Bucicaldi col. 457 I, 23: »*quod expendatur in mutuis et collectis equa lance*.« Auch in Florenz wurden die *prestanze* nach dem für die direkte Steuer angefertigten *Estimo* umgelegt, *Canestrini*, *la scienza e l'arte di Stato* S. 25. Für Pisa vergl. *Lupi-Morpurgo*, S. 155; Venedig, *Lenel*, Entstehung d. Vorherrschaft S. 41 Anm. 1; St.A. *rubeus parvus*, »*capitulare dominorum desuper imprestitis*.«. In Parma wurde 1249 verordnet, die *mutua* sollten fortan nach dem neuen, nicht mehr nach dem alten *estimo* veranlagt werden, *Papa d'Amico* titoli di credito, S. 84.

6) Stella Ann. 1380. Das Aufgebot wurde durchs Los in 3 Abteilungen geteilt, die der Reihe nach ausrücken sollten. »*si quis aptus ad navigandum nequebat aut nollet*, pro viro uno mittendo solvebat.«

7) Reg. cons. cal. II, 53 »*solvant pro eorum avaria tantum quantum fuerint*

Die 1395 eingerichtete Erbschaftssteuer betrug 2⁰/₀ vom Vermögen¹⁾. Die Berechnung sollte nach dem Vermögenskataster (*estimium*) erfolgen. Lag dieser nicht vor, so war das Kapital (*longus*) auf Grund der zuletzt gezahlten Steuer zu berechnen. Bei *Conventionati* hatte der Steuerpächter die Wahl, ob er 2⁰/₀ des Steuerkapitals entsprechend der bisher gezahlten Steuer oder des nachgelassenen Vermögens erheben wollte.

Sehr interessant ist eine Bestimmung gegen Defraudanten, die sich als miserabiles aufspielten und deshalb nur Kopfsteuer zahlten²⁾. Fand sich bei ihrem Tode, dass sie mehr als 500 £ besaßen »*deducto aere alieno*« so hatten sie, obgleich sie nicht im Steuerkataster standen, ihre Erbschaftssteuer zu entrichten. Von einer Strafe ist nicht die Rede.

Ebenso wie hier Vermögen von 500 £ und darunter steuerfrei waren, brauchten in Venedig Vermögen unter 300 £ keine Steuer zu zahlen³⁾. Eine energischere Berücksichtigung des Existenzminimums fand 1445 in Genua statt. Die unteren Steuerstufen, bei den Adelichen Steuern unter 15 £ bei den Popularen unter 10 £ wurden gestrichen und ihr Betrag den Vermögenden zugelegt⁴⁾. Väter von 12 Kindern hatten eine Stadt- und eine Landwohnung steuerfrei⁵⁾.

Wenn bei der genuesischen Erbschaftssteuer ein Abzug der Schulden erwähnt wird, so liegen für die andern direkten Steuern derartige Bestimmungen nicht vor. In Venedig war der Schuldabzug ausdrücklich ausgeschlossen⁶⁾. Im allgemeinen aber galt im 14. Jahrhundert die venetianische Vermögenssteuer als muster-giltig.

Hier begnügte man sich nicht mit einer allgemeinen Einschätzung des Gesamtvermögens, die natürlich zu grossen Irracotumai per illos qui deputati fuerint ad accotumandum illos qui non iverint in ipsis armamentis et non tamquam inobedientes.«

1) »Introitus duorum accatorum defunctorum« Membr. 22 (XIX) Venditio gab. veterum f. 156 b, Membr. 30 (XXII) f. 198.

2) »Si persona decessisset que pro capite tantum et non pro mobili in avaris communis Janue reperitur staliata, sicut plerumque aliqui faciunt tractantes se pro miserabilibus.« Membr. 22 (XIX) f. 156 b.

3) *Cocchetti*, Arch. Ven. 35, S. 82 Anm. 6.

4) Univ. Bibl. C, V 12 f. 77.

5) Membr. 8 (VII) f. 250: »franchire possit unam possessionem pro sua habitatione in civitate et unam aliam pro sua habitatione in villa «

6) Venedig St. A. Rubeus parvus Cap. 7 I. März 1258 »non obstantibus aliquibus debitis quilibet facere debeat imprestitum de redditibus suis.«

tüchern Anlass gab, sondern man suchte das Vermögen in seinen Bestandteilen zu treffen. Es gab eine Häusersteuer (*decima delle case*) eine Steuer für Grundstücke ausserhalb der Stadt (*decima delle possessioni di fuori*), eine Rentensteuer auf die Anteile an der Staatsschuld (*decima d'imprestidi*), eine Steuer auf das im Warenhandel angelegte Kapital (*decima delle mercatanzie*) und eine auf das in der Rhederei angelegte Kapital (*decima di navi e galere e di noli*). Klerus und Juden unterlagen besonderen Abgaben¹⁾.

Indem man die einzelnen Teile des Vermögens besteuerte, gelangte man zu weit genaueren Ergebnissen als bei der allgemeinen Vermögenssteuer. Grundbesitz und Anteile an der Staatsschuld konnte die Regierung übersehen und schätzen.

Bei dem beweglichen im Handel angelegten Kapital kam es ihr zu gute, dass die Geschäfte in der Regel in Gesellschaft betrieben wurden²⁾. Jedenfalls war bei dieser differenzierten Besteuerung der Willkür bei der Einschätzung ein weit geringerer Spielraum gelassen³⁾.

Venedigs direkte Steuer diente den Florentinern als Muster, als sie 1427 ihren berühmt gewordenen Catasto einfuhrten. Bei diesem sollte nur *l'avanzo alla vita* besteuert werden. Es war Abzug der Schulden und des zum Leben nötigen Vermögens gestattet⁴⁾.

Demgegenüber erscheint die genuesische Vermögenssteuer als roh, willkürlich und parteiisch⁵⁾. Sie galt als eine drückende Last, der man sich auf jede mögliche Weise zu entziehen suchte.

1) Muratori SS. XXII col. II 89. col. 980 8. Oct. 1425 neue *stima*, die sechs Beamten schätzen das venet. Vermögen um 72 424 £ höher, als es nach dem alten Kataster betrug. Cechetti Arch. V. 35 S. 81 1386 *imposta super imprestitis et super domibus et possessionibus et super mercationibus*.

2) Giorn. storico degli Arch. Tosc. IV, 43, 1860, Documenti intorno al catasto Nr. IV 7. März 1427 S. 40, Rede des Ran. Albizzi: »Pecunia numerata est incerta, sed in brevi tempore, ut per aliquos dicitur, reperietur per societates et alias, et male potest in contrarium loqui.«

3) Ebenda: »Catastus . . . oculis apertis et super re certa imponetur et odia civilia tollentur.«

4) *Canestrini*, Parte di Stato della Republica Fiorentina, S. 316.

5) Membr. V (6) *gabella staliarum* f. 13, 1423: »Attendentes . . . quod sit durum et laboriosum civibus has post exhaustas facultates eorum exbursare pecunias, item quantas murmuraciones et odia generant partitiones eiusmodi n u m q u a m j u s t e.« Es handelte sich um Unlegung einer Zwangsanleihe von 400 loca, die zu 80 £ angenommen werden mussten.

Dennoch basierte auf ihr der ganze Haushalt der Regierung, sie empfahl sich der Regierung durch ihre Elastizität, je nach Bedarf wurde das ganze Contingent oder eine höhere oder geringere Quote eingefordert. Die eigentliche Steuer deckte das ordentliche Budget, in höheren Beträgen als Zwangsanleihe erhoben hatte sie die ausserordentlichen Kosten der gewaltigen Kriege zu decken, die Genua führte. Dagegen gingen die Gabellen, trotz wiederholter Erhöhung fast ganz in dem Dienste der Schulverwaltung drauf¹⁾.

Die Gabellen.

Unter dem Namen *Gabellen* wurden alle regelmässigen Einkünfte zusammengefasst, die nicht wie das *spendium* in jährlich verschiedener Höhe eingetrieben wurden. Zu den Gabellen gehörten also nicht nur die indirekten Steuern einschliesslich der Erbschaftssteuer, sondern auch Einnahmen aus dem Vermögen und Gebühren, ja die Kopfsteuer und die Grundsteuer wurden zu den Gabellen gerechnet, seit sie von dem eigentlichen *spendium* getrennt und auf ein nicht wechselndes Contingent gebracht waren (*gabella capitum* und *gabella possessionum*).

Für die Gabellen wurde in dem ducalen Genua eine neue Behörde geschaffen, die *consules calegarum*, auf welche die Funktion des *judex calegarum* überging, in Fragen zwischen Steuererhebern und Steuerpflichtigen sowie zwischen den Pächtern untereinander zu entscheiden.

Die *Consules calegarum* wurden durch den Dogen und die Antianen gewählt²⁾; sie bezogen ihr Gehalt als Quote des Verkaufspreises der einzelnen Einkünfte; um Bestechungen durch die Steuerpächter vorzubeugen, wurde 1363 bestimmt, dass sie nicht von diesen direkt sondern durch Vermittlung des *officium mercantie* ihr Gehalt empfangen sollten³⁾.

1) L. J. II, Col. 1017, 1385 28. Juni: »Commune Janue est in tantum oppressum et gravatum oneribus maxime diversarum comperarum et assignationum spectantium et pertinentium ad varias et diversas personas singulares, quibus assignati sunt omnes introitus et redditus gabellarum et quorumcunque introitus dicti communis, adeo quod, si commune Janue indiget facere aliquam expensam, necesse est quod illam exigat et habeat et habere provideat de bursis civium quod, est dictis civibus nimium onerosum.«

2) Reg. cons. caleg. II, 1—3.

3) M. Hist. P. 343.

Die Gabeln wurden im Januar vor dem *consilium generale* in Gegenwart des Podesta, der *Protectores comperarum*¹⁾ und der *venditores gabellarum*²⁾ versteigert. Vor der Versteigerung verlas der *statutarius* die *clausule generales*, an die alle Steuerpächter ausser ihrem besondern Tarif gebunden waren, besonders die Namen der Immunen und die Verordnungen über die Form der Zahlung³⁾. Die Steuerpächter konnten mit den Zinsen der Staatsschuld (*pagae*) zahlen, nur für wenige war Barzahlung vorgeschrieben⁴⁾.

Die Steuerpächter hatten in Steuersachen polizeiliche Rechte⁵⁾. 1400 wurde festgesetzt, sie dürften den säumigen Steuerpflichtigen nicht ohne weiteres festnehmen, sondern müssten ihm erst Anzeige machen und eine dreitägige Frist gewähren⁶⁾.

Für dieselbe Sache sollte in der Regel, auch wenn sie durch verschiedene Hände ging, nur einmal derselbe *introitus* gezahlt werden. Allein es lasteten auf denselben Waren nicht nur verschiedene Arten von Steuern, sondern auch gleichartige Steuern wurden als verschiedene Steuern behandelt, wenn z. B. eine Steuer erhöht war, so galt dieser Zuschlag als besondere Steuer, die besonders verpachtet wurde. So gab es bei der Besoldungssteuer eine *stalia*, *superstalia*, *tristalia* etc.⁷⁾.

Zu dem Ein- und Ausfuhrzoll, den *denarii maris* wurden wiederholt einprozentige oder einhalbprozentige Zuschläge ($\frac{1}{2}\%$ des Wertes der Waren) hinzugefügt. Jeder dieser Zuschläge hatte seinen besonderen Pächter. Alle zusammen mussten sich über die eigentlichen Eintreiber der Steuer einigen. So ernannten diejenigen, welche Anteil an dem Ein- und Ausfuhrzoll hatten, die *consules maris*⁸⁾.

1) Später nur der *Protectores comperarum* S. Georgii.

2) Entsprechend den oben erwähnten *emendatores gabellarum*.

3) Sala 59 Membr. Nr. 36 fol. 19 23. Jan. 1466.

4) Ebenda 15 Jan. 1465: »Che le gabelle de cetero se venderam a pagar lo prexio de quelle paghe como se he facto, excepto alcune poche, che parira piu utile alo officio le quae se vendan a pagar alo numerato.«

5) »Emptores seu collectores quorumcunque introituum communis Janue sua propria auctoritate possint personaliter detineri facere quoscunque veros debitores dictorum introituum.« Memb. 13 (XII) f. 1.

6) Reg. cons. cal. II, 18.

7) Membr. V (6) *gabella staliarum* f. 9: *secunda stalia* 1393, f. 13: *tertia stalia* 1423.

8) Membr. 22 (XIX) *Venditio gabellarum veterum* 1428 f. 10 b: *Emptores presentis introitus possint constituere consulem et consules ad colligendum et exigendum*

Die Mehrzahl der Waren hatte die Zollbrücke (*pons pedagii*) und die Dugane (den Palast S. Giorgio) zu passieren. Doch waren der schnelleren Expedition wegen eine Anzahl von Waren von diesem Zwang befreit wie Alaun, Waid, Pech und Wachs, Baumwolle, Linnen, Hanf, Oel, Butter, Feigen, Mandeln und alle eingesalzenen Lebensmittel.

Fleisch, Fett und Käse wurde auf dem *pons Ceiba* ausgeladen, Wein auf den *pontes vini* und *de Spinolis*, Oel auf dem *pons clape piscium*. Getreide wurde im Schiff verzollt und direkt in die Markthallen (*rayba*) gebracht¹⁾.

Der Schiffsherr (*patronus*) haftete für die auf seinem Schiffe fahrenden Kaufleute. Er durfte nicht eher ausladen, bis er den *consules maris* seine Passagiere und Ladung genau deklariert und genügende Sicherheit gestellt hatte²⁾. Vor Beginn einer Reise hatte er ebenso den *consules maris* und dem *officium gazarie* Sicherheit zu stellen, dass er nur verzollte Ware einladen würde, und durfte nicht eher den Hafen verlassen, bis ihm die Verzollung seiner Ladung bescheinigt war³⁾. Der zollpflichtige Kaufmann brauchte seinen Zoll nicht sofort zu zahlen, sondern es wurde ihm ein Kredit von 6 Monaten gewährt⁴⁾.

Steuerfrei waren der Doge, der Podesta und sein Vicar, der Erzbischof, die Edlen de Fiesco, die Richter und Aerzte, die Väter von 12 Kindern⁵⁾, die Kanzler und Cintraci, der statutaris, die Erben des Lucianus de Auria, des Siegers über Venedig 1379⁶⁾.

Gegen ein Umsichgreifen der Steuerbefreiungen (Immunitäten)

ipsam introitum Janue, in Peyra, Chio, Cipro et aliis quibuscunque locis.« Not. Ant. Facio, 217, 4. Juni 1451: die gubernatores et collectores introitus unius pro centenario de 1447, die gubernatores caratorum XXIII maris et dimidii pro centenario de 1447 und die gubernatores aliorum carat. XVIII ernennen Christoforus Cataneus zum Einnehmer.

1) Reg. cons. cal. III, 24 u. 25.

2) Membr. 22 (XIX) f. 8.

3) Reg. cons. c., III, 1—3.

4) II, 40.

5) 1391 durch Antoniotto Adorno eingeführt R. c. c. V, 22. 1463 gab es 38 Familien, die mit 12 Kindern gesegnet waren. Not. Ant. Fascio filza 20. Die Väter von 10 lebenden, ehelichen Kindern hatten 6 Monate nach Geburt des 10. Sprösslings »si dictam immunitatem obtinere spem habent«, dies dem Officium S. Georgii anzuzeigen. Membr. 8 (VII) f. 103, 6. März 1428.

6) Membr. 36 fol. 19 (1466).

war Kaiser Heinrich 1311 eingeschritten¹⁾). Besonders wehrte sich Genua dagegen, dass Kaiser und Papst ihren Günstlingen z. B. durch Ernennung zum Pfalzgrafen Freiheit von den genuesischen Gabellen erteilten²⁾. 1378 wurden wieder die Rechte der Immunen geprüft³⁾ und 1450 sogar gegen die allgemeine Steuerfreiheit der Fieschi vorgegangen⁴⁾.

Die Steuerbelastung vergrößerte sich im 14. Jahrhundert erheblich sowohl dadurch, dass neue Steuern eingeführt, wie dadurch, dass Aufschläge auf die Alten gelegt wurden. Die nach 1340 eingerichteten Gabellen wurden als *gabelle regiminis* von den früheren, den Staatsgläubigern angewiesenen *gabelle capituli* unterschieden. Für die *gabelle regiminis* galten Steuerbefreiungen nicht⁵⁾. Man rechtfertigte dies damit, dass man sagte, die zur Unterhaltung der Regierung eingeführten Gabellen kämen (im Gegensatz zu den verpfändeten) auch diesen Befreiten offenbar zu gute⁶⁾.

Zuweilen wurde auf alle bestehenden Abgaben ein Aufschlag z. B. von 5% jeder Steuer gelegt, man nannte das eine *salsa* (Sauce!)⁷⁾ 1433 wurde eine 5%ige *salsa* auf alle genuesischen Gabellen gelegt. Davon sollten 7% Zinsen für 1600 neu eingerichtete *loca* gezahlt werden, man rechnete also auf 11 200 £ Einnahme aus dieser *salsa*, woraus sich ergibt, dass die Gesamteinnahme aus den Gabellen etwa 224 000 £ betrug. Von 90 Gabellen, die damals das genuesische Steuersystem ausmachten, waren 33 den *Compere capituli*, die übrigen 57 den seit 1407 bestehenden *Compere S. Georgii* assigniert⁸⁾!

1) L. J. II, col. 458.

2) Membr. 8 (VII) f. 175, 17. Oct. 1449: Ex constitutionibus communis Janue latissime provisum est adversus eos qui bullas, literas aut alia rescripta vel a Romano pontifice vel ab imperatore aut aliis pontificibus contra publicum bonum impetrarunt. « Divers. Not. 104 I. Juni 1355, Privileg Karls IV. an Petrus de Luna de Ottocanis de Trebbiano.

3) Divers. Not. 104 I4. Mai 1378: «Cognoscantur jura illorum qui debent esse immunes.»

4) Diversorum S. Georgii. 8. Juni 1450.

5) Reg. cons. cal. V, 43: «Quod franchi sint immunes . . . ab omnibus et singulis introitibus et tollis communis Janue assignatis capitulo tantum.» vgl. II, 49.

6) Ebenda II, 16 «cum ex ipso introitu evidenter omnes tam cives quam extranei commodum reportent et etiam in futurum dante domino reportare firmiter speretur propter bonam justiciam et regimen civitatis et districtus.»

7) Membr. 8 (VII) f. 55b 18. Nov. 1380 «tolta seu salsa» von 5% «super omnibus gabellis communis Janue assignatis regimini civitatis.

8) Membr. 8 (VII) f. 373 f.

Verschiedene Steuern, besonders auf den Handel.

Aus dem dukalen Genua liegen Tarife vor, welche deutlicher als es für die früheren Perioden möglich war, die Art der Besteuerung erkennen lassen¹⁾.

Unter den Einnahmen aus dem Vermögen erscheinen jetzt zuerst neben den Einnahmen aus den Mühlen die aus der Gemeindebäckerei (*furnum*)²⁾.

Von den Gebühren wurden besonders die Gerichtsgebühren ausgebildet. Der Kläger hatte den *introitus pignoris bandi* zu zahlen. Es gab eine besondere Gebühr für Klagen vor dem Handelsgericht³⁾. Wer appellierte, hatte den *introitus appellationum* zu zahlen. Ferner wird der *introitus sententiarum et instrumentorum* erwähnt.

Wir haben bereits auf die dreifache Erhöhung der Besoldungssteuer hingewiesen, sie geschah nicht zum Besten der Verwaltung; denn durch die Verkürzung ihres Gehalts wurden die Beamten dazu gedrängt, sich durch Erpressungen schadlos zu halten, und wurden Bestechungen leichter zugänglich. Neben die Besteuerung des Gehaltes der Beamten trat eine nicht minder anfechtbare Steuer auf den Sold der Seeleute⁴⁾. Die am leichtesten durchführbaren Teile der Einkommensteuer sind gerade die für die Volkswirtschaft bedenklichsten.

Bedeutend wurde der Handel belastet.

Die *denarii maris* erscheinen seit Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Namen *karati maris*. Der Ausdruck *karatus* stammt wie *locus* von der Rhederei her und bezeichnet zunächst Schiffsanteil⁵⁾. Von der Rhederei wurde das Wort auf die Steuerpacht übertragen gleich »Anteil an einer Pacht« und verdrängte hier den im 13. Jahrhundert üblichen Ausdruck *locus*. Die *denarii maris* wurden wie andere grössere Gabellen nicht einem Pächter oder einer Genossenschaft verpachtet, sondern die Pachtsumme in

1) Membr. 22 (XIX) Venditiones gabellarum veterum.

2) Membr. 8 (VII) f. 176, 1450: »introitus apothecarum contiguarum furno et furnum.«

3) Membr. 22 (XIX) f. 109: »den. III pro libra pignoris bandi de questionibus officii mercantie et officii banchorum . . . ex parte actoris.«

4) Stella Ann. 1402.

5) Divers. canc. 1430: In der Erbschaftsmasse des Antonio Doria werden erwähnt: accomende, *carati seu portiones navigiorum*, resque et merces.«

ideelle Teile zerlegt, die einzeln versteigert wurden¹⁾. Es gab 8 *carati maris capituli* und 16 *carati maris regiminis*, zu denen im 15. Jahrhundert eine Menge von 1 $\frac{1}{2}$ %igen und 1 $\frac{1}{2}$ %igen Auflagen geschlagen wurden, so dass es 1466 60 *karati maris* gab²⁾.

Die Genuesen hatten Steuerprivilegien im Ausland häufig nur dadurch erreicht, dass auch den Ausländern in Genua eine günstigere Stellung als den Genuesen gewährt wurde. Namentlich wurde solchen privilegierten Nationen zugesichert, dass sie keine Steuererhöhungen treffen sollten. Da aber den Genuesen die versprochenen Rechte nicht immer gehalten waren, so verordnete 3. Jan. 1449 der Doge Ludwig Fregoso, alle Fremden seien beim Zoll den Genuesen gleich zu stellen³⁾. Eine Vergünstigung genossen nur die Catalanen, die seit der Waffenbrüderschaft gegen die Saracenen in Genua Steuervergünstigungen hatten⁴⁾, die Lombarden, das Hinterland Genuas⁵⁾ und die Deutschen, da sie ihrerseits die Verträge mit Genua gehalten hatten⁶⁾.

Aus den Tarifen erhellt, dass die *karati maris* ein Ein- und Ausfuhrzoll waren gelegt auf den Wert der Waren und der Schiffskörper⁷⁾. Es waren 5 £ 8 s. 4 d. auf 100 £ des Wertes zu zahlen, im Verkehr mit Barcelona nur 4 £, mit Toskana und Sardinien nur 3 £, mit den Rivieren und dem lombardischen

1) Vgl. Beilage 5; vgl. über das Missliche der Verpachtung grosser Steuern ohne solche Teilung: *Roscher*, Finanzwissenschaft, § 67 Anm. 5.

2) Sala 59 Nr. 36 f. 17. Der einzelne Karat galt damals 2000 lb. pagarum S. Georgii, 120 000 lb. der ganze introitus, etwa 2 400 000 lb. Wert der Einfuhr, der Ausfuhr und der Schiffskörper. 1364 ergab eine Auflage von 1% auf den genuesischen Handel 15 000 £ (Massaria Nr. 10), danach setzte der gen. Handel damals 1 500 000 £ um. Man bedenke, dass die Lira 1370 29,180 gr Silber wog, 1480 nur 13,700 gr fein, die *Lira di paghe* (Zinsen der Staatsschuld, die als Zahlungsmittel angenommen wurden) galt noch weniger als die Silberlira. Es ist unmöglich, den Wert der Ein- und Ausfuhr genau zu berechnen, da nur die Pachtsummen, nicht die wirklichen Erträge der Steuern vorliegen.

3) »tantum quantum ab ipsis civibus Janue solveretur.« Membr. 8 (VII) f. 228.

4) Sie brauchten nur den *dricus Catalanorum* von 2 $\frac{1}{2}$ % des Wertes zu zahlen Membr. 22 (XIX) f. 139.

5) Vgl. *Desimoni*, Atti III, S. LXXXIX; Divers. cancell. 14. Juli 1430 Vergünstigungen für die Lombarden, besonders für zu exportierendes Tuch.

6) »quorum fidei nihil obici posse videtur.« Vgl. über den Handel der Deutschen in Genua *Heyd*, Gesch. d. Levantehandels II, S. 721 f. Privilegien der Deutschen Sept. 1421, Additions 15. Febr. 1431, Genua Arch. segreto 3135 Divers. . .

7) »Diminutis de pretio armis et compagna« Vendit. 1428 f. 5 b. Vgl. die *Convey-Tax* in England 1797, die auch von eingeführten und ausgeführten Gütern und vom Raumgehalt der Schiffe zu zahlen war; *St. Dorwell*, History of taxation II, S. 222/3.

und deutschen Hinterland, soweit nicht die Zölle von Gavi und Voltaggi eingriffen, 2 £ 10 s. Die *karati maris* waren ein Stadtzoll, aber wegen des Stapelrechts wirkten sie, soweit nicht Steuerprivilegien vorlagen, wie ein das ganze genuesische Gebiet umfassender Zoll. Für Waren, die aus dem Orient gekommen waren und nach einem Ort der nördlichen Hälfte des westlichen Mittelmeerbeckens weitergehen sollten, ohne ihren Besitzer zu wechseln, wurde nur einmal bezahlt, ebenso für Waren, die aus Frankreich nach Toskana gingen. Seidenstoffe aus Bologna und Toskana, die zu Lande nach Frankreich gehen sollten, brauchten nur einmal 2% zu zahlen. Ergab sich aus dem Schiffsbuch, dass Waren gar nicht für Genua bestimmt waren, so wurde ein geringerer Transitzoll gezahlt¹⁾. Waren sie nach Wahl des Consignatars nach Genua oder sonstwohin adressiert, so war der volle Einfuhrzoll zu zahlen²⁾. Genua brachte besonders den Florentinern englische Wolle und führte dafür Florentiner Tuche aus. 1374 wurde festgesetzt, die Florentiner Tuche sollten, wie gross auch ihr wahrer Wert sei, für die genuesische Steuer nur 25 fl. wert gelten, in Kermes gefärbte Tuche wurden zur Hälfte ihres Wertes angesetzt³⁾. Während so den Florentinern, wenn sie Genua berührten, Ermässigungen gewährt wurden, beanspruchte Genua — nach dem Fall Pisas vor dem Erstarken der Florentiner Marine eine zeitlang mit Erfolg — auch die Versorgung der toskanischen Küste. Waren, die von Westen direkt nach Porto Pisano gingen, sollten 8% zahlen⁴⁾.

Im Interesse des Zolls wurde wiederholt das Stapelrecht Genuas eingeschärft. Wer nicht von dem *officium Gazarie* und den *consules maris* abgefertigt war, stand ausserhalb des Schutzes der genuesischen Gesetze⁵⁾. Allein dem Zoll unterlag nicht nur die Fahrt von und nach Genua, sondern auch die Zwischenfahrt, die durch genuesische Schiffe in fremden Landen besorgt wurde. Genuesische Schiffe besorgten den Verkehr zwischen der Provence und Barcelona, zwischen Neapel und Tunis, zwischen dem adriatischen Meer und dem griechischen Reich und Alexandrien, sie

1) »pro strazeto«.

2) »Si rauba oneraretur *consignanda in electione*, eo casu ex nunc prout extunc intelligatur et obligata sit solutioni pro adventu.« Membr. 30 (XXII) f. 15.

3) Reg. cons. cal. f. 62b; V, 49; 26. April.

4) Membr. 22 (XIX) f. 3 »de missis vel portatis a quavis parte occidentis portum pisanum recto viagio absque faciendo portum in Janua solvantur libr. VIII.«

5) 1372, Reg. comp. cap. 374, 1405 Reg. cons. cal. II, 12.

führen saracenische Waren von Tunis nach Alexandrien, im Westen führen genuesische Schiffe zwischen England und Flandern auf der einen, Neapel, Sicilien, Majorka, Valentia auf der andern Seite, von England und Flandern nach Castilien, Portugal, Granada und von Castilien, Portugal und den Maurenstaaten nach Neapel und Sicilien und umgekehrt. Für diese Fahrten waren, je nach Länge der Reise 10 - 4⁰/₀ zu zahlen¹). Natürlich war diese Steuer äusserst schwer einzutreiben, nur wenn solch ein Schiff wieder in den Machtbereich Genuas kam. Daher hatten diejenigen, welche ihre Steuer pünktlich im Verlauf eines Jahres nach Beginn der zu steuernden Fahrt zahlten, nur die Hälfte zu erlegen²).

Der Steuerpflichtige hatte den Wert des Steuerobjekts auf seinen Eid anzugeben. Bei marktgängiger Ware konnten die *consules maris* selbst den Preis ansetzen³). Erschien dem *consules maris* der Preis zu niedrig, so konnten sie die Ware zu dem von den Kaufleuten angegebenen Preise kaufen⁴). Gegen den Schmuggel durften die *consules maris* eine mit 25 Mann besetzte Brigantine ausrüsten.

Einen den *karati maris* in Genua entsprechenden Zoll erhoben die Genuesen in Pera. Nur fielen unter die »karati peyre« auch Lebensmittel, die in Genua von den karati maris befreit waren⁵).

Ausser dem allgemeinen Seezoll wurden besondere Abgaben auf die verschiedenen Zweige des genuesischen Handels gelegt.

1) »De rebus et mercibus deferendis vel portandis de aliquibus locis ad aliqua loca . . . super aliquibus vasis navigabilibus Januensium vel qui privilegio Januensium fruuntur vel etiam extraneorum si in ipsis vasis extraneorum aliqui Januenses. . . sint patroni, participes conductores, nauizatores, procuratores vel recipientes naua.« Membr. 30 (XII) fol. 9.

2) Membr. 22 (XIX) f. 3 ff.

3) F. 10 b »Si persona habuerit rationes solidare cum collectoribus, liceat collectoribus ponere dictis rebus tale pretium quale similibus rebus et mercibus fuerit positum per alios mercatores.«

4) F. 14 b »Additio, 1429 in favorem mercatorum: si collectores deliberaverint habere aliud tantundem in rauba mercatorum, quod teneantur collectores solvere mercatoribus pro illo tantundem in pecunia numerata ad rationem pretii positi per mercatores.«

5) F. 224 »de mercibus, frumento, blado, vino ceterisque victualibus et rebus que portabuntur de Janua vel de mari maiore vel alia quacunque mundi parte *per Januensem* in Constantinopolim vel in peyam«, ebenso bei der Ausfuhr; »de corporibus galearum armatarum non solvatur dictus introitus nisi semel in anno.«

So gab es einen *drietus Corsice*, *drietus Anglie et Francie*¹⁾, einen *medius pro centenario Chii*²⁾, $\frac{1}{2}\%$ de Alexandria³⁾ u. s. w. Diese Auflagen waren als Beiträge eingerichtet, die diejenigen zu zahlen hatten, welche von Unternehmungen zum Schutze der betreffenden Handelszweige besonderen Nutzen hatten⁴⁾. Ebenso wurden in Venedig 1335 die Kosten einer Gesandtschaft nach Majorka durch eine einprozentige Steuer auf die nach Majorka Handeltreibenden aufgebracht⁵⁾. Die genuesischen *drietus* glichen als Beiträge der alten *collecta maris*. Sie waren ursprünglich nur eingerichtet, um bestimmte Kosten zu decken, so ein 5. Aug. 1446 eingerichteter *drietus Famaguste* auf den cyprischen Handel der Genuesen für 8 Jahre 6 Monate, um eine Schuld der Kolonialverwaltung von 5800 lb. zu tilgen⁶⁾, aber sie hatten gleich der *collecta maris* das Schicksal, aus ausserordentlichen zu ordentlichen Steuern zu werden. Aehnlich waren die Convoyen und Licenten in Holland ursprünglich nur für die Kosten des Seekrieges bestimmt, blieben aber auch nach 1648 bestehen⁷⁾.

Gleich den Seezöllen wurden auch die Landzölle erhöht. Neben die *pedaggi* von Gavi und Voltaggi trat ein neues *pedagium*⁸⁾. Hier wurden wie bei dem alten *pedagium porte* drei Wertklassen gebildet. Alle Ladungen hatten 18 rubi zu wiegen 4 sold zahlte die *sauma*, die bis zu 10 £ wert war, 6 sold. die

1) Membr. XXII (30) f. 78 1421 einger. Einprozentige Steuer auf den Handel nach Flandern und England, um 6000 £ Sterl. für in Genua geschädigte Engländer aufzubringen *Corpora navigiorum* sollten nur einmal im Jahr bei diesem *introitus* zahlen, ganz wie bei der alten *collecta maris*.

2) Div. cancell. 21. Apr. 1431. Der Handel nach Chios wurde monopolisiert. Petrus de Puteo und Petrus de Fo durften aus allen Teilen der Welt nach Chios importieren, Simon Spinula, Lucas Italianus, Joh. Baptist Cataneus, Phil. Justinianus und Simon Cataneus nur von Genua aus. Der *introitus* wurde für 500 £ p. a. verkauft, man rechnete also auf Einfuhr in Chios im Werte von 50 000 £, die Schiffe zahlten hier nichts.

3) ergab 1364 3850 £, Umsatz der Genuesen in Alexandria ca. 770 000 £. Masaria Nr. 10 f. 37.

4) *Impositio unius et dimidii pro centenario merito appellari non potest gabella seu novus drietus, sed deliberata est ea institutio ad subventionem et expeditionem armamenti dictarum III navium pro commoditate publica et salute ipsarum rerum et mercium ac navium.* Membr. 30 (XXII) fol. 206b 1438.

5) Sen. Misti 17 f. 26 b.

6) Genua Membr. 30 (XXII) f. 180.

7) *Laspeyres*, Gesch. d. volkswirtsch. Anschauungen d. Niederländer, S. 222.

8) Membr. 22 (XIX) f. 207 *pedagium novum de et in Lombardiam.*

sauma de aromatibus, am höchsten wurde die Waidlast (*soma gualdorum* 18 libr. Jan. valoris) geschätzt.

Gleiche Erhöhungen trafen die Verkehrssteuern. Die *Ripa grossa* erinnerte noch dadurch an ihre frühere Eigenschaft als Zoll, dass sie nur von einem Umschlag einer Ware zu zahlen war. Dagegen war die neu eingeführte *gabella censarie* von jedem Verkauf zu zahlen, der durch Vermittlung eines Maklers oder ohne solche vorgenommen war. Der Makler sollte $\frac{3}{5}$ seiner Gebühr herausgeben, von Geschäften, die ohne Makler zustande gekommen waren, sollte die ganze Maklergebühr als Steuer erhoben werden. Die *Gabella censarie* brauchte nicht gezahlt zu werden, wo sie mit andern Steuern wie der Schanksteuer und der Trödelsteuer konkurrierte, ebensowenig von kleineren Geschäften, Haus-Mieten, die ohne Makler bis auf 10 J. geschlossen waren, Mitgift bis 150 £ u. dgl. Der Tarif dieser Steuer enthält ein höchst interessantes Verzeichnis der damals in Genua gehandelten Waren. Die 328 Positionen dieses Tarifes sind teils nach der Stückzahl, teils nach dem Gewicht, teils nach dem Werte aufgestellt. Während in den alten Tarifen die Felle die grösste Rolle spielten (im *introitus porte* 13 von 94 Nummern), entfallen in der *tabula* der *Gabella censarie* 37 Nummern auf die verschiedensten Tuche¹⁾. Die Verkehrssteuern sollten von Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen getragen werden. Aehnliche Abgaben gab es in Venedig²⁾ und Florenz³⁾.

Die Regierung unterscheidet wiederholt zwischen Steuerpflichtigem und Steuerträger. So sollte die *Ripa grossa* vom Käufer, *riva minuta* und *censarie* zur Hälfte von Käufer und Verkäufer getragen werden, und man war der Ansicht, Dekrete genügten, die Steuer dem von der Regierung gewollten Steuerträger zuzuschieben⁴⁾. Ueber diese naive Ansicht über die Ueberwälzungsfrage ergiesst schon *Paciolli* seinen Hohn: In Venedig war die

1) Ebenda fol. 50 b ff.

2) Die *gabella mesetteria* brachte 1469 36 000 Duc. ein, Muratori SS. XXII, col. 1189.

3) Die *gabella de contratti* gab 1336 20 000 fl. Giov. Villani XI, 92.

4) So hatte die genuesische Regierung 1431 dem deutschen Kaufmann Ottomar, dem Vertreter einer *societas de Fosumpis*, der sich über eine auf den *introitus auri filati* gelegte *salsa* beschwerte, erklärt, die *salsa* sei bestimmt, von seinen Käufern getragen zu werden. Arch. segr. Divers. 3135; vgl. Membr. XII (13) f. 25, Einrichtung des *introitus auri filati* v. 4 d. pro libra: »liceat fabricari facientibus exigere dictos III denarios ab emptoribus.«

gabella messetarie zur Hälfte vom Käufer, zur andern vom Verkäufer zu tragen, aber der Käufer haftete, umgekehrt wie in Genua. Da rät nun *Paccioli*¹⁾ dem Käufer, gleich beide Teile der Steuer, auch den dem Verkäufer gebührenden Anteil, in seinen Büchern abzuschreiben. Du siehst das Geld doch nicht wieder! Wer das nicht glauben will, lässt es bleiben. »*Chi non fa, non falla; Chi non falla, non impara.*«

In Genua schloss sich an die *gabella censarie* die *censaria locorum* beim Kauf genuesischer Staatsrente an²⁾. Weitere Steuern trafen den Trödel und Auktionshandel³⁾, die Wechsel⁴⁾, Versicherungen⁵⁾, Frachten⁶⁾ und Leichter⁷⁾.

Besondere Einfuhr-Zölle trafen Holz⁸⁾ und Eisen⁹⁾, ferner Waid. Alles Waid, das nach Genua auf dem Seeweg kam, musste den *pons pedagii*, die Dugane passieren, kam es auf dem Landweg, das Thomasthor. Nicht nach Genua bestimmtes Waid, das sich auf genuesischem Gebiet befand, musste binnen drei Tagen den Steuerpächtern angemeldet werden, sonst wurde es konfisziert. Der Zoll betrug 8 sold. für die Last von 3 *cantari*¹⁰⁾.

Verschiedenen Abgaben unterlag der Tuchhandel. Zunächst gab es einen Einfuhrzoll, auf lombardisches Linnen einen Gewichtszoll von 1 sold. für die *torta* von 2 *rubi*¹¹⁾, auf Tuch aus Wolle oder Halbwolle einen Wertzoll von 2,5^{0/10}¹²⁾, auf Baumwolltuch einen Stückzoll von 2 sold. 1/2 den. pro Stück¹³⁾. Dann traf eine Abgabe von 1 den. pro *libra pretii* den Verkäufer von fremdem Tuch¹⁴⁾. Der Verschleiss von allem Tuch unterlag der *canna*

1) *Paccioli*, summa fol. 203 b.

2) Membr. 22 (XIX) f. 216 b.

3) »*Introitus calegarum*« f. 125.

4) »*Introitus controrum, usurarum et cambiorum*« f. 61.

5) f. 122 b »*dimidius pro cent. super securitatibus*«.

6) f. 137. 20^{0/10} »*super naulis navigatorum*«.

7) f. 80 »*introitus plataram: a quolibet platario sold. 6 pro singula platata quarumcunque rerum que exonerabuntur de cochis. galeis etc.*«

8) f. 116, 2 d., für Kleinholz 1 d. pro cantar. Stella Ann. 1402.

9) f. 174 »*devetum vene ferri*«, 8 den. pro cantario, Vermeidung des Zolls kostete 25 s. pro cantario Strafe.

10) Membr. 28 (XXI) »*Institutiones gabellarum gualdorum et pedagogiorum*«

11) Membr. 22 (XIX) f. 18 *Introitus lini*.

12) f. 76 b.

13) f. 32 »*introitus fustaneorum*«

14) f. 78.

pannorum, die von 2 auf 16 den. *pro libra pretii* gesteigert war¹⁾).

Zölle auf Lebensmittel. Direkte Aufwandsteuern.

Eine bedeutende Erhöhung erfuhren auch die Steuern auf Lebensmittel: Brot²⁾, Fleisch, Käse³⁾ und Oel⁴⁾. Besonders wurde im 14. Jahrhundert die Weinsteuer in Genua angebaut⁵⁾. Wein- und Salzbesteuerung lieferten den mittelalterlichen Städten verhältnismässig die bedeutendsten Einnahmen⁶⁾.

Wein, der aus dem genuesischen Gebiet nach Genua eingeführt wurde, zahlte 2 sold. *pro metreta*, fremder 2 sold. 6 d. Bei Verkäufen en gros wurden 2 sold. *pro metreta* vom Verkäufer und ebensoviel vom Käufer eingefordert. Beim Kleinverkauf in den Schenken mussten dann 1 sold. *pro metreta* oder 1 d. *pro pinta* gezahlt werden. Der von Dante, Boccaccio und Petrarca gepriesene⁷⁾ Wein von Vernatia durfte nur in zwei Kneipen verschenkt werden und musste 3 d. *pro pinta* zahlen. Bei der Ausfuhr verlangte die Regierung 6 sold. *pro metreta vini*. Die besseren Sorten, die für den inländischen Konsum stärker herangezogen wurden, genossen bei der Ausfuhr einen Vorzug. Wein von Vernatia zahlte nur 4 den., von Mons rubeus nur 10 den. pro metreta. Neben diesen Steuern auf Weinhandel und Konsum gab es eine Steuer auf die Weinbereitung, 5 sold. *pro metreta* für in

1) f. 96 b.

2) f. 82 »Intr. sold. 2 novorum capsie grani«.

3) f. 170b sold. 4 *pro cantario* ausser den *denarii maris* (1439, 11 £ 9 d. pro cent. libr.), für Stückvieh gab es den. *introitus carniun recentium*; Memb. 12 (XI) f. 88.

4) Memb. 22 (XIX) f. 112 b: 2 s. 6 d. »a persona que detulerit oleum Januam«, sold. 5 (pro barrile) »ab eo qui oleum emerit.«

5) Memb. 8 (VII) 1350; aus der Weinsteuer sollten die Zinsen der *Compera Venetorum* gezahlt werden.

6) In Venedig bilden 1469 Weinsteuer mit 77 000 Duc. und Salzmonopol mit 96 000 Duc. 14,3% bzw. 18% zusammen $\frac{1}{3}$ aller Einkünfte, Muratori SS. XXII, S. 1189. In Florenz ergab 1336 allein die *gabella del vino a minuto* mit 58 300 fl. d'oro fast $\frac{1}{3}$ sämtlicher Einkünfte. Villani XI, 92. In Bologna stand 1371 die Mahlsteuer mit 25% an der Spitze, Wein und Salz gaben 20% bez. 11,7% *Salvioni* S. 65. In Basel bildete das *Winungelt* die Haupteinnahmequelle, 1361 1746 lb. von 3415 lb., *Schönberg*, S. 80, daneben Mehl und Salz. In Nürnberg wurde 1386 das Weingeld eingeführt, welches ein Drittel der Gesamteinnahme ausmachte. *Hegel*, Städtechroniken I, S. 281. In Dortmund wurde 1395 eine Weinaccise eingerichtet, um die Zinsen für die Erfkope aufzubringen, *Rübel*, S. 109.

7) *Belgrano*, vita privata S. 160.

den Mauern der Stadt gekelterten Wein, 2 sold. für in den drei Thälern gekelterten¹⁾.

Während diese Steuern vorwiegend auf den Schultern der untern Klassen der Bevölkerung ruhten, suchte man zum Ausgleich auch den Luxus der Wohlhabenden durch Aufwandsteuern zu treffen. Namentlich führte Buccanigra 1402 solche Steuern ein²⁾. So wurde das Perlentragen besteuert. Eine jährliche Abgabe von 12 s. 6 den. wurde erhoben von Perlen, die bis zu 100 £ Wert waren; bei einem Werte von 101 bis 400 £ zahlte man 37 s. 6 den., bei über 400 £ 3 £ 15 s.

Ausgenommen von der Steuer waren Ritter, Richter und Aerzte, ferner junge Mädchen vom 6. Jahre bis zu ihrer Verheirathung, ja noch in den Flitterwochen bis zum Ende der dritten Woche nach der Hochzeit genossen sie Freiheit von dieser Steuer³⁾. Bei feierlichen Gelegenheiten, wo es galt, den Wohlstand Genuas zu zeigen, wurde die Perlensteuer ganz aufgehoben, so 1489, als die Herzogin von Mailand in den Mauern Genuas erwartet wurde⁴⁾.

Eine andere Steuer wurde auf das Halten von Reitpferden⁵⁾ und Sklaven⁶⁾ gelegt. Es gab nach *Wolf* in Genua Ende des 14. Jahrhunderts gegen 3000 Sklaven, in der ersten Hälfte des 15. J. durchschnittlich 2500. Als nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken den Genuesen die Fahrt ins schwarze Meer erschwert war, sank ihre Zahl auf rund 1200 (1467—72)⁷⁾.

Selbst die Unzucht⁸⁾ und das Spiel⁹⁾ wurden vom Fiscus als Finanzquelle betrachtet.

Protektionismus.

Wir sehen, man war in Genua erfinderisch, wo es galt, neue Arten der Besteuerung aufzusuchen. Es gab fast keine Art wirt-

1) Membr. 22 (XIX) f. 111 b »imbotaturarum vini«.

2) Stella Ann. 1402.

3) Membr. 22 (XIX) f. 107, »gabella super deferentibus perlas.«

4) Divers. cancell. 9. Jan. 1489.

5) f. 29 b »1 fl. auri supra equis . . . portantibus sellas.«

6) f. 19: 1/2 fl. alle Jahr in halbjährlichen Raten von jedem männlichen oder weiblichen Sklaven zu zahlen.

7) *Wolf*, »quadro statistico degli schiavi esistenti, venduti ed emancipati in Genova nel 15. sec.« Ms. Palazzo Bianco.

8) »Introitum castelleti de loco et receptaculo meretricum quantumcunque detestabilem ac turpem in piam ymo necessariam causam operis portus et moduli convertendum.« M. Hist. P. XVIII col. 335 (1363).

9) »Introitus baraterie« Membr. 22 (XIX) f. 104, vgl. ähnl. Steuern in Bologna

schaftlicher Thätigkeit, in die der Fiskus nicht steuerhungrig eingedrungen wäre. Indessen war das genuesische Steuersystem nicht lediglich auf fiskalische Bedürfnisse zugeschnitten. Wie wir in der ersten Periode in den Zolltarifen die Tendenz gefunden haben, durch Differentialsätze den genuesischen Handel zu begünstigen, so lassen sich im 14. Jahrhundert Bestimmungen nachweisen, die den Schutz der aufblühenden heimischen Industrie gegenüber der auswärtigen Konkurrenz beabsichtigen.

Die Rücksicht auf das heimische Gewerbe wurde bei jeder Gelegenheit betont, so 1372 und 1405, wo es sich um Einschärfung des Stapelrechts handelte¹⁾. Die *Artifices*, denen zum grossen Teil die Revolution von 1339 zu danken war, erlangten als neben den *mercatores* anerkannter Stand politische Rechte. Wenn die Aemter zwischen Adel und *populus* geteilt wurden, so sollte die dem *populus* zufallende Hälfte halb an *mercatores*, halb an *artifices* übertragen werden. So finden wir in dieser Zeit Handwerker unter den *Antianen*, der höchsten Regierungsbehörde neben dem Dogen.

Das Bestreben der Regierung ging dahin, in Genua eine leistungsfähige Exportindustrie zu schaffen, in der das Genueser Kapital Anlage und der Handel neuen Anreiz finden könnte. Vor allem hoffte man so eine zahlreiche waffenfähige Mannschaft in der von Kriegen stets bedrängten Stadt ansammeln zu können.

Solchen Absichten standen Zunftschränken hindernd im Wege. Deshalb hob 1350, als der Kampf mit Venedig bevorstand, die Regierung die den Fremden feindlichen Bestimmungen der *Zunftstatuten* einfach auf. Sie begünstigte die Zuwanderung fremder Handwerker, um in dem drohenden Kriege möglichst viel starke Arme bereit zu haben²⁾.

Dasselbe Ziel einer Förderung der grossen Exportindustrie hatten die Zolltarife aus der 2. Hälfte des 14. und aus dem 15. Jahrhundert im Auge.

Besonders wurde die *Filigranarbeit* der Goldschmiede begünstigt. Unverarbeitetes Gold und Silber zahlte keinen Einfuhr-

1371, *Salvioni*, la popolazione di Bologna, Atti . . . di storia patria . . . die Romagna 1890, S. 72. Sie wurden als der Kirche unwürdig vom Kardinal Anglico abgeschafft.

1) Reg. comp. cap. f. 362, cons. cal. II, 12: »leviatio mercature que est civium et *artificum* proprium imo quasi unicum et singulare emolumentum.«

2) Membr. 8 (VII).

zoll, verarbeitetes keinen Ausfuhrzoll¹⁾. Eisen, das in Genua verarbeitet werden sollte, war von der *ripa grossa* befreit²⁾.

Die für den Eport arbeitende Tuchindustrie genoss nach dem Tarif der *denarii maris* bedeutende Ermässigungen. Statt des Wertzolls hatte in Genua gefertigtes Wolltuch bei der Ausfuhr nur 10 bis 20 sold. pro Stück zu zahlen, Seidenwaren waren ganz frei³⁾. Das genueser Seidengewerbe wurde auch auf dem heimischen Markte bevorzugt. Ausser Taftt und Atlas und den Zeugen der genuesischen Kolonien durften fremde Seidenstoffe in Genua nur zu eigenem Gebrauch oder als Transitware eingeführt werden, dagegen war ihr Verschleiss in Genua nicht gestattet⁴⁾.

1442 wurde, um den Schiffsbau zu heben⁵⁾ der Einfuhrzoll für Holz ermässigt. Auszuführende Fässer waren zollfrei, um die Zunft der Böttcher zu heben⁶⁾. Gleiche Zollerleichterungen genoss die genuesische Lederindustrie⁷⁾.

Eine ganz ähnliche dem heimischen Gewerbe freundliche Tendenz lässt sich in den venetianischen Tarifen jener Zeit verfolgen⁸⁾.

Versorgungspolitik.

Ebenso traten fiscalische Rücksichten zurück, wo es sich um die Versorgung der städtischen Bevölkerung handelte. Ja die Regierung liess sich die Herbeischaffung von Lebensmitteln grosse Summen kosten.

1) Membr. 22 (XIX) f. 2. Membr. XII (13) f. 24 b 22. Aug. 1408 »nihil de cetero dictis introitibus amplius persolvatur . . . ut de ipsis magis habunde fiat mercatura.«

2) Ebenda f. 27 7. Febr. 1409 »de ferro quod laborabitur per ferrarios vel quod in apothecis ferrariorum positum fuerit causa laborandi . . . nihil solvatur.«

3) Membr. 22 (XIX) f. 2 »de pannis auri vel sete factis et fiendis in Janua extrahendis de Janua pro quacunque mundi parte nil solvatur pro exitu.«

4) f. 71. Die einzige Abgabe, der die Seidenindustrie im 15. J. unterlag, bestand in einer Auflage von 300 £, die die Seidenzunft aufbringen konnte, wie sie wollte. *Sievekling*, Genueser Seidenindustrie, Schmöller's Jahrb. Jan. 1896, S. 120. Diese Auflage war an Stelle eines *introitus super portantibus vestem de panno sirico* und eines *intr. den. 4 pro libra natorum et nascitorum* (sc. pannorum?) getreten.

5) Anm. S. 68 »Attendentes quantum ex navali fabrica Januensium opes crescut et civitas exultat.« Ebenda f. 17.

6) »pro vegetibus extrahendis de Janua nil solvatur comerchiis adeo quod ars botariorum ampliatur in hac civitate.«

7) 1465 »pro melioramento coriorum affaitatorum in Janua extrahendorum de Janua nihil solvatur comerchiis« Membr. 36 fol. Sc.

8) 1333 u. 1338, *Cognetti de Martiis*, i due sistemi S. CCXXXVIII.

Für die Versorgung der Stadt wurde zunächst nur in Zeiten der Not eine besondere Behörde geschaffen, das »*officium victualium*¹⁾.«

Genua war durchaus auf die Zufuhr von Getreide zur See angewiesen. Es bezog Getreide besonders aus Sicilien, der Provence, dem griechischen Reiche und aus Südrussland, das schon im Altertum Athen als Kornkammer gedient hatte. Verträge mit fremden Herrschern sicherten den Genuesen das Recht, eine bestimmte Menge Getreide aus ihrem Reiche ausführen zu dürfen²⁾. In Zeiten der Teuerung waren die Genuesen der Einhaltung solcher Verträge nicht sicher, da bei Gefahr der Hungersnot häufig Getreideausfuhrverbote erlassen wurden. In welche Verlegenheit Genua dadurch gebracht wurde, lehrt die Instruktion, die 30. Okt. 1432, als in Genua eine Hungersnot wütete, dem Antoniotus Lercarius mitgegeben wurde, der als Gesandter an den Hof des Königlichen Statthalters in der Provence gehen sollte.

Er hatte zunächst an ein Privileg zu erinnern, das den Genuesen freie Ausfuhr von Getreide gestattete. Wollte der Statthalter solche Vergünstigung nur für eine beschränkte Menge Getreide gewähren, so war das Quantum möglichst hoch zu bemessen. Man fürchtete, der Statthalter könnte den Genuesen überhaupt eine abschlägige Antwort erteilen. Das müsste auf jede Weise vermieden werden, erst durch Schmeicheleien, dann aber auch durch Drohungen; denn Genua war durchaus auf diese Zufuhr angewiesen³⁾.

Bei der Hungersnot 1374 kehren ähnliche Verträge, wie wir sie aus dem 13. Jahrh. kennen gelernt haben, wieder⁴⁾. Die Re-

1) In Venedig erscheint schon 1224 ein *ufficiale alle biade*, *Predelli* liber plegiorum Arch. Ven. 1872 Beil. Nr. 135; vgl. über Venet. Getreidepolitik *Lenel*, Entstehung der Vorherrschaft Venedigs S. 45. In Florenz erhielt 1353 das *officium abundantie* die Erlaubnis, bis 7000 fl. mit 15% verzinssliche Depositen aufzunehmen. Provis. 41 f. 101, f. 74. In Lucca Organisation des *ufficio di abbondanza* erst 1369. *Bongi*, Inventario II, S. 202 ff.

2) Membr. 30 (XXII) f. 105 »In pace et conventione domini regis Caroli facta 1305 . . . rex permittet commune Janue et omnes et singulas personas de Janua seu de districtu Janue seu qui pro Januensibus distinguuntur acquirere iusto titulo et extrahere frumentum, ordeum et alia victualia quecumque de Sicilia et Apulia et aliis regni partibus citra et ultra farum et etiam de provincia.«

3) »Considerata inopia et necessitudine nostra expedit nobis ab eo accipere id quod dare voluerit.« Divers. cancell.

4) Vgl. für Florenz *Pagnini*, della decima IV, S. 44, 1419: allen, die Getreide einführen wollen, wird für das Jahr 1419 bis zur Höhe von 4000 Moggi von der Regierung ein Preis von $\frac{1}{2}$ fl. pro moggio garantiert.

gierung gewährte den Getreidehändlern Darlehen, wenn sie sich verpflichteten, eine bestimmte Menge Getreide in Genua auf den Markt zu bringen. So wurden am 18. Juli 1375 dem Lazarotus Cataneus 1500 £ geliehen, wofür er 3800—4000 Minen Getreide aus Sicilien, Apulien oder der Türkei nach Genua zu bringen hatte, wo er es nach seinem Gutdünken verkaufen konnte¹⁾. Die Regierung trat aber auch selbst als Getreidehändler auf. Es wurden *sindici communis* nach Sicilien²⁾, Sardinien³⁾, Corsica⁴⁾, dem Kirchenstaat⁵⁾, nach Aragon⁶⁾ und der Türkei⁷⁾ geschickt, um sich zunächst mit den dortigen Behörden zu verständigen und dann von den Getreidehändlern die nötigen Mengen Getreide aufzukaufen⁸⁾. Es wurden Schiffe gechartert, um das Getreide nach Genua zu bringen. Die Regierung sicherte den Rhedern einen festen Gewinn, indem sie auch für den Fall, dass die Getreideverladung nicht zu Stande kam, eine nur etwas geringere Fracht versprach⁹⁾.

Auf verschiedenem Wege sandte die genuesische Regierung ihren Beamten das für den Aufkauf des Getreides nötige Geld. So sandte sie 14. Febr. 1375 1500 fl. nach Sicilien, indem sie diese Summe einem gewissen Nicolaus, der das anzukaufende Getreide nach Genua bringen sollte, als Seedarlehen übergab *ad risicum et periculum et fortunam dicti communis*¹⁰⁾. Oder die genuesische Regierung sandte ihren Beamten das nötige Geld durch Wechsel.

1) Divers. not. 104. Die 1500 £ waren 2 Monat nach seiner Rückkehr zu erstatten oder, wenn ihn ein Unfall getroffen hatte, zwei Monat nachdem die Nachricht des Schiffbruches nach Genua gekommen war.

2) Ebenda 19. Febr. 1375 Thom. Ardimentus.

3) 14. März, Barth. Burgarus.

4) 12. Juni, Araonus de Strupa.

5) 19. Febr. 1375, Ector Picamilius und Barth. Burgarus.

6) 15. Juni, Pasqualetus Ususmaris.

7) 19. Febr. Leonardus Tartarus.

8) Divers. cancell. 18. Dez. 1430, Instruktion an Antonius Luce de Tussignano, der als Gesandter nach Siena gehen sollte, um zunächst von der Regierung die Erlaubnis zur Ausfuhr von 12 000 Minen Getreide zu erwirken, dann mit den Kaufleuten zu verhandeln.

9) Divers. not. 104 zwischen 13. April und 22. Mai, Johannes de Vezano vermietet ein Schiff »S. Clara« der Regierung, um 700 Minen Getreide von Cività vecchia herbeizuschaffen. Die Fracht soll 8 s. 4 d. pro mina betragen. Kann der Syndicus der Commune in Civita vecchia nicht die ausbedungene Menge verfrachten, so zahlt die Regierung *pro vacuo* 6 s. für jede Mine, die an den 700 fehlt.

10) Ebenda.

Am 30. Mai 1375 war Ayguinante Conte Cornilia nach Sicilien geschickt, um 7500 Minen Getreide aufzukaufen. Sie sollten durch Luciano Dorias Zweidecker »S. Johann«, der sich am 1. Juli in Genua segelfertig zu halten versprach, von Sicilien nach Genua befördert werden¹⁾. Der Einkaufspreis der mina in Sicilien wurde mit 1 £ angenommen, die Fracht sollte 10 s. 6 d. pro mina betragen. Die zum Einkauf des Getreides nötigen 7500 £ sandte die Regierung ihrem Beamten durch Luciano Doria mit einem Wechsel »*ad risicum dei, maris, gentium et Luciani*«, aber die Regierung zahlte die 7500 £ nicht in Genua an Luciano aus, sondern liess sie sich von ihm kreditieren und versprach ihm dafür bei seiner Rückkehr ausser der ausbedungenen Fracht diese 7500 £ mit Zinsen zurückzuzahlen²⁾.

Der Eigenhandel der Regierung mit Getreide dient in dieser Periode in Genua vorzugsweise der Versorgung der Stadt, die fiskalischen Rücksichten treten noch zurück. Dagegen war in Venedig seit dem 13. Jahrhundert der Getreidehandel der Regierung in einer Weise eingerichtet, die an die spätere Ausbildung des Salzmonopols in Florenz³⁾ Mailand (1402)⁴⁾ und Frankreich erinnert. Um des Absatzes seines Getreides sicher zu sein, verpflichtete der venetianische Staat seine Unterthanen zur Annahme des staatlichen Getreides. Diese Massregel kam einer Kopfsteuer gleich, wie denn diejenigen, die das staatliche Getreide anzunehmen sich weigerten, doch zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet waren⁵⁾.

Während die einzelnen Getreidehändler, mit denen die genuesische Regierung Verträge abschloss, sich verpflichteten, ihr Ge-

1) Ebenda 8. Juni 1375.

2) Obgleich dies Geschäft genau den von *Goldschmidt*, Universalgesch. S. 415 beschriebenen Wechseln, wo der »Schuldner oder Kreditgeber« die Gefahr trägt, entspricht, findet sich nicht die Klausel *salvum in terra*, sondern die oben erwähnte, sonst beim Seedarlehen (S. 350) übliche. Der Grund ist der, dass Lucianus nicht Schuldner, sondern Kreditgeber ist. Ein reiner Wechsel läge vor, wenn die Regierung an Lucianus die 7500 £ plus Zinsen vor seiner Abfahrt von Genua gezahlt hätte, anstatt nach seiner Rückkehr nach Genua. Es liegen somit eigentlich zwei Geschäfte vor, eine Remittierung: Lucianus verpflichtet sich, durch Wechsel 7500 £ nach Sicilien zu schaffen, und eine Anleihe: Lucianus streckt der Regierung die zu remittierende Summe vor.

3) *Canestrini* S. 87 alle Einwohner müssen aus dem staatlichen Salzmagazin $\frac{1}{4}$ stajo Salz zu festem Preise übernehmen.

4) *Ricca Salerno*, Dott. fin. S. 105.

5) *Cecchetti*, il Doge di Venezia S. 165. Sen. misti 25 S. 45 20. Aug. 1349 frumentum quod per contractas datur,«

treide in Genua im kleinen zu verkaufen und nicht weiter zu exportieren, hielt man in Genua ein allgemeines Ausfuhrverbot, wie es wohl getreideproduzierende Länder in Zeiten der Teuerung erliessen, für nicht den Interessen der Stadt entsprechend. Gerade dadurch, dass auf dem Genueser Markt sich viel Getreide sammelte, auch solches das zum Weitertransport bestimmt war, schien zugleich die Versorgung der Stadt am besten gewährleistet¹⁾.

Während der genuesische Staat für die Versorgung der Stadt selbst Opfer zu bringen nicht scheute, wurden die Steuern auf Lebensmittel auch zu Zeiten der Teuerung nur selten ermässigt. 1375 waren die Florentiner in ebensolcher Not wie die Genuesen. Sie waren bei der Zufuhr zur See auf den Beistand der Genuesen angewiesen, die das Meer beherrschten. Die Genuesen versprachen dem Gesandten Annibal Bernardi de Strocii, die Getreideeinfuhr aus dem Rhonethal nach Florenz zu schützen, sofern sie auf genuesischen Schiffen stattfände und wenn die Florentiner $\frac{2}{5}$ ihrer Ladung in Genua zu Markt brächten. Hier sollten die Florentiner die üblichen Brotsteuern zahlen, nur gegen neue Erhöhungen sollten sie geschützt sein²⁾. Dagegen wurden 25. Okt. 1432³⁾ und 9. Jan. 1439⁴⁾ die Kornzölle aufgehoben. Der Grund, weshalb solche Zollerleichterungen selten eintraten, lag darin, dass die Zölle meist den Staatsgläubigern verpfändet waren, die bei der Aufhebung entschädigt werden mussten.

Auf die Versorgung der Stadt mit andern nötigen Lebensmitteln zielten verschiedene Genueser Verordnungen hin. So mussten die Fischer der Küste von Varazze bis Chiavari zwei Drittel ihres Fanges auf den Genueser Fischmarkt bringen⁵⁾.

Die Schiffer der Riviera, welche auf ihren Barken den Wein nach Genua fuhren, genossen des Privilegs, dass sie, wenn sie mehr als 25 metrete einfuhrten, von den Steuerpächtern nicht

1) Divers. cancell., II. Apr. 1429 ging eine Deputation an den damals über Genua gebietenden Mailänder Herzog, die um Aufhebung der Getreidesperre bitten sollte. Nachdem die Belästigungen des Handels ausgeführt sind, heisst es: *frumenta sunt multo viliora vendentibus et cariora ementibus*. Man erkannte also, dass der Schaden, den man den Händlern zufügte, zugleich die Konsumenten traf.

2) Div. not. 104 16. März 1375.

3) Div. cancell. I. April 1433 wurde die Steuerfreiheit für aus der Lombardei und der westlichen Riviera kommendes Getreide wieder aufgehoben.

4) Membr. 8 (VII) f. 140 »per annum unum«.

5) Reg. conservat. f. 124.

belangt werden konnten für die Schulden, welche ihre Gemeinde etwa an Steuerrückständen hatte, ausser für den auf sie fallenden Anteil¹⁾.

Die Bäckerzunft durfte auswärts gebackenes Brot nicht vom Genueser Markte ausschliessen²⁾.

Die Preisgestaltung beeinflusste die Regierung, indem sie der Erhöhung der Preise durch Zwischenhändler vorzubeugen suchte³⁾. 1403 war es Gesetz, dass von den zum Verkauf en gros angeordneten Lebensmitteln ein Drittel en détail aber zu engros Preisen verkauft werden musste⁴⁾. Ebenso mussten die Fischimporteure die Hälfte ihrer Ware verkauft haben, ehe sie den Rest an die Wiederverkäufer abtreten durften. Neben den Importeuren fremder Fische standen die ligurischen Fischer auf dem Fischmarkte. Erst nach der dritten, an Fasttagen nach der neunten Stunde durften sie sich durch die Wiederverkäufer ablösen lassen⁵⁾.

Der Getreidemarkt sollte ausser an Sonn- und Festtagen vom Morgenläuten bis zum Glockenschlag 22 (10 Uhr abends) aufgehalten werden⁶⁾. Verkäufe kleinerer Quantitäten von 4 Minen und darunter durften um die Wende des 14. Jahrhunderts nur auf dem Markte vorgenommen werden⁷⁾.

Den Detail-Verkehr mit Lebensmitteln überwachten in Genua die *Conservatores* oder *Ministri*. Sie hatten die Güte der Waren und das Mass, mit dem sie gemessen wurden, zu prüfen⁸⁾ und nach den Grosshandelspreisen die Preise für den Detailverkehr festzusetzen. Ihre Satzungen und Urteile gingen denen der Zünfte vor⁹⁾.

1) Reg. cons. caleg. V, 5.

2) Reg. cons. cal. IV fol. 43.

3) Reg. conserv. f 113: »Nimis enim foret enorme prejudicium et singularis rei et publice, si precia, numerus vel pondera rerum dimitterentur in potestate vendentium.«

4) »Quod tertia pars victualium venditorum in grossum consentiatur emere volentibus ad minutum pro pretio quo in grossum vendite fuerint ab eo qui apportaverit.« Mon. Hist. P. XVIII f. 563. 1403.

5) Reg. conserv. f. 124.

6) Reg. cons. cal. IV fol. 43.

7) Membr. 22 (XIX) f. 24b.

8) Jährlich bei der Neubesetzung des Amtes wurden die Masse neu geaicht, »prout consuetum est, oportuit omnes mensuras facere marchari de novo«; dabei gestatteten sich wohl die *Ministri* kraft ihres Amtes eine Aenderung der Masse; so wurde 1356 der *quartinus* um $\frac{2}{3}$ *gombete* (die *mina* um $1\frac{1}{3}$ $\frac{0}{10}$) erhöht. Sala 41 Nr. 136 f. 42.

9) Regule conservat. 1383. Die *conservatores* hatten auch die Strassenpolizei

Aus den Statuten der Conservatores sind folgende Einzelheiten zu erwähnen: Die Müller erhielten als Mahllohn ein Zwanzigstel des gemahlten Getreides. Stieg der Preis der mina Korn über 30 sold., so erhielten sie den fest bleibenden Satz von 18 d. pro mina¹⁾.

Den Bäckern wurde schlechtes Korn konfisciert; jeden Freitag wurde ihnen von den Conservatores nach dem Stande des Getreidemarktes das Gewicht, zu dem sie ihr Brot zu liefern hatten, angegeben. Eine gleitende Skala nimmt den Preis für die mina Korn von 21—81 sold. an. Das Gewicht der Brote verringert sich entsprechend von 11 Unzen, 1 quart auf 4 Unzen 1 q. Durchschnittlich betrug nach *Richerius* der Getreidepreis in Genua im 14. Jahrh. 1—2 £. 1374 aber bei der Hungersnot stieg der Preis der mina bis auf 20 £²⁾.

1431 sollte eine Steuer von 5⁰/₁₀ auf den Brotpreis gelegt werden. Die Bäcker baten, diese Steuer auf die Konsumenten abwälzen zu dürfen, indem sie das Brot entsprechend kleiner machten, da sie selten 5⁰/₁₀ verdienten³⁾.

Aehnliche Bestimmungen wie für die Bäcker wurden für die Konditoren getroffen. Sie arbeiteten nicht nur für den Verkauf⁴⁾, sondern buken auch im Lohnwerk fremdes Mehl⁵⁾. Die Höhe ihrer Forderung richtete sich nach dem Wert des ihnen anvertrauten Materials⁶⁾. Wenn der Andrang zu ihrem Ofen ein besonders grosser war, Weihnachten, Neujahr, Ostern, bei Festen und Hochzeiten, durften sie höhere Preise fordern. Aehnlich durften die Fischer an Fasttagen ihre Preise erhöhen. Ueberhaupt wurden die Preise des Detailverkehrs mit Lebensmitteln nicht

unter sich. Sie hatten z. B. dafür zu sorgen, dass im Sommer, wenn nicht Regenwetter war, Sonnabends vor den Häusern gefegt wurde, dass die Färber ihre Flotten so aufstellten, dass die Vorübergehenden nicht beschmutzt wurden, und dass die Krämer ihre Sachen nicht in den Kirchen, besonders nicht in S. Lorenzo feilboten (*ut calige non fiant in ecclesiis*). Die Bäder durften nach dem Abendläuten weiblichen Personen kein Bad mehr bereiten, ausser wenn es sich um Kranke oder um solche Personen handelte, die sich innerhalb 8 Tagen verheiraten wollten.

1) Reg. conserv. f. 115 b.

2) Stella Ann.

3) Divers. cancell. 1431 2. März.

4) Reg. conserv. f. 118 »fornarii seu coquentes panem tam cazanis quam aliis personis sive sunt causa vendendi sive non.«

5) »fornarii seu pancogoli panem coquentes ad casanas.«

6) »dum tamen ipsi conservatores ordinare non possint, quod ipsi fornarii habeant ultra sold. III pro qualibet mina panis.«

nur im Interesse der Konsumenten bestimmt, sondern auch darauf gesehen, dass die Bäcker, Fischer und Schlachter ihr Auskommen behielten. So wurde 1383, als der Friede von Turin den schwer auf Genua lastenden Krieg mit Venedig beendet hatte, der mächtigen Fleischerzunft gestattet, damit sie sich von dem im Kriege erlittenen Schaden erhole, noch für einen Monat die höheren Preise der Kriegszeit zu fordern, obgleich der Friede den Fleischpreis hätte erniedrigen müssen¹⁾.

Auch die Zunft der Gastwirte unterstand den conservatores. Sie durften kein Wasser in den Wein giessen oder ihn durch sonstige Zuthat verderben, ihn nur durch Eiweiss klären. Verkaufte ein Gastwirt besseren Wein (über 6 d.), der nach Essig schmeckte, so wurde er zu 2 sold. Strafe verurteilt²⁾. Die Gläser hatten ausser dem Aichzeichen auch das Wappen der Commune zu tragen. Besonders war es den Gastwirten verboten, sich zu einem Boycott zusammen zu thun in der Absicht, von einem Genuesen keinen Wein oder nur ein bestimmtes Mass zu kaufen.

Wir haben etwas länger bei den Statuten der Conservatores verweilt, um kein allzu einseitiges Bild der Genueser Finanzwirtschaft zu gewinnen. In der Begünstigung der Industrie durch den Zolltarif und in der Lebensmittelpolizei zeigt sich die Regierung als auf das Wohl der untern Klassen bedacht und das Wohl des armen Mannes wurde oft im Munde geführt. Aber das darf uns nicht über den Charakter des Genueser Steuersystems unter den Dogen täuschen. Die Hauptlast ruhte auf den Schultern der untern Klassen der Bevölkerung, welche die Lebensmittelsteuern auch in Zeiten der Teurung zu tragen hatten. Die herrschende Plutokratie trug zu den Kosten des Staates nur wenig in der Form der direkten Steuer bei und liess sich grössere Summen nur als verzinsliche Zwangsanleihen abnehmen.

Die Verschuldung in Genua und andern italiänischen Städten bis um 1400.

Ehe wir die wachsende Verschuldung des genuesischen Staates in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts betrachten, müssen

1) f. 120.

2) Si quis tabernarius vel aliqua persona pro eo vinum vendens ad minutum a den. VI supra, vendiderit aliquod vinum alicui persone valoris pretii supradicti quod sapiat acetum vel sentiat de poncto vel de grogo vel de marcido vel quod sit coratum seu suanipitum, condemnetur in sold. II pro qualibet vice. Reg. conservat fol. 119.

wir uns vergegenwärtigen, wie gewaltiges die Genueser Kaufherren mit ihren Anleihen erreichten.

Im Kampf um Corsica war Ende des 13. Jahrhunderts die Suprematie Genuas über Pisa entschieden. Nur mit grossen Opfern wurde die wilde Bevölkerung dieser für die Sicherheit des Genueser Handels notwendigen Insel einigermassen im Zaume gehalten.

Den mächtigsten Rivalen, Barcelona und Venedig, vermochte Genua lange Zeit siegreich zu widerstehen, ja nach den Siegen Luciano Dorias im adriatischen Meere glaubte man, Venedig vernichten zu können¹⁾.

Während Venedig die Adria beherrschte und in Hellas Candia und Negroponte seine wichtigsten Kolonien waren, hatte 1373 Pietro Campofregoso Famagusta, den wichtigsten Hafen Cyperns, in genuesischen Pfandbesitz gebracht. Seit 1346 war Chios mit seinen Mastixwäldern und Phocaea mit seinen Alaunlagern von einer genuesischen Maona erobert worden.

Von Pera aus beherrschten die Genuesen den Bosphorus. An Kaffa schlossen sich weitere Kolonien in der Krim an, Soldaja, Gothien und Balaklava (Cembalo)²⁾.

Man konnte von einer freilich nicht unbestrittenen genuesischen Seeherrschaft nicht nur im westlichen Mittelmeer, sondern auch im ägäischen und schwarzen Meere reden³⁾. Während die Venetianer hauptsächlich über Alexandrien mit dem Orient verkehrten, waren ihnen auf der nördlichen Strasse, die den Don hinauf führte, die Genuesen entschieden überlegen.

Die Behauptung dieser Machtstellung kostete den Genuesen viel Geld. Weitere Summen verschlang die Sicherung der Regierung im eigenen Hause. Einig waren die Genuesen jedem Gegner gewachsen. Aber seit 1339 standen nicht nur die mächtigen Adlichen dem popularen Dogen feindlich gegenüber, sondern auch die popularen Fraktionen lagen in unaufhörlicher Fehde gegen einander und die ligurischen Städte, besonders Savona, benutzten gern die Gelegenheit zum Abfall.

1) Als 15. Sept. 1379 eine 8%ige Zwangsanleihe von 120 000 fl. zur Unterhaltung der in der Adria operierenden genuesischen Flotte umgelegt wurde, bezeichnete man als Ziel dieser Aktion: »obtenere finalem et triumphalem victoriam de ipsis inimicis nostris« Membr. 8 (VII) f. 43.

2) *Hyd.*, Gesch. d. Levanteh. II, S. 209 ff.

3) *C. Manfredi*, storia della marina italiana. S. XI.

Wir finden in unserer Periode kurzfristige und langfristige Anleihen in grosser Mannigfaltigkeit. Genuesische Kapitalisten liehen der Regierung grössere Summen auf kurze Zeit. Diese schwebenden Schulden erscheinen als nicht verzinslich, wahrscheinlich weil in der Summe, für die sich die Regierung als Schuldnerin bekannte, die Zinsen gleich eingerechnet waren¹⁾. Man nahm auch Geld auf Wechsel auf. Mit dem Kreditgeschäft verband sich ein Remittierungsgeschäft, wenn man in Genua Wechsel aufnahm, zahlbar durch die Einnahmen aus den Kolonien²⁾ oder wenn man die Ausgaben in den Kolonien durch Wechsel auf Genua zahlte³⁾.

Interessant ist, dass die Regierung nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Ware besonders Pfeffer als Darlehen annahm. So erklärte sie 17. April 1378, als es die schleunige Abfertigung einer wichtigen Gesandtschaft galt, sie nehme Pfefferdarlehen an⁴⁾ und versprach, den Pfeffer in Geld oder natura wiederzuzahlen aus allen verfügbaren Staats-Geldern⁵⁾.

Solch allgemeine Anweisung war eine Ausnahme. Der Staatskredit war im ganzen noch nicht soweit erstarkt, dass ein solch allgemeines Versprechen den Gläubigern genügende Sicherheit gewährt hätte. War keine schnelle Zahlung möglich, so drängten die Gläubiger auf Anweisung besonderer Einkünfte. Durch derartige Anweisungen wurde die schwebende Schuld fundiert.

1) Memb. 8 (VII) f. 12 19. Jan. 1355 30 000 fl. *gratiose et libenti animo* der Commune geliehen. Der Zins wurde als Discout berechnet, vgl. *Lupi-Morpurgo* S. 162 »non discomputando tempus pro tempore«.

2) vgl. Schreiben der Protectoren von S. Giorgio an Consuln und Massarii von Caffa, dessen Einkünfte S. Giorgio assigniert waren (Divers. S. Georgii 9. März 1419): »de somis VCCC velitis taliter providere quod solvantur procuratoribus nostris (Caffe) s. II quos urgentibus causis coacti fuimus capere ad cambium.«

3) Vgl. die zahlreichen *cambia Famaguste* Sala 41 Nr. 16, *Massaria communis* 1382 f. 73 ff. z. B.: »Pro Oberto Vesolla uno ex venditoribus illius quantitatis grani empte in Famagusta ab ipso et aliis per capitaneum et massarios Famaguste et cuius pretium dicti capitaneus et massarii solvere promiserunt in Janua de pecunia communis, ut per ipsas licteras cambii presentatas apparet et sunt pro dicto cambio. libr. MCCCCLXXXIII sold. IV.«

4) Divers. not. 104 »ad de dicto pipere faciendum, disponendum et vedendum prout dicto communi placuerit.« Vgl. die Pfefferconten *Desimoni*, Atti XIX, 3, S. 39, Carta 37, 1340 10. Mai: »Proventus cambii et dampnum de rauba vendita debent nobis . . .«

5) Divers. not. a. a. O. »de omni quantitate pecunie, que . . . primo exigetur et quocunque modo veniret in commune et undecunque veniat.«

Bereits 1349 wurde eine neue Consolidation der schwebenden Schuld vorgenommen. Die *regulatores communis* bildeten 6 Schuldgruppen, welche bis zur Tilgung der Schuld auf verschiedene Einkünfte angewiesen wurden¹⁾.

Unter den Gläubigern erscheinen solche, die freiwillig der Commune vorschossen, z. B. ein Notar Nicolaus de Careto mit 3500 £, ein Frater Monrealis mit 10000 £. Die schwebende Schuld wurde um ein grosses vermehrt durch rückständige Soldzahlungen an die Kämpfer des corsischen Krieges von 1347 sowie durch Rückstände an Getreidelieferanten. (17 367 £ 8 s. 3 d. *pro grano*). Einen sehr bedeutenden Posten bildete eine für die Kosten des sardinischen Krieges zwischen Adlichen und Popularen umgelegte Zwangsanleihe (21 000 £).

Aus den angewiesenen Einkünften sollte in den nächsten Jahren die Tilgung dieser Schulden erfolgen, zuerst der freiwilligen Anleihen aus den Einnahmen von 1349, dann der Rückstände der Getreidelieferanten aus denen von 1350; darauf sollten 1351 die Gläubiger aus den Zwangsanleihen und schliesslich die übrigen besonders die Söldner befriedigt werden. Eine Verzinsung war nicht vorgesehen²⁾.

Neben diesen Schulden stand die 1347 eingerichtete *compera Corsice*. Man sprach es aus, es sei ungerecht, dass die Kosten des Krieges zur Behauptung Corsicas lediglich von den zur Zahlung des *cotumum* verpflichteten Personen getragen würden³⁾. Bei der ungenügenden Veranlagung der direkten Steuer in Genua waren solche Erwägungen nicht grundlos. Man beschloss daher weitere 50000 £, die zur Fortführung des corsischen Krieges nötig waren, als *Compera* zu erheben. Die Steuerpflichtigen⁴⁾ erhielten ihren Beitrag mit 10⁰/₁₀ verzinst und ausserdem gelegentliche Rückzahlung versprochen. Die Kosten der Verzinsung und Tilgung sollten durch 3 s., die der Commune von 23 s. des Verkaufspreises der mina salis zustanden, gedeckt werden.

1) Massaria Nr. 5 1349 10. Juli »Cartularium creditorum communis Janue.«

2) »nullam excepto temporis lapsu recipiant lesionem.« Uebrigens werden diese sechs Schuldgruppen noch 1363 erwähnt. M. M. Hist. P. XVIII c. 385 Nr. 170.

3) Memb. S VII f. 24 b »equum et conveniens non est, quod onus expensarum . . . factarum et fiendarum . . . propter commune et publicum bonum communis Janue sustineantur solum modo per illos qui fuerint accotumati et accotumabuntur ad solvendum certas pecuniarum quantitates.«

4) »in qua compera et de locis compere predictae scribantur et scribi debeant omnes et singule quantitates quas quilibet solvet de accotumatis predictis.«

Der Weg der *Compera* schien für Regierung und Steuerzahler der bequemste. Die Regierung bekam williger und schneller grössere Summen, während der Steuerzahler froh war, sein Kapital zinsbar anzulegen. Das schlimme war nur, dass die Regierung dieses Finanzmittel masslos häufig anwandte, so dass sie selbst in unerhörte Schuldenlast geriet, während der Zinszahlung wegen die Gabellen immer fort erhöht werden mussten. Von den zur direkten Steuer veranlagten wurde die Last auf diejenigen gewälzt, welche die Gabellen zu zahlen hatten.

Die verzinslichen Zwangsanleihen bilden den Hauptbestand der Genueser schwebenden Schuld.

1350 wurde die Kriegsrüstung gegen Venedig durch eine in Genua und Gebiet umzulegende Zwangsanleihe von 300000 £ gedeckt. Die 10⁰/₀ Verzinsung und die Tilgung wurden durch Aufschläge besonders auf den Wein ermöglicht. Um den Steuerzahlern die Aufbringung einer so bedeutenden Summe zu ermöglichen, glaubte man die direkte Steuer ihnen ganz erlassen zu müssen¹⁾.

An die *Compera Corsice* und die *Compera magna Venetorum* schlossen sich folgende weiteren *Comperen* an. Am 19. Juni 1353 hatte die Regierung zur Ausrüstung von Galeren gegen Venedig 50—60000 £ erhoben. Die Gläubiger wurden 10. Dez. 1353 zu einer *Compera parva Venetorum* organisiert. Für 75 £, die dargeliehen waren, erhielten sie einen mit 10⁰/₀ verzinslichen *locus* der neuen *Compera*²⁾.

Gläubiger aus einer freiwilligen Anleihe von 30000 fl., die die Regierung nicht befriedigen konnte, wurden 19. Jan. 1355 zu einer 10⁰/₀igen *Compera tertii pluris* organisiert³⁾. Im Kriege gegen die Catalanen wurden 13. Febr. 1356 eine 8⁰/₀ige Zwangsanleihe von 50000 £ und 5. April 1357 eine 10⁰/₀ige Zwangsanleihe von 70000 £ umgelegt.

1) Membr. 8 (VII) f. 5 »quia officialibus visum fuit, quod commode dicta summa exigi non posset a civibus Janue, nisi ab eisdem cassaretur dispendium communis Janue.«

2) Membr. 8 (VII) f. 11.

3) Die Regierung war von dem Verfall der Schuld bis zur Einrichtung der *Compera* ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der den Gläubigern dadurch entstandene Zinsverlust wurde ausgeglichen, indem ihnen ihr Kapital in der *Compera* um ein Drittel höher eingesetzt wurde; für 100 £ bekamen sie 133¹/₃ in der *Compera*, vgl. f. Florenz S. 162.

Eine 10⁰/₁₀ige Compera Finarii von 50000 fl. wurde 23. Sept. 1365 umgelegt, als Gabriel Adorno gegen die aufständischen Markgrafen von Finale zu Felde zog. Gar 100000 fl. legte der Doge 1366 um, durch den Aufruhr Leonardo Montaldos gezwungen¹⁾.

Alle diese Comperen wurden 16. Aug. 1368 zu einer *Compera S. Pauli* vereinigt, an deren Spitze Protectores stehen sollten mit denselben Vorrechten wie die Protectores Capituli²⁾.

Bei den gewaltigen Anstrengungen, die Genua in dem Entscheidungskampfe gegen Venedig 1378—1381 machte — zuerst voll Siegeshoffnung, nach der Niederlage von Chioggia in verzweifelter Gegenwehr — wurden 10 Zwangsanleihen von durchschnittlich 100000 fl. mit 8⁰/₁₀iger Verzinsung erhoben. Die Zinsen wurden zum Teil aus den durch die Zwangsanleihe eingehenden Geldern selbst gezahlt. So waren bei einem am 26. Mai 1379 beschlossenen Zwangsanlehen von 105000 fl. 6000 fl. für die bis zum 1. Mai 1380 fälligen Zinsen bestimmt³⁾. Der grössere Teil der Zinsen wurde durch Aufschläge auf die Gabellen, so bei einem *mutuum* vom 18. Nov. 1380 durch eine 5prozentige *salsa* auf alle *gabelle regiminis*⁴⁾ oder durch neue Gabellen aufgebracht, wie die *gabella censarie* für Zinsen eines *mutuums* vom 5. Juni 1378, die Tuchsteuern und die Steuer auf die Sklavenhaltung für die einer Anleihe vom 2. Jan. 1379 verwandt werden sollten⁵⁾.

Am 12. März 1381 wurden alle diese Schulden nach dem Muster der früheren Schuldgruppen zu einer *Compera nova S. Pauli* von 1200100 £ konsolidiert⁶⁾. Die Protectores von Neu-S. Paulo übernahmen auch die Verwaltung einer 1390 eingerichteten *Compera regiminis*.

Eine ganz neue Schuldgruppe bildeten Anleihen, die Antoniotus Adurnus namentlich in seinen Kämpfen gegen Savona umlegte. Am 3. Dec. 1394 wurden 5 Zwangsanleihen zu einer *Compera* von 98000 £ konsolidiert⁷⁾. Dazu kamen zwei Zwangsanleihen

1) Vgl. Membr. 7 (VI).

2) Membr. 8 (VII) f. 33. Der Name rührte von dem Gebäude her, in dem die Auszahlungen vorgenommen wurden. »Conradus Masurrus, sacri imperii notarius et communis Janue cancellarius et scriba comperarum Venetorum et aliarum, que solvuntur in S. Paulo.«

3) Ebenda f. 43.

4) f. 55.

5) f. 41 u. 42.

6) f. 64.

7) f. 304.

von 100 000 fl. und 60 000 fl. Alle diese Schulden wurden 1395 zu einer *Compera S. Petri* konsolidiert¹⁾.

Im ganzen verdoppelten sich in unserer Periode die Staatsschulden Genuas; zu den beinahe 3 Mill. £ der *Compera Capituli* traten mehr als 2½ weitere Mill. £.

Eine ähnliche Verschuldung wiesen die andern italiänischen Städte auf. Wenn es auch dem venetianischen Dogen Thomas Mocenigo geglückt war, 4 Mill. Duc. Schulden zu tilgen, so hinterliess er doch 1423 eine Schuldenlast von 6 Mill. Duc., die zu meist aus den Kämpfen um den Erwerb der *Terra firma* herührten²⁾.

Florenz hatte Zwangsanleihen zwar schon früher gekannt³⁾. In grösserem Masse wurden sie erst seit 1336 erhoben⁴⁾.

Gewaltig waren die Summen, welche Florenz in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts als Zwangsanleihen von seinen Bürgern eintrieb. Von Juni 1362 bis Aug. 1364 wurden 16 Anleihen umgelegt von im ganzen 1 013 000 fl. 1381 bis 1401 gab es durchschnittlich 4 *Prestanze* im Jahr zu zahlen⁵⁾.

Nicht alle diese Zwangsanleihen wurden zum *Monte* geschlagen, aber die Mehrzahl von ihnen bildete den Kern des *monte*, zu dem ferner Schulden aus freiwilligen Anleihen und Rückstände kamen.

Die florentiner stehende Schuld stammt aus dem Jahre 1343, als man die zu dem unglücklichen Kauf Luccas geliehenen Gelder nicht erstatten konnte. Aus der Schuld von 70 000 fl., zu der Rückstände aus der Regierung des Herzogs von Athen kamen, wurde 1343 ein 5%iger *monte* gemacht⁶⁾. Die Summe der Schul-

1) Sala 43 Nr. 1690 »mutua novissima S. Petri.«

2) Muratori SS. XXII, c. 959. Das Kapital des *Monte Vecchio* betrug 1520 8 675 613 Duc. 14 grossi. Venedig St.A. *Francazione Monti S.* 19. Die Verzinsung des *monte vecchio* erforderte 1490 154 000 Duc. Muratori a. a. O. S. 1246. 1450 betrug die Einnahmen der *otto uffici obbligati alla camera degl' imprestiti* 233 500 Duc. S. 963. 1482 23. April wurde der *monte nuovo* (550 000 Duc.) eingerichtet, indem die oberen Steuerklassen (die über 8 Duc. Steuer zahlten) eine dreifache *decima* zu entrichten hatten, die ihnen mit 5% verzinst werden sollte. Venedig St.A. *Niger parvus* f. 1.

3) St.A. *Provigioni* 7. Juli 1301, 22. Oct. 1302: 3 officiali ad esigere le *prestanze* non pagate.

4) *Pagnini*, della *decima* I, S. 10.

5) Florenz, *Indice dell' archivio delle prestanze*.

6) Leon. Aretino Buch VII (in d. Uebers. Donato Acciajolis Vened. 1476 S. 130b) Flor. St.A. *Provisiones* Nr. 34 f. SS 29. Dez. 1343. Febr. 1344 wurden zur Verzins-

den von 600000 fl. wurde bei der Consolidation auf 504000 fl. reduziert¹⁾. Auf die einzelnen Quartiere verteilte sich diese Summe folgendermassen:

Quartier	S. Croce	129 850 fl.
»	S. Maria Novella	129 019 »
»	S. Giovanni	115 151 »
»	S. Spirito	129 151 »
Summa		503 864 fl. auri ²⁾ .

1352 wurde eine neue Zwangsanleihe auf Grund des *estimo* oder der *gabella fumantium* umgelegt³⁾.

An diesen *Monte* schlossen sich unter derselben Verwaltung⁴⁾ weitere Schuldgruppen an. So 19. Juni 1358 der *monte novo uno due* nominell mit 5% thatsächlich mit 15% verzinst, da die Darlehenden für das dreifache des eingezahlten Betrages als Gläubiger in die Schuldbücher eingetragen wurden⁵⁾.

1380 wurde die Florentiner Staatsschuld auf 1 Mill. fl. d'oro geschätzt⁶⁾. März 1390 wurde der 8%ige *mons libertatis* begonnen⁷⁾. Dazu kam in den Kriegen mit Pisa ein 10%iger *monte di Pisa* und 1415 ein wieder 5%iger *monte novissimo*⁸⁾, 1427 wurde der steuerbare Wert der Staatsschuld auf 3 Mill. fl. angenommen⁹⁾.

Verwaltung und Tilgung der Schulden.

Für die Veranlagung der Zwangsanleihen wurden die auch sünd und Tilgung monatlich 2074 fl. aus den *gabelle portarum* angewiesen, weitere Verordnung über Zinszahlung Juni 1346.

1) Matt. Villani III, 106 »fatti del monte«.

2) Flor. St.A., Arch. monte, Schuldbücher von 1350.

3) Prov. 41 f. 11. 20. Mai 1353 erwähnt.

4) »Officium montis et montium« vgl. das Schuldbuch des *mons trium prestationum* für das Quartier S. Maria Novella 1363, Fl. Arch. monte.

5) Arch. prestanze Nr. 1 Libro delle riformazioni degli assegnamenti delle prestanze 19. Juni 1358: »sint creditores dicti communis in ea quantitate pecunie quam sic mutuaverint et in duplo pluri, ipsa sorte in dicto duplo minime computanda.« M. Villani III, 106. Vgl. f. Genua die *compera tertii pluris*. Aehnliche Vergünstigungen bekamen die Gläubiger in Venedig 1382. Eine Forderung von 60 £ wurde auf 100 £ verzinslichen Kapitals bei der *camera d'imprestidi* berechnet. Ven. St.A. Francazione dei monti f. 34.

6) Prov. 70 f. 187.

7) Arch. delle prestanze I f. 109, f. 111 »pro libertate defendenda et augmentanda.«

8) Prov. 29. Dec. 1415 f. 260b.

9) Giom. storico 1860 S. 40 »dicitur quod solvendo unum pro centenariorum valoris triginta milia florenorum extrahentur.«

für die direkte Steuer geltenden Kataster benutzt¹⁾. Auf Grund dieser Kataster legten staatliche Beamte die von den einzelnen zu zahlenden Beträge um²⁾. In Venedig wurden die oberen Steuerklassen bei Zwangsanleihen progressiv schärfer herangezogen³⁾.

Es war der Regierung an schleunigem Eingehen der als Zwangsanleihe ausgeschriebenen Summen gelegen. Deshalb wurden diejenigen, welche vor dem Termin zahlten, günstiger behandelt⁴⁾. Wer später zahlte, musste Strafe erlegen⁵⁾. In Florenz hatten die Steuerpflichtigen der untern Steuerstufen (Steuer von 10 fl. und darunter) 1390 die Wahl, ob sie einen grösseren Betrag als Zwangsanleihe oder die Hälfte als Steuer (ad perdendum) abgeben wollten⁶⁾.

Für die Verzinsung wurden in der Regel bestimmte Einkünfte angewiesen⁷⁾. *Cecchetti* behauptet, dass in Venedig die Zahlung der Zinsen nicht immer aus einem festen Fond erfolgte, sondern dass (wie in Genua vor der Consolidation von 1274) bisweilen neue Anleihen zu diesem Zweck erhoben werden mussten, ja dass die Gläubiger der *camera frumentorum* Getreide an Zahlungsstatt annehmen mussten⁸⁾. Doch wurde seit 1381 auch in Venedig die Fundierung der Schuld allgemein üblich⁹⁾.

1) Oben S. 131.

2) Membr. 8 (VII) f. 1 1350 Compera Venetorum: »debeunt ponere in comuni in dicta compera illas quantitates de quibus dictis officialibus seu maiori parti eorum videbitur habito respectu ad qualitatem et facultatem personarum et eris.«

3) Ven. Franc. monte 1380 f. 33 Neue Veranlagung. $\frac{2}{3}$ der neu umzulegenden Anleihen sollten wie bisher verteilt werden, das übrige Drittel als Aufschlag auf die *potiores* gelegt werden.

4) Ven. St.A. rubeus parvus cap. 12 »de modo observando in illos qui fecerint imprestitum et faciunt.« Die früher Zahlenden bekamen eine reichlichere Verzinsung.

5) Genua St.A. Sala 41 Nr. 514 solventes mutuum 1357 f. 114 ff.: »solverunt pro pena«. Venedig St.A. Rubeus parvus cap. 6 1. Aug. 1255 »quicunque non fecerit imprestita hinc retro ordinata ad terminum ordinatum, debeat solvere sold. V pro libra communi, que quidem pecunia solvi debet ex toto antequam ei redantur dicte V per centum«.

6) Archivio prest. 1 fol. 112. *Canestrini* S. 92.

7) Flor. Provig. Nr. 34, 29. Dez. 1343: Wein- und Salzsteuer dem monte angewiesen.

8) *B. Cecchetti*, appunti sulle finanze antiche della Republica Veneta, Archivio Veneto 1888 Nr. 36 S. 86.

9) Ven. St.A. Monti 1171—1600 f. 6, 17. Nov. 1381 »intrate datii vini quecunque, trium tabularum, justicie nove, missetariae, beccariae et introitus Clugiae specialiter deputate sint ad reddendum prode imprestitorum.«

Die Verwaltung der Staatsschulden war, wie wir gesehen haben, fast überall einer besonderen Behörde anvertraut. Allein für die Staatsverwaltung lag immer die Versuchung nahe, in ihrer Bedrängnis ihren Verpflichtungen gegen die Gläubiger nicht gerecht zu werden. In Venedig sicherten strenge Gesetze den Staatskredit, dessen Wichtigkeit man voll erkannte¹⁾. Eine Busse von 2000 Duc. traf den, der den Vorschlag machte, Kapital und Zinsen der Staatsschuld durch einen Gewaltstreich zu mindern²⁾, 1384 wurde jeder, der als Beamter nicht seiner Pflicht der Zinszahlung an die Staatsgläubiger genügte, für sich und seine Erben geächtet. Die Strenge der Strafen und die häufige Wiederholung solcher Verordnungen beweisen, dass mit Gesetzen allein hier nichts auszurichten war³⁾. Deshalb räumte man in Pisa und Lucca den Gläubigern Einfluss auf die Schuldverwaltung ein, in Genua aber überliess man die Schuldverwaltung gänzlich der Organisation der Staatsgläubiger, den *Protectores capituli, S. Pauli veteris* und *novi*⁴⁾.

Die Protectoren erlangten in unserer Periode weitere Rechte. Sie hatten nicht nur die Verwaltung der Schulden unter sich, sondern erlangten auch auf die Steuern den grössten Einfluss. Bei den verpachteten Steuern bildeten sie die obere Instanz der *consules calugarum*. Bei dem Salzmonopol musste die Regierung ihren durch Erhöhung des Salzpreises mühsam eroberten Einfluss immer wieder an die Staatsgläubiger verlieren⁵⁾.

Die vier *officiales salis* wurden durch die *participes comperarum capituli* ernannt⁶⁾. 1379 wurden die Einnahmen aus dem

1) »Camera nostra imprestitorum semper fuit et est vita et salus istius benedicti domini.« Ven. St.A. Prestiti Nr. 85, 1384.

2) Ebenda 1350.

3) Ebenda 1384 »sicut notum est, non profuerunt nec prosunt poenae, ligamina nec stricture«.

4) Membr. 8 (VII), 12. März 1381: »*participes* dictarum comperarum (nov. S. Pauli) presentes et futuri de cetero *habeant* et habere debeant largam et liberam *potestatem* et *bailliam eligendi* et habendi et tenendi perpetuo more aliarum comperarum communis IIII vel VI ant VIII *participum assignatorum* qui sint et vocentur *protectores* dictarum comperarum et qui *eligantur* annuatim per *precedentes protectores* more aliarum comperarum communis«.

5) Membr. 8 (VII) f. 387 Schiedsspruch vom 24. Oct. 1426: »omnia emolumenta salis ad comperas S. Pauli veteres et olim mutuorum novorum S. Pauli spectare, detractis assignationibus factis comperis capituli et officio salis.«

6) F. 389 b »*deputati super factis salis communis per participes comperarum capituli* (1379, 20. Aug).«

Salzmonopol so geregelt, dass allerdings die Kontrolle über die Salzrechnungen den *magistri rationales* überlassen wurde, ausserdem zahlte das *officium salis* der Regierung jährlich 3000 £. Die *Compere capituli* erhielten jährlich fest 12 500 £ zur Verzinsung und 1000 £ zur Tilgung. Der Rest der Einnahmen sollte so geteilt werden, dass die *compere veteres S. Pauli* womöglich 21 500 £, die *compere nove S. Pauli* 11 000 £ erhielten¹⁾.

1381, als den Protectoren der neuen *Compere* von S. Paulo dieselben Rechte verliehen wurden wie den Protectoren der *Compere capituli* und *veteres S. Pauli*, wurde die Kompetenz der Protectoren folgendermassen umschrieben: Sie sollten Richter sein in Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Steuerpächtern, zwischen den Steuerpächtern und ihren Bürgen unter einander, zwischen Steuerpächtern und Staatsgläubigern, zwischen den Steuerpächtern und den Consuln der *Comperen* und zwischen den Staatsgläubigern und ihren Consuln. Die Protectoren konnten summarisch, ohne Wahrung der üblichen Processformen, vorgehen; gegen ihr Urteil gab es keine Appellation²⁾.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Schuldverwaltung sollte die Linderung der wachsenden Schuldenlast sein, sei es durch Kürzung der Zinsen, sei es durch Tilgung des Kapitals.

In Venedig und Florenz konnte man hier rücksichtsloser vorgehen als in Genua. Venedig bezahlte Jahre lang seinen Gläubigern keine Zinsen³⁾. In Florenz wurde nach dem Aufstand der Ciompi das Kapital des *monte uno due* auf ein Drittel des Betrages reduziert und somit die Verzinsung, die nominell 5⁰/₁₀₀, thatsächlich aber 15⁰/₁₀₀ betrug, auf thatsächlich 5⁰/₁₀₀ erniedrigt. Ebenso sollte bei den andern *monti* nur das wirklich eingezahlte Kapital verzinst werden⁴⁾.

Besonders wurden Consolidationen dazu benutzt, gleichzeitig die Schuldenlast zu ermässigen. Wir haben das in Genua 1332 und 1340 verfolgen können. Nicht anders verfuhr man bei der Consolidation von 1394. Die Verzinsung der damals vereinigten

1) Ebenda.

2) Membr. 13 (XII) f. 1, 22. März 1382, bezugnehmend auf das Privileg vom 12. März 1381 »absque eo quod ab ipsis sententiis ulla appellatio admitti debeat.«

3) *Ricca Salerno*, storia delle dottrine S. 101.

4) Provig. 70 f. 187 12. Dec. 1380 circa negotia montis: »pro monte appellato il monte libero in quo scripti dicuntur fl. C pro XXXXV solutis, ipsi XXXXV intelligantur vera sors et tantum ad ipsum commune propterea devenisse.«

5 mutua betrug zum Teil 9⁰/₁₀, jetzt sollte sie allgemein auf 8⁰/₁₀ erniedrigt werden. Aber diese Massregel wurde nur in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Gläubiger beschlossen¹⁾. Aehnliche Konvertierungen fanden bei den Konsolidationen in Pisa und Florenz statt.

Zur ordnungsmässigen Tilgung wurden besondere Tilgungsfonds eingerichtet. Es gab einen solchen Tilgungsfonds in Venedig²⁾, besonders aber wurde dies System in Genua ausgebildet. Man begnügte sich nicht mehr damit, die Ueberschüsse der zur Zinszahlung einer Schuld angewiesenen Einkünfte für die Schuldtilgung zu bestimmen, sondern ein bestimmter Teil der Schuld wurde von vornherein als *sinking fund* eingerichtet. Indem er sich durch Zins und Zinseszins anhäuften, sollte er schliesslich die ganze Schuld umfassen und tilgen.

1350 scheint das System der *Code* zuerst eingerichtet zu sein. Bei der *Compera Venetorum* richtete die Regierung ein Zehntel der Schuldsomme als *Cauda* oder Tilgungsfonds ein³⁾.

Für das Zehntel, die 300 loca, welche die Regierung sich 1350 vorbehielt, bekam sie Zinsen aus den assignierten Gabellen gleich den andern Teilhabern. Diese Zinsen sollten zum Aufkauf neuer loca benutzt werden, die sich wieder ebenso verzinsten, so dass sich der *sinking fund* durch Zins und Zinseszins vermehrte, bis er die ganze *compera* umfasste.

Man nannte dies Anhängsel, welches die Regierung als ihre eigene Gläubigerin an die Summe der Schuld, welche sie aufnahm, anhing: *Cauda*⁴⁾, Schwanz. Der Schwanz sollte den ganzen Körper der Schuld auffressen.

Eine solche Benützung des Zinseszinses kannte der Wal-

1) »De consensu vel voluntate . . . dictorum participum vel maioris partis eorum.« Membr. 8 (VII) f. 304.

2) »De non tangendo pecunias deputatas tam ad reddendum prode imprestitorum quam ad emendum imprestita pro diffulcatione camere.« 7. Nov. 1458 Ven. St.A. prestiti Nr. 85.

3) Membr. 8 (VII) f. 4.

4) *Cuneo* S. 136, Senarega relazione. 1393 Membr. 8 (VII) f. 299 finde ich eine andere Erklärung von »cauda«: »ex summa supradicte pecunie assignate proventibus dicti mutui fl. 18000 remaneant omni anno semper pro cauda ad minus lb. 1000 ad exdebitandum dicta loca seu mutuum«. Hier wird also nicht ein Teil des Grundkapitals, sondern der Einkünfte als cauda bezeichnet. Die Amortisation soll nicht durch einen unbestimmten Prozentsatz, soviel wie auf die loca der Regierung fällt, vorgenommen werden, sondern durch einen festen Teil der Einkünfte aus der Steuerverpachtung, der abgezogen wird, ehe der Rest zur Verteilung an die Teilhaber gelangt.

polesche Tilgungsfonds von 1715 noch nicht. Sie wurde von Price als etwas ganz neues empfohlen und erst von dem jüngeren Pitt in England eingeführt¹⁾).

Dem Tilgungsfonds des Staates traten in Genua solche zur Seite, die von Privaten gestiftet wurden. Da in ihnen dasselbe Princip des Anwachsens durch Zinseszins galt, wurden sie *molteplici* genannt.

Die Reihe dieser Stifter eröffnet Francesco Vivaldi. 1371 setzte er 90 loca, 9000 £ in der *compera pacis* ein, welche multiplicieren sollten²⁾, d. h. die Zinsen sollten zur Aufkaufung von luoghi benutzt werden, deren Zinsen wieder, und Zins auf Zinseszins gehäuft werden, bis die ganze *compera pacis* getilgt wäre.

Die Protectores capituli und die Regierung verpflichteten sich, diese Bestimmungen zu respektieren. Bei jedem Eingriff in das Testament Vivaldis fielen sämtliche loca an seine Erben zurück.

Die Colonne des Vivaldi schwoll nach den Bestimmungen seines Testamentes an. Bei seinem Tode waren es bereits 448 loca, 44 800 £. Anteil auf Anteil wurde angekauft. 1420 standen unter seinem Namen 171 763 £ 8 s. 9 d., zu denen in diesem Jahre 18 473 £ 1 s. kamen. 1454 war die Schuldtilgung gelungen. Noch führte die Compera pacis von 974 996 £ 6 s. 8½ d. ihr jährliches Buch der Teilhaber nach Compagnen. Aber der Schreiber konnte sich die Arbeit leicht machen. Auf *Franciscus de Vivaldis* in den Compagnen *Porta et Suxilia* entfielen 921 490 £ 2 s. 9½ d., dazu kamen 51 380 £ 3 s. 10 d. Der Rest der Compera von 2108 £ 3 d. entfiel auf das Conto des Antonius Justinianus, dessen loca ebenso vinculiert wurden wie die Vivaldis⁴⁾. Die Conten der andern Teilhaber, welche sich noch in der compera befanden, wurden durchstrichen und es findet sich unter ihnen das Vermerk: *scripte sunt super D. Franciscum de Vivaldi*⁵⁾.

Im Palast von S. Giorgio, am Meer, stellte man die Statue

1) *K. Saenger*, engl. Rentensch. Finanzarch. 1891, S. 11 u. 12.

2) *Desimoni*, Christofero Colombo e il Banco di S. Giorgio, Dokum. II und VI.

3) Genua St.A. Sal. 42 Nr. 412 Compera pacis 1454 fol. 94 b P. S.

4) Ebenda fol. 41.

5) Die Compera pacis wurde 1454 als multiplicierender Tilgungsfonds in die compera von S. Giorgio incorporiert. Auf der Statue, welche Vivaldi 1467 errichtet wurde, findet sich die Summe der ihm zugeschriebenen loca 8000 S. Georgii angegeben. Da 1454 der *locus pacis* gleich ½ locus S. Georgii gerechnet wurde, so hatte sich der Tilgungsfonds in den 13 Jahren schon wieder um beinahe die Hälfte vermehrt.

des hochherzigen Stifters auf und versah sie mit einer Inschrift, die nicht umsonst die reichen Genuesen zur Nacheiferung aufforderte¹⁾.

Aehnlich wie bei der *compera pacis* schritt die Tilgung der 1340 consolidierten *Compera Gazarie* voran. 1406 waren von den 94 722 £ 8 s. 11 d. ihres Kapitals bereits 71 389 £ 17 s. 2 d. auf den Tilgungsfonds abgeschrieben. Aber was half solche Schuldtilgung, da neben die *Compera vetus Gazarie* zur Erhaltung der Kolonien in der Krim bereits ein *mutuum novum* 8⁰/₁₀ Gazarie getreten war, dem jährlich 3203 £ aus den Einnahmen der alten *Compera* angewiesen waren?²⁾.

Verkehr mit luoghi, Kapitalanlage und Spekulation.

Sowohl in Deutschland³⁾ wie in Italien wurde die Form der Buchschuld für Staatschulden bevorzugt. Für die italiänischen Städte ergab sich diese Form schon dadurch, dass die Schulden zu meist aus Zwangsanleihen herrührten, die nach den Katastern erhoben waren. Demgemäss waren die Gläubiger nach Stadtvierteln eingeteilt, in Genua nach den 8 Compagnen. Innerhalb der Compagnen waren die Gläubiger nach dem Alphabet verzeichnet, doch war bei der Einreihung, wie erwähnt, der Vorname massgebend. Unter *H* stehen alle möglichen *heredes*, unter *O* alle möglichen *officia*. Fremde wurden in der *Compagna burgi* untergebracht.

Auf die gebrochene Seite wurde links der Name des Gläubigers und sein Schuldanteil geschrieben, darunter standen etwaige Uebertragungen oder Vinculierungen, an der linken Seite wurde ein schmaler Raum für Zeichen und Vermerke der Controlle belassen; rechts wurden die Zinszahlungen vermerkt⁴⁾.

Neben dem Schuldbuch führte jede *Compera* ein Buch über Einnahmen und Ausgaben (Zinszahlungen) der *Compera*. Geführt wurden die Bücher von den Consuln und Notaren der *Compera*,

1) Der Eifer dieser Privaten, die Schuldbedrängnis des Staates zu hindern, fand bei der Erhebung Italiens ein Analogon in den Bestrebungen des *Consorzio Nazionale*, welches aus privaten Spenden einen Tilgungsfond geschaffen hat zur Minderung der Schulden des neuen Königreichs Italien.

2) Sala 42 Nr. 864 *Gazarie* 1406 f. 38 »officium dominorum protectorum capituli«. Der Tilgungsfonds betrug ursprünglich 1000 lb., die, als die Protectoren 1379 auf ein Fixum aus dem Salzmonopol angewiesen wurden, ihnen ausser diesem Fixum von 12 500 £ von der Monopolverwaltung jährlich zur Schuldtilgung angewiesen wurden.

3) *Kostanecki*, S. 93: »das Buch wurde dem Rentenverkehr zu Grunde gelegt.«

4) Das älteste erhaltene Schuldbuch ist von 1334; Genua, St.A., Sala 42, *compera salis*.

geprüft von den Visitatoren. Die Regierung konnte Vorlegung der Bücher oder Beibringung von Auszügen nur verlangen, wo es sich um Anteile von Rebellen handelte¹⁾.

Die Zinsen wurden in Genua vierteljährlich gezahlt, im Mai, August, November und Februar. Die Verzinsung sollte eine feste sein, thatsächlich reichten aber die angewiesenen Einkünfte nicht immer aus, diese feste Verzinsung durchzuführen, deshalb sahen sich die Gläubiger auf eine stets schwankende Dividende angewiesen, die allerdings nach oben fest begrenzt war²⁾. Die Visitatoren hatten zu bestimmen, wie viel aus den vorhandenen Einkünften vierteljährlich zu verteilen sei³⁾. Die Dividende wurde zunächst für einen locus (also nach Procenten) bestimmt und danach für die einzelnen Anteile *pro rata* berechnet⁴⁾.

In Genua wurden die Bücher jährlich erneuert, in Venedig war 1391 halbjährliche Revision von Journal und Hauptbuch der Schuldverwaltung verordnet⁵⁾. In Florenz wurden die Zinsen monatlich gezahlt. Die ersten *Monte*-Bücher sind bei weitem nicht so übersichtlich und ordentlich geführt wie die der genuesischen Staatsgläubiger⁶⁾. Um der Verwirrung in den Florentiner Schuldbüchern abzuhelfen, wurde 1353 ein *officium errorum montis* eingerichtet. Unter den damals eingesetzten *officiales montis* war auch der Geschichtsschreiber Matteo Villani⁷⁾.

Wir sahen, wie in Genua schon im 13. Jahrhundert freie Uebertragbarkeit der Schuldanteile gestattet war. Nur wenn Auswärtige *loca* erwerben wollten, war eine besondere Erlaubnis der Regierung nötig⁸⁾. Der Auswärtige verpflichtete sich bei Er-

1) Membr. 8 (VII) Reg. comp. cap. f. 240, 1382: »non possint consules comperarum compelli ad ipsa cartularia ostendenda vel ad aliquam copiam faciendam de ipsis cartulariis vel participibus per aliquem magistratum civitatis.«

2) Vgl. S. 114.

3) Reg. comp. cap. f. 34: »officium visitorum declaret in unaquaque compera vel officio quantum viderint solvi posse pro paga.«

4) Eine Zinstabelle, Berechnung, wieviel die auf 1 £ 13 s. 4 d. *pro loco* festgesetzte *paga maj* bei Beträgen von 1—15 000 £ ausmacht, findet sich Sala 42 Nr. 864 *Compera Gazarie* 1406 f. 1.

5) Ven. St.A., *Ufficiali rason vecchie* 3 f. 24 »de repuntando zornalia cum quartanis authenticis.«

6) Vgl. Flor. St.A., Arch. monte 1, 1350.

7) Arch. monte. *creditores montis* 1354.

8) Vgl. Turin St.A. Racc. Lagomars. Genova, banca S. G. I: »Conventione e privilegio fatto al signor Cadit Cadit veneto albo . . . ad loca usque ad 200 comperarum communis.«

werb der Schuldanteile, auch an den Lasten des Staates teilzunehmen¹⁾, besonders Rentensteuer zu zahlen, falls ihm dies nicht ausdrücklich erlassen wurde. Dieselbe Praxis herrschte in Venedig²⁾. Doch stellte hier ein Gesetz von 1385 die Erwerber von Schuldanteilen ungünstiger als die ursprünglichen Darleiher, wenn diese 4⁰/₀ erhielten, mussten jene sich mit 3⁰/₀ Zinsen begnügen³⁾. In Pisa behauptete die Regierung noch 1378, wenn ein Gläubiger seinen Anteil verkaufen wollte, ein Vorkaufsrecht⁴⁾, wie in Genua zu Zeiten des ersten Buccanigra, dagegen war in Siena seit 1365⁵⁾, in Florenz seit 1345⁶⁾ der Verkauf von *luoghi* frei.

In Florenz erhob sich 1353 ein Streit, ob es erlaubt sei, eine *Compera* ohne Termin der Rückzahlung einzurichten und die Schuldanteile nicht zum Nominalwert sondern je nach dem Course zu verkaufen. In Genua war man über solche Skrupel längst hinaus, auch in Florenz trug der Franciscaner Francesco da Empoli, der die Berechtigung solcher Geschäfte vertrat, den Sieg über seinen Gegner, den Dominikaner Piero Strozzi davon, und man handelte — so berichtet *Villani* — ohne Gewissensbisse die Schuldanteile gleich einer andern Ware⁷⁾.

Besonderen Wert erlangten die Schuldanteile dadurch, dass die Regierung sie wie in Genua so in Florenz⁸⁾, Pisa und Venedig an Zahlungsstatt annahm und selbst gegen Strafgeder compen-

1) »Et si non erit in dispendio Janue non fiant sibi (page), nisi se obligaverit et fideiussorem prestiterit secundum formam istius capituli.« Reg. comp. c. f. 226b v. J. 1290.

2) Ven. St.A. Rubeus parvus, cap. 13: »de modo illorum qui aliorum imprestita emerant«: »cum honore quo habebant illi, quorum fuerunt, nec aliter habeant ea.« Cap. 158, 1320: »inhibeatur officium imprestitorum, quod non permittant fieri aliquam alienationem seu transactionem imprestitorum confinatorum sine licentia consilii de X.« Vgl. *Simonsfeld*, fondaco dei Tedeschi, I Nr. 297, 329, 414, 424. Verschiedenen Deutschen wird erlaubt, Anteile an der Staatsschuld (nicht an der Staatsbank, wie S. schreibt) bis zu einer bestimmten Höhe zu erwerben.

3) Ufficiale rason vecchie 3, f. 22 b.

4) »Chi vuol vendere qualche somma della massa, ne richieda con atto publico gli Anziani o i partitori della massa, e se il commune la vuol comprare a detto prezzo o a meno, possa farlo. Se il commune non la vuole, si potrà vendere ad altri allo stesso prezzo o a meno; con che il compratore sia obligato a rivenderla allo stesso prezzo al Comune, se gli piacesse di comprarla.« *Morpurgo-Lupi* S. 157.

5) *Rezasco*, dizionario unter *monte*, S. 649.

6) *M. Villani* III, 106.

7) *Villani* ebenda. *W. Endemann*, Studien i. d. romanisch-kanon. Wirtsch.- u. Rechtslehre I, S. 434.

8) Provig. 41 f. 70 (1353).

sierte. In Pisa nahm allerdings die Regierung Schuldanteile nur zu $\frac{1}{3}$ des Nominalwertes an¹⁾. In Venedig waren fünferlei Zahlungen, besonders kleinere Strafen unter 5 £ und Conventionalstrafen der Getreideimporteure nur in Münze zu zahlen²⁾.

Die Notare mussten auf Verlangen den Gläubigern eine Abschrift ihres Guthabens ausfertigen³⁾. Nur der Inhalt der Bücher entschied über den Besitz der Anteile. Der einzelne Gläubiger konnte seinen Anteil nicht nur veräußern sondern auch verpfänden. Der Besitzwechsel erfolgte durch Umschreibung.

Die Notare der Compere hatten in Genua die Umschreibung nur vorzunehmen, wenn der Besitzer persönlich oder durch einen speziell Bevollmächtigten den Auftrag dazu erteilte. Anfechtungsgründe gegen eine vorgenommene Umschreibung waren Irrtum des Notars und Ungültigkeit des Auftrags⁴⁾. Ohne besondern Auftrag des Besitzers lediglich *auctoritate magistratus* konnte ein anderer als der, auf dessen Namen die Anteile geschrieben waren, Anspruch auf loca und paghe nur in den Fällen der Mitgift und Morgengabe⁵⁾, der Erbschaft und des Vermächtnisses erheben. Ebenso hatte das *officium Robarie* das Recht, im Falle des Landfriedensbruches oder Hochverrats ohne weiteres die Anteile der Schuldigen mit Beschlag zu belegen und ihre Zinsen für die Regierung einzuziehen⁶⁾.kehrten die Rebellen zur Pflicht zurück, so wurden ihnen ihre Anteile in der Regel zurückerstattet.

Gleich dem Hauptstuhl konnten auch die Zinsen übertragen werden. Diese Uebertragung konnte schon vor dem Fälligwerden der Zinsen stattfinden. Dann wurde die obligatio des locus in der Weise vorgenommen, dass unter der Hauptkolonne vermerkt wurde: »*debet responderi de pagis venturis Simoni*«.

1) *Morpurgo-Lupi* S. 159 »(debentibus) ex condemnationibus, impositionibus dationum vel focorum seu prestantiarum cassentur tres denarii in dicta massa pro uno denario sui debiti.«

2) Uff. razon vecchie 3 f. 20 b, 9. März 1389.

3) Vened. Rubeus parvus cap. 29. Auszüge aus den Genueser Schuldbüchern mit der Formel »reperitur in cartulario . . .« sind im Besitz des Herrn Professor *Rich. Ehrenberg*, der mir dieselben in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt hat.

4) *Regule comperarum capituli* 1340 fol. 316 b.

5) Ebenda »pro dotibus et antefactis possit consequi solutionem in ipsis locis auctoritate magistratus non obstantibus supradictis quilibet persona recipere debens ipsas doctes et antefactum seu partem ipsorum.«

6) *Reg. comp. cap. f. 241 b.*

Die ersten 3 Zinszahlungen fielen möglichst niedrig aus, da man noch nicht wusste, wie das Jahr abschliessen würde, und erst im 4. Termin gelangte der ganze Gewinn zur Verteilung. 1346 sehen wir so die *compera salis*, deren Teilhaber zu 8% berechtigt waren, nicht mehr als 5 £ 4 s. 8 d. auf das 100 aus teilen und zwar

prima paga madii	£ I sold. II	den. VI
secunda paga augusti	» I » II	» VI
tertia paga novembris	» I » VI	» VI
quarta paga februarii	» I » XIII	» II
Summa pagarum toto anno	£ V sold. IIII	den. VIII ¹⁾ .

Weil es ungewiss war, wie weit die Zinsen unter ihrem festgesetzten Fusse zurückbleiben würden, so konnte bei einer Vorveräußerung ein gutes Geschäft gemacht werden. So finden wir in den Büchern der *compera salis* von 1346 eine Witwe, *uxor quondam Bonvasalli de Bozzoli*, die 2 ihrer 4 jährlichen Zinsraten einem Geistlichen zuwendet, einem Presbiter Domenichus, Capellan von S. Lorenzo, während die zwei andern dem Tuchhändler zufließen. Der *draperius* Simon de Corsio machte dabei einen guten Schnitt. Am 26. Sept. 1346 wurde ihm die 4. Rate für eine Forderung von 2 £ 10 s. abgetreten. Als die Rate am 8. Februar 1347 fällig wurde, erhielt der Tuchhändler 2 £ 18 s. 4 d., hatte also vom 26. Sept. bis zum 8. Febr. einen Profit von 8 s. 4 d. gemacht, $16\frac{2}{3}\%$ oder etwa 40% im Jahre²⁾.

Die Anteile, welche die einzelnen Gläubiger an der Staatsschuld besaßen, waren von verschiedener Grösse und nicht durchweg abgerundet. Dies rührte einerseits von den verschiedenen Beträgen her, die der einzelne entsprechend seinem Vermögen bei Zwangsanleihen zu zahlen hatte, andererseits liessen rückständige Zinsen, die man gelegentlich zum Kapital schlug, etwa abgerundete Beträge wieder ungerade werden³⁾. 1392 gab es in Genua 1733 Gläubigerconten, von diesen entfielen auf 158 Gläubiger, die weniger als 100 £ besaßen, 1282 auf solche, die Anteile von 100—1000 £ ihr Eigen nannten, und 293 auf solche, die über mehr als 1000 £ verfügten⁴⁾.

1) Genua St.A. S. 42, *compera salis* 6. 2) Ebenda f. 101 Cart. M. Beil.

3) *Cocchetti*, Arch. Ven. 36 S. 90. Genua, comp. cap. f. 27 (1326): »scriba... quolibet anno scribat, quid restat in unaquaque compera cuique participi habere recipere de proventibus preteritis et hoc scribat in cartulario ipsarum comperarum in ratione cuiuscunque in medietate.«

4) Sala 43 Nr. 1997 »omnium comperarum«.

Die Besitzer kleiner Anteile waren überall schlechter gestellt. Man suchte die kleinen Anteile möglichst abzustossen¹⁾. Sie mussten sich bei der Schuldtilgung ungünstigere Bedingungen gefallen lassen. 1316 löste die venetianische Regierung Beträge unter 10 £ zum Curse von 70^o/_o, Beträge unter 15 £ zum Curse von 80^o/_o ein²⁾. Noch rücksichtsloser verfuhr man in Florenz³⁾. Dagegen genossen die grossen Gläubiger die »*participes grossiores*« bedeutende Bevorzugung. Sie hatten auf die Verwaltung der Comperen in Genua grösseren Einfluss. Wir sahen z. B., wie bei der *compera pacis* die Wahl der *approbatores consulum* in ihrer Hand lag, nur wer eine bestimmte Höhe von Anteilen an der Staatsschuld sein eigen nannte, war zu den Aemtern der Compere wählbar. Bei Consolidationen und Conversionen berücksichtigte die Regierung nur die Ansicht der »*participes grossiores*«⁴⁾.

Diese grösseren Teilhaber brauchten aber auch nicht abgerundete Beträge zu haben. Erst im 18. Jahrhundert wurde die Abrundung der Beträge durch Gesetze befördert⁵⁾.

Der Kurs der loca schwankte beträchtlich und stand in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts wegen der übermässigen Verschuldung der Städte bedeutend unter pari, z. B. galt 1398 in Genua ein *locus S. Pauli novi* 82 £ 10 s., einer *S. Pauli veteris* nur 77 £, und ein *locus* der 1303 konsolidierten Schulden gar nur 25 £ 10 s.⁶⁾.

1) »qui faciunt impedimentum camere« Ven. Rubeus parvus cap. 140, 1316. *Cuneo* S. 292 ff.

2) *Cecchetti*, A.V. 36, S. 89, Anm. 10.

3) *Rezasco*, dizionario, Art. monte, S. 655. »Alcuna sospensione (di pagamento) in Firenze fu tale che i maggiori si pagavano, e solo alla vil turba si allegava la povertà del commune per non pagara; il quale assassinio portava l'altro die comprar le polizze de bisognosi un quarto o un quinto del valore, quei maggiori stessi privilegiati di riscuotere l'intero; e i maggiori tenevano lo Stato e lo stato dominava il monte.«

4) »Presertim cum magna pars ex grossioribus dictorum participum iis diebus fuerint propterea petiti« 1380 9. Apr. Membr. 8 (VII) f. 53. Membr. XII (13) fol. 21 b 14. Febr. 1408 »de consensu et voluntate maioris partis participum dicte comperie (gazarie veteris) illorum vid. qui de maioribus quantitibus sunt participes dictum off. delibavit dictam comperam commiseri cum compera nova gazarie ipsi officio iam adhessa.«

5) Das von *Rezasco*, S. 654 erwähnte tosc. Gesetz, welches den luogo nicht in kleinere Teile als Viertel zu teilen erlaubte, stammt v. 3. Juli 1739. *L. Cantini*, *Legislaz. Toscana* XXIV, S. 192.

6) *Rezasco*, Diz. S. 240 unter *compere*. Der Tarif der gabella censarie, Genua Membr. 22 (XIX) f. 53, berechnet für loca *mutuorum veterum* und *Cipri* nur die Hälfte der Gebühr für loca *S. Pauli, salis* und *Gazarie*, während die loca *pacis* und

Trotzdem waren Anteile an den Staatsschulden von dem Anlage suchenden Kapital sehr begehrt. Besonders wurden Stiftungen gern in *locis* gemacht. So findet sich in einem Genueser Schuldbuch von 1412 unter »Gregorius Lercarius« ein Posten von 500 £, der für immer zu Gunsten der Armen festgelegt war. Zweie aus dem Albergum der Lercarii sollten jährlich zusammen mit der *Priorissa dominarum misericordie* die Zinsen an die Armen der Stadt verteilen¹⁾. Die Zinsen eines andern Postens von 248 £ 15 s. waren dem Andreas Lomellinus Sohn des Napoleon Lomellini für die Dauer seines Lebens zu zahlen, nach seinem Tode fiel der Anteil an die Erben Napoleons²⁾. Einen dritten Posten von 200 £ hatte Baptistus Spinula gestiftet, damit für die Zinsen ihm stetig eine Messe gelesen würde³⁾.

In Venedig wurde die Anlage in Staatsschulden der Anlage in Häusern vorgezogen. 1353 und 1398 wurden Häuser, deren Miete für Stiftungen bestimmt war, verkauft und mit dem Erlös Anteile an der Staatsschuld erworben⁴⁾. In Venedig waren Stiftungen häufig, aus denen armen Mädchen Aussteuern ausgeteilt werden sollten⁵⁾. 1431 erlangte ein gewisser Antonius Petri die Erlaubnis, 5000 Duc. in *imprestita* anzulegen. Für 1000 Duc. kaufte er 2032 £ 10 s. gross. *imprestitorum*. Die Zinsen von 1000 Duc. sollte ein Priester an S. Jacob zu Rialto für das Lesen einer Messe erhalten, die Zinsen von 2000 Duc. sollten zur Aussteuer von jungen Mädchen in Venedig und Piacenza verwandt werden⁶⁾, der Rest der Zinsen zur Hälfte seinem natürlichen Sohn Paulus, zur andern dem zu erwartenden Sprössling seiner Sklavin Margareta zufließen⁷⁾.

Gleich dem einheimischen suchte auch fremdes Kapital die Anteile an den Staatsschulden auf. In den Genueser Schuld-

Chii in der Mitte stehen. Ueber den Kurs der florentiner *luoghi* vgl. *Canestrini* S. 136, 425—431.

1) Sala 43 Nr. 1701, f. 70 b »obligatum in perpetuum pauperibus«.

2) Ebenda f. 6 b.

3) f. 25.

4) Ven. St.A. Defalcatio monte vecchio.

5) Prestiti Nr. 85, 1398 Stiftung des Antonius de Mutio »pro maritare puellas orphanas«.

6) Ebenda: »in Venetia medietatem prodis in nubendo unam puellam pauperriam, alia medietas prodis distribuenda in Placentia in nubendo duas puellas pauperriamas, quia ille dotes sunt minores.«

7) »Nota quod Margarita sclava non remansit gravida et fuit maritata et habuit legatum suum.«

büchern standen besonders Mailänder und Astenser verzeichnet. Namentlich auswärtige Klöster und Stifter erwarben durch Ankauf oder durch Legat grössere Anteile. So hatte Ende des 14. Jahrhunderts ein mailändischer Ritter, Balzer von Pusterla, für 3080 £ Anteile an der *Compera Venetorum* erworben. 1388 hatte er bestimmt, 30 Jahre lang dürfte das Kapital nicht veräussert werden. Die Zinsen sollte zunächst der Ritter selbst, dann sein natürlicher Sohn Wilhelm geniessen. Starb Wilhelm kinderlos, so fiel das Kapital dem Orden der 4 Marien von Mailand zu¹⁾. Von auswärtigen Herrschern scheint vor allem der König von Portugal sein Geld mit Vorliebe in den Schulden der italiänischen Städte angelegt zu haben²⁾.

Allein die *loca communis* dienten nicht nur dem Anlage suchenden Kapitalisten sondern auch dem Spekulantem, der aus dem wechselnden Kurse der *loca* durch rechtzeitiges Kaufen und Verkaufen Gewinn zu ziehen suchte. Es ist den italiänischen Spekulantem lediglich um die Kursdifferenz, nicht um wirkliche Lieferung der gehandelten *loca* zu thun. Im April 1404 hatte in Genua Domenicus de Pagana von Amicus Imperialis 12 *loca* der *mutua vetera* zum Kurse von 21 £ gekauft. Die *loca* stiegen in den nächsten Monaten auf 23 £ 10 s. Deshalb weigert sich Amicus zu liefern, obgleich Domenicus ihm den Kaufpreis anbietet. Domenicus klagt gegen Amicus vor dem Handelsgericht auf Lieferung der *loca* oder Zahlung der Differenz³⁾. Am 11. Juli 1404 verurteilt das Handelsgericht den Amicus zur Lieferung der 12 *loca* gegen Zahlung von 21 £ pro loco. Für den Fall aber, dass Amicus die *loca* nicht hat oder nicht herausgeben will, soll er dem Domenicus die Differenz zwischen 21 £ und dem jetzigen Werte zahlen⁴⁾. Von besonderer Wichtigkeit sind in dem Urteil die Worte: »*sive illa dare recusaret*«. Das Handelsgericht zwingt also den Schuldner nicht zur Lieferung, sondern nur zur Zahlung

1) Manusc. *Ehrenberg*.

2) Ven. St.A. Prestiti Nr. 85 Capitula 1410: »possit emere imprestita et de sua pecunia ponere ad cameram imprestitorum secundum usum et consuetudinem nostram«.

3) Genua St.A. Divers. Not. 104, Liber actorum officii mercantie 1404 u. 1405. f. 27: »ad scribi faciendum super ipsum Domenicum dicta *loca* cum dicta paga, sive interesse quod est a libris XXI usque in libr. XXIII sold. X«.

4) »Et in quantum ipse Amicus non haberet ipsa *loca* sive illa dare recusaret aut scribi facere dicto Domenico, tunc et eo casu ipsum Amicum condemnamus ad dandum et solvendum ipsi Domenico illud plus quod valent dicta *loca* ultra pretium dictarum libr. XXI pro singulo loco.«

der Differenz. Wenn der Fall vorgesehen wird, dass Amicus die verkauften *loca* gar nicht besass, so scheint er ein diesmal unglücklicher Spieler à la baisse gewesen zu sein ¹⁾. Das interessante an diesem Fall ist, dass das Handelsgericht das Differenzgeschäft als rechtsgiltig anerkannte ²⁾. In Florenz suchte die Regierung ein künstliches Steigern des Kurses, das namentlich der Tilgungscommission unangenehm war, dadurch zu verhindern, dass sie bei steigenden Kursen den (à la hausse spielenden) Käufer zwang, seine *luoghi* zu dem nur um 2⁰/₁₀ vermehrten Einkaufspreis dem Staate zu verkaufen ³⁾.

Ebenso wie in Genua und Florenz blühte die Speculation in Venedig. Besonders schädlich war es, wenn bei solcher Speculation Beamte der Regierung ihre genauere Kenntnis der politischen Pläne verwerteten und, zum Beispiel wenn ein Krieg bevorstand, ihre Anteile abstiessen, wodurch dem Gegner die Absichten der venetianischen Regierung verraten wurden ⁴⁾. Man verkaufte und kaufte nicht nur gegen bar, sondern auch auf Zeit ⁵⁾. Die Baissespeculanten verkauften *loca*, auch ohne sie zu haben, auf Zeit, in der Hoffnung, sie beim Lieferungstermin billiger beschaffen zu können ⁶⁾. 1425 erliess die venetianische Regierung voll Unwillens Strafgesetze gegen die Leute: *»qui de die in diem conantur de statu nostro facere mercantiam.«* Wir sehen also, dass schon damals der Fondshandel entwickelt war, dass man die Misstände des spekulativen Fondshandels empfand und auf dem Wege der Gesetzgebung dagegen einzuschreiten suchte ⁷⁾.

1) Beklagter ficht die Giltigkeit des Geschäftes nur an, weil gewisse nötige Formalitäten nicht erfüllt wären, *»maxime quia ipse partes non fuerunt afrontate infra horas XXIIII prout cavetur in capitulo posito sub rubrica de censariis«*. Das Handelsgericht lässt aber diesen Grund nicht gelten.

2) Die Frage, ob Amicus die *loca* bei Abschluss des Kaufes besass, ist ihm gleichgiltig. Vgl. ein Dekret Papst Alexanders III. 1213 gegen das Spiel in Pfeffer zu Genua. *Lattes, liberta delle banche* S. 13 Anm.

3) *Revasco, monte* S. 657.

4) Ven. Sen. Misti 55 f. 176 b 6. Dez. 1425: *»specialiter in rebus arduis per illud signum comprehendunt (forenses) nostram intentionem«*.

5) *»ad denarios contatos et ad terminum«*, ebenda.

6) Ebenda f. 193, 26. Febr. 1425 *capta in consilio de C.*: *»si aliquis vendet imprestita que imprestita non habeat scripta ad cameram nostram imprestitorum, cadere debeat (in penam) de quinquaginta pro centenario.«*

7) Vgl. für die spätere Zeit, Holland u. s. w. *R. Ehrenberg*, die Fondsspekulation und die Gesetzgebung.

Die Maonen.

Zu den Genuesischen Comperen sind auch die Maonen zu rechnen, die *Maona vetus* von Chios (1347), die alte und neue Maona von Cypern (1374 und 1403) und die Maona von Corsica 1378. Aus dem 13. Jahrhundert haben wir bereits die *Maona di Centa* kennen gelernt. Deutlicher tritt der Charakter der Maonen des 14. Jahrhunderts hervor. Man kann die Maonen definieren als Darlehen an den Staat nicht in Geld sondern in gerüsteter Mannschaft.

1346 befand sich die populare Regierung in Genua in der grössten Bedrängnis. Von Monaco her drohten die Adlichen, die Grimaldi, einen Ueberfall der Stadt. Staatskasse und Kredit waren erschöpft, so dass es unmöglich schien, dem Gegner entgegenzutreten. Da rief man die Hilfe der Privaten an. Man forderte auf, 25 Galeren oder mehr dem Staate zur Verfügung zu stellen. Die Regierung versprach, den Darleihern ihre Auslagen zu erstatten und assignierte ihnen vorläufig die 20 000 £, welche die *Compere capituli* jährlich der Regierung abzuliefern hatten¹⁾. Auf diese Aufforderung hin meldeten sich zunächst 44 Rheder, als man aber die Bedingungen verschärfte und eine Caution von 400 £ für jedes Schiff verlangte, um sicher zu sein, dass die Flotte rechtzeitig segelfertig daliege, da schmolz ihre Zahl zusammen auf 29, 26 Populare und 3 Nobiles.

Unter dem Oberbefehl des Simon Vignoso rückte die von Privaten gestellte, aber in staatlichem Auftrag segelnde Flotte aus. Allein als die Rebellen sich solcher Macht gegenüber sahen, gaben sie den Kampf auf und unterwarfen sich dem Dogen. Der eigentliche Zweck der Ausrüstung war erreicht, ehe es zur Schlacht kam. Sollte man jetzt das in den 29 Galeren steckende Kapital ruhen lassen? Das war nicht die Absicht der Regierung noch der Rheder. Zunächst säuberte Vignoso das westliche Mittelmeerbecken von Seeräubern und züchtigte besonders Terracina. Dann fuhr er nach Osten, wo er Chios, auf das schon die Venetianer ein Auge geworfen hatten, dem griechischen Reiche entriß. Ausser Chios mit seinen Mastixwäldern gewaun er auch

1) Stella Ann. »Hoc tamen modo quod respublica Janue dominis seu patronis ipsarum galearum se obliget ad conservandos ipsos indemnes ab omni adverso quod consequerentur pro ipsis galeis et de satisfaciendo pro eorum damno armatura ipsarum galearum finita.«

Alt- und Neu-Phokaea dem genuesischen Scepter. Als Vignoso mit seinen Galeren nach Chios zurückkehrte, forderte er von der Regierung den versprochenen Ersatz seiner Auslagen, 7000 £ für jede Galere, zusammen 203 000 £. Da die Regierung nicht zahlen konnte, so wurde 26. Febr. 1347 diese Schuld in die *compera* oder *maona Chii* verwandelt¹⁾. Die Regierung bekannte sich der *Compera* gegenüber als Schuldner von 203 000 £, die sie binnen 20 Jahren zurückzuzahlen versprach. Zur Sicherheit und zur Verzinsung der Schuld wurden die Gläubiger mit Chios und Phocaea belehnt. Das *dominium utile* und sämtliche Einnahmen dieses Gebietes sollten ihnen zufallen, während die Regierung sich nur die Oberhoheit, das *merum et mixtum imperium*, vorbehielt. Podestas und Castellane sollten von Regierung und Maonesen gemeinsam ernannt werden. Bei Bezahlung der Schuld fielen die Kolonien ohne weiteres an den Staat zurück.

Es lag also bei dieser *Maona Chii* nichts wesentlich anderes vor als bei den anderen Comperen²⁾. Es handelte sich um Schuldsommen, deren Gläubigern zur Verzinsung bestimmte Einkünfte angewiesen waren. So wenig die übrigen Staatsgläubiger diese Einkünfte selbst erhoben, thaten dies die Maonesen, sie überliessen vielmehr die Einziehung der Einkünfte besonderen Steuerpächtern, den Appaltatores. Der Unterschied zwischen der Maona Chii und anderen Comperen lag nur darin, dass jene aus Gelddarlehen entstanden, diese aus einem Darlehen von ausgerüsteter Mannschaft, und dass dort einzelne Einkünfte, hier ein ganzes Land den Gegenstand der Anweisung bildete.

Nicht anders lagen die Verhältnisse bei der *Maona di Cipro*. Nachdem bei der Krönung König Peters II. die Genuesen schwer beleidigt waren, rüstete die Republik zur Rache eine Flotte, die unter dem Oberbefehl Peters de Campofregoso Famagusta eroberte und in dem Friedensvertrag vom 21. Oct. 1374 dem König die härtesten Bedingungen aufbürdete³⁾. Die genuesische Flotte war auf ähnliche Weise aufgebracht worden wie 1346⁴⁾, daher waren

1) L. J. II, col. 568: »fiant loca de quantitibus supradictis quemadmodum loca comperarum communis Janue.«

2) Giustiniani Ann. S. CXXXIII meint sogar: »questa è la prima mentione che si faci di compre e di luoghi.«

3) Heyd, Gesch. d. Levanteh. II, S. 406—8.

4) »plures et diversi cives et districtales dicti communis Janue et alie diverse persone societatem et mahonam fecerunt et contraxerunt cum dicto communi Janue

die Kriegskosten, die der König zu zahlen hatte, besonders der *Maona di Cipro* zu erlegen. Der genuesische Admiral und sein Consil schlossen den Vertrag ab: *nomine et vice communis, patronorum participum et mahone*. Ausser 90000 fl., die der König für die augenblicklichen Kosten der Flotte zu zahlen hatte, sollte er der *Maona* die ungeheure Summe von 2 012 400 fl. in 12 Jahresraten erlegen¹⁾ und dem genuesischen Staat jährlich 40 000 fl. zahlen *occasione eius quod posuit et contulit dictum commune in dicta mahona et armata gallearum*²⁾. Zur Sicherheit und Verzinsung behielten die Genuesen Famagusta.

Wie vorauszusehen, war der König von Cypern nicht im Stande, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Er starb 1382. Seinen Nachfolger Jacob I. hatten die Genuesen als Geisel mit nach Genua genommen; ehe sie ihn nach Cypern abfahren liessen, wurde ein Vertrag abgeschlossen, in dem Famagusta ganz in den Besitz der Genuesen überging. Trotzdem betrug die Schuld des Königs gegen die *Maona* noch 852 000 fl., die sich um 100 000 fl. erhöhten durch die Kosten der Ueberfahrt des Königs nach Cypern. Zur Verzinsung dieser Summe wurden den Genuesen die Einkünfte der Stadt Cerines angewiesen. Falls der König vor den festgesetzten Terminen seine Schuld bezahlte, gewährte ihm die *Maona* 8 % Discont³⁾.

Zu der *Maona vetus* trat 1403 eine *Maona nova Cypri*⁴⁾, zusammengesetzt aus Staatsgläubigern, welche Forderungen gegen die Regierung hatten aus dem Zuge, der unter dem Marschall Bucicaldus gegen Cypern unternommen war. Hier werden uns deutlicher die Kategorien der Gläubiger genannt, es sind Gläubiger aus einem Zwangsanlehen von 40 000 fl., Ritter und Rheder, ferner Lieferanten, die auf Credit das Heer versorgt hatten. Die gesamte Schuldsomme betrug 150 000 fl. Von den aus Cypern eingehenden Geldern sollten zunächst die Wechsel der Lieferanten bezahlt werden⁵⁾, dann sollten 1000 fl. den Teilhabern

de et super exercitu et armata per dictum commune Janue ad dictam insulam transmittenda . . . ipsi mahonenses et participes eiusdem magnas pecuniarum quantitates exposuerunt.« Membr. 9 (VIII) f. 28 (1383).

1) »Dividendos inter dictos patronos et participes pro rata eius quod quisque ipsorum participat et particeps est in dicta mahona.« Membr. 9 (VIII) f. 16.

2) »Pro placatione insule et submissione rebellium dicti illustrissimi domini regis.«

3) Vertrag v. 19. Febr. 1383 Membr. 9 (VIII) f. 26 ff. vgl. *Heyd* II, S. 411.

4) *Maslatrie*, II, S. 466.

5) Membr. 8 (VII) Erkenntnis v. 4. Mai 1404 »Primo integra solutio fiat de ipsa

der Zwangsanleihe verteilt werden, welche weniger als 10 fl. beigesteuert hatten¹⁾, drittens sollten die Schiffsherren und Ritter befriedigt werden²⁾.

Gleich den übrigen Comperen organisierten sich die Maonen von Chios und Cypern unter Protectoren³⁾, die bei besonders wichtigen Angelegenheiten sich von den Teilhabern eine besondere Vollmacht erteilen liessen⁴⁾.

Bei Chios und Cypern handelte es sich um neue Erwerbungen Genuas, dagegen bildete Corsica seit der Besiegung Pisas einen Teil des genuesischen Territoriums. Allein der Staat sah sich ausser Stande, dies Gebiet gegen die Bandenführer zu verteidigen, die aus ihren Bergen immer wieder hervorbrachen⁵⁾. Deshalb wurde, als der Entscheidungskampf mit Venedig bevorstand, 1378 die Insel einer Maona übergeben, die durch Leonello Lomellini und 4 andere Kapitalisten gebildet wurde⁶⁾. Während der Podesta von Famagusta von der Regierung ernannt wurde, während sie bei der Besetzung der Podestastellen auf Chios und in Phocaea wenigstens mitzusprechen hatte, konnten die Maonesen von Corsica als Gubernatoren frei schalten und brauchten nur die Oberhoheit der Regierung anzuerkennen. Zu Beginn des 15. Jahrhun-

pecunia creditoribus cambiorum pecuniarum acceptarum pro commoditatibus dicte nove Mahone ac omnibus aliis, quibus occasione victualium seu alterius cuiusvis rei promissum fuit.«

1) »Secundo conferatur pauperibus dicti mutui, cui facta non fuit aliqua assignatio, qui mutuaverunt fl. X et abinde infra, fl. M, ut quos afflixit exactio, aliqualis restituito letificet.«

2) »Patroni galearum et navium et caporales ac conductores armigerum dicti exercitus conscripti agendis et favoribus mahone nove.«

3) L. J. II, col. 715 c, 1360: »protectores mahone veteris syi suis propriis nominibus et nomine et vice omnium participum ipsius mahone veteris.« Der Vertrag v. 19. Febr. 1383 wird abgeschlossen »de consensu et voluntate protectorum et procuratorum participum dicte Mahone«. Membr. 9 (VIII) f. 26.

4) Membr. 8 (VII) f. 240: 9. Oct. 1391: Vertrag zwischen dem König von Cypern und den 8 Protectoren der Maona von Cypern, welche handeln »ipsorum propriis nominibus et nomine et vice reliquorum Mahonensium et participum in Mahona predicta habentes ad infrascripta et alia plenum et sufficiens mandatum a dictis de dicta mahona vigore et forma publici instrumenti compositi per Antonium de Guasco de Gavio, die XVI Apr. MCCCCLXXXI.«

5) Genua, St.A. Divers. Not. 104 13. Jan. 1378: »commune Janue pro defensione ipsius insule hactenus substituit magnas expensas quas non intendit ulterius sustinere maxime consideratis conditionibus guerrarum que ad presens communi Janue imminere creduntur.«

6) Bulletin de la société des sciences historiques et naturelles de la Corse, VIII Bastia 1888, Histoire de la Corse de l'abbé Letteron, S. 228, 230.

derts ging Corsica ganz in den Besitz Leonello Lomellinis über, der am stärksten bei der Maona beteiligt war¹⁾). Trotzdem lässt sich die Aehnlichkeit auch dieser Maona mit den Comperen nicht verkennen. Lomellini wird mit Corsica belehnt, weil er der Regierung die Kosten der Erhaltung der Insel abnimmt, gerade so wie bei den Comperen den Gläubigern bestimmte Einkünfte verliehen wurden, weil sie der Regierung Dienste erwiesen hatten, die allerdings bei ihnen in festbegrenzten Geldsummen bestanden.

Können wir die bisher betrachteten Maonen als besondere Organisationen von Staatsgläubigern ansehen, so passt dieser Ausdruck nicht auf die Maona nova von Chios, und wir sehen aufs neue, dass derselbe Name, Compera, Mons, Maona verschiedenes bezeichnet.

Die *Maona nova* von Chios ist hervorgegangen aus den Steuerpächtern, welche die Einkünfte dieser Insel von der Maona vetus gepachtet hatten. Am 8. März 1362 erliess der Doge Simon Buccanigra einen Schiedspruch zwischen den 8 Protectoren der *Maone vetus Chii* und zwei Vertretern der *Apaltatores seu participes mahone nove Chii*. Die Maona vetus erhielt das Recht, auf 12 Jahre die Einkünfte der Insel Chios der Maona nova zu verpachten. Diese hatte aus 12 popularen Teilhabern zu bestehen, die vom Dogen genehmigt sein mussten. Der einzelne konnte seinen Anteil verkaufen, aber nur an einen Popularen, der dem Dogen gefiel. Eine Teilung in mehr als 12 Teile war unzulässig, die Maona nova sollte immer aus 12 popularen Teilhabern bestehen²⁾). Es wurde der Regierung das Recht vorbehalten, 1374 die loca der Maona vetus zum Curse von 75⁰/₁₀ anzukaufen.

Auf Grund dieses Schiedspruches fand am 28. Sept. 1362 die Verpachtung von Chios und Phokaea statt. Als Verpächter traten die Teilhaber der Maona vetus einzeln auf »*pro locis que quisque habet in dicta compera*«. Die Anteile der einzelnen waren

1) a. a. O. S. 241: »L. Lomellini, qui avait engagé des sommes considérables dans la maona de Corse, intrigua si habilement auprès du gouverneur français, que cette île lui fut donnée personnellement et qu'il en fut nommé comte.« Er verlor sie übrigens bereits 1407 gegen den Insurgenten Vincentello d'Istria. S. 242.

2) L. J. II, col. 714. »Possit vendere quilibet ipsorum apaltatorum per se suam partem subrogando unum alium apaltatorem qui placeat dicto domino duci.« Hoff, S. 317 irrt, wenn er meint, »eine Veräusserung des ganzen oder einzelner Teile ward streng untersagt«. Er selbst führt auf derselben Seite Verkäufe an. Sie waren aber nur mit Genehmigung der Dogen gestattet.

von sehr verschiedener Grösse und nicht abgerundet. So besass Nicolaus de Guarco 16 loca, Andreolus de Septa 41 loca 83 £ 6 s. 8 d., Antonius Italianus 40 loca, 40 £ 10 s. 10 d. Die Teilhaber verpachteten den Apaltatoren der Maona nova sämtliche Rechte und Einkünfte von Chios und Phocaea, besonders auch den Mastix auf 12 Jahre, beginnend 1. Mai 1364. Dagegen verpflichteten sich die Mitglieder der neuen Maona, die loca mit 7% zahlbar in halbjährlichen Raten zu verzinsen. Wollten die Apaltatoren Anteil an dem Kapital der Maona vetus erwerben, so stand ihnen der locus zu 70% zur Verfügung¹⁾.

Am 14. Nov. 1362 schlossen die 12 Pächter für sich und ihre Erben einen Societätsvertrag auf 12 Jahre über die gemeinsame Uebernahme der Pachtung. Jeder sollte zu einem Zwölftel Anteil an Gewinn und Verlust des Unternehmens haben²⁾. Zum Festhalten an der societas verpflichtete sich der einzelne unter einer Conventionalstrafe von 1000 fl. Eine Bedingung, die die societas jedem Genossen auflegte, war, bis zum 1. April 1364 100 loca der Compera Chii zu erwerben, so dass die Maona nova über 120 000 £, d. h. mehr als die Hälfte des Kapitals der Maona vetus verfügte. Am 29. März 1364 wurde der Termin verlängert, bei dieser Aenderung des Vertrages vom 14. Nov. 1362 erscheint zum ersten Male der Name der Justiniani. 10 der Apaltatoren hatten ihren alten Namen abgelegt und dafür den der Justiniani angenommen. Die Justiniani bildeten eine Vereinigung verschiedener ursprünglich nicht blutsverwandter Familien zum Schutze gemeinsamer Interessen nach Art der adlichen Alberggen. Das Albergum der Justiniani war nicht identisch mit der Maona nova von Chios. Es gab Teilhaber der Maona, die nicht zu den Justiniani gehörten, z. B. nahm Gabriel Adurno, einer der 12 Apaltatoren, nicht den Namen Justiani an. Andererseits schlossen sich dem Albergum solche an, die keinen Anteil an der Maona hatten³⁾.

Am 21. Nov. 1373 gelang es, die *Maona vetus* ganz auszu kaufen. Die Regierung fand die Maonesen, wie ausgemacht war, zum Kurse von 75% ab, mit 152 250 £ für 203 000 £ ihrer Schuldsomme⁴⁾. Allein diese 152 250 £ hatte die Regierung bei der

1) Genua St.A. Manusc. 259 Conventiones insule Chii, f. II ff.

2) »Unus quisque ipsorum sit et intelligatur esse socius pro duodecima parte ad omnia commoda et incommoda.« Ebenda f. 16b.

3) *Hoff*, S. 340; das populare Albergum der Justiniani wurde mit 3 andern popularen erst 1528 offiziell anerkannt.

4) Der luogho war von 100 auf 75 gefallen, nicht gestiegen, wie *Hoff* S. 318

Maona nova aufgenommen. Dafür gab sie jetzt der Maona nova gegen Zahlung eines mässigen Tributes von 2000 fl. jährl. Chios und Phocaea bis 1393 in Pacht. Die Pacht erscheint nicht mehr in duodena, sondern in 38 Karati geteilt. Man rechnete 3 Karati auf das duodenum, so dass $12\frac{2}{3}$ duodena herauskamen¹⁾.

Durch den Vertrag vom 21. Nov. 1373 war die Maona nova an Stelle der Maona vetus, der Staatsgläubigersellschaft, getreten. Für ihre Verfassung blieb aber der Umstand, dass sie ursprünglich eine Gesellschaft von Steuerpächtern war, massgebend. Sie gliederte sich nicht nach luoghi, den Anteilen an der Kapitalsumme, sondern nach ideellen *Karati*. Jedem Karatus wurde eine Anzahl von luoghi angegliedert. Doch waren die Apaltatoren nicht im Besitz sämtlicher loca der alten Maona. Einige Anteile waren im Besitz solcher, die mit der Pacht nichts zu thun hatten. Sie sollten von dem Maonesen, dem ihre Anteile zugelegt waren, jährlich 7⁰/₁₀ empfangen²⁾.

Aus dem Jahre 1390 sind einige Urkunden über Verkäufe von Karati erhalten, aus denen erhellt, worin die Rechte der Apaltatoren genauer bestanden. Mit dem Karatus wird übertragen: 1) Teilnahme an der Regierung der Kolonien, besonders der Ernennung von Beamten, 2) das Recht, *loca* (mit 7⁰/₁₀ verzinsliche Anteile) der maona zu erwerben, und 3) ein Anteil an den Einkünften der Insel, aus Zöllen und dergl., besonders aber aus dem Mastix³⁾.

Wir sahen, wie bei der Steuerpacht die Regierung grössere Einkünfte in verschiedene Anteile zerschlug, z. B. die *denarii maris* in 60 Karati, die einzeln versteigert wurden. Der einzelne *particeps introitus* war nur für seinen Anteil, für diesen aber auch

meint. Ebenso ist seine Annahme, dass 1383 der Tribut von 2000 fl. auf 2500 £ erhöht sei (S. 319) irrig, 2000 fl. waren gleich 2500 £.

1) L. J. II, col. 793: »posita seu divisa dicta insula et omnibus rebus predictis venditis in partibus seu karatis 38«.

2) Divers. rg. 501, f. III b, 18. Aug. 1404: »quisque ex conductoribus seu apaltatoribus Syi tenetur habere sua vel aliena sibi apodiata loca centum sexaginta vel circa ex locis dicte mahone Syi pro quibus locis alienis sibi apodiatis iidem conductores e apaltatores tenentur solvere et respondere de proventibus ipsorum locorum ad rationem de libris septem Januorum pro singulo loco et singulo anno.«

3) Not. Ant. de Credentia 1375—1418 f. 100—112. 22. Nov. 1390, ein Karatu ($\frac{1}{38}$ des ganzen) wird für 8680 £ verkauft. Hoff's Angabe S. 340 gilt ebenfalls für einen *Karato grande*, nicht piccolo ($\frac{1}{21}$ des *duodeno*)

mit seinem ganzen Vermögen haftbar¹⁾. Nicht viel anders stand es mit den Maonesen der neuen Maona. Die Regierung wünschte zwar, ihren Tribut jährlich durch die massarii der Maona zu empfangen, allein die Maonesen setzten es durch, dass jeder nur für seinen Anteil haftete²⁾. Ebenso konnten sich diejenigen, welche 7⁰/₆ige loca hatten ohne zu den Apaltatoren zu gehören, nur an den Teilhaber wenden, dem ihre loca zugeteilt waren. Dieser haftete ihnen mit seinem ganzen Vermögen, wenn auch als am leichtesten erreichbares Objekt zunächst seine loca für die Sicherheit des Zinsberechtigten mit Beschlag belegt werden sollten³⁾. Bei Verhandlungen, welche die Maona führte, mussten sämtliche Teilhaber vertreten sein. Es machte die grössten Schwierigkeiten, als 1385 bei dem Vertrage mit der Regierung Franciscus Justinianus mit seinen 3 Karati fehlte⁴⁾. Man sieht, eine wie lose Vereinigung diese Maonesen bildeten, sie hatten gewisse Rechte und Pflichten gemeinsam, über deren Ausführung sie sich einen mussten, im übrigen stand jeder für sich. Vielleicht war die geringe Festigkeit der Maona der Grund, weshalb eine grosse Anzahl von Maonesen sich zu dem Albergum der Justiniani zusammenthat.

Nachdem wir die Maona vetus und nova von Chios betrachtet haben, bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die späteren *Comperre Chii* zu werfen.

Der Vertrag zwischen Regierung und Maona vom 21. Nov. 1373 wurde wiederholt erneuert, 28. Juni 1385, 11. März 1413, 17. Dec. 1436, 19. Nov. 1476, 19. Nov. 1507. 1513 war die Regierung bereit, gegen Uebergabe der Insel ihre Schuld von 152 250 £ an die Maonesen auszuführen, aber man konnte sich nicht einigen über die Münze, in der zu zahlen. So wurde auch

1) Vgl. Divers. S. Giorgii 1440 19. Dec. »Luce de Viviano participi introitus pinte . . . facta est gratia . . . solvendi totum illud quod ipse Lucas debet pro sua participatione pro quarta paga.«

2) Membr. 8 (VII) f. 70: 9. Apr. 1403: »massarii mahone Syi non compellantur ad solvendum libr. 2500 Jan., quas annuatim solvunt communi Janue seu comperis dicti communis, sed quilibet particeps dicte mahone pro parte sua.« Vgl. Divers. S. G. 12. Aug. 1416.

3) Divers. Reg. Nr. 501 f. III b ff. 18. Aug. 1404: »quod ad alia bona ipsorum duodenariorum seu apaltatorum solvere utsupra negligentium habilior aut efficacior recursus haberi non potest, quam ad propria loca, que habent in dicta mahona.«

4) L. J, II, col. 1021—1023: »recipiunt Franciscum Justinianum pro Kar. 3 presentum acceptantem esse in dictis pactis pro $\frac{1}{13}$, ita quod in omnibus et per omnia sit eis equalis quoad commoda et incommoda pro $\frac{1}{13}$.«

damals der alte Vertrag wieder erneuert.

An dem Schutze der Insel hatten Regierung und Maona das gleiche Interesse. Namentlich nachdem Konstantinopel in die Hände der Türken gefallen war, kostete die Erhaltung von Chios grosse Opfer. Sie wurden durch Comperen aufgebracht, die durch Auflagen auf den Handel mit Chios oder durch die Einkünfte der Insel verzinnt und getilgt werden sollten. So wurde 1463 die *compera vecchia di Scio* eingerichtet, ursprünglich nur aus 415 *luoghi* bestehend, die aber verschiedentlich ohne Aenderung der Anweisung erhöht wurden. 1498 folgte die *compera nuova di Scio* von 1600 *luoghi*, die sich mit 4⁰/₁₀ verzinsen sollten¹⁾. Diese comperula war durch ihre Anweisungen 1513 getilgt. Allein die Maona befand sich wegen grosser Ausgaben namentlich für Verteidigung und Verproviantierung der Insel in Verlegenheit. Deshalb sollten die bereits getilgten loca der Comperula nova aufs neue versteigert und um 460 loca vermehrt werden. Im ganzen sollte die compera nicht mehr als 2500 loca zählen, von denen etwa 350 als Tilgungsfonds zurückbehalten wurden. Zur Verzinsung und Tilgung wurden sämtliche Einkünfte der Insel angewiesen. Die compera hatte ihre Protectoren gleich den andern genueser Comperen, später wurde sie allerdings von S. Giorgio mit verwaltet. Wir sehen, diese Compere Chii des 15. und 16. Jahrhunderts tragen ganz den Charakter der Schuldaufnahmen des Staates²⁾.

1566 wurde Chios von den Türken erobert. Jetzt erhoben die Maonesen gegen die genuesische Regierung die Forderung auf Zahlung der ihnen schuldigen 152250 £, die ihnen 1513 vergebens angeboten war, ferner auf Rückerstattung von 600 *luoghi*, welche als Garantie für die jährliche Tributzahlung der Maonesen bei S. Giorgio hinterlegt waren. Allein die Regierung erfüllte keine der beiden Forderungen; während sie nichts zum Schutze der Insel gethan hatte, schien sie die Maona für ihren Verlust verantwortlich machen zu wollen³⁾.

Wir können jetzt die Frage beantworten, inwieweit die genuesischen Compere und Maonen Vorläufer der heutigen Aktiengesellschaften waren.

1) *Lobero*, S. 82—84, *Goldschmidt* wirft S. 296 Anm. 194 diese Comperen mit der Maona zusammen.

2) Man kann doch bei der Schuldaufnahme von 1513 nicht von einem Bankerott der Maona reden, wie *Hopf* S. 322 thut.

3) *Hopf* S. 325.

Ich glaube aus dem Gesagten ergibt sich ohne Weiteres, dass die neue *maona* von Chios gleich den Vereinigungen der Steuerpächter mit einer Aktiengesellschaft nicht verglichen werden kann¹⁾.

Anders lag die Sache bei den Organisationen der Staatsgläubiger, den *compere*. Gewiss ist auch hier ein Unterschied von der modernen Aktiengesellschaft erkennbar. Die moderne Aktiengesellschaft ist eine Kapitalvereinigung zum Betriebe irgend einer Unternehmung, die Genueser *Compere* waren Kapitalvereinigungen, die grösstenteils aus Zwangsanleihen oder aus zwangsweise fundierten Anleihen herrührten. Das Kapital der Aktiengesellschaft ist in Aktien, festumgränzte Beträge, eingeteilt, während der *locus* der *compere* nur eine ideelle Einheit war. Der Aktionär hofft auf möglichst hohe Dividende, die *Comperisten* waren in Genua seit 1257 auf einen festen Zins angewiesen.

Indessen darf nicht verkannt werden, dass die italienischen Staatsgläubigervereinigungen in vielem an die Aktiengesellschaft erinnern. Sie waren organisiert, in Genua seit 1274 unter Consuln, in Pisa 1370 unter selbstgewählten *partitores*. Vollends seit Einrichtung der Protectoren 1323 bildeten die Genueser Staatsgläubiger eine Gemeinschaft mit selbständigen Rechten. Die *participes*, welche schon bei der Wahl der Consuln mitbeteiligt gewesen waren, wählten die ersten Protectoren ohne Einmischung des Staats, in ihrer Gegenwart hatten die Wahlen der späteren Protectoren stattzufinden. Wenn die Protectoren sich später durch Cooption ergänzten, so muss man berücksichtigen, dass diese Form der Verfassung damals genau der staatlichen entsprach²⁾. Der Gedanke der Delegation der Gewalt von den Teilhabern wurde dabei festgehalten. Wie die Regierung in wichtigen Fragen nicht selbständig vorgehen durfte, sondern sich erst der Zustimmung des Parlaments versichern musste, so liessen sich die Protectoren in solchen Fällen eine besondere Vollmacht von den *participes* ausstellen³⁾.

Die Protektoren handelten im Auftrage und als Vertretung

1) Den Ausführungen *Lehmann's* S. 18—21 gegen *Goldschmidt*, S. 295, der die *maona* von Chios den »anscheinend ältesten Aktienverein« nennt, ist durchaus beizupflichten.

2) Das *officium gazarie* und *mercantie* ergänzten sich ebenso.

3) »Protectores convocatis multis participibus comperarum dicti capituli, ex quibus comparuerunt infrascripti . . .« der Vorschlag der Protectoren wird mit 38 gegen 18 Stim-

der Compera oder Maona und sämtlicher Teilhaber¹⁾. Sie nahmen ihre Rechte vor Gericht und im Verkehr mit der Regierung wahr. Sie schlichteten Streitigkeiten der Teilhaber untereinander²⁾.

Die Vereinigungen der genuesischen Staatsgläubiger weisen aber nicht nur eine bei den *Compere di S. Georgio* noch weiter ausgebildete Verfassung auf, auch der Gedanke der auf die Einlage beschränkten Haftung tritt bei ihnen hervor³⁾.

Vor allem näherten sich die Comperen dadurch der Aktiengesellschaft, dass der ausbedungene Zins den Comperisten nicht regelmässig und voll gezahlt wurde, so dass ihnen thatsächlich eine je nach dem Ertrag der angewiesenen Einkünfte wechselnde Dividende zufiel. Wir sahen, wie gleich der Dividende auch der Kurs der loca stieg und fiel, ja wie das Schwanken der Kurse Anlass zu Spekulationen gab, gegen die in Venedig Gesetze erlassen wurden⁴⁾. Unzweifelhaft liegen hier Merkmale der Aktiengesellschaft vor.

Auch die niederländisch-ostindische Compagnie von 1602 war noch keine Aktiengesellschaft im heutigen Sinne des Wortes⁵⁾,

men angenommen. 1454 Lib. contr. 820b. »In presentia voluntate et consensu nobilium et prudentium virorum G. Squarciaficii prioris (folgen die Namen der 7 andern), protectorum et procuratorum omnium et singulorum participum dicte Mahone (Cypri) habentium ad hec et alia quamplurima plenum et sufficiens mandatum, potestatem baliame « Lib. contr. f. 27.

1) »Protectores comperarum capituli agentes nomine et vice dicti capituli et dictarum comperarum sive pro se et participibus suis.« 1416 Reg. comp. cap. f. 348.

2) Div. reg. 501, 20. Dec. 1403: »ipsi quatuor ut protectores, officiales et magistratus dicte nove mahone Cypri possint omnia et singula agenda dicte mahone nove et participum ipsius explicare et jus inter ipsos participes, prout ipsorum protectorum, officialium et magistratus incumbet officio, ministrare«.

3) »Ita quod presens obligatio ad bona que habent ultra et extra dictam Mahonam, non intelligatur excedere.« Vertrag zwischen dem König von Cypern und der *maona* von Cypern 1391. Genua St.A. Membr 8 (7) f. 250. Danach ist *Lehmann*, S. 53 zu berichtigen. Eine Verbindlichkeit der Maona stellte sich z. B. 10. Nov. 1376 heraus, als der Herzog von Anjou Schadensersatz für Waren forderte, die ihm Genuas cypriische Flotte gekapert hatte. Divers. not. 104.

4) Die von uns mitgeteilten Thatsachen widerlegen die Ansicht *Lehmann's*, S. 25, dass die Missbräuche des Aktienhandels bei den *loca comperarum* nicht stattgefunden hätten. Vgl. Giustiniani Ann. f. 258b. Der Aufstand von 1506 wurde von einigen den Baissespekulanten zugeschrieben, welche hofften, die Kurse der loca würden durch den Tumult heruntergehen.

5) *Lehmann*, S. 29, S. 44.

aber während die Organisation der italiänischen Comperen für die Entwicklung des Gesellschaftsrechts ohne grössere Bedeutung blieb ¹⁾, wurden die niederländischen Compagnien der Ausgangspunkt der Entwicklung des Aktienrechts.

5) Vgl. allerdings die von *Rezasco* unter *monte* erwähnten Kapitalvereinigungen, dagegen aber *Peri, il negoziante*, S. 235, 236.

Beilagen.

I.

Genua, St.A., Notar Federicus de Sigestri, 1225—29, S. 26, 16. Sept. 1228.

Andreas, Markgraf von Massa, belehnt mit den vicegräflichen Rechten in Genua Simon und Lanfranchinus de Carmadino, die ihm dafür den Lehnseid zu schwören haben.

Dominus Andreas marchio de Massa investivit cum clamide cendati quam habebat in manu, Lanfranchinum filium Symonis de Carmadino (nomine patris sui dicti recipientem) de eo quod Ido de Carmadino pater quondam dicti Symonis tenebat pro feudo a patre dicti Andree et antecessoribus suis et ab ipso Andrea in porta Janue, in vicecomitatu, ripa, leuco et macello quantum pro parte que contingit de dicto feudo de iure eidem Symoni nomine honorabilis et recti feudi; eo pacto, quod dictus Symon infra menses III post adventum suum in Janua vel in districtu de viagio in quo est, se presentet coram dicto marchione vel comitissa aut filiis suis vel domino Cunrado pro facienda sibi fidelitate modo quem vassallus domino facere debet. Et si forte dictus Symon decessit vel decederit antequam Januam rediret, ipse Lanfranchus teneatur presentare se coram dicto marchione vel comitissa aut filiis suis vel domino Cunrado pro facienda sibi dicta fidelitate, si esset illius etatis qua fidelitatem facere posset, et si non posset facere eam, teneatur facere fieri fidelitatem duobus amicis suis qui essent boni et ydonei. Quod si non faceret idem Symon, dicta investitura facta sit inutilis et pro nulla habeatur. Et promisit idem marchio eidem Lanfrancho nomine dicti patris recipienti dictum feudum defendere et auct(orzare) sibi et heredibus suis per se suosque heredes et non impedire sub pena dupli de quanto contrafecerit vel contrafactum fuerit et sub obligatione bonorum suorum. Actum Janue in domo Cunradi albergatoris die XVI Sept. parum post nonam. Testes Ansaldus Embronus et Enricus Embronus et Obertus Advocatus et Oto de Nigro et Enricus Rubeus.

II.

Genua St.A. Notarii diversi 9. Sept. 1200.

Erwähnung einer compagenweise umgelegten Collecte.

Ego Angelotus de Cafara confiteor accepisse a Cunrado filio quondam Ricii libr. XXIII $\frac{1}{2}$ denar. Janue ex collecta den. XX pro libra, que erant super me scripte ad recipiendum in compagna Machagnorum per Wilielmum Tornellum et Fredericum de Albiciis, quas tu Rollandus cognatus predicti Cunradi mihi fecisti numerare et dare pro eodem Cunrado et de ipsis me bene quietum et solutum voco renuntiando exceptioni non numerate pecunie et omni alii exceptioni promittens de cetero nullam requisitionem per me aut per alium aliquo modo facere. Actum intra domum predicti Angeloti. Testes Lambertus Guardator, Obertus Grossus ferrarius, Donoanus Pertus.

Es handelt sich um eine Collecta von 20 denar (vielleicht ist zu lesen 2 den.) pro libra, eine Vermögenssteuer, die aber als Zwangsanleihe erhoben ist, so dass die einzelnen Beträge *scripte sunt ad recipiendum*. Die Erhebung findet compagenweise statt. Es ist möglich, dass Wilielmus Tornellus und Fredericus de Albiciis Einnahmer und Verwalter der Zwangsanleihe waren. Angelotus de Cafara war für 23 $\frac{1}{2}$ £ als Gläubiger in den Cartularen der Zwangsanleihe eingetragen. Wahrscheinlich hat er die Steuer für Cunradus q. Ricii erlegt, dessen Schwager Rollandus ihn jetzt entschädigt.

III.

Genua St.A. Notar Joh. Vegius I (1235—53), S. 45, 9. Apr. 1237.
Die Ausgaben der Commune.

Nos Rubaldus Albericus et Petrus Auria et Rubaldus Avionus qui fuimus electi cum Enrico de Nigro secundum formam capituli facti de assignatione reddituum communis assignandis octo nobilibus existentibus nunc pro dicto communi pro solvendis castellanis et officariis communis, assignamus vobis Alinerio Panzano et Enrico Baracino ex octo nobilibus pro communi recipientibus pro vobis et sociis vestris de redditibus dicti communis qui ascendunt secundum rationem inde factam et scriptam manu Ambrosii scribe libras viginti septem milia trecentas quinquaginta novem et solidos XI, de quibus pro labore portus et ripe consignantur libre DCCCLXXXV et consulibus maris libre \tilde{X} pro solvendis mutuis communis et gabellatoribus Septe et castellanie Bonifacii secundum formam »teneamini« facti per potestatem precedentem pro quarto de redditibus libre \tilde{V} XXXVIII sold. XVI den. duo; sunt omnes libr. \tilde{XV} DCCCXXIII sold XVI den. II¹⁾ et remanent de redditibus supradictis libre \tilde{XI} CXXXV sold. XIV den X²⁾, de quibus invenitur datum esse in expensis communis sive officariis et custodia castrorum libre MLIII sold. XVII, restant pro solvendis castellaniis et officariis libre \tilde{X} LXXXII³⁾ et vos debetis pro castellaniis et officariis libr. \tilde{X} DCCXXXI

1) Erster Rechenfehler:

$$\begin{array}{r} \pounds \quad 885 \\ + \quad \gg \quad 10\ 000 \\ + \quad \gg \quad 5\ 038 \text{ sold } 16 \text{ den. } 2 \\ \hline = \pounds \quad 15\ 923 \text{ sold. } 16 \text{ den. } 2, \text{ nicht } 15\ 823. \end{array}$$

2) Zweiter Rechenfehler:

$$\begin{array}{r} \pounds \quad 27\ 359 \text{ sold. } 11 \\ - \quad \gg \quad 15\ 823 \text{ sold. } 16 \text{ den. } 2 \\ \hline = \pounds \quad 11\ 535 \text{ sold. } 14 \text{ den. } 10 \\ \text{nicht} \quad 11\ 135 \text{ sold. } 14 \text{ den. } 10. \end{array}$$

3) Dritter Rechenfehler:

$$\begin{array}{r} \pounds \quad 11\ 135 \\ - \quad \gg \quad 1\ 053 \text{ sold. } 17 \\ \hline = \pounds \quad 10\ 081 \text{ sold. } 3 \end{array}$$

nicht \pounds 10 082; die 17 soldi sind vergessen abzuziehen, die

14 s. 10 den. überhaupt weggelassen.

sold VI, et sic invenimus quod deficiunt pro solvendis castellanis et officariis libr. DCXLVIII sold. VI¹⁾, quas vobis assignamus in eo quod superfuerit in quarto supradicto a solutione gabellatorum Septe²⁾ et castellanie Bonifatii. Testes Petrus Elephans, Guillelmus Bocconus et Guillelmus Ogionus et Placentia de Vultabio. Actum Janue in Capitulo die VIII Aprilis.

1) Daraus, dass diese Subtraktion richtig ist, ersieht man, dass es sich nicht um Schreibfehler handelt, sondern um Rechenfehler, die bei dem Weiterrechnen berücksichtigt werden.

2) Man könnte hier auch *galcatorum* lesen, doch ergibt sich aus derselben Wendung wenige Zeilen vorher, dass *gabellatorum* zu lesen ist. Es scheinen die Leute gemeint zu sein, welche den Zoll in Ceuta eintrieben und den Mitgliedern der Maona von Ceuta den Ertrag auszahlten. Dieser Ausgabeposten der genuesischen Regierung erklärt sich entweder dadurch, dass die Regierung die Verwaltung des Zolls in die Hand genommen hatte oder dadurch, dass sie den Maonesen ausser diesem Zoll andere Einkünfte zukommen liess.

IV.

Genua St.A., S. Giorgio Membr. IV (5) Fol. 253b, 254, 271—74.

Consolidation der Compera salis.

In nomine domini amen. Symon Bonoaldi, civis Anchone potestas Janue, et dominus Obertus Spinulla et dominus Obertus Aurie, capitanei communis et populi Janue, de voluntate et beneplacito Antianorum et consiliariorum more solito per cornu et campanam congregatorum nec non et ipsi Anciani et consiliarii nomine et vice communis Janue et pro ipso communi (examinata prius forma presentis instrumenti secundum formam capituli Janue et omni solempnitate que per capitula Janue requiritur, observata):

Cognoscentes ad magnam utilitatem et comodum communis Janue pertinere, quod assignationes fiant de redditibus et introytibus communis Janue ex quibus satisfieri possit participibus comperarum salis seu illis personis que habent et reperientur habere decetero in comperis salis, cum habere debeant libras octo quolibet anno pro quolibet loco secundum formam capituli Janue quod incipit: »Juro egopotestas et quilibet rector communis Janue qui sum vel tempore fuero quod, ego solvam etc.«, et ad ipsam solutionem teneantur commune et rectores Janue secundum dicti capituli formam — atque super assignatione facienda proposuerunt sapientes qui super hoc tractare deberent, qui in formam infrascriptam tractaverunt et assignationem faciendam esse et fieri debere consulerunt —

Viso dicto tractatu et illo exposito prius ad consilium Ancianorum et subsequenter ad consilium generale ordinatum et stabilitum fuit per utrumque consilium dictum tractatum observari debere et assignationes faciendas esse et promissiones in omnibus et per omnia prout in dicto tractatu continentur — et volentes ea que cum tam grandi solempnitate ordinata sunt observare.

Statuerunt et ordinaverunt predictum tractatum et omnia et singula que in ipso continentur observari perpetuo debere et ex nunc assignaverunt predictos redditus et de quibus in ipso tractatu fit mentio et quemlibet ex eis et quidquid ex eis percipietur, solutionibus faciendis participibus ipsarum comperarum vid. omnes introytus et proventus dictorum reddituum videl. omnia que perci-

piuntur et habebuntur ex illis et quolibet illorum a festo purificationis beate Marie proxime venturo in antea, ita quod ipsi redditus et proventus ipsorum pertineant et sint assignata ad dictas solutiones faciendas quantum pro tempore procedente a dicto festo in antea secundum dicti tractatus formam.

Et etiam volentes dictum tractatum observare et adimplere promiserunt ipsi potestas, capitanei, antiani et consiliarii nomine et vice communis Janue vobis Petro de Nigro iudici et Guillelmo de Savignono stipulantibus nomine et vice omnium et singulorum qui in dictis comperis recipere debent et per tempora recipere debebunt, in omnibus et per omnia attendere complere et observare prout in ipso tractatu continetur et non diminuere nec diminui facere nec diminui permittere aliquo modo vel ingenio aliquid de hiis que in dicto tractatu continentur et scripta et ordinata sunt, sed ipsum tractatum firmum et illibatum observare et observari facere et nullam personam in contrarium attentare volentem audire et si in aliquo contrafieret, promiserunt nomine et vice communis Janue vobis stipulantibus nomine omnium et singulorum participum dictarum comperarum nomine pene libras decem milia boni argenti ratis manentibus omnibus et singulis que in dicto contractu continentur et proinde bona communis Janue omnia et specialiter dictos redditus pignori obligarunt.

Et ad maiorem cautelam ipsorum participum et ut satisfiat voluntati ipsorum, Pisanus executor communis Janue de mandato dictorum potestatis, capitaneorum, antianorum et consiliariorum in anima ipsorum tactis scripturis corporaliter in omnibus et per omnia attendi (promisit) per ipsos et successores suos et commune Janue prout suprascriptum est et in ipso tractatu continetur.

Salvo et reservato semper illis qui mutuaverunt communi gratis et amore, omni jure eis et cuilibet competente siquid habent vel eis competit in dictis duobus denariis maris assignatis dictis comperis ut in dicto contractu continetur quantum est usque in quantitatem quam recipere debent.

Cuius tractatus forma talis est:

Petrus de Nigro, Symon Tartaro, Bonifacius de Volta, Lanfranchus Pignollus et Marchisinus de Cassino, electi super videndo et disponendo et ordinando qualiter possit comodius et melius satisfieri participibus comperarum salis qui habent in ipsis comperis salis et ne ipsi participes habeant materiam conquerendi et

cotidie instandi potestati et capitaneis super solutionibus comperarum, et qualiter satisfieri possit tam magnis quam mediocribus et minoribus viduis et orfanis habentibus in ipsis comperis equaliter et sine onere communis Janue et ne cotidie occasione faciende solutionis de ipsis comperis mutua imponantur:

Primo examinata ratione ipsarum comperarum que sunt in summa libre trecente decem et septem milia quinquaginta quatuor, de qua summa diminuuntur infrascripte quantitates que sunt scripte super infrascriptos, videlicet super commune libr. quatuor millia sexcente triginta octo, super Frederichum de Flisco lb. triamillia trecente viginti quinque, super Nicolaum de Flisco lbe. octingente viginti octo, super Boarellum de Grimaldo lbe. centum, super Catalinam uxorem Gabrielis de Grimaldo lb. mille, super Lucham de Grimaldis nomine Alterixie filie quondam Jacobi de Bissanne lb. quadringente sexaginta una, super Scoerginam uxorem Luce de Grimaldo lb. ducente viginti quinque, super Thomaynum de Grimaldo libre quingente, super heredes Bonifacii de Vivaldo lib. quadringente octuaginta octo, super Petrinam uxorem Lanfranchi de Grimaldo lib. septingente nonaginta octo et sunt in summa libre duodecim millia trecente sexaginta tres.

Et sic restant libre trecente quatuor millia sexcenta nonaginta una que ascendunt ad rationem de libris octo pro centenario in anno lb. XXIII CCCLXXV s. IIII quas habere debent participes hodie debentes recipere ex dictis comperis.

Tractant predicti tractatores quod per potestatem, capitaneos, antianos et consilium generale assignentur participibus dictarum comperarum seu alicui pro ipsis in consilio generali certi redditus de quibus possit satisfieri quatenus omni anno ipsis participibus de tribus in tribus mensibus, secundum quod fieri eis debet solutio vel fieri consuevit ad rationem de libris octo pro quolibet loco et specialiter ex forma capituli quod incipit: »Juro ego potestas et quilibet rector communis Janue qui sum vel pro tempore fuero quod ego solvam.«

Et tractant quod ad ipsam solutionem faciendam assignentur predictis participibus illi soldi sex de qualibet mina salis que de cetero vendetur in cabellis communis seu alienabitur vel transferetur in Januam et de Monacho usque Corvum qui non sunt assignati per commune, cum solummodo assignati sint ex sold XII cuiuslibet mine salis sol VI et sic restent communi sold VI, qui assignati non sunt; ita quod dicti sold. VI assignentur dictis

participibus et consuli seu consulibus eorum qui pro tempore fuerint vel fuerit, de omnibus et singulis gabellis Janue et districtus et riperie Janue percipiendis eo modo et forma quo et qua percipiuntur et percipi consueverunt per commune, et videtur eis quod ex illis sold. VI facta deminutione de eo quod minus percipitur de gabellis Varaginis, Nauli, Finarii, Ventimilie et de eo quod datur occasione dicte gabelle Finarii et etiam occasione expensarum faciendarum circa salem exonerandum, vendendum et mittendum et de pecunia que datur domino archiepiscopo Januensi, percipientur et habebuntur omni anno circa lb. XV. Ita quod in dicta assignatione non cedat gabella Illicis sed remaneat communi Janue.

Item quod assignentur eis duo den. maris et jus habendi et percipiendi et colligendi dictos duos denarios annuatim qui ascendent ut creditur lb. sex millia in anno, et

Introytus carnis et casei scilicet tres partes, cum quarta pars sit assignata mutuis, et ascendent dicte tres partes lb. II vel circa; et assignentur dictis participibus

Introytus olei tres partes que que ascendent circa	lb. DCCCC,
Item introytus infrascripti vid. den. VI ex den. VIII malatolte potestatie Vulturis qui ascendent	lb. LIII s. V,
Introytus canne pro tribus partibus et ascendent ipse tres partes	lb. DCCLXXIII s. V,
Den. VI potestatie Clavari ex introitu den. VIII et ascendent	lb. LXXXXVI,
Gombetum potestatie Clavari	lb. XXXVIII,
Introytus Frascarii	lb. XVII,
Den. sex octo denariorum potestatie Rappalle	lb. XXXXVIII s. XII d. VI,
cum gombeto den. VI ex den. VIII, et	
Gombetum potestatie Rechi	lb. XV s. VIII d. III,
Introytus raybetarum	lb. CCLXIII,
Introytus ministrarie potestatie Vulturis	lb. XXI,
Introytus Marcarum	lb. CCCXXV,
Introytus pedagii Riparolie	lb. VII,
Introytus melis	lb. X,
Introytus ministrarie potestatie Pulcifere	lb. XVI,
Introytus canabaciarum	lb. CCXIII,
Den VI octo denariorum potestatie Sigestri	lb. XXXIII s. XV,
Introytus gombeti dicte potestatie	lb. XX,
Introytus Pereti	lb. XXXI,

Introytus molendinorum casteleti	lb. CC,
Introytus ferri et alzarii	lb. LXXXXXIII,
Introytus pontoni	lb. CXI,
Introytus ripe minute	lb. CCLXII,
Introytus pedagii Portus Veneris	lb. MX,
Introytus ministrarie Bissannis	lb. XIII s. X,
Introytus quaranteni	lb. DI,
Introytus mulionum	lb. LXIII,
Introytus gombeti potestacie Pulcifere	lb. XIII,
Introytus reddituum Vultabii	lb. CLXXXIII,
Introytus Flaconi	lb. X,
Introytus ball(arum) provincie	lb. XIII s. X,
Introytus roxi et murte	lb. CXXXI,
Introytus curletorum	lb. XVII,
Introytus pedagii Vultabii	lb. D,
Introytus piscium quantum pro dimidia	lb. LXXV,
Introytus pedagii Gavii	lb. DCCX.

Et dicte assignationes fiant et facte intelligantur ita quod cedant et cedere incipiant redditus predicti in predictis solutionibus faciendis a festo purificationis beate Marie proximo venturo quod festum erit in MCCLXXV, in antea, scilicet incipiat cedere ad dictam solutionem faciendam in festo Sti Blaxii proximo venturo; ita quod si contigerit plus colligi vel haberi ex dictis introytibus quam ascendit summa eius quod solvitur omni anno pro comperis, quod totum quod plus perciperetur et superfuerit factis solutionibus dictarum comperarum debeat pervenire ad commune et in utilitatem communis expendi et dari illis duobus qui constituentur super munitione castrorum et solutione servientium, pro facienda inde solutione secundum formam eorum officii non obstante dicta assignatione facta participibus; hac vid. forma et modo quod ex eo quod percipietur et habebitur de dictis introytibus de primis tribus mensibus anni, fiat primo solutio ipsis participibus pro prima paga trium mensium, et quicquid supererit de dictis introitibus de eo quod habitum et receptum fuerit ex dictis mensibus tribus, detur et assignetur predictis duobus constitutis super munitione castrorum et sic fiat de singulis tribus mensibus anni, ita quod de eo quod percipietur de tribus mensibus post dictos tres menses, nichil possit diminui nec dari dictis duobus constitutis super munitione castrorum nec alibi expendi nisi primo facta solutione participibus de dictis tri-

bus mensibus infra quos percipientur redditus, et sic fiat et observetur de singulis quibusque tribus mensibus.

Item tractant quod facta assignatione predicta potestas et capitani permittant et non impedian nec contradicant aliquo modo participibus habere consules seu consulem et scribam seu scribas qui consul seu consules colligant percipiant et habeant dictos introitus, et promittant commune et dicti potestas et capitani et consilium et in eorum manu juretur quod dictum consulem vel consules seu dictos participes nullo modo impedian nec de eorum officio se intromittant seu de dictis assignationibus, quominus dictos introitus habeant percipiant et distribuunt ipsi consules vel consul inter participes omni anno quater in anno scilicet de tribus in tribus mensibus ad rationem de libris octo in anno pro quolibet loco computato loco in libris centum secundum quod eis per participes fuerit iniunctum vel secundum quod fieri consuevit vel secundum formam capituli supradicti, ita quod nullo modo qui dici vel excogitari possit, potestas capitanei seu aliquis magistratus vel rector possit impedire consulem vel consules supradictos, quominus dictos introitus percipiant et quominus dividant inter illos qui recipere debebunt per soldum et libram equaliter et secundum quod superius dictum est, ita tamen quod quicquid super fuerit quibuslibet tribus singulis mensibus ad solutionem comperarum, integre assignetur et sine aliqua diminutione et detur et solvatur per dictos consules duobus constitutis super munitione servientium pro solutione facienda per ipsos duos secundum formam eorum officii, ita quod nihil remaneat penes ipsos consules de eo quod super fuerit a solutione quorumlibet trium mensium secundum formam superius dictam, — imo ipsis consulibus seu consuli et participibus dabunt consilium et iuvamen et operam efficacem ad hoc ut ipsi possint dictos introitus percipere et habere et omnia et singula supradicta facere et adimplere et executioni mandare, et promittant quod de dicta pecunia nullo modo accipient vel accipi facient sed ipsam usque in dictam quantitatem libere colligere percipere habere distribuere permittant per consulem seu consules inter participes ut dictum est, et promittant etiam in dicto consilio quod si aliquid deficeret (quod absit!) in dictis assignationibus quia forsitan aliquo casu tantum ex dictis assignationibus percipi non possit seu non perciperetur, quod sufficeret ad satisfactionem dictarum comperarum, quod dabunt de pecunia communis aliunde et

assignabunt ipsi consuli vel consulibus tantum quantum deficeret ita quod p^{age} fieri poterunt integraliter omni anno secundum formam predictam.

Qui consules et scribe eligantur hoc modo vid. quod capitanei vocare debeant septem usque in novem ex participibus salis quos voluerint et elegerint, quorum participum quilibet ad minus habeat in dictis comperis loca decem et quorum consilio et consensu eligantur dicti consules et scribe per dictos capitaneos. Et jurent dicti consules facere dictam solutionem dictis participibus secundum modum et formam suprascriptam et colligere et percipere dictos introitus et redditus et de hiis facere secundum quod superius dictum est. Et qui erit consul uno anno, non possit esse consul nec habere illud officium in sequenti anno et scriba qui fuerit uno anno non possit esse in sequenti in eodem officio.

Et de predictis fiat publicum instrumentum predictis participibus seu alicui alii persone pro eis per dictos dominos capitaneos, antianos et consilium generale.

Actum Janue in palatio heredum quondam Oberti Aurie in quo regitur, MCCXXIII Indictione prima die XVIII Julii inter tertiam et nonam. Testes Lanfrancus de Sto. Georgio, Bartholomeus de Fontemaroso et Guillelmus Stephani notarius.

V.

Genua, Staatsarchiv. Sala 42 Nr. 1003. »Cartularium sententiarum latarum super introytibus et exitibus consulum comperarum capituli et gabelatorum per visitatores communis et capituli«. 1371, fol. 25 b ff.

Ratio Gabrielis Catanei et Domenici Pezoni consulum officii comperarum salis anni de MCCCLXX.

In nomine domini amen. Nos Valarianus Lomelinus et Dagnanus Gambonus, visitatores communis et comperarum capituli anni presentis de LXXI, visa examinata ac calculata ratione Gabrielis Catanei et Domenici Pezoni, consulum officii comperarum salis anni de MCCCLXX, ac viso cartulario ipsorum consulum de introytu et exitu scripto manu Bartolini Vegii, invenimus ipsos consules habuisse et recepisse atque dedisse et solvisse ut infra.

Introytus dictorum consulum ut infra :

Primo debent pro infrascriptis emptoribus infrascriptorum introytuum assignatorum dicte compe in dicto anno

Videlicet pro Segurano de Guisulfis emptore introytus unius medallie maris computato sold. I den. per libram precii in summa :

lb. II DCCLVIII,

Item pro Nicolao de Goano emptore unius medallie maris computato s. I per libram precii :

lb. III DCCXXVII s. X,

Item pro Vescunte Malagamba emptore introytus unius medallie maris computato s. I per libram pretii :

lb. III DC LXXXVI,

Item pro Vicentio Lomelino emptore unius medallie maris computato s. I per libram :

lb. III DCC LXVIII s. X,

Item pro Avidaro Cigalla emptore introytus unius medallie rippe grosse et pro eo in Nicolao Squarzafico comp. s. I p. lb.

lb. II CXXVI s. V,

Item pro Thoma Justiniano emptore introytus unius medallie rippe grosse computato s. I per libram pretii :

lb. II XXVI s. XI,

Item pro Cosme Lomelino emptore karatorum Peyre computato s. I per lb. pretii :

lb. III CCLXXXVII s. X,

Item pro Nicolao Oberti notario emptore introytus carniuum

- et cassei et pro eo in Dagnano Maruffo computato s. 1 per libram
pretii: lb. $\tilde{\text{I}}$ DLXXVIII s. X
- Item pro Julliano Tarigo emptore introytus unius medalle pan-
cogolorum et computato s. I per libram pretii: lb. $\tilde{\text{I}}$ DCCCCXXXX
- Item pro Nicolao de Caneto de Cassanova emptore introytus
den VI grani capituli computato s. I per lb pretii: lb. $\tilde{\text{II}}$ DCCCCLXI
- Item pro Anthonio de Guisso emptore introytus den VI vini
computato s. I per lb. pretii lb. $\tilde{\text{II}}$ CCLXVIII
- Item pro Centuriono de Castro emptore introytus pedagii Gavii
et Vultabii comp. etc. lb. $\tilde{\text{I}}$ CCCCLXX
- Item pro Anfreono de Zoalio emptore introytus ollei compu-
tato etc. lb. $\tilde{\text{I}}$ CCXXVIII s. X
- Item pro Germano de Casteliono notario emptore introytus
rippe minute comp. s. I per lb. pretii lb. DCCCXVIII
- Item pro Anthonio de Gavio notario emptore introytus lini
comp. etc. lb. CCCLXVII s. X
- Item pro Lanzaroto Scordia de Vultabio emptore reddituum
Vultabii comp. lb. CCLXXVIII s. V
- Item pro Johanne de Spignano emptore introytus castelleti
comp. s. 1 per lb. lb. CCCLXXXVIII
- Item pro Badasalle de Zoalio emptore introytus ferri et azarii
comp. etc. lb. CXX s. XV
- Item pro Symone de Recho confectore introytus platarum comp.
lb. XXI
- Item pro Anthonio de Gavio notario emptore introytus grani
et gombeti Bisannis et pro eo in Nicolao de Caneto et pro dicto
Nicolao in Bartholomeo de Caveta de Cassanova comp. etc.
lb. LXXIII s. X
- Item pro Bernabove Sinistrario emptore grani et gombeti Ra-
palle et pro eo in Nicolao de Caveto et pro dicto in Bartholomeo
de Caveto de Cassanova comput. s. 1 per lb. lb. CXXVI
- Item pro Ambroxio Tannaerio emptore introytus unius denarii
lombardiscorum comp. s. 1 per lb. lb. CCCCLII s. XI
- lb. $\tilde{\text{XXXVIII}}$ CCCCLXXXVI s. XVII
- (Fol. 26.) Introytus.
- Item debent pro Badasalle Vegio notario emptore introytus
pontis et ponderis de Caffa et pro eo in Stephano de Lissorio et
dicto Stephano in Conrado Mazurro comp. etc.: lb. $\tilde{\text{I}}$ LXXI

- Item pro Anthonio de Gavio notario emptore introytus grani et gombeti Sigestri et pro eo in Nicolao de Goano computato s. I per lb.: lb. LII s. X
- Item pro Anthonio de Clavari emptore introytus gombeti Clavari de MCCCLXX: lb. XXXX
- Item pro Anthonio de Crestiano consule comperarum salis de MCCCLXVIII: lb. CCII s. XI d. VIII
- Item pro Raffaele Maruffo collectore embolorum de MCCCLXVIII: lb. CCX s. XIII
- Item pro Colombo Bestagno consule officii comperarum salis de LXVII: lb. III s. XIII d. III
- Item pro Colombo Bestagno et Johanne Octaviano superstantibus officii ceche de MCCCLXX: lb. L
- Item pro Georgio de Via notario fidejussore Andree Capsicii participis molendinorum casteleti de LXVIII: lb. XX s. XVI d. II
- Item pro Johanne Honesto fidejussore pro quarta paga Janoti de Paverio emptoris unius medalie maris de LXVI: lb. XXVII s. XV d. X
- Item pro Nicolao de Canicia olim gabeloto gabelle salis Rappalle de LXVIII: lb. LIII s. X d. VI
- Item pro Cosmaelle de Laurentio olim gabeloto gabelle salis Saone de LXX: lb. LVII
- Item pro Rizado Squarzacicio olim consule comperarum salis de LXVIII: lb. XXXX s. XVIII d. VIII
- Item pro Pasquaroto Ususmaris olim gabeloto gabella salis Saone de LXVIII: lb. XV s. XIII d. III
- Item pro Thoma Ravascerio olim gabeloto gabelle salis Finarii de LXVIII: lb. XVIII
- Item pro Nicolao de Goano de Clavari olim gabeloto gabelle salis Clavari de LXVIII: lb. CCCV s. XVIII d. III
- Item pro Leonardo Picamilio debitore pro cartulario debitorum officii visitorum de MCCCLXVIII: lb. CCCCLXXII s. VIII
- Item pro Thome Justiniano et socio olim consulibus officii comperarum salis de LXVIII: lb. Ñ LXXXXV s. I d. VII
- Item pro Anthonio de Magdalena gabeloto gabelle salis Diane de LXVIII et LXX: lb. CCCLXXXVII s. X
- Item pro Bartolomeo de Struppa olim gabeloto salis Janue de LXVIII: lb. Ñ DCXXVIII s. X
- Item pro Georgio de Romeo olim gabeloto gabelle salis Spedii MCCCLXVIII: lb. DCCCXVII s. II d. X
- Item pro Anthonio Marescarcho ollim gabeloto salis Saone MCCCLXVIII: lb. Ñ XX s. XI d. I

Item pro Mauro de Nigro ollim gabeloto gabelle salis Albin-
gane de MCCCLXVIII: lb. Ī CCLXXX

Item pro Meliano Salvaygo olim gabeloto gabelle salis Saone
de LXVIII in summa: lb. DCCXXX

Item pro Nicolao de Belengerio gabeloto salis Finarii de
MCCCLXVIII in summa: lb. Ī LX s. XI d. III

Item pro Georgio Milaneyse de Portu Mauricio debitore in
cartulario debitorum de LXVIII quod est penes officium visi-
tatorum: lb. LI s. V

Item pro Lombardo de Vivaldis et socio superstantibus ceche
de LXVIII: lb. CCLXV s. — d. II

Item pro Anthonio de Bartolomeo gabeloto gabelle salis Sy-
gestri de LXX: lb. CCX

Item pro Segurano iudice de Diano gabeloto Portus Mauricii
de MCCCLXVIII gabelle salis: lb. CCCVIII s. XVIII d. VIII

Item pro Enricho Parente et Andriollo Cialia de Naullo no-
mine communis Naulli pro gabella salis Nauli:
lb. CCCXXX s. XVI d. VIII

Item pro Petro de Casubiana gabeloto salis Sigestri de LXVIII:
lb. CLXII s. XVIII d. VIII

Summa lb. \tilde{XV} CII s. IIII d. VIII.

F. 26b. Introitus dictorum consulum.

Item debent dicti consules comperarum salis pro Segurano
Lercario olim gabeloto salis Janue de MCCCLXVIII:
lb. CCCXX s. V d. X

Item pro Gandulfo Homodei de Varagine olim gabeloto ga-
belle salis Varaginis de LXVIII: lb. Ī CCCXXV s. XVIII d. VIII

Item pro Gandulfo gabeloto dicte gabelle Varaginis anni LXX
in summa: lb. ĪII CCCXXV

Item pro Valarano de Auria gabeloto salis Spedie de LXX in
summa: lb. Ī DCCXXVIII s. XV

Item pro Johanne de Mauro olim gabeloto gabelle salis Tabie
de LXVIII: CCL

Item pro Murichio de Paxano olim gabeloto gabelle salis Saone
de LXX: lb. \tilde{V} DI s. X d. IIII

Item pro Lancogio Moro gabeloto gabelle salis Ventimilii de
LXVIII: lb. CVII s. V d. VI

Item pro Anthonio de Jugo gabeloto gabelle salis Vulturis
de LXVIII: lb. CXXXVIII

- Item pro dicto Anthonio gabeloto dicte gabelle salis de MCCCLXX: lb.
- Item pro Nicolao de Manicha olim gabeloto gabelle salis Clavari anni MCCCLXVIII: lb. CCCXXXVI s. VII d. VI.
- Item pro Centuriono de Castro olim gabeloto gabelle salis Saone de LXX: lb. V CCCXXIII s. XV
- Item pro Galeoto Grillo gabeloto gabelle salis Janue de LXX: lb. III CCCCLXXXVII s. XIII d. III
- Item pro Danielle de Nigro olim gabeloto gabelle salis Vulturis de LXVIII: lb. LXXXVI s. XIII
- Item pro Lanfrancho de Guisulfis consule et collectore embulorum et terraticorum de LXX: lb. CCCXXXVIII s. XVIII d. I
- Item pro Johanne Honesto olim exactore et collectore condemnationum anni de LXX: lb. LX s. XVI d. XI
- Item pro Heustacho Marencho de Novis pro sale Galeoti Ususmaris habito, prout continetur in cartulario introytus et exitus dictorum consulum in CLXXXII: lb. CCCXI s. V
- Item pro Niccola de Axereto de Recho gabeloto salis Rechi LXVIII: lb. LXXIII d. XI
- Item pro Jacobo de Costa gabeloto salis Rappalli de LXVIII: lb. CLXIII s. XVIII d. VIII
- Item pro Anthonio de Goano gabeloto gabelle salis Rechi de LXX: lb. CCCXXV
- Item pro Anthonio Vescunte gabeloto gabelle Vintimilii de LXX: lb. L
- Item pro Bartolomeo de Claparia de Clavari gabeloto gabelle salis Clavari de MCCCLXX: lb. I
- Item pro Parcivalle Curlo gabeloto gabelle salis Albingane anni LXX: lb. II CVII s. XVI
- Item pro Tadeo de Cavallo gabeloto gabelle salis Portus Mauricii de LXX: lb. CCLXII s. X
- Item pro Domenicho de Cruce olim gabeloto gabelle salis Finarii de LXX: lb. I CLI s. I
- Item pro Bartolomeo de Campomero de Clavari debitore pro gabela salis Clavari de LXVII tamquam gabeloto ut apparet in cartulario debitorum de LXVIII in carta XXVII: lb. V s. XV
- Item pro Bartolomeo de Marcho gabeloto gabelle salis Janue de LXX: lb. III DCLVIII s. VIII d. I
- Item pro Franco Osello gabeloto gabelle salis Tabie de LXX: lb. CCCC

Item pro Nicolao Panzano collectore introytus den. octo canne de MCCCLXX non venditi: lb. CCLXXXIII s. XVIII d. V

Item pro Ugolino de Johanne unde nobis in cartulario debitorum de LXVIII in carta CCXXX: lb. III s. VI d. VIII

Item pro Johanne Sacho pro cartulario diversorum negotiorum de LXX in carta CCLVII: lb. LXXX s. XVIII d. II

Item pro Anthonio de Flischo bancherio pro cartulario diversorum negotiorum de LXX in carta LVI: lb. CXXXIII s. III

Item pro Bartolomeo de Camulio bancherio pro dicto cartulario diversorum negotiorum et in dicta: lb. XXV s. V

Item pro introytu floreni auri prime et secunde dationis in summa pro floreno:

lb. \bar{I} DCC XXXXIII s. III

Summa lb. \overline{XXXVII} CCCC LX VIII s. XIII d. I

lb. \overline{XV} C II s. III d. VIII

lb. $\overline{XXXVIII}$ CCCC LXXX VI s. XVII.

Summa summar. lb. \overline{LXXXI} LX VII s. XIII d. X

dicti introytus.

Item MCCCLXXII die XXVIII Jan. pro Raffaele de Orto bancherio de cartulario diversorum negotiorum LXX in carta LII:

lb. XXXX s. VIII

Summa per totum dicti introytus lb. \overline{LXXXI} CVIII s. II d. X

(f. 27.) Exitus dicti Domenici consulis predicti.

De quibus dederunt et solverunt sive ipse Dominicus Pezonus consul antedictus dedit et solvit ut infra.

Primo in solutionibus factis participibus compere magne salis de quatuor compagnis de versus castrum prout invenimus in dicto cartulario in summa: lb. \overline{VII} CCXXVIII s. — d. V

Item in solutionibus factis participibus dicte compere ut vidimus contineri in cartulario quatuor compagnarum de versus burgum in summa: lb. \overline{XIII} DCCCCXXV s. XVIII d. I

Item in solutionibus factis participibus compere gazarie in summa: lb. \overline{VIII} CCLVIII s. III d. III

Item in solutionibus factis participibus compere lb. \overline{XXX} grani in summa: lb. \bar{I} DCCLXVIII s. X d. VI

Item in solutionibus factis participibus compere lb. \overline{CLXXX} in summa: lb. \overline{III} CCCIII s. XVIII d. VI

- Item in solutionibus factis participibus compere avarie de
MCCCXIII in summa: lb. CCXXXVII s. XV d. VIII
- Item in solutionibus factis participibus compere residiorum
in summa: lb. LXXXX s. XII d. VII
- Item in consulibus comperarum S. Pauli de MCCCLXX vid.
Babilano Bestagno et socio in summa:
lb. XVI DLXXXVI s. XV d. VII
- Item in dictis consulibus ad complementum:
lb. CLXIII S. XVI d. VIII
- Item in consulibus Scti. Pauli de MCCCLXXI vid. Bartolino
- Vegio et socio: lb. I CCCCI s. X d. I
- Item in consulibus compere pacis anni LXX vid. Luchino de
Flischo et Griffedo de Bennama in summa:
lb. II DCXXXVIII s. VII d. VII
- Item in consulibus officii assignationis mutuorum de LXX vid.
- Antonio Lomellino et socio: lb. II DCXXXVIII s. VII d. VII
- Item in consulibus pacis de LXXI vid. Antonio de Gavio et
socio: lb. CCXXXII s. VI
- Item in consulibus officii assignationis mutuorum anno LXXI
vid. Antonio de Crestiano et socio: lb. CCXXXII s. VI
- Item in Galeoto Ususmaris: lb. I DCVIII s. III d. V
- Item in navatis salis ut infra et prout in navata Lodisii Ita-
liani: lb. III CCCI s. XI d. V
- Item in navata Bernardi Semgor: lb. CCCXXVIII s. XI.
- » » » Alberti Lercharii: lb. I LXIII s. XVIII d. XI
- » » » Constantini Logii:
lb. I CCCLXXXVIII s. XIII d. VIII
- » » » Petri Pichoni: lb. V CCCCXI s. XVII d. VIII
- » » » Oberti Squazaficii: lb. III CCCXXV s. XVIII d. I
- » » » Symonis de Sturiono: lb. I LX s. XVIII d. I
- Item in massariis communis Janue pro tertia parte de lb. XX
- assignatis regimini: lb. VI DCLXVI s. XIII d. III
- Item in salvatoribus portus et moduli de MCCCLXX:
lb. DLV s. XI
- Item in avariis salis vid. pro pensione voltarum canabaciarum
pro sachis, salario Januyni de Pissina et guardiis in summa:
lb. CCCCLXXXV s. XV d. III

Item in expensis sive avariis cartulariorum:

lb. XXVIII s. VIII d. VI

Item in salariis consulum, scribarum et subscribarum et non-
torum duorum:

lb. DXXXVIII

Item in officio protectorum et succ. pro certis solutionibus fac-
tis certis emptoribus introituum communis assignatorum comperis
capituli pro partitis datis ut continetur in cartulario dictorum con-
sulum introitus et exitus in carta CXXXIII in summa:

lb. CLXXXVI s. XVI d. VI

summa lb. LXXXVI DCCXVII s. X d. VIII

f. 27 b. Item dederunt et solverunt ipsi consules in officio protec-
torum pro pluribus et diversis expensis prout apparet in cartulario
dictorum consulum in carta CXXXV: lb. DXXXVIII s. X d. III

Item in officio visitorum de MCCCLXX pro certis solutio-
nibus factis de eorum mandato, ut continetur in cartulario ipsorum
consulum in carta CXXXIII: lb. CCCLXXXVI s. XI d. V

Item in officio visitorum et succ. pro Panollo de Mediolano:

lb. XXV

Item in officio visitorum MCCCLXXI et succ. pro Dagnano
Gambono uno ex visitoribus pro suo salario:

lb. CXXV

Item in salario Johannis de Levi et Andriolli de Grimaldis
officialium constitutorum super dando et recipiendo sale LXX et
pro salario Anthonii de Riparolio notarii et eorum scribe lb. CCC

Item in consulibus officii comperarum salis anni presentis de
MCCCLXXI vid. Petro de Monellia et socio in summa

lb. ĪDCCXI s. 11 d. X

Item in Guideto de Bracelis notario et statuario communis et
succ. pro suo nomine posito ad florenum:

lb. I s. V

Item MCCCLXXII die XII febr. in Johanne Pezono et pro
eo in Anthonio Grillo bancherio, unde nobis in cartulario diver-
sorum negotiorum officii visitorum de MCCCLXXI in carta de
CCLVIII:

lb. CL

Item die XIII februarii in Dagnano Gambono et pro eo in
Lodisio de Vivaldis bancherio in cartulario diversorum negotiorum
de LXXI in LXXII:

lb. CC

Item in Guidoto de Bracelis notario, unde nobis in cartulario
debitorum de LXVIII in carta XXXXVIII:

lb. V

Item in Conrado de Oppiciis de Monellia et succ. pro eius
provisione tamquam constituto ad faciendum cocquisitionem sive
procuramentum salis inter comperas et navatas vid. pro LXVIII,
LXX ad rationem de lb. XII s. X in anno

lb. XXV

Item die XVIII Februarii in Petro Re speciario et pro eo in
Bartolomeo de Caveto et pro dicto in dictis consulibus salis vid.

Petro de Monellia et socio in cartulario diversorum negotiorum
lb. CCCXXXX

Item die XXVII februarii in Dagnano Gambono et pro eo in
consulibus salis de LXXI vid. Petro de Monellia et Guillelmo Be-
stagno in cartulario diversorum negotiorum officii visitatorum in LX

lb. LXXXVIII

Summa	lb. $\overline{\text{III}}$	DCCC LXXX V	s. VIII d. VI
	lb. $\overline{\text{LXXXVI}}$	DCC X VII	s. X d. VIII
Summa summarum dicti exitus presentis rationis	lb. $\overline{\text{LXXXX}}$	DC	III s. — d. II
restant	lb.	D	V s. II d. VIII.

Et sic videtur restare penes dictos consules lb. quingentas quinque
soldos duos den. octo Januenses.

Idcircho nos Valarianus et Dagnanus vixitatores antedicti
visa et diligenter examinata dicta ratione dictorum Gabrielis et
Dominici, prout melius videre et examinare potuimus, vigore baylie
nobis vigore nostri officii attributa et omni iure, modo et forma
quibus melius possumus, ad nostrum solitum banchum pro tribu-
nali sedentes, Christi nomine invocato et semper deum habentes
pre oculis et in mente per sententiam nostram dictos Gabrielem
Cataneum et Domenicum Pezonum, consules predictos, condemp-
namus et condemnatos esse pronuntiamus ad dandum et solven-
dum consulibus officii comperarum salis anni presentis vel futuros
dictas lb. quingentas quinque sold. II d. VIII Jan. restantes ut
supra de eorum consulatu, in quantum predicta ut supra vera
sint et aliter apparere non possint et salvo semper errore calculi.
A ceteris autem ipsos absolvimus et absolutos esse pronuntiamus.
MCCCLXXII die XXVII febr. presentibus Julliano de Podio,
Anthonio Lomellino et Johanne Beffagno notario.

Es folgt die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben
der *consules comperer pacis* und der *consules officii assignationis mu-
tuorum*. Aus den *rationes introitus* lässt sich die Summe der
den Comperen assignierten Gabeln entnehmen.

VI.

Florenz, St.A. Dipl. Juli 1260.

Abschrift einer Rechnung aus dem Liber Castre Gualfredi et sociorum eius de societate Burgensium« aufgenommen von dem Notar Lot. Formagius »ad petitionem Scolai et Giuducci fratrum, filiorum Ranerii Ugilletti de mandato consulum mercatorum Callimale de Florentia.«

Al nome di Dio Amen. Di guadagno e di buona ventura, ke dio ci dea. A indizione di MCCI.III in kal. luglio.

MCCLVIII.

Gualtieri Dalborgo e Tuccio Saverigi, manovaldi de fanciulli di Rinieri Ugiellecti *deo avere* Libr. CXXXIII e sold. XIII e den. III in kal. Agosto per m(anum?) Maccio dala badia, pone a sua r(atione), ove *de avere* in qua nel *MO*.

e *deo avere* per merito libr. XVI s. XI e den. VIII in fino a k. agosto del sessanta¹⁾.

Aver dato a Gualtieri e a Tuccio lb. CL e s. V in kal. agosto del sessanta, demoli a Gualtieri medesimo, pone ke de avere innanzi nel TT.

1) 12 % Zinsen p. a.

T T.

MCCLX.

Gualtieri dal Borgho manevaldo de fanciulli di Rinieri Ugielletti *de avere* lb. CL e s. V in Kal. Agosto per Gualtieri medesimo (e) per Tuccio Saverigi, levamo ove doviamo avere in qua nel qq.

e de avere lb. CCXXXVI e sold XII questo die per Ser Arrigho Bonachorsi e per li compagni, pone ke deo dare in qua nel bb.

Questa ratione donamo e ponemola da qui insuso in nuna soma, e quel die ke de avere qui di sopra, pone ke de avere ne libro novo nel ventitre carte, e tutte queste partite kae avute qui di soto raguagliatele in nuno termine in soma, sono poste a pie de la detta r(atione) di sopra ne libro novo, sette dianzi kal. dicienbr. del LXI.

Aver dato a Gualtieri libr. XII. quatordecim di intrante agosto, a ugho Monaldi in sua mano venti soldi di fior per grano

aver dato a Gualtieri lb. IIII, undici di anzi K. oct.

mandamoli a la moglie di Rinieri Ugiolleti.

Aver dato a Gualtieri lb. V, undici di anzi Kal. Nov.

per vino de fanciulli Rinieri Ugiellotti

aver dato a Gualtereri sold. XXXII questo die de moli in sua mano per li panni de fanciulli di R. U.

.....
 Avelli dato sold. XLIIII den. VII lo die di kal. febraio, disse kelli dava in nove staja di grano per li figliuoli Rinieri Uscielletti, porto Guiduccio fo del detto Rinieri.

.....
 Es folgen weitere Zahlungen, die Summe der Belastung beträgt 128 lb. 17 s. 11 den., denen ein Guthaben von 386 lb. 17 s. gegen übersteht.

VII.

Genua St.A. Saal 41 Nr. 1. Massaria communis 1340. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Commune in doppelter Buchführung.

Fol. 119 b.

MCCCXXXI die V Martii,

Commune Ianue debet nobis
pro ratione expensarum dicti commu-
nis in isto in CCXXXVII:

lb. LXXIII CCXXXV s. XVIII den VIII

Item ea die pro ratione expensarum
dicti communis in isto in CCXXXVIII:

lb. III DLXXIII s. XI

Item ea die pro ratione Expensarum
dicti communis in isto in CCXXXVIII:

lb. III LXVIII s. VI d. X

Item ea die pro salario domini du-
cis pro mensibus III initis in hoc
marcii proxime presentis de ratione
dicti domini ducis in isto in CXXXIII:

lb. MDCCLXXXIII s. VI d. VIII

Item ea die pro Thome Morandi
de Levanto in isto in XVII:

lb. XX s. V

Item ea die pro Iohannii de Murta
in isto in XVIII: lb. XII s. X

Item ea die pro Lanfranco Driza-
corne in isto in XVIII:

lb. LXXXV s. XV

Item ea die pro Luchino de Facio
in isto in XXXVI: lb. XXXI s. V

Item ea die pro Albertino Marocello
in isto in XXVI: lb. XII s. X

Item ea die pro Andrea de Santo
Sisto in isto in XXVII: lb. LXXV

Item ea die pro Benedicto de Va-
risio in isto in CCXXIII:

lb. XV s. II d. X

Item ea die pro expensis factis per
dominum Egidiolum Buccanigram in
eundo Clavarum et de Rubrica exp-
ensarum Tasaroli de ratione dicti
domini Egidioli in isto in . . .

lb. LXXXVI s. VIII d. XI

MCCCXXXI die V. Marcii,

Recepimus in Thobia Lavagio et
sociis collectoribus cotumorum veter-
rum in isto in III: CCII s. X

Item ea die in Iohanne Spinula de
Santa Lucha et sociis gabelleriis ga-
belle salis Ianue de MCCCXXX in

isto in CLXIII: lb. III

Item ea die in Iohanne Spinula de
Sancta Lucha uno ex dictis gabelle-
riis in isto in CLXXXII:

lb. III CLXXXV s. XI d. V

Item ea die in Jacobo de Bargalio
alio ex dictis gabelleriis in isto in
CLXXXV:

lb. II CCCCLIII s. VIII d. III

Item ea die in Conrado de Opicis
de Monelia in isto in CLXI:

lb. LXXV

Item ea die in dicto commune in
alia sua ratione antea in isto in
CXXIII:

lb. XXXXVIII CCCXXV s. V d. III

Item ea die in Iohanne de Pessina
et sociis collectoribus cotumi novi in
isto in CXIII:

lb. XIII s. XI d. VII

Item die VI Marcii in dicto com-
mune in alia sua ratione unde nobis in
alio cartulario novo de MCCCXXXI
in carta XXVIII:

lb. XVI CCLXXXV s. XVIII d. V
Summa lb. LXXIII DXXXII s. V d. XI

Item ea die pro Domenico de Ga-
ribaldo in isto in CCXXIII et etiam
pro eius salario pro mensibus quinque
preteritis inceptis MCC XXX VIII
die prima octobris et finitis die prima
marcii MCCCXXX: lb. LXII s. X

(Fortsetzung dieser Rechnung nächste Seite.)

(Fortsetzung der *recepimus* Conten von Fol. 119 b.)

Item ea die pro salario nuntiorum
XII officii XV de ratione dietorum
nuntiorum in isto in CXX:

lb. XXIII

Item ea die accipiente Andrea de
Finario notario pro expensis factis
per ipsum in officio Magistrorum ra-
tionalium de ratione Dominici de Ga-
ribaldo in isto in CCXII: lb. V

Item ea die pro Petro Carparagic
castellano castri Speroni de Savona
etc. (unlesbar zwei Posten, die
lb. CCCCXXXX s. VIII d. XI be-
tragen müssen).

Item pro Damino de Vulturo in
isto in CLIII: lb. LXXII s. VI

Summa scripta per totum

lb. LXXIII DXXXXII s. V d. XI

Fol. 123.

MCCCXXXI die V Marcii.
commune Ianue debet nobis pro
alia sua ratione unde nobis in alio
cartulario vetere de MCCCXXXVIII
carta CXXV:

lb. VIII DCCCXXXX s. VI d. VII

Item ea die pro alia sua ratione
retro in isto in CXVIII:

lb. XXXVIII CCCXXV s. V d. IIISumma lb. LVII CCLXV s. XI d. X

MCCCXXXI die XXVIII Febr.

Recepimus in dicto commune in
alia sua ratione antea in isto in
CLXXXVII:

lb. L DCCCCLXXXI s. XVIII d. VIII

Item ea die in dicto commune in alia
sua ratione antea in isto in CLXXXII:

lb. III XXXXI s. II

Item die V Marcii in Vando quon-
dam Così de Illici procuratore uni-
versitatis hominum communis Illicis
in isto in CLXXXII: lb. CC

Item ea die in Paschasio de fur-
noto in isto in IIII:

lb. MXXXII s. X d. I

Summa lb. LVII CCLXV s. XI d. X

Fol. 197.

MCCCXXXI die XXVIII Febr.

Commune Janue debet nobis pro alia sua ratione retro in isto in CXXIII:

lb. L̄ DCCCCLXXXI s. XVIII d. VIII

Item ea die in Andrea Cucharello et sociis collectoribus dicti introitus in isto in CXII:

lb. L̄ CCCCLV s. XIII d. III

Item ea die in Johanne de Pesina collectore dicti cotumi in isto in CXIII:

lb. L̄III DCCCLXXX s. VI d. VIII

Item ea die in introytu sold. VIII pro qualibet mina grani et victualium

in isto in CXXIII: lb. V̄ DCCCL

Item ea die in dicto commune in alia sua ratione retro in isto in CXXXII: lb. DCCXII s. VII d. III

Summa

lb. L̄ DCCCCLXXXI s. XVIII d. VIII.

MCCCXXXI die XXVIII Febr.

Recepimus in Anthonio Rubeco Maccellario in isto in III: lb. XV

Item ea die in Johanne Roveto in isto in III: lb. I s. V

Item ea die in galea que fuit Filipi de Flisco in isto in X:

lb. CCCCLXXXV s. XVI

Item ea die in officio condemnationum in isto in XVII: lb. MLXXV

Item ea die in officio Gazarie in isto in XXIII: lb. CCCLXXX

Item ea die in regimine civitatis

Janue in isto in XXVIII: lb. XX

Item ea die in Raffo Cataneo et sociis collectoribus mutui novi in isto in XXXVIII:

lb. MCCLXVI s. VI d. VII

Item ea die in Enrico Lecavelloni et sociis collectoribus cotumi novi in

isto in CVIII: lb. V̄ VIII s. I

Item ea die in Franco Marruffo et sociis collectoribus dicti cotumi in isto in CX:

lb. V̄ DCCCCLXXXIII s. XI

Item ea die in Raffo Vicentio et sociis collectoribus dicti cotumi in isto in CXI: lb. MDCCCLVI s. XIII.

Fol. 196.

MCCCXXXI die XXII Febr.

Commune Janue debet nobis pro alia sua ratione retro in isto in CLXXXII:

lb. L̄III XXXV s. V d. VI.

Item ea die in comiti de Columbano de Beverino sindaco et procuratore universitatis hominum de Beverino in isto in CLXXX: lb. XXXV.

Item ea die in iudicis universitatis hominum potestatis Recli in isto in CLXXXI:

lb. CLXXXVIII s. VII d. VI.

MCCCXXXI die XXI Jan.

Recepimus in commune Palodi in isto in CLXXXIII: lb. LXII s. X

Item ea die in Oberto de Rimezano et Ugolino de Clavaro iudicis et procuratoribus potestatis Clavari et Lavanie in isto in CLXXXVIII:

lb. DC

Item ea die in Enrigoeto de Villafrancha sindaco et procuratore universitatis hominum de Villafranca in isto in CLXXXVIII: lb. XXIII s. XV

(Fortsetzung dieser Rechnung nächste Seite.)

(Fortsetzung der *receptus* Conten von Fol. 196)

Item ea die in sindicis universitatis hominum communis Levanti in isto in CLXXXI: lb. CC

Item die XIII Februarii solvente Guillelmo Ganducio sindaco et procuratore universitatis hominum Carpatate in ratione Franci communalis in isto in CCV: lb. LXXXV s. XI d. VI

Item ea die solvente dicto Guillelmo in Guillelmo de Casubtano potestati carpatate in isto in CCXX: lb. VIII s. III d. VI

Item ea die pro sindicis universitatis hominum de zigraculo in isto in CLXXXI: lb. XXXVI s. VI

Item ea die pro Oddone Travia et sociis Sindicis hominum communis Andorie in isto in CLXXXI: lb. CCL

Item ea die pro Enrigrveto Storcia de Vulturo sindaco et procuratore universitatis hominum de Vulturo in isto in CLXXXI: lb. CCL

Item ea die pro sindicis universitatis hominum potestatis corvarie unde nobis in CLXXXI: lb. LXXXVIII s. 2

Summa lb. III XXXV s. V d. VI.

Item ea die in Marencho de Cavigia sindaco et procuratore universitatis hominum de Rosigione in isto in CLXXXVIII: lb. XXV

Item ea die in Jacobo Mandolano et Johanne de Raymondoto sindicis castri vuade in isto in CLXXXX: lb. CXXX

Item ea die in Jacobo Albingo et Tadeo Bondino sindicis castri carpatate in isto in CLXXXX: lb. LXXXVI s. V

Item ea die in Leonardo Ugolini de Cornilia sindaco Cornilie in isto in CLXXXX: lb. LXXXI

Item ea die in sindicis communis Arcule in isto in CLXXXX: lb. CL

Item ea die in Guillelmo Barbano et Gabriele de Solarorio sindicis et procuratoribus Quiliani in isto in CLXXXX: lb. CCLXIII s. XVIII d. II

Item ea die in Ottobono de Monterubeo notario quondam Johannis sindaco et procuratore universitatis hominum montis rubei in isto in CLXXXX: lb. CLXXVIII

Item ea die in Nicolao Majocho de Rapallo notario et Canevario de Canevario de plebatu Rechanie et Johanne de Firuncio de Santo Ambroxio de Rapallo sindicis et procuratoribus universitatis hominum potestatie Rapalli in isto in CLXXX: lb. CCCXXXIII s. XI d. XI

Item ea die in donino de Sigestro quondam magistri conradi collectore et procuratore universitatis hominum potestatie Sigestri in isto in CLXXXX: lb. CLXXX

Item ea die in sindicis universitatis hominum potestatie Carpine in isto in CLXXXX: lb.

Item die XXXI Jan. Benevenuto de Abay de Vezano sindaco Vezani in isto in CLXXXI: lb. CXXII s. XIII. d. XI.

(Fol. 123.)

MCCCXXXI die XXVIII Febr.

Introitus sold. VIII pro qualibet mina grani et victualium impositus pro Regimine et custodia civitatis Janue colligendus a die XVIII mensis Septembris ipsa die comprehensa usque ad annum unum proxime venturum, traditus et deliberatus fuit in publica calega per officium octo sapientium constitutorum supra provisione civitatis Janue et districtus Nicolas de Caveto notario particulariter et precio ut inferius continetur. Et qui introitus supradictus debet nobis pro comune Janue in isto in CLXXXXVII:

lb. VII DCCCLI.

Fol. 192.

MCCCXXXI die XXVIII Febr.

Commune Janue debet nobis pro alia sua ratione retro in isto in CXXXIII:

lb. III XXXXI s. II

MCCCXXX die XV Septembris.
Recepimus in Nicolao de Caveto notario emptore denariorum III dicti introitus unde nobis in isto antea in

presenti carta CXXXIII: lb. II

Item ea die in dicto Nicolao emptore aliorum trium denariorum unde nobis in isto antea in presenti carta CXXXIII: lb. MDCCCCXXXI

Item ea die in dicto Nicolao emptore aliorum trium denariorum dicti introitus unde nobis in isto antea in presenti carta CXXXIII:

lb. MDCCCCLX

Item ea die in dicto Nicolao emptore aliorum trium denariorum dicti introitus unde nobis in isto antea in presenti carta CXXXIII:

lb. MDCCCCLX

Summa lb. VII DCCCLI.

MCCCXXXI die XXII Febr.

Recepimus in dicto commune in alia sua ratione antea in isto in CLXXXXVI:

lb. III XXXV s. V d. VI

Item die XXVII Febr. solvente Anfranco de Turre potestati Vezani pro nobilibus de Vezano in ratione Franci communalis in isto in CCXX:

lb. V s. XVI d. VI

Summa lb. III XXXXI s. II.

Fol. 142.

MCCCXXXI die XXVIII Febr.

Commune Ianue debet nobis pro
alia sua ratione antea in isto in
CLXXXXVII:

lb. DCCXII s. VII den III.

MCCCXXX die VII Novembr.

Recepimus in Ugneto de Leone et
sociis sindicis triorie unde nobis in
isto in XVII: lb. XXII s. XIII

Item ea die in Guillelmo vacha
notario unde nobis in isto in XXIII:
lb. CXII s. X

Item ea die in Guilliotto Muno et
Oddone Ameto sindicis communis
Andorie in isto in XXVIII:

lb. CXXVI

Item ea die in sindicis portus Mau-
ritii in isto in L: lb. LXVII s. X

Item ea die in Franco vescunte de
Saona sindaco saone in isto in LVI:
lb. CL

Item ea die in Christiano Bona-
ventura potestate Bisannis in isto in
LXV: lb. LXVIII s. I d. VIII

Item ea die in Enricum Lecavel-
lum Raffo Vigoso, Joffredo grillo et
Raffo Vatacio officialibus super officio
victualium in isto in LXXVI:

lb. VIII s. XII d. X

Item ea die in dicto commune pro
alia sua ratione in isto in LXX:

lb. CXXVII s. XI d. VIII

Item ea die in Oberto de Reme-
zano de Clavaro in isto in LXXXVIII:

lb. XI s. X

Item die XVII Nov. deferente Cri-
stiano Bonaventura potestati Bis-
annis in ratione Dominici de garibaldo
in isto in CXXXXIII:

lb. V s. XVIII

Summa lb. D CCXII s. VII d. III.

Andere Conten aus diesem Buche sind mitgeteilt von *C. Desimoni*, Cristoforo Colombo ed il banco di San Giorgio, Atti XIX, 3, S. 37 ff. Doc III und IV. Von diesem Hauptbuch existiert kein Manuale, dagegen sind Manuale und Hauptbuch der Bank von S. Giorgio aus den Jahren 1408--1444 erhalten. Aus den Büchern von 1408 teilt *Desimoni* einige Conten mit, a. a. O. S. 40 Doc. V.

VIII.

Genua St.A. Saal 42. Compera salis 6 fol. 101. Cart. M.
 Uebertragung von Zinsen im Staatsschuldbuch.

Fol. 101.

Aldina uxor quondam Bonvasalli de
 Borzoli
 lbs. ducentas

lb. CC.

proventus dicti presbiteri ut con-
 tinetur in alio.

debet responderi petro de sancto
 urcisio draperio de lb. II s. XI Jan.
 ut continetur in alio.

M^oCCC^oXXX^oVI^o die XXVI septembris.

debet responderi de pagis venturis
 simoni de corsio draperio de lbs.
 duabus et sol. decem Jan. et hoc de
 mandato et voluntate presbiteri

presentibus Juliano de Turre et
 conrado de credencia notariis.

die XVIII^o madii.

Eidem (sc. pagate sunt) accipiente
 presbitero domenicho cappellano sancti
 Laurentii et collectore canne:

lb. II s. X.

Item die tertia Junii accipiente petro
 de sancto urcisio

lb. II s. XI.

Item die XXI^o Juli accipiente dicto
 presbitero domenicho et collectore
 canne:

lb. II s. X.

Item die VIII Februarii accipiente
 simone de Corsio in se ipsum:

lb. II s. XVIII d. III.

Berichtigungen.

Die Ueberschriften der Seiten 106 und 107 sind zu vertauschen.

Die Ueberschriften der geraden Seiten von 108—188 müssen lauten: Die genueser
Finanzverwaltung unter den Dogen etc.

Die Ueberschrift der Seite 137 muss lauten: Die Gabellen.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

DER

BADISCHEN HOCHSCHULEN

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL JOHANNES FUCHS, GERHARD von SCHULZE-
GÄVERNITZ, MAX WEBER

DRITTER BAND



FREIBURG i. B.
LEIPZIG und TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)

1899.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

DRUCK VON H. LAU P P JR IN TUBINGEN.

INHALT.

	Seite
Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Von Dr. Robert Liefmann . . .	I—VIII. 1—132
Zehentwesen und Zehentablösung in Baden. Von Adolf Kopp, Finanzpraktikant	I—VIII. 133—283
Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. II. Die Casa di S. Giorgio. Von Dr. Heinrich Sieveking, Privatdocent an der Universität Freiburg . . .	I—XV. 285—543

Volkswirtschaftliche Abhandlungen

der Badischen Hochschulen

herausgegeben von

Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.

Dritter Band. Drittes Heft.

Genueser Finanzwesen

mit besonderer Berücksichtigung

der

Casa di S. Giorgio

II.

Die Casa di S. Giorgio

von

Dr. Heinrich Sieveking

Privatdocent an der Universität Freiburg i. B.



Freiburg i. B.

Leipzig und Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1899.

DIE VERLAGSBUCHHANDLUNG BEHÄLT SICH DAS RECHT DER ÜBERSETZUNG IN
FREMDE SPRACHEN VOR.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TUBINGEN

I n h a l t.

Vorwort S. V—X.

Quellen und Litteratur S. XI—XV.

Erstes Kapitel. Die Begründung der Casa di S. Giorgio, erste Zeit ihres Bankbetriebes 1407—1444.

Lage Genuas und seiner Finanzen am Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts.

Versuche zu einer Aufbesserung der Finanzen S. 1—8.

Das Regiment des Marschalls Bucicaldus, Consolidierung der Staatsschulden zur Casa di S. Giorgio S. 8—15.

Organisation und Wesen der Casa di S. Giorgio S. 15—21.

Juristische Construction der Compere, Zinszahlung und Rentensteuer S. 21—27.

Veräußerung der Anteile der Staatsschuld S. 27—31.

Die Bedeutung der Casa di S. Giorgio für die Genueser Staatsschulden S. 31—37.

Geld- und Creditverhältnisse der Staatsschuldenverwaltungen, Monte depositi und Monte doti in Florenz S. 37—40.

Genueser Bankwesen im Mittelalter S. 41—51.

Die Bankgeschäfte der Casa di S. Giorgio S. 51—62.

Das Genueser Geldwesen S. 62—67.

Versuche einen festen Kurs des Goldguldens herzustellen. Stellung der Bank S. Giorgio bei diesen Versuchen S. 67—72.

Aufhebung der Bank S. Giorgio. Neuordnung der Verfassung der Casa 1444 S. 72—75.

Zweites Kapitel. S. Giorgio von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, die Casa als Territorialherrin 1447 bis 1562.

Die Consolidationen um die Mitte des 15. Jahrhunderts S. 76—80.

S. Giorgio fährt fort, den Staat finanziell zu stützen und erhält dafür Privilegien S. 80—84.

Steuerzahlung und Zinszahlung durch Compensation, Discountierung der pagae S. 84—90.

Genueser Geld- und Bankverhältnisse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts S. 90—99.

Die Kolonialverwaltung der Casa di S. Giorgio S. 99—104.

Cypern und die taurischen Kolonien S. 104—109.

Corsica S. 109—111.

Vergleich zwischen Genuesischer und Venetianischer Kolonialpolitik S. 111—113.

- Die Genueser direkte Steuer, ihre Unbeliebtheit S. 113—118.
 Die Aufhebung der direkten Steuer in Genua S. 118—122.
 Ersatz der direkten Steuer, Vergleich mit Florenz S. 122—126.
 Machtstellung der Casa di S. Giorgio zu Anfang des 16. Jahrhunderts S. 126—129.
 Aenderung der Genueser Verfassung 1528 S. 129—132.
 Der Contractus solidationis S. 132—136.
 Die der Casa di S. Giorgio angewiesenen Gabellen S. 136—144.
 Versuche, die Last der genuesischen Steuern zu mildern S. 144—147.
 Aufgabe des Territorialbesitzes der Casa S. 147—150.
- Drittes Kapitel.** Genua und die Casa di S. Giorgio vom 16. bis zum
 Beginn des 19. Jahrhunderts. Zweite Periode des Bankbe-
 triebes der Casa 1586—1815.
- Aeußere Politik und Staatshaushalt S. 151—160.
 Innere Gegensätze, Handel und Gewerbe in Genua S. 160—169.
 Lebensmittelpolitik S. 169—176.
 S. Giorgio, Verfassung und Etat der Casa S. 176—185.
 S. Giorgio verhindert die Tilgung der alten Staatsschuld Genuas; Tilgung der
 Monti des 14. und 15. Jahrhunderts in Venedig. S. Giorgio findet den Staat
 durch Zuschüsse ab S. 185—193.
 Die Cartularien der Casa S. 193—200.
 Aufnahme des Bankbetriebes 1586. Vergleich der Bank S. Giorgio mit der
 Ambrosiusbank zu Mailand S. 200—205.
 Eröffnung der Banchi di moneta di corrente 1675 ff. S. 205—212.
 Die Georgsbank und ihre Biglietti S. 212—220.
 Die Katastrophe von 1746 S. 220—226.
 Die Auflösung der Casa di S. Giorgio S. 226—231.
- Beilagen S. 232—259.
-

V o r w o r t.

Das vorliegende Heft enthält die in meinem Genueser Finanzwesen I (Volkswirtsch. Abhandlungen I, 3) versprochenen Abschnitte über Genueser Finanzwesen, welche sich mit der Casa di S. Giorgio befassen. Die freundliche Aufnahme, welche der erste Teil meiner Arbeit gefunden hat, gab mir Mut, freudig diesen zweiten zu fördern und zu hoffen, auch in diesen Blättern zur Klarstellung wichtiger Seiten der Wirtschaftsgeschichte beigetragen zu haben.

Goldschmidt meint in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts S. 296 Anm. 196, die umfangreiche Litteratur über S. Giorgio bedürfe noch urkundlicher Nachprüfung. Diese Nachprüfung hatte zum grössten Teil in den italienischen Archiven stattzufinden, besonders in dem Genueser Staatsarchiv. Nur für einzelne Abschnitte, die Kolonialverwaltung der Casa, liegen die Urkunden gedruckt vor. Die Masse des in den Archiven gebotenen Materials ist erdrückend; mir konnte es nur darauf ankommen, das wichtigste, die entscheidenden Momente der Entwicklung beleuchtende, heranzuziehen. Es war mir nicht möglich, eine umfassende Publikation der das Finanzwesen betreffenden Urkunden und Rechnungen zu bieten, wie sie *Stieda* (städt. Finanzen im Mittelalter, Conrads Jahrb. LXXII) mit Recht als erstrebenswert hinstellt. Ich kann nur hoffen, dass diese Arbeit meine italienischen Collegen anregt, solche Veröffentlichung in grossem Massstabe vorzunehmen.

Für jede wirtschaftsgeschichtliche Darstellung sollte die von *Schmoller* und *Knauff* in ihren grundlegenden Werken angewandte Form vorbildlich sein, welche in einem ersten Teil eine zusammenhängende und flüssige Darstellung der Entwicklung bietet, während in einem zweiten Teil die Akten redend eingeführt wer-

den. Allein der einzelne Forscher, der in ausländischen Archiven arbeitet, kann sich durch eigenes Abschreiben oder durch die Mithilfe der Archivbeamten umfangreiche Abschriften nur mit grossem Aufwand von Zeit und Geld verschaffen. So habe ich nur die wichtigsten Urkunden und Rechnungen in Beilagen abgedruckt, während ich bestrebt war, in meiner Darstellung möglichst alle von mir gesammelten Notizen zu verwenden und sie durch Anmerkungen, welche die charakteristischsten Ausdrücke der Quellen wiedergeben, zu spicken.

Schliesslich habe ich eine chronologische Einteilung der anfangs von mir versuchten sachlichen vorgezogen. Wiederholungen liessen sich auf keinem der beiden Wege vermeiden, ebensowenig eine bisweilen gezwungene Einordnung von Thatsachen, die schliesslich ebenso gut in ein anderes Schubfach gepasst hätten.

Die Mängel der Form, welche meinem Buche anhaften, empfinde ich vielleicht peinlicher als andere; sie sind zum grossen Teil durch den widerspänstigen Stoff bedingt. Es wäre erfreulich, wenn diese Aeusserlichkeiten dem klaren Hervortreten der wichtigsten Ergebnisse meiner Untersuchungen nicht schaden.

Nach vier Seiten erschien mir die Erforschung der Casa di S. Giorgio von Bedeutung.

Zunächst kam es darauf an, die Formen ihrer Organisation klar zu legen. Die Casa di S. Giorgio war nicht, wie frühere insonderheit *Goldschmidt* meinten, eine Aktiengesellschaft, sondern ist eher einem gesetzlichen Mehrheitsverbande nach Art der Konkursgläubiger zu vergleichen. Für die Zeit von 1407 bis 1419 hat dies *K. Lehmann* (Recht d. Aktiengesellschaften S. 44) bereits zugegeben. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass der an die Staatsschuldenverwaltung angeschlossene Bankbetrieb ebenso wenig hier eine Aenderung hervorrief wie der Umstand, dass an Stelle fester Verzinsung den Gläubigern später nur mehr geringere schwankende Beträge gezahlt werden. Mit dem Wesen der Aktiengesellschaft steht nicht in Einklang die Stellung der Protectoren als staatliche Behörde (*membrum rei publicae*) und das Hervorgehen der Teilhaber der *Compere* aus Zwangsanleihen.

Die Casa di S. Giorgio stand im Mittelpunkt des Genueser Finanzwesens. Daher musste der Darstellung der dortigen Steuer- und Staatsschuldenverhältnisse der breiteste Raum gewährt werden. Vielleicht ist es mir gelungen, zur Ausfüllung der Lücke beigetragen zu haben, welche, wie *Wagner* (Schönbergs

Handbuch III, 1, S. 806, Anm. 104) hervorhebt, zur Zeit in unserer Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der Staatsschulden besteht. Mit Nachdruck habe ich auf die Bedeutung der Zwangsanlehen in den italienischen Staaten hingewiesen und auf den Zusammenhang, in dem der Widerwille gegen direkte Steuern mit der wachsenden Verschuldung des Staates und der Notwendigkeit, die indirekten Steuern immer weiter zu erhöhen, steht.

Ueber die Kolonialpolitik der Casa ist verhältnismässig am meisten gearbeitet worden, ich erinnere nur an die Publikationen *Vignas* (Atti VI und VII) und die Darstellung *Heyd's*. Immerhin schien es von Bedeutung, den Gegensatz Genuesischer und Venetianischer Kolonialpolitik in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters festzustellen. Die Werke über Kolonialpolitik gehen in der Regel von dem Gegensatz zwischen spanisch-portugiesischer und holländisch-englischer Kolonialpolitik aus, wenn sie nicht auch die Verhältnisse des Altertums berücksichtigen. Allein die Kolonialpolitik der modernen Nationen hat ihre Vorbilder in den italienischen Seestädten des Mittelalters, deren Ideen sie fortbildete.

Besondere Sorgfalt musste der Erforschung des Bankbetriebes der Casa gewidmet werden. In der Tradition lebt die Casa di S. Giorgio weniger als Staatsschuldenverwaltung denn als Bank fort, wobei man sich die Georgsbank als ein das Geschäftsleben beherrschendes Creditinstitut denkt, ähnlich wie die Bank von England. Die Urkunden wissen von dem allen nichts; sie berichten, dass lange Zeit, von 1444—1586, die Casa überhaupt keine Bankgeschäfte betrieb; im übrigen beschränkte sich die Bank Privaten gegenüber auf das Depositen- und Girogeschäft; nur dem Staat wurden umfangreiche Darlehen gewährt. Darin und in den Versuchen, durch die Bank den Geldumlauf zu regeln, weist die Georgsbank grössere Aehnlichkeit mit der Bank von Amsterdam als mit der Bank von England auf.

Meine genuesischen Freunde werden gewiss teilweise enttäuscht sein, wenn meine Arbeit in etwas den Nimbus, welchen die Tradition um S. Giorgio gewoben hat, zerstört. Aber sie mögen bedenken, dass nur, wenn man die schweren sozialen Schäden erwägt, deren Ausdruck die Casa di S. Giorgio war, es erklärlich wird, wie die französische Revolution ohne weiteres mit ihr aufräumen konnte. Hätte dies Institut alle die trefflichen Eigenschaften besessen, welche ihm die Tradition beilegt, so wäre es

unverständlich, dass der Genuesische Handel der Casa entbehren konnte, dass mit der Herstellung gesicherter politischer Zustände nicht alles daran gesetzt wurde, sie wieder aufzurichten.

S. Giorgio war ein Glied der genuesischen Staatsverfassung, auf deren Wandlungen ich darum in meiner Arbeit gelegentlich zu sprechen kommen musste. Ich könnte mir nichts Erfreulicheres wünschen, als wenn ich damit die Anregung zu einer umfassenden Behandlung der genuesischen Geschichte geboten hätte. Eine solche müsste vor allem die genuesische Verfassung darstellen. Wer die genuesischen Annalen liest, hat das Bild eines wüsten Durcheinanders der Parteikämpfe; nirgends scheint in dem Hin- und Herwogen der Begebenheiten ein ruhiger Punkt geboten. Aber ein Blick auf die Verfassung lehrt, dass diese Kämpfe meist nur die Oberfläche berührten. Die Grundlagen blieben, z. B. in der Periode von 1339—1528 merkwürdig konstant. Es würde einen grossen Reiz gewähren, den Beziehungen zwischen den Formen der Staatsverfassung und den socialen Organisationen nachzugehen und die verschiedene Bedeutung und Thätigkeit der Stände und der grossen Familien durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen.

Dabei sind die Genueser Verhältnisse vor allem mit denen der anderen grossen italienischen Communen zu vergleichen. Die Verhältnisse der deutschen Städte des Mittelalters sind doch wesentlich kleiner. Die Entwicklung der italienischen Städte im 12. bis 13. Jahrhundert weist viel verwandte Züge mit der der deutschen im 13.—16. auf, z. B. in der Behandlung der direkten Steuer und der Staatsschulden. Später nehmen die italienischen Verhältnisse einen anderen Verlauf, der sich aus der machtvolleren Entfaltung städtischen Wesens, aus dem umfassenderen Eindringen der Geldwirtschaft erklärt. Die Selbsteinschätzung bei der direkten Steuer lässt sich den complicierteren Verhältnissen gegenüber nicht mehr aufrecht erhalten, und während in Dortmund, Köln, Hamburg die überstarke Verschuldung zum Sturze des patrizischen Regiments führt, bilden die italienischen Städte ein kunstvolles Creditsystem aus, bei dem eine grosse Staatsschuldenlast nicht nur ertragen wird, sondern als unentbehrliches Glied der Staatsmaschine erscheint. Erst die späteren holländischen Verhältnisse können den italienischen wieder an die Seite gesetzt werden.

Ein Vergleich Genuas mit Venedig und Florenz ergibt, dass die Grundformen aller entsprechenden gesellschaftlichen Gebilde dieselben sind. Auch für in dem einen Gemeinwesen abnorm

entwickelte Seiten finden sich in den andern Ansätze. Nur die Energie der Entwicklung ist eine verschiedene. Die einzelnen Ansätze leben sich nicht in gleicher Weise aus. Dort verkümmert, was sich hier machtvoll entfaltet. Diese Verschiedenheiten hängen davon ab, welche wirtschaftliche Stärke die einzelnen socialen Klassen des Gemeinwesens haben und wie fähig die Männer sind, welche an ihrer Spitze stehen.

Wendepunkte der Geschichte ergeben sich häufig daraus, dass Personen, die durch Geburt und Erziehung zu Vertretern einer gesellschaftlichen Richtung berufen erscheinen, durch geläuterte Einsicht oder durch die Macht der Thatsachen dazu gedrängt werden, sich — ohne ihren Ursprung zu verleugnen — zu Vertretern einer anderen Richtung aufzuschwingen. Neu aufkommende Klassenbewegungen haben oft nur dann durchschlagenden Erfolg, wenn die begabtesten Träger der alten Traditionen sich auf ihre Seite schlagen.

Leider reichen unsere Quellen nicht aus, die Rolle der Visconti in Genua, die aus Vertretern des feudalen Regimes zu Häuptern der Bourgeoisie wurden, genau zu verfolgen. Aehnlich traten in Strassburg die Ministerialen, Schultheiss, Oberzoller, Burggraf, an die Spitze der *cives* (*Schmoller*, Strassburgs Blüte, S. 27).

Ein zweiter Wendepunkt der genuesischen Geschichte trat 1257 mit der Erhebung des Populus ein. Buccanigra stand den Kreisen des Adels nicht fern. Durchgreifenden Erfolg hatte die populare Bewegung aber erst, als 1270 die ghibellinischen Adlichen die Sache des Populus zu der ihren machten.

In der späteren genuesischen Geschichte erscheinen mir besonders die Gestalten des Antoniotto Adorno und des Andrea Doria merkwürdig. Es ist bekannt, dass der Uebertritt des letzteren von Frankreich zu Spanien den genuesischen Verhältnissen eine Lage gab, die sie durch drei Jahrhunderte behaupteten. Es ist aber auch zu beachten, dass Antoniotto Adorno einen Wechsel in der Politik seines Hauses herbeiführte. Während im 14. Jahrhundert die Adorni als die Vertreter des niedern Volkes gelten, die Fregosi als die der Reichen, haben sich im 15. diese Verhältnisse umgedreht.

Wie mit der politischen so ist S. Giorgio mit der Handelsgeschichte Genuas eng verknüpft, freilich nicht als Creditbank, wie man zeitweilig annahm. Eine Geschichte des Genueser Handels hätte anzuknüpfen an die der Casa übertragenen Steuern und

ihre das Geldwesen regelnde Bankthätigkeit. Sie hätte auf der einen Seite die Wege des Handels zu betrachten, die mit andern Staaten abgeschlossenen Handelsverträge und die mit ihnen geführten Handelskämpfe. Dabei wären neben der Concurrrenz Venedigs besonders die Beziehungen zu Aragon (Barcelona) zu berücksichtigen. Auf der andern Seite würde eine Durcharbeitung der Schätze des Genueser Archivs neues Licht auf die Ausbildung der Technik des Handels werfen, auf die Warensorten, ihre Menge und ihren Preis.

Allein hier handelt es sich um Aufgaben, denen nur die organisierte Arbeit vieler gewachsen ist. Hätte ich zu solchem Unternehmen angeregt, so würde ich das für die beste Art des Dankes den Männern gegenüber erachten, die mir bereitwillig die Schätze der italienischen Archive insonderheit des Genueser Staatsarchivs zur Verfügung gestellt haben. Den Hütern der in Paris, im Archiv des Ministeriums des Aeussern, aufbewahrten Genueser Urkunden bin ich gleichfalls für die meiner Arbeit freundlichst gewährte Unterstützung verbunden.

Quellen und Litteratur.

Neben den durch Muratori veröffentlichten Annalen der Stella (SS. XVII) des Gallus und Senarega (SS. XXIII) und den Annalen Giustinianis kommen für die genesische Geschichte seit dem 14. Jahrhundert insonderheit die offiziellen Sammlungen von Urkunden in Betracht, die sich seit der napoleonischen Zeit in Paris, im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen, befinden (Inventaire, Mémoires et documents, fonds divers, Gênes).

Liber Jurium II (29/27) enthält Urkunden von 1317—1422, der Commune erteilte Privilegien und von ihr abgeschlossene Verträge. Dieser Band zerfällt in 7 Bücher, von denen das erste die *privilegia imperialia et alia jura intra civitatem acquisita* umfasst, das zweite die *jura in terris de ultra jugum intra districtum*, das dritte die *scripture terrarum ultra jugum extra districtum*. Das vierte und fünfte Buch befreit die Rechte in der Riviera di Ponente innerhalb und ausserhalb des Staatsgebietes, das sechste und siebte die der Riviera di Levante in sich.

Liber Jurium III (30/28) enthält die Privilegien des 15. Jahrhunderts, z. B. das Privileg des Papstes von 1471, Doktoren zu ernennen, Handelsverträge mit Mailand, Lucca und Siena von 1430, die Friedensverträge mit den Königen von Arragon.

Liber Jurium IIII (31/29) enthält die Privilegien des 16. Jahrhunderts, f. 6 ff., die *Nova reformatio* von 1528, f. 150 ff. das goldene Buch der Republik (Goldschnitt), die *Nomina civium nobilium ex omnibus ordinibus civitatis nostræ aggregatorum in XXVIII familiis, ex quibus universa respublica nostra constat*.

Die späteren Libri Jurium dienen als Ergänzung der Annalen des Casonus, Foglietta und Bonfadio. Lib. Jur. VIII *Investiturarum instrumentorum* 1396—1409 enthält z. B. die Urkunden über Belehnung Leonello Lomelinis mit Corsica.

Für die innere Politik kommt in Betracht die vorbereitende Zusammenstellung der *Statuta civilia et criminalia Bucicaldi* (15 u 16), die jetzt Hist. Patr. Mon. XVIII gedruckt wird, ferner 19/17 die Statuten von 1413 und 1528. Für die Finanzen besonders wichtig ist 20/18 *de officio monete eiusque regulis*.

Die Genueser Gabellentarife des 16. Jahrhunderts sind in einem Codex des Genueser Staatsarchivs Membr. S. Georgii 14 (XII) zusammengefasst. Ueber die Geldverhältnisse unterrichtet der schon von *Gandolfi, Della Moneta antica di Genova* 1841 benützte Codex, Genua St.A. Manuscr. 15, *Constitutio Cæce*.

Das Genueser Staatsarchiv bewahrt die Rechnungsbücher der Commune, neben denen besonders die Abteilungen *Diversorum regiminis* und *cancellarie* für das Finanzwesen in Betracht kommen. Die Akten der Notare bleiben eine wichtige Quelle, die

ich aber nur gelegentlich benutzen konnte, bes. Not. 104 (vgl. *Caro*, Genua und die Mächte II S. 424).

Eine zusammenfassende Abschrift der für die Staatsverwaltung wichtigsten Gesetze der späteren Zeit ist in den 23 vol. *Leges et decreta Reipublicae Genuensis ab anno 1530 ad 1772* enthalten (Universitäts-Bibliothek C VI, 10; *Olivieri*, Carte S. 170 f.). Wichtiges, namentlich über die staatliche Getreideverwaltung birgt die *Raccolta Lagomarsini* im Staatsarchiv zu Turin.

Die Gesetze von 1528 sind 1575 in Pavia gedruckt. Ebenso ist die Verfassung von 1576 gedruckt. Die 1498 in Bologna gedruckten *Statuta et decreta communis Genuae* enthalten Prozessrecht, Privatrecht und Strafrecht, ebenso die *Statuta civilia et criminalia* von 1589.

Das Archiv von S. Giorgio, welches früher in den oberen Stockwerken des Palastes am Meer untergebracht war, ist seit 1880 mit dem Staatsarchiv vereinigt und in den Räumen desselben untergebracht. Dabei ist die alte von *Lastig* mitgeteilte Ordnung in 9 Divisionen nicht festgehalten. Auch scheinen einige Handschriften mittlerweile verkrümmelt zu sein. Wenigstens war es mir nicht möglich, das von *Wolf* früher benutzte *Manuale, in quo continentur pretia quibus diversis annis vendita sunt gabelle comperarum S. Georgii* ausfindig zu machen.

Die S. Giorgio erteilten Privilegien sind gesammelt in den stattlichen Pergamentbänden, den *Libri magni contractuum*. Membr. 8 (VII) enthält die *Contractus et privilegia 1350—1453*, Membr. 34 (XXIII) die *Contracte und Privilegien von 1453 bis 1476*, Membr. 39—45 (XXVII—XXXIII) die *Contracte und Privilegien von 1476—1593*.

Die Conceptione zu diesen Urkunden finden sich in den Papieren der betreffenden Kanzler; die Regierung liess ebenfalls diese *Contracte* in Urkundenbänden aufzeichnen (Manusc. 16, 18—21, 27, 29, 31 etc.: *contractus cum comperis*). Eine zumeist den *Libri contractuum* entnommene Zusammenstellung der wichtigsten S. Giorgio betreffenden Verträge in 6 Bänden bewahrt die Genueser Bibl. Civica unter D^b 5, 3, 5 auf. Diese Zusammenfassung von Abschriften (bis 1589) stammt aus dem Ende vorigen Jahrhunderts (1774 ff.) und rührt von dem Genueser Kapuzinerpater Tommaso Maria (F.A. Olivieri) her. Sie wird erwähnt von *Maslatrie* Hist. de Chypre II, S. 370 und von *Wisniewski*, S. V.

Von dem *Liber magnus contractuum 1350—1453* ist bereits I, S. XIII die Rede gewesen. Der letzte Teil dieses Codex f. 471—582 »*De institutione comperarum S. Georgii*« findet sich in einer minder guten Abschrift unter 13 (XII) *Decretorum* wieder. Der Codex enthält ausser den Urkunden über die Gründung der Compere die zwischen S. Giorgio und der Regierung abgeschlossenen Verträge über das Schulden- und Steuerwesen. Die Urkunden über die Verfassung S. Giorgios von 1411 f. 87 ff. sind auch in dem *Liber parvus regularum, decretorum, aliorum*, Membr. 15 (XIII) verzeichnet. Weitere Urkunden über die innere Verwaltung enthält Membr. 35 (XXV) *Reformationes super legibus comperarum 1459—1543*.

1568 wurden die Gesetze über die Verfassung der Compere di S. Giorgio gedruckt. Sie zerfallen in drei Bücher, von denen das erste die Wahl und Aufgabe der *Magistrati*, das zweite die der besoldeten *Ministri* behandelt, während das dritte sich mit der Steuerverpachtung beschäftigt. 1605 wurde eine *Riforma et Giunta alle Leggi di S. Giorgio* und ein *Appendice alle Leggi delle compere di S. Giorgio* von 34 Kapiteln gedruckt. 1634 erschien eine zweite Ausgabe der *Leggi* vermehrt um

die Zusätze zu den einzelnen Kapiteln der drei alten Bücher und um ein neues viertes Buch *materie diverse*. 1672, 1698 und 1720 erschienen weitere Ausgaben (vgl. K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, S. 46).

1593 wurden die *Immunitates a Magistratu divi Georgii concessae*, verschiedenen ligurischen Gemeinden gewährte Steuervergünstigungen, gedruckt.

Die laufenden Geschäfte von S. Giorgio wurden in Papierbänden unter dem Titel *Diversorum* eingetragen. Hier sind die wichtigsten Nachrichten über den ersten Bankbetrieb der Casa zu schöpfen. Für die spätere Zeit kommen die *Libri propositionum* in Betracht, welche die Verhandlungen in dem Consil der Compere und ihre Resultate wiedergeben (Membr. (thatsächlich Papierbände!) 112—126: Propositionum 1568—1796).

Ein ganzes Stockwerk des Genueser Staatsarchivs ist von den Rechnungsbüchern der Compere di S. Giorgio erfüllt. Die *Libri delle Colonne*, in denen die Staatsgläubiger verzeichnet waren, füllen die Säle 20—22; es folgen die *Cartularii pagarum* über die Zinsen und die Bankbücher, Sala 24 die Bankbücher aus der ersten Periode des Bankbetriebes 1408—1444, Sala 26 sg. 38 die Cartularien des Banco d'oro seit 1586, sg. 63 die des Banco dell'argento, Sala 27 die Cartularien des Banco dei Reali und die Bücher der Banchi di moneta corrente, die bis in die folgenden Säle 28 und 29 reichen.

Von besonderer Wichtigkeit für das 16. und 17. Jahrhundert sind verschiedene Relationen über die Verhältnisse Genuas und der Casa di S. Giorgio.

Da ist vor allem die Relation von 1597, deren Original im Palazzo Durazzo, dem Forscher unzugänglich, verschlossen liegt. Doch sind verschiedene Abschriften dieser Relation vorhanden, eine im genuesischen Staatsarchiv Manusc. 117, vier in der Bibliothek der Universität B. VI 23, B. II 33, B. II 44 und B. III 8. B. III 8 enthält 14 Kapitel weniger als die anderen Abschriften. Das Werk zerfällt in zwei Abschnitte, der erste Cap. 1—18 (Gli ordini) behandelt die Verfassung Genuas, der zweite Cap. 19—70 die Verwaltung und den statistischen Aufbau des Staates. Cap. 54—69 geben eine Darstellung »dell' Ufficio o Casa di S. Giorgio«, vgl. Olivieri Carte S. 55.

Für das 17. Jahrhundert haben die *Memorie* Bedeutung, welche der französische Gesandte S. Olon seinem König über Genua sandte (Univ.-Bibl. E. VI, 29).

Ueber die Casa di S. Giorgio im 17. Jahrhundert berichten folgende Handschriften der Bibliotheca Civica: *Memorie sulla Banca di S. Giorgio* 1681, D. 2, 6, 14. Denselben Text giebt D. 3, 6, 12 *Luoghi ovvero notizie della Banca di S. Giorgio*. Das erste Exemplar ist um die Abschrift einiger Urkunden reicher, das zweite ist dagegen besser geschrieben und hat einen Index. Eine dritte Abschrift desselben Werkes bietet D. 1, 2, 10 *Informatione e notizie delle Pratiche di S. Giorgio*. Ein Teil dieses Werkes findet sich mit anderen Abschriften in D. 4, 1, 21 *Descrizione e notizie circa i luoghi e le compere di S. Giorgio* wieder (f. 39—50). Cuneo giebt S. XIX an, diese Relation benutzt zu haben.

Ueber das gesamte handschriftliche Material der Genueser Universitätsbibliothek bietet A. Olivieri, *Carte e cronache manuscritte per la Storia Genovese, esistenti nella Bibliotheca della R. Università ligure*, Genua 1855 umfassende Angaben. Bis ins Einzelne ist das gedruckte Material angeführt von A. Manno in seiner *Bibliografia di Genova*, 1898.

Aus der gedruckten Litteratur über S. Giorgio sind vor allem einige Consilia (bes. cons. 99 und 262) des in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts blühenden Rechtsgelehrten *Bartolomeo Bosco* zu erwähnen. Vgl. über ihn *E. Bensa, Della vita e degli scritti di B. Bosco, giureconsulto genovese del sec. XIV*. Seine Werke wurden erst 1620 ediert (Loano, F. Castello).

Von geringer Bedeutung ist die *Breve dichiarazione dell' istituzione della compere di S. Giorgio*, welche *Michele Merello* seinem Werke »*Della guerra fatta da Francesi*«, Genua 1607, S. 583—594 anhängt.

Besser sind die Nachrichten, welche *Accinelli* in seinem *Compendio delle storie di Genova* Leipz. 1759 II, S. 306 ff. über S. Giorgio giebt. Er ist von späteren, besonders von *Cuneo* und *Wiszniewski*, benutzt worden, wobei Ungenauigkeiten *Accinellis*, wie z. B. seine schiefe Auffassung des Breve von 1456, mit übernommen wurden.

Für die Erkenntnis des Zustandes der Casa zur Zeit ihrer Auflösung von grösster Bedeutung ist das *Saggio sopra la Banca di S. Giorgio*, welches *L. Corvetto* 1799 veröffentlichte. Der spätere Finanzminister Ludwigs XVIII. kannte als einer der Protectoren die Verhältnisse der Casa genau. Vgl. über ihn *Belgrano*, Arch. stor. ital. Serie III t. XI, P. I (1870), S. 2, S. 3 Anm. 1.

Es ist eigentümlich, dass sich einige der zuverlässigsten Nachrichten über S. Giorgio in Führern finden.

Gius. Banchemo, Genova e le due riviere 1846, giebt S. 403—426 eine getreue Wiedergabe der Inschriften des Palazzo S. Giorgio und *C. G. Ratti* teilt uns als Anhang zu seiner 1780 erschienenen *Istruzione di quanto puo vedersi di piu bello in Genova* S. 241 ff. eine Abhandlung *Dell' ufficio ossia casa di S. Giorgio* mit, deren Beachtung einige spätere Schriftsteller vor mancher Verirrung bewahrt hätte.

Im 19. Jahrhundert haben sich besonders die Direktoren des Archivs von S. Giorgio um die Geschichte der Casa verdient gemacht.

1832 veröffentlichte der Archivar *Ant. Lobero* seine *Memorie storiche della Banca di S. Giorgio*. Das Werk ist sorgfältig gearbeitet und enthält eine Fülle von Material, die aber nicht immer kritisch behandelt noch unter allgemeinen Gesichtspunkten gruppiert ist. Einzelheiten, z. B. die Erörterung über die paghe S. 160, sind wörtlich aus *Ratti* ausgeschrieben.

Die Arbeit von *Lobero* ist von *Serra* in seiner *Storia di Genova* III Excurs III benutzt. *Serra* fasst die wichtigsten Punkte scharf zusammen. Da er aber ausser aus *Lobero* auch aus dem Gedächtnis seine Notizen schöpft, so bringt er manche Behauptung, die ausreichender Begründung entbehrt.

Die weiteste Verbreitung hat das gross angelegte Werk der Archivars *Carlo Cuneo*, *Memorie sopra l'antico Debito Pubblico, mutui, compere e Banca di S. Giorgio in Genova*. Doch ermangelt dieser Schriftsteller der Gewissenhaftigkeit des *Lobero*, den er merkwürdigerweise gar nicht benutzt zu haben scheint.

Den Stoff, welchen er bei *Cuneo* fand, hat Prinz *Ad. Wiszniewski* zu einem Buch verarbeitet, welches 1862 in Paris unter dem Titel »*La méthode historique appliquée à la réforme des Banques, Histoire de la Banque de Saint-Georges de Gènes, la plus ancienne banque de l'Europe etc.*« erschien und 1865 eine zweite Auflage erlebte.

Wiszniewski schrieb zu der Zeit, als in Paris der Crédit mobilier nach einer kurzen Periode glänzender Blüte der Krisis entgegengellte. Er wollte einen Beitrag zur Reform des Crédit mobilier beisteuern, indem er die Lehren der Geschichte heran-

zog. Und er sah in der Casa di S. Giorgio den ersten Crédit mobilier¹⁾! Auf das Prokrustesbett dieses unglücklichen Gedankens schraubte er die ihm vorliegenden Nachrichten über S. Giorgio, ohne sie um wesentlich neues zu vermehren. Wertvoll ist in seinem Buche einzig der Abschnitt über die Organisation des genesischen Adels, S. 43 ff., ein Thema, das dem polnischen Prinzen liegen mochte.

Die Urkunden über den Kolonialbesitz der Casa di S. Giorgio haben eine würdige Ausgabe gefunden in dem *Codice Diplomatico delle Colonie Tauro-Liguri durante la signoria dell' Ufficio di S. Giorgio*, welchen A. Vigna in den *Atti della Società Ligure di Storia Patria* vol VI und VII veröffentlicht hat.

Die Herrschaft der Casa über Cypern behandelt *Mas Latrie*, *Hist. de Chypre* II, S. 366 ff., vgl. *Heyd*, *Gesch. d. Levantehandels* II, S. 388, 422 ff.

Die Beziehungen der Casa zu Corsica sind in den Veröffentlichungen des Bulletin de la société des sciences historiques et naturelles de la Corse zu verfolgen.

Für die vorliegende Schrift waren eine Reihe von Arbeiten von Wichtigkeit, die sich nur gelegentlich mit der Casa di S. Giorgio befassen, wie die Arbeiten *Desimoni*s über das Genueser Münzwesen, besonders Atti XXII und *Belgrano*, *Vita Privata dei Genovesi*, S. 506 ff.

Sorgfältiger aber auch kürzer als die früheren Werke und den Stoff mehr berührend als erschöpfend sind einige neue Veröffentlichungen.

H. *Harrisse*, *Cristoforo Colombo ed il Banco di S. Giorgio* berichtet manchen Irrtum der Vorgänger. Dies Buch ist nicht im Handel. C. *Desimoni*, der verdienstvolle Direktor der Genueser Archive, hat es in einem Aufsatz der Atti (Vol XIX, 3) angezeigt und bei der Gelegenheit wichtige Urkunden aus den Rechnungsbüchern der Casa veröffentlicht. Schliesslich hat Prof. *Cognetti de Martiis*, aus Turiner Quellen schöpfend, einen kurzen Abriss über die Geschichte von S. Giorgio gegeben in *F. Genala*, *Il Palazzo di S. Giorgio*.

G. *Rezasco* bespricht in seinem *Dizionario del linguaggio Italiano storico ed amministrativo* die Casa di S. Giorgio unter *Monte* und *Compera* im Zusammenhang mit dem Staatsschuldenwesen anderer italienischer Städte, *Rota* behandelt in seiner *Storia delle banche* S. 141 ff. auch die Bankgeschäfte von S. Giorgio.

In Deutschland hat vor allem *Goldschmidt* auf die Casa di S. Giorgio hingewiesen; er meint (*Universalgesch. des Handelsrechts* I, S. 296), in ihr hätte das »genesische Aktiensystem« seine höchste Entwicklung erreicht.

Die neueste Darstellung findet sich bei K. *Lehmann*, das Recht der Aktiengesellschaften S. 42 ff. (vgl. desselben Verfassers Werk: Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, S. 6, S. 14 ff.). Doch stützen sich diese Darstellungen nur auf *Cunéo*, *Lobero* und die seit 1568 gedruckten Gesetze der Compera.

1) Er nennt S. XVII S. Giorgio »maître et propriétaire de tout le haut commerce de Gênes et de toutes les entreprises industrielles, qu'elle mobilisa par ses actions«.

Erstes Kapitel.

Die Begründung der Casa di S. Giorgio, erste Zeit ihres Bankbetriebes 1407—1444.

Lage Genuas und seiner Finanzen am Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts. Versuche zu einer Aufbesserung der Finanzen.

In dem Entscheidungskampfe mit Venedig war Genua nach ruhmvollen Siegen schliesslich bei Chioggia dennoch unterlegen. Allerdings kam in dem Frieden von Turin 1381 Genua durch die Vermittlung des Herzogs von Savoyen nicht allzuschlecht davon, aber während in den nächsten Jahrzehnten Venedig durch die Unterwerfung der Terra firma zum Gipfel der Macht emporstieg, wurde Genua durch heftige Parteikämpfe zerrissen, in denen namentlich der ehrgeizige Antoniotus Adurnus eine Rolle spielte, und die damit endeten, dass die Stadt sich 1396 dem Könige von Frankreich ergab¹⁾.

Wenn auch Genua im 15. Jahrhundert wiederholt das Joch der fremden Herrscher wieder abschüttelte, so wusste es doch gegenüber den stärkeren Territorien in seinem Rücken seine Unabhängigkeit nicht mit Erfolg zu behaupten. Während Venedig sich sein italienisches Hinterland unterthan machte, erlebte Genua im 15. Jahrhundert nur dann einen grösseren Aufschwung des Handels, wenn es unter mailändischer Herrschaft stand.

Genua hatte in Pisa einen weit gefährlicheren Rivalen zu bekämpfen gehabt, als es für Venedig Ferrara gewesen war. Jetzt machten ihm Barcelona, die französischen Häfen, seit 1421 auch Florenz eine gefährliche Konkurrenz, während Venedig auf der Adria kein ernsthafter Gegner gegenüberstand.

Venedig hatte nicht nur schwächere Nachbarn als Genua, sondern war auch an innerer Macht der Schwesterstadt überlegen.

1) *Jarry*, les origines de la domination française à Gènes. Paris 1896. S. 266.

Die venetianische Verfassung war fester begründet und die dortige Adelherrschaft keinen so heftigen Schwankungen ausgesetzt, wie das Regiment Genua's, wo zu Beginn des Krieges zwar alle Parteien sich gegen den gemeinsamen Feind zusammenschlossen¹⁾, aber bald nach dem Frieden die alten Gegensätze zwischen Adlichen und Popularen und zwischen den einzelnen Familien in den einzelnen Ständen wieder aufbrachen.

Schliesslich ist auch die Lage der ferneren Märkte von Bedeutung, von denen die beiden Seestädte abhingen.

Zu Beginn der Kreuzzüge hatte Venedig vor Genua einen entschiedenen Vorsprung durch seine alten Beziehungen zu Byzanz. In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts änderte sich die Lage zu Gunsten Genuas, welches für Frankreich der günstiger gelegene Hafen war. Besonders Ludwig der Heilige bediente sich genuesischer Rheder und genuesischer Geldvermittler²⁾. Nach der Besiegung Pisas erreichte Genua einen Höhepunkt seiner Macht. Wenn um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts die Wagschale sich wieder zu Gunsten Venedigs gesenkt hat, so dürfen wir das wohl auch damit zusammenbringen, dass Frankreichs Bedeutung für den Handelsverkehr mit dem Verfall der Champagnermessen und den Zerstörungen des Krieges mit England zurückging, während gerade in jener Zeit die deutschen Städte zu grösster Bedeutung gelangten. Denn die Deutschen bevorzugten wegen der Lage und der alten Verbindungen Venedig vor Genua, obgleich Genua sich lebhaft bemühte, die deutschen Kaufleute zu sich zu ziehen³⁾.

Der Niedergang Genuas spiegelte sich wieder in der schlechten Lage, in der sich am Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Finanzen des Staates befanden.

Die stehende Schuld Genuas datierte vom Jahre 1257, in dem die Comperae salis der Podestas Albertus de Malavolta und Ray-

1) I, S. 61 Anm. 3. Den Albergen der Doria, Spinula, Fieschi und Grimaldi wurden zwei Antianenstellen zugestanden.

2) A. Schaub, die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen. Jahrb. f. Nationalök. 1898 S. 603.

3) Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, II. S. 44. Wechsel auf und von Deutschland fehlen in der genuesischen Münzordnung von 1447. Beil. VIII. Wechsel auf und von Deutschland erwähnt der Genuesisch-Deutsche Handelsvertrag von 1466. W. Heyd, die grosse Ravensburger Gesellschaft S. 56. Ueber die Gesellschaft de Josumpis (Huntpi-s) und andere Deutsche in Genua enthalten die Genueser Notare noch mancherlei Material.

nerius Rubeus eingerichtet wurden¹⁾, zu denen Buccanigra 1259 die übrigen Verbindlichkeiten des Staates als festverzinsliche Anleihen schlug. Weiter wuchs die stehende Schuld in den Kriegen gegen Pisa.

Es gelang nicht, die Schulden des dreizehnten Jahrhunderts zu tilgen, im Gegenteil hatten die Kämpfe der Guelfen und Ghibellinen in den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts neue Schulden (die *compera pacis*) dazu gehäuft. Die Verschuldung war so gross geworden, dass der Staat seine sämtlichen Einkünfte den Gläubigern verpfändet hatte und seine laufenden Ausgaben durch eine von den Gläubigern ihm überwiesene Summe decken musste. Diesem Zustande hatte die Erhebung von 1339 vergebens gewaltsam ein Ende zu machen gesucht, ja der Doge musste damals den Gläubigern wieder ihre seit 1323 bestehende eigene Organisation zuerkennen.

Es half nichts, dass neue Steuern eingerichtet wurden; denn die Kriege gegen Venedig vermehrten die alten Staatsschulden, die *Compere Capituli*, um neue Schuldgruppen, die *Compere S. Pauli*, denen ebenfalls eine Organisation unter Protektoren zugestanden wurde. Andere Schulden entstanden aus der Unterwerfung Cyperns und aus den Kriegen des Antoniotto Adorno. Die letzten Jahre des vierzehnten und die ersten des fünfzehnten Jahrhunderts sind durch Versuche erfüllt, den Druck dieser Last zu mindern.

Die Gelder des genuesischen Staates wurden durch die

1) Genua Arch. Not. XXXIII, Obertus Osbergenus S. 23. S. Aug. 1257. »Ego Minutius de Castro confiteor tibi Mabilie de Cunizo, quod illas libras triginta, quas solvi in *compera salis de libris octo per centenarium facta hoc anno tempore presentis postestatis et libr. sex quas solvi in mutuo facto pro podisiis hoc anno, ipsas solvi de tua propria pecunia et non de mia, quamvis in . . . podisiis tunc factis contineatur me eas solvisse*«. I, S. 51 Anm. 5. Aus dieser Urkunde scheint sich mir zu ergeben, dass die *Comperae salis* von 1257 dieselbe Form hatten wie die späteren *Comperae Corsicae* und *Venetorum*. Besonderes Gewicht möchte ich auf die wie für die *Comperae* des 14. Jahrhunderts so für die *Comperae salis* von 1257 angewandten Ausdrücke »*factae per cives Januae, emptae per cives Januae a communi Januae*« legen, welche diese Anleihen als unter den Bürgern ungelegte Zwangsanleihen charakterisieren. Die Quellen unterscheiden nicht scharf zwischen *mutuum*, das in der Regel für unverzinsliche, und *compera*, das in der Regel für die verschiedenen Formen verzinslicher Anleihen gebraucht wird. 1274 wurden die *Comperae salis* neu geordnet. Den hier zusammengefassten Gläubigern aus Zwangsanleihen und aus zwangsweise konvertierten Anleihen werden die Rechte derjenigen *qui mutuaverunt communi gratis et amore* gegenübergestellt. I. S. 194.

Massarii communes verwaltet, deren Amtsführung durch die *Magistri rationales* kontrolliert wurde. Die Oberaufsicht über die Finanzen und die Wahl der *Massarii* stand dem *Officium* der *Octo de moneta* zu. Ohne ihre Genehmigung durfte, während für das *Ordinarium* eine feste Summe ausgesetzt war, keine ausserordentliche Ausgabe und Einnahme beschlossen werden; sie hatten auch die Bücher nachzuprüfen und für Eintreibung rückständiger Steuerschulden zu sorgen¹⁾.

Dieser staatlichen Finanzverwaltung stand die Organisation der Staatsgläubiger unter den *Protectores capituli* und den *Protectores* der andern Schuldgruppen selbständig gegenüber. So wichtige Einnahmen wie das Salzmonopol wurden von ihnen verwaltet²⁾.

Der Höhe der Schulden wurde durch Tilgungsfonds entgegen gearbeitet, indem teils bei Begründung der Schuld ein Zehntel, das sich durch Verzinsung vermehren sollte, als Tilgungsfonds eingerichtet wurde, teils private Stiftungen solche Fonds schufen.

Es konnte dem Staate nicht gleichgiltig sein, ob er über die Verwaltung seiner Schulden und damit über die Tilgungsfonds selbst verfügte, oder ob er diese Verwaltung den durch die Gläubiger gewählten *Protectores* überliess; denn wenn diese auch den Tilgungsfonds vielleicht gewissenhafter, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss verwalteten, so hatte der Staat dauernd die Lasten der Verzinsung auch für den Tilgungsfonds zu tragen, ohne im Fall der Not unmittelbar über ihn verfügen zu können.

So ist es erklärlich, dass der Staat es versuchte, wenigstens die Verwaltung neuer Schuldgruppen selbst in der Hand zu behalten. Die 1395 consolidierten *Compere S. Petri* wurden dem *Officium de moneta* übertragen. Es stellte sich freilich bald heraus, dass die Fülle der Geschäfte dem *Officium de moneta* es nicht möglich machte, selbst die Verwaltung dieser Schuldgruppe zu führen, und sie musste wiederum an zwei *Gubernatoren* oder *Protectores* abgegeben werden. Aber diese *Protectores* wurden nicht wie die früheren von den Gläubigern gewählt, sondern jährlich von dem *Officium de moneta* und waren ihm Rechenschaft schuldig³⁾.

Die Schäden des Genueser Finanzwesens lagen zu tief, um

1) I, S. 115 ff. *Leges Bucicaldi I* (Paris) f. 56.

2) I, S. 164 f. *Leg. Buc. I, f. 65*. Die 4 *rectores comperarum salis*, die bes. gegen die Defraudationen einschreiten sollten, wurden durch die *officia visitatorum et protectorum* ernannt.

3) *Genua St. A., Sala 43 Nr. 1690, 1396* »officium monete mutuorum S. Petri.«

durch Tilgungsfonds allein geheilt werden zu können. Wie in andern Städten des Mittelalters waren zunächst nur indirekte Steuern gebührenartigen Charakters vorgesehen, aus denen die laufenden Ausgaben bestritten werden sollten. Direkte Umlagen, Collecten, wurden nur erhoben, um den ausserordentlichen Bedarf zu decken. Aber dieser ausserordentliche Bedarf wuchs in den Seekriegen und in den seit dem dreizehnten Jahrhundert auch mit Söldnern geführten Landkriegen zu solcher Höhe, dass nicht mehr daran zu denken war, ihn durch die direkte Steuer allein aufzubringen. Da der freiwillige Kredit bei der unverhältnismässigen Steigerung des Bedarfs auch nicht ausreichte, griff man in Genua wie in Florenz, Venedig und andern Staaten zu den Zwangsanleihen¹⁾. Die Steuer wurde als Anleihe erhoben, der, wenn ihre baldige Rückzahlung nicht gelang, verschiedene Einkünfte zur Verzinsung angewiesen wurden. Häufig wurden solche Zwangsanleihen sogleich als stehende verzinsliche Schulden eingerichtet wie die *Comperae Corsicae* und *Venetorum*. Um den Gläubigern ihre Zinsen zu zahlen und die Schulden allmählich zu amortisieren, musste der Staat die indirekten Steuern in gefährlicher Weise steigern. Rücksichtslos wurden sie auf den Handel und auf die notwendigsten Lebensmittel wie Brot, Wein und Salz gelegt. Diese Last traf vor allem die Masse der Bevölkerung, während die Anteile an der Staatsschuld sich in den Händen weniger Reichen anhäuften.

Nur eine kräftige direkte Steuer hätte den Genueser Finanzen aufhelfen können. Aber die Steuer litt an grossen Mängeln. Die Veranlagung war ungenau, Privilegien durchbrachen die allgemeine Steuerpflicht; deshalb wurde das Steuerzahlen als ein ungerechter Druck empfunden, und es war unmöglich, grössere Beträge zu erheben, ohne die Ungerechtigkeiten ins Masslose zu steigern und dadurch einen allgemeinen Aufstand hervorzurufen²⁾. Technische Verbesserungen der direkten Steuer setzten aber bei dem Widerwillen der Steuerzahler eine Aenderung der politischen Machtverhältnisse voraus.

In Florenz, wo ähnliche Zustände herrschten wie in Genua, erhob sich 1377 das niedere Volk und stellte unter anderm die Forderung auf, es sollten fortan keine Zinsen für Zwangsanleihen

1) Barth, *Bosco cons.* 262 S. 416. vgl. über Zwangsanleihen in Köln *Knüpping*, Kölner Stadtrechnungen I 1897, S. XXV.

2) I, S. 133 Anm. 5.

mehr gezahlt und neue direkte Umlagen auch wirklich als Steuern eingetrieben werden¹⁾. Damals wurde nicht viel mehr erreicht, als dass die Zinsen einiger Anleihen herabgesetzt wurden²⁾, aber dies war doch der Anfang einer Bewegung, die 1427 zur Einführung des Katasters mit seiner technisch bessern Veranlagung und 1494 zur Einführung der Decima führte.

Es schien als ob auch in Genua gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Artifices den entscheidenden politischen Einfluss gewinnen könnten. Wiederholt nimmt die Gesetzgebung Rücksicht auf diese als dritter Stand den Nobiles und Mercatores entgegengesetzte Klasse der Bevölkerung³⁾. Ja 1399 erhob sich der dritte Stand, die *Minores de populo*, um sich in den vier *Priores artium* eine Spitze zu verleihen, die eine Art Nebenregierung bildete⁴⁾. Man hat darauf hingewiesen, wie sehr den Genuesen bei dieser Bewegung das Vorbild der Florentiner vorschwebte⁵⁾. Der Druck der Abgaben lastete auf den Genueser »kleinen Leuten« nicht minder als auf den Florentinern. Das zeigen gelegentliche Aufstände, wie sich denn 1383 die Fleischer in Genua mit dem Rufe erhoben: »*moriantur collectiones publice*«, und 1403 sich die Gemeinden Chiavari, Spezia, Bisagno und Trioria wegen unerhörten Steuerdrucks empörten⁶⁾. Somit hätten die Genueser Artifices eine Umgestaltung des Finanzwesens zu einer ihrer wichtigsten Aufgaben machen müssen. Aber ihre Herrschaft war nur von kurzer Dauer, der französische Marschall Bucicaldus machte ihr bald ein Ende.

Während für eine radikale Umgestaltung des Genueser Finanzwesens nur einen Augenblick Aussicht vorhanden zu sein schien, schienen Bestrebungen, im Einzelnen den auf der Bevölkerung lastenden Steuerdruck zu erleichtern, zeitweilig mit Erfolg gekrönt zu werden.

Von den in Genua erhobenen Abgaben kam nur ein kleiner Teil der Staatskasse zu gute; die meisten mussten zur Befriedigung

1) vgl. über die Forderungen der Ciompi *Canestrini*, *la scienza e l'arte di stato* S. 211.

2) I, S. 165. Das Schuldbuch der 13. Prestanz für das Quartier S. Giovanni wurde bei dem Aufstand verbrannt. Flor. Arch. Prestanze Nr. 1, f. 12 b.

3) I, S. 62. 1385 erneuerte die Regierung »*volentes hominibus popularibus annuere*« das Privileg der Bäcker von 1282: »*unus fornarius pro quolibet furno hominum dicte artis sit liber ab avariis*,« Lib. Jur. II f. 424 b (Paris).

4) Stella, Ann.

5) *Jarry*, S. 345, Anm. 4.

6) Stella, Ann.

der Staatsgläubiger abgeführt werden. Aber überdies bestanden noch die Abgaben, welche aus der Zeit herrührten, in der nicht die Stadtgemeinde, sondern die Visconti die Finanzhoheit in Genua besessen hatten ¹⁾. Die öffentlich rechtliche Bedeutung dieser Pedaggi war vergessen. Längst waren die Visconti mit dem Stadtadel verschmolzen, und das Recht auf Erhebung der Pedaggi durch Erbteilung und Kauf in die verschiedensten Hände übergegangen. Die Anteilsberechtigten, von deren Zusammenhang mit den alten Visconti man nichts mehr wusste, erschienen als private Usurpatoren, die sich zum Schaden der Bürger einen Eingriff in die öffentlichen Rechte erlaubt hatten.

Es gab ein Gesetz, nach dem in Genua niemand eine Abgabe erheben durfte, die nicht in den öffentlichen Tarifen verzeichnet war, welche den Steuerpächtern mitgegeben wurden. Auf Grund dieses Gesetzes strengte 1390 der *Sindicus communis* Raphael Burnengus eine Klage an gegen die Teilhaber am *Vicecomitat*. Er bestritt ihnen nicht nur das Recht, diese Abgaben zu erheben, sondern forderte auch Schadensersatz, da die bisherige Erhebung die Bürger arg geschädigt hätte. Da jährlich etwa tausend Pfund eingenommen wären und dies seit Menschengedenken (40 J.) stattgefunden hätte, berechnete er die Forderung der *Commune* gegen die Teilhaber am *Vicecomitat* auf 40 000 £²⁾.

Das Gutachten der genuesischen Juristen entschied gegen den Fiskal, doch wurde der Regierung vorbehalten, sie könne durch Gesetz die viscontilen Abgaben abschaffen ³⁾.

Dieser Misserfolg hinderte Burnengus nicht, 1398, als Genua sich unter französische Herrschaft begeben hatte, aufs neue gegen die Erheber der viscontilen Abgaben zu klagen. Wiederum war es vergeblich.

1400 zog das populare Regiment die Abgaben des *Vicecomitats* für die *Commune* ein ⁴⁾. Jedoch entschied noch in demselben Jahre der *Capitan* Baptista de Franchis, es seien den Nachfolgern der Visconti ihre Rechte zurückzuerstatten ⁵⁾.

1) I, S, 3 ff.

2) Genua St. A., Membr. I f. 134 ff.

3) Ebenda f. 140. »Commune Janue et homines dicti communis possint legem contrariam condere dicte consuetudinis dicti juris exigendi predicta vectigalia et pedagia«.

4) Genua, St. A. Sala 41, Nr. 25 »massaria communis 1400«, f. 200 b 21. Juni 1400 wird ein »collector pedagii vicecomitatus ad portam vacarum pro communi Janue« erwähnt.

5) Membr. I, f. 143: »spoliati restituantur«.

Das Endurteil in dieser Frage wurde 1406 durch die vom Marschall Bucicaldus damit beauftragten *Patres communis* gefällt. Es lautete dahin, dass die viscontilen Abgaben zu Gunsten der bisher Berechtigten weiter bestehen sollten¹⁾. So musste auf Grund des alten Tarifes *vicecomitatus* ein Catalane, der 1474 in Genua sein Schiff für 700 Duc. verkauft hatte, den Nachfolgern der Visconti ein zwanzigstel des Kaufpreises mit 35 Duc. erlegen. Es nützte ihm nichts, sich auf die Privilegien der Catalanen zu berufen, da diese nur für die staatlichen Abgaben galten²⁾.

Erst 1629 wurden die Anteilsberechtigten an diesen Abgaben mit 1550 luoghi di San Giorgio abgefunden und die Abgaben selbst vom Staate zu den S. Giorgio verpfändeten Einkünften geschlagen³⁾.

Das Regiment des Marschalls Bucicaldus, Konsolidierung der Staatsschulden zur Casa di S. Giorgio.

Die Popularen Genuas hatten 1339 den Adel von den obersten Staatsämtern ausgeschlossen. Bitter empfanden die genuesischen Adlichen diesen Ausschluss. Sie hatten zuerst versucht, auf eigene Faust die populare Regierung zu stürzen. Seit dem Fehlschlagen dieser Versuche sah man sich nach auswärtiger Hilfe um. Man bot den Grafen von Savoyen, wenn sie die Adlichen zurückführten, die Herrschaft über Genua an⁴⁾; später setzte man seine Hoffnung besonders auf Frankreich.

In der That hatte 1396 Karl VI von Frankreich die Herrschaft Genuas übernommen. Er ersetzte den popularen Dogen durch seine Gubernatoren, während die Antianen und die übrigen Aemter der genuesischen Verwaltung bestehen blieben. Allein gegenüber den französischen Gubernatoren gewann noch einmal die populare Bewegung Macht. Sie vertrieb die Adlichen aus dem Consil der Antianen, errichtete in den Piores artium ein Sonderregiment und setzte an die Spitze der Regierung populare Capitane, Baptista Buccanigra und Baptista de Franchis Luxiardus, die sich aber doch nicht allgemeine Anerkennung verschafften und den von den Adlichen und einem grossen Teil der Mercatores zurückersehnten Franzosen nicht zu widerstehen vermochten. Am 31. Oktober 1401

1) Ebenda, f. 157.

2) f. 159 b vgl. I, S. 7.

3) Membr. 114, Propositionum S. Georgii, f. 158.

4) *Jarry*, S. 21—24, S. 29—31.

rückte der eiserne Marschall Johannes Lemeingre genannt Bucicaldus als Gubernator des Königs von Frankreich in Genua ein.

Der Marschall Bucicaldus führte ein strenges Regiment. Sein erstes war, den popularen Usurpatoren den Prozess zu machen: Buccanigra wurde enthauptet, de Franchis konnte entfliehen. Mit eiserner Faust hielt er die Ruhe aufrecht und verdiente sich dadurch den Dank der Bevölkerung, die genug unter dem planlosen Ehrgeiz der eigenen Führer hatte leiden müssen.

Der Marschall zog die Adlichen wieder zum Consil der Antianen zu, ja seine ganze Regierung begünstigte den Adel und die Reichen¹⁾ und wandte sich gegen die Handwerker. Er setzte die Priores artium, ohne ernstlichen Widerstand zu finden, ab, ja er konnte daran denken, die ganze Organisation der Zünfte zu zerstören, indem er sie ihrer Konsuln beraubte²⁾.

Es ist klar, dass unter solcher Herrschaft nicht an eine radikale Umgestaltung der genuesischen Finanzen zu denken war. Aber der Marschall, der Kämpfer von Nicopolis, war nicht nach Genua gekommen, um hier die Sache einer Partei zu führen. Vielmehr wollte er sich in Genua eine leistungsfähige Macht dienstbar machen, die seinen Kreuzzugsplänen dienen konnte.

Der Gubernator hatte das Recht, auch ohne Genehmigung des Officium de moneta, allein, ausserordentliche Ausgaben anzuordnen, wenn es galt, einen Rebellen zu fangen, und, nur mit Zustimmung der Antianen, wenn es Schutz, Verteidigung und Wohl des Staates galt³⁾

Die Steuerschraube wurde stark angezogen. Neue Gabellen wurden eingeführt auf Fleisch, Fische und Holz, den Sold der Seeleute und die Urkunden der Notare, auf das Halten von Maultieren und Pferden, auf Schuhwerk und auf das Tragen von Perlen⁴⁾. Häufige direkte Steuern und Zwangsanleihen wurden erhoben⁵⁾.

1) Die Genuesen geben von dem Marschall folgende Charakteristik: »divitibus ob eorum divitias benevolus et placidus et pauperibus horridus.« Ceruti, Lettere relative al Maresciallo Bucicaldo, Atti XVII, S. 360.

2) Stella Ann. Muratori SS. XVII c. 1193.

3) Leg. Bucicaldi I, f. 56 (Paris).

4) Stella, Ann. Muratori XVII, c. 1195.

5) Divers reg. 501, 1405, f. 145 und 190; Div. 1408, f. 20. Am 7. Februar 1408 wurde ein Zwangsanlehen von 36 000 £ zum Schutze von Famagusta umgelegt. 13. Februar 1409 ein mit 6⁰/₁₀₀ zu verzinsendes mutuum von 100 000 fl., aus dem eine Reihe ausserordentlicher Ausgaben (z. B. 56 500 L. pro stipendiis lancearum 600 pro mensibus 5) gedeckt werden sollten. Membr. 8 (VII) f. 349 und 350.

Daneben wurde der Versuch gemacht, die reichen Einkünfte, welche den Staatsgläubigern zuflossen, der Staatskasse dienstbar zu machen.

Man stellte den Compere den staatlichen Schutz zur Seite. Ihre rückständigen Schuldner wurden den staatlichen *magistri rationales* angewiesen. Dafür wurde 1403 dem *officium de moneta* und den *magistri rationales* das Recht zugesprochen, die Bücher der Compere zu revidieren¹⁾. Freilich waren die Bücher den Protectoren nachher zurückzustellen, die eingezogenen Gelder ihnen zu überweisen²⁾ und es sollte keine weitere Einmischung in die Geschäftsführung der Protectoren stattfinden³⁾.

Den Steuerpächtern, welche gegenüber der Schuldverwaltung im Rückstand mit ihrer Zahlung geblieben waren, standen solche Gläubiger gegenüber, die ihre Zinsen noch nicht erhoben hatten. Um diesen jederzeit, wenn sie sich meldeten, ihre Zinsen zahlen zu können, hielten die Protectoren von Neu S. Paulo seit 1405 zehn loca mit ihren proventus, die auf eine besondere Colonne geschrieben wurden, bereit⁴⁾. Mancher Gläubiger aber meldete sich überhaupt nicht und auch mancher locus verfiel, weil sich der Erbe des Berechtigten nicht zeigte⁵⁾.

Es war verlockend genug für den Staat, Hand anzulegen an die verfallenen Anteile und Zinsen und an die Tilgungsfonds, über welche die Protectoren wachten. Gegenüber dem Willen des Marschalls waren die in einzelnen Schuldgruppen unter ihren Protektoren verteilten Gläubiger machtlos, und als es 1403 hiess, der Staat plane eine allgemeine Konversion der Staatsschulden, wurde dem Gerüchte von allen Seiten geglaubt.

Die Protectores Capituli scheuten nicht vor Opfern zurück, die drohende Beschneidung der Zinsen zu verhindern. Sie gaben dem Marschall 30000 £ aus dem Tilgungsfonds der Compera Gazarie zu seinem Zuge gegen Cypern. Sie führten vor ihm aus, das Gerücht, man wolle alle Genueser Staatsschulden zu einem *Monte* vereinigen, habe einen derartigen Preissturz der loca be-

1) M. Hist. P. XVIII, S. 512, 1403: »quod officium de moneta examinet et videat comperas et loca eorum.«

2) Membr. 8 (VII) f. 66 b: »omnes debitores pertinentes officio protectorum debeant assignari officio protectorum.«

3) Ebenda f. 71, 18. Aug. 1404: »de pecuniis comperarum non se intromittant.«

4) Membr. 8 (VII) f. 73.

5) Membr. 5 (IV) f. 367 b.

wirkt, dass niemand mehr von ihnen kaufen wolle¹⁾. Sie baten daher um eine offizielle Berichtigung solcher Gerüchte und um ein Verbot, fortan von der Vereinigung aller Genueser Schulden zu einem Monte zu sprechen. In der That gelang es den *Proectores Capituli*, die *Compere salis und pacis* und die anderen von ihnen vertretenen Schuldgruppen vor der Consolidation zu bewahren, während sie die *Compera Gazarie* abgeben mussten. Diese wurde zusammen mit den übrigen Genueser Staatsschulden zu den *Compere S. Giorgii* konsolidiert.

Zum Zwecke der Consolidation der Genueser Staatsschulden wurde das *Officium procuratorum S. Georgii* geschaffen. Es nahm den 1388 zuerst als *officiales camere abbatum*²⁾ erwähnten *Patres communis* einen Teil seiner Geschäfte ab.

1395 wird von dem *Officium camere abbatum seu patrum communis* gesprochen³⁾. Diese *Patres communis* erscheinen als eine Behörde, der die Abwicklung im laufenden Geschäftsjahr nicht erledigter Geschäfte zufiel. Einerseits sind sie *exactores debitorum*, andererseits sorgen sie für die Tilgung von Schulden⁴⁾. Nach einer Verordnung von 1402 hatten sie zusammen mit dem Gubernator und den Antianen darüber zu entscheiden, welche *Compera* zunächst durch einen frei werdenden Tilgungsfonds getilgt werden sollte⁵⁾.

Eine Finanzbehörde mit dem Titel *Patres communis* gab es auch in der genuesischen Kolonie Pera. Ihnen waren verschiedene Gabellen zugewiesen, deren Ertrag sie den Verwaltern der Schuld der Kolonie, den *Protectores comperarum et locorum Peyre* überweisen.⁶⁾

Es ist schwer, den Amtsbereich der Genueser *Patres communis* fest zu umgrenzen, er veränderte sich später durchaus. Wiederholt wurden sie als Richter bestellt, namentlich in Fra-

1) Membr. 5 f. 340, 10. Jan. 1403: »sunt valde dicta loca diminuta propter perloquia aliquorum civium qui asserunt et asseruerunt, de omnibus locis et assignatione ipsorum velle fieri unum montem et alia verba valde damnosa in magnum detrimentum et preiudicium dictorum locorum adeo quod hodie nullus civis vel forensis audet emere aliqua loca«.

2) Massaria communis 20, f. 257 b.

3) Massaria 23, f. 175.

4) Divers. Cancell. 501 f. 130 b, 22. Okt. 1404: »officium patrum communis volens procedere prout debet ad emptionem et desbitionem locorum compere Gazarie.«

5) Membr. 13 (XII) f. 22b.

6) Massaria Peire 1402, f. 126 und 194.

gen, in denen es sich um Ansprüche gegen die Commune handelte¹⁾. Während die Patres communis später den Geschäftsbereich der *Salvatores portus et moduli* übernahmen²⁾, trat für die Eintreibung von Forderungen der Commune die *Camera usumaris* an ihre Stelle³⁾ und ein wichtiger Teil ihrer Aufgaben, nämlich die Schuldtilgung, ging auf das *Officium S. Georgii* über.

Am 18. Febr. 1405 wurden auf den Vorschlag des Petrus de Grimaldis zwei Adliche, Georgius Lomellinus und Benedictus de Vilvadis, und zwei Populare (mercatores), Nicolaus Sauli und Paulus Justinianus als *Officiales super diminutione debitorum* eingesetzt⁴⁾. Sie hatten vor allem die Schuldtilgung durch Aufkauf von loca vorzunehmen. Sie nahmen den Titel *Procuratores S. Georgii* an und verstärkten sich später durch vier *Adjuncti*. Am 27. April 1407 traten auf als *Procuratores* die Adlichen Georgius Lomellinus und Raffael de Vilvadis (an Stelle des abwesenden Bartolomeus de Mari) und die Popularen Fredericus de Promontorio und Baptista Justinianus und als *Adiuncti* Lucianus Spinula, Baptista Lomellinus, Franciscus Justinianus (an Stelle von Antonius Justinianus) und Cosmas Tarigus. An diesem Tage constituierten sich die acht auf Befehl des Gubernators, der Antianen und des *Officium provisionis* und unter Zustimmung des *Officium monete* und der *Patres communis* als *Officium desbitorum locorum comperarum communis*⁵⁾.

Dem vom Staate eingesetzten *Officium procuratorum S. Georgii* lag eine ähnliche Aufgabe ob, wie den vier *Sapientes ad incorporandum comperas et dohanam*, welche 1340 die Consolidierung der Staatsschulden vornahmen⁶⁾.

Die nach 1340 vom Genueser Staat eingegangenen Schulden waren in verschiedene Gruppen geteilt, die verschiedene Organisationen und verschiedene Verzinsung, von 10⁰/₁₀, oder von 8⁰/₁₀

1) Oben S. S. Divers. regim. 1403, f. 11 und 31.

2) *Desimoni*, Statuto dei padri del commune, Genua 1885, Stella, Muratori SS. XVII, c. 1300. anno 1428: »Patres communis etiam exercentes officium salvatorum portus et moduli.«

3) Archivio secreto, Apodisie: 29. Aug. 1475: »officium debitorum communis camere usumaris.«

4) Divers. cancell. 501, f. 158b.

5) Membr. 13 (XII), f. 1 und 2. Ueber den Wechsel der Personen des Officiums 1407 und 1408 vgl. *Harris*, Cristoforo Colombo ed il Banco di S. Giorgio, S. 158 not. 115.

6) I, S. 108.

hatten ¹⁾. Sie sollten alle zu einer neuen *Compera S. Georgii* vereinigt werden, der nur 7⁰/₁₀ Zinsen gewährt wurden.

Sehen wir, wie das Officium sich seiner Aufgabe den einzelnen Schuldgruppen gegenüber entledigte!

Zunächst wurden die *Compere regiminis* von 1390 und S. Petri von 1395 ins Auge genommen. Am 29. April wurden die Protektoren von Neu S. Paolo, denen die *Compera regiminis* zugeeignet war, zur Herausgabe ihrer Bücher aufgefordert, am 4. Mai wurde den Konsuln von Neu S. Paolo die weitere Verwaltung der Compera untersagt, und am 7. Mai erging eine öffentliche Bekanntmachung, in der den Teilhabern der *Compera regiminis* die Auflösung der alten Compera mitgeteilt wurde. Wer sein Geld zurückhaben wollte, konnte für den Verlauf des Mai Auszahlung von 100 L. pro loco verlangen. Alle, die diese Frist, absichtlich oder nicht, verstreichen liessen, wurden als Teilhaber der 7⁰/₁₀igen *Compera nova regiminis S. Georgii* betrachtet, der dieselben Privilegien und Anweisungen zufielen, die die alte Compera besessen hatte ²⁾.

Am 26. Nov. 1407 war die Konvertierung der unter dem Namen S. Petri zusammengefassten Comperen vollendet, bei der es nicht ohne Widerspruch derjenigen Gläubiger abging, die sich früher auf 8¹/₂⁰/₁₀ gestanden hatten ³⁾.

Nunmehr sollten die *Compere Gazarie* mit S. Giorgio verschmolzen werden ⁴⁾. Thatsächlich war hier die Tilgung soweit fortgeschritten, dass es sich nur um die Uebernahme eines Tilgungsfonds handelte. Die Protectores Capituli weigerten sich standhaft, die ihnen zustehenden Assignationen der Compera Gazarie herauszugeben und liessen sich erst durch einen Schiedsspruch dazu bewegen ⁵⁾.

1) I, S. 158. ff. In Deutschland hatte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Zinsfuß für öffentliche Anleihen von 10⁰/₁₀ auf 6²/₃⁰/₁₀ erniedrigt, welche Höhe er das 15. Jahrhundert hindurch behauptete. W. Stieda, städtische Finanzen im Mittelalter, Conrads Jahrb. LXXII, S. 36.

2) Membr. 13 (XII), f. 3—4.

3) Membr. 13 (XII) fol. 12b, 30 Aug., die Compera S. Petri quinque librarum konvertiert, f. 14, 10. Okt. »compera S. Petri fl. 100,000 et denarii unius pro libra« : »cum aliqui verbo asserant dictam comperam non posse alio transferri neque desbitari aut a summa 8¹/₂ pro cent. diminu.« f. 15, 26. Nov. »procuratores S. Georgii attendentes se desbitasse omnia et singula loca comperarum S. Petri«

4) fol. 7b; 20. Juli 1407 die compera nova, f. 21b; 14. Febr. 1408 die compera vetus.

5) f. 23b, 28. Juni 1408.

Am 14. Juli 1408 wurden die *Comperae novae S. Pauli*¹⁾, am 28. September die *Comperae veteres S. Pauli* auf S. Giorgio übertragen. Die loca der in letzteren enthaltenen, mit 10⁰/₀ verzinlichen Compera Venetorum wurden für 125 £ übernommen, also nur auf 8³/₄⁰/₀ reduciert, die der sonstigen 8 oder 7¹/₂⁰/₀igen Compere für 100 £²⁾. Schliesslich wurde auch am 15. Okt. 1408 die *Maona vetus* von Cypem mit S. Giorgio verschmolzen. Die 588 409 £ 6 s. 9 d. ihres Kapitals wurden nur zu 1/4 ihres Nominalwertes gerechnet als 147 102 £ 6 s. 10 d. S. Georgii³⁾.

Die Summe der 1407 und 1408 zu den 7⁰/₀igen Compere S. Georgii consolidierten früher höher verzinlichen Schulden ist folgende :

Compera regiminis	203 878 £ 19 s.
Compere S. Petri	529 646 £ 3 s. 8 d.
» Gazarie	132 859 £ 2 s. 7 d.
» nove S. Pauli	903 966 £ 11 s. 5 d.
» veteres »	1.021 009 £ 7 s. — d.
Maona Cipri	147 102 £ 6 s. 8 d.
	<hr/>
	2938 462 £ 10 s. 4 d. ⁴⁾

In Aussicht genommen war auch die Uebertragung von Chios und Phokaea auf S. Giorgio, die nur möglich war, wenn S. Giorgio die bisherigen Staatsgläubiger, die Maonesen, auszahlte⁵⁾.

Diese Consolidation bedeutete vor allem eine grosse Vereinfachung des Genueser Schuldenwesens. An Stelle vieler Schuldverwaltungen trat eine grosse und mächtige, die dem Staate, wie wir sehen werden, wirksam helfen konnte. Aber auch die meisten Gläubiger liessen sich die Consolidation gefallen. Wenn sie auch

1) Membr. 13 (XII) f. 48.

2) f. 52b.

3) *Maslatrie*, Hist. de Chypre II, S. 483.

4) Turin St. A. Raccolta Lagomarsini S. Giorgio I., 1411, vgl. *Desimoni*, Cristoforo Colombo e. S. Giorgio Atti XIX, 3 S. 13 Anm. 2. Eine etwas geringere Summe giebt an Genua St. A., Summa locorum 1407, doch ist hier die Compera regiminis nicht mitverrechnet. Die von früheren Schriftstellern, *Lobero*, *Serra*, *Canco*, mitgeteilte, auch von *Goldschmidt*, Universalg. d. Handelsr. S. 297 und *K. Lehmann*, das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, S. 45 übernommene Zahl von 476 706 loca 45 £. 9 s. 5 d. giebt die Summe der loca von S. Giorgio im Jahre 1681 wieder.

5) Membr. 8 (VII) f. 498 7. Juli 1409 wird die Pacht von Chios und Phokaea S. Giorgio übergeben »pro tempore annorum XXVIII incohendorum die qua finitum et elapsam erit tempus apaltus insule Chii ultimate facti et reformati cum illis de Justinianis«. I, S. 154.

einen Zinsverlust zu erleiden hatten, so war ihnen jetzt wenigstens der geringere Zins sicher und sie konnten ihre unifizierten loca, für die sich ein grösserer Markt darbot, besser verwerten. Alle Steuern, welche den alten Comperen verpfändet waren, blieben es auch den neuen Compere S. Georgii, vor allem das wichtige Salzmonopol. Dagegen hatten die Gläubiger anlässlich der Konvertierung keine weitere Steuer zu zahlen¹⁾.

Organisation und Wesen der Casa di S. Giorgio.

Es dauerte vier Jahre bis die Procuratoren von S. Giorgio die Consolidation der erwähnten Comperen vollendet hatten, bis die einzelnen loca verifiziert und zu loca S. Georgii umgerechnet waren. Die Schuldsommen (loca und deren Bruchteile) wurden, wie es bei den früheren Compere üblich gewesen war, in Bücher eingetragen, welche nach den acht Compagnen oder Quartieren der Stadt geordnet waren. Die Teilhaber aus den einzelnen Compagnen wurden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt²⁾.

Bucicaldus sollte den Abschluss dieses Werkes nicht mehr als Gubernator Genuas erleben. Trotz seiner persönlichen Vorzüge empfanden die Genuesen schliesslich seine Herrschaft als ein unerträgliches Joch. Er hatte die Finanzkraft Genuas aufs äusserste angestrengt; die Bürger wollten sich so harte Besteuerung nicht länger gefallen lassen, und die Kreuzzüge des Marschalls entsprachen mehr seinem ritterlichen Eifer als den Interessen des genuesischen Handels, dem ein friedliches Auskommen mit den Ungläubigen dienlicher erschien.

So wurde Bucicaldus, als er sich auf dem Gipfel der Macht glaubte und zur Unterwerfung Mailands ausgezogen war, durch eine Empörung der Genuesen 1409 gestürzt.

Während die Guelfen Genuas einen neuen französischen Gouverneur verlangten, trug die ghibellinische Partei den Sieg davon

1) Membr. 13 (XII) f. 32, 15. Okt. 1408 occasione reducionis comperarum quarumcunque communis Janue et seu mahonarum reductarum vel reducendarum sub protectione et ad gubernationem officii S. Georgii aliquisvis introitus seu gabella colligi non possit a dicto officio nec etiam a contrahentibus cum dicto officio.

2) Genna St. A. Sala 20, Cartolarii delle colonne. Die Quartiere waren: C. (Castrum), P. L. (Platea Longa), M. (Machagnana), S. L. (S. Lorenzo), P. (Porta), S. (Suxilia), P. N. (Porta Nova) und B. (Burgum), vgl. I. S, 19 und 20. In der Compagna Burgi wurden die Fremden aufgeführt, welche Anteile besaßen. Die Cartolarii delle Colonne wurden jährlich erneuert.

und berief den Markgrafen von Montferrat zur Herrschaft über Genua.

Diese neue Herrschaft bedeutete keinen Systemwechsel. Die Grundlagen der Verfassung von 1339 blieben, abgesehen von den Erhebungen der *Artifices* 1399 und 1506, bis 1528 gewahrt. Diese Verfassung wurde 1413, als wiederum ein einheimischer Doge, Georgius Adurnus, die Herrschaft des Markgrafen ablöste, neu redigiert¹⁾. Sie beruhte auf dem Gleichgewicht der Stände, die Hälfte der Aemter sollte dem Adel, die andere halb den *Mercatores* halb den *Artifices* zufallen. Innerhalb der Stände fanden die Parteien, Guelfen und Ghibellinen, Weisse und Schwarze, gleiche Berechtigung; bei der Verteilung der Aemter musste daher nicht nur der Stand, sondern auch die Parteifarbe der Kandidaten berücksichtigt werden, ob sie zu den *nobiles*, *mercatores* und *artifices albi* oder *neri* gehörten, die Wahlen fanden nach Farben statt. Nur die Spitze der Regierung, das Dukat und zeitweilig auch die *Antianenstellen*, behielten sich die Popularen vor. Die Fremdherrschaft, der Genua sich einen grossen Teil des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts hindurch ergab²⁾, bedeutete, dass an Stelle des popularen Dogen ein von einem fremden Herrscher ernannter Gubernator trat.

Der Adel blieb bis 1528 von der Spitze der Regierung ausgeschlossen. Er konnte nur herrschen, indem er sich hinter die fremden Gouverneure oder die popularen Dogengeschlechter steckte. So galten die *Adorni* und *Fregosi* als abhängig von den *Doria* und *Fieschi*. Dagegen vermochten die Adlichen als *Protectoren* der Casa di S. Giorgio (zusammen freilich mit den vornehmsten der *Mercatores*) eine selbständige Stellung im Staate einzunehmen, so dass man sagen kann, die Verfassung, welche der Casa di S. Giorgio 1411 gegeben wurde, habe die adliche Reaktion von 1528 vorbereitet.

1) Stella Ann., *Muratoris* XVII, c. 1249: *magnus ordo regularum*.

2) Genua stand 1354—56 unter Mailand

1396—1409 unter Frankreich

1409—1413 unter Montferrat

1421—1435 unter Mailand

1458—1461 unter Frankreich

1464—1478 } unter Mailand

1489—1499 }

1499—1528 (mit Unterbrechungen) unter Frankreich.

Man könnte meinen, die Ersetzung der Protectoren der einzelnen Compere durch die staatliche Behörde der Procuratoren von S. Giorgio sei ein Sieg der Staatsgewalt gegenüber den Sonderorganisationen der Staatsgläubiger gewesen, allein die Verfassung, welche sich die Casa di S. Giorgio am 22. Dez. 1411 gab¹⁾, zeigt, dass die Consolidation von 1407 schliesslich auf eine Stärkung der Gläubigerorganisation hinauskam.

Das Amt der Procuratoren hatte in der Durchführung der Consolidation bestanden. Diese Aufgabe war jetzt beendet. Neben ihnen hatten acht Protectores S. Georgii die Aufsicht über die laufenden Geschäfte geführt, über die Einnahmen der Casa von Seiten der Steuerpächter und über die Zinszahlungen an die Gläubiger. Man beschloss das Amt der Procuratoren eingehen zu lassen und es mit dem der Protectoren zu verbinden. Die Verwaltung der Compere sollten vom 1. Mai 1412 ab acht auf ein Jahr gewählte Beamte unter dem Titel *Procuratores et Protectores Comperarum S. Georgii* übernehmen. Diese mussten für mindestens 1000 fl. Anteil an der Staatsschuld besitzen. Die Wahl fand durch die Procuratoren und Protectoren statt, die sich zu diesem Zwecke um 24 aus den grösseren Teilhabern verstärkten. Um die Tradition der Verwaltung zu wahren, sollten dem neuen Officium auf 3—4 Monate zwei Procuratoren und zwei Protectoren ratend aber ohne Stimmberechtigung zur Seite stehen.

Zeigt sich schon bei der Wahl der Procuratores et Protectores, dass die Organisation der Compere S. Georgii wesentlich die Interessen der Staatsgläubiger im Auge hat, so zeigt sich dies noch deutlicher bei der Einrichtung der Consiliarii.

Schon bei den früheren Comperen war ein Befragen der Teilhaber besonders der grösseren in wichtigeren Angelegenheiten üblich gewesen. Nicht anders verfuhr man bei S. Giorgio. Allein erst am 25. Januar 1425 wurde die Befugnis des Consils geregelt.²⁾ Vier Tage nach Amtsantritt hatten die Protectoren 52 Consiliarii aus den bedeutenderen Teilhabern zu ernennen. Mindestens 40 mussten bei den einzelnen Beratungen erscheinen, um Beschlussfähigkeit herzustellen. Die Protectoren durften keinen wichtigen Beschluss, z. B. über der Regierung zu gewährende Darlehen, ohne Zuziehung des Consils fassen. Bei schwerwiegenden Sachen wurde ausser dem Consil der 52 auch noch das *Consilium maius par-*

1) Membr. 8 (VII) f. 87.

2) Membr. 8 (VII) f. 91.

ticipum befragt¹⁾).

Die Geschäftsführung war bei beiden Consilia dieselbe. Die Protectoren beriefen die Versammlung und machten sie mit dem Gegenstand der Beratung bekannt²⁾, worauf sich von ihnen aufgefordert oder von selbst Einzelne aus der Versammlung erhoben, um ihre Ansicht zu entwickeln. Nach der Debatte wurde zunächst festgestellt, welchen Beifall die gehörten Gutachten bei der Versammlung gefunden hatten³⁾. Auf Grund dieser Feststellung formulierten die Protectoren ihren Antrag, über den durch die in Genua überhaupt übliche Ballotage abgestimmt wurde. Es entschied Zweidrittelmehrheit. Die Protectoren waren an den Beschluss des Consils gebunden. War ein Antrag der Protectoren zweimal hinter einander abgelehnt, so durften sie dieselbe Sache nicht wieder vorbringen⁴⁾. Wir sehen, die gesetzgebende Gewalt ruhte bei den Versammlungen der Teilhaber, die Protectoren hatten die Executive.

Das Consil der 52 ernannte vier *Sindicatores*, welche sämtliche Akten der Protectoren prüfen und sie zur Rechenschaft ziehen durften. Deutlich tritt hier der Wechsel in der Stellung des officium S. Georgii zu Tage. Die alten Procuratoren waren Beamte der Regierung gewesen, die neuen Protectoren und Procuratoren den Staatsgläubigern verpflichtet.

In den *Protectores et Procuratores*, auf deren Wahl die Staatsgewalt keinen Einfluss hatte, und in dem Consil hatten die Staatsgläubiger eine Organisation erlangt, die als selbständige Macht dem Staate gegenübertrat. Sie hatte die Hand auf den *nervus rerum* des Staates gelegt. Die ganze Schuldverwaltung, die den *Comperen* verpfändeten Einkünfte, die Tilgungsfonds und die verfallenen *loca* unterstanden der Casa di S. Giorgio und waren dem Staate entzogen. 1418 verzichtete die Regierung feierlich auf das Recht, durch das *Officium de moneta* die Bücher der *Compere* zu revidieren⁵⁾. Die wichtigsten Steuern waren in den Händen der

1) Membr. 15 (XIV) f. 51, 10 Dez. 1437: »fiat convocatio 300 civium ex maioribus et utilioribus participibus.« Divers. S. G. 21, Juli 1441, anlässlich der Begründung der dritten Bank.

2) Meist in genuesischer Sprache vgl. *Vigna*, Atti VI, VII.

3) Divers. S. G. 20, Juni 1442: »Super quibus sermonibus absolutum est quantum ad voces, et in apparere Pauli de Vivaldis concordarunt voces XXXIII, in Johannis de Passano V, dicti Andaleonis II etc.«

4) Divers. S. G. 23, Jan. 1450.

5) Membr. 5 (IV) f. 357 b.

Casa di S. Giorgio. Vor allem hatte die Regierung jeden Einfluss auf die Verwaltung des Salzmonopols aufgeben müssen, und nur theoretisch wurde noch an dem Salzregal der Regierung festgehalten¹⁾. Am 20. Dezember 1431 verzichtete sie ausdrücklich auf jeden Anteil an dieser wichtigen Steuerquelle²⁾. Die Casa di S. Giorgio hatte als Erbe der Compere S. Pauli die Verwaltung des Monopols mit den Compere Capituli zu teilen. Aber die Compere Capituli wurden immer mehr zurückgedrängt³⁾. Der Ertrag gehörte der Casa S. Georgii, die die Compere Capituli mit 12 500 £ und die Regierung mit 3000 £ abfand⁴⁾.

Die Protectores von S. Georgii beanspruchten das Recht, allein die vier *Officiales salis* zu wählen und zu kontrollieren⁵⁾. Dieser Aufgabe war es, zusammen mit den Protectores Salzverkäufe an die Gabelatoren und die von Genua abhängigen Ausländer z. B. die Mailänder vorzunehmen⁶⁾. Der Preis des Salzes wurde ohne Rücksicht auf die Regierung bestimmt und es galt der Satz: »*Dominium et gubernatio salis spectat et pertinet officio (dem von den Protectores S. Georgii abhängigen Officium salis) et non communi*«⁷⁾.

Jede neue Regierung Genuas hatte die Privilegien der Casa di S. Giorgio zu beschwören, und wenn die Regierung in Not war, wendete sie sich an Protectores und Consil der Compere wie an eine selbständige Macht. Innerhalb der Mauern einer Stadt standen sich die Organisation des Staates mit seinen Beamten und seinen Consilia und die Organisation der Staatsgläubiger mit ihren Protectores und ihrem Consil gegenüber.

1) Membr. 8 (VII) f. 392, 5. Juni 1425: »ab eo quod superfuerit . . . ultra dictas assignationes . . . dictum commune . . . absolvimus.«

2) Membr. 8 (VII) f. 133: »si quod jus hactenus habere pretendunt in ipsis emolumentis.«

3) Membr. 5 (IV): 7. Juni 1409 fanden der Gubernator, die Antianen und die *Officia provisionis* und S. Georgii *agentes nomine communis pro officio S. Georgii* die Protectores Capituli für volle Ueberlassung der Verwaltung auf drei Jahre mit 10 000 £ ab.

4) I, S. 165, Membr. 13 (XII) f. 125 b 1415.

5) Dies Recht wurde ihnen 1428 von den Protectores capituli streitig gemacht. Membr. 8 (VII) f. 108 b.

6) Membr. 8 (VII) f. 390 b: »in presentia et cum consilio et consensu officii protectorum capituli et protectorum S. Georgii«. Das *Officium salis* hatte die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten unter den Gabelotti. Barth. de Bosco, cons. 532, S. 854.

7) Membr. 13 (XII) f. 125 b, 1415: »dictum sal vendere et vendi facere possint pro illis pretiis, modis et temporibus quibus dictis officialibus (salis) videbitur et placuerit, sive pro pretio sold L et den. I sive sold LX et pluri et pauciori pretio.« »si ipsis officio et protectoribus videbitur.«

Man hat wohl die Casa di S. Giorgio einen Staat im Staate genannt¹⁾ und hervorgehoben, dass während die Verfassung des Staates durch die wildesten Parteikämpfe erschüttert wurde, die Verfassung der Luogatarii fest und zuverlässig blieb, im Stande, dem Staate als Stütze zu dienen²⁾.

Demgegenüber bemerkt die Relation von 1597 mit Recht, das Officium S. Georgii sei nur ein Glied der allgemeinen Staatsverwaltung³⁾. In der That waren nicht nur die ersten Procuratoren staatlich gewählte Beamte, sondern auch später erscheint das Officium S. Georgii neben dem Officium monete und andern als Teil der Regierung und zwar bei Fragen, die, wie die Neuordnung des Katasters⁴⁾ oder Münzreformen⁵⁾, nicht direkt die Compere betrafen.

Die Besetzung der Aemter der Casa, auch der Protektorenstellen, fand wie die der staatlichen Aemter mit Berücksichtigung der politischen Stände und Parteien statt, bis 1528 nach den Colori⁶⁾, später nach Albergen.

Die Casa di S. Giorgio war eine Organisation der zum grossen Teil aus Zwangsanleihen herrührenden Gläubiger des genuesischen Staates, eines jener dem Mittelalter eigentümlichen Gebilde, welche bei der Schwäche der Staatsgewalt einen Teil der staatlichen Funktionen übernahmen.

1) Vgl. die Relation des venetian. Gesandten, *F. Genala*, il Palazzo di S. Giorgio S. 35, *Foglietta*, Hist. Gen. IX (ad ann. 1407): »isdem moenium saeptis duae republicae includuntur.« *F. Sansovino*, del Governo et amministrazione di diversi regni e republiche, S. 131: »due comunità.«

2) *Macchiavelli*, Hist. Fior. VIII, f. 218 (Ausg. 1532). A. Giustiniani Ann. f. 171 b: »l'ufficio di S. Giorgio è stato la conservatione della patria e della Republica.«

3) Cap. 69 »membrum rei publice« vgl. Membr. 8 (VII) f. 180. Anlässlich der Bestätigung der Privilegien von S. Giorgio durch den Dogen Petrus de Campo Fregoso 4. Febr. 1451: »intelligentes has comperas maximum esse ac nobilissimum Januensis Reipublice membrum.«

4) Off. monete (Paris) f. 55b, 9. Oct. 1455.

5) Manuscr. 15 f. 55, 28. Juni 1507 treten zur Beratung *de corrigendo pretio monetarum, quod per civitatem per turbationes, nimium jam excreverat*, zusammen: Die Antianen, die Officia balie, monete, S. Georgii, und monetarum unter dem Vorsitz des Regius gubernator.

6) Div. S. G. II. Dez. 1441: »Officium S. G. elegit 24 consiliarios dicti officii, nobiles et populares coloritos ex participibus comperarum. *Vigna*, Atti VI. S. 962. 15. Nov. 1459: »gratia faciende electionis duodecim protectorum accoloritorum.« Turin St. A. Racc. Lagomarsini S. G. I 1501: »nomina civium accoloritorum iuxta ritum qui servabatur in domo comperarum S. Georgii: nobiles albi und nigri, albergenweise geordnet, ferner mercatores und artifices albi und nigri.

Die Casa di S. Giorgio war eine politische Sonderorganisation zu Gunsten der Klasse der Kapitalisten, in deren Händen sich die Anteile an der Staatsschuld sammelten. Sie war weit davon entfernt, eine Handelsgesellschaft zu sein¹⁾. kann daher auch nicht als der älteste Aktienverein angesehen werden²⁾.

Juristische Konstruktion der Compere, Zinszahlung und Rentensteuer.

Die Compere S. Georgii sind als Organisation der Staatsgläubiger scharf zu unterscheiden von den Steuerpächtern, deren Geschäft auch als Compera, Kauf der Staatseinkünfte, bezeichnet wird. Grössere Einkünfte wurden nicht von Einzelnen sondern von Gruppen von Steuerpächtern erworben, die aber keine besondere Organisation hatten, sondern sich als stille Gesellschafter in Form der Societät auf Anteile an Gewinn und Verlust gegenüberstanden³⁾. Die socii nannten sich nicht alle bei der Ersteigerung der Steuer und wer eine Steuer oder einen Teil einer Steuer pachtete, erwarb das Recht der Eintreibung in der Regel nicht für sich allein sondern auch für eine Reihe von Genossen. Für die Eintreibung selbst bestellten dann die socii einen Collector. Der Collector und der Socius, welcher dem Staat gegenüber als Käufer der Gabella aufgetreten war, konnten die Interessen der socii vor Gericht vertreten⁴⁾.

Demgegenüber waren die Staatsgläubiger, deren Guthaben ja zum grössten Teil aus Zwangsanlehen entstanden waren, compagnen- oder quartierweise, entsprechend den Steuerkatastern, gegliedert

1) C. G. Ratti, Genova, S. 246: »S. Giorgio non è casa di negozio, ma del commune.«

2) Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsrechts, S. 296 bezeichnet die Casa di S. Giorgio als die »höchste Entwicklung des Genuesischen Aktiensystems«, dagegen K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, S. 283, keine Gesellschaft, sondern ein »gesetzlicher Mehrheitsverband nach Art der Konkursgläubiger«. Ähnliche Organisationen können heute die europäischen Gläubiger exotischen Ländern gegenüber erreichen.

3) K. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften S. 35.

4) Barth, de Bosco S. 509 cons. 317. In einer die Erbschaftssteuer (decenum legatorum) betreffenden Sache wird dem Publicanus Johannes de Vallabella als *solo primario emptori* und dem Collector Nicolinus *ratione partis sue pro suo proprio interesse et ratione partium sociorum tanquam collector* das Recht zugesprochen zu appellieren auch *nomine sociorum et participum dicti introitus*. vgl. I, S. 139 und 182 ff.

und besaßen in den Protectoren und dem Consil eine feste Organisation.

Um die Verzinsung der Staatsanleihen vor dem Wucherverbote zu rechtfertigen, stellte man die Anleihe juristisch als einen Kauf, *emptio et venditio, compera*, hin. Die Merkmale des Kaufes sind: Uebereinstimmung der Parteien, Ware und Preis. Die Ware sah man in der Rente, dem *locus*, in dem Rechte der Gläubiger, aus den ihnen verpfändeten Einkünften eine ihrem Anteil an der Schuld entsprechende Verzinsung zu beziehen. Der Preis war die dem Staate bei Umlegung der Anleihe gezahlte Summe. Hinsichtlich des *Consensus* der Parteien verhehlte man sich nicht, dass doch die ersten Gläubiger sehr wider ihren Willen zur Zahlung der Anleihe gezwungen waren ¹⁾. Allein man konstruierte eine Uebereinstimmung mit dem Willen der Regierung von Seiten der Besteuernten, indem man anführte, diese Form der Besteuerung beruhe auf einem Beschluss der Bürger, durch den jeder einzelne Zahlungspflichtige sich verpflichtet habe ²⁾.

Andere behaupteten, wohl richtiger, es läge überhaupt kein *privates* Rechtsgeschäft vor, da die Zwangsanleihe eine Form der Besteuerung und die Verzinsung den Gläubigern nur als eine Vergünstigung gewährt sei ³⁾.

Die Gläubiger sollten eine feste Verzinsung erhalten. Reichten jedoch die ihnen angewiesenen Einkünfte zur vollen Verzinsung nicht aus, so war dies ihr Schade, während ein Ueberschuss der *Commune* zufiel und zur Schuldtilgung verwandt wurde. Die Gläubiger hatten kein Kündigungsrecht gegen den Staat. Der Staat war ihnen gegenüber an keine Tilgungsfrist gebunden, konnte sie jedoch jederzeit, wenn es ihm beliebte, auszahlen.

Aus diesen Gründen konnten die *Compere* nicht als verzinsliche Darlehen angesehen werden. Es handelte sich nicht um ein *mutuum*, weil das Rückzahlungsversprechen des Schuldners

1) Barth. de Bosco, cons. 262. S. 416: »eosque cogi fecit invitos solvere.« »hoc signanter addito, quod cives, qui primarie solvunt pecunias, id perquam invite faciunt.«

2) Ebenda: »Hic intervenit consensus communis et civium qui contenti fuerunt facere antequam taleas et collectas simpliciter solvere et totaliter pecunias amittere: nam vendendo loca saltem habent partem pecunie ab eis solute«.

3) So der Jurisconsult Johannes de Lignano, bei Bosco, S. 419: »commune coegit cives ad pecuniam tradendam et deinde commune tradit gabellas non ex conventionem sed auctoritate propria et motu proprio.« Vgl. *Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre I S. 435 darüber, dass der Zwang den Zins der Staatsanleihen entschuldigte.

fehlte, und Zinsen waren nicht vorhanden, weil der Bezug der Rente unsicher und gefährdet war.

Die Gefahr, *periculum*, der die Gläubiger hinsichtlich ihres Kapitals und ihrer Zinsen ausgesetzt waren, wird von Barth. de Bosco näher bezeichnet. Er sagt, ihr Kapital verlören die Gläubiger, wenn der Staat, die *civitas*, zerstört würde oder eine *maxima laesio* erlitte, oder auch, wenn ein Tyrann die Schuldbücher vernichtete und sich die den Gläubigern verpfändeten Einkünfte aneignete, wie das um 1400 zu Bologna mit den *montes communis* geschehen sei ¹⁾).

Aber auch wenn das Kapital der Gläubiger nicht angetastet wurde, konnte ihnen der Bezug ihrer Rente gefährdet werden. Denn diese hing ab von der Güte der ihnen angewiesenen Einkünfte. Brachten diese nicht die versprochene Verzinsung auf, oder brachten sie überhaupt nichts ein, so brauchte die Commune für den Schaden nicht aufzukommen. Er fiel ganz den Gläubigern zur Last ²⁾).

Die den Gläubigern garantierte Verzinsung konnte auch dadurch geschmälert werden, dass der Staat die den Gläubigern bewilligten Bedingungen nicht hielt. So war es ein beliebtes Manöver, die Zahl der *loca* einer Compera zu vermehren, während die Anweisungen dieselben blieben. Dies wurde namentlich dann ausgeführt, wenn der Tilgungsfonds bereits einen grossen Teil der Compera verschlungen hatte. Dann ging den noch übrigen Gläubigern die erhoffte Auszahlung verloren ³⁾).

Vor allem schmälerte der Staat die Einkünfte der Gläubiger, indem er ihren Zinsen eine Rentensteuer auflegte. Diese konnte direkt bei dem Gläubiger erhoben werden oder indirekt durch Abzug, indem man dem Gläubiger einen Teil seiner Zinsen zurückbehielt oder überhaupt keine Zinsen zahlte.

Mit solchen Massregeln musste man Fremden gegenüber aus Angst vor Repressalien vorsichtig sein. So wurden, als Florenz

1) Bosco cons. 262.

2) Bosco l. c. : »Et si assignatio in totum periret vel etiam in partem redderetur inutilis, risicum, periculum et damnum pertineret ad habentes dictas assignationes et non ad dictum commune.«

3) Membr. 30 (XXII) 1435 f. 159: »revideantur parvule comperre locorum communis recentius institute que dicuntur exdebitasse multa loca, quodque ipsis comperis addantur tot loca quot commode addi possunt, que postea vendantur et ex eorum pretio suppleatur publice necessitati. 500 loca vorgeschlagen.

1470 die Zinsen seiner Staatsschuld herabsetzte, von dieser Massregel die fremden Gläubiger wie der König von Portugal und verschiedene Genuesen ausdrücklich ausgenommen¹⁾. Um Verwicklungen mit dem Ausland zu vermeiden, war in Chieri der Erwerb von Anteilen der Staatsschuld auswärtigen Fürsten und deren Beamten überhaupt nicht gestattet. Wer einen *luogo di monte* von Chieri erwarb, wurde dadurch Bürger der Stadt mit der Verpflichtung zur Steuerzahlung²⁾. Und auch in den grösseren Städten, in Florenz, Venedig und Genua wurde der Erwerb von Anteilen der Staatsschuld Auswärtigen nur als ein Privileg für eine beschränkte Grenze zugestanden³⁾.

Im Kriegsfall wurden Angehörigen des feindlichen Staates keine Zinsen gezahlt, wie auch die Zinsen der Rebellen confisciert wurden. Doch bestimmte der Friedensschluss in der Regel die Nachzahlung der geschuldeten Zinsen an die auswärtigen Gläubiger⁴⁾.

Die Rentensteuer war in Genua seit alters üblich gewesen⁵⁾. Wir sahen, wie bei den *Compere capituli* die versprochene Verzinsung nicht erreicht und dafür eine jährlich schwankende Dividende gezahlt wurde, die jedoch immer unter dem Satz der versprochenen Zinsen blieb⁶⁾.

Dagegen hatte die Regierung den Gläubigern aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Regel Steuerfreiheit zugesagt und an der 1407 versprochenen festen Zinszahlung von 7⁰/₁₀ wurde lange festgehalten⁷⁾. Noch 1416 waren die Einnahmen der Casa

1) Florenz St. A. Provisiones 12. Nov. 1470: »accioche si fugga danno e rapresaglia a vostri cittadini et observasi la fede.«

2) *Cibrario*, Storia di Chieri I, S. 474/5. Il monte del 1415.

3) I, S. 169.

4) So wurde 1413 bei dem Frieden zwischen Genua und Florenz den Genuesen Zahlung der rückständigen Zinsen für ihre Anteile an den *montes Florentie* und der *Massa Pisanum* versprochen. L. J. II (Paris) f. 339.

5) *Leges Buccialdi* I (Paris) f. 151: »De illis qui habent in comparis salis seu in compara II den. de malatolta seu in denariis maris vel in aliquibus aliis comperis, ex quibus percipitur aliquis introitus vel aliquid annuatim: . . . de eo quod habent in comparis, expendant in avariis.«

6) I, S. 114.

7) 1413, 21. Juli mussten die Protectoren von S. Giorgio sogar einen *Consul sive massarius mutuatorum apfodiatorum officio salis* zurechtweisen, der widerrechtlich 8⁰/₁₀ Zinsen gezahlt hatte. Die Gläubiger sollten nur 7⁰/₁₀ Zinsen empfangen, das achte Procent sollte zur Schuldtilgung dienen. (*Divers. S. G.*)

di S. Giorgio derart gewesen, dass ausser der 7⁰/₁₀igen Verzinsung eine Tilgung von 200 loca (20000 £) zum Kurse von 100 vorgenommen werden konnte¹⁾. Dadurch hatte sich der Staatskredit gefestigt und der Kurs der loca war in die Höhe gegangen²⁾.

Allein 1419 unter dem Dogen Thomas de Campo Fregoso musste man von dieser Praxis zum ersten Male abgehen. Die Casa di S. Giorgio kam der Finanznot der Regierung zu Hilfe, indem sie von den vierteljährlichen Zinszahlungen eine für die Regierung zurückbehielt, so dass die Gläubiger nur 5¹/₄⁰/₁₀ bekamen³⁾. Diese Massregel wurde damals als eine nur durch die Not des Staates entschuldbare Ungerechtigkeit angesehen⁴⁾. Aber die Zahlung einer *paga* an den Staat kehrt seitdem regelmässig wieder und eine Verzinsung von 7⁰/₁₀ für die Gläubiger wurde nicht mehr erreicht.

Schon 1421 hatte sich die Lage der Gläubiger sehr verschlechtert. Wegen der Pest hatte die Verpachtung der Einkünfte weit weniger ergeben als in früheren Jahren, und nachdem der Regierung eine *paga* (25⁰/₁₀) als Rentensteuer übergeben war, schien es den Protectoren von S. Giorgio zweifelhaft, ob sie ihren luogatarii auch nur die Hälfte ihrer Zinsen zahlen könnten⁵⁾. Trotzdem wurde theoretisch an dem Recht der Gläubiger auf 7⁰/₁₀ Zinsen festgehalten⁶⁾.

Die Möglichkeit, den Gläubigern auch nur 5¹/₂ £ Zins pro loco zu zahlen, schwand immer mehr infolge grösserer Zuschüsse,

1) Divers. S. Georgii, 16. Oct. 1416.

2) Membr. 30 (XII), f. 211, 1445: »loca multo maiore pretio vendita fuere in maximam utilitatem communis Janue.«

3) Membr. 13 (XII) f. 180.

4) Bosco cons. 262: »licet hoc fuerit factum de facto et contra justitiam.« Der Ansicht K. Lehmanns, Recht der Aktiengesellschaften S. 44, dass die Casa di S. Giorgio seit 1419 zu einer Aktiengesellschaft geworden sei, kann ich mich nicht anschliessen. Gewiss zeigen sich viele Berührungspunkte mit der Aktiengesellschaft, namentlich die schwankende Dividende, aber wegen der Entstehung der Casa aus der Steuer gleichzuachtenden Zwangsanleihen und der politischen Bedeutung ihrer Organisation möchte ich sie lieber gleich den Markgenossenschaften und den Gewerkschaften zu den wirtschaftlichen Vereinigungen rechnen, welche die Aktiengesellschaft vorbereiten. Der Aenderung von 1419 kann ich so grosse Bedeutung nicht zumessen; sie belegt vielmehr nur die von Lehmann S. 203 geäusserte Auffassung, wo er die Casa di S. Giorgio treffend den Mehrheitsverbänden nach Art der Konkursgläubiger an die Seite stellt.

5) Divers. S. Georgii, 23. Apr. 1421.

6) Membr. 15 (XIV) f. 6b. 6. Oct. 1421: »ad rationem septem pro centenario.«

die die Casa der Regierung machte. 1432, 1434 und 1435 wurden nur 4 £ 5 s. pro loco gezahlt, und man langte allmählich wieder bei jährlich schwankenden Dividenden an. Allein noch 1435 erschien es auswärtigen Gläubigern als eine Verkürzung ihrer Rechte, dass sie nicht den üblichen Zinsfuß von $5\frac{1}{2}$ £ bekamen, und sie mussten durch ein officielles Rundschreiben des Vikars des genuesischen Podestas beruhigt werden¹⁾. Erst 1440 erscheint die Fiktion der 7⁰/₁₀igen Verzinsung gänzlich aufgegeben. Die Protectoren von S. Giorgio berechneten die Einnahmen aus den Gabeln und den übrigen Einkünften, sowie die Kosten der Verwaltung. Von der Reineinnahme wurden 25 s. pro loco der Regierung als Rentensteuer zugewiesen, während der Rest unter die Comperisten verteilt wurde. Es fielen 4 £ 10 s. auf den locus²⁾.

1445 war sieben Comperen, die zusammen ein Kapital von 610 000 £ besaßen, eine Steuer von 25 sold. (1 fl.) pro loco aufgelegt. Die Regierung erkannte aber diese Steuer als ungesetzmässig an und versprach die *captio floreni* fortan nur im Fall der Not, nach Anhörung eines Consils von 100 Bürgern aufzulegen. Den Gläubigern sollte dann gestattet sein, die Steuer in der nächsten allgemeinen Vermögenssteuer zu kompensieren³⁾.

Aehnlich war die Regierung, wollte sie den Compere di S. Giorgio eine *Captio floreni* auferlegen, an die Zustimmung der Protectoren und des Consils gebunden. Diese konnten ihre Genehmigung verweigern, wenn die Rentensteuer nicht für die Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse gefordert wurde.

Am 16. Januar 1450 hatte das Consil der Compere zweimal die Proposition der Protectoren, auf Grund eines Antrags der Regierung 30 000 £ Rentensteuer zu bewilligen, abgelehnt, das eine Mal mit 150 gegen 112, das andere Mal mit 144 gegen 117 Stimmen. In solchem Falle verboten die Statuten der Compere, dass dieselbe Proposition noch einmal gebracht werde. Als daher am 28. Januar der Doge Ludovico de Campo Fregoso das gleiche Ansinnen an die Casa di S. Giorgio stellte, wiesen ihn die Protectoren ab, und es half ihm nichts darauf hinzuweisen, dass for-

1) Not. Cristoforo de Rapallo sen. I f. 270: »Universis et singulis potestatibus etc. . et precipue officialibus civitatis Terdone.«

2) Divers. S. Georgii, 10. März 1440.

3) Membr. 30 (XXII) f. 211, 1445: »unusquisque ex participibus staliatus in avariis communis Janue possit et debeat excusare fl. unum pro quolibet loco quem reperitur habere.«

mell ein neuer Antrag vorliege, der auf einem am 23. Jan. von dem Gran Consiglio des Staates mit 157 gegen 131 Stimmen gefassten Beschlusse beruhe. Das kleine Consil der Compere erklärte mit 27 gegen 20 Stimmen, eine neue Beratung dieses Antrags widerspreche den Statuten. Damit musste sich die Regierung zufrieden geben ¹⁾).

Es ist unzweifelhaft, dass ihre Organisation die genuesischen Staatsgläubiger vor grösseren Verlusten bewahrt hat. Dadurch blieb auch der Staatskredit hier besser als in andern italienischen Städten, und voll Stolz berichtet Giustiniani im Jahre 1534, seit Gründung der Casa di S. Giorgio sei den genuesischen Staatsgläubigern immer wenigstens eine geringe Verzinsung zugeflossen, während sowohl die venetianische Camera degli imprestidi wie die Verwaltung der Florentiner Monti zeitweilig ihre Verpflichtungen überhaupt nicht erfüllten ²⁾). Allein eine feste Verzinsung konnte auch die Casa di S. Giorgio den Staatsgläubigern nicht gewähren. Sie waren auf eine jährlich schwankende Dividende angewiesen, die je nach dem Ertrage der Steuerverpachtung bald höher bald geringer war.

Veräusserung der Anteile der Staatsschuld.

Während die Verzinsung, die die Staatsgläubiger für ihr eingezahltes Kapital bekamen, weit hinter dem üblichen Zinsfuss zurückblieb, die Compera also für den ersten Einzahler durchaus keine vorteilhafte Kapitalanlage war ³⁾), bestand das Recht, die Anteile an der Staatsschuld zu veräussern. Dadurch sicherte sich der erste Einzahler vor dem grösseren Verlust, den er bei Zahlung einer Steuer erlitten haben würde, und der Kapitalkräftigere, welcher die kleineren Anteile zu niedrigen Preisen aufkaufte, konnte ein gutes Geschäft machen, wenn in günstigen Jahren günstige Erträge der Steuerverpachtung verhältnismässig gute Verzinsung ermöglichten.

Der Besitzwechsel an loca unterlag einer Umsatzsteuer (censaria locorum) und durfte nur durch Makler vermittelt werden, die von dem Steuerpächter ernannt und von dem officium S.

1) »Uterius non fieri contionem convocatorum nec proponi debere requisitionem.«
Divers. S. Georgii 1450. vgl. Kap. II, S. 82.

2) A. Giustiniani, Ann. f. 172.

3) Bosco cons. 262: »si tunc temporis vendere vellent loca sive assignationes ipsis factas, non haberent ex pretio tantum quantum solverunt.«

Georgii genehmigt waren. Sie bezogen von dem Verkauf von loca S. Georgii und gleichwertig geachteten 20 s. pro loco, die zu gleichen Teilen von Käufer und Verkäufer getragen werden sollten, von den loca salis gleichgeachteten loca je 10 s., von loca im Werte der mutua vetera nur die Hälfte¹⁾.

Wir sahen, dass, während andere Staaten sich ein Vorkaufsrecht für Anteile der Staatsschuld vorbehalten, in Genua der Verkauf von luoghi seit dem 13. Jahrhundert freigegeben war²⁾. Nur ausnahmsweise sperrte die Regierung den Verkehr mit diesen zur Ware gewordenen Anteilen³⁾. Die loca wurden öffentlich von Bürgern und von Fremden gehandelt, und nachdem der Verlust des ersten Einzahlers beim Verkaufe berücksichtigt, die im Verhältnis zu freiwilligen Anleihen zu niedrige Verzinsung escomptiert war, wurden die loca als besonders sichere Kapitalanlage für die Gelder von Mündeln, Witwen, Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen gesucht⁴⁾.

Die Uebertragung der loca geschah durch Umschreibung in den Schuldbüchern. Der Verkäufer hatte seinen Willen den mit der Haltung der Bücher betrauten Consuln der Compere persönlich oder durch ein spezielles notariell beglaubigtes Mandat anzuzeigen⁵⁾. Um die Eigentümer der loca zu schützen, war ihnen das Privileg erteilt, dass für die Eigentumsübertragung immer ein solcher besonderer Auftrag des Eigentümers vorliegen müsse, abgesehen von vier Fällen. Bei Erbschaft und Legat wurden die Erben oder Legatäre, die sich als solche legitimierten, ohne weiteres in den Besitz der ihnen zukommenden loca gesetzt, und bei Mitgift und Morgengabe (dos et antefactum) konnte der Berechtigte durch einen Auftrag des Gerichts die Umschreibung erlangen⁶⁾.

1) Membr. 14 (XIII) f. 115: »Et quod nullus alius censarius vel aliqua alia persona possit vel debeat aliquam venditionem seu descriptionem locorum predictorum facere.«

2) I, S. 55 und 169.

3) So 1378, 21. Mai, Divers. Not. 104: Den Beamten der Compere wird befohlen, Umschreibungen nur auf eine schriftliche *appodisia et expressa licentia* des Dogen und der Antianen hin vorzunehmen.

4) Bosco, cons. 262: »De his locis ut de aliis rebus et mercibus fit publice mercantia inter cives et extraneos; pecunie pupillorum, viduarum, miserabilium personarum, ecclesiarum, monasteriorum et aliorum piorum locorum convertuntur in ea; alii etiam cives et forenses emunt ex eis.«

5) Beilage I.

6) Bosco, cons. 507, S. 814: »occasione dotium et antefacti possit consequi solutionem in locis auctoritate magistratus persona recipere debens ipsas dotes et ante-

Das erwähnte Privileg sollte die Eigentümer der loca schützen. Ein am 5. April 1417 gegebenes Gesetz sprach den Schutz des gutgläubigen Erwerbers von loca aus, um Sicherheit in den Verkehr mit loca zu bringen und dadurch ihren Kurs zu steigern. Der gutgläubige Erwerber eines locus, bei dem keine Verpfändung angemerkt war, sollte dritten gegenüber geschützt sein, sofern er dem Verkäufer den Kaufpreis gezahlt hatte. Dies schloss nicht aus, dass der Verkäufer seinerseits, wenn er das Eigentum usurpiert hatte, vom wahren Eigentümer zur Rechenschaft gezogen werden konnte¹⁾.

Nur dem Landesfeinde und Rebellen gegenüber respektierte die Regierung nicht das Eigentum an loca communis, ja die Anteile an der Staatsschuld galten als der nächstliegende Gegenstand der Confiscation²⁾. Doch wurde auch in solchen Fällen bei Aussöhnung und Friedensschluss in der Regel Schadensersatz gewährt³⁾.

Auf Grund der Privilegien entwickelte sich ein reger Handel mit Anteilen an der Staatsschuld. Es wurde nicht nur gegen bar gekauft, sondern auch auf Zeit⁴⁾, und die Preise wechselten täg-

actum.« Diese Privilegien waren den Compere capituli 12. Apr. 1346 verliehen und auf alle späteren Compere ausgedehnt. vgl. I, S. 171. Im Anschluss an diese Bestimmungen spricht Barth. de Bosco cons. 172 unter Umständen auch dem Accommodator Regress gegen die loca seines Commendatars ohne spezielles Mandat des letzteren zu. Johannes Grillus hatte dem Octobonus de Guisulfis Geld in accommoda gegeben. Dieser hatte nach Abschluss des Accommodavertrages loca erworben und war gestorben, ohne seinen Accommodator zu befriedigen. De Bosco erklärt, Grillus könne sich die loca umschreiben lassen, da ein Gesetz: »de pecunia in societate mutuo . . .« dem Accommodator den Vorzug vor der Gattin und Schwiegertochter gäbe, diese aber in solchem Falle ohne spezielles Mandat des Eigentümers für ihre Mitgift die Umschreibung der loca erlangten. De Bosco glaubt aber auch, wenn die loca vom Commendatar vor Eingehung der Commenda erworben sind, dem Accommodator einen Regress gestatten zu dürfen, dann, wenn kein Erbe vorhanden ist. Denn es könne nicht die Absicht des Gesetzes sein, die loca auf den Namen eines Toten geschrieben zu lassen.

1) Membr. 8 (VII) f. 135b.

2) vgl. Membr. 8 (VII) f. 97, 31. Oct. 1425: »(loca 36) scribantur in ratione et columna communis Janne tamquam loca et bona Thome de Campofregoso, rebellis ducalis et communis Janue, titulo confiscationis et rebellionis.«

3) Membr. 8 (VII) f. 183, 1. April 1451. Die Regierung beschliesst, den Bürgern von Asti 30 000 £ zu gewähren »ad integram solutionem et satisfactionem proventuum ut supra (propter pretensam hostilitatem) interceptorum.«

4) Membr. 14 (XIII) f. 115, 1499: »contractus de locis comperarum S. Georgii consignandis ad tempus« sollen dem Collector der gabella censarie locorum angezeigt werden.

lich nach der Meinung, die man sich über die nach der politischen Lage zu erwartenden Zinsen machte. Nach der Zinsbeschneidung von 1419 war der Kurs der loca erheblich gefallen und stellte sich erst zehn Jahre später, als 1429 unter Mailändischer Herrschaft der Friede gesichert schien, wieder auf 70 £¹⁾. Für 1464 giebt der Chronist als Zeichen, wie tief Genua unter dem Regiment des ehrgeizigen Dogen, des Erzbischofs Paolo de Campo Fregoso gesunken sei, an, dass damals die loca S. Georgii nur 23 £ galten²⁾. Der Handel mit »Rente« wurde ein selbständiger Geschäftszweig, man kaufte und verkaufte nicht nur aus Not oder um eine Kapitalanlage zu haben, sondern auch aus Spekulation. Wer ein Fallen der loca erwartete, verkaufte, wer auf ein Steigen spekulierte, kaufte³⁾. Dabei traten schon damals alle Missstände des spekulativen Fondshandels hervor. Die Wissenden benutzten ihre Kenntnis der politischen Lage, um rechtzeitige Realisierungen vorzunehmen⁴⁾. Auch wurde künstlich Stimmung gemacht. Die Aufstände des Jahres 1506 in Genua wurden von Einigen den Baisse-spekulanten zur Last gelegt⁵⁾.

Manchen Spekulantem packten am Ende seines Lebens Gewissensbisse. So hatte Bendinelli Sauli in seinem Leben viel in solchen Geschäften gearbeitet. Sein Sohn Pasqual teilte nach seinem Tode seine Bedenken über die Folgen solcher Praxis für die Seele des Verstorbenen der Kirche mit. Der Padre Angelo erwiderte, 24. Februar 1484, wenn Pasqual 15000 £ stiftete, habe die Seele seines Vaters nichts zu befürchten⁶⁾.

Bei Anleihen an die Regierung oder bei Kriegsgefahr sanken die loca, weil die Casa dann nur wenig Zins zahlen konnte, sie

1) Stella Ann.

2) Giustiniani Ann.

3) Beil. II.

4) I, S. 175 und 176.

5) Senarega, Ann. 1506, Muratori SS. S. 581: »Arbitrati nonnulli sunt, paucorum avaritia arma sumta in urbe fuisse; quia pauci populares et ipsi divites magnum numerum locorum tradere intra statutam diem creditoribus, cum quibus convenerant, deberent, et ad suam maximam utilatem pertineret, si minori pretio resignarentur quam ea habuissent: quod fieri posse hac ratione sperabant si leviter civitas tumultuasset et tantisper tumultus duraret, donec pretium decrevisset; quod saepius in locis contigit, ubi timor aliquis futuri mali nascitur.«

6) *Bruzzone*, Appunti storici intorno al monte di pieta di Genova. Giorn. Liguistico 1898, S. 121. Von diesen 15000 £ sollten 4000 der Schöpfung des Padre, dem Monte di Pieta von Genua, zufallen.

stiegen, wenn friedliche Aussichten einen reicheren Ertrag aus der Verpachtung der Steuern erwarten liessen. Man kann den schwankenden Zins mit einer Dividende vergleichen, aber deshalb war doch die Casa di S. Giorgio keine Aktiengesellschaft. Die loca sind den Staatspapieren zu vergleichen, nicht den Aktien. Der Handel mit Staatspapieren ist älter als der mit Aktien¹⁾.

Die loca S. Georgii wurden gesucht, weil in ihnen die Bankiers ihre Sicherheit zu stellen hatten²⁾. Vor allem aber wurde der Markt in loca durch die Nachfrage belebt, welche eine Art von Steuerfundation der loca und pagae (Zinsen) hervorrief. Die Steuerpächter hatten das Recht, ihre Pacht durch Compensation zu zahlen. Sie suchten daher die meist unter Pari stehenden loca und pagae zu erwerben, deren Kurs sich durch diese Nachfrage hob. Als man 1441 den Steuerpächtern die Verpflichtung auferlegen wollte, wenigstens ein Drittel ihrer Pacht in bar zu zahlen, wurde dagegen eingewendet, die dadurch bewirkte Verminderung der Nachfrage nach loca und pagae werde den Staatsgläubigern die grössten Nachteile zufügen, die Zinsen würden bis auf 60⁰/₁₀ ihres Wertes und weniger zurückgehen; ja, eine solche Massregel sei gleich dem Verbrennen der Schuldbücher³⁾.

Die Bedeutung der Casa di S. Giorgio für die Genueser Staatsschulden.

Die Verschuldung des genuesischen Staates wurde durch die Einrichtung der Casa di S. Giorgio nicht gehemmt, sondern schritt voran in den einmal betretenen Geleisen.

1) Vgl. über »Börsenspiele« in Florenz R. Pöhlmann, die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit. Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft XXI, S. 86.

2) Ceche f. 46 16. Dez. 1490: »quilibet bancherius debeat obligare officio monetarum loca C comperarum S. Georgii ad vendendum et alienandum arbitrio officii.« 18. Nov. 1494 wurden die Schuldverschreibungen der Verwaltung des Salzmonopols, die *scripta seu credita salis* für die Hälfte der 100 £ neben loca und page S. Georgii zugelassen, Ceche f. 25 b.

3) Divers. S. G. 14. Jan. 1441, Michael Capellinus: »difformare excusationes esset quasi emere ligna et comburere cartularia.« Man erwartete, ein Sinken des Kurses der loca werde vor allem das Ausland und die kleinen Leute zum Abstossen der loca bewegen. Dadurch würde das Ausland aufhören, an den Lasten des Staates weiter teilzunehmen und in der Schuldverwaltung der Einfluss der Mächtigen steigen.

Schwebende Anleihen nahm die Regierung auf, indem sie den Gläubigern befristete Anweisungen ausstellte¹⁾, die stehende Schuld wurde durch die *loca comperarum* gebildet.

Insonderheit mehrten Zwangsanleihen, deren baldige Rückzahlung nicht gelang, die stehende Schuld der Republik. Am 22. Oktober 1409 wurden 3 Zwangsanleihen zu einer 7⁰/₁₀igen Compera von 165 000 fl. consolidiert, deren Verwaltung zunächst dem Officium de moneta verblieb. Zur Verzinsung und Tilgung wurden verschiedene Einkünfte, unter anderem ein neu eingerichteter Hafenzoll in Caffa angewiesen²⁾. Unter dem Dogen Thomas de Campo Fregoso wurden 1418 die Gläubiger eines Zwangsanlehens von 100 000 fl. und ein Drittel der Gläubiger eines andern von 50 000 fl. zu einer 7⁰/₁₀igen Compera vereinigt, der die Grundsteuer angewiesen wurde, und die deshalb *Compera possessionum* hiess. Die Gläubiger durften sich unter eigenen Protectoren organisieren und erhielten auch sonst sehr günstige Bedingungen. Gegen 80 £ Beitrag zu den Zwangsanleihen erhielten sie einen locus zu 100 £³⁾.

Gleich der Grundsteuer wurde 1427 die Kopfsteuer einer unter eigenen Protectoren organisierten Compera angewiesen, die durch die Gläubiger eines Zwangsanlehens gebildet wurde⁴⁾.

Die verzinsliche Zwangsanleihe war gegenüber der Collecta als das bequemste Mittel begrüsst worden, um grössere Summen für den Staat flüssig zu machen. Bei häufiger Anwendung erwiesen sich aber auch die Zwangsanleihen als eine drückende Besteuerung⁵⁾ und die Regierung, welche in Genua mehr als anderswo mit dem guten Willen der Steuerzahler rechnen musste, suchte sie durch freiwillige Anleihen wieder zu ersetzen.

Diese freiwilligen Anleihen wurden in der uns seit Beginn des 14. Jahrhunderts bekannten Form aufgenommen, dass einer

1) Vgl. *Vigna*, Atti VII, 2, S. 97, 9. März 1474. Die »*assignationes massarie Caphe*, quarum tamen terminus non excedat annum unum«. Es gab also auch länger befristete.

2) Membr. 8 (VII), f. 354 ff.

3) Membr. 30 (XXII), f. 42b.

4) »*compera locorum mutui capitum nuper imposita*: Sala 41 Nr. 520, fol. 197.

5) Membr. 8 (VII) f. 209, 10. Nov. 1427: »*Animadvertentes quantum sit necessarium habere pecuniam in communi . . . accrescentibus hostium et rebellium viribus, quantum etiam haberetur odio universis civibus via mutuorum et avariarum, quam quisque libenter evitat propter iniustas et inordinatas partitiones tam etiam propter impotentiam persolvendi.*«

bestimmten Kapitalsumme eine feste, durch bestimmte Einkünfte gesicherte Verzinsung versprochen wurde. Das Kapital wurde in loca à 100 £ geteilt, die einzeln versteigert wurden¹⁾.

Zur Tilgung solcher Schuld sollte der Ueberschuss der angewiesenen Einkünfte verwandt werden oder es wurde ein Teil der loca als Tilgungsfonds, Cauda, zurückbehalten. Die Regierung versprach wohl, um den Kurs solcher loca zu heben, die Einlösung nicht nach dem jeweiligen Kurswerte, sondern zu einem festen Satze, z. B. 90 £ pro loco, vorzunehmen²⁾.

1428 wurden derart 640 loca versteigert, denen ein Zuschlag zur Verkehrssteuer (gabella censarie) angewiesen wurde und die die Regierung mit mindestens 90 £ auszulösen versprach. Trotzdem wurden nur 63—65 £ pro loco erzielt³⁾. 1433 suchte sich die Regierung durch Einrichtung von 1600 loca Geld zu verschaffen, denen ein allgemeiner Aufschlag auf alle bestehenden Gabellen (salsa) angewiesen wurde⁴⁾. Aehnlich wurden II. Juli 1435 220 steuerfreie loca einer neuen Compera versteigert, der ein Hafenzoll von $\frac{1}{2}^0/10$ angewiesen war. Die loca gingen ab zum Kurse von 78—73 £ pro loco⁵⁾. 12. Sept. 1444 wurden 325 $7^0/10$ ige loca zum Kurse von 77 ausgetobt (um 25 000 £ zu bekommen), erzielt wurden 75— $76^3/4$ £ pro loco⁶⁾.

Man kann sagen, dass in unserer Periode im Gegensatz zum 14. Jahrhundert diese Form der freiwilligen Anleihe durch Versteigerung von loca die der Zwangsanleihe überwog. Allein bei dem Massenangebot, das die Regierung auf den Markt schleuderte, konnte es nicht ausbleiben, dass die für die loca erzielten Preise oft weit hinter den Erwartungen zurückblieben⁷⁾. Man kehrte daher auf einem Umweg zur Zwangsanleihe zurück, indem man die unverkäuflich gebliebenen loca unter die vermögenden Bürger repartierte⁸⁾. Doch galt diese Form der Zwangsanleihe als ver-

1) I, S. 84.

2) Membr. 8 (VII) f. 210, II. Dez. 1427.

3) Membr. 30 (XXII) f. 157. Man wählte diesen Weg, um eine direkte Steuer oder Zwangsanleihe zu vermeiden.

4) Membr. 30 (XXII) f. 85.

5) Membr. 8 (VII) f. 216.

6) Membr. 30 (XXII) f. 119.

7) Membr. 8 (VII) f. 213b, 14. Jan. 1428: »hactenus oblata non fuisse pro locis pretia idonea nec sperari debere inveniri emptores nisi vilibus pretiis, unde resultaret gravis jactura in commune«.

8) Ebenda: »loca amplius non subastentur, sed de eis fiat et fieri debeat partitio

hasstes und nur im äussersten Fall, wenn die Versteigerung und Verhandlungen mit S. Giorgio versagten, anzuwendendes Mittel¹⁾.

Auf diese Weise bildeten sich verschiedene neue Schuldgruppen, die wie die Compere di Capitulo selbständig neben der Casa di San Giorgio standen. Auch die Mahona von Chios und die Schulden der Kolonialverwaltung in Pera und Caffa, die loca Peyre et Caffè, unterstanden nicht der Verwaltung von S. Giorgio²⁾.

Allein schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnte S. Giorgio als das Haupt der Genueser Compere bezeichnet werden³⁾. Die Casa sog die ihr nicht unterstehenden Compere auf. So wurde 1417 die 1409 consolidierte Compera dem Officium de moneta abgenommen und mit S. Giorgio vereinigt⁴⁾. Andere Zwangsanlehen, die zur stehenden Schuld geschlagen werden mussten, wurden sogleich S. Giorgio überwiesen, so 1412 eine Zwangsanleihe von 60000 £. Die Protectoren von S. Giorgio setzten 5000 fl. aus, um zum Kurse von 90⁰/₁₀ (18 s. pro libra) die kleinen Beträge derer, die 25 fl. und darunter eingezahlt hatten, mit ihrem Willen auszubezahlen⁵⁾. Die Teilhaber eines anderen Zwangsanlehens von 107 500 £ wurden am 25. Mai 1419 zu Teilhabern der Compere di S. Giorgio erklärt, so dass der Einzelne für 80 £ seines Beitrags einen locus S. Georgii erhielt. Das Kapital von S. Giorgio vermehrte sich demnach damals um 1343³/₄ loca⁶⁾.

Ebenso wurden die Gläubiger aus freiwilligen Anleihen S. Giorgio angegliedert, wie sich denn 1413 das Kapital von S. Giorgio um 625 solcher loca vermehrte⁷⁾.

S. Giorgio verwaltete eine doppelt so grosse Schuldenmasse wie die anderen Protectoren zusammen. Deshalb wurden, als

inter cives Janue assignando quemlibet locum pro libris LXX^s. Umgekehrt wurden bei einer Zwangsanleihe die loca illorum qui non solverunt infra tempora statuta öffentlich versteigert 1427, Kurs 56, 59, 63. Sala 41 Nr. 520 f. 213.

1) Membr. 30 (XXII) f. 119.

2) Lib. Jur. II (Paris) f. 31b in der anlässlich der Uebernahme der Herrschaft Genuas durch Mailand 24. Febr. 1422 geleisteten *promissio facta pro conservatione comperarum et locorum S. Georgii* werden erwähnt die Compere S. Georgii, capituli, officii salis, possessionum, Mahone Chii, Peyre, Caffè et aliarum quarumcunque comperarum Janue«. Die *Compera Protectorie Caffè* betrug 1425 24 6 8⁰/₁₀ige loca. Membr. 13 (XII) f. 226.

3) *tamquam caput ceterarum comperarum Janue*«. Membr. 8 (VII), f. 133, 1430.

4) Membr. 13 (XII) f. 126 ff.

5) Membr. 13 (XII) f. 80.

6) Divers. S. G 1419.

7) Membr. 13 (XII) f. 90.

1422 1290 neue loca zwangsweise zur Verteilung unter die Bürger gelangten, zwei Drittel der neuen Gläubiger, 860 loca, den Protectoren von S. Giorgio überwiesen, während die Compere capituli, salis und possessionum die übrigen loca unter sich verteilten¹⁾.

Bisweilen überliess die Regierung die Einrichtung von loca der Casa di S. Giorgio. Sie begnügte sich damit, S. Giorgio bestimmte Einkünfte anzuweisen, wofür sie von der Casa eine feste Summe empfing. Z. B. überliess am 20. Dez. 1431 die Regierung den Protectoren von S. Giorgio gegen eine Anleihe von 200 000 £ folgende Einkünfte: Eine Rentensteuer von 25⁰/₀ (1 £ 15 s. pro loco) auf die mit 7⁰/₀ verzinslichen Compere, die Verdoppelung der Wechselsteuer und einen Zuschlag von 1⁰/₀ zur Steuer auf die Veräusserung von luoghi (censaria locorum). Um diese Einkünfte zu verwerten, durften die Protectoren ihr Kapital um eine entsprechende Anzahl von luoghi vermehren, die versteigert werden sollten und denen zur Verzinsung eben diese Einkünfte angewiesen wurden²⁾.

Die Casa di S. Giorgio übernahm nicht nur den grössten Teil der stehenden Schuld des genuesischen Staates, sondern sie half der Regierung auch über augenblickliche Verlegenheiten hinweg. Zahlreich sind die Fälle, in denen die Casa der stets bedürftigen Regierung ihre reichen Mittel gegen Ueberlassung entsprechender Gabellen zur Verfügung stellte. Dabei zahlte S. Giorgio der Regierung nicht immer in bar, sondern stellte ihr statt dessen wiederholt einen Teil des den Protectoren zur Verfügung stehenden Tilgungsfonds zu, loca mit den dazu gehörigen Zinsen. So wurden 30. August 1412 31 200 £ aus dem Tilgungsfonds der Regierung gutgeschrieben³⁾. 1413 benutzte die Regierung S. Giorgio als Bürgen. Die Regierung wollte versuchen, selbst ihre Gläubiger zu befriedigen, nur wenn dies nicht möglich, trat S. Giorgio gegen Ueberlassung eines neuen 1⁰/₀igen Hafenzolls mit 30 000 £ aus dem Tilgungsfonds ein⁴⁾. 1414 war gegen eine der Regierung

1) Ebenda f. 45b.

2) »Super ipsis introitibus . . . loca imponere . . . auctoritate propria«. Membr. 8 (VII) f. 133.

3) Membr. 13 (XII) f. 85, gegen Ueberlassung von 52 8⁰/₀igen loca à 100 somi der Compera Caffè.

4) Membr. 13 (XII) f. 96b: »pro assicurando illos qui satisfacunt et securam reddent communitatem Florentie de dictis fl. 21250 (welche die genuesische Regierung Florenz schuldet)« f. 100: »Et si dux etc . . . effectualiter satisfecerint . . . eo casu off. S. G. . . non possit se intronittere de dicto introitu.«

bewilligte Summe ein neuer Hafenzoll von $\frac{1}{2}\%$ auf zehn Jahre in die Hände von S. Giorgio übergegangen. Als 30. April 1415 die Regierung beschloss, dem in der Nähe ihres Gebietes sich aufhaltenden Kaiser Sigismund eine Unterstützung von 15 000 £ zukommen zu lassen, erhob sie diese Summe *ad scriptum banci* von der Casa di S. Giorgio, der sie dafür einen Zoll von 1% auf 18 Monate überliess²⁾. 1416 übernahmen die *Compere di S. Giorgio* und *Capituli* gemeinsam die Zahlung von 94 349 Dukaten, die Genua binnen 30 Jahren an Venedig abzutragen hatte, wogegen die genuesische Regierung den *Comperen* gegenüber auf jedes Recht an der Besoldungssteuer (*officia sortium floreni auri*) verzichtete³⁾. 1417 empfing die Regierung wiederum gegen Ueberlassung eines 1% igen Hafenzolls 24 350 £ von S. Giorgio⁴⁾. 1421 erhielt sie für Ausrüstung einer Flotte 25 000 £, wogegen der Zoll von Chios ($\frac{1}{2}\%$) den *Compere* in *solutum* gegeben wurde⁵⁾.

Indem die genuesische Regierung die Hilfe der Casa di S. Giorgio benutzte, vermied sie, die Bürger mit direkten Steuern zu belasten, musste dafür aber eine Gabelle nach der andern an S. Giorgio übertragen⁶⁾ und den finanziellen Schwerpunkt des Genueser Gemeinwesens ganz in die Hände der Casa legen⁷⁾.

Es ist wohl behauptet worden, S. Giorgio habe sich um die Genueser Volkswirtschaft die grössten Verdienste erworben. Thatsächlich haben die *Protectoren* für die öffentlichen Anlagen, die Zollhäuser, besonders für den Hafen allerhand gethan. Auch haben sie Rücksicht auf Handel und Gewerbe bei Feststellung der Zolltarife genommen. Aber bei dem allen überwog die Rück-

1) Divers. S. G. 13. Sept. 1414.

2) Divers. S. G.

3) Membr. 5 (IV) f. 352.

4) Membr. 13 (XII) f. 109.

5) Divers. S. G. 23. Apr. 1421.

6) Membr. 13 f. 101, 1413: »*bonum et utile esset rei publice Januensi non facere ad presens aliquod mutuum . . . inter cives propter diversa gravamina que hactenus substinuerunt, ymo conventionem accipere cum officio S. Georgii (welches gegen Ueberlassung von $312\frac{1}{2}$ loca aus dem Tilgungsfonds verschiedene Gabellen erhält)*«.

7) Membr. 13 (XII) f. 32, 23. Okt. 1408. »*Omnes et singule pecuniarum quantitates que quomodocunque et qualitercunque spectent communi Janue sive in ipsum commune pervenire debeant de versus partes Romanie et de quibuscunque aliis locis quocunque nomine censeantur et que non sunt obligate officio expense ordinarie, spectent et pertineant pleno iure officio Sancti Georgii. Ebenda f. 30: »Circumspectum officium dominorum procuratorum S. G. cui inter cetera cura interest agendorum introituum et gabellarum communis Janue*«.

sicht auf möglichst hohen Steuertrag. Die Casa di S. Giorgio war nicht ein Institut wie unsere Creditbanken, angelegt, um Handel und Industrie des Landes zu fördern, sondern ihre Hauptaufgabe war, aus den ihr angewiesenen Steuern möglichst viel für ihre Gläubiger herauszuschlagen. Die Darlehen, welche sie dem Staate gewährte, waren Abfindungssummen dafür, dass der Staat nicht eines schönen Tages die ganze Organisation der Staatsgläubiger aufhob, ihre Zinsen kassierte und die Steuern wieder zu seinen eigenen Gunsten verwandte. Uebrigens liess sich die Casa di S. Giorgio die Dienste, welche sie der Allgemeinheit leistete, auch entsprechend vergüten durch Ueberweisung von Einkünften oder Grundbesitz.

Auf die Bitte der *Salvatores portus et moduli* überwiesen die Protectoren am 11. Mai 1414 ein Drittel der Einnahmen aus Strafen, die wegen Defraudation des Hafenzolls verhängt waren, zur Reinigung des Hafens und Herstellung des Hafendamms¹⁾. 1428 erklärten sie sich bereit, zu demselben Zweck zehn loca mit ihren Zinsen aus dem Tilgungsfonds zur Verfügung zu stellen. Dafür liessen sie sich aber von den *Salvatores portus et moduli* drei Magazine und einen Stall abtreten²⁾. Hier sehen wir zuerst S. Giorgio Grundbesitz in der Hafengegend erwerben. Dieser Besitz vermehrte sich 1444 um weitere Magazine, die der Verwaltung des Salzmonopols dienten. Eine Feuersbrunst hatte sie zerstört. S. Giorgio erbot sich, 3000 £ zum Wiederaufbau herzugeben, dafür überliess die Commune die Magazine der Casa³⁾.

Geld- und Creditgeschäfte der Staatsschuldenverwaltungen, Monte depositi und Monte doti in Florenz.

Am 18. Jan. 1408 erhielten die Procuratoren von S. Giorgio vom Staate die Concesion, Bankgeschäfte zu betreiben⁴⁾. Ihre Forderungen wurden denen der Commune gleichgestellt und genossen eine Generalhypothek, die sie vor allen andern Gläubigern

1) »Considerantes reparationem moduli et modificationem portus cedere ad evidentem utilitatem rei publice Januensis et presertim introituum et gabellarum dicti officii et comperarum S. Georgii«. Divers. S. Georgii 1414.

2) Membr. 15 (XIV) f. 41.

3) Membr. 8 (VII) f. 156: »edificium malpage cum magazenis spectasse ad comune Janue sed ab hodie in antea in protectores S. Georgii«.

4) Membr. 13 (XII) f. 33b *Harrisse*, Cristofero Colombo ed il Banco S. G. S. 158 Not. 116.

bevorzugte¹⁾. Gewinn und Verlust aus den Bankgeschäften sollte dem Amt der Procuratoren zufallen, ein etwaiger Gewinn zur Schuldtilgung verwandt werden²⁾.

Man kann also nicht eigentlich sagen, dass diese Bank zu gunsten der einzelnen Teilhaber der Compera S. Georgii arbeiten sollte. Freilich übte der Geschäftsgang der Bank, der, wie wir sehen werden, kein sehr glänzender war, seit 1419 einen Einfluss auf die Höhe der Dividende aus, die den Teilhabern zufiel; schoss die Bank der Regierung grosse Summen vor, so minderte sich die Dividende und der Kurs der loca sank.

Aber die luogatarii waren nicht wie die Gründer der Bank von England zusammengetreten, um Bankgeschäfte zu betreiben, sie hatten ihr Kapital, lange vor Gründung der Bank, dem Staate hingeben müssen und der Gewinn der Bankgeschäfte fiel, wenn ihnen ein fester Zins gezahlt war, nicht ihnen, den sogen. »Aktionären« zu, sondern der Schuldverwaltung und sollte zum Aufkauf von »Aktien« dienen³⁾.

Die Bankgeschäfte der Procuratoren von S. Giorgio waren nichts als ein Anhängsel der Staatsschuldenverwaltung⁴⁾.

Aehnlich ging in deutschen Städten des Mittelalters der Rat häufig im Anschluss an die Schuldenverwaltung zu Bankgeschäften über⁵⁾. Besonders aber bildete die Florentiner Monteverwaltung bankartige Geschäfte aus.

Es ist zu betonen, dass diese Geschäfte ursprünglich nichts mit der Monteverwaltung zu thun hatten. Als 1415 der *Monte deposito* in Florenz eingerichtet wurde, mussten zunächst die Gesetze von 1380, 1390 und 91 über die Monteverwaltung suspendiert werden⁶⁾.

1) »sint potiores quibuscunque aliis creditoribus«.

2) »omnia commoda et incommoda processura et proventura ex vel occasione dicti banci libere et insolidum pertineant et spectent venerando officio procuratorum S. Georgii principaliter ad desbitionem locorum comperarum communis Janue deputato et non ad aliquem proprietatem«.

3) Als die Procuratoren am 2. März 1408 ihre Bank eröffneten, bezeichneten sie als deren Zweck (Sala 23 Bancorum S. Georgii 1408): »debita communis redigantur ad nihilum et prave nonnullae consuetudines bancheriorum resecentur«. Von einem Gewinn der Staatsgläubiger ist nicht die Rede. Wir können daher *K. Lehmann* nicht beipflichten, wenn er (Die gesch. Entwicklung d. Aktienrechts, S. 6) meint: »An der That- sache, dass die Georgsbank seit 1419 eine Aktienbank darstellte, ist nicht zu rütteln«.

4) *Endemann*, Studien I. S. 446.

5) *Kostanecki*, S. 42 für Lüneburg und Göttingen, *Knipping*, Schuldenwesen S. 380 f. Köln.

6) Flor. St. A. Prov. 106, f. 258 ff.

Es wurde den *Officiales diminutionis montis* gestattet, verzinsliche Depositen anzunehmen. Zunächst sollten nur Florentiner das Vorrecht geniessen, ihre Gelder bei der Monteverwaltung deponieren zu dürfen. Die Depositen mussten mindestens für ein Jahr eingebracht werden, der den Deponenten zu zahlende Zins¹⁾ durfte 5 % nicht übersteigen. Die Monteverwaltung hatte die Depositen zur Schuldentilgung zu verwenden.

Die Gläubiger sollten dieselben Vorrechte wie die übrigen Montegläubiger geniessen. Ja, als die Regierung 1415 den übrigen ein Viertel ihrer Zinsen entzog, wurden von dieser Massregel die Gläubiger des Monte deposito ausgenommen²⁾.

Am 22. Jan. 1431 wurde das Recht, Depositen bei der Florentiner Monteverwaltung zu hinterlegen, auch Auswärtigen gestattet zu denselben Bedingungen wie bisher den Einheimischen³⁾. Von einer neuen 25 % tigen Rentensteuer, welche damals erhoben werden sollte, waren befreit: sämtliche Deponenten, ferner die Fremden, auch für ihre Anteile an der Staatsschuld, und schliesslich die Leibrentenempfänger eines 1423 eingerichteten Monte⁴⁾.

Zu diesem Monte depositi trat der *monte doti*. Er wurde, nachdem am 9. Dec. 1424 wiederum die früheren Monte-Gesetze und Privilegien auf eine Zeit suspendiert worden waren, am 1. Februar 1424 (5) durch eine Reformatio montis geschaffen.

Dieser Monte war eine Heiratsversicherung entsprechend unsern Militärversicherungen. Man konnte bei der Monteverwaltung für einen Knaben oder ein Mädchen⁵⁾ eine Summe einzahlen, für die diese nach 15 oder 7 1/2 Jahren, falls sie heirateten, ein entsprechendes Heiratsgut erhielten.

Waren 100 fl. eingezahlt, so empfangen die glücklichen Eheleute nach 7 1/2 Jahren 250 fl. nach 15 Jahren 500 fl. Dagegen verfiel die Einzahlung der Commune, wenn der oder die Berechtigte sich nicht zur Ehe entschliessen konnte oder vor Ablauf der 7 1/2 oder 15jährigen Frist verheiratet oder unverheiratet starb; auch zahlte die Commune keinen Pfennig mehr, wenn die Be-

1) »provisio vel donum«, f. 264.

2) Ebenda f. 261, 29. Dez. 1415.

3) Prov. 123, f. 321.

4) f. 317: »pro illis creditis quibus est adiecta condicio quod post mortem unius seu duorum creditum extinguatur ad utilitatem communis Florentie«.

5) Prov. 1424, f. 139b, 14. Febr. 1424: »in favorem juvenum uxorem non habentium«, f. 145, 23. Febr.: »debilitatem sexus feminarum adiuvaré cupientes«.

treffenden ihr das Geld länger zur Verfügung liessen und kürzere oder längere Zeit nach Ablauf der 7¹/₂ oder 15jährigen Frist verstreichen liessen, ehe sie in den Ehestand traten.

Die Regierung hoffte unter diesen Bedingungen einen ansehnlichen Gewinn zu erzielen, der zur Schuldentilgung verwandt werden sollte.

Diesem ersten Monte doti folgten weitere; 1465 wurde der vierte Monte doti eingerichtet. Diese Monti unterstanden der Staatsschuldenverwaltung und erforderten keine besondere Behörde, Monte bedeutet hier nur Kapitalsumme.

Wenn auch der Staat versprochen hatte, die Forderungen der Monte doti-Gläubiger sofort aus allen flüssigen Geldmitteln zu erfüllen, so scheint ihm die Zahlung doch manchmal Schwierigkeiten gemacht zu haben. Die eingezahlten Gelder verwandte der Staat sofort für seine Zwecke, und wenn dann später die Heiratslustigen ihre Ansprüche anmeldeten, so war nicht immer das nötige vorhanden, sie zu befriedigen. 1470 schuldete der Monte delle doti 165 000 fl. Um die Zahlung zu erleichtern, wurde bestimmt, es solle immer nur die Hälfte in klingender Münze gezahlt werden, die andere durch Anweisung von Anteilen der Staatsschuld. Diese sollten zum Marktkurs mit Zuschlag von einem Procent berechnet werden¹⁾.

Die Gefahr, die Gelder solcher Staatsbetriebe im Notfalle zu gunsten des Staates unter Schädigung der privaten Gläubiger zu verwenden, wurde selten vermieden. Mit diesen Florentiner Monti depositi und doti ist der Bankbetrieb der Casa di S. Giorgio durchaus auf eine Linie zu stellen.

Die Casa di S. Giorgio betrieb ihre Bankgeschäfte in Concurrenz mit den privaten concessionierten genueser Bankiers²⁾. Ehe wir daher auf die Bankgeschäfte von S. Giorgio eingehen, müssen wir einen Blick auf die Thätigkeit der übrigen Bankiers in Genua werfen.

1) Prov. 162, f. 32b, 17. Mai 1470: »in crediti di monte . . . secondo le valute in mercato e uno per cento di piu«. Die Anteile des monte delle doti hatten wie die der andern monti in Florenz Steuerrundung *Canestrini*, S. 269.

2) Bancorum S. G. 1409 werden besonders folgende bancherii erwähnt, mit denen S. Giorgio in Contocurrentverkehr stand: Simon de Auria et socii, Percival de Vivaldis, Nicol. Lomellinus und Georgius Lomellinus, Marcus et Matheus de Strata, Martinus de Carbonaria, Jacobus de Camiclio, Cataneus et Anthonius de Spinulis, Antoniotus Calvus et fratres, Antoniotus de Nairono, Vincentius Fatinanti.

Genueser Bankwesen im Mittelalter.

Das Bankwesen entwickelte sich aus dem Handwechsel, dem Umtausch von Münzen, an den sich die Aufnahme von Depots und das Ausleihen gegen Pfand anschloss¹⁾. Das Recht des Handwechsels war Regal²⁾.

In Genua war das Recht, Geld zu wechseln, auf den Platz der acht der Stadt gehörigen Banken beschränkt. Die Stadt verpachtete 1150 dies Recht an ein Consortium auf 29 Jahre gegen 400 £. Nur die eigenen auswärtigen Münzen, welche der Kaufmann von auswärts mitgebracht oder in Genua bei einem Verkauf empfangen hatte, durfte er in seinem Hause wechseln, ohne an das Monopol der Bankiers gebunden zu sein³⁾.

Auf Grund des staatlich monopolisierten Geldwechsels bildeten deutsche Stadtverwaltungen in Frankfurt, Strassburg, Basel städtische Banken aus, die Depositen aufnahmen und Geld ausliehen⁴⁾.

Dafür, dass der Staat Nutzen zog aus der Verleihung des Rechtes, Darlehen gegen Pfand zu gewähren, bietet in Italien die Stadt Chieri ein Beispiel.

Sie war den Geldmännern von Asti tief verschuldet. Da die Stadt ihre Verpflichtungen auf andere Weise nicht erfüllen konnte, verlieh sie gegen 150 £ pro anno auf 8 Jahre gewissen Bürgern von Asti das alleinige Recht, in Chieri auf Zinsen gegen Pfand zu leihen. Die Statuten erlaubten nur einen Zinsfuß von 20⁰/₁₀ (4 den. pro mense et libra), aber den Astensern wurde gestattet, 25⁰/₁₀ zu nehmen. Ferner wurden die Astenser gegen die Folgen einer Münzverschlechterung geschützt. Wenn auf den Turonensis grossus mehr als 34 Astensische Denare gingen, sollte die datio in solutum des Rechts der Auswucherung nichtig und die Comune Chieri zur Verzinsung ihrer Schuld mit 20⁰/₁₀ verpflichtet sein.

Man gestattete also, um den Staat von seinen Schulden zu

1) *Cahn*, der Strassburger Stadtwechsel, Z. f. Gesch. des Oberrheins LIII, S. 44 ff.

2) Vgl. ausser *Cahn*, S. 48. über das *cambium regis V. Cusumano*, Storia dei banchi della Sicilia I, S. 55. *Eheberg*, über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaft, Schmollers Forschungen II, 5, S. 59 ff. *Knipping*, Kölner Stadtrechnung I, S. LXXXIII V; die Stadt monopolisierte den Geldwechsel 1496 und 1503. *Mees*, Bankwesen in Nederland, S. 13.

3) Lib. J. I, col. 144: »laudaverunt, ut aliquis non possit cambiare in banchis nec in tabulis nec in civitate, excepto si aliquis adduxerit de foris monetas vel de rebus suis eas acceperit, in domo sua possit cambiare.»

4) *Cahn*, S. 49 ff. Strassburger Stadtbank seit 1402.

retten, den Gläubigern die Auswucherung der Bürger. Allein eine Auswucherung durch die eigenen Mitbürger wollte man nicht dulden. So durfte kein Bürger von Chieri Anteil an dem den Astensern erteilten Privileg erwerben¹⁾.

In Florenz beschränkte 1353 der Staat die Concession, verzinsliche Dahrlehnsgeschäfte gegen Pfand zu betreiben, auf 20 *feneratores* in der Stadt und zwei im Gebiet, die dafür dem Staate 2000 fl. zu zahlen hatten²⁾. Eine ähnliche Bedeutung wird der *introitus cassanorum* in Genua gehabt haben³⁾.

Während in Deutschland die städtischen Behörden fortfuhren, selbst Bankgeschäfte zu treiben und nur neben der Stadtbank concessionierte Privatbanken aufkommen liessen⁴⁾, bildete in Italien die Verpachtung oder Verpfändung des städtischen Bankrechtes den Uebergang zur Bankthätigkeit Privater, die nur an die staatliche Concession gebunden waren.

Wenn das Bankwesen sich einerseits aus Handwechsel und Wucherdarlehen entwickelte, so haben wir einen anderen Ursprung darin zu sehen, dass sich an die Warengeschäfte der grossen Kaufleute Bankgeschäfte anlehnten, die schliesslich den wichtigeren Geschäftszweig bildeten, so dass aus dem *mercator* der *bancherius* wurde. Die Bancherii der italienischen Städte betreiben noch lange Warengeschäfte neben ihren Bankgeschäften⁵⁾. Ja ein Bankier verpflichtete sich wohl, zur Deckung der Guthaben seiner Kunden eine Warenreserve bereit zu halten⁶⁾.

Während sich die Bedeutung des Bankgeschäftes für den Handel immer mehr entwickelte, wurden das Darlehen gegen Faustpfand und der Handwechsel als minderwertige Geschäfte angesehen.

1) *Cibrario*, storia di Chieri II, S. 135 ff., Urkunde vom 23. Okt. 1308,

2) Flor. Prov. 41, f. 13: »mutuare seu fenerari super pignoribus ad usuras cum banco vela sen tappeto«.

3) I, S. 63.

4) *Cahn*, S. 61, seit 1442 den Hausgenossen, die früher als Ministerialen des Bischofs den Wechsel ausübten, dies Recht gewährt.

5) Vgl. für Venedig *E. Nasse*, das venetianische Bankwesen, Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik XXXIV, 5 (1880), S. 336 ff. Einige von vielen Beispielen aus Genua, Not. Barth. de Fornar. II, S. 132, 4. Apr. 1251: Der *Bancherius* Nicolesus de Vedereto verkauft *raza* und *boldroni* für 23 £ an den *lanerius* Peregrinus Barbucus de Luca, zahlbar halb zu Ostern, halb zu Pfingsten. 1405 betreiben die bancherii Nicolaus Lomellinus und Percival de Vivaldis Warengeschäfte. *Actorum Mercantie* f. 53 u. 54, Divers. Not. 104.

6) Beil. V, 1.

Die Florentiner *generatores* stehen nicht in der Matrikel der *Arte di cambio*¹⁾ und in Genua wurden seit dem 14. Jahrhundert die *bancharoti*²⁾, die den Handwechsel betrieben und die *usurarii*, die Pfandleiher³⁾, von den *bancherii* unterschieden. Eine ähnliche Differenzierung des Geschäftsbetriebes fand in Venedig statt⁴⁾.

Die Regelung des Bankwesens unternahm in Florenz die Zunft, die *Arte di cambio*. Die Statuten von 1299 führen folgende Bankgeschäfte an: Befristete Darlehen (*ad scriptam libri*) und Verbürgungen, Handwechsel und Wechsel mit auswärtigen Plätzen, Edelmetallhandel. Die Geschäfte mussten durch Mäkler vermittelt werden⁵⁾. An Münzen, die besonders im Handwechsel vorkamen, werden Groschen (*turonenses grossi*) und Dukaten (*veneti*) erwähnt⁶⁾. Wir erfahren, dass Goldwechsel auf Florenz gezogen wurden, während Florenz auf Frankreich, Genua und Venedig zog⁷⁾.

Die Wahrzeichen des Bankiers waren der mit einem Tuch bespannte Tisch, die Tasche, in der er seine Geldstücke hatte, und die Bücher, in die er *data et accepta* eintrug⁸⁾.

Die Tische standen auf freiem Platze und waren dem Trubel des Marktverkehrs ausgesetzt. Den Florentiner *Campsores* wurde 1300 geboten, ihre Tische mindestens sechs Ellen von denen der Fischhändler entfernt zu halten, damit nicht das Durcheinander der Tische den Verkehr hemme⁹⁾. In Genua konzentrierte der

1) I S. 63 Anm. 5.

2) Genua St. A. Manusc. 15, Cecha f. 71: »minores bancherii quos vulgus nuncupat bancherotos«. Vgl. *Endemann*, Studien in d. rom.-kan. Wirtsch. u. Rechtslehre I, S. 451.

3) M. Hist. Patr. XVIII, S. 621: »usurarii mutuantes ad pignus«.

4) *E. Nasse*, Handwörterbuch der Staatswissensch. Art. »Banken im Mittelalter« II, S. 47.

5) Ihre Gebühren (*sensaria*) betragen bei Darlehen 4 den. für einen Monat, 6 d. für zwei Monate, 2 sold. für ein Jahr auf 100 fl. auri, bei Bürgschaften ebenfalls 2 sold., beim Edelmetallhandel 1 den. für ein Pfd. Silber und 2 sold. für 100 Unzen Gold, Florenz, *Arte di Cambio* I. f. 33, cap. 98.

6) Die Gebühr betrug hier $1\frac{1}{2}$ den. bez. 1 den pro libra ($\frac{5}{8}$ bez. $\frac{5}{12}\frac{9}{10}$).

7) »Item de quolibet cambio unde fiat, nomine floreni auri, sive cambium extrinsecum Florentiam den XII pro centenariio (florenorum). Item de proventis in Franciam sold II a venditore e sold I ab emptore, item Januinos Januam sold. I a qualibet parte ut moris, item de Venetis Venetias den II pro libra a qualibet parte«.

8) »Campsores, qui tenent tabulam cum tappeto, tasca et libro«, *Flor. Arte di cambio* I f. 6.

9) *Arte di cambio* II cap. 81: »non videtur, que sint tabule campsorum seu venditorum piscium«.

Staat das Bankgeschäft auf die noch heute so benannte Piazza banchi¹⁾. Der Platz war durch Ketten abgesperrt, damit nicht etwa dort vorbei getriebenes Vieh Unfug anrichte²⁾.

Die Florentiner Statuten enthalten auch Vorschriften über die Führung der Bücher. Jedes Geschäft war mit deutlicher Angabe des Datums einzutragen. Die Tage sollten nicht nach römischem Kalender berechnet werden, sondern für den ganzen Monat durchgezählt werden³⁾. Dagegen sollten die Zahlen in römischen Ziffern geschrieben werden, nicht in arabischen⁴⁾.

Die Bankiers übernahmen die Kassenführung der Kaufleute und anderer Privater und girierten die Guthaben ihrer Kunden durch Umschreibung in den Bankbüchern.

Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts zeigt sich eine starke soziale Differenzierung unter den Mitgliedern der Florentiner Wechslerzunft. Die grossen Bankiers bedrückten die kleinen und suchten sich den Anordnungen der Konsuln der Zunft zu entziehen⁵⁾. Dem arbeiteten die Gesetze der Zunft entgegen. Ein Gesetz verbot den Mitgliedern der Zunft, in der Stadt umherzugehen, um sich nach Wechselgeschäften umzusehen. Die Bankiers sollten ruhig bei ihren Ständen warten, bis die Kunden zu ihnen kämen, damit die Gelegenheit des Verdienens für alle Mitglieder der Zunft eine möglichst gleiche sei⁶⁾.

In Genua regelte der Staat das Bankwesen⁷⁾. Bank- und

1) *Leges Buc.* I, f. 50b (Paris): »Nemo possit tenere banchum nisi infra confines subscriptos . . . domus Illarii Ususmaris, illorum de Ciconiis, Napoleonis Lomellini, Leonardi de Nigro, Andrioli de Marie«. Vgl. schon 1254: »platea malocellorum ubi morant campsores«. *Desimoni*, *Giornale Ligustico* 1898. S. 319. Vgl. über das geschäftliche Centrum Genuas Ehrenberg, *Zeitalter d. Fugger* I, S. 70 f. Hier wurden auch die Gesetze und Verordnungen veröffentlicht.

2) *M. Hist. P.* XVIII, S. 623 (1403).

3) *Flor. Arte di cambio* II, cap. 37.

4) I, f. 34b: »Quod nullus de arte scribat in suo libro per abbacum«.

5) *Flor. Arte di cambio* II, cap. 108 (1304): »Licet nos equales natura genuerit, non nature initio sed actionum deformitate processit, ut propter affectus et actus iustitie limitibus coherendos homo non hominum nature sed vitii preferatur«.

6) I cap. 81 (II cap. 77) 1299: »de non eundo per civitatem pro cambio faciendo«. Gleiche Tendenz scheint das Gesetz I, f. 27 zu haben: »de usuris cessandis de denariis mutaandis illi campsores, qui tenuisset denarios alterius«.

7) *Membr. 5* (IV), f. 103b—107b, »De bancheriis et famulis eorum«. Diesen Abschnitt entspricht *Promis*, *Statuti di Pera*, *Miscell. di Storia Ital.* XI, S. 513 ff., Cap. 78—81 »de bancheriis«. Diese Gesetze stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. (f. 107, *Promis*, cap. 81: »factum 1257«). vgl. *Caro*, *Verf.* S. 23.

Wechselsachen unterstanden dem *Officium mercantie*¹⁾. Die Bankiers waren verpflichtet, nur mit guter Münze zu zahlen und mussten schwören, weder selbst die Münzen zu verringern noch solches von seiten ihrer famuli zu dulden, dagegen falsche Gold-, Silber- und Kupfermünzen, die in ihre Hände kamen, zu zerschneiden²⁾.

Die fiskalischen Rücksichten traten schon im 13. Jahrhundert zurück. Der Staat beschränkte sich auf die Ueberwachung des Bankwesens im Interesse der Volkswirtschaft.

Als 1415 die *banca communis*, aus denen die Stadt 150 £ jährlicher Miete zu ziehen pflegte, abgebrannt waren, scheute die Stadt die Kosten eines Neubaus. Den Anliegern der Piazza banchi wurde auferlegt, für Bankräume zu sorgen, die an niemand anders als an *bancherii* und *bancharoti*, Notare und Mäkler (*censarii*) oder an die Pächter öffentlicher Einkünfte zu vermieten waren. Eine Säule sollte errichtet werden für öffentliche Anschläge. Die eine Seite dieser Säule blieb für Anschläge betr. Versteigerung der öffentlichen Einkünfte frei³⁾.

Der Edelmetallhandel blieb im Interesse der staatlichen Münze beschränkt. Im übrigen waren Bankgeschäfte seit dem 13. Jahrhundert an eine Konzession gebunden. Nur derjenige durfte sie betreiben, welcher von dem *Officium mercantie* geprüft und für würdig befunden war⁴⁾. Der Bankier hatte einen jährlich im Dezember zu erneuernden Eid zu schwören, dass er und seine famuli ihr Amt gewissenhaft ausüben wollten⁵⁾, ausserdem war eine genügende Sicherheit zu stellen⁶⁾.

1) Das *Officium mercantie* war Richter in Handelssachen. *Bosco cons.* 292 S. 483 definiert, dass zum Begriff der Handelssache dreierlei nötig sei, hinsichtlich der Persönlichkeit, der Sache und der Art des Geschäftes. Es müsse sich handeln um *mercatores, mercis* und *negotia mercandi*.

2) »incident omnes denarios falsos auri et argenti et rami qui ad manus eorum pervenerint«. *Genua Membr.* 5 (IV) f. 103 b.

3) L. I. II, col. 1457. Die Loggia de Banchi, die jetzige Börse, wurde 1570 erbaut, 1730 restauriert. *Accinelli* II, S. 65.

4) *M. Hist. P.* XVIII, c. 545: »electus et approbatus pro bono et ydoneo«.

5) Nach den Statuten des 13. Jahrh. war dieser Eid dem Vikar des Podestas zu leisten, *Membr.* 5 (IV) f. 103 b, später dem *Officium mercantie*. *Sala* 41 *monetarum* 20, 1315.

6) 1403 10 000 £, vgl. über Kautionspflicht der Bankiers in Venedig *Lattes*, *liberta delle banche*, S. 13. *Goldschmidt*, *Universalg. d. Handelsr.* S. 162. Nach dem Sturz vieler Banken in Siena wurden 1383 4000 fl. Sicherheit von jedem, der sich als Bankier niederlassen wollte, gefordert. *Cibrario*, *economia politica* III, S. 311.

Der Bankier musste angeben, ob er sein Geschäft auf eigene Rechnung führen wolle oder auch für Genossen, die dann gleich ihm haftbar waren.

Für den bankerott gegangenen Bankier hafteten ausser seinen Bürgen seine Brüder personaliter und realiter, ausser wenn sechs Monate vor Eintritt der Insolvenz Gütertrennung eingetreten war, ferner seine Gattin, ausser wenn sie binnen Jahresfrist nach Beginn des Bankbetriebes dem *Officium mercantie* ausdrücklich erklärt hatte, sie wolle nicht für ihren Gatten haften¹⁾.

Trat Insolvenz ein, so waren Eintragungen über mehr als 25 £, die in den beiden letzten Tagen vorgenommen waren, ungiltig. Eintragungen des letzten Monats zu gunsten des Bankiers bestanden nur unter Zustimmung der Konkursbehörde zu Recht²⁾. In der Regel wurde den Konkursgläubigern ein besonderer Magistrat bestellt. Sonst trat das *Officium mercantie* ein, welches auch das Verfahren eröffnete, indem es die Bücher des fallit Gegangenen mit Beschlag belegte³⁾.

Das Hauptgeschäft der genuesischen Bankiers war die Kassenführung. Die Bankiers nahmen von Einheimischen und Auswärtigen Depositen an oder kassierten Gelder für ihre Kunden ein⁴⁾. Ueber die so entstandenen Guthaben konnten die Bankkunden mittels Umschreibung in den Bankbüchern verfügen.

Die Umschreibung im Buche des Bankiers galt als Zahlung, sofern die *causa* des Geschäftes bei der Umschreibung vermerkt war⁵⁾.

Der Deponent konnte die Umschreibung seines Guthabens oder eines Teiles desselben durch mündlichen oder schriftlichen Auftrag bewirken⁶⁾. Er konnte auch sein Guthaben benutzen, indem er Wechsel auf seinen Bankier zog⁷⁾.

1) M. Hist. P. XVIII, S. 657, 1404.

2) Leg. Buc. I, Mercantie (Paris) f. 54 b: »arbitrio magistratus dandi vel constituendi dicto bancherio, vel si magistratus non daretur, arbitrio officii mercantie«.

3) Der Prior und zwei Mitglieder des *Officium mercantie* hinterlegten die Cartularia in der Sakristei von S. Lorenzo, »si contingat bancherium rumpere seu non posse suis creditoribus respondere«.

4) Beil. III, 3.

5) Membr. 5 (IV) f. 103 b. Diese Beschränkung scheint im 15. Jahrh. wegfallen zu sein. Wenigstens enthalten die Eintragungen im Manuale (Memorial) der Bank S. Giorgio keine *causa* z. B. Sala 24, *sganzia* 53, *bancorum S. G.* 1408 manuale: »Christoferus Catanens pro Juliano de Ventimilia lb. XX«. u. s. f.

6) Beil. III, 1 u. 2, vgl. über italienische Checks, *Goldschmidt*, Universalgesch. d. Handelsr. I, S. 324 ff.

7) Handlungsbuch der Barbarigo, Venedig.

Das ordnungsmässig geführte Bankbuch wurde einer beglaubigten Urkunde gleichgeachtet und wie der Notar so konnte und musste der Bankier seine Bücher als Beweismittel vor Gericht produzieren. Doch hatten Eintragungen in das Buch des Bankiers zunächst nur Beweiskraft zu gunsten seiner Gläubiger gegen ihn und unter einander, sofern kein Schuldschein vorhanden war. Erst 1413 sanktionierte das Gesetz eine bereits vorher geübte Praxis, indem es dem *Officium mercantie* gestattete, solchen Eintragungen prozessuale Beweiskraft auch zu gunsten des Bankiers selbst zuzugestehen¹⁾.

Die Genueser Bankiers hatten ihre Geschäftsfreunde an allen für den damaligen Handel in Betracht kommenden Plätzen. In jenen unsichern Zeiten hielt man sich bei Beziehungen mit dem Ausland meist an dort ansässige Landsleute, mit denen man wohl gar durch Bande des Blutes verbunden war. Die Bankiers schickten sich von Zeit zu Zeit Abrechnung über die von den gegenseitigen Kunden empfangenen und für sie geleisteten Zahlungen²⁾. Diese *rationes* wurden gegen einander verrechnet. Durch das Umschreiben in den Büchern der Bankiers von einem Kunden zum andern und durch die Abrechnungen der Bankiers unter einander ersparte die entwickelte italienische Creditwirtschaft des Mittelalters den Umsatz von Bargeld. Nur die Saldi brauchten in bar beglichen zu werden.

Die Depositen waren teils befristet, teils jeden Tag kündbar. Aber die Bankiers liessen ihre Depositen nicht müssig liegen, sondern benutzten sie zu allerhand Geschäften, die wir heute nicht als bankmässig bezeichnen⁴⁾. So konnte es kommen, dass ihnen die Forderungen ihrer Kunden auf Rückzahlung der Depositen unbequem wurden und sie nach Ausflüchten suchten, sich ihrer Pflicht der Rückzahlung zu entziehen.

1) Statuta Adurni 1413, cap. 131: »Ampliatio bailie officii mercantie«. Das *Officium mercantie* fällt aber schon 1404 (M. f. 62) ein Urteil »presentata quadam ratione extracta de libro seu cartulario banci Samuelis Gentilis olim bancherii in Sibilialia, super quo apparet factam fuisse solutionem dicti argenti«. Am 23. Juli 1404 ergeht gegen einen gewissen Andalus als Bürgen des Leonellus de Mari, ein Urteil wegen einer den Bankiers Antonius Calvus Gebrüder rückständigen Schuld. Dieses den Bankiers günstige Urteil wird gefällt: »visis petitione et contentis in ea et quadam apodixa extracta de cartulario banci dicti Antonioti et fratrum MCCCIII die V. Junii signata manu Bartholomei de Riparolio notarii et scribe dicti banci«. f. 29 b.

2) Beil. IV.

3) Beil. V, 3.

4) Vgl. *Nasse*, das venet. Bankwesen, Conrads Jahrb. XXXXIII, 5, S. 336.

Dagegen mussten schon die Statuten des 13. Jahrhunderts Stellung nehmen. Wollte ein Bankier seine Verpflichtungen nicht erfüllen, so musste der Gläubiger sich an den Vikar wenden. Dieser setzte zunächst dem Bankier noch eine Frist, den Respitagen beim Wechsel entsprechend; sie betrug bei einer Forderung bis zu 200 £ acht Tage, bei einer grösseren Summe 14 Tage. Zahlte der Bankier nicht binnen dieser Frist, so verfiel er der Strafe eines Zwanzigstels der Schuld, von der die Hälfte dem Gläubiger zufiel.

Allein nicht nur, wenn man Auszahlung seines Guthabens verlangte, machte der Bankier Schwierigkeiten. Er weigerte sich bisweilen auch, eine Umschreibung vorzunehmen, wenn ihm der neue Gläubiger weniger genehm war. Demgegenüber stellte das Gesetz fest, der Deponent habe das Recht, auch befristete, noch nicht fällige Forderungen jederzeit ganz oder zum Teil durch Umschreibung zu übertragen¹⁾.

An das Depositen- und Girogeschäft schlossen sich aktive Creditgeschäfte der Bankiers an, zunächst im Contocurrentverkehr.

Beispielsweise hatte der Erzbischof Jakob Fieschi sich bei dem Bankier Antonius Fieschi *rationes currentes* eröffnen lassen. Er brauchte nicht persönlich sein Geld zur Bank zu tragen oder sich Geld von da zu holen, sondern konnte dies durch seinen Faktor besorgen²⁾. Beim Tode des Erzbischofs ergab sich, dass er seinem Bankier in dem Cartular von 1397 100 £ 17 s. schuldig geblieben war. Die Erben versuchten es, die Schuld zu bestreiten, indem sie die Glaubwürdigkeit des Bankbuches anzweifelten, allein das *Officium mercantie* verurteilte sie auf Grund des Bankbuches.

Um die Creditgeschäfte von den Zahlungs-Geschäften zu

1) Membr. 5 (IV) f. 104 b: »Et sive terminus solutionis faciende advenerit sive non, teneatur quilibet bancherius ad postulationem creditoris in toto vel pro ea parte pro qua voluerit creditor, dictam pecuniam scribere et scribi facere cui vel quibus voluerit ipse creditor, solvendam ad terminum, ad quem ipsi creditori debita esset«. vgl. *Nasse*, S. 343.

2) Off. Merc. f. 41: »Quando factor dicti q domini Jacobi pro ipso domino Jacobo accipiebat a dicto banco pecuniam numeratam, scribebat (scriba dicti banci) »accipiente ipso d. Jacobo de numerato«, ita, quando factor predictus pro ipso d. Jacobo deferebat ad dictum bancum pecuniam numeratam, scribebat »deferente ipso d. Jacobo de numerato« et in eius ratione ponebat eam, licet ipse d. Jacobus ad bancum non accederet nec pecuniam deferret«. vgl. über Contocurrent des Erzbischofs v. Palermo 1449/50 *Cusumano*. I 5. 126.

unterscheiden, teilte der Bankier sein Buch in zwei Teile ein, in den einen schrieb er die *rationes ad numeratum*, in den andern die *tempora*. Eröffnete er hier einem Kunden einen Kredit, so nannte man das *scriptam facere alicui*. Der Credit wurde in bestimmter Höhe und auf bestimmte Zeit gewährt. Die von dem Kunden jeweils erhobenen Summen, die sein Creditconto belasteten, kehrten im Conto *ad numeratum* zunächst als Guthaben wieder.

Allein solche *scripta* wurde in der Regel nicht ohne weiteres gewährt, die Regel bildete das Lombardgeschäft. Waren, Wertgegenstände, Anteile an der Staatsschuld wurden zu einem bestimmten Preise als Pfand genommen und, wenn der Schuldner bei Ablauf des Termines nicht für anderweitige Deckung sorgte, behalten¹⁾.

Auch Wechselgeschäfte betrieben die Banken. Allerdings unterschieden sich diese von den heutigen wesentlich. Die Banken discountierten keine Wechsel, da die Form des Indossierens erst im 17. Jahrhundert mit dem Verfall der Wechselmessen üblich wurde²⁾. Dagegen wurden die Wechsel zur Remittierung von Geldern benutzt. Man zog ferner Wechsel, um sich Credit zu verschaffen, und man gewährte sogen. Accept-Credit, indem man sich beziehen liess, wobei der Aussteller des Wechsels vom Remittenten sofortige Zahlung empfing.

Der Wechsel spielte für den mittelalterlichen Handel bei der Schwierigkeit des Geldtransportes, der zudem meist durch Ausfuhrverbote für Edelmetall erschwert war, die grösste Rolle. *Pacioli* nennt ihn das Meer des Handels, ohne den das Schiff der Handlung nicht fahren könne³⁾. Die Form der seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Tratten ist bekannt⁴⁾. Die meisten der in jenen Jahrhunderten ausgestellten Wechsel sind natürlich verloren gegangen. Aber ein günstiger Zufall hat uns einige Serien mittelalterlicher Wechsel erhalten, die auf einen sehr intensiven

1) Vgl. über die Frage der Vergütung der Bankiers für Benützung der Depositen und der Vergütung für von ihnen gewährten Credit *Endemann* Studien in d. roman.-kan. Wirtsch. und Rechtslehre I, S. 453 unten S. 60.

2) *Grünhut*, Wechselrecht I. S. 96. Doch enthielten die Wechsel vielfach die Ordreklausele (*Goldschmidt*, Universalgesch. I, S. 448). Vergl. einen Wechsel, den 7. April 1216 das Officium S. Georgii auf Pera zieht, dessen Remittent Raffael Centurionus, dessen Präsentant Brancha Spinula war und von dem (*Div. S. G.* vergl. S. 58 Anm. 2) gesagt wird »si non fuerit responsum seu solum et satisfactum dicto Raffaeli vel dicto Branche seu alteri pro eo de dicto cambio«.

3) *Alfieri Vittorio*, la partita doppia, S. 30.

4) *Goldschmidt*, Universalgesch., d. H., S. 237, Beil. V, 3 und VI Wechselbriefe an den Bezogenen, die wahrscheinlich Briefen an den Präsentanten einlagen.

Gebrauch dieses Instruments schliessen lassen¹⁾.

Die Wechselfähigkeit war nicht auf Bankiers beschränkt, aber es ergibt sich aus der Art ihres Geschäftbetriebes von selbst, dass wir sie besonders häufig als Aussteller, Remittenten und Bezogene der *litere pagamenti* finden²⁾. Der Präsentant, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt war, hatte ihn dem Bezogenen zu präsentieren. Dieser musste nach den Genueser Statuten binnen 24 Stunden erklären, ob er den Wechsel honorieren wolle oder nicht³⁾. War er bereit zu zahlen, so hatte er sein Accept unter den Wechsel zu setzen. Doch nimmt Bosco an, dass concludente Handlungen wie Behalten des Wechselbriefes das Accept ersetzen können⁴⁾. Wurde der Wechsel nicht anerkannt, so liess der Präsentant bei einem Notar Protest aufnehmen und sandte den protestierten Wechsel dem Trassanten als *Ricambio* in um die Kosten vermehrter Summe zurück. Konnte dann der Trassant nicht zahlen, so musste sein Bürge bluten⁵⁾.

Bei der Berechnung der Wechselsumme wurden Orts- und Zeit-Differenz in Anschlag gebracht⁶⁾. Die Wechsel unterlagen einem wechselnden Kurse⁷⁾.

Die Gerichtsbarkeit über Wechselsachen wurde in Genua im 15. Jahrh. dem *Officium mercantie* teilweise entzogen und wegen

1) Vgl. an 1300 Wechselbriefe auf Francesco di Marco Dattini, welche das Archiv zu Prato bei Florenz bewahrt, wie mir E. Bensa in Genua mitteilte. Es ist zu hoffen, dass es diesem verdienstvollen Forscher bald möglich sei, seine eingehenden Studien über mittelalterliches Handelsrecht zu veröffentlichen.

2) Handlungsbuch der Barbarigo, Venedig.

3) Leg. Buc. I f. 52 b (Paris) »Ille cuiunque presentata fuerit aliqua litera cambii teneatur et debeat infra horas XXIII numerandas ab hora presentationis respondere et subscribere se in dicta litera, sc. utrum velit respondere et solvere an non. Et dicta lettera reddatur et remaneat penes eum qui presentaverit eam usque ad terminum solutionis faciende. Si quis autem se subscribere et respondere recusaverit, possit qui presentaverit illas, uti jure suo.«

4) cons. 80, S. 143: »Philippus literas cambii simpliciter recipiendo eas acceptasse videtur.«

5) M. f. 49 13. Jan. 1405 wird der Bürge eines Wechsels auf Valencia, der zurückgekommen war, verurteilt. Remittent war der Bankier Parcival de Vilvaldis, f. 37. 12. Sept. 1404 wird Gregorius Lercarius, der sich als Aval auf einem von Neapolionus Spinula ausgestellten Wechsel unterschrieben hatte, verurteilt. Der Wechsel war in Brügge 5. Juni 1403 durch den Notar Guilermus q. Bartholomei de Arquato protestiert worden.

6) St. A. 534 Richerius index II, S. 1062, 1200: »lb. 12 8. Jan. valent libr. 350 Venet. cum cambio mensium 4¹ 2«; 1248: »Den 12 Turon solvende in Aquis mortuis et ibi non solute debent solvi Janue den. 18 Jan.«

7) M. f. 42 b 12. Dez. 1404: »secundum quod valebant cambia anno de MCCCIII.«

der Beziehungen zum Geldumlauf dem *Officium monete bancorum* übertragen¹⁾.

Wie wenig zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Wechselstrenge ausgebildet war, darüber giebt folgender Fall Aufschluss:

Die genuesische Regierung hatte in Cypren von verschiedenen Bürgern zwangsweise Anlehen erhoben und ihnen dafür Wechsel auf die Centralregierung in Genua ausgestellt²⁾. Als nun die Kaufleute ihre Wechsel in Genua präsentierten, acceptierte die Regierung sie, aber sie strengte nicht etwa alles an, eine schleunige Zahlung der Wechsel zu ermöglichen, damit der Credit der Regierung nicht leide, sondern sie beschloss ganz gemächlich, die Gläubiger aus der nächsten umzulegenden direkten Steuer zu befriedigen³⁾.

Erst die späteren Statuta civilia privilegierten den Wechselprocess vor dem Verfahren über andere Handelsgeschäfte. Urteile gegen einen Schuldner aus einem Wechselbrief, der die Wechselclausel enthielt, waren binnen 24 Stunden nach Verfall des Wechsels vollstreckbar⁴⁾.

Die genuesische Regierung liess sich eine so einträgliche Finanzquelle wie den Wechselverkehr, nicht entgehen. War einst der Handwechsel als Regal ausgenutzt worden, so wurden jetzt die Wechselbriefe mit einer Wechselsteuer belegt.

Remittent und Trassant hatten $\frac{1}{2}\%$ der Wechselsumme zu zahlen, der Präsentant ebensoviel, auch wenn der Trassant sich weigerte, zu acceptieren. Doch brauchte nur die Hälfte gezahlt zu werden bei Wechseln von und nach Venedig, Neapel, Sicilien, Sardinien, Corsica, Avignon und Montpellier, ebenso bei Rückwechseln, die in Genua protestiert waren.

Der Steuerpächter hatte das Recht, einlaufende Briefe öffnen zu lassen, um zu sehen, ob sie Wechsel enthielten⁵⁾.

Die Bankgeschäfte der Casa di S. Giorgio.

Die erwähnten Formen des Bankgeschäftes betrieben auch die

1) Bosco, cons. 80, S. 143: »quod est iudex ordinarius cambiorum«.

2) Divers. reg. 17. Sept. 1403: »ipsis tradite fuerunt certe litere pagamenti per viam cambiorum quantitatem unicuique promisam et reserendam eis in Janua continentes«.

3) »Omnes supradicte quantitates pecunie superaddi debeant summe, de seu pro quanta imponi debuerit avaria ordinaria de proximo imponenda«.

4) St. civilia gedr. 1589 S. 45 II., cap. 4 »de causis brevioribus«. *Grünhut*, I. S. 74.

5) Membr. 22 (XIX) f. 61.

Procuratoren von S. Giorgio, als sie mit dem 2. März 1408 ihre Bank eröffneten. Vor allem aber war diese Bank eine Giro- oder Umschreibebank; dem Publikum gegenüber beschränkte sich ihre Thätigkeit hierauf¹⁾, während sie den Steuerpächtern und dem Staate auch Credit gewährte, und schon als einfache Girobank kam dies Institut vor allem dem Staate und der Schuldverwaltung zu gute.

Es ist bekannt, wie sich in Venedig der Staat für seine Kassenführung der privaten Bankiers bediente²⁾. Aehnlich liess sich in Genua der Staat seine Steuern durch Umschreibung bei den Bankiers zahlen³⁾ und zahlte selbst wiederum durch Umschreibung⁴⁾.

Besonders gebrauchte die Schuldverwaltung die privaten Bankiers, um durch sie ihre Zinsen zu zahlen und sich von den Steuerpächtern zahlen zu lassen.

Die Consuln der Compere mussten nach den Statuten von 1326 die Cartularien ihrer Compera bei einem Bankier hinterlegen. Die Bücher wurden dort angeschlossen und das Schloss konnte

1) *Negot. gest. S. Georgii*, 4. Januar 1441. »Nemo expenderet in dicto banco ultra suum creditum«. Allerdings scheint diese Bestimmung nicht immer scharf gehandhabt zu sein, denn dies Verbot musste damals neu verkündigt werden. Wer sein Conto überzog, musste 10 % (2 s. pro libra) Strafe zahlen. Der Buchhalter des *bancum tertium* schwört (*Divers. S. G.* 29. Juli 1441): »non permittere aliquem intrare dictum bancum et seu in dicto banco expendere nihil ultra quod habere debet ab ipso banco et nulli facere seu fieri facere in dicto banco pecuniam scriptam, et seu que sit ad tempus numerata«.

2) T. *Ferrara*, documenti per servire alla storia de banchi Veneziani, Archivio Veneto I (1871) vgl. z. B. S. 127 Nro. 37. Die Bank Soranzo verspricht 13. April 1463 die Kosten der venetianischen Gesandtschaft nach Ungarn zu tragen (Wechsel, die der Gesandte auf sie zieht, zu honorieren), wofür der Staat der Bank gewisse Gelder anweist.

3) Genua, St. A. Sala 41, Nr. 514 f. 160 ff. sind die *bancherieri* aufgeführt, durch deren Vermittlung ein grosser Teil des Mutuums von 1357 gezahlt wurde, ebenso Nro. 520 f. 170—189 die *rationes bancheriorum*, durch welche die *mutuantes* der *Compera locorum mutui capitum* von 1427 zahlten. Vgl. Membr. 8 (1b.) f. 351 b, 28. März 1409: »20000 fl. haberi possint et exigi a civibus ad scriptam bancorum termini mensium sex restituendi eidem civibus de pecunia mutui inter cives imponendi et quod imponi possit et debeat.«

4) L. J. II, col. 1076, 1386. Von den 60 000 fl., die dem Markgrafen von Carretto als Kaufpreis für das Val d'Arocia zu zahlen sind, werden 20 000 fl. in et super diversis *banchis bancheriorum civitatis* gezahlt, 20 000 fl. »in banchis Anthonii Grilli et Baptiste Lomelini bancheriorum Janue«. L. J. II f. 52 (Paris) 1387: »pretium (castri Lerme) solutum a massariis generalibus super certis banchis bancheriorum civitatis Janue«.

nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden, deren einen der Consul, den andern der Schreiber der Compera hatte¹⁾. Jährlich bestimmten die Protectoren, Visitatoren, Confortatoren und die Consuln der einzelnen Schuldgruppen bis zu 25 Bankiers, durch welche die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld vorgenommen werden konnte²⁾. Ebenso hatten die Vorsteher der Compera unter Zuziehung von 20 der grösseren Teilhaber die Banken zu bestimmen, an welche die Steuerpächter ihre den Staatsgläubigern geschuldeten Zahlungen machen konnten³⁾.

Wir sahen, wie die Steuerpächter als Bürgen Bankiers stellen mussten, die von der Regierung genehmigt waren. Die Listen dieser Bankiers sind uns erhalten. Es konnten 1327 sich verbürgen

für 200 £	3 Bankiers,	Summe	600 £
» 500 »	81 »	»	40 500 »
» 1000 »	42 »	»	42 000 »
» 2000 »	9 »	»	18 000 «

Zusammen 135 Bankiers für 101100 «

Diese Liste wurde gelegentlich modificiert⁴⁾.

Die Steuerpächter bezeichneten die Bankiers, durch welche sie die Zahlung der Pacht vornehmen lassen wollten. Die Bankiers stellten der Schuldverwaltung gesiegelte Schuldscheine aus, welche diese bei Fälligwerden der Zahlung ohne weiteres eintreiben konnte⁵⁾.

Die Staatsgläubiger hatten die Wahl, ob sie sich in bar oder durch Umschreibung in einer Bank zahlen lassen wollten⁶⁾.

All diese Dienste, die bisher die privaten Bankiers der Schuldverwaltung geleistet hatten, übernahm jetzt die Bank S. Giorgio⁷⁾.

1) Membr. 5 (IV) f. 42.

2) f. 15 b.

3) f. 23: »de banchis declarandis, que sint securas. Es müssen befragt werden »viginti participes habentes maiores collumpnas«.

4) f. 125, f. 161 b, f. 165 b, I, S. 92 u. 93.

5) f. 123: »Que apodisia vim laudis obtineat, et possint dicti consules coram quocunque magistratu Janue petere, dictam apodixiam executioni mandari tamquam instrumentum publicum«.

6) Membr. 5 (IV) f. 26, 1326: »Officiales satisfaciant participibus de sua menda vel satisfactione in numero vel in banchis ydoneis inxta voluntatem habentium ea recipere«.

7) Membr. 13 (XII) f. 182 b, 15. Februar 1420: »Officium octo protectorum et procuratorum comperarum S. Georgii disposuit et ordinavit decetero dare et

Die Bank erleichterte aber auch das Giro der loca und paghe in den Schuldbüchern, welches an sich nichts mit dem Bankbetriebe zu thun hatte. Wer loca oder paghe verkaufen wollte, war es eventuell zufrieden, sich den Kaufpreis in den Büchern der Bank gutschreiben zu lassen, worin natürlich, da Schuldverwaltung und Bank in denselben Händen lagen, ein grosser Vorteil für die Schuldverwaltung bestand ¹⁾).

Die Vorteile, welche sich aus dem Betriebe der Umschreibebank durch das Verfallen nicht zurückgeforderter Depositen ergaben, wurden von dem Officium S. Georgii zur Tilgung der ihnen anvertrauten Schulden verwandt.

Mit der Aenderung der Verfassung übernahmen seit dem 1. Nov. 1413 die Protectores et Procuratores die Bank, die bisher von den Procuratoren geleitet worden war ²⁾). Um sich aber besser in ihre vielen Geschäfte zu teilen, überwiesen sie vieren aus ihrer Mitte als *Gubernatores banci* die eigentlichen Bankgeschäfte.

Die Thätigkeit der Depositenbank nahm einen stetig wachsenden Umfang an. Während bisher ein Bankbuch genügt hatte, um die Kunden zu fassen, mussten seit 1424 zwei, seit 1428 jährlich drei Bücher geführt werden; die beinahe tausend Seiten des ersten Bankbuches von 1424 waren bereits Ende Juni vollgeschrieben, das zweite Cartular dieses Jahres umfasst Eintragungen von Juli bis Dezember ³⁾). Die Bücher wurden revidiert und jeder geprüfte Posten mit einem Zeichen versehen von den sogenannten *Pontatores* (punctatores.) Sie bekamen nur 10 sold. für jeden von ihnen durchgesehenen Band, aber ausserdem 10⁰/_o (2 s. pro libra)

assignare particibus dictarum comperarum scriptam de pagis ipsis debendis pro locis, de quibus erunt participes in dictis comperis, super ipsius officii banco«. vgl. Bancorum S. G. 1424 f. 953 f. »paga februarii«. Thomas de Campofregoso verlieh 1420 denjenigen, welche Gläubiger der Bank als Zinsberechtigte der Staatsschuld und dergl. geworden waren, ein Vorrecht vor anderen Gläubigern. vgl. Statuta et decreta, gedr. Bologna 1498, lib. IV, cap. 95: »de bailia officialium protectorum S. Georgii«.

1) Divers. S. G. 1413, 3. Oct.: »ex ipso et occasione ipsius (banchi) multa comoda et utilitates ac beneficia sequentur et sequi poterunt dictis comperis et participibus ipsarum tam ad prestandum auxilium in desbitationibus fiendis et subveniundo consulibus dictarum comperarum, ut suis debitis temporibus valeant et possint solvere pagas debitas dictis participibus quam in aliis utilibus causis«.

2) l. c. »recipiatur per ipsos (protectores et procuratores) eorum nominibus proprii dictum banchum a dictis eorum precessoribus et regatur et gubernetur nomine et vice dictarum comperarum et ad utilitatem, commodum et beneficium ipsarum«.

3) Genua St. A. Sala 24, sg. 53.

für jeden von ihnen aufgedeckten Fehler¹⁾.

Am 28. December 1459 (40) richteten die Protectoren und Procuratoren in Ausführung eines Beschlusses der 52 consilarii eine zweite Bank ein. Pelegrus de Promontorio und Lucas de Grimaldis wurden zu Gubernatoren dieses *secundum bancum* S. Georgii ernannt.

Im übrigen hatte diese Bankstelle gleich der ersten folgende Beamte: einen Schreiber, der 250 £ im Jahr bekam und dem ein mit 50 fl. besoldeter *juvenis* für das *Manuale notule* zur Seite stand; und einen Kassier mit 100 £ Gehalt. Diese Beamten mussten Caution stellen. Der Kassier hatte täglich dem Buchhalter der Bank den Ausweis über seine Kasse mitzuteilen, den dieser täglich im Cassa-Conto vermerkte. Jährlich war die Bilanz zu ziehen und das Saldo des abgeschlossenen Jahres in das Buch des neu anfangenden einzutragen²⁾.

Als Geschäftslokal für die Umsätze wurde der neuen Bank ein früher von Cataneus Spinula benutztes, dem Octobonus de Nigro gehöriges und von diesem für 31 £ jährlich gemietetes *scannum* angewiesen, während ihr als Gewölbe das Gewölbe der ersten Bank mitdienen sollte³⁾.

Schon ein halbes Jahr später wurde wegen der Häufung der Geschäfte die Errichtung einer dritten Bank beschlossen, die aber nur das Giro der von den Steuerpächtern zu empfangenden und den Staatsgläubigern zu zahlenden Geldern übernehmen sollte⁴⁾.

Zunächst wurde diese dritte Bank nur als ein Aushilfsmittel angesehen, das man nach einem halben Jahre entbehren zu können glaubte; doch wurde 14. Jan. 1441 die Fortdauer der Bank für ein weiteres Jahr beschlossen⁵⁾.

1) Membr. S. (VII) f. 249b, 23. Nov. 1428. »sold II pro singula libra illarum omnium partitarum que sint reperte tanquam perditæ ad damnum officii et invente ad lucrum et commodum dicti officii seu banci et comperarum«.

2) Divers. S. G. 8. Jan. 1441: »scribe tam primi quam secundi banci debeant in veteribus cartulariis dictorum bancorum scribere exitum dictorum cartulariorum et in novis introitum juxta laudatum morem antiquum, et hoc antequam banca repnantur«.

3) »Attento, quod melius utilitati et declarationi agendorum utriusque banci serviet, quod in eodem loco vid. in volta reducantur et exercentur officiales ipsorum bancorum prope unus alteri quam remoti et distantes«.

4) Divers. S. G. 21. Juli 1440: »circa imponendum novum bancum et accipiendum in se onus exigendi pecunias debitas per gabelotos et solvendi proventus debitos per comperas pro futuris proventibus locorum presentium comperarum«.

5) Div. S. G.

Der Credit, welchen die Bank S. Giorgio gewährte, beschränkte sich auf die Steuerpächter und den Staat¹⁾.

Am 8. Juni 1440 stimmte das Consil mit 39 gegen 16 Stimmen für ein Gesetz, welches den Protectoren des Jahres für die Dauer ihres Amtsjahres gestattete, den Steuerpächtern gegen Lombardierung von loca, die zu 50 £ geschätzt wurden, Darlehen zu gewähren²⁾. Wenn bei Ablauf des gewährten Credites der Steuerpächter seine Verpflichtung nicht erfüllte, verfielen die loca der Bank und es wurde keine Rücksicht darauf genommen, dass ihr Kurs zur Zeit vielleicht höher stand. Die Buchführung über diese Lombarddarlehen sollte einem besonderen *scriba cartularii temporis* übertragen werden, dessen Buch streng von den *cartularia banci de numerato* zu scheiden war³⁾.

Man kann hier, wenn man die Casa di S. Giorgio als Aktiengesellschaft ansehen will, von einer Belehnung der eigenen Aktien sprechen. Diese war übrigens schon vor dem erwähnten Dekrete in Uebung. Schon in den *rationes temporum* des Bankbuches von 1409 finden wir z. B. am 28. Nov. einen dem Benedictus de Odone bis zum 15. April kommenden Jahres gewährten Credit auf 450 £, wofür dieser der Bank $4\frac{1}{2}$ loca verpfändet hatte⁴⁾.

Auch die Schuldverwaltung selbst nahm bei ihrer Bank gegen Lombardierung von loca Darlehen auf. So weisen am 3. April 1416 die Protectoren von S. Giorgio ihre Consuln an, 30 dem Officium gehörige loca durch Umschreibung den Gubernatoren der Bank S. Giorgio zu verpfänden. Konnte die Schuldverwaltung bis zum 20. Juli ihre Verpflichtung nicht erfüllen, so verfielen die loca der Bank⁵⁾. Ebenso nahmen die Protectores Capituli 1421

1) Die *rationes temporum* füllten die zweite kleinere Hälfte der Bankbücher von S. Giorgio, z. B. f. 600 b. ff. Bancorum S. G. 1409, f. 621—946 Bancorum 1424. Die grössten Conten unter den *tempora* haben Bankiers, durch welche Steuerpächter und Finanzbeamte Zahlungen besorgen und sich machen lassen. vgl. 1409 f. 701 b. Unter dem Konto »Simon de Auria et socii bancherii« Eintragungen »pro consulibus dricti novi, pro consulibus censarie, pro consulibus pacis et salis« etc.

2) Div. S. Georgii: »fiant per ipsos dominos protectores scripte pro pecuniis debendis gabellotis, ita quod scripte non distribuuntur nisi in gabellotos tantum et non in alios, civibus requiruntibus cum obligatione locorum comperarum S. Georgii obligandorum ad rat. libr. L pro loco«.

3) »predicte scripte nullo pacto trahi possint ad cartularia banci de numerato, nisi postquam pervenerit dies termini scripte et pro illis scriptis officio fuerit satisfactum.«

4) Bancorum S. G. 1409 f. 707 b.

5) Divers. S. G.: »Cataneo de Vivaldis et Jacobo Justino bancheriis«. der Name »bancum S. Georgii« wird vermieden.

gegen Lombardierung von 600 ihrer loca ein Darlehen von 9000 £ bei der Bank S. Giorgio auf¹⁾. 1420 hatten die Gubernatoren der Bank dem Baptista Justinianus de Oliverio einen Bankcredit gegen Obligierung von loca der *compera mutuorum officii salis* gewährt. Am 28. Jan. 1421 liessen sie dem Sohn und Erben des Baptista, Jeronimus Justinianus das Pfand frei, da dieser versprochen hatte, die obligierten loca zu verkaufen und aus dem Kaufpreis die Schuld seines Vaters zu tilgen. Die Bank S. Giorgio mochte dem Maonesen von Chios eine Gefälligkeit erweisen wollen, indem sie auf den Gewinn verzichtete, den der Ueberschuss des Kaufpreises der loca über die Schuld des alten Baptista ergab²⁾.

Des Wechselbriefes bediente sich die Casa di S. Giorgio nur zur Remittierung und um sich Bargeld zu verschaffen, indem sie auf kurzfristige Guthaben zog. Privaten wurde kein Acceptcredit gewährt.

Unter den Einkünften, welche der Staat seinen als Compere S. Georgii vereinigten Gläubigern angewiesen hatte, befanden sich auch solche aus den fernen Kolonien Chios, Caffa und Pera. Um sich ihre dort ausstehenden Gelder in Genua zu verschaffen, zogen die Protectoren von S. Giorgio Wechsel auf Caffa und Pera und empfangen in Genua das Geld von den Remittenten dieser Wechsel. So hatten die Compere von S. Giorgio aus einem Zoll in Pera jährlich 4000 £ zu empfangen. Am 11. Aug. 1416 liessen sie sich eine vierteljährliche Teilzahlung dieser Summe von Luchinus de Grimaldis und Manuel Bustarnius in Genua auszahlen und stellten diesen beiden als Remittenten einen Wechsel auf 2250 Hyperpern aus lautend auf die Regierung von Pera, zahlbar an Antoniotus Salvaigus als Praesentant³⁾. Aehnlich zogen die Protectoren 18. Febr. 1420 einen Wechsel auf die Maonesen in Chios, um sich deren Tribut von 2000 fl. zu verschaffen, welchen die Regierung S. Giorgio verpfändet hatte⁴⁾.

1) Divers, S. G, 6. März 1421: Die *protectores officiales banci S. Georgii* geben den Schreibern der *Compera pacis* den Auftrag, diese Verpfändung für 300 loca wieder aufzuheben, da dem *Luciano Spinula et sociis bancheriis* ein Teil der Schuld bezahlt sei. Lucianus Spinula war 1420 Prior der Protectoren von S. Giorgio.

2) Div. S. G. Mandat der »Rabella de Grimaldis et socii bancherii gerentes vices suas et domini Luciani Spinule eorum consocii« an die officiales der *compera*, Rabella de Grimaldis war 1421 Prior der Protectoren v. S. Giorgio; wieder ist der Name »bancum S. Georgii« vermieden.

3) Beil. VI.

4) Divers, S. G. vgl. I. S. 183. Die Maonesen hatten versucht, S. Giorgio durch

Allein diese Wechsel waren nicht immer sicher. Die Casa bediente sich ihrer bisweilen nur, um sich kurzfristigen Credit zu verschaffen¹⁾. Deshalb sicherten sich die Nehmer der Wechsel (Remittenten) dadurch, dass sie sich loca verpfänden liessen, die ihnen gut waren, wenn die Wechsel mit Protest zurückkamen²⁾.

Wurde wirklich ein Wechsel der Casa di S. Giorgio in Caffa nicht honoriert, so ergaben sich daraus für die Casa die grössten Schwierigkeiten. Nicht nur, dass ihr eine Einnahme verloren ging, auf die sie gerechnet hatte, um die Staatsgläubiger befriedigen zu können. Der Rückwechsel, den der nicht befriedigte Praesentant auf die Casa zog, enthielt die nicht geringen Spesen und Zinsen des Wechselcredits und schadete dem Ansehen der Casa ungemein. Wir können daher die Aufregung begreifen, in die die Protectoren von S. Giorgio gerieten, als ihnen 1419 die Wechsel, die sie auf Caffa gezogen hatten, um die ihnen dort assignierten Einkünfte sich zu verschaffen, zum grössten Teil zurückkamen³⁾. Als Erbin der 1415 eingerichteten, 1416 incorporierten *Compere masse* hatte S. Giorgio die der Regierung gehörigen Anteile an der Schuld von Caffa und den Zoll von Caffa angewiesen bekommen⁴⁾. Die Kolonialregierung in Caffa scheint aber die Einnahmen, die sie dem Mutterland schuldete, selbst für ausserordentliche Ausgaben sehr nötig gehabt zu haben⁵⁾. Es war das Jahr, in dem der Tatarenchan Tana plünderte⁶⁾. So

einen Wechsel zu bezahlen, welchen aber ihre Schuldner, die Pächter von Phokaeae, nicht honorierten: »que verba non faciunt solutionem nostram«.

1) Div. S. G. 13. Sépt. 1414: Da die Bank *oppressum et gravatum* ist, wird ihren Gubernatoren erlaubt »*providere tam per modum cambii quam per venditionem locorum ex locis spectantibus officio*«.

2) Divers. S. G. 7. April 1416 werden dem Raffael Centurionus 13 loca verpfändet als Sicherheit für einen Wechsel von 1000 £, den das Officium auf Pera gezogen hat. Praesentant des auf 2416 perperi lautenden Wechsels ist Brancha Spinula (pro lb. 1000 valore officium promisit eidem (Centuriono) vel Branche Spinula pro eo).

3) Divers. S. G. 9. März 1419. Schreiben des Officiums an Consul, massarii und provisores Caffé: »Non modicum de vobis fimus admirati etc.«

4) »soma 2000 annuatim pro proventibus locorum olim compere massa in massaria Caffé, item comerchium magnum Caffé«. vgl. Membr. 13 (XIII) f. 160.

5) Ueberschüsse der Verwaltung Caffas sollten nach Zahlung der ordentlichen Ausgaben, der Gehälter der Beamten und Söldner und der Zinsen der loca Caffé, den Compere S. Georgii zufallen; die nach Genua gesandte Abrechnung der massarii Caffé ergab aber »dictos massarios et consulem (Jac. Adurnum) magnas quantitates pecuniarum pro expensis extraordinariis solvisse, que minime solvi debebant nisi prius nobis (officio S. Georgii) solutione de nostro credito facta«.

6) *Heyd* II, S. 378.

wurden die Wechsel der Casa di S. Giorgio in Caffa nicht honoriert und, da die Casa gleichzeitig der Regierung in Genua grosse Summen ausbezahlte, während die Steuern wegen der Unruhen weniger als gewöhnlich ergaben, so konnte 1419 zum ersten Male die Casa ihren Gläubigern gegenüber die Zahlung von 7⁰/₁₀ Zinsen nicht aufrecht erhalten.

Um derartige geldfressende Rückwechsel zu vermeiden, wies die Casa di S. Giorgio ihre Vertreter in Caffa an, falls die Consuln in Caffa nicht zahlen könnten, künftig durch Verkauf der *loca compere Caffè*, welche der Casa gehörten, die Praesentanten ihrer Wechsel zu befriedigen¹⁾.

Der Verkehr zwischen Genua und seinen Kolonien war so reg, dass sich regelmässige Gelegenheit bot, durch Wechsel Geld zu remittieren, und als 1420 die Vertreter der Casa in Caffa erklärten, sie hätten einen Posten von 3000 som. nicht nach Genua übermitteln können, weil sie keinen Remittenten gefunden hätten, zweifelten die Protectoren an ihrem guten Willen²⁾.

In ausgedehntem Masse gewährte die Bank S. Giorgio dem Staate Credit im Contocurrentverkehr³⁾. Wie die venetianischen Banken als die Säulen des Staates bezeichnet werden⁴⁾, die ihn in jeder Bedrängnis unterstützen, so waren auch die Genueser Bankiers zu befristeten Darlehen an den Staat verpflichtet⁵⁾.

S. Giorgio fühlte sich halb als Staatsbank⁶⁾, und musste diesen Vorzug durch besonders grosse Bereitwilligkeit gegen die Anforderungen der Staatskasse erkaufen⁷⁾.

Allein die Protectoren wehrten sich doch etwas dagegen, allzusehr durch dies *nobile officium* belastet zu werden. Wieder-

1) Divers. S. G. 1419: »volumus hec penes nos secreta esse«.

2) Ebenda 3. Mai 1420: »quos per cambium asseruerunt nobis non potuisse mittere defectu quod non reperirerunt, cum quibus cambiare, quod difficile credere nobis fuit«.

3) Membr. 8 (VII) f. 138b, 1434: »residuum rationis currentis inter venerandum officium monete et bancum ipsum«.

4) *Nasse*, venet. Bankwesen, S. 340.

5) Off. monete (Paris) f. 123 b, 1488: Dem Acolinus Salvaigus bancherius wird befohlen: »subeat onera publica et pro communi scriptas faciat, prout fieri solet et fit per ceteros bancherios, pro sua rata et portione statuta et statuenda.«

6) Divers. S. G. 1440, 17. Febr.: »banca ipsa serviunt rei publice que rei private precedere debent«.

7) Divers. comm. 30. Dez. 1429. Bosco fordert die Regierung auf: »quod ea que sibi (banco S. Georgii) promittentur, observentur, ut iustum est, ut bancum ipsum possit semper paratum esse publicis indigentis.«

holt wurde das Gesetz eingeschränkt, die Protectores dürften dem Staate kein Darlehen gewähren, keine *scriptam facere*, ohne die Zustimmung des Consils der 52¹⁾, oder des Consilium maius²⁾. Ja wenn zwei Drittel der Stimmen sich dagegen ausgesprochen hatten, durfte binnen Jahresfrist kein ähnlicher Vorschlag vorgebracht werden. Jedenfalls sollte, wenn ein dringendes Bedürfnis des Staates vorlag, die Bank S. Giorgio nicht allein die Last zu tragen haben, sondern sie mit den übrigen Genueser Bankiers teilen, so dass zwei Fünftel einer etwaigen Anleihe auf S. Giorgio, der Rest auf die übrigen Bankiers fiel und die Bedingungen für S. Giorgio nicht ungünstiger wären als für die andern.

Die der Regierung durch die Bank gewährten Darlehen waren regelmässig verzinslich³⁾, befristet⁴⁾ und durch Anweisung von Einkünften gesichert. Konnte, wie das die Regel war, die Regierung am Verfalltag nicht zahlen, so verfielen die Einkünfte S. Giorgio. So stellten die *Protectores et procuratores comperarum S. Georgii, bancherii dicti officii* am 25. Sept. 1431 eine *scripta* von 35 000 £ auf fünf Monate aus, die die Regierung für eine nach dem Orient zu sendende Flotte brauchte. Zur Sicherheit wurde den *officiales et bancherii S. Georgii* ein neu einzurichtender Hafenzoll von $\frac{1}{2}\%$ auf alle Waren angewiesen. Wenn die Regierung einen Monat vor dem Verfalltage ihre Schuld abtrug, sollte dieser neue Zoll nicht erhoben werden, sonst fiel er der Bank S. Giorgio zu, die ihn ausnutzen durfte, indem sie loca einrichtete die aus diesem Zoll verzinst werden sollten, und diese loca verkaufte⁵⁾.

Die Anweisungen, die die Regierung den Banken zur Sicherstellung überwies, waren nicht immer ersten Ranges. Am 3. Jan. 1405 hatten private Bankiers zur Ausrüstung einer Gesandtschaft nach Padua 12 500 fl. vorgeschossen. Sie sollten sich aus dem

1) Membr. 15 (XIV) f. 43, S. Dez. 1428.

2) Ebenda f. 51, 10. Dez. 1437. vgl. Membr. 8 (VII) f. 117.

3) Als am 31. Aug. 1645 die Protectores der Regierung 500 £ auf ein Darlehen von 11 000 £ geschuldete Zinsen (pro damno et interesse) erliessen, wurde erklärt: »has lb. D. ex liberalitate expeditas fuisse et ob id vetuerunt ne ad exemplum adduci vel allegari possit«. Membr. 8 (VII) f. 159.

4) Vgl. die *rationes temporum*, z. B. *bancorum S. G. 1409 f. 600b*.

5) Div. cancell., Membr. 8 (VII), f. 127: »vel, si maluerint, instituere possint arbitrio suo tot loca in et super ipso introitu vel eius redditibus perpetuo colligendis, ex quibus sive ex quorum pretio ipsis officialibus et bancheriis integre satisfiat de credito ipsius scripte«.

nächsten umzulegenden mutuum bezahlt machen und durften namentlich alle Beträge der Steuer, die durch ihre Bank eingezahlt wurden, ohne weiteres behalten¹⁾. Besonders gern wies die Regierung ihre rückständigen Steuerforderungen der Bank S. Giorgio zur Zahlung an. 10. Juli 1443 wurden ihr so die debitores von 1437—41 als Zahlung für eine zur Behauptung Savonas hergegebene Summe von 30 000 £ überwiesen²⁾. Gleichzeitig bekam S. Giorgio alle Executivrechte, die dem Staate rückständigen Steuerforderungen gegenüber zustanden. Aber es ist klar, dass diese »ranzigen Nüsse« wie die rückständigen Forderungen genannt wurden³⁾, eine sehr zweifelhafte Gabe für die Bank bildeten.

Es konnte unter diesen Umständen nicht ausbleiben, dass die Bank S. Giorgio durch die dem Staate gewährten Darlehen in Schwierigkeiten geriet. Die privaten Deponenten wurden, wenn sich das Gerücht einer grossen Anleihe verbreitete, unruhig und forderten ihre Depositen zurück⁴⁾. Schon 1414 musste sich die Bank in solchem Falle durch Ausstellung von Wechseln und Verkauf von loca zu helfen suchen. 1421 hatte sie ihre Anteile an der Schuld von Caffa veräussern müssen⁵⁾, wiederum wird 1434 von der Bedrängnis der Bank gesprochen⁶⁾.

Die Bank S. Giorgio suchte gleich andern Bankiers vor den Forderungen der Deponenten sich einigermaßen zu sichern, indem sie denen, welche Auszahlung verlangten, Schwierigkeiten in den Weg legte.

Als die dritte Bank 1441 eingerichtet wurde, bekam sie keine eigene Kasse, sondern es wurde bestimmt, die beiden Kassen der andern Banken sollten ihr aushelfen, so dass jede Bank

1) Div. regim. 1405, f. 146.

2) Membr. 8 (VII) f. 147.

3) Ebenda f. 148 b »protectoribus dari in solutum omnes illos debitores communis avarie anni 1429 et *nucum rancidarum* 1430, qui officio S. Georgii obligati et ipotechati fuerunt.«

4) Div. S. G. 13. Sept. 1414: »Attentis magnis quantitibus pecuniarum quas dictum officium debet dicto bancho, dictum banchum presentialiter est oppressum et gravatum, quoniam creditores ipsius (banci) a paucis diebus citra voluerunt sibi fieri solutionem de eo quod recipere debent et debebunt, et nisi presentialiter provideatur in predictis, non esset possibile eis (gubernatoribus) satisfacere dictis creditoribus dicti banchi.«

5) Div. S. G. 23. Apr. 1421: »pro satisfaciendo creditoribus banci nostri vendimus loca nostra Caffae.«

6) Membr. 8 (VII) f. 138 b: »magna onera dicti officii et banci.«

zwei Tage der Woche ohne Kasse sei¹⁾.

Mit Recht hatten sich gegen solche Beschneidung der Rechte der Deponenten, die mit der Einrichtung der dritten Bank verbunden war, ernste Bedenken erhoben²⁾. Man hatte die Protectoren und Gubernatoren daran erinnern müssen, besser für die Speisung der Kasse zu sorgen, da man sich »auf der Börse« allerhand über den üblen Stand der Bank zuraune³⁾.

Die dem Staate gewährten Darlehen schwächten die Bank von S. Giorgio, aber die Veranlassung zur Aufgabe der Bankgeschäfte von Seiten der Casa im Jahre 1444 war, dass die Bank sich ausser Stande sah, der Genueser Münzpolitik die Dienste zu leisten, um derentwillen sie gegründet war.

Das Genueser Geldwesen.

Seit Konrad III. der Stadt das Münzprivileg gegeben hatte, prägte Genua zunächst silberne Denare aus, dann seit dem 13 J. auch silberne Groschen im Werte von 1 sold⁴⁾. Gold wurde anfangs nur mit dem Stempel versehen⁵⁾, seit 1252 aber ebenfalls ausgeprägt.

Als Münzer treten im 13. Jahrh. zu einer Zunft unter *prepositus* und *consul* organisierte *operarii* auf, die aber zu einer grösseren ganz Norditalien umfassenden *societas* der *operarii monetarum de Lombardia* gehört zu haben scheinen⁶⁾. Später hatte das *officium mercantie* die Wahl der Münzbeamten vorzunehmen⁷⁾. Den zwei

1) Divers. S. G. 26. Juli 1441: »ita quod per vices omni ebdomoda unum ex dictis tribus bancis sit duobus diebus sine capsa.«

2) Div. 21. Juli: »Raffael de Cassina (dixit) . . . se intelligere quod proponentes . . . id agant potius ducti proprio commodo quod sperant ex hac impositione debere habere, quam zelo patrie.«

3) »Surrexit Dorinus de Grimaldis laudans . . . provideri quod capsa sit magis munita et latius solvat, ut minuat rumor iste, qui continue apud banca fit.«

4) Vgl. *Desimoni's* Tafeln in *Belgrano*, vita privata dei Genovesi, S. 514.

5) Richerius, Index II, S. 1025. 1237: »uncia una auri marcati marco communis Janue valet £ 2. 19. 6.«

6) Vgl. Not. Angelus de Sigestri S. 211 b. 5. Febr. 1257. Die Münzer versprechen, den Jumenta Benvenuti Corateni die Kunst des Prägens zu lehren und ihn, wenn er sein Meisterstück, die Bearbeitung von zwei Pfund Silber, geliefert, in ihre Zunft aufzunehmen und ihm seinen Anteil an dem zu verarbeitenden Silber zuzuweisen. Prepositus und Consul der Münzer sind aus Piacenza, ebenso einer der erwähnten Zunftgenossen, während von den übrigen zwei aus Lucca, einer aus Pavia und einer aus Monza stammen.

7) *Desimoni*, Tavole descrittive delle monete della zecca di Genova, Atti XXII 1,

Superstantes Ceche stand die Aufsicht über die Münze zu; der scriba hatte das von Privaten oder von der Regierung zur Prägung eingelieferte Metall und die dafür ausgegebenen Münzen zu verrechnen. Ein Giesser (fonditor) und ein Präger (coniator) besorgten die Herstellung der Münzen, während der *saziator ceche et batifoliorum* das Edelmetall prüfte und ein Beamter *ad bancum communis et astum et freigum ceche* die Passierfähigkeit der Münzen untersuchte.

Der Schlagschatz, welcher nach Abzug der Prägekosten übrig blieb, war im 14. Jahrhundert den Compere Capituti verpfändet¹⁾. Zeitweilig wurde den Protectores der Compere auch die Wahl der Münzbeamten überlassen, so vor 1330, und von 1436 an die Wahl des Schreibers und des Giessers auf drei Jahre. Der Giesser musste 250 £ Caution stellen und versprechen, sein Amt nicht durch einen Stellvertreter auszuüben. Von dem ihm zufallenden Teil des Schlagschatzes musste er jährlich 25 £ zur Instandhaltung des Gebäudes der Zecca hergeben. Doge und Antianen bestätigten die von den Protectores Capituli gewählten und zeigten ihre Wahl dem *Officium mercantie* und den Superstantes Ceche an²⁾.

Um die Münze mit genügendem Metall zu versehen, wurde die Einfuhr von Edelmetall 1403 vom Zoll befreit³⁾.

Das eingeführte Gold und Silber musste der Münze angemeldet werden, die ein Drittel davon zum Tagespreise behalten durfte⁴⁾. Zeitweilig bestand für einen Teil des eingeführten Edelmetall Münzzwang⁵⁾. Dagegen war die Ausfuhr von Gold und Silber nur mit besonderer Erlaubnis der Regierung gestattet⁶⁾.

Um gutes Geld im Umlauf zu halten, waren Kipper- und

S. XXII, v. 1330—1444. Div. Reg. 501, f. 149, 9. Jan. 1405: Die Regierung billigt die durch das *Officium mercantie* vorgenommene Wahl der *Officiales ceche ad officia ceche et ponderis auri banchorum*.

1) Sala 43 Nr. 1096, Diversorum capituli 1342, f. 40, ratio superstantium ceche in anno 1341. Die Compere erhielten ausser den ihnen fest angewiesenen 50 £ einen Ueberschuss der Münzverwaltung von 35 £ 12 s.

2) Divers. cancell. 2. Juni 1436.

3) Regule cons. calegarum, B. II, cap. 19, 2. Febr. 1403: »volentes providere indigentie pecuniarum, que nunc est in civitate Janue.«

4) Sala 41. monetarum 20, 7. Febr. 1439.

5) Ceche f. 25, 29. März 1412: »Quarta pars auri et argenti non laborati quod deferetur Januam, ponatur in cecha ad cudendum grossos, sub pena amissionis.«

6) Divers. cancell. 1435. 12. Jan. wurde dies Gebot vom 3. Mai 1404 und vom 29. März 1412 neu verkündet.

Wipperkünste mit schwerer Strafe belegt, Falsche Münze wurde von den Kassenbeamten der Regierung zerschnitten¹⁾.

Die Genueser Münzen konnten nicht mit der heute möglichen Exaktheit ausgebracht werden. Sie unterlagen wie alle mittelalterlichen Münzen durch Abnutzung und teilweise absichtlich minderwertige Ausprägung einer zunehmenden Verschlechterung, die jedoch für die einzelnen Sorten verschieden war, am stärksten für die kleinen Silbermünzen, weniger stark bei den Goldmünzen.

Die kleinen Silbermünzen bildeten die stetig sich verringernde Grundlage der Rechnung. So galt die (nicht geprägte) genuesische Lira, eine Rechnungseinheit von 20 soldi oder 240 denaren 1205 noch 75,417 gr Silber, war jedoch 1253 schon auf 58,119 gr gesunken²⁾. Gegenüber den kleinen Silbermünzen gewannen nicht nur die Goldmünzen sondern auch die grösseren Silbermünzen ein steigendes Aufgehd.

Wir erfahren, dass 1405 geprägt wurden: Groschen (zu 2s.), von denen 105 $\frac{1}{2}$ auf das rauhe Pfund gingen und bei denen die Prägekosten 1,5 % der Schlagschatz 0,6 % betrug, halbe Groschen, Petachini, mit 2 % Prägekosten 1,3 % Schlagschatz und Minuti mit 1,8 % Prägekosten und 1 % Schlagschatz³⁾.

Diese Gebühren sind verhältnismässig gering, z. B. berechnet *K r u s e* ⁴⁾ Prägekosten und Schlagschatz der kurrheinischen Münzen von 1386 und 1409 auf 8,6 % und 11,3 %, *C a h n* kommt

1) Sala 41, monetarum 20, Officium superstantie ceche 1315: »Quod aliqua persona non audeat neque possit trabuchare vel trabucari facere vel ponderare seu ponderari facere pro eligendo fortem monetam a debili aliquam monetam de auro vel de argento vel de bolzono cuiuscunque condicionis modi seu forme existat, nec elligere monetam fortem a debilli sub pena lb. X Jan. pro quolibet et qualibet vice si dicta moneta que fuerit trabuchata vel ponderata, fuerit a. s. XX Jan. infra, et si fuerit abinde supra, sub pena lb. XXV Jan. pro quolibet et qualibet vice qua contractum fuerit«. . . »Massarii monetam falsam incidant.«

2) Nach *Rocca*, pesi e misure antiche di Genova, wog die libra di Zecca 316, 750 gr, Richerius II giebt unter *valor argenti* für 1205 den Preis der *libra argenti* auf 4 £ 4 s. an, für 1253 auf 5 £ 9 s.

3) Sala 41, Ceche introitus et exitus 1405. Der Schlagschatz wird angegeben mit »pro segrestia«, die Prägekosten sind »pro fondendo, pro oneris und pro moneris«. Die *libra*, auf die diese Löhne bezogen sind, war das rauhe Pfund. Dem entspricht es, dass *Desimoni* bei *Belgrano*, S. 514 das Schrot des Grossus für 1404 auf 3,002 gr. bestimmt. (1 Pfund 316,75 gr.: 105,5 = 3,002) vgl. *Gandolfi*, moneta di Genova I, S. 275, de mercede fonditoris 1445, S. 279. Die Regierung prägte aus 5 Pfd. Gold 449 Dukaten, von denen sie 5 als Schlagschatz behielt (1,12 %). vgl. Manusk. : 5 f. 50 b, 23. Nov. 1470.

4) Köln. Geldgeschichte, Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft IV, S. 106.

für 1421 auf 7,9 % Prägekosten bei den Strassburger Silbermünzen ¹⁾).

Aber wenn auch die Genueser Regierung sich bemühte, für gute Münze zu sorgen, so hatte sie doch den Geldumlauf nicht in der Hand, der ausser von heimischen von einer Unzahl fremder Münzen erfüllt war.

Alle diese Münzen standen in einem wechselnden Kurse gegen einander. Immerhin bildeten in diesem Chaos von Münzsorten die in den besseren Münzstätten wie Genua, Florenz, Venedig ziemlich gleichmässig ausgeprägten Goldstücke, die *forini* oder *ducati* einen stabilen Wertmesser, dessen sich besonders der Grosshandel zwischen verschiedenen Plätzen bediente ²⁾).

Das Grundübel des Genuesischen Geldwesens war, dass während der Fiorino, der eine Wertmesser, in seinem Metallgehalt und Wert sich ziemlich gleich blieb, die kleine Silbermünze, der *andre*, der Landesrechnung zu grunde liegende Wertmesser, sich andauernd verschlechterte. Der Fiorino gewann der Silbermünze gegenüber ein steigendes Agio; hatte er im 13. Jahrhundert 16 sold. gegolten, so stieg er im 14. J. auf 25 sold. und erreichte in den ersten Jahren des 15. J. einen Kurs von 30 soldi und mehr ³⁾).

War nicht ausdrücklich Zahlung in Gold ausbedungen, so konnte in Genua in jeder Landesmünze, also auch in kleiner Silbermünze gezahlt werden ⁴⁾). Das Steigen des Kurses der Fiorini bedeutete also für die Schuldner eine Erleichterung, da sie ihre Schuld in minder wert gewordenem Silber ausgleichen konnten, während der Gläubiger, der Gold oder Silber hingegeben hatte, am Tage der Zahlung Silbermünzen annehmen musste, für die er lange nicht soviel Gold erwerben konnte wie mit dem hingegebenen Gelde.

Der sinkende Wert der Silbermünzen kam namentlich den

1) Münz- und Geldgeschichte d. Stadt Strassburg im Mittelalter S. 93.

2) Vgl. die »Bemerkungen über Parallelwährung und Sortengeld« von Lexis, Conrads Jahrbücher LXIII, bes. S. 831.

3) *Desimoni*, tavole, in *Belgrano*, Vita Privata dei Genovesi, S. 522. L. *Cibrario*, della economia politica del medio evo III, S. 225 Anm., S. 319. B. *Cechetti*, Appunti sulle finanze antiche della Republica Veneta, Arch. Veneto XXXV (1888) S. 35. E. *Foresti*, livres des freres Bonis S. XLII ff. Ähnliches Steigen des Wertes der Goldmünzen am Rhein, *Kruse*, Köln. Geldgeschichte, S. 84 ff.

4) *Bosco*, cons. 410: »Solutio debet fieri de libris currentibus secundum aestimationem temporis solutionis non habito respectu ad valorem florenorum qui fuit tempore contracti debiti, quoniam . . . obligatio fuit de libris.« Vgl. cons. 411, wo ausdrücklich Zahlung in Gold ausbedungen war. Vgl. über die gegenseitige Vertretbarkeit der Münzen *Endemann* Studien II, S. 215 ff.

Bankiers zu gute, die ihre Deponenten in Münzen auszahlen konnten, die weniger wert waren als das ursprüngliche Depositum.

Der Grund des Steigens des Kurses der Goldmünzen lag einerseits in dem schlechten Gepräge und der grösseren Abnutzung der kleinen Silbermünzen. Namentlich scheinen die den Blaparten entsprechenden genuesischen 6 Denar-Stücke, die seit 1402 geprägten petachini, schlecht ausgebracht zu sein¹⁾. Andererseits riefen die Kriege, welche Italien und Frankreich im 14. und 15. Jahrhundert heimsuchten, eine stärkere Nachfrage nach Gold hervor. Gold wurde daher teurer im Verhältnis zum Silber²⁾.

Man schob in Genua die Schuld an dem Steigen des Kurses der Fiorini der Gewinnsucht der Bankiers in die Schuhe³⁾. In der That hatten sie ja Gewinn von diesem Steigen, und sie thaten das ihrige, dies Vorurteil zu bestärken, indem sie sich möglichst um das Zahlen in guter Münze drückten. Wiederholt wird uns berichtet, dass die Bankiers ihren Gläubigern Zahlung durch Umschreibung oder Anweisung auf einen anderen Bankier anboten, und die Deponenten, die auf Barzahlung bestanden, zwangen, diese durch ein Aufgeld zu erkaufen⁴⁾. Wenn sich die Bankiers zur Zahlung entschlossen, zahlten sie am liebsten in schlechter Silbermünze und berechneten für Auszahlung in guter Münze, namentlich in Goldmünze, ein weiteres Aufgeld. Sie suchten die schlechte, leichte Münze im Lande zu verbreiten und führten, falls sie einen Gewinn machen konnten, die gute schwere aus⁵⁾.

1) *Desimoni*, Le prime monete della Zecca di Genova, Atti XIX, 212 »petachine, per dispregio e per la coruzione della sua lega«.

2) Barth. Bosco, cons. 410: »Propter condiciones nunc in Italia imo fere in universo orbe occurrentes Januinorum et florenorum auri aestimatio crevit ita, quod florenus auri nunc valet pluribus soldis quam tunc.« *Krusz*, S. 110: »Die allmähliche Verteuerung des Goldes seit der Gründung des kurrhein. Münzvereins (1386) bis z. Z. 1477.«

3) Vgl. S. 68 Anm. 3 und S. 69 Anm. 2.

4) Divers. S. G. 14. Jan. 1441: »visto la differenza, la qua in lo passao era de la monea e scripta da un banco ad un altro«. *Dugnini*, della decima IV. S. 148 (Uzzano 1442) über Genua: »Vagliano i contanti da 2 in 4 per ciento meglio che scrittta«. S. 151 über Venedig. Vgl. *Nasse*, venet. Bankwesen, S. 344. Aehnliche Klagen über die Bankiers in Caffa bei *Vigna*, Atti VII, 2, S. 96, 1474.

5) Vgl. f. Venedig, *Nasse*, Conrads Jahrb. XXXIV S. 350. Was soll man dazu sagen, dass die Strassburger Stadtbank sogar nach ihren Statuten nur schlechtes Geld, keine guten rheinischen Gulden und keine in Strassburg gangbare Silbermünze ausleihen durfte! Die Empfänger wurden, wollten sie gute Münze haben, gezwungen, gleich ein Aufgeld fürs Wechseln zu zahlen, *Cohn*, Z. f. Gesch. d. Oberrheins LIII S. 59.

Allein die Praxis der Bankiers förderte wohl das Auseinanderfallen des Kurses der Gold- und Silbermünzen, ist aber nicht in erster Linie dafür verantwortlich zu machen.

Die Verhältnisse lagen in Genua anders als in England um die Wende des 17. Jahrhunderts, wo das übermässige Steigen des Guineakurses lediglich auf der Spekulation der Börse beruhte. Denn man kann nicht sagen, dass in Genua die Unterwichtigkeit des Silbers wie damals in England eine Goldwährung herbeigeführt habe, bei der eine Aenderung des Kurses der Goldmünze lediglich eine Aenderung des Nennwerts der Währungsgrundlage bedeutete¹⁾. Dazu war in Genua viel zu viel kleine Silbermünze vorhanden. Die Genueser Münze fuhr fort, Silbermünze zu prägen; hatte sie doch das Recht, ein Drittel alles eingeführten Silbers zu erwerben! Und wenn wirklich in der Genueser Münze die Privaten wegen Unterwichtigkeit der Münzen weniger prägen liessen, so sorgten die massenhaft einströmenden fremden kleinen Silbermünzen, deren Annahme der Verkehr nicht verweigerte, dafür, dass der Umlauf mit kleiner Silbermünze mehr als gesättigt blieb und dass von einer Degradierung des Silbers zu Scheidemünze nicht die Rede sein konnte. Daher konnten auch die Versuche der Genueser Regierung, durch Tarifierung ein weiteres Steigen des Fiorinokurses zu verhindern, nicht den Erfolg haben wie das Verbot der englischen Regierung an ihre Kassen vom August 1695, Guineas nicht zu höherem Kurse als 30 sh. zu nehmen, welches sofort ein weiteres Steigen des Guineakurses abschnitt²⁾.

Der Schade des Genueser Geldwesens, das andauernde Steigen des Fiorinokurses, beruhte auf der üblen Zusammensetzung des Genueser Geldumlaufes, der Masse von kleiner, unterwichtiger Silbermünze, die ihn erfüllte. Die Bankiers verstärkten nur das Uebel, indem sie ihr Recht, in kleiner Silbermünze zu zahlen, nach Kräften ausnutzten.

Versuche, einen festen Kurs des Goldguldens herzustellen, Stellung der Bank S. Giorgio bei diesen Versuchen.

Die Regierung konnte sich das steigende Goldagio zu Nutze machen, indem sie z. B. bei Zöllen und Steuern Zahlung in Gold

1) *Kalkmann*, Englands Uebergang zur Goldwährung, S. 28 ff. Vgl. *Helfferich*, die geschichtl. Entwicklung d. Münzsysteme, *Conrads Jahrbücher* LXIII, S. 823.

2) *Kalkmann*, S. 34.

oder dem entsprechend höheren Silberäquivalent verlangte, während sie selbst z. B. ihre Söldner nach den alten Sätzen in Silber auszahlte¹⁾. Es musste ihr aber mehr daran liegen, Gold und Silber in ein festes Verhältnis zu bringen, um den Verwirrungen, die der wechselnde Geldwert für Gläubiger und Schuldner brachte, vorzubeugen.

Die Regierung glaubte anfangs, weiteres Steigen des Goldguldens gegen Silber einfach dadurch verhindern zu können, dass sie den Wert des Fiorino auf 25 s. festsetzte und eine höhere Tarifierung verbot²⁾. Aber dies hatte bei weiterem Steigen des Goldgagios nur die Folge, dass der *florenus auri* von 25 s. zu einem Rechnungsgulden ward, von dem sich der effektive Goldgulden, der *florenus in auro*, löste³⁾, der in den ersten vier Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts bis auf 45 s. stieg.

Um diesen Missständen abzuweichen und zur Durchführung der von ihr aufgestellten Tarife für die Gold und Silbermünzen richtete am 5. Nov. 1405 die genuesische Regierung eine besondere Behörde ein, die *quatuor supra provisione cursus monetarum*. Diese hatten besonders darauf zu sehen, dass die Bankiers ihren Gläubigern gegenüber den Tarif innehielten und kein zu hohes Agio für Gold verlangten, weshalb sie auch *officiales super solutionibus fiendis per bancherios* genannt wurden⁴⁾.

1412 wurde dieser Behörde alle Strafgewalt, welche die Regierung, Capitan und Antianen, selbst besass, übertragen, weil es ihr bisher nicht möglich gewesen war, die Durchführung der Münzdekrete zu erzwingen⁵⁾.

Unter den Verordnungen des *Officium monetarum* ist be-

1) So verfuhr man in Florenz, *Pagnini*, delle decima I, S. 132, *Knipping*, Köln. Stadtrechnungen I. S. XXVII.

2) 1339, *Desimoni*, Atti XXII, 1. S. XXXIX.

3) Bosco, cons. 220, S. 351 (um 1430): »Post has universales tribulationes mundi, que fuerunt in Italia, Francia et aliis mundi partibus maxime christianis ab annis viginti citra, pecunia aurea fuit multum quesita et propterea venit in maius pretium suo debito et exinde introduxit avaritia mercatorum et cambiatorum in Janua hanc differentiam in loquela, ut aliud importet dicere florenus auri, aliud florenus in auro«.

4) Divers, reg. 501, f. 193, 502 f. 50 b 5. Apr. 1408, f. 89 b, 13. Nov. 1840: »officiales ordinati supra cursum monetarum et super solutionibus fiendis per bancherios constituti sunt magistratus ad reddendum et ministrandum justitiam dictis bancheriis de debitoribus eorundem . . . non expectato aliquo placet officii mercantie«.

5) Ceche f. 26 29. März 1412: »advertentes decreta condita super facto monete fuisse hactenus cum negligentia officialium violatos«.

sonders ein eigenartiger Versuch erwähnenswert, die Zahlungskraft der nur einen winzigen Bruchteil Silber enthaltenden Minuti zu beschränken. Bei Zahlungen bis zu 50 £ sollte ein Viertel in dieser kleinen Münze gezahlt werden dürfen, bei Zahlungen über 50 £ nur ein Fünftel¹⁾. Die Zahlung von einem Fünftel seiner Forderung in dieser mehr als Kupfer- denn als Silbermünze zu bezeichnenden Münzsorte musste sich also der Gläubiger bei auch noch so hohen Beträgen gefallen lassen.

Man sah in Genua die Ursache des Steigens des Goldkurses weniger in den Verhältnissen des Geldumlaufes als in der Gewinnsucht der Bankiers liegen und, als man die Erfahrung machen musste, dass Tarifierung und Gesetze gegen die Bankiers nichts halfen, dass das Publikum, welches der Bankiers nicht entbehren konnte, sich mit ihnen zur Uebertretung der schönen Gesetze verband, die doch zu seinen Gunsten gemacht waren, meinte man, was der starre Gesetzesbuchstabe nicht vermocht habe, das müsse dem guten Beispiel gelingen; wenn eine Bank sich verpflichte, den Kurs der Tarife zu beobachten, müssten die andern folgen und das Agio, welches man als etwas unnatürliches ansah, verschwinden.

Dies war eine der Ursachen, um derentwillen die Bank S. Giorgio gegründet wurde. Anders als die übrigen gewinnsüchtigen Bankiers, welche keinerlei Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes nahmen, sollte die Bank S. Giorgio die Münzen nur nach ihrem wahren Werte, ihrem *debitum pretium* berechnen, d. h. nach den Tarifen der Regierung²⁾. Wir finden in den Bankbü-

1) Ceche f. 25, 1413: »In volumine antiquo decretorum officii monetarum existente penes officium bancorum reperitur decretum«.

2) Genua St. A. Sala 23, Bancorum S. G. 1409 2. März: »Officiales S. Georgii banchum tenere incoarunt, quo debita communis redigantur ad nihilum et prave nonnullae consuetudines bancheriorum resecentur, que incommoda non modica rei publice irrogant, cum sint sic propriis dediti, quod publica vastare minime erubescant et monetam non debito precio sed insueto et irrationabili spendere et retinere consentiant«. *Harrisse*, Cristoforo Colombo ed il Banco di S. Giorgio, S. 158 Not. 116. Ganz ähnlich waren die Gründe, welche 31. Jan. 1609 zur Gründung der Amsterdamer Wechselbank führten: »Alsoo om alle steygheringhe ende confusie in t' stuck van de Munte te weeren, ende den luyden, die eenige specien in de Coopmanschappe van doen hebben, te gherieven«. *W. C. Mees*, Proeve eener Geschiedenis van het Bankwesen in Nederland, S. 283 ff. S. 37 ff. Auch in Amsterdam blieben neben der Stadtbank die vereidigten Wechsler und Kassiere bestehen, S. 39, S. 51 ff., S. 129 ff. Doch empfing die Amsterdamer Wechselbank sogleich ein Privileg, wie es ähnlich in Genua erst der Bank von 1675 zu teil wurde, dass nämlich für alle auf 600 fl. und mehr lautenden Wechsel Umschreibung in den Büchern der Bank die obligatorische Form der Zahlung sein solle.

chern der Bank S. Giorgio von 1408 den Fiorino auf 27 s. berechnet¹⁾.

Allein die Protectoren und Prokuratoren von S. Giorgio mussten die Erfahrung machen, dass guter Wille allein nicht genügte, das Goldagio herabzudrücken, und dass die Bosheit der Bankiers nicht der einzige Grund des hohen Fiorinokurses war. Das Geizen der Bankiers mit gutem Hartgeld, besonders mit Goldgeld, und das steigende Aufgeld, welches sie dafür verlangten, beruhte in letzter Linie darauf, dass der Verkehr willig schlechte Münze aufnahm. Dem Einströmen fremder, unterwertiger Münze war nicht zu steuern, und die Bankiers fuhren fort, den Gewinn, den ihnen diese Bewegung brachte, auszunutzen.

Als 1429 in Genua über die Schäden des Geldwesens eine Beratung stattfand, führte der Jurist Bartholomeus de Bosco unter den Gründen der herrschenden Uebelstände vor allem den an, dass die öffentlichen Lasten zu stark die Volkswirtschaft bedrückten. Damit hing der Geldmangel der Bankiers zusammen, dem sich ihre Gläubiger fügten, indem sie es sich gefallen liessen, die Barzahlung zu erkaufen, sich bei Barzahlung ein Aufgeld abziehen zu lassen²⁾. Bosco war aber der Ansicht, dass es der Regierung bei Entfaltung grösserer Energie möglich sein werde, einen festen Tarif des Fiorino aufrecht zu erhalten.

Es wurde berechnet, die Wertminderung der Silbermünzen, des allgemeinen Preismassstabes, habe das Genueser Nationalvermögen um die Hälfte verringert³⁾. Um dem weiteren Steigen des Fiorinokurses vorzubeugen, erschien es als das wichtigste, den Bankiers einige Erleichterung zu gewähren. Man schlug daher vor, die Kautions, welche die Bankiers zu stellen hatten und die eine schwere Inanspruchnahme ihrer Barmittel bildete, fallen zu lassen. Der Bankbetrieb sollte freigegeben werden, dagegen die Umschreibung ihre gesetzliche Zahlungskraft einbüßen: nur wenn der Gläubiger damit einverstanden war, sollte der Schuldner

1) Bancorum 1408 f. 3: »Antoniotus de Nairono: Recepimus die II martii in capsia, deferente ipso Antonio et sunt pro valuta deliberata lb. 3700 in auro ad rat. de s. 27 pro floreno lb. 3824 s. 18«.

2) Divers, comm. 30. Dec. 1429, consilium celebratum super reformatione cursus monetarum; Bosco: 2) Indigentia bancheriorum et reverentia, que eis habetur, ex qua contingit quod qui indigent pecuniis et vident displicere bancheiis solutionem numerato, mallunt illud emere quam contra eorum voluntatem illud ab eis accipere«.

3) Ebenda, Manuel Ususmaris.

durch Umschreibung zahlen dürfen ¹⁾).

Durch diese Vorschläge hoffte man, den Kurs des Guldens auf 38 oder 40 Schilling halten zu können, allein es blieb damals alles beim alten und das Agio stieg weiter.

Den allgemeinen Verhältnissen des Geldumlaufes gegenüber vermochten die Bemühungen einer Bank, den Fiorinokurs zu halten, keinen Erfolg zu haben, zumal diese Bank durch Darlehen gegen den Staat in Anspruch genommen war. Ja, um sich zu behaupten, musste die Bank S. Giorgio zeitweilig ihrer Aufgabe untreu werden und den Fiorino gleich den übrigen Bankiers zum steigenden Tageskurse berechnen. Dies wurde der Bank z. B. 1427 gestattet, als sie der Regierung gegen Verpfändung der Besoldungssteuer 26250 £ geliehen hatte ²⁾).

Da die Anläufe, durch Aenderung des Bankwesens die Schäden des Geldwesens zu heben, keinen Erfolg gehabt hatten, versuchte man es 1437 mit einer Reform der Münze.

Die Oberleitung der Münze wurde dem Officium mercantie entzogen und der Casa di S. Giorgio übertragen. Man schloss mit Antonius de Monleone und Lucas Fei einen Vertrag, nach dem diese Beiden für drei Jahre als Superstantes Ceche die Ausmünzung vornehmen sollten ³⁾).

Für Groschen ward damals eine sehr grosse Feinheit, von $11\frac{1}{2}$ Unzen, vorgesehen, 100 sollten aus einem rauhen Pfund Silber geprägt werden. Aber während der Gehalt dieser groben Silbermünze gegen 1404 sich etwas verbessert hatte, war ihr Rechnungswert in einem ungleich grösseren Verhältnis gestiegen, von 2 sold. auf 3 s. 2 den. ⁴⁾).

Dagegen verschlechterte sich wieder der Gehalt der kleineren Silbermünzen. Soldini sollten mit einer Feinheit von 6 Unzen ausgebracht werden, also nur 50 ⁰/₁₀₀ Silber enthalten und zu 176

1) Raffael de Cassina: »permittatur libere omnibus volentibus banca tenere ea condicione, quod nemo teneatur quam sua voluntate pecunias in eis acceptare«. Aehnlich äusserte sich Batista de Francis.

2) Membr. 8 (VII) f. 99: »liceat protectoribus et possint dare et solvere pecunias numeratas in banco S. Georgii illis personis quibus eas solvi continget ex pecuniis supradictis sive ipsarum occasione seu causa, illis pretiis quibus pecunie numerate solvuntur vel solventur ab aliis bancheriis, debentibus ipsas recipere, et quod ad solvendum eas aliis pretiis cogi non possint nec debeant«.

3) Sala 41, monetarum: 20, 7. Nov. 1437: »officium mercantie sine consensu officii S. Georgii durante dicto appaltu non possit eligere officiales in zecha«.

4) *Desimoni*, tavole. S. 514.

Stück auf das rauhe Pfund Silber gehen. Petachini enthielten gar nur 4 Unzen fein und von ihnen wurden 240 auf das rauhe Pfund geprägt. Schliesslich gab es ganz kleine Münze, moneta minuta, die aber doch noch $1\frac{1}{4}$ Unze Feinsilber enthielt¹⁾.

Durch die bessere Aufsicht über die Münze hoffte man die Durchführung eines Kurses von 40 s. für den Fiorino ermöglichen zu können. Gleichzeitig suchte man die Bank S. Giorgio, die vor allen das Wertverhältnis der Münzordnung aufrecht erhalten sollte, dadurch zu stärken, dass man ihren Verschreibungen Zwangskurs verlieh; niemand durfte einen Kredit in den Büchern der Bank, der ihm als Zahlung angeboten würde, verweigern²⁾.

Allein auch diese Massregeln hatten nicht den gewünschten Erfolg. Der Kurs des Fiorino stieg weiter und war 1444 auf 47 s. gekommen.

Aufhebung der Bank S. Giorgio, Neuordnung der Verfassung der Casa 1444.

Der Versuch, durch Einrichtung einer Bank, die loyal die Münzordnungen befolgte, die Schäden des Geldwesens zu heben, war als gescheitert zu betrachten³⁾.

Die Bank S. Giorgio befand sich wegen ihrer Verbindung mit der Staatsschuldenverwaltung in einer schwierigen Lage. Denn während den Staatsgläubigern ihre Zinsen pünktlich und zum Teil in bar ausbezahlt werden mussten, gingen die Einnahmen von Seiten der Steuerpächter langsamer und fast nur in Form von Kompensationen⁴⁾ ein, so dass die Bank gezwungen war, sich

1) Divers. Canc. 2. Juni 1436 1492 war der Silbergehalt der moneta minuta auf $1\frac{1}{12}$ gesunken. Ceche f. 21 b, 19. Oct. 1492: »in qualibet libra boioni pro fabricando minuta Janue ponatur uncia una argenti fini de uncis duodecim pro libra«.

2) Monet. 20, 1437: »quod scripta banci S. Georgii refutari sive renui non possint et quod cambia solvenda intelligantur solvi debere ad rat. s. 40 pro singulo floreno in auro et non ultra«. Die scripta banci waren befristet, erst nach einem bestimmten Termin in Geld auszahlbar, die Massregel von 1437 entspricht also einer Verleihung des Zwangskurses an einlösliches Papiergeld nicht ohne weiteres.

3) Ebenso wenig erreichte die Amsterdamer Wechselbank den eigentlichen Zweck ihrer Gründung, das Agio der besseren Münzsorten zu beseitigen, Mees, S. 55–60.

4) Divers. S. G. 14. Jan. 1441: »Tutto lo tempo passao lo officio molto piu tosto ha pagao li proventi ali locatari dagando la scripta in lo banco, che non ha ricevuo li pagamenti dali cabelotti: de la qual cosa è seguio grandissimo interesse, perzoche questa forma ha producto grande scarsitate alo banco«.

mit Verlust Barmittel zu beschaffen¹⁾). Ein Vorschlag, die Steuerpächter zu zwingen, wenigstens ein Drittel ihrer Pacht in bar zu zahlen und so die Bank in Stand zu setzen, wenigstens die kleinen Gläubiger, die dess bedurften, in bar zu befriedigen²⁾), wurde 14. Jan. 1441 von 49 gegen 11 Stimmen verworfen.

Vor allem war die Bank S. Giorgio durch die dem Staate gewährten Darlehen geschwächt, deren Rückzahlung allein sie in den Stand gesetzt hätte, den Forderungen ihrer Gläubiger zu genügen³⁾). Aber der Staat dachte nicht daran, seine Schuld der Bank gegenüber zu tilgen, sondern vermehrte sie vielmehr andauernd.

Unter diesen Umständen war die Bank S. Giorgio kaum im Stande, die laufenden Forderungen ihrer Gläubiger zu erfüllen⁴⁾). Eine Aufrechterhaltung des für die Bank schädlichen Kurses der Tarife vergrößerte ihre Schwierigkeiten und erwies sich als undurchführbar.

Als daher am 31. Aug. 1444 auf den Vorschlag des Lucianus de Grimaldis die Regierung das Officium S. Georgii vor die Frage stellte, bei seinen Zahlungen fortan entweder den Kurs von 42 s. für den Fiorino festzuhalten, oder der Bankconcession verlustig zu gehen⁵⁾), entschlossen sich am 4. Sept. die Protectoren und Procuratoren von S. Giorgio nach Anhörung des Consils, die Bankgeschäfte aufzugeben⁶⁾).

1) »hanno grande danno in acatar monea numera da suppri ali creaoi de lo dicto banco.«

2) »cum lo qua et cum quello che se havesse de numerao da lo officio de lo sale, se porrea subveni a paga li proventi a la povera gente, a la qua questa forma sufficerera.« Es wurde auch darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, den Credit der Bank in den Augen des Auslandes zu heben, das zur Schmach der Stadt erkannt habe, wie schwer es sei, Bargeld aus der Bank zu bekommen: »han visto cum quanta pressa et affano a li banchi se po havei dinae.«

3) Divers. S. G. 14. Jan. 1441, Petrus de Mari: »finale rimedium, ut commune solveret, quid debet comperis, cum quo exdebitarent banca.«

4) Membr. 8 (VII) f. 150: Ha da metter forma e modo che la moneta non vaggia crescendo, la qua e ja in prezio de soldi 47 per fior, e che li banchi de S. G. no fassan a li soi creaoi debiti pagamenti.«

5) Ebenda: »si eligunt tenere sua bancha an ne . . . et si deliberabunt et respondebunt velle tenere dicta eorum bancha, teneantur et debeant tenere bona banca et solvere cuilibet creditorum suo in solutionibus fiendis ad rat. sold 42 pro unoquoque floreno et non ultra.«

6) »Statuerunt et ordinaverunt omnino deponi et levare debere bancha ipsorum.« Auf diese Aufhebung der Bank haben bereits aufmerksam gemacht, ohne jedoch die näheren Gründe anzugeben, *Lobero* S. 71 und *Desimoni* Atti XIX, 3, S. 14.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Bankgeschäfte wurde eine Neuordnung der Verfassung der Casa di S. Giorgio für nötig befunden, die durch ihren Bankbetrieb in eine schwere Krisis gebracht worden war. Es hatte sich herausgestellt, dass die eine, jährlich wechselnde Behörde der Protectoren und Procuratoren nicht im stande war, die komplizierten Geschäfte der Casa zu führen. Daher wurde am 27. Nov. 1444 von dem Consil der Compere beschlossen, die wie bisher jährlich neu zu wählenden Protectoren und Procuratoren sollten nur die laufenden Geschäfte der Schuldverwaltung besorgen, während die Liquidation der Bank den im Amt bleibenden Protectoren und Procuratoren von 1444 zufallen sollte.

Es scheint, dass die Zahlungsschwierigkeiten der Bank recht arg waren und dass weite Kreise durch ihre Krise in Mitleidenschaft gerieten; denn man schlug vor, den Gläubigern zunächst nur soviel auszuzahlen, wie sie für ihre täglichen, notwendigen Umsätze brauchten ¹⁾).

Die Protectoren von 1444 sollten zunächst nur im Amt bleiben, bis die Liquidation der Bank vollendet und alle Gläubiger befriedigt wären ²⁾). Aber es zeigte sich, dass eine derartige Behörde für die Verwaltung der Geschäfte der Casa di S. Giorgio auch später nicht zu entbehren war, und neben die Protectoren und Procuratoren, welche die laufenden Geschäfte ordneten, trat als eine ständige Einrichtung das Officium de 1444, dem die Abwicklung im laufenden Geschäftsjahr nicht erledigter Geschäfte oblag.

Das officium de 1444 nahm die Abrechnung der Protectoren und des officii salis entgegen. 1450 wurde bestimmt, die Protectoren hätten binnen zwei Jahren nach Ablauf ihres Amtes die Nachrechnung ihrer Bücher zu vollenden und sie binnen einem Monat nach Ablauf dieser Frist dem officium de 1444 zu übergeben ³⁾).

1) Memb. S (VII) f. 150, 31. Aug. 1444: »infra dictum tempus Kal. Jan. civibus creditoribus dictorum banconum (S. G.) respondeatur de tanta pecunia numerata, prout eis videbitur debitum et honestum, que ipsis civibus creditoribus sufficere debeat pro suis necessariis et quotidianis expensis«.

2) f. 153, auf Vorschlag des Joh. Justinianus de Campis: »officari debeant in rebus, causis et negotiis ad vetus pertinentibus, illis finem ponendo quoad poterunt, usque quo agendis depositionis banconum et satisfactionis creditorum dictorum banconum integre provisum erit«.

3) »officio illi, quod curam habet omnium negotiorum comperarum et olim banconum < Memb. S (VII) f. 178 b vgl. 15 (XIII) f. 182, anno 1463.

Die Ergänzung des officium de 1444 wurde 10. Dec. 1459 in der Weise geregelt, dass alle zwei Jahre zwei der länger als zwei Jahre im Amt befindlichen Mitglieder ausscheiden und durch eine Wahl der Protectoren und des officium de 1444 (de li banchi) ersetzt werden sollten¹⁾.

Die Aufgabe der Bankgeschäfte im Jahre 1444 schadete dem Ansehen der Casa di S. Giorgio nicht; im Gegenteil, diese Liquidation befestigte die Macht der Casa. Gestärkt durch die neue Verfassung, welche der Casa die seit 1411 verlorene Stetigkeit verlieh, konnte sie sich jetzt ausschliesslicher ihrer eigentlichen Aufgabe, der Schuldenverwaltung, widmen.

1) *Vigna*, Atti VI, S. 966.

Zweites Kapitel.

S. Giorgio von der Mitte des 15. bis zur Mitte des
16. Jahrhunderts, die Casa als Territorialherrin
1447—1562.

Die Konsolidationen um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Noch heute erhebt sich am Hafen Genuas mit schlanken Säulen und roten Ziegelsteinen ein ehrwürdiges Bauwerk, das Palatium maris, seit dem 14. Jahrhundert Palatium Dugane, später Palazzo di S. Giorgio genannt.

Dies Gebäude war unter dem ersten Buccanigra 1260 begonnen worden, um als Palast des Capitans zu dienen¹⁾. Seine Zimmer wurden im 14. und 15. Jahrhundert von verschiedenen Officien benutzt; die *Patres communis*, die *officia mercantie* und *gazarie*, die *ministri*, das *officium provisionis super agendis Corsice*, die *magistri rationales* und die *revisores avariarum veterum* tagten hier seit 1428²⁾; 1443 hatte die Regierung dem Officium S. Georgii ein Gemach für seine Geschäfte eingeräumt³⁾. Das Erdgeschoss diente als Dugane.

1451 war der Palast in einen üblen Zustand geraten. Das Dach drohte den Einsturz und es waren umfangreiche Reparaturen nötig. Die Regierung scheute die Kosten der Herstellung. Da erbot sich S. Giorgio, die Reparaturen zu übernehmen, wenn

1) *F. Genala*, il Pallazzo di S. Giorgio, S. 23.

2) *Stella Ann. Mur. S.S. XVII*, col. 1300.

3) Membr. S (VII) f. 146 b: »Intendentes officio in requisitionibus honestis continue complacere . . . deliberaverunt . . . quod officium patrum communis thalamum ad usum S. Georgii converteret, patres communis possint eorum exercitia tractare in camera superiori dugane officii gazarie et officiales gazarie de cetero vacent eorum officio in camera officii Corsice«.

man ihm die bisher vom Officium mercantie benutzten Räume überliesse. Die Regierung ging auf den Vorschlag ein und seitdem gehörte der ganze Palast der Casa di S. Giorgio¹⁾.

Dieser Vorgang ist bezeichnend für die Stellung S. Giorgios im Genueser Staatswesen. Genuas Macht verfiel im 15. Jahrhundert: im Osten büsste es die Kolonien am Schwarzen Meere ein und Aragon erwuchs zu einem ihm in den heimischen Gewässern überlegenen Rivalen. Der genuesische Staat war kaum im Stande, sich mit eignen Mitteln aufrecht zu erhalten. Da half die Organisation der Staatsgläubiger aus, die Casa di S. Giorgio. Sie übernahm die wichtigsten Aufgaben des Staates, die Schulverwaltung, die Kolonien und die Steuerverwaltung und richtete sich dafür häuslich in Genua ein.

Gerade in die Jahre nach 1444 fallen die bedeutenden Konsolidationen, welche fast alle bisher noch selbständig verwalteten Compere mit S. Giorgio vereinigten, so dass die Casa di S. Giorgio seitdem den Dienst so ziemlich der gesamten stehenden Schuld des genuesischen Staates umfasste.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte S. Giorgio als das Haupt der genuesischen Compere gegolten. Wenn auch die alten Compere Capituli und die neu eingerichteten kleineren Compere ihre eigene Verwaltung hatten, so führte doch in Sachen, die alle Compere gemeinsam angingen, S. Giorgio das Wort. So erstritten die Protectoren von S. Giorgio 1432 ein Urteil gegen die Saonesen, welche sich geweigert hatten, verschiedene Gabellen zu zahlen. Die Kosten dieses Processes beliefen sich auf die beträchtliche Summe von 9088 £ 3 s. 10 d., welche die Protectoren auf alle beteiligten Compere umlegten. Folgende Schulgruppen werden aufgeführt, denen das Urteil zu gute kam: ausser den Compere officii S. Georgii die *compere capituli, censarie nove, additionis rippe grosse, medii pro centenario Caffè, possessionum*, die *compera gabelle soldi unius vini* und die *compera gabelle capitum*, so benannt nach den ihnen verpfändeten Einkünften²⁾.

1437 fand die erste grössere Konsolidation statt. Es wurden 14 Compere mit S. Giorgio vereinigt. Wegen ihres verhältnis-

1) Das off. mercantie musste dafür umsiedeln, »deinceps officietur in eo loco, ubi officium impense ordinarie moram quondam facere solebat«. Membr. 8 (VII) f. 185 b.

2) Membr. 8 (VII) f. 113 b, 12. Apr. 1432, eine andere Abschrift Membr. 15 (XIV) f. 46. *F. Genala*, il Palazzo di S. Giorgio, S. 27 Anm. 2, (Prof. Cognetti de Martiis) irrt, wenn er meint, S. Giorgio habe schon 1407 *de jure* alle Staatsschulden umfasst.

mässig geringen Umfanges von 60 000 bis 260 000 £ hiessen diese Schuldgruppen *Comperete*; es waren darunter z. B. die *compere possessionum, capitum, censarie, ripe, salse*. Im ganzen vermehrte sich das Kapital von S. Giorgio damals um 1869 315 £ 12 s. 6 d.¹⁾

Wiederum wurden 1447 fünf kleinere Compere zu S. Giorgio geschlagen. Damit fiel das Lästige einer vielfachen Verwaltung fort, die loca bekamen durch die Einverleibung einen grösseren Markt und erzielten dadurch einen höhern Kurs²⁾. Uebrigens wurde das Kapital der einverleibten Compere zum Tageskurse berechnet; da wegen ihrer guten Anweisungen einige höher standen als die loca von S. Giorgio, wurden sie entsprechend entschädigt, so gab man für 10 loca der *Compera quarte salse* 13¹/₂ loca S. Georgii, für 10 loca der *Compera unius pro centenario Neapolis* 11¹/₃ loca S. Georgii. 8800 neue loca S. Georgii wurden in diesem Jahre eingerichtet³⁾.

Die Verwaltung der Compere Capituli wurde 1448 sehr vereinfacht. Wir erinnern uns daran, dass bei der Konsolidation von 1340 sechs grössere Schuldgruppen gebildet waren, die Compere salis, pacis, mutuorum veterum, Gazarie und zwei Compere grani⁴⁾. Von diesen war die Compera gazarie 1407 zu S. Giorgio geschlagen worden⁵⁾, die übrigen mit Ausnahme der Compera pacis wurden jetzt zu einer einzigen *Compera salis capituli* vereinigt⁶⁾.

Schon einmal, am 7. Juni 1409, hatten die Protectores Capituli die Verwaltung der ihnen verpfändeten Einkünfte den Protectoren von S. Giorgio auf drei Jahre gegen ein Fixum von 87 000 £ jährlich überlassen⁷⁾. Aber erst 1454 wurden die vereinigten Compere Capituli endgiltig mit S. Giorgio verschmolzen. Am 19. Juni berieten die Protectores Capituli mit vielen Teilhabern über die Konsolidation⁸⁾. Man hatte vorgeschlagen, für

1) Turin, Racc. Lagomarsini I, 6. Juli 1437.

2) «maiores favores obtinebunt diete comperete unite quam disperse.»

3) Membr. 8 (VII) f. 161.

4) I, S. 109 und 110.

5) S. 13.

6) Racc. Lagomarsini I, 5 März 1348.

7) Membr. 5 (IV) f. 348. Von diesen 87 000 £ brauchte S. Giorgio dem Capitel nur 60 000 £ auszuzahlen, 27 000 behielt die Casa für sich, 7 000 £ für die mit S. Giorgio vereinigte Compera gazarie, 20 000 £ für die Compera nova S. Pauli; es war die von den Comperen Capituli jährlich der Regierung zu zahlende Summe (I, S. 107) welche die Regierung verpfändet hatte. Vgl. über das Salz S. 13.

8) Membr. 34 f. 29, «convocatis multis participibus comperarum».

1 $\frac{1}{2}$ loca der Compera salis capituli einen locus S. Georgii einzutauschen. Einige waren dagegen, weil sie ihre loca, die zum Preise von 39 und 40 £ verkauft würden, für zu niedrig angesetzt hielten, aber die Mehrheit von 38 Stimmen gegen 18 entschied sich für die Konsolidation unter der vorgeschlagenen Bedingung, da die Konsolidation den einzelnen Teilhabern Gewinn bringe¹⁾. Uebrigens war die Regierung entschlossen, falls die Compere den Anschluss verweigerten, die Teilhaber zwangsweise auszukaufen²⁾. So übertrugen die Protectores comperarum capituli am 21. Juni alle ihre Rechte und Anweisungen auf S. Giorgio und damit hörte nach mehr als hundertjährigem Bestehen diese älteste Organisation der Genueser Staatsgläubiger auf, ein selbständiges Dasein zu führen.

Durch diese Konsolidationen und durch neue Schulden verdoppelte und verdreifachte sich das Kapital der Compere di S. Giorgio. Hatte es 1417 2 734 223 £ 9 s. 5 d. betragen, so zeigen das weitere Anwachsen folgende Ziffern:

1415	3 030 226 £ 3 s. 11 d.
1419	3 779 442 — 5 $\frac{1}{2}$ d.
1454	7 950 320 » 7 . 7 $\frac{1}{2}$ »
1460	9 983 471 » 2 » 9 $\frac{1}{2}$ »
1470	12 039 334 » 10 » 9 » ³⁾ .

Mit den Compere Capituli war 1454 auch die Compera pacis auf S. Giorgio übergegangen, die durch die Stiftung Vivaldis ganz entschuldigt war und nur mehr einen grossen Tilgungsfond bildete. Die Erben Vivaldis hatten der Uebertragung zustimmen müssen und S. Giorgio setzte die Schuldentilgung im Sinne des Stifters fort⁴⁾.

Allein diesen Machtzuwachs hatte die Casa durch grosse Dienste gegen den Staat zu erkaufen. Die Konsolidationen wurden ausgesprochenermassen vorgenommen, um Geldmittel für den Staat flüssig zu machen. Es handelte sich dabei weniger um eine Zinsreduktion als um eine Benutzung der Tilgungsfonds für die augenblicklichen Bedürfnisse des Staates. So fand sich 1447, dass

1) «Lo participo de capitulo vene a aver megio cavea e piu provento e megio monea.»

2) «Si contingeret dictas deliberationes locum non habere, possint participes comperarum capituli cogi ad vendendum loca pretio lb. 34.»

3) Sala 24 Nr. 4 und 5, Summae locorum.

4) Membr. 34 f. 29. *Desimoni*, C. Colombo ed il banco di S. Giorgio. Atti XIX, 3, S. 43, Beil. VI.

der Tilgungsfonds der mit S. Giorgio zu konsolidierenden Schuldgruppen auf 234 loca 10 £ 6 s. 8 d. angewachsen war; von diesen waren 214 l. 10 £ 6 s. 8 d. der Regierung (dem officium provisionis) zu überweisen, während S. Giorgio nur 20 loca als Kern eines neuen Tilgungsfonds zurückbehielt¹⁾.

Anlass zur Konsolidation von 1454 bot die von der Flotte des Königs von Aragon drohende Gefahr. Gegen Einverleibung der Compere Capituli und ihrer Anweisungen verpflichteten sich die Compere S. Georgii, der Regierung 2550 neu einzurichtende loca zur Verfügung zu stellen, aus denen die Kosten der König Alfons entgegenzustellenden Flotte bestritten werden sollten. Die Zustimmung der Protectoren und des Consils von S. Giorgio zur Konsolidation unter solchen Bedingungen wurde als patriotische Pflicht hingestellt, da man nur so eine dem Gegner gewachsene Flotte aufstellen und die Schmach einer Niederlage vermeiden könne. Das Consil nahm den Vorschlag der Regierung mit 151 gegen 61 Stimmen an²⁾.

Ebenso wurden 1458, als König Alfons' Flotte unter Villamarin den Hafen von Genua blockierte, die Mittel zum Widerstand durch die Konsolidation einer Compera vini und einer sexte salse mit S. Giorgio gewonnen, wofür die Protectoren von S. Giorgio der Regierung 18000 £ auszahlten³⁾.

S. Giorgio fährt fort, den Staat finanziell zu stützen und erhält dafür Privilegien.

Wir sehen, dass S. Giorgio auch nach der Aufhebung der Bank im stande ist, dem Staate bei ausserordentlichen Bedürfnissen durch Darlehen und Zuschüsse zu helfen.

Diese Zuschüsse konnten einerseits aus dem Tilgungsfonds erfolgen, sodann durch Einrichtung neuer loca, die S. Giorgio verkaufte. So hatte S. Giorgio am 5. März 1444 16500 £ zur Deckung der Schulden der Verwaltung von Cypern (cambia Famaguste) ausgelegt und durfte sich bezahlt machen durch Einrichtung einer entsprechenden Anzahl von loca, die zum Kurse von 65 £ abgingen⁴⁾.

1) Membr. 8 (VII) f. 165: »cum sit, quod dicta unio et incorporatio facta sit ex dictis crescentis et caudis, ut habeantur pecunie necessarie pro communi Janue«.

2) 13. Juni 1454. Membr. 34 f. 29.

3) Tot page de 1458 ex quibus habeantur lb. 18000 numerate monete currentis. Membr. 34 (XXIV) f. 38, 23. Febr. 1458.

4) Racc Lagomarsini I.

Allein häufiger als durch Vermehrung ihres Kapitals kam die Casa di S. Giorgio dem Staate entgegen durch Hingabe eines Teiles der ihren Teilhabern zu zahlenden Zinsen.

Seit 1447 befand sich Genua im Kriege gegen den Markgrafen von Finale, der ein genuesisches Schiff gekapert hatte. Als man am 6. Mai 1448 beriet, wie am besten die nötigen Mittel zur Fortführung des Krieges zu beschaffen seien, wurden Vorschläge, die die Vorrechte der Compere antasteten, zurückgewiesen. Eine Erhöhung der Verkaufspreise beim Salzmonopol sei unzulässig, da die Regierung alle Rechte an diesem Monopol den Compere verpfändet habe, und wenn eine solche Erhöhung stattfände, so komme sie den Compere zu gute, da diese den Verkaufspreis zeitweilig erniedrigt und somit mindestens ein Anrecht auf den Ertrag bis zur früheren Höhe des Preises hätten¹⁾. Ebenso wenig sei es angängig, ohne die Zustimmung der Protectoren einen der vielen Tilgungsfonds für die Regierung mit Beschlag zu belegen. Aber die Protectoren erklärten sich freiwillig²⁾ bereit, 40000 £ in bar für die Kriegskosten beizusteuern, wenn man ihnen die Rentensteuer von 1451 beliesse. Sie bewilligten also der Regierung eine Rentensteuer und diskontierten der Regierung diese künftige Steuer, indem sie ihr die 40000 £ sofort zur Verfügung stellten.

Ähnlich wurde am 8. März 1449, als der Krieg gegen Finale sich einem glücklichen Ende zuneigte und es sich nur noch um die Eroberung des Fleckens selbst handelte, der Regierung die Rentensteuer für 1452 bewilligt und diskontiert³⁾.

Die Gläubiger der Compere erhielten wie üblich das Recht, die Verkürzung ihrer Zinsen bei der nächsten direkten Steuer in Anrechnung zu bringen. Ja sie brauchten nicht auf das Fälligwerden ihrer Zinsen zu warten, sondern konnten auch bei einer früheren Steuerzahlung mit dem künftigen Abzug von ihren Zinsen kompensieren⁴⁾.

1) Membr. 8 (VII) f. 168: »cum presertim liqueat fuisse aliquando ab ipsis protectoribus salis pretium extenuatum, quod tunc gravius et maius erat.«

2) »protectores necessitatis non ignari statuerunt illi subvenire.«

3) Membr. 8 (VII) f. 232.

4) »que compensatio fieri possit et debeat ad rationem s. 20. Jan. pro singula libra dictorum proventuum, et habeat vim vere solutionis, perinde ac si suam impositionem de numerato solvissent, non obstante quod dicta pecunia sit *pecunia temporis* et quod tempore dicte compensationis faciente non cessisset nec venisset dies solutionis dictorum proventuum.«

Die Rentensteuer (*paga floreni*) musste jedesmal von den Staatsgläubigern bewilligt werden und sollte eigentlich nur bei ausserordentlichen Anlässen statthaben. So durfte die Steuer von 1463 nur zur Ausrüstung der Flotte gegen Arragon ausgegeben werden¹⁾. Gelegentlich wurde die Steuer auch zur Erleichterung der anderweitigen Steuer- und Schuldenlast verwandt. So wurde am 7. Mai 1444 beschlossen, mit der Rentensteuer zweier Jahre eine Ermässigung der Gabellen zu ermöglichen²⁾, die Steuern von 1461 und 62 sollten der Schuldtilgung der *Compere Capituli* zugewiesen werden.

Bisweilen waren *loca* ausdrücklich von der Rentensteuer befreit; so erklärte die Regierung 1454 die *loca Vivaldi* und die neu eingerichteten *loca* für steuerfrei und garantierte den *loca capituli* Steuerfreiheit bis 1462³⁾.

Ausser diesen Zuschüssen gewährte S. Giorgio der Regierung befristete Darlehen.

So liehen die Protectoren am 23. Februar 1458 26910 £ auf sechs Monate⁴⁾, am 1. Dezember desselben Jahres 25000 £ auf acht Monate⁵⁾, am 15. März 1459 31 250 £ auf 18 Monate⁶⁾. Die Casa berechnete sich für diese Darlehen Spesen und Zinsen⁷⁾ und die Regierung musste sich ihren Anschlag gefallen lassen⁸⁾.

S. Giorgio wurde durch verschiedene Gabellen, auch durch Anweisungen auf die Rentensteuer und die direkte Steuer sicher gestellt. Die Gabellen verfielen, wenn die Regierung vor Verfall ihrer Schuld nicht zahlen konnte, der Casa. Sie konnte diese neuen Gabellen sich sofort nutzbar machen, indem sie für den kapitalisierten Betrag der Gabellen *loca* ausgab. So hatte die Regierung, da sie ihre Schuld vom Jahre 1459 nicht zahlen konnte, den *Compere* eine Gabelle von 1 *sold. pro mina grani* angewiesen. S. Giorgio richtete daraufhin am 29. Nov. 1464 720 *loca* zu 50 £ ein, die

1) Membr. 34 (XXIV) f. 29: »non possit expendi in aliam causam quam in armamentum contra regem Aragonum«.

2) Membr. 8 (VII) f. 148 b: »ad extenuationem gabellarum«.

3) Membr. 34 (XXIV) f. 30.

4) Membr. 34 (XXIV) f. 41.

5) Ebenda f. 45 b.

6) Ebenda f. 52.

7) f. 45 b: »tot soldi . . . quod necessarij forent ad satisfactionem predictorum tam sortis quam jhuvimentorum et interesse«.

8) f. 52: »de quibus jhuvimentis, damnis et interesse stari debeat dicto et simpliciter declarationi dictorum dominorum protectorum sine alia probatione«.

aus dem Getreidezoll verzinnt werden sollten. Der Erlös aus dem Verkauf der loca¹ deckte die Schuld der Regierung.

Es war im wesentlichen die Praxis, die wir schon aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts kennen gelernt haben.

Da die Casa di S. Giorgio nichts umsonst that, so bedeutete jeder dem Staat geleistete Dienst für sie einen Machtzuwachs. Das gesamte Steuerwesen Genuas konzentrierte sich allmählich in ihren Händen.

Zu dem Salzmonopol trat die Dugane, deren Verwaltung 1450 dem Officium mercantie abgenommen und auf S. Giorgio übertragen wurde²). Wir sahen, wie auch die Gebäude der Steuer- und Zollverwaltung in den Besitz der Casa übergingen.

Die Protectoren von S. Giorgio hatten die Gerichtsbarkeit nicht nur bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit der loca³), sondern auch in allen Steuersachen⁴). Es gab ja keine Gabelle, an der die Compere nicht wenigstens einen Anteil gehabt hätten. Sie waren Appellationsinstanz für die von ihnen gewählten Consules calegarum⁵), Streitigkeiten zwischen den Staatsgläubigern und den Consuln der Compere, zwischen den Steuerpächtern und ihren Erhebern (collectores) überliessen sie 1430 den zwei *visitatores camere officii S. Georgii*⁶) und behielten sich nur den Spruch bei einer Appellation vor. 1451 wurde die Competenz von S. Giorgio sogar auf Fälle ausgedehnt, in denen es sich um Immunitäten, Steuerprivilegien, handelte und die der Doge, die Antianen und das Officium monete sich bisher vorbehalten hatten⁷).

Als am 31. Okt. 1452 das Officium S. Georgii dem Staat die Rentensteuer von 1457 bewilligte, erhielt es dafür das Recht,

1) f. 64 b.

2) Membr. 8 (VII) f. 174 b f. 180: »omne ius omnisque communis et officii mercantie jurisdictione usque in perpetuum respectu dicti officii massarie dugane translatum (est) in officium S. Georgii«.

3) Ebenda f. 533, 19. März 1417. Bei Streitigkeiten über den Preis von loca und pagae, die als Zahlungsmittel verwandt wurden oder als Handelsobjekt dienten, sollte nach Verordnung v. J. 1428 das *Officium Bancorum* kompetent sein. Statuta et Decreta 1498 IIII cap. 91.

4) f. 233, 8. März 1449: »iudex gabellarum«.

5) Div. S. G. 9. März 1441. Diversorum canc. 13. Jan. 1446. Das Recht der Wahl der consules calegarum wurde den Protectoren 1458 zugestanden, 1499 bestätigt. Membr. 42 (XXIX) f. 9.

6) Divers. canc. 21. März 1430.

7) Membr. 8 (VII) f. 186, 18. Mai 1451.

gegen Defraudanten in Steuersachen die Tortur anzuwenden¹⁾.

Die Protectoren von S. Giorgio und die Mitglieder des Officiums von 1444 waren von der Last der Angarie, unbesoldeter staatlicher Aemter, befreit²⁾.

Neuordnungen im Steuerwesen durften nur mit Genehmigung des Officium S. Georgii wie der Protectores Capituli vorgenommen werden³⁾. 1482 wurde S. Giorgio dies Privileg, das die Compere Capituli schon im 14. Jahrhundert genossen hatten, bestätigt⁴⁾.

Die Vorrechte der durch keinen Eingriff zu störenden eigenen Gerichtsbarkeit wurden S. Giorgio wiederholt bestätigt, z. B. 30. April 1488 und 4. März 1499⁵⁾.

Steuerzahlung und Zinszahlung durch Compensation, Discontierung der pagae.

Auch als die Casa di S. Giorgio keine Depositen Privater mehr annahm, blieb sie ein bedeutendes Geldinstitut. Man denke an die grossen Summen, welche auf der einen Seite die Steuerpächter zu zahlen hatten und die auf der andern als Zinsen an die Staatsgläubiger und als Zuschüsse an die Regierung gezahlt wurden.

Alle diese Forderungen waren übertragbar, konnten giriert und mit einander compensiert werden⁶⁾.

Hierbei verfuhr die Casa ganz wie die Banken. Barzahlungen wurden, soweit es irgend ging, vermieden, ein möglichst grosser Teil der Umsätze durch Compensation, Excusatio, vermittelt. Von dem Umfang dieser Compensationen giebt es einen Begriff, dass in dem Hauptbuch von 1409 f. 577—763 den Excusationes, f. 769 bis 820 den Solutiones gewidmet ist⁷⁾.

1) f. 236 b.

2) f. 186, 18. Mai 1451.

3) Divers cancell. 13. Jan. 1446: »Emendationes laudate et approbate per (S) dominos emendatores gabellarum anni presentis cum et de consensu dominorum protectorum S. Georgii et capituli«.

4) I, S. 108, Lib. contr. 1476—99, f. 40.

5) Ebenda f. 75: »de gabellis comperis assignatis nullus magistratus se intro-mittat«. f. 192: »Protectores sint soli iudices in causis comperarum«.

6) Vgl. über die Bedeutung der Staatsschuldenverwaltung für den Geld- und Creditverkehr in Köln *Knipping*, Schuldenwesen der Stadt Köln, Westd. Z. XIII, 1894, S. 380—82.

7) Sala 21. Introitus et exitus S. G. 1409.

Während S. Giorgio bis 1444 für Barzahlungen die eigene Bank verwenden konnte, wurden dazu später die vom Staate concessionierten Privatbanken benutzt¹⁾. Compensationen wurden durch Eintragungen in den Büchern der Compere vorgenommen.

Seit 1445 wurden für die den Staatsgläubigern zu zahlenden Zinsen, die gleich den in den libri delle Colonne verzeichneten luoghi übertragbar waren, besondere Bücher geführt, die *Cartularia pagarum*, seit 1446 waren hierzu jährlich zwei starke Bände nötig, seit 1472 erschienen jährlich drei, mit I, 2 und R (restantium) bezeichnet²⁾.

Allein die Compere trieben die Ersparung von Geldmitteln so weit, dass sie auch den Gläubigern, welche Barzahlung wünschten, diese höchst ungern gewährten. Schon die *Regulae comperarum capituli* hatten den Consuln der Compere die Pflicht der Barzahlung einschärfen müssen. Bei 10 £ Strafe waren sie gehalten, jede fällige Zahlung den Zinsberechtigten in bar oder in einer Bank auszuzahlen³⁾.

1410 verpflichteten die Protectoren die Steuerpächter, mindestens ein Drittel ihrer Schuld in bar zu zahlen, nur die übrigen zwei Drittel durften sie durch angekaufte Zinsforderungen begleichen. Aus den so der Casa zufließenden Barmitteln sollten insonderheit die kleinen Gläubiger, die von 1—20 £ Zinsen zu empfangen hatten, bezahlt werden⁴⁾? Aehnlich hatten sich ein Jahr vorher die *Protectores Capituli* bei Ueberlassung ihrer Gabellen an S. Giorgio ein Drittel des Kaufpreises in bar ausgebeten, wäh-

1) Membr. 15 (XIV) f. 193, 15. Dec. 1503: »quodlibet officium comperarum habens pecunias numeratas in cartulariis banconum civitatis Janue«.

2) Sala 22.

3) Reg. comp. c. f. 24: »officiales comperarum communis Janue semper et quocunque ad requisitionem participum seu loca habentium in ipsis comparis teneantur et debeant dare et consignare ipsis participibus introitus et pagas totius anni sive id quod habendum restabit de pagis totius eiusdem anni, in pecunia sive banchis secundum tempora et pagas quas habere debebunt, sub iuramento et pena lb. decem pro qual. vice«.

4) Membr. 13. (XII) f. 36, 16. Sept. 1410: »consules debeant habere al emporibus gabellarum tertiam partem in pecunia numerata, de qua tertia parte pecunie numerate consules et scribe predicti teneantur et debeant dare et solvere in pecunia numerata debentibus recipere pagas suas seu recipientibus pro eis et nomine ipsorum pagas suas et maxime pauperibus personis tam viduis et orfanis quam monialibus hospitalibus et aliis quibuscunque pauperibus viris et mulieribus ab una libra usque in libras viginti Januinarum«.

rend zwei Drittel durch Compensation erledigt werden konnten¹⁾. Doch kam die Verpflichtung, ein Drittel der Steuerpacht in bar zu zahlen, später wieder ab und ihre Wiedereinführung stiess 1441 auf erfolgreichen Widerstand²⁾.

Im Einzelfall konnten die Protectoren den Steuerpächtern Erleichterung gewähren, wenn diese durch Krieg oder Pest besonders schlechte Einnahmen gehabt hatten. Sie konnten ihre Schuldstunden, Zahlung von mehr als zwei Dritteln durch Compensation gestatten und einen Teil erlassen. So hatte 1440 Lucas de Viviano, ein Teilhaber an der Pacht der Weinststeuer, wegen der Pest einen grossen Ausfall gehabt. Da er der Casa bereits eine genügende Summe in bar ausbezahlt hatte, erliessen ihm am 19. Dez. die Protectoren die vierte und letzte Rate seiner Schuld³⁾. Am 1. Juli 1452 wurde dekretiert, solcher Erlass dürfte nur stattfinden, wenn der Steuerpächter drei Viertel seiner Schuld gezahlt habe⁴⁾.

Die Schuld der Steuerpächter und die Forderung der Staatsgläubiger, die compensiert werden sollten, waren unter Umständen zu verschiedenen Zeiten fällig. Darüber, wie die Consuln der Compere bei der Verrechnung verschieden befristeter Posten zu verfahren hätten, erging 1410 eine Verordnung.

Hatten Staatsgläubiger und Steuerpächter, die mit einander compensieren wollten, über die Bedingungen einen Vertrag aufgesetzt, so galten dessen Bestimmungen; fehlte dagegen eine nähere Verabredung, so war zu unterscheiden, ob der Steuerpächter Zahlung anbot oder nicht. Ohne Diskontabzug für den Steuerpächter wurde compensiert, wenn er einem fälligen Zins eine auf vier Monate lautende Bankverschreibung entgegensetzen konnte, d. h. den Zinsberechtigten mit einer *scripta banci* entschädigte, die dieser sich erst nach 4 Monaten ausbezahlen lassen, über die er bis dahin nur durch Umschreibung verfügen konnte.

Stellte aber der Steuerpächter keine *scripta banci* oder eine solche, die später als nach vier Monaten auszuzahlen war, zur Compensation, so musste er sich Abzug eines *Disconts* gefallen

1) Membr. 5 (IV) f. 348, 7. Juni 1409: »*solvendo tertiam partem cuiuscunque page in pecunia numerata et reliquis duas tertias partes in scuzis siva assignationibus faciendis in cabellotos seu emptores dictarum gabellarum*«.

2) Divers. S. G. 14. Jan. 1441.

3) Div. S. G. 1440: »*a quo capta est competens utilitas de metallo dato banco absque aliquo interesse*«.

4) Membr. 8 (VII) f. 188.

lassen, während die Forderung des Zinsberechtigten als liquid angesehen wurde¹⁾.

Die Consuln mussten die Zahlung der vierteljährlichen Zinsen durch Zahlung oder Compensation binnen zwei Monaten nach dem Fälligwerden vollziehen, die Maizahlung bis Ende Juni, die Augustzahlung bis Ende September u. s. f.

Diese Bestimmungen über die Auszahlung der pagae wurden nicht gehalten; das langsame Eingehen der Steuerpachten verzögerte im Laufe des Jahrhunderts die Auszahlung der Zinsen und machte sie unregelmässig. 1441 betrug der Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Termin und der Auszahlung bereits neun Monate²⁾ und 1460 wurde geklagt, die mangelnde Ordnung bei Auszahlung der Zinsen habe den Kurs der loca bedenklich sinken lassen³⁾.

Es wurde daher 5. Nov. 1460 bestimmt, die Protectoren hätten für Zahlung der ersten paga ihres Amtsjahres binnen vier Monaten nach Ablauf ihres Amtsjahres zu sorgen⁴⁾, die übrigen drei Raten sollten in Zwischenräumen von je sechs Monaten erfolgen. Die Zahlung sollte in Moneta corrente nach den Tarifen der Regierung stattfinden; für die drei ersten Raten waren dreimonatliche Bankverschreibungen zulässig, für die letzte nur solche, die schon in zwei Monaten verfielen⁵⁾. Wir sehen, in diesen 50 Jahren war eine Verzögerung der Auszahlung um mehr als ein Jahr eingerissen.

Die loca stellten wegen der unsicher eingehenden Zinsen für das kleine Kapital keine günstige Anlage dar und während ursprünglich auch der geringe Steuerzahler Anteil an den Compere gehabt hatte, sammelten sich allmählich die Anteile an der Staatsschuld in der Hand der grossen Kapitalisten⁶⁾.

Die pagae wurden wie schon im 14. Jahrhundert die pagae

1) Membr. 13 (XII) f. 37: »sit talis excusatio accepta seu acceptata ad numeratum sine contradictione illius gabeloti, in quem facta fuisset.«

2) Divers. S. G. 14. Jan. 1441: »lo Banco sta in gosua de nove mesi, aniche seam maure le page.«

3) Membr. 15 (XIV) f. 174: »considerantes quod nulla certa norma hactenus servata est circa solutionem pagarum locorum dictarum comperarum, eamque potissimum causam esse propter quam proventus locorum ad tam vile pretium redacti sint.

4) »Intra menses quatuor a fine primi anni sui proxime computandos.«

5) »Non de scripta banconum ultra terminum mensium II.«

6) I, S. 47 Anm. 2. Divers. S. G. 14. Jan. 1441: »serea alor (bei Fallen des Kurses der loca) dar materia de vender li soi logi in li quae per gran summa participan.«

comperarum capituli als Zahlungsmittel im Verkehr benutzt¹⁾, stellten aber natürlich, da die Höhe der pagae und die Zeit ihrer Auszahlung nicht genau feststand, einen recht schwankenden Wertbetrag dar. Deshalb verboten sich 1479 die Seidenweber Auszahlung ihres Lohnes in solchen pagae, die ihnen ihre Verleger scheinbar bisweilen ohne Abrechnung eines Diskonts aufgehalst hatten²⁾.

In eigenartige Schwierigkeiten gerieten die Compere di S. Giorgis dadurch, dass ein grosser Teil der von ihnen verwalteten Staatsschuld in den Händen der Geistlichkeit war, die sich wegen des Zinsverbotes über das Diskontieren noch nicht fälliger Zinsforderungen oder Forderungen an die Steuerpächter Gewissenskrupel machte.

Daher traten, als am 13. Dezember 1463 über die innere Einrichtung von S. Giorgio beraten wurde, neben den Protectoren, deren Prior Lucianus de Grimaldis war, drei Geistliche, der Abt von S. Antonio, der Probst von S. Maria delle Vigne und der Prior von S. Sisto, als Vertreter des genuesischen Klerus auf. Ausserdem erschienen das Officium von 1444 (Officium comperarum et olim bancorum), die für 1464 gewählten Protectoren und die für diese Gelegenheit aus den Teilhabern besonders abgeordneten acht *auditores et relatores* und 16 *electores*³⁾.

Die Compere, deren loca im Preis gesunken und deren Zinsen stark zurückgegangen waren, bedurften der Reform. Folgende waren die wichtigsten der damals beschlossenen *Regule et decreta*:

Zunächst wurde unter allen Umständen die Einrichtung von *loghi cechi* verboten, d. h. von neuen loca, denen keine neuen Anweisungen gegenüber standen. Die Protectoren sollten dies Finanzmittel weder anwenden, um sich den nötigen Bedarf für die Zinszahlung zu verschaffen, noch um der Regierung Hilfe zu leisten.

Die Steuerpächter mussten gute Sicherheit stellen, zwei Drittel durch Bürgen, ein Drittel durch loca. Sie konnten ihre Pacht durch pagae, die sie von den Zinsberechtigten erwarben, zahlen,

1) I, S. 171 f. Statuta et Decreta 149S III cap. 91 v. J. 142S: »venditio aliquarum mercium vel rerum ad pagas.« Manusc. 239 Tarif d. Ripa grossa, f. 3: »Si contingat vendere raubam ad pagas locorum vel permutare cum sale.«

2) *Steveking*, die Genueser Seidenindustrie. Schmollers Jahrb. Januar 1896. S. 116.

3) Membr. 15 (XIV) f. 181. Drei Mitglieder des Officiums v. 1444, Lucas de Grimaldis, Thomas Ususmaris und Lodisius de Mairono waren 1444 Protectoren. die übrigen Protectoren sind durch andere Personen ersetzt.

nur für wenig Gabeln war ausdrücklich Barzahlung vorgeschrieben ¹⁾. Die Ueberweisung hatte in zwei Terminen, im September und im Februar zu erfolgen. War die Zahlung im Februar nicht geleistet, so gingen die Steuerpächter des Rechts verlustig, in paghe zu zahlen, und mussten in bar zahlen. Doch hatten die Protectoren das Recht, den Steuerpächtern bei ausserordentlichem Missgeschick, Steuerausfall in Folge von Krieg, Pest und dergl., ein Viertel ihrer Schuld zu erlassen (*far gratia*), aber nur wenn am 1. Februar die ersten drei Viertel der Schuld beglichen waren.

Unter den Anweisungen, welche die Regierung den Comperen zugehen liess, befanden sich zuweilen auch künftige Rentensteuern, z. B. wies die Regierung 1460 den Compere die Steuer von 1473—75 zu ²⁾. Die Compere machten sich bezahlt, indem sie die künftigen Zinsteile, welche die Steuer ausmachten, mit entsprechendem Discont verkauften. Nur durch den Erlös aus dem Verkaufe dieser künftigen *pagae* waren die Protectoren häufig im Stande, den Staatsgläubigern überhaupt eine Verzinsung zu kommen zu lassen.

Aber die Geistlichen unter den Staatsgläubigern waren sich nicht gewiss, ob bei diesem Geschäfte nicht eine Uebertretung des Zinsverbotes unterlaufe. Als daher 1456 die Casa wegen der Belagerung Caffas durch die Türken in grosse Geldverlegenheit kam und es ihr nur dadurch möglich wurde, ihre Zinsen zu zahlen, dass sie die ihr vom Staat überwiesenen Rentensteuern (*page*) der Jahre 1464—66 versteigerte, fragte man beim Papste an, ob die Kirche das Verkaufen solch künftiger Zinsen zu einem um den Discont verminderten Preise gestatte. Papst Calixt erklärte in einem Breve, die Geschäfte der Protectoren von S. Giorgio widersprächen den Geboten der Kirche nicht. Wie konnte er auch der Casa, die die christliche Kirche im Osten gegen den Andrang der Osmanen verteidigte, Schwierigkeiten bereiten und so vielen Geistlichen, die von den Zinsen von S. Giorgio lebten, ihren Unterhalt verkürzen? Um aber die Erlaubnis zum Discontieren mit dem kanonischen Recht in Einklang zu bringen, wurde behauptet, die Zinsen der Staatsschuld seien als *redditus annui* den Immobilien zuzurechnen, könnten also zu beliebigem Preise

1) *Excepto alcune poche, che parira piu utile a lo officio, le quae se vendan a pagar de numerato.*

2) L. Contr. f. 62.

gehandelt werden ¹⁾. 1479 bestätigte Papst Sixtus das Breve seines Vorgängers ²⁾.

Genueser Geld- und Bankverhältnisse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Während die Casa di S. Giorgio fortfuhr, ein wichtiges Geldinstitut zu bilden und dem Staate Darlehen zu gewähren, wurde der Versuch, an ihren Geschäftsbetrieb eine Bank anzuschliessen, um den Geldumlauf zu regeln, in der nächsten Periode nicht wieder aufgenommen.

Wir sahen, die Probleme des Geldumlaufs waren in Genua kompliziert, Schäden des Bankwesens und des Geldwesens waren mit einander verquickt.

Es tauchten um 1444 verschiedene Vorschläge zur Besserung der Geldverhältnisse auf. Eine Gruppe von Bürgern erbot sich, die Relation von 44 s. für den *florenus largus* und 43 für den *florenus strictus de camera* aufrecht zu erhalten, wenn man ihr auf 5 Jahre das Monopol einer Giro- und Wechselbank verleihe ³⁾. Sie wollten zwei oder drei öffentliche Bankstellen errichten und dafür jährlich der Regierung 500 fl. zahlen. Sie verlangten keine gesetzliche Zahlungskraft für ihre Umschreibungen, wollten dafür aber auch das Recht haben, ihrerseits unter Umständen die Annahme von Geld zu verweigern ⁴⁾. Fremde Münzen sollten ausgeschlossen sein und Zahlungen unter 10 £ in allen genueser Silberarten geleistet werden dürfen. Die Regierung liess sich auf

1) Membr. 34 (XXIV) f. 23 b gedr. *Vigna*, Atti VI, S. 625.

2) *Cuneo*, S. 298 ff. Dieser Schriftsteller hat S. 119 f. die Bedeutung des päpstlichen Privilegs nicht erkannt, wenn er meint, der Papst habe hier erlanbt, den Gläubigern weniger als den festen Zins zu zahlen. Das war schon seit 1419 Mode, dabei konnte der Papst auch nichts erlauben; denn wo nichts ist, hat nicht nur der Kaiser, sondern auch der Papst sein Recht verloren. Die unklaren Ausführungen Cuneos, der das Breve von 1456 mit den Zinsbeschränkungen seit 1419 und mit dem späteren Aufschub der Zinszahlung bis zu 4 Jahren nach dem ursprünglichen Termin zusammenbringt, sind von *Vigna*, Atti VI, S. 475 und Heyd, *Gesch. d. Levantehandels* II, S. 388 aufgenommen worden und liegen noch *Lehmanns* Darstellung, *Recht der Aktiengesellschaften* I, S. 46 zu Grunde.

3) *Monetarium* 20 (undatiert): »Durante tempore annorum quinque nullus alius civis vel extraneus cuiuscunque condicionis existat, directe vel per indirectum et quovis quesito colore possit tenere banchum publicum vel secretum in civitate Janue exceptis ipsis dumtaxat :

4) »Sit licitum quibuscunque volentibus refutare solutiones fiendas in banchis predictis illas non acceptare et pari modo dicti bancherii non possint astringi ad capiendum et custodiendum monetam civium nisi in eorum beneplacito.«

dieses Projekt nicht ein.

Im Geldwesen war die Ueberschwemmung mit fremder, meist minderwertiger Münze ein fast noch schlimmeres Uebel, als die andauernde Verschlechterung der eigenen kleinen Silbermünze. Der Geldumlauf musste daher zunächst von den schlechten auswärtigen Münzen befreit und mit guten einheimischen erfüllt werden.

Die schlechte auswärtige Münze trieb den Kurs des Goldgeldes in die Höhe, ja führte zur Ausfuhr desselben¹⁾. Dem hoffte man durch ein Verbot ausländischer Silbermünze abzuhelpen und durch strenge Strafen, die auf die Uebertretung dieses Verbotes gesetzt wurden²⁾.

Aber auch die Genueser Münzen waren nicht fehlerfrei. Eine bessere Aufsicht über die Münze schien erwünscht, um eine sorgfältigere Prägung herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke wurde am 21. August 1445 die Leitung der Münze den Protectoren von S. Giorgio und vom Kapitel sowie den vier *officiales bancorum sive monetarum* übertragen³⁾.

Wir sehen diese 3 Behörden am 29. Oktober 1445 an der Arbeit, indem sie den Superstantes Ceche einschärfen, die fertigen Münzen den Privaten, für die sie geprägt wurden, innerhalb 8 Tagen nach Fertigstellung einzuhändigen, aber nur solche Münzen auszugeben, die von dem ponderator ceche auf ihr Gewicht geprüft und innerhalb der Grenzen des Remediums befunden wären⁴⁾.

Allein mit dem Ausschliessen der fremden Münzen und der Herstellung guter eigener war es nicht gethan. Es kam darauf an, die Genueser Münzen in einem System zu vereinigen.

Es handelte sich dabei um Goldmünzen, grobe Silbermünzen und kleine Silbermünzen, also nicht um ein bimetallistisches, sondern um ein trimetallistisches Problem.

Bei Durchführung einer festen Tarifierung bestand die Gefahr,

1) Manusc. 15, f. 31b: »civitatem plenam esse monelis extraneis argenteis auro nequaquam respondentibus que ob id ipsam causam afferunt, ut aureus et precio augeatur et propterea hinc exportetur.«

2) Ebenda II. Juli 1446, der Podesta soll das Officium monetarum bei der Verfolgung Schuldiger unterstützen.

3) Membr. 8 (VII) f. 159.

4) Manusc. 15, constitutiones ceche: »obligati sint dare grossos, soldinos et petachinas fabricatos et fabricatas mercatori infra dies VIII. Verum quia contingit aliquando monetam male fabricatam esse et sino debito ordine, ita quod interdum levior est debito ordine — ut obvietur tali inconvenientie, non possint neque debeant dicti suprastantes monetam resignare nisi primo recognita fuerit ad pondus magnum et parvum per ponderatorem ceche presentibus duobus ex officio bancorum ad minus.«

dass das schlechte Geld, die kleine Silbermünze, das gute Geld ausser Landes triebe. So lange das kleine Geld unbeschränkte Zahlungskraft besass, bildete es einen stetig sich verschlechternden Wertmesser, zu dem die ihre Güte besser behauptenden Goldmünzen ein steigendes Aufgeld gewinnen mussten. Die Bankiers machten sich diese Thatsache zu nutze, ohne an ihr Schuld zu sein. Eine Aufhebung der Banken, wie sie einige Heisssporne forderten¹⁾, hätte nichts daran geändert. Indessen scheinen die Bankiers, während sie für ihre Kunden den schwankenden Massstab der kleinen Silbermünze festhielten, ihren eigenen status nach dem wertbeständigeren Golde berechnet zu haben²⁾. Der Fortschritt lag in dieser Richtung.

Es kam darauf an, einen stetigen Wertmesser aufzustellen, wie ihn damals nur die Goldmünzen darstellten und die Silbermünzen vor allem die kleinen zur Scheidemünze zu degradieren.

In voller Klarheit stellte Burbon Centurion diesen Vorschlag auf: alle Wechsel und Bankguthaben sollten nur in Gold gezahlt werden, der Fiorino zu 44 s. sollte den Wertmesser bilden und nach ihm der wechselnde Wert der Silbermünzen sich richten, so dass der Gläubiger jederzeit seine Schuld in dem entsprechenden Goldäquivalent bezahlt erhielt, mochte dies durch wenig oder durch viel Silbermünzen dargestellt werden³⁾.

Andere Vorschläge waren weniger radikal, sie wollten dem Silber und auch den kleineren Silbermünzen die gesetzliche Zahlungskraft bis zu einem gewissen Grade erhalten. Man schlug die sogenannte *triplex solutio* vor. Die Bankiers sollten gehalten sein, ein Drittel ihrer Schulden in Fiorini zu 42¹/₂ s. zu zahlen, ein Drittel in Grossi und das letzte Drittel in Petachini. Für die letzten zwei Drittel sollte man auch Fiorini zum Kurse von 44 s. ausgeben dürfen⁴⁾.

Das Ergebnis dieser Beratungen war die Münzordnung vom 21. Juni 1447, die einen Mittelweg einschlug⁵⁾.

1) Monetarum 20, 14. Dez. 1446: Gasp. Gentilis: »che poi se leva li banchi, quello sero lo seuran remedio.«

2) Ebenda. »chi ha misso banco et facto debiti, li ha facti soto quelli decreti, per la qua cosa non e facta iniuria a chi e astreito ad paga sote quelli ordini.«

3) Ebenda: »Li banchi sean debitoi di paga de fiorino e li cambi etiam se pageno a fiorino, et in questa forma se reterra lo oro in la terra et in processo de tempo li citaen se troveran lo suo in oro e non in cativa monea.«

4) Vorschläge des Gaspar Gentilis und Lucian de Grimaldo.

5) Beil. VII.

Zunächst wurde das Verbot auswärtiger Silbermünzen eingeschärft; die Strafe auf das Kippen der Münzen wurde erhöht und dem *magistratus monetarum* die Gerichtsbarkeit in Münz- und Banksachen übertragen.

Die Goldwährung wurde für Wechselzahlungen eingeführt. Die Valuta für in Genua ausgestellte Wechsel sollte Gold bilden, ebenso mussten die auf Genua gezogenen Wechsel in Gold gezahlt werden. Diese Verordnung sollte für die in Genua ausgestellten Wechsel und für die aus Italien, Sizilien, Aragon, Frankreich und Flandern auf Genua gezogenen Wechsel mit dem ersten September in Kraft treten, für Wechsel aus Majorka, Granada, Portugal, Kastilien und England, Rhodus und Chios mit dem ersten Oktober, für Wechsel aus den Barbareskenstaaten mit dem 15. Oktober, für Wechsel aus Egypten, Cypern und Pera mit dem 15. Dezember, für Wechsel aus Caffa mit dem ersten Januar 1448.

Dagegen sollten die übrigen Zahlungen, also namentlich die Auszahlungen der Guthaben beim Bankier in *triplicibus vel aterciatis monetis* erfolgen; bei ihnen sollten Goldmünzen, Silbermünzen, kleine Silbermünzen, alle drei angewandt werden dürfen.

In Genueser Goldgulden zum Kurse von $42\frac{1}{2}$ s. oder in zum Kurse von 42 s. zugelassenen auswärtigen Gulden konnten alle Zahlungen geleistet werden. Ein Drittel aller Schulden musste sogar in dieser Münze beglichen werden. Dagegen konnten Genueser Silbermünzen das Gold für zwei Drittel aller Zahlungssummen vertreten, und ein Drittel aller Zahlungen konnte in Halbsilbermünzen, sextini oder petachini geleistet werden.

Die Beschränkung der Zahlungskraft der groben und kleinen Silbermünzen erfolgte also nicht bis auf einen bestimmten Betrag, sondern bis auf einen Bruchteil der Schuldsomme¹⁾.

Durch ein Depot von 100 fl. bei dem *magistratus monetarum* waren die Bankiers gebunden, allen ihren Verpflichtungen in vorgeschriebener Weise nachzukommen.

Die Münzordnung von 1447 ist interessant als ein klarer Versuch zur Einführung der Goldwährung. Ihre Durchführung wurde aber dadurch vereitelt, dass es dem genuesischen Staate nicht gelang, den Umlauf der kleinen Münze zu beschränken. Die Münzordnung von 1447 beschränkte nur die Zahlungskraft der groben und

1) Vgl. *Mees*, Bankwesen in Nederland, S. 44. »het bankgeld voor slechts 3 pCt, het wettelyk courante geld daarentegen voor 10 pCt. mit scheidemunt mogt bestaan < Plakat v. 28. Juni 1608.

kleinen Silbermünze. Zu einer Degradierung der kleinen Silbermünze zu Scheidemünze genügte das nicht, so lange der Verkehr mit fremden und einheimischen kleinen Silbermünzen überschwemmt war, die thatsächlich die Grundlage der Währung blieben.

Das Genueser Geldwesen fuhr fort, an denselben Uebeln zu kranken wie bisher, und der Kurs des Fiorino¹⁾ stieg weiter bis auf 55 s. 1483 und 64 s. 1492.

Dies Auseinanderfallen der Gold- und Silbermünzen brachte den ganzen Handel in Verwirrung²⁾, vor allem schadete es der arbeitenden Klasse, die in kleiner Münze gelohnt wurde und mit dem Steigen des Fiorinokurses ein stets geringeres Goldäquivalent empfing³⁾. Die Regierung blieb wenigstens redlich bemüht, auf dem zur Besserung solcher Schäden für richtig erkannten Wege vorzudringen.

Um den Geldumlauf von fremder Münze zu säubern, ergingen wiederholt Verbote solch schlechter fremder Münze, und die Regierung begnügte sich nicht mit dem Verruf. Sie sorgte auch für die Einziehung und liess sich selbst diese Einziehung etwas kosten.

In der Regel wurde eine Frist von 8 Tagen für die Einwechselung zum Metallwerte belassen. Nach dieser Frist betroffene verbotene Münzen wurden konfisciert⁴⁾. Um die Besitzer verurufener Münzen zum Umtausche zu ermuntern, wurde 1511 beschlossen, die Commune solle die Hälfte des Verlustes tragen, der Besitzer nur die andere Hälfte⁵⁾.

Allein dauernden Erfolg hatten diese Bemühungen nicht⁶⁾. Eine Anzahl von fremden Münzen musste die Regierung sogar, weil sie den Verkehr vollständig durchsetzten, anerkennen. Sie wurden dann tarifiert und es verboten, sie zu anderem Kurse als

1) Ceche f. 42 und 22.

2) Ceche f. 10, 21, Okt. 1489, Melchior de Nigrono: »hec diversitas rei monetarie inducit magnam confusionem et jacturam in re mercantili, in qua situm est fundamentum vite nostre.«

3) Ebenda: »que res ad omnes pertinet maxime etiam ad pauperes, qui suam mercedem talem accipiunt qualem acciperent in minore pretio ducati, sicut solebant.«

4) Sala 41, monete 20, 3, Sept. 1501, anlässlich der Verrufung minderwichtiger Bologneser Grossi.

5) Ceche f. 61, 31. Jan. 1511, anlässlich der Verrufung von Florentiner Grossi und Cavalotti: »e la meita de lo interesse e danno sera de quelli de le dicte monete, e l'altra meta pagera lo comune.«

6) Ceche f. 62. Am 12. Jan. 1511 wurde wiederum über das Umlaufen verurufener Cavalotti und Grossi geklagt »non havuto respecto ne riguardo a dicte gride.«

dem des Tarifes zu nehmen. Namentlich musste Genua, wenn es unter mailändischer oder französischer Herrschaft stand, den Münzen dieser Staaten Gleichberechtigung verleihen¹⁾.

Ebensowenig wie das Fernhalten fremder Münzen wollte der Regierung die Degradierung der eigenen kleinen Silbermünzen zu Scheidemünze glücken.

In einem am 14. Dezember 1461 beschlossenen, am 8. Januar 1462 publizierten Dekrete ging man über die Bestimmungen der Münzordnung von 1447 hinaus. Der kleinen Münze wurde die Zahlungskraft für Summen über 5 £ überhaupt entzogen²⁾. Ferner gebot die genuesische Regierung 16. Dezember 1490, alle Rechnungen nicht wie bisher auf Silber sondern auf Gold zu stellen³⁾.

Diese Verordnungen konnten eine Durchführung der Goldwährung nicht erzwingen, so lange thatsächlich ein grosser Teil der Zahlungen fortwährend in kleiner Münze geleistet wurde. Die Bankiers trifft der Vorwurf, die kleine Münze absichtlich im Verkehr erhalten zu haben. Sie zogen sie geradezu an sich, um möglichst in ihr ihre Gläubiger zu befriedigen⁴⁾.

Die Bankiers schienen nicht gewillt, freiwillig die Hand zur Beseitigung eines Zustandes zu bieten, der ihnen grossen Vorteil, der Gesamtheit aber die grössten Schädigungen brachte. Die Versuche, durch feste Tarifierungen und durch eine Musterbank Einheit in den Genueser Münzumlauf zu bringen, waren an der Zusammensetzung des Geldumlaufs gescheitert; daran, dass die verständigeren Verordnungen des 15. Jahrhunderts ohne Erfolg blieben, hatte die Interessenpolitik der Bankiers eine nachweisbare Schuld.

Daher suchte die Genueser Regierung durch Vorgehen gegen

1) Ceche f. 13, 26. Febr. 1490 f. 63, 29. Nov. 1509.

2) Ceche f. 33: »ex moneta minuta non possit fieri aliqua solutio, que excedit summam libr. quinque.«

3) Ceche f. 46: »libros et cartularia tenere sub nomine et scriptura non librarum ut prius sed ducatorum et soldorum auri.« 20 Goldsoldi sollten auf den Dukaten gehen. Vgl. über Florenz, *Pagnini*, della decima I, S. 141 und 147: »I mercanti . . . per tutto il secolo XV ne preferirono l'uso all' altro modo di valutarlo a piccioli moneta.« Vgl. für Venedig *Alfieri Vittorio*, la partita doppia, S. 36.

4) Monet 20, 14. Dez. 1446. B. Centurion: »li banche se fan bocore de le petachine e sexine chi corre.« Ceche f. 27 b, 23. Febr. 1495. »officialibus monetarum dicentibus reperisse quosdam ex bancheriis civitatis habentes arcas seu capsias saculis denariorum minorum plenas, quos in solum creditoribus dare ceperunt contra formam deliberationis et regularum predictarum.«

die Zahlungsunwilligkeit der Bankiers die Uebel des Geldumlaufs auszurotten.

Zu den Kniffen der Bankiers gehörte es, ihre Bank den Gläubigern möglichst verschlossen zu halten und es zunächst mit Zahlung durch Umschreibung oder Anweisung auf einen andern Bankier zu versuchen.

Hiergegen wendeten sich Gesetze, deren wiederholte Einschärfung auf häufige Uebertretungen deutet. 1483 wurde befohlen, die Banken sollten an allen Geschäftstagen ihren Kunden offenstehen; Beginn und Schluss der Geschäftsstunden sollten durch das Läuten einer Glocke verkündet werden¹⁾. 1500 musste man hinzufügen, dass Regen für die Bankiers keinen Grund zum Schliessen ihrer Bank biete und dass nicht nur das Bankbuch zur Umschreibung sondern auch die Kasse zur Auszahlung für die Gläubiger stets bereit gehalten werden müsse²⁾. Ferner wurde das Zahlen durch Anweisung der Gläubiger auf andere Bankiers verboten³⁾.

Ein besonderer Schade war es, dass die Bankiers fortführen, Gold nur mit einem die Tarife überschreitenden Aufgelde auszugeben, und dass das Publikum, welches auf die Bankiers angewiesen war, sich dies gefallen liess⁴⁾.

Um die Bankiers zur Erfüllung ihre Pflichten gegen ihre Gläubiger zu zwingen, hatte schon die Münzordnung von 1447 abgesehen von den zu stellenden Bürgschaften ein Depot jedes Bankiers von 100 Dukaten vorgesehen, welches dem officium monetarum die Eintreibung von Strafen zahlungsunwilliger Bankiers erleichtern sollte⁵⁾. 31. Oct. 1448 wurde die zu deponierende Summe auf 200 Dukaten erhöht⁶⁾. 1483 wurde dem officium monetarum das Recht erteilt, aus diesen 200 Duk. Zahlungen an

1) Ceche f. 42.

2) Sala 41 Monetarum 20, 5. Okt. 1500: »Anchora se comanda ad ogni banchiero che debiano apir li loro banchi ogni jorno non feriato et etiam quando piove a lo sono de la campanella con le loro capsie aperte e lo capsiro a le dicte capsie ad sastifare li loro creditori.«

3) Ebenda: »fare alchuno pagamento ad alchuno creditore de loro banchi sopra lo bancho de alchuno bancharoto ne de alchuno altro de che mainera se sia, in mandare dicti creditori a fare pagare a dicti bancharoti ne ad altri.«

4) Ceche f. 10, 21. Okt. 1489: »Imo sufferano piuttosto prendere lo ducato a soldi LXII e piu, che farse pagare secundo lo decreto, per non farse despiaceire.«

5) Ceche, f. 32: »ut si delinquerent, maiori facilitate puniantur.«

6) F. 32 b.

Gläubiger, die die Bankiers selbst nicht befriedigen wollten, zu leisten ¹⁾. 3. Dec. 1487 wurde die Summe auf 1000 Dukaten für jeden Genueser Bankier erhöht. Durch Auffüllung war das Depôt immer auf der vorschriftsmässigen Höhe zu halten. Das Officium monetarum musste diese Depôtkasse zur Geschäftszeit für Zahlungen offen halten ²⁾; diese Behörde übernahm gleichsam die Kassenführung der Bankiers.

Die Unruhen der Jahre 1506 und 1507 hatten eine besonders grosse Verwirrung im Münzwesen gebracht, namentlich hatten damals schlechte Silbermünzen, testoni, dem guten Gelde ein hohes Aufgeld verschafft. 1509 trat man zu einer Reform des Geldumlaufs zusammen.

Damals wurde 30. Mai 1509 ein äusserst radikaler Beschluss gefasst, die Zahlung durch Umschreibung beim Bankier ganz verboten. Nur die im Verlaufe des Juni aus der Lyoner Ostermesse zu zahlenden Wechsel durften noch durch Umschreibung gezahlt werden, alles andre musste in den vorgeschriebenen Münzen geleistet werden. Durch das Verbot der Zahlung in *scripta de banco* sollte der ganze Geldumlauf auf Gold- und Silbermünzen gestellt werden. So hoffte man die Schäden des Geldwesens, das Aufgeld der Münzen, zu beseitigen ³⁾.

Allein es zeigte sich, dass der Genueser Geldumlauf viel zu compliciert war, um der Zahlung durch Umschreibung entbehren zu können. Am 29. Nov. 1509 wurde das Verbot, welches die erhoffte Wirkung nicht gehabt hatte, wieder aufgehoben.

Es kam nicht sowohl darauf an, die Zahlung durch *scripta banci* aufzuheben, als sie zu sichern. Dazu schien sich das Mittel der Depositen bei dem Officium monetarum besonders zu eignen. Das Gesetz vom 29. Nov. 1509, welches auf Grund eines Consils vom 22. Oct. erging, bestimmte, das Officium monetarum solle

1) F. 34b: »ex quibus liceat predicto officio, sua propria auctoritate satisfacere creditoribus dictorum bancheriorum, prout dicto officio videbitur.«

2) f. 35: »quod officium vel saltem unus ex eis assidue tempore banconum adesse debeat eum dicta capsia in bancis ad locum per ipsum deputandum pro facienda solutione ex dictis ducatis mille cuilibet creditori dictorum bancheriorum vel alterius eorum.« Vgl. die 500 Duk., welche nach der venet. Bankordnung von 1524 jede Bank bei den Proveditori sopra banchi zu deponieren hatte. *Vasse*, Conrads Jahrb. XXXVIII, S. 346.

3) Ceche f. 57b: »desiderando de obviare a tale coruptela, quale giudicano procedere per non farsi alcuno pagamento de contanti.« Vgl. eine ähnliche Verordnung der Stadt Amsterdam 15. Juli 1608. *Mees*, het Bankwesen in Nederland, S. 28, 279 ff.

eine Bank halten, in der die Gläubiger aus den Depositen der Bankiers befriedigt würden. Bei Zahlungen bis 25 £ wurde ausgezahlt, sobald die Gläubiger bei dem Bankier ihr Guthaben auf das Officium umschreiben liessen. Bei grösseren Beträgen erging zunächst eine Aufforderung an den Bankier, selbst zu zahlen, und nur wenn dieser binnen 24 Stunden nicht entsprochen wurde, zahlte das Officium¹⁾.

Alle Bestrebungen zur Regelung des Genueser Geldumlaufs lagen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Händen des Officium monetarum. Die Casa di S. Giorgio hielt sich bis Ende des 16. Jahrhunderts diesen Aufgaben gegenüber zurück. 1473 trat sie auch von der Aufsicht über die Münze zurück, die von da ab dem Officium monetarum allein überlassen blieb²⁾.

Ebensowenig wie in dieser Periode in das Zahlungswesen griff S. Giorgio jemals führend in das Creditwesen der Privaten ein.

Das Darlehen gegen Pfand hatte aber, den Privaten überlassen, bei dem Consumptivcredit zu solcher Auswucherung geführt, dass ein Einschreiten nötig erschien. Durch die Predigten und Bemühungen des Minoritenbruders Beato Angelo da Clavasio gelangte Genua 1483 wie fast alle Städte des damaligen Italiens zu seinem Monte di pieta, einem Institut, welches zu dem für diese Art von Credit mässigen Satze von 10 % gegen Pfand auslieh. Das Grundkapital dieses Monte wurde durch 300 verzinsliche und besteuerte loca gebildet, welche die Protectoren des Krankenhauses Pammatone, das Officium Misericordie und das Officium S. Georgii einschossen. Die Leitung des Monte wurde den Protectoren des Pammatonespitals unter staatlicher Aufsicht übertragen³⁾. Was der Casa di S. Giorgio in einer früheren Periode hinsichtlich des Geldumlaufs nicht gelungen war, das gelang dem Monte di Pieta hinsichtlich des Creditcs, besonders des Consumptivcreditcs kleiner Leute gegen Pfand. Er wurde eine Musteranstalt, die die groben Missstände auf diesem Gebiete beseitigte.

Die Casa di S. Giorgio war in dieser Periode mit anderen wichtigen Geschäften überhäuft; als mächtiges Geldinstitut leistete

1) Ceche f. 59 und 63 vgl. monetarum 20.

2) *Desimoni*, Atti XXII, I, S. XXIII.

3) M. *Bruzzone*, appunti storici intorno al Monte di Pietà di Genova, Giorn. Ligustico 1898, S. 57, 68, 70. Vgl. über die italienischen Monti di pieta im allgem. *Beccardo*, dizionario s. v. monte.

sie dem Staat vor allem durch Uebernahme der Kolonien die grössten Dienste, aber es ist eigentlich ein Missbrauch, für diese Zeit von S. Giorgio als von einer Bank zu sprechen.

Die Kolonialverwaltung der Casa di S. Giorgio.

Eine der ersten Pflichten des Staates ist es, die Integrität des Staatsgebietes zu wahren. Der genuesische Staat besass im 15. Jahrhundert, von Parteien zerrissen und häufig in der Hand der Fremden, nicht die finanzielle Kraft, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Deutsche Fürsten sahen zu derselben Zeit den Bestand ihrer eben zusammengebrachten Territorien dadurch zusammenschmelzen, dass sie wichtige Burgen, ja ganze Gebietsteile mächtigen Vasallen verpfänden mussten. Aehnlich bröckelten Genueser Herren grosse Gebietsteile von dem Genueser Staatsgebiet ab. 1426 unter dem Herzog Philipp von Mailand wurde dem Francesco Spinola wegen einer Schuld von 8000 £ das Val d'Arocia und die Plebs Teica und dem Isnardo de Guarco das Gebiet von Ovada wegen einer Schuld von 4500 £ verpfändet. 1427 wurde an Carlo Lomellino, der dem Herzog 3000 Ducaten in Gold geliehen hatte, Burg und Stadt Ventimiglia auf zehn Jahre als Pfand übergeben¹⁾.

Während die genuesische Regierung diese Gebietsveräusserungen vornahm, um sich ihrer Schulden zu erwehren, trat sie andere wichtige Landstriche, insonderheit die Kolonien, den Compere di S. Giorgio ab, um (ähnlich wie bei der Maona di Corsica von 1378)²⁾ die Kosten der Verwaltung und Verteidigung von sich abzuwälzen. Die Organisation der Staatsgläubiger bot einen grossen, durch die Tüchtigkeit seiner Geschäftsführung bekannten Verwaltungsapparat dar, dem der Staat am ersten Aufgaben, die eigentlich ihm selbst oblagen, anvertrauen konnte.

So wurde am 8. Juli 1447 Famagusta, der genuesische Besitz auf Cypern, den Protectoren von S. Giorgio auf 29 Jahre übertragen. Die Protectoren versprachen, die Stadt zur Ehre des genuesischen Namens zu regieren und, falls die Verwaltung einen Zuschuss erfordern sollte, diesen bis zur Höhe von 10000 £ zu leisten, während ein Mehr vom genuesischen Staate zu leisten war³⁾.

1) Stella, Ann. Mur. SS. XVII. col 1295.

2) I. S. 180.

3) Membr. 8 (VII) f. 432 b. *Maslatrie*, Hist. de Chypre III, S. 34 ff.

An der Aufrechterhaltung der genuesischen Herrschaft über Cypern war di Casa di S. Giorgio interessiert, weil sie mit den Maonen von Cypern deren Forderungen gegen den König von Cypern übernommen hatte¹⁾. Aus diesem Grunde hatte S. Giorgio schon früher 1442 die Regierung bei den Kosten für die Behauptung Cyperns unterstützt²⁾.

Die Casa bemühte sich, als Herrin von Famagusta die Stadt, die wegen der genuesischen Herrschaft von andern Nationen gemieden wurde, zu heben, indem sie 1449 einen den Handel lähmenden Zoll ablöste; es wird ihr das Zeugnis ausgestellt, dass sie diese erste Probe als Kolonialherrin glänzend bestand. Das ihr anvertraute Gebiet begann, sich wieder einer gewissen Blüte zu erfreuen³⁾, so dass die Uebertragung weiterer Gebiete an diese bewährte Verwaltung nahe lag.

1453 befand sich Genua in der schwierigsten Lage. Im Bunde mit Franz Sforza und den Florentinern bekämpfte es König Alfons von Aragon und die Venetianer. Gleichzeitig drohte die Bezwingung Konstantinopels durch die Türken den Verlust der genuesischen Kolonien am Bosphorus und am schwarzen Meere zur Folge zu haben.

Im Mai kam die Nachricht nach Genua, das Castellum S. Florentii auf Corsica sei in die Hände der Catalanen gefallen. In dieser Not wusste sich die erschöpfte Regierung nicht anders

1) 1410 hatte der König sich zu jährlicher Zahlung von 22 500 fl. an die Maonen verpflichtet: 1428 erkannte der König eine Schuldsumme von 150 000 Duk. an und gab als Pfand die Zölle seiner Residenzstadt Nicosia her (Membr. 8 (VII) f. 410, *Maslatrie* II, S. 521, 522), 1441 wurde die Schuld des Königs in eine ewige Rente von 6750 venet. Duk. umgewandelt. (Membr. 10 (IX) f. 77—91). Vgl. Div. S. G. 9. Febr. 1441: Vorschlag, dem König eine ewige Rente von 6000 Duk. aufzulegen, oder ihn zur Anerkennung einer Schuld von 200 000 Duk. zu bewegen, von der 7000 jährlich zu tilgen. Ueber Versuche des Königs von Cypern, die Beihilfe Venedigs für die Rückzahlung der Genua schuldigen Summe und Lösung von Famagusta zu gewinnen, vgl. Bibliothèque de l'école des Chartes 1874, S. 130—133, 19. Febr. 1420 weigert Venedig sich, dem König von Cypern 120 000 Duk. zu leihen als Beitrag zu der ersten Rate von 160 000 Duk. der den Genuesen zu zahlenden Abfindungssumme.

2) Divers. S. G. 20. Juni 1442: »Comper contribuant pro tertio, considerato quantum dictis comperis tanget civitas Famaguste.« Es handelte sich um 10 000 £ Schadensersatz, die einem Anconitaner zu leisten waren, der sich bei einem Angriffen die Catalanen auf die Stadt gemacht hatten, energisch für die Genuesen in's Zeug gelegt hatte, und dessen Schiff bei der Gelegenheit versenkt war.

3) Membr. 34 (XXIII) f. 1, 1453: »urbes, que protectorum dicioni parent, non, quiescere solum sed et incrementis attolli et felici statu florere.« Bulletin de la société de la Corse II, S. 37.

zu helfen, als dadurch, dass sie dem Antrag der Corsen nachgab und am 21. Mai die Insel den Compere di S. Giorgio abtrat. Gegen Ueberlassung aller Einnahmen der Insel sollte S. Giorgio sämtliche Kosten der Verwaltung und Verteidigung übernehmen¹⁾.

Den grössten Schrecken verbreitete in Genua die Nachricht vom Falle Konstantinopels. Die Peroten, die sich bei der Belagerung sehr zweideutig benommen hatten in der Hoffnung, unter der neuen Herrschaft ihre Sonderstellung zu bewahren, mussten sich dem Eroberer bedingungslos unterwerfen²⁾. Die Türken hielten die Einfahrt zum Schwarzen Meere in ihren Händen und damit waren die taurischen Kolonien Genuas abgeschnitten. Auch in dieser Lage schien einzig die Uebertragung der Kolonien auf die Compere von S. Giorgio Rettung bringen zu können. Die Casa di S. Giorgio war vermögend, ihre Verwaltung zeichnete sich durch Energie und Gewissenhaftigkeit aus und sie genoss als Hüter der auch von Auswärtigen zur Kapitalanlage benutzten *loca* in der ganzen Welt grossen Credit³⁾. Darum wussten die 16 *Provisores rerum Caphensium* keinen besseren Ausweg, als den Protectoren die Kolonien von seiten der Regierung anzubieten.

Allein die Uebernahme der Kolonien auf die Casa di S. Giorgio war für diese keine Vergünstigung sondern eine schwere Last, und die Compere entschlossen sich zu diesem Schritte auch nur als zu dem geringeren Uebel, weil sonst die Kolonien von vornherein verloren waren und mit ihnen die auf über 30000 £ p. a. geschätzten Einkünfte aus Zöllen und dergl., welche S. Giorgio von dort bezog⁴⁾. Mit 248 gegen 27 Stimmen wurde am 12. Nov. der Vorschlag der Regierung von dem Gran Consiglio der Compere angenommen, am 14. Nov. der Vertrag vom Gran consiglio des Staates gutgeheissen und 15. Nov. die feierliche Uebertragung der Kolonien mit allen Hoheitsrechten auf S. Giorgio

1) Membr. 34 (XXIII) f. 1.

2) *Heyd* II, S. 305 ff. 312, C. *Manfroni*, storia della marina italiana, S. 19.

3) A. *Vigna*, Codice diplomatico delle colonie tauro-liguri durante la signoria dell' officio di S. Giorgio Atti VI, S. 32—34. Der Auffassung *Manfronis*, S. 20: »Genova poteva essere in pace, mentre le colonie divenute proprieta del banco, erano in guerra,« kann ich mich nicht anschliessen; denn das Officium S. Georgii war und blieb doch *membrum rei publicae*.

4) *Vigna*, Atti VI, S. 26. »Ant. Lomellinus . . . dixit se intelligere, quod bonum comperarum non contineat huiusmodi translatio, se tamen intelligere quod, nisi perveniant in S. Georgium, de illis rebus actum esse, ex quo *pro minori malo* laudavit assentiendum, quod perveniat in comperas S. Georgii«.

vollzogen ¹⁾. Das Officium Romanie, welches von 1313—1453 die Kolonien verwaltet hatte, wurde aufgelöst und seine Funktionen auf die Protectoren von S. Giorgio übertragen. Aber die Protectoren traten die Erbschaft der alten Behörde *cum beneficio inventarii* an. Nur für diejenigen Schulden des Officiums brauchten sie zu haften, für welche aus den Aktiven des Officiums Deckung vorhanden war ²⁾.

Die Regierung verpflichtete sich, S. Giorgio in dem Besitze der taurischen Kolonien zu schützen und, wenn sie den Verlust der Kolonien verschuldete, die Casa mit 300 000 Dukaten zu entschädigen ³⁾.

Somit war die Casa di S. Giorgio Herr der wichtigsten auswärtigen Besitzungen Genuas geworden, von den Kolonien der Krim, von Cypren und von Corsica. Nach der Schleifung der Mauern von Pera wehte die genuesische Flagge sonst nur noch auf Chios und Lesbos, wo sich die Maona von Chios und das Fürstenhaus der Gattilusi mühsam gegen die Osmanen behaupteten ⁴⁾.

S. Giorgio betrachtete sich als Rechtsnachfolger der Officia Corsice und Romanie und liess die Beamtenorganisation der Kolonien bestehen.

Corsica wurde von einem Gouverneur verwaltet, unter dem die Podestas von Calvi und Bonifacio und die Castellane von Bastia, Biguglia, S. Florent und Corte standen ⁵⁾.

Für die taurischen Kolonien war das Statutum Caphe von 1449 massgebend ⁶⁾. Die Organisation dieser Kolonien ist ein Abbild der genuesischen Verfassung. Wir finden hier alle Behörden

1) *Vigna*, Atti VI, S. 32 ff.

2) S. 42: «Non teneantur dicti domini protectores ad debita vetera (officii Romanie) nisi in tantum et pro ea parte ac rata, quantum exigent ex bonis et redditibus locorum ipsius officii (Romanie) aut aliorum (officiorum).»

3) *Vigna*, Atti VI, S. 42: »sub pena aureorum trecentorum milium, in tanta summa exnunc taxata pro damno et interesse ipsarum comperarum.« Diese Summe, etwa das Zwanzigfache der jährlichen Einkünfte, die die Compere bisher aus Caffa bezogen, enthält zwar eine Strafschuld, zeigt aber weit eher den Wert der genuesischen Kolonien an, als die 5500 £ pagae 1453, welche am 16. Nov. 1453 von den Protectoren an den Dogen abgeschrieben wurden. Einen direkten Zusammenhang zwischen dieser Abschreibung und der Cession der Kolonien, wie ihn *Vigna* Atti VI, S. 14 annimmt, kann ich nicht auffinden.

4) Lesbos nahmen die Türken 1462 ein, Chios erst 1566, als die Maonesen ihre Tributzahlungen hatten einstellen müssen. *Heyd*, II, S. 322 und 335.

5) *Bulletin de la Corse* II, S. 283, 289: »forma eligendorum officialium Corsice.«

6) *Vigna*, Atti VII, 2, S. 575 ff.

der Mutterstadt wieder. Dem Consul standen acht Antianen zur Seite; *Massarii, officium monete, officium provisionis* besorgten die Finanzverwaltung; die *officia mercantie* und *Gazarie* wachten über Handel und Schifffahrt und übten die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen aus¹⁾; das *officium victualium* sorgte für die Zufuhr der Stadt, und die *Sindicatores* hatten die Controlle über die Amtsführung der Behörden.

Unter dem Consul von Caffä standen die Consuln von Soldaja und Cembalo, von Samastri, Tana, Copa, Sevastopol und Trapezunt. In Soldaja (Sudak), Cembalo (Balaklava) und Samastri (Amasra in Paphlagonien) lagen genuesische Garnisonen²⁾.

Die Wahl der Kolonialbeamten durch die Casa fand in der Weise statt, dass gegen Schluss des Jahres die Protectoren zusammen mit den Protectoren des vergangenen Jahres und den für das neue Jahr gewählten Protectoren acht Electores ernannten, welche unter Berücksichtigung der Parteistellung sechzig Staatsgläubiger erwählten (*participes accoloriti*) und zwanzig in Reserve. Aus diesen 60 wurden 24 erlost, welche die eigentliche Wahl der Kolonialbeamten vornahmen. Bei diesem modus waren also, anders als bei der Wahl der Protectoren, die im Amt befindlichen Protectoren nicht direkt beteiligt³⁾.

Ausser den neu übernommenen Kolonien, Famagusta, Corsica und Caffä machte den Protectoren in jenen Jahren auch die Consolidation der *compere capituli* und der *comperete* zu schaffen. Kein Wunder, wenn sie daher über die grosse Arbeitslast ihres Amtes klagten. Es war üblich, dass sich die Protectoren bei wichtigen Fragen durch Zuziehung ihrer Vorgänger, des *Officium precedentis sc. anni*, verstärkten⁴⁾, jetzt verlangten sie Entlastung durch Vermehrung ihrer Zahl auf zwölf. Allein das Consil schlug dies Gesuch wiederholt ab mit der Begründung, die Arbeitslast der Protectoren sei zu der Zeit, wo sie auch die Bankgeschäfte betrieben, eine noch grössere gewesen⁵⁾.

Erst 1459 beschloss das Consil, dem Antrag der Protectoren Folge zu leisten und für das nächste Jahr die Wahl von zwölf Pro-

1) S. 603, cap. VIII. 115. »Exequantur mere et mixte placet (die Urteile) dieti officii, quod coram eis seu eorum altero (consule et vicario) fuerit presentatum. Vgl. I, S. 117.

2) *Heyd*, II S. 369, *Vigna*, Atti VI, S. 897.

3) *Bulletin de la Corse* II, S. 289, *Vigna*, Atti VI, S. 961.

4) *Vigna*, Atti VI, S. 44, 16. Nov. 1453.

5) *Ebenda*, S. 763. 1. Dez. 1457.

tectoren zu genehmigen. Diese sollten aber nicht wie sonst die Protectoren, sondern nach dem bei der Wahl der Kolonialbeamten üblichen Verfahren gewählt werden. Das officium nahm eine Arbeitsteilung in der Weise vor, dass vier Mitglieder insonderheit die Kolonien verwalten sollten, sie durften aber nur über minder wichtiges selbständig entscheiden, über alles wichtige nur zusammen mit ihren übrigen acht Collegen, mit denen sie ausserdem jeden Donnerstag gemeinsam tagen mussten¹⁾. Dies System bewährte sich nicht und schon für das folgende Jahr kehrte man zur Wahl von acht Protectoren nach dem alten Verfahren zurück²⁾. Dagegen verstärkten sich die Protectoren häufig durch Zuziehung von Teilhabern der Compere und ernannten seit 1463 vier *retisores cartulariorum massariarum Famaguste, Caphe et aliorum locorum submissorum comperis S. Georgii nec non insule Corsice*³⁾.

Cypern und die taurischen Kolonien.

Von seinem Kolonialbesitz büsste S. Giorgio Cypern schon nach siebzehnjährigem Besitze ein. Allerdings rühmten noch 1464 die Protectoren die Anhänglichkeit der Leute von Famagusta an ihre Herrschaft, die ihnen die Behauptung des Platzes erleichterte⁴⁾, aber noch in demselben Jahre mussten sie die Stadt dem König Jakob II von Cypern übergeben⁵⁾.

Die Uebernahme der taurischen Kolonien durch S. Giorgio wurde als eine patriotische That angesehen, wenn auch die Luogatarii in eigenem Interesse zu handeln meinten. Das Ereignis wurde in Genua und Caffä mit freudigen Erwartungen begrüsst. Und die Thaten der Protectoren strafte diese Hoffnungen nicht Lügen. Sie haben das den genuesischen Besitzungen nach dem

1) *Vigna*, Atti VI, S. 956 ff, 13. Nov. 1459, S. 964, 10. Dez. 1459, VII, 1, S. 29, 2. Jan. 1460.

2) VII, 1 S. 88, 7. Nov. 1460.

3) Membr. 15 (XIV), f. 182, *Vigna*, Atti VII, 1, S. 312, 24. Nov. 1464. Dieser Magistrat wurde nach Aufgabe des Territorialbesizes der Casa abgeschafft. *Leges Comperarum* 1568 I cap. 14.

4) *Vigna*, Atti VII, 1, S. 289. 3. Febr. 1464: »quelli de Famagosta . . . jam amis quattuor hano patito obsidione et consumpto fin a la palea, rupti li muri, decapitati LXVII preixi sub fide, et mai non hano voluto separarse da la nostra devotione, sperando, como in la gratia de dio sera, in la liberatione. Unde veduto tanta constantia et la gente del soldano et li altri se sono levati da campo « Vgl. S. 231 *Ciprus obsidetur a mauris*.

5) *Hept* II, S. 423; 6. Jan. Capitulation der Stadt.

Fall Konstantinopels drohende Schicksal immerhin um 20 Jahre hinausgezogen ¹⁾).

Wenn die Compere gehofft hatten, durch die Uebernahme ihre Einkünfte aus diesen Gebieten zu sichern, so sahen sie sich enttäuscht. Die Kolonien ergaben nicht nur keinen Ertrag, sondern erforderten noch bedeutende Zuschüsse; die Casa musste also nicht nur die jährlich aus den Kolonien erwarteten 30000 £ in den Wind schreiben, sondern auch Gelder, die zur Tilgung der Compere bestimmt waren, für die Kolonien verwenden. Diese Thatsache ist beachtenswert und wurde gelegentlich den Caffioten, wenn sie sich über Härten des Regiments der Casa beschwerten, vorgehalten ²⁾).

Die finanzielle Lage Caffas war eine sehr üble. Das Finanzjahr 1458 schloss mit einem Deficit von 1130000 Aspern ab, wozu noch 24000 Aspern fauler Forderungen (Steuerrückstände, Strafgeder und dgl.) kamen. Dabei war der dem Türkensultan zu zahlende Tribut von 3200 Dukaten gar nicht mitgerechnet. 662000 Aspern betrug allein die rückständigen Gehälter der Beamten und Söldner ³⁾).

Diesen Zahlen gegenüber beschlossen die Compere vor allem Ersparnisse bei den Ausgaben, soweit solche nicht die Sicherheit der Kolonien gefährdeten. Die Gehälter sollten herabgesetzt, die Zahl der Söldner vermindert werden. Für den den Türken zu zahlenden Tribut sollten die nichtgenuesischen Einwohner Caffas, die Lateiner, Griechen, Armenier und Juden durch eine auf diese vier Nationen umgelegte direkte Steuer 600 Sommi aufbringen. 200 Sommi wurden als Rentensteuer von den Teilhabern der *Compere locorum Caphe* erhoben. Ferner sollte der Getreidezoll verdoppelt werden.

Aber damit war das Deficit nicht gedeckt, die Compere übersandten der Kolonie zu diesem Zweck 1800 Sommi ⁴⁾).

Ueberhaupt liessen es die Protectoren nicht an Sendungen von Geld, Kriegsmaterial und handfesten Kriegeren fehlen. Gegen monatlichen Sold wurden allerhand wehrpflichtige Handwerker

1) *Heyd* II, S. 384 ff.

2) *Vigna*, Atti VII, I, S. 289, 3. Febr. 1464, S. 436, 1466.

3) *Vigna*, Atti VI, S. 910, 30. März 1459. Ein Asper galt etwa gleich $\frac{2}{3}$ des genuesischen Soldo, ein Sommo = 6,14 £. *Desimoni*, bei *Belgrano*, Vita Privata S. 531 f. *Vigna*, VII, I S. 563, 1468 werden 500 £ 80 somi gleichgesetzt.

4) *Vigna* VI, S. 920.

nach Caffa übergesiedelt, die die dortige Besatzung verstärken sollten aber gleichzeitig ihrem Handwerk nachgehen konnten¹⁾.

Während Caffa im allgemeinen für Genua gerade als Getreide-exporthafen Bedeutung hatte, sandten zu Zeiten der Getreidenot in Caffa die Protectoren auch Getreide mit grossen Kosten dorthin. Welche Rolle Getreidehandel und Spekulation in Caffa spielten, lehren die Ereignisse von 1474. Trapezunt brauchte Getreide und die Caffioten verkauften ihnen alles, was sie hatten; selbst kleine Leute, die nur über 3—4 *capisi* verfügten, gaben alles her, da sie für Getreide, das sie von den Tataren zu 8 Aspern pro *capiso* gekauft hatten, von den Trapezuntiern einen Preis von 10—12 Aspern bekamen. Aber nun blieben die Getreidezufuhren, in Erwartung deren die Caffioten ihre Bestände abgestossen hatten, wegen eines Ausfuhrverbotes des Tatarenchans aus. Da war die Versorgung der Stadt in Frage gestellt und auf die Zufuhr von der See aus angewiesen²⁾.

Besondere Mühe gab sich S. Giorgio um die Integrität der Kolonialbeamten, welche fern der heimischen Controlle sich allerlei erlauben zu dürfen glaubten. Wir erfahren z. B., dass ein Consul von Cembalo seine Söldner durch ein Trucksystem tyrannisierte³⁾. Die Protectoren liessen es an scharfen Briefen gegen lässige und ungetreue Beamte nicht fehlen und in Genua wartete ihrer ein strenges Gericht.

Die Finanzgebarung der Kolonie war nicht immer einwandfrei; es wurden Gelder veruntreut und zur Füllung der Kassen Mittel gebraucht, welche die Protectoren nicht billigen konnten. Der Einrichtung von *loca*, jenes in Genua vom Staate so oft beliebten Finanzmittels, hatte sich auch die Regierung von Caffa bedient. 1465 hatte sie die *loca caffè* um 40 neue vermehrt und meinte, der Verkauf dieser *loca* habe auch den Kurs der alten *loca* gehoben. Allein die Protektoren tadelten dies Vorgehen scharf. Die Käufer der *loca* hätten als gute Patrioten lieber ihr Geld so dem Staate hingeben sollen ohne Erwerbung des Rentenrechts; die Kolonialregierung sei zur Ausgabe der *loca* nicht be-

1) *Vigna*, Atti VII, 1, S. 300 ff. 1464: »cupientes glomerationem januensium artificum in illa civitate.« Vgl. I. S. 147.

2) *Vigna*, Atti VI, S. 444, VII, 2, S. 121.

3) VII, 1, S. 549, 1468: »Consules cimballi socios ita assidue obligatos tenent ex mercibus, quas illis tradunt longe maiore pretio quam valeant, ut quando paga stipendiatorum cimbalum transmittitur, fere tota in consulem perveniat.«

rechtigt gewesen und nur im äussersten Notfall dürfe dieses Mittel angewandt werden ¹⁾. Trotzdem setzten die Caffioten im nächsten Jahre wieder 65 neue loca ein ²⁾.

In Caffa gab es wie in den italienischen Städten Stiftungen, aus denen armen Mädchen, die sich verheiraten wollten, eine Mitgift ausgezahlt wurde. Diese Stiftungen waren häufig in luoghi angelegt, aus deren Zinsen die Mitgift bestritten werden sollte. Man liess die Zinsen eine Reihe von Jahren auflaufen, um eine stattlichere Summe zahlen zu können. Jetzt hatte die Regierung in Caffa diese Zinsen in ihrem Interesse verwandt, indem sie sie auf 15 Jahre verpfändet hatte. Ein Verfahren, das den Beamten einen scharfen Verweis zuzog ³⁾.

Die Kosten der Kolonialverwaltung trug die Casa di S. Giorgio nicht allein. Sie liess sich von der genuesischen Regierung und dem Papste helfen.

Als 1457 die Protectoren erklärten, ihre Mittel reichten nur aus, 3 £ 9 s. Zins pro loco zu zahlen, wurde auf Antrag des Doktors Baptista de Goano im Gran Consiglio der Compere beschlossen, die Zahlung der sonst in jenen Jahren üblichen 4 0/0 dadurch zu ermöglichen, dass man die Regierung um Zuschüsse anging und in der Kolonialverwaltung grössere Sparsamkeit walten liess ⁴⁾.

Wir wissen, wie eigenartig die Hilfe des Staates beschaffen war; sie bestand meist in künftigen Rentensteuern.

Kräftigeren Beistand gewährte der Papst. Calixt III. erlaubte der Casa, aus seinen Staaten in Zeiten der Not Getreide nach den Kolonien auszuführen, vor allem liess er der Casa für den Schutz der Kolonien die Gelder von Zehnten und Ablässen zu-

1) *Vigna* VII, 1, S. 356, 1. Dez. 1465: »Detestamur impositionem locorum quam fecistis, que vellemus omnino extingueretis. Nam etiam inconsiderate illa vendere illico malefactum fuit, quia solummodo vendi debebant quando contingebat pecuniam expendere, et licet dicatis quod ex illa impositione et venditione accessit favor aliis locis, non sunt facienda mala ut veniant bona. Si illi quorum sunt loca, essent zelatores boni publici, contribuissent et contribuerent ex illo favore alleviationi onerum publicorum quia qui sentit beneficium debet etiam sentire damnum.«

2) Ebenda S. 439, 1466. Es handelt sich hier nicht um Besteuerung der loca, wie *Vigna* S. 326 meint.

3) VII, 1, S. 438, 1406: »non solum mirum sed etiam intolerabile nobis videtur quod dicti proventus (locorum fideicommissarium assignati dotibus puellarum) dicantur obligati pro annis quindecim futuris que res arguit quod et ipsa elemosina et relique administrationes male gubernentur.« S. 442

4) *Vigna*, VI, S. 736.

fliessen, die die Kirche im genuesischen Gebiet und in Polen erhob. Von Lemberg lag die Remittierung der Gelder nach Caffa besonders nahe¹⁾.

Seit die Osmanen Dardanellen und Bosphoros beherrschten, hing die Fortexistenz der genuesischen Kolonien eigentlich nur von ihrer Gnade ab. Die Erlaubnis, jährlich eine beschränkte Menge Getreides von Caffa durch den Bosphorus auszuführen, mussten die Protektoren durch einen hohen Tribut erkaufen²⁾. Der Landweg durch Ungarn und Polen, den Couriere und für Caffa geworbene Söldner benutzten, konnte den Seeweg nicht ersetzen. Die Kolonien hatten durch die Eroberungen Timurs ihre Bedeutung als Ausgangspunkt einer Wolga und Don benutzenden Heerstrasse aus Asien eingebüsst, waren aber wegen ihrer Ausfuhr von Getreide und Fischen (auch Caviar) noch immer wichtig³⁾. Ihr Fall war jedoch nur eine Frage der Zeit.

1459 ging infolge der am üblen Orte angebrachten Sparsamkeit der Protectoren Samastri an die Türken verloren; durch die Untreue der Beamten gelungene Intriguen lieferten 1474 Caffa und die Kolonien der Krim in ihre Hände⁴⁾.

Gegen die Uebermacht der Osmanen konnte die Casa di S. Giorgio keinen grossangelegten Krieg führen, wie ihn Venedig 1463 unternahm. Dazu lagen die genuesischen Kolonien zu exponiert, während die venetianischen um Morea herum (Candia, Negroponte) in kompakteren Massen gruppiert einen einheitlichen Widerstand ermöglichten. Venedig ging erobernd gegen die Türken vor. Cypem war ihnen seit 1489 ein militärischer Stützpunkt, sie suchten Morea zu gewinnen⁵⁾. Anders S. Giorgio. Als der Papst ihnen 1459 die durch seine Flotte eroberten Inseln Lemnos, Thasos und Samothrake anbot, lehnten die Compere dies Anerbieten ab; sie wollten nicht dadurch den Zorn des Grossturken heraufbeschwören, der ihrer Herrschaft in Caffa schnell ein Ende

1) *Vigna* VII, I, S. 167, S. 697 ff. *Heyd*, II, S. 390.

2) *Vigna* VII, I, S. 339, 1465: »cum sue (domini teucrorum) consuetudinis sit, ambassatoribus extractam concedere frumento, maius conveniens est, illam concedere suis tributariis.« S. 359 1. Dez. 1465: »si necesse erit, mediantibus ad ultimum aliquibus tributis sive exeniis curet impetrare ab ipso serenissimo domino rege licentiam frumenti Januam conducendi pro modis teucris usque ad decem milia videlicet ex Caffa ad nos conducendis pro usu Januensium.«

3) *Heyd* II, S. 376 ff. S. 395.

4) *Heyd* II, S. 391, S. 401 ff.

5) *Heyd* II, S. 424, 325.

machen konnte und den sie mühsam durch Tributzahlungen zu besänftigen suchten¹⁾.

Immerhin hat S. Giorgio Caffa eine Reihe von Jahren vor der Eroberung durch die Türken bewahrt. Ihnen zu widerstehen vermochte auch nicht das mächtigere Venedig.

Corsica.

Nicht viel besser als mit seinen Kolonien im Orient erging es S. Giorgio anfangs mit Corsica.

1378 hatte Genua die Insel der Maona von Corsica übergeben²⁾. Als 1405 die Regierung Zahlung des für 19 Jahre rückständigen Tributes, bestehend in einem auf 40 fl geschätzten Pferde, und Erstattung der für die Verteidigung der Insel aufgebrauchten Kosten von der Maona verlangte³⁾, erbot sich Leonello Lomellini einen Teil dieser Forderungen zu erfüllen und wurde dafür 9. März 1406 mit der Insel belehnt⁴⁾. Allein er wusste sich nicht zu behaupten.

1453 hielt die genesische Regierung Calvi und Bonifacio besetzt, S. Florent, Biguglia, Bastia und Corte waren in den Händen des Galeazzo de Campofregoso, den Rest der Insel beherrschten corsische Herren.

Angesichts der von Aragon drohenden Gefahr versammelte sich das Volk am Lago benedetto und sandte eine Abordnung nach Genua, die um die Uebertragung der Insel auf S. Giorgio bat. Wir sahen, wie die genesische Regierung diesem Wunsche nachgab und 21. Mai 1453 ihre Rechte der Casa übertrug. Dem Galeazzo Campofregoso wurde sein Anteil für 8500 £ abgekauft⁵⁾.

Der Papst betrachtete sich als Oberherrn der Insel⁶⁾, von ihm liess sich S. Giorgio 24. Aug. 1453 gegen eine Gebühr von 100 fl. investieren⁷⁾.

1) *Vigna*, Atti VI, S. 937, 12. Juni 1459: »eiusmodi indignatio regis turchorum manifestum periculum generaret caphe et aliis teris nostris maris pontici, que, quanvis pro eis tributum solvatur dicto regi et animum eius omni studio placare nitamur, non tamen sine summa difficultate sustentari possunt.« Die Protectoren selbst waren zuversichtlicher. *Heyd* II, S. 389 Anm. 7.

2) I, S. 180. L. J. VIII (Paris) f. 119, 9. Mai 1403: »Leonelus Lomellinus et socii, feudatarii, mahonenses«. »Jofredus Lomellinus, Petrus Turturinus, Batista Luxiardus, participes apalti seu conductionis Corsice«, »apaltatores«, »socii participes Mahone.«

3) 27. Juni 1405, f. 124 b.

4) f. 145.

5) Bulletin Corse I, S. 501.

6) Vgl. *Gregorovius*, Corsica S. 20.

7) Bull. Corse II, S. 143.

Allein S. Giorgio liess sich seine Herrschaft über Corsica nicht nur von den oberen Gewalten sondern auch von den Beherrschten bestätigen. Es erkannte der Bevölkerung bestimmte durch die *Capitula Corsorum* verbrieft Rechte zu und liess sich dafür am 7. Juni 1453 in einer grossen Volksversammlung von den Corsen den Treueid schwören. Die im Lande zerstreuten corsischen Adlichen schlossen ihre Huldigungen an¹⁾.

Die *Capitula* räumten den Corsen Einfluss auf die Verwaltung ihres Landes ein. Die Beamten der Casa unterlagen nach Ablauf ihres Amtes einer Controlle, die durch 14 *sindicatores* geübt wurde, von denen 6 durch die Corsen gewählt, 6 von dem neuen Gubernator zu ernennen waren, während die Casa 2 genuesische Bürger deputierte. Vor allem war die Lokalverwaltung in den Händen der Corsen. Zwei durch das Volk gewählte Notabeln schlugen sechs oder sieben Leute aus dem Dorfe vor, aus welchen in Gegenwart des Gubernators der Podesta erlost wurde. Die Podestas der Ortschaften hatten richterliche und finanzielle Befugnisse; insonderheit trieben sie die auf 20 s. für jeden Herd festgesetzte direkte Steuer ein. Eine Erhöhung der Steuer bedeutender neuer Kataster durfte nur, wenn die Wahrung des Friedens der Insel es erforderte, umgelegt werden.

Die Corsen genossen in Genua Zollvergünstigungen. Ausser bei Wein und Getreide brauchten sie bei der Einfuhr von Landesprodukten und bei der Ausfuhr für den Landesconsum bestimmter Gegenstände nur die Hälfte des üblichen Zolls zu entrichten. Auf der Insel selbst unterlagen Salz und Eisen nur einem Zoll, keinem Monopol.

Die grösseren Orte wie Calvi, Biguglia, erfreuten sich besonderer Privilegien²⁾.

Die Regierung S. Giorgios hatte auf Corsica zunächst einige Erfolge aufzuweisen. Der Corsar Vincentello, der S. Florent für Aragon erobert hatte, und Francesco d'Istria gingen zu S. Giorgio über³⁾, und es gelang dem Papste Calixt III. einen Frieden zwischen Genua und Aragon zu vermitteln, nach dem die Aragonesen die Insel räumten⁴⁾.

Allein die Härte und Grausamkeit der Beamten, welche S.

1) B. C. I, S. 263, S. 278—288, S. 413; II, S. 37.

2) B. C. II, S. 123, S. 548.

3) B. C. II, S. 37.

4) B. C. VIII, Abbé Letteron, Histoire de la Corse I, S. 317.

Giorgio nach Corsica schickte, entfremdete der Casa die Herzen der Corsen. Es half nichts, dass die Protectoren 1457, von der Tyrannei des Gouverneurs Calvo benachrichtigt, diesen abberiefen. Schlimmer wütete 1459 Antonio Spinula auf der Insel, und wenn es ihm auch gelang, nach aussen vollkommene Ruhe herzustellen, so hinterliess seine Herrschaft doch eine Erbitterung in den Herzen aller Corsen, die nur nach einer Gelegenheit dürstete, das Joch der Casa abzuschütteln¹⁾. Eine solche fand sich, als der Ehrgeiz der Familie de Campofregoso sich auf Corsica warf. Tommasino Fregoso verband sich mit dem Corsen Vincentello. Freilich gelang es dem Officium, Tommasino gefangen zu nehmen, aber der Doge Lodovico de Campofregoso befreite seinen Verwandten. Ebenso begünstigte der Doge Paolo de Campofregoso, der Erzbischof, welcher 1462 Lodovico stürzte, den Tommasino, er verhandelte sogar mit ihm, um ihm Corsica in die Hände zu spielen²⁾.

Die Genuesen jagten 1464 ihren edlen Dogen und Erzbischof, der den Staat lediglich zu seinen Gunsten ausbeutete, fort und übergaben die Stadt dem Herzog von Mailand, unter dessen Herrschaft sie ruhigere Tage zu sehen hofften. Ihm, dem Franz Sforza, überliess auch S. Giorgio den Besitz von Corsica gegen eine jährliche Zahlung von 2000 £, welche der Casa einigermassen die schweren Opfer ersetzen sollten, die sie gebracht hatte, um die Insel dem Staate zu erhalten. Es war ihr, da ganz Corsica im Aufstand begriffen war, zuletzt unmöglich gewesen, die Einkünfte der Insel einzutreiben³⁾.

Francesco Manetto eroberte die Insel für den Herzog von Mailand, erst 1482 gelangte S. Giorgio wieder, diesmal auf längere Zeit, in ihren Besitz.

Vergleich zwischen Genuesischer und Venetianischer Kolonialpolitik.

Vergegenwärtigen wir uns hier die Bedeutung der genuesischen Handels- und Kolonialpolitik, indem wir sie mit der gleichzeitigen venetianischen vergleichen!

Genua war ein von Parteien zerrissener, finanziell erschöpfter Staat, während es in Venedig dem aristokratischen Regiment gelang, jeden Widerstand im innern zu unterdrücken und alle Kräfte

1) Hist. de la Corse I, S. 321, S. 325.

2) S. 333.

3) Turin St. A. Racc. Lagomarsini I, 12. Juli 1464.

des Gemeinwesens in straffer Zusammenfassung einheitlichen Zielen zuzuführen. Venedig war so stark, dass man meinte, es könne die Herrschaft über ganz Italien erwerben, Genua schien nur unter fremder Herrschaft einige Ruhe geniessen zu können.

Venedig konnte auf der Adria mit Erfolg das Monopol der Seefahrt behaupten, während Genua mit einer Reihe mächtiger Rivalen sich in die Herrschaft des tyrrhenischen Meeres zu teilen hatte. Diese Verschiedenheit der Machtstellung spiegelt sich wieder in dem verschiedenen Betriebe der Seefahrt und des Kolonialwesens.

Die Schifffahrt wurde in Venedig zum grossen Teil durch Staatsschiffe besorgt. Die Galeeren von Flandern, von Tana (Asow), von Beirut und von Alexandrien waren Staatsschiffe, die zu bestimmten Zeiten im Jahre in Flotillen nach diesen Plätzen ausliefen, nachdem in öffentlicher Auktion die einzelnen Teile des Schiffsraums venetianischen Kaufleuten für ihre Waren versteigert waren¹⁾.

In Genua unterlag die Schifffahrt nur staatlicher Aufsicht. Die nach dem Orient und nach Brügge segelnden Schiffe mussten vor der Abfahrt nachweisen, dass sie zur Seefahrt und feindlichen Angriffen gegenüber genügend ausgerüstet wären. Sie durften nur geschwaderweise fahren unter einem vom officium Gazarie ernannten Kapitän; für die Flotte, welche die neuernannten oder abtretenden Kolonialbeamten an Bord hatte, war bis Pera der Podesta von Pera, im Schwarzen Meere der Consul von Caffa eo ipso Führer²⁾. Allein die genuesischen Schiffe gehörten Privaten; der genuesische Staat verfügte nicht wie der venetianische über eine grosse Flotte, die leicht für Kriegszwecke armiert werden konnte, er musste im Kriegsfall Schiffe bauen oder kaufen³⁾.

Aehnlich waren die Unterschiede in der Kolonialpolitik. Das venetianische Kolonialreich war eine planvolle Gründung, nicht

1) B. *Cicchetti*, La vita dei Veneziani, Archivio Veneto II, S. 89 Anm. 1. Ven. St. A. Sen Misti LV f. 186 b. »Incantus galearum flandrie,« f. 118, 121.

2) *Leges Buc. I* (Paris) f. 106, 107: »Galee de Romania navigent in conserva.«

3) *Vigna*, Atti VII, I, S. 221, Dez. 1463. Genua kann dem Papst für den von ihm geplanten Kreuzzug nur 8—10 *naves armate* (grosse Segelschiffe) zur Verfügung stellen, »galeas vero de presenti non habemus.« Vgl. 5. 225 ff. die Gutachten über Kosten des geplanten Seezuges. Florenz befolgte anfangs, seit es 1421 die freie See erreicht hatte, das venetianische System, doch wurde 1466 die Florentiner »Navigationsakte« aufgehoben. *Pohlmann*, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, S. 126 S. 151.

nur dem Handel sondern auch den Zwecken des Staates dienstbar. Der venetianische Staat benutzte seine Kolonien als Stützpunkte der Seeherrschaft und um in ihnen für die Hauptstadt unbequeme Elemente, arme Nobili, zu versorgen¹⁾. Das dukale Genua dagegen überliess seine Kolonien mehr oder minder privaten Gesellschaften, den Maonen von Chios und Corsica, der Casa di S. Giorgio.

Ohne Zweifel erwies sich das venetianische System für jene Zeit dem genuesischen überlegen²⁾. Es fand seine Fortsetzung in der portugiesischen und spanischen Schiffahrts- und Kolonialpolitik. Hingegen erinnern die holländischen und englischen Handelscompagnien sehr an die Genueser Verhältnisse.

Die Casa di S. Giorgio als Kolonialherrin lässt sich am ersten mit der 1698 gegründeten neuen ostindischen Compagnie vergleichen³⁾. Hier wie dort eine Vereinigung von Kapitalisten, welche dem Staate Geld vorstreckt und dafür den Besitz von Kolonien erlangt. Allein die Unterschiede sind bedeutend. Ganz abgesehen davon, dass jene britischen Kaufleute freiwillig, durch die Privilegien gelockt, dem Staate ihr Geld liehen, während die Compere di S. Giorgio auf Zwangsanleihen beruhten, denen später Privilegien gegeben wurden, ist zu betonen, dass die ostindische Compagnie in erster Linie Handelsgesellschaft war und nur in Verfolg ihres Handelsbetriebes die staatliche Herrschaft über Indien erwarb, während die Casa di S. Giorgio nur nebenbei Handelsgeschäfte betrieb⁴⁾, während ihre Hauptaufgabe in Caffa und Corsica in der Uebernahme der staatlichen Rechte und Pflichten bestand.

Die Genueser direkte Steuer, ihre Unbeliebtheit.

Da der genuesische Staat seine gesamten indirekten Steuern seinen Gläubigern, den compere, verpfändet hatte, so gründete

1) Heyd II, S. 271 f. Vgl. über Kreta *Noiret*, documents inédits pour servir à l'histoire de la domination vénitienne en Crète 1380—1485. E. *Fabricius*, die Insel Kreta, Geogr. Zeitschr. (Hettner) III, S. 367 ff.

2) Wir können *Haudecour*, dem Herausgeber *Noirets*, nicht beistimmen, wenn S. XVI er für jene Zeit meint: «La république de Venise était extrêmement autoritative et ce fut là une des causes de sa décadence.»

3) *Philippovich v. Philippsburg*, die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, S. 53 f., S. 81.

4) *Lobero*, S. 68 Anm. »Cartularium navorum navium quattuor officiis S. Georgii spectantium 1482.«

sich unter den Dogen der ordentliche Etat auf die direkte Steuer. 1350 hatte man wegen grosser Belastung der Bürger durch Zwangsanleihen die direkte Steuer aufgehoben und für eine Zeit lang den ordentlichen Bedarf durch neu eingerichtete, indirekte Steuern gedeckt¹⁾, allein die neuen indirekten Steuern wurden in den Kriegen gegen Venedig bald wieder verpfändet und die seit 1363 (G. Adurno) aufs neue eingeführte direkte Steuer erlangte ihre alte Bedeutung wieder.

Die genueser direkte Steuer war eine auf ziemlich roher Einschätzung beruhende Vermögenssteuer, deren Contingent nach festen Sätzen auf die Stände, Adel und Populare, umgelegt wurde. Eine neue Einschätzung fand 8. April 1427 statt²⁾. Ein raffiniertes Wahlverfahren sollte die Unparteilichkeit der *Partitores* sichern. Die 12 Antianen losten unter Berücksichtigung der Parteistellung (*scrutatis coloribus*) acht Männer aus, je zwei aus den Antianen und den Officia provisionis, monete und S. Georgii. Diese acht wählten mit Berücksichtigung der Strassen und Albergen 48 Nobiles, von denen jeder bei einem Contingent von 60000 £ mindestens 25 £ Steuer zahlte, und mit Berücksichtigung der Strassen und Quartiere (Compagne) 50 Populare, von denen der *Mercator* mindestens auf 10 £, der Artifex mindestens auf 4 £ Steuerbeitrag geschätzt war. Von diesen 48 Adlichen und 50 Popularen wurden 8 Adliche³⁾ und 10 Populare erlost, welche die eigentliche Einschätzung vornahmen. Sechs Tage gewährten sie allen denen, die ihnen Anhaltspunkte zur Einschätzung angeben wollten, freien Zutritt⁴⁾, in 14 weiteren Tagen hatten sie die Einschätzung zu vollenden, wobei ihnen ein Verzeichnis der steuerpflichtigen und der privilegierten Bürger zur Verfügung gestellt wurde. Jedes Mitglied der Einschätzungscommission hatte seine Einschätzung für sich zu machen und gesiegelt abzuliefern. Hatten die ersten 18 ihr Werk vollendet, so wurden weitere 18 in gleicher Weise erlost, die weitere 18 Einschätzungen zu liefern hatten. Aus diesen

1) I S. 159, S. 125.

2) »De Officio Monete eiusque Regulis (Paris) f. 10 b ff. Im Gegensatz zu den italienischen Zuständen des 15. J. war in den deutschen Städten Selbsteinschätzung der Bürger auf ihren Bürgereid die Regel, *Stieda*, Conrads Jahrb. LXXII, S. 21. Die Unverdorbenheit der deutschen Zustände preist *Machiavelli*, Discorsi I cap. 55. Im 12. und 13. Jahrhundert hatte auch in Italien Selbsteinschätzung bestanden I, S. 37.

3) Von diesen musste einer den Familien der Spinula, Doria oder Grimaldi umschichtig angehören f. 44, 1. Dez. 1433.

4) »Omnibus et singulis ipsos informare volentibus.«

36 Einschätzungen wurde der Durchschnitt in der Weise gezogen, dass die 8 höchsten und die 8 niedrigsten der popularen Einschätzungen unberücksichtigt blieben und aus den übrigen 4 das Mittel genommen wurde; ebenso verfuhr man bei den Einschätzungen der Nobiles.

Die auf diese Weise Eingeschätzten wurden zunächst in ein Manual¹⁾ und dann in ein Hauptbuch der Avaria eingetragen; beide Bücher wurden bei dem Officium monete verwahrt, welches auch den Partitores die Liste der Steuerpflichtigen aushändigte, während die von den 36 Partitores angefertigten Einschätzungen verbrannt wurden.

Ueber Haussöhne und in Hauscommunion lebende Brüder wurde 1433 bestimmt, dass emancipierte Haussöhne mit abgetrenntem Vermögen im allgemeinen gesondert, wenn sie aber in einer Haushaltung²⁾ mit den Eltern lebten, auf Wunsch unter dem Namen des Vaters einzuschätzen wären. Ebenso konnten nicht abgetrennte Haussöhne, auch wenn sie gesondert wohnten, zusammen mit dem Vater eingeschätzt werden. Bei Brüdern wurde auf gemeinsamen Haushalt und gemeinsame Wohnung Gewicht gelegt. War beides gemeinsam, so konnten sie auf Wunsch zusammen eingeschätzt werden, auch wenn das Vermögen getrennt war, dagegen fand getrennte Einschätzung statt, wenn nur die Wohnung gemeinsam war. Bei verschiedener Wohnung fand getrennte Einschätzung statt, auch wenn das Vermögen nicht getrennt war.

Steuerpflichtig war, wer länger als zwei Monate in Genua wohnte³⁾. Der Bürger, welcher fortzog, hatte Sicherheit zu stellen, dass er für die nächsten fünf Jahre die öffentlichen Lasten, Steuern und Zwangsanlehen, tragen wolle; für Familienväter war die Zeit der Steuerpflicht unbegrenzt⁴⁾. Der Staat hielt sich bei auswärtigen Steuerpflichtigen an die in Genua weilenden Geschäftsfreunde.

Die Teilhaber der Compere hatten das Recht, um das, was ihnen durch die Rentensteuer (captio quarta parte) vom Staat genommen war, bei der direkten Steuer (Avaria) weniger zu zahlen⁵⁾.

1) »In manuali nitido.«

2) »Ad eandem mensam viventes« f. 24.

3) F. 35: »habitatores Janue per bimestre obnoxii oneribus publicis.«

4) F. 70. 1448: »lex exigendarum avarium«, »de solvendo avarias, mutua et quecunque onera publica.«

5) Div. Canc. 1447: »Pretendentes debere aliquid excusare ex eo quod sunt par-

Aber diese Compensation war nur gestattet, wo der Zahler der Rentensteuer und der Avaria dieselbe Person war oder wo es sich um die Steuer von Zinsen seiner Gattin, von Ascendenten, Descendenten im Mannesstamm und unverheirateten Töchtern handelte. Im übrigen war eine Veräußerung des Compensationsrechtes auf Steuerpflichtige unzulässig. Die sogenannten *Conventionati* brauchten nur einen bestimmten Steuerbeitrag zu zahlen. Diejenigen, bei denen dieser Betrag ein für allemal festgelegt war, hatten kein Recht der Compensation, wohl aber diejenigen, bei denen der Betrag proportional der Höhe des Gesamtcontingents schwankte ¹⁾.

Die Eintreibung der Steuer wurde 1445 in der Weise geregelt, dass bei dem Contingent von 100000 £ zunächst die Beträge der Nobiles von 15 £ und darüber, die der Popularen von 10 £ und darüber eingefordert werden sollten. Binnen 6 Monaten und 8 Tagen nach dem öffentlichen Anschlag auf der Piazza Banchi waren diese Beträge zu zahlen. Erst wenn dadurch die nötige Summe nicht gedeckt war, wurden die kleineren Steuerzahler herangezogen, denen 14 Monate Zeit von der Ankündigung der Umlage an gelassen wurden ²⁾.

Nach dem Kataster der direkten Steuer wurden auch die Zwangsanleihen umgelegt. Brauchte die Regierung schnell Geld, so zog sie wohl die reicheren Steuerzahler zu einem Teil der Steuer vor dem gewöhnlichen Termin heran mit der Bestimmung, dass ihnen dieser Betrag bei der späteren Umlage der Steuer abgerechnet werden sollte ³⁾.

Die rückständigen Steuerforderungen, die *nuces rancide*, wurden mit 20⁰/₀ Strafe belegt. Um das Contingent aufzubringen, hatten zunächst die Zahlungsfähigen entsprechend mehr zu zahlen, durften sich dann aber an den Rückständigen mit jenen 20⁰/₀ schadlos halten ⁴⁾.

ticipes comperetarum, debeant fidem facere officio Monete aut massariis de summa locorum suorum.« (Vom 23. bis zum 26. Febr.)

1) Off. Mon. f. 17, 17. Juni 1432.

2) Off. Mon. f. 42, 1445, danach ist I, S. 132 zu berichtigen.

3) *Diversorum cancellarie*, 3. März 1446: »Proclama . . . parte Ducis et officii provisionis Cives Janue taxati in ultima avaria debeant solvere officio provisionis intra diem martis VIII ad comput. s. 7 pro singula libra, alioquin ea die elapsa gravarentur cum penis consuetis. A qua solutione exclusi sint solventes libr. 5 vel ab inde infra. Qui quidem soldi 7 compensabuntur et excusabuntur in avaria que nunc perficitur omnino et omni exceptione amota. «

4) Off. M. f. 15.

Aeusserst rigoros waren die Bestimmungen gegen Defraudanten; nicht nur, dass die Regierung ihnen keinen Pfennig eines etwaigen Guthabens auszahlte¹⁾, sie wurden wie Rebellen behandelt. Wollte ein Defraudant binnen 2 Tagen nach Aufforderung nicht zahlen, so wartete Confiscation und Kerker seiner. Dem Ankläger fiel ein Drittel seiner Güter zu.

Deutlich tritt im 15. Jahrhundert die Tendenz hervor, die Steuer für die durch indirekte Abgaben schwer genug belastete niedere Bevölkerung weniger drückend zu gestalten. 1456 wurde die Kopfsteuer abgeschafft²⁾, 9. Okt. 1455 denjenigen, welche bei der Vermögenssteuer unter 4 £ zu zahlen hatten, Steuerfreiheit gewährt, sofern nicht Steuerdrückerei vorläge³⁾. 1459 wurden Seeleuten, die sich in dem Quartier am Molo (in *contratibus moduli*) niederlassen wollten, Conventionen auf 20 Jahre gewährt, die ihnen die Hälfte der sonst zu zahlenden Steuer erliessen. Dafür waren sie allerdings verpflichtet, bei Sturm notleidenden Schiffen Hilfe zu gewähren⁴⁾.

Allein für die Besitzenden blieb die Avaria hauptsächlich wegen der ungenügenden Veranlagung eine drückende Last. Grosse Teile des Contingents waren uneintreibbar⁵⁾, viele Steuerzahler waren unverhältnissmässig begünstigt⁶⁾; für diese Ausfälle mussten die übrigen aufkommen.

Vor allem war ewiger Streit zwischen den Ständen um das von ihnen aufzubringende Contingent⁷⁾. Es genügte nicht, dass ein festes Verhältnis festgesetzt war, nach dem die Adlichen $\frac{3}{5}$, die Popularen $\frac{2}{5}$ zu tragen hatten. Denn nun ergab sich die Frage, wo die Einzelnen, z. B. die *Conventionati* beizutragen hätten. Es kam vor, dass Populare sich in den Adel aufnehmen liessen, um dort weniger Steuer zu zahlen. Der Ausfall am Contingent musste durch die übrigen Popularen getragen werden. Solchen Missständen abzuhelpen, wurde 1473 beschlossen, die

1) F. 73.

2) I, S. 128.

3) Off. Mon. f. 55 b »nisi crederetur eos posse digne supra eum numerum librarum quattuor communi solvere.«

4) F. 89 b.

5) F. 39 b, 4. Dez. 1445: »ne staliuntur persone in avaria, que non sint vel exig non possint aut de facto non exigantur per quamvis partium.«

6) F. 38 b, 2. März 1447.

7) Div. canc. 27. Dez. 1446: »contentiones quibus una civitas in duos populos et quidem sibi invicem adversantes dividebatur.«

Conventionati sollten den Popularen zufallen und künftig dem Adel beitretende doch weiter bei den Popularen steuerpflichtig bleiben¹⁾).

Die Aufhebung der direkten Steuer in Genua.

Den Schäden der direkten Steuer trat in Genua nicht wie in Florenz eine mächtige demokratische Bewegung dadurch entgegen, dass sie eine durchgreifende Reform des Katasters erzwang, vielmehr waren die herrschenden besitzenden Klassen in Genua nur darauf bedacht, wie die Last der direkten Steuer ganz abzuschaffen wäre.

Freilich wurde 1433 noch hervorgehoben, angesichts der auf Handel und Verkehr lastenden indirekten Abgaben²⁾ sei die direkte Vermögenssteuer immer noch das am wenigsten beschwerliche Finanzmittel, aber im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde die Aufhebung der Avaria eine Forderung, in der alle übereinstimmen³⁾, man stritt nur über die Art, wie die Sache vorgenommen werden könnte, und als es den Adorni schliesslich gelang, Ernst mit der Aufhebung zu machen, waren die Fregosi nur deshalb dagegen, weil sie fürchteten, eine Partei, welcher die Aufhebung der Avarie gelänge, würde sich derart befestigen, dass es anderen nicht möglich sei, je wieder ans Ruder zu gelangen⁴⁾.

Schon 1462 begegnet in Genua ein *Officium octo constitutorum ad tollendum ordinarium sumptum*⁵⁾. Die Erbschaftssteuer in Pera, welche nicht minder verhasst war als die genueser Vermögenssteuer, wurde 1448 von den Peroten mit 50 loca S. Georgii

1) Monet. f. 112: »ex popularibus nobiles se fecerunt Johannes Paucianus de Triadano, Lucas Salicetus de Nigro, Hyeronimus Morinelus Ventus.«

2) Div. cancellarie, 5. Okt. 1433: »Raffael Pernixe considerans quantum civitas de gabellis est gravata, ita quod nec mercari potest, nec merces vehi possunt ad hanc civitatem, laudat inveniri pecunias necessarias per avarias.«

3) Monete f. 120, 1469: »hinc enim exhauste sunt civium facultates, hinc inaequales taxationes suborte, hinc seditiones et scandala civilia, quibus hec urbs multis temporibus pressa fuit, hinc tyrannides et crebre statuum mutationes, que quantum facture Januensi reipublice attulerint, trans aures nostras etiam hostibus nostris insonuit, adeo ut Januense nomen apud exteros parvipendi et ludibrio haberi aliquando visum fuerit.«

4) Muratori S. S. XXIV c. 524, Senarega Ann. 1490. Vgl. über die Schwierigkeiten, auf die die Eintreibung der direkten Auflage des Sussidio im 16. Jahrhundert im Kirchenstaat stiess, *Ranke*, Die römischen Päpste I, S. 267 f. (7. Aufl.).

5) *Vigna*, Atti VII, 1, S. 159.

abgelöst¹⁾. Es lag nahe, ein ähnliches Verfahren für die Genueser Vermögenssteuer zu versuchen.

Dies war die Absicht der Societas »Providentia«, einer Gesellschaft von 51 Mitgliedern, welche 1469 drei Adliche aus ihrer Mitte erwählte²⁾, Lud. Bapt. Salvaigus Manuchi, Bened. de Savignonis q. Melchioris und Constantinus de Auria q. Bartholomei, und ihnen den Auftrag gab, 20 der Gesellschaft gehörige loca S. Georgii den Protectoren zu übergeben mit der Clausel, diese loca sollten sich verdoppeln, bis sie jährlich 40000 £ Zins ergäben. Dann sollten die Zinsen dreier Jahre dem *Officium misericordie* überwiesen werden, um aus ihnen ein prächtiges Spital zu bauen unter dem Namen »*Hospitale societatis prudentie*«; 50000 £ sollten auf den Hausbau verwandt werden, 10000 £ für die innere Einrichtung, die übrigen 60000 £ sollten in loca S. Georgii belegt werden, damit aus den Zinsen die Unterhaltungskosten des Spitals gedeckt würden. Nach jenen drei Jahren sollten die jährlichen 40000 £ Zinsen dem *Officium monete* überwiesen werden als Ersatz für die aufzuhebende Avaria³⁾. Ein Projekt, bei dem einem schwindelt! Der aufhäufenden Macht des Zinseszinses hatte die Stiftung Vivaldis die Tilgung der Staatsschulden zugetraut, hier wurde ihr zugemutet, die Deckung der ordentlichen Ausgaben eines ganzen Staates zu übernehmen!

Aber diese Stiftung stand nicht allein. 1473 stiftete Elianus Spinula 126 loca 61 £ 2 s. 6 d., die bis zu 6000 loca anschwellen sollten. Dann sollten 2000 loca zur Milderung der Last der indirekten Abgaben verwandt werden, 13 loca 50 £ verschiedenen Klöstern und Spitalern zu gute kommen und der Rest 3986½ loca ähnlich wie die Stiftung der Societas Providentia zur Aufhebung der direkten Steuer dienen, indem die Erben dem Staate jährlich 30000 £ zur Verfügung stellten!⁴⁾

Einen wichtigen Schritt zur Aufhebung des focagium's that

1) Membr. S (VII) f. 171 ff.: »gabella defunctorum, quam ita omnes abhorrent, quod non solum alienigenae incolatum dicti oppidi fugiunt, verum etiam nonnulli burgenses locum illum deseruerunt et alii in dies deserent, nisi tollatur ea calumniosa vexatio.«

2) Monete f. 120. Von den Mitgliedern waren 15 bei der Wahl zugegen, 29 »propter eorum absentiam non interfuerunt«, ferner werden noch 7 socii erwähnt, »qui defoncti sunt, ut quorum fuerit ipsa societas, in pleno numero intelligatur ac ut nemo eorum debito honore privetur!«

3) »Si deliberabitur deponere taxationem focagii.«

4) L. J. V. Parisi f. 94 b.

die Regierung 1476. Es wurde bestimmt, die Rentensteuer der Jahre 1493—1502, die auf 50000 *l.* pag. pro anno geschätzt wurde, solle zurückgelegt werden, um die Maonesen von Chios abzufinden und diese Insel durch Bezahlung der Schuld des Staates dem Staate zu gewinnen. Wenn ein solches Vorgehen aber nicht ausführbar sei, solle mit der Rentensteuer die Vermögenssteuer abgelöst werden ¹⁾).

1489, als nach langen Parteikämpfen der Doge Agostinus Adurnus unter Mailands Oberhoheit in Genua eingesetzt war, wurde die Aufhebung der direkten Steuer, des focagiums oder der Avaria, zur That. Man verhehlte sich doch die technischen und sozialen Bedenken dieses Schrittes nicht. Es wurde auf die Elasticität der direkten Steuer gerade bei ausserordentlichen Bedürfnissen hingewiesen ²⁾). Gegen die Aufhebung waren vor allem das niedere Volk ³⁾) und die von der Steuer befreiten Optimaten ⁴⁾), jene weil sie eine Erhöhung der indirekten Steuern, diese weil sie eine weitere Beschneidung der Zinsen von S. Giorgio fürchteten. Allein im allgemeinen wurde die Aufhebung der einseitigen und darum um so drückenderen Last mit grosser Zustimmung begrüsst. Der Chronist meint sogar, es handle sich hier um die herrlichste und nützlichste That seiner Zeit ⁵⁾). Ein Jahrhundert später beurteilte man das Ereignis anders, als einen Sieg der Besitzenden, bei dem die Besitzer kleiner Vermögen gegen eine augenblicklich fühlbare Erleichterung sich — mit der notwendigen Erhöhung der Schulden und indirekten Abgaben — grössere Lasten aufladen lassen ⁶⁾).

Aehnlich wie in Genua hoben 1371 in Köln die Geschlechter nach Niederwerfung des Weberaufstandes die direkte Steuer auf. Die Folge war auch hier Vermehrung der Last der Schulden und der indirekten Steuern ⁷⁾).

1) Membr. S. G. 34 (XXVIII) f. 155.

2) Muratori SS. XXVIII, col. 520: praeripi viam regentibus credebatur, qua succurri repentino et inopinato casu posset «

3) »Plebs Mediolanensium imperium perhorrebat«, »plebs dicebat omne postea onus in cervices suas descensurum.«

4) c. 524: »submurmurabant infima plebs et ii etiam qui sunt in urbe primarii nec avarias ut reliqui pendebant. «

5) »Superatis tandem difficultatibus res confecta est, qua mea actate (quicquid alii dixerint) nihil praeclarior, nihil utilius factum est!«

6) Rel. 1597: »L'avarizia e la poca coscienza fa loro stimare acquisto il non pagare per via di tassa pochi danari, che toccherebbero loro a proporzione di richi.«

7) *Knipping*, Schuldenwesen d. St. Köln, Westd. Zeitschr. XIII, 4, S. 341, *Stieda* Städt. Finanzen im Mittelalter, Conrads Jahrb. LXXII, S. 28—30.

Uebrigens wurde 1490 in Genua nur die allgemeine Vermögenssteuer für das Stadtgebiet aufgehoben. Bestehen blieb die von der Vermögenssteuer losgelöste Grundsteuer¹⁾, die *gabella possessionum*, und die Avaria der Rivieren. Das genuesische Steuersystem seit 1490 ist also dem preussischen von 1820 zu vergleichen, indirekte Steuern in der Stadt, direkte Abgaben in dem Gebiete. Ansätze zu dieser Entwicklung konnten wir schon 1332 beobachten²⁾.

Das von den Thälern und Rivieren jährlich aufzubringende Contingent war 1441 auf 24 200 *£*³⁾, 1490 auf 26 185 *£*⁴⁾ festgesetzt. Genua stellte nur allgemeine Normen für die Veranlagung der Steuer auf. Ein Drittel sollte als Kopfsteuer von den Wehrpflichtigen (Bürgergeld) erhoben werden, zwei Drittel als Vermögenssteuer von beweglichem und unbeweglichem Besitz, doch wurde in der Regel nur der Grundbesitz getroffen⁵⁾. Dem Charakter der Vermögenssteuer entsprechend zahlte der Steuerpflichtige seiner Gemeinde auch die Steuer für in andern Gemeinden belegenen Grundbesitz. Allein aus dem Jahre 1486 finden wir eine Entscheidung, durch die dem Ueberwalzen der Grundsteuer entgegengetreten wird, als Grundsteuer soll sie der Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt, zu gute kommen⁶⁾. Ein Beispiel aus dem Jahre 1416 lehrt, dass der Eigentümer die Steuer tragen sollte, dass man aber den Detentor (Pächter, Mieter, Lehnsmann) die Steuer zahlen liess und ihm das Recht gab, bei Zahlung seiner Pacht oder seines Zinses den Betrag der Steuer in Anrechnung zu bringen⁷⁾.

1) In Dresden verwandelte sich die Vermögenssteuer in ein Bürgergeld und eine Reallast auf Hausbesitz, *Stieda*, S. 20.

2) I, S. 102.

3) Off. monete (Paris) j. 47. Verzeichnis der Contingente der einzelnen Orte. Ausserdem mussten die Rivieren für Mannschaften und für ausserordentliche Bedürfnisse aufkommen. Div. Cancell. 1. Dez. 1489. Div. canc. 18. Dez. 1430. Besonders wurden die Gemeinden für in ihrem Gebiet zu zahlende ausserordentliche Ausgaben herangezogen. Off. M. f. 75, 17. Sept. 1448, betr. Herstellung d. Mauern von Vultabium.

4) Membr. 39 (XXVII) f. 121.

5) Off. M. (Paris) f. 97 b, f. 47: »super mobili. quod raro fieri solebat.«

6) f. 107 b 22. Dez.: »Possessiones hominum Rimazorii in potestatia Blasie posite Blasie solvant, possessiones vero hominum Blasie in territorio Rimazorii posite Rimazorio conferant.«

7) Divers. reg. 29. April 1416. Pieve di Teco bei Albenga: »Pro officio contra Valentinum Perotum et pro dicto Valentino: Supradictus dominus capitaneus mandavit Valentino Perotho de plebe presenti, quod solvere debeat Joh. Buxio collectori stagie, quidquid eidem impositum et taxatum fuit in registro per stagiatores et officiales super hoc deputatos pro rebus confrarie quas tenet, mandans quod ipse diminuat

Bestehen blieb ausser der Steuer im Gebiet die Abgabe der fremden in Genua arbeitenden Maurer, deren jeder an Stelle der Avaria der Bürger jährlich 30 s. 4 d. zu zahlen hatte. Dieser *introitus masacanorum* wurde 1566 von den Consuln der Maurerzunft durch ein Kapital von 112 loca abgelöst¹⁾.

Ersatz der direkten Steuer, Vergleich mit Florenz.

Sehr merkwürdig sind die Vorschläge, welche gemacht wurden, um den Ausfall, der sich bei der Aufhebung der Vermögenssteuer in Genua ergab, zu decken²⁾.

Einige wollten die Steuerpflichtigen in der Weise entlasten, dass sie ihnen das Recht gaben, dem Staate den kapitalisierten Betrag der Steuer zu zahlen, der in luoghi di S. Giorgio anzulegen wäre, deren Zinsen an Stelle der Steuer zu treten hätten³⁾. Der Staat wäre also Rentenempfänger seiner Bürger geworden und hätte gegen eine feste Rente darauf verzichtet, seinen Bürgern direkte Steuern von wechselnder Höhe aufzulegen. Dieser Vorschlag wurde von anderer Seite dahin modificiert, dass nur diejenigen, welche 8 £ und mehr beitrügen, diese Kapitalisation ihrer Steuer vornehmen sollten, während der Ausfall der kleineren Beträge durch Erhöhung indirekter Steuern aufzubringen wäre⁴⁾. Andere schlugen eine Erhöhung der Grundsteuer vor⁵⁾.

Während diese Männer nur eine Umbildung der direkten Steuer beabsichtigten, traten andere für einen Ersatz durch andere Abgaben ein. Eine Erhöhung der Wein-⁶⁾ und Brotsteuer⁷⁾, eine Steuer auf offizielle Urkunden⁸⁾, eine Erhöhung der allgemeinen Umsatzsteuer⁹⁾ und des Hafenzolls¹⁰⁾, schliesslich eine Beschneidung der Zinsen von S. Giorgio¹¹⁾ kamen in Frage.

et diminuire possit de redivtu, quem rendet confrarie, id quod pro stagia ipsius seu ipsarum rerum confrarie solvet, et jubens quod pro predictis non possit idem Valentinus ab aliqua persona molestari.«

1) Membr. 14 (XIII) f. 144. Danach ist I. S. 63 zu berichtigen.

2) Diversorum cancell. 27. April 1489.

3) Vorschläge des Leonardo de Calisano, Thom. Justiniano, Phil. Lomellino.

4) So Marcus Lercha.

5) Joh. Baptista Tonsi.

6) Additione sopra pinta vini, c. Jac. de Casanova u. andere.

7) Gabella de li pancogoli von 2000 auf 6000 £ zu erhöhen, Pelegro Rebuffo.

8) Francho de Giberto, gabella sulle polizze ufficiali.

9) Gabella censarie, Ambrosius de Marinis und andere.

10) Phil. Lomellinus und andere.

11) Die »Rentensteuer«, welche der Staat früher S. Giorgio für die Behauptung

Wichtiger als dies war es, dass eine grosse Reihe der Gefragten dem Staate durch *Monopole* neue Einnahmequellen erschliessen wollte. Das Salzmonopol war eine Hauptstütze der genuesischen Finanzen; wie nahe lag es da, das, was sich auf einem Gebiete bewährt hatte, auf weitere auszudehnen! So wurde ein dem Salzmonopol entsprechendes Weinmonopol vorgeschlagen¹⁾. Bei dem Salz hatte der Staat oder vielmehr S. Giorgio nur den Absatz in Händen, die Einfuhr war nur vorübergehend der freien Concurrenz entzogen gewesen²⁾; jetzt wurde vorgeschlagen, wieder die Einfuhr auf privilegierte Händler zu beschränken, die dem Staate einen Teil ihres Gewinnes abgäben³⁾. Ein gleiches Verfahren wurde für die Einfuhr von Getreide in Anregung gebracht. Es fragte sich nur, ob der Staat aus der Getreidezufuhr durch Erheben einer einmaligen Concessionsgebühr vom Händler Nutzen ziehen oder eigene Regie einführen sollte⁴⁾. Die meisten waren für letzteres; der Staat sollte bei einem Getreidepreis von 55 bis 75 sold. pro mina 5 sold. pro mina Gewinn einstreichen und die Zufuhr durch staatlich besoldete Beamte besorgen. S. Giorgio sollte das nötige Betriebskapital vorschliessen. Wie beim Salzmonopol auf die Gabeln, so musste beim Getreidemonopol der Verkauf auf die raiba beschränkt bleiben⁵⁾. Auf diese Weise hoffte man nicht nur 15—20 000 £ Gewinn für den Staat zu erzielen, sondern man wies auch darauf hin, der Staatsbetrieb werde für billigere Preise bei genügender Zufuhr sorgen; Andere freilich meinten, der Markt würde, wenn man ihn freien, nur durch die Concessionsgebühr belasteten Händlern überlasse, reichlicher bedient werden.

Vereinzelt wurde auf den Nutzen aufmerksam gemacht, den der Staat aus dem Betrieb einer Seifenfabrik bei Ausschluss der Privatkonkurrenz erzielen könnte⁶⁾ oder aus dem Erwerb und mo-

Caffas zur Verfügung gestellt hatte, sollte, da jetzt S. Giorgio keinen Kolonialbesitz habe, für den vorliegenden Zweck verwandt werden (Christofa de Davagna). Marcus Lercha schlug vor, S. Giorgio für eine etwaige Schröpfung durch eine Ueberweisung der Comperule zu entschädigen.

1) Pelegro Rebuffo.

2) I, S. 95.

3) Zirio Lomellino.

4) Jeronimo di Grimaldo.

5) Es handelte sich hier nur um das zur See eingeführte Getreide aus Sicilien, Negroponte, Siena (Grossetum), Spanien, während das lombardische und piemontesische Getreide nicht dem Monopol unterworfen werden sollte. Melchior de Nigro, Christofa de Davagna u. a.

6) Joh. Antonius Italianus.

nopolistischen Betrieb der Eisenwerke von Piombino oder durch Monopolisierung des Holzverkaufes ¹⁾). Auch wurde die in Brügge übliche stärkere Heranziehung der concessionierten Bankiers durch eine Gewinnbeteiligung des Staates empfohlen ²⁾).

Allen diesen Anregungen gegenüber beschränkte sich die Commission der Zwölf, denen die Frage des Ersatzes der Vermögenssteuer übertragen war, darauf, folgende Deckung vorzuschlagen: Von den zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben nötigen 50 000 £ sollten 33 000 £ jährlich durch die Casa di S. Giorgio gezahlt, 17 000 dem Contingent der Thäler und Rivieren entnommen werden; die von diesem auf 26 185 £ sich belaufenden Contingent übrige Summe sollte für etwaige ausserordentliche Ausgaben aufgespart bleiben. Als Ersatz für die jährlich zu leistende Abgabe von 33 000 £ waren S. Giorgio zugedacht 1) die reformierte Umsatzsteuer (gabella censarie), 2) ein allgemeiner Aufschlag (Salsa) von 5 % auf alle in Genua bestehenden Steuern, 3) die von den luoghi di S. Giorgio sonst erhobene Rentensteuer, 4) die für die Aufhebung des focagiums ausgesetzten Legate ³⁾).

Diese Bestimmungen wurden am 7. Jan. 1490 von dem Gran Consiglio der Republik angenommen. Durch dies Gesetz führte die Aufhebung der direkten Steuer, die zunächst nur eine Schwächung des Staates bedeutet hatte, zu einer Erweiterung der Macht der Casa di S. Giorgio. Der Staat wurde auf eine Pension der Casa angewiesen.

Dass die laufenden Ausgaben des Staates von den Geldern der Schuldenverwaltung bestritten werden, begegnet auch in Florenz. Nichts anderes bedeutet der 1470 dort eingerichtete *Monte mensa*.

Am 12. Nov. 1470 finden wir den Florentiner Monte mit folgenden Einnahmen dotiert ⁴⁾:

Florentiner Thorsteuer (porte et doana)	105 000 fl.
Salzsteuer	48 000 »
Wein- und Schlachtsteuer	9 000 »
Umsatzsteuern (contratti e permute)	22 000 .
Direkte Steuer (estimo) aus dem Gebiet (contado)	18 000 »
	Uebertrag 202 000 fl.

1) Leonardo Spinola.

2) Zirio Lomellino.

3) Membr. 39 (XXVII) f. 85 ff.

4) Flor. St. A. Provigioni 162, f. 170 b. 12. Nov. 1470.

	Uebertrag	202 000 fl.
Einnahmen aus Pisa		26 000 »
» » Arezo		3 500 »
» » Cortona		2 500 »
Taxati et districtuali et hebrei		20 000 »
Ritenzioni di danaro uno per lira si fa al monte de l'aggi di fiorino et di uno per soldo di partita vecchia		2 500 »
		256 500 fl.

Dem standen folgende Ausgaben gegenüber:

Verwaltungskosten des monte	5 000 »
Camarlinghi del contado	1 000 »
Zinsen des monte (paghe de cittadini)	148 000 »
Al Signore Othone per legge	1 200 »
Al monte di piu luoghi facti supportanti per legge	6 000 »
Al monte de dipositi	1 600 »
Al monte unito delle fanciulle	165 000 »
Al monte quarto delle doti	33 000 »
Al monte della mensa	18 000 »
Alle ricompere si fanno di detto monte (Schuldentilgung)	8 000 »
	386 800 fl.

wozu noch 1900 dem Markgrafen von Mantua zu zahlende floreni largi kamen. Die Schuldenverwaltung arbeitete also mit einem Defizit von gegen 130 000 fl.¹⁾.

Von Monte *doti* und *dipositi* ist oben schon die Rede gewesen. Die grosse Summe, welche für den *monte delle fanciulle* und *doti* zu zahlen war, beweist, in wie grossem Umfange von der staatlichen »Versicherung auf den Heiratsfall« Gebrauch gemacht wurde.

Unter *Monte mensa* sind die laufenden Ausgaben für Regierung und Bewachung der Stadt verstanden²⁾. Diese Ausgaben wurden 1470 in Florenz von der Schuldenverwaltung übernommen

1) Gegen 80 000 fl. Zinsen des Monte commune, 50 000 fl. Zahlung für sich Verheiratete aus dem Monte doti werden als ungedeckte Schulden des Monte berechnet.

2) Prov. 162 f. 32 b, 17. Mai 1370: »ufficiali del monte . . . siano tenuti a pagare la spesa della mensa, della signoria, rectori e famiglia della signoria, guardie del fuoco e cavallari, et la spesa de castellani, capitani e provigionati et altri con loro compresi e i dipositi et capitani di parte pel conto delle forteze e le ricompere che sanno affare pel credito della mensa della signoria.« Aehnlich war der *Monte dello studio* eine jährlich von der Schulverwaltung zu leistende Ausgabe von 1000 fl. an die Schulmeister (a maestri della schuola et a chi addoctrina et insegna publicamente le latine lettere, 12. Nov. 1470).

und auf diese Weise den Bürgern wie in Genua die Last der direkten Steuer erspart¹⁾.

Allein wie verschiedenen Charakter trug die Schuldenverwaltung, der die Unterhaltung der Staatsmaschine übertragen wurde, in Genua und in Florenz! Dort eine ausgebildete und privilegierte Organisation der Staatsgläubiger, die dem Staate als selbständige Macht gegenüberstand und sich jede Gefälligkeit durch neue Privilegien erkaufen liess; in Florenz dagegen standen an der Spitze des Monte Männer, die der Staat zwingen konnte, etwaige Ausfälle aus eigener Tasche zu zahlen²⁾.

Die Protectoren von S. Giorgio umgab zeitweise eine grössere Machtfülle als den Dogen von Genua und seine Antianen, das Amt der Florentiner *ufficiali del monte* dagegen war ein gern gemiedenes Ehrenamt, das die Mächtigen unbequemen reichen Rivalen aufhalsten, damit sie sich dort ruinierten.

In Florenz hob man die direkte Steuer nicht auf; nach den Vorschlägen Savonarolas und Guicciardinis suchte man vielmehr ihre Erträge zu steigern, indem man sie 1494 als *decima* zur blossen Grundsteuer umbildete³⁾. Man beugte weiterer Verschuldung des Staates dadurch vor, dass man mit dem alten System der verzinslichen Zwangsanleihen brach und die Steuer als wirkliche Steuer oder doch als unverzinsliche Zwangsanleihe erhob⁴⁾.

Machtstellung der Casa di S. Giorgio zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Indem die Casa di S. Giorgio infolge der Aufhebung der Vermögenssteuer in Genua die Unterhaltung des genuesischen Staates auch in Friedenszeiten übernahm, verstärkte sie ihr An-

1) 12. Nov. 1470: »E necessario provedere al monte della mensa, el quale arrechta grandissima utilita alle borse de cittadini, perche vi risparmia l'anno due castasti che sarebbero necessari porre per dette spese, che sono altutto necessarie.«

2) Prov. 152 f. 168b, 12 Nov. 1470: »si elegghino cinque ufficiali del monte, . . . e quali siano tenuti prestare al commune et per detto commune pagare alla camera fl. 40000 . . . in modo che detti ufficiali nuovi restino creditori al monte e la camera habbi creditore il monte et restigli debitore.«

3) *Ricca Salerno*, Storia delle dottrine finanziarie S. 73.

4) *Paolini*, raggionamento storico-politico sul debito publico della Toscana, Atti dell' Accademia dei Georgofili di Firenze IX, 1831, S. 202. *Ehrenberg*, Zeitalter d. Fugger I, S. 36 Anm. 32, immerhin hatte Florenz 1557 noch 63.472 Duk. Schuldzinsen zu zahlen, *Ricca Salerno*, S. 96 Anm. 2.

sehen, welches durch den Verlust der Kolonien einigermaßen gelitten hatte. Sie trat aber in den achtziger Jahren auch wieder als Territorialherrin auf.

Auf Corsica hatte sich der Herzog von Mailand nicht behaupten können. 1468 hatten sich die Corsen erhoben und die Zahlung der Steuern verweigert. Seitdem hielt sich das Land unabhängig unter einheimischen Führern, die eine wechselnde Autorität genossen, bis Tommasino de Campo Fregoso einen neuen Anschlag auf die Insel machte¹⁾. Er wurde 1478 von Mailand gegen Zahlung von jährlich 4000 £ mail. mit Corsica belehnt²⁾, machte sich aber, da er es auf Eintreibung höherer Steuern abgesehen hatte, bald missbeliebt³⁾. Da übertrug 1482 der seit 1478 über Genua herrschende Doge Baptista Fregoso aufs neue Corsica und insonderheit die Stadt Calvi der Casa di S. Giorgio; diesmal verpflichtete sich die Regierung, der Casa 1000 fl. (1250 £) zu zahlen, da die Casa sonst sich der Annahme geweigert hätte⁴⁾; gegen 2000 Duc. wurden die Ansprüche Tommasinos abgefunden⁵⁾.

Durch den Commissar Francesco Pammoglio nahm die Casa die Insel in Besitz, die unter ihm und seinem Nachfolger der Ruhe genoss. Allein 1487 erhob Giovanni Paolo unterstützt durch die Intriguen Tommasino Fregosos die Fahne des Aufstandes. Blutig wurde er niedergeworfen. Die Beamten der Casa wüteten mit Dolch und Gift gegen die Empörer; ganze Dorfschaften wurden niedergebrannt und das Vermögen der Führer konfisziert. So gelang es Ambrogio di Negro 1489 die Ruhe herzustellen⁶⁾. Im Palast von S. Giorgio wurde ihm dafür ein Standbild errichtet⁷⁾. Allein 1501 und 1503 folgten weitere Aufstände, 1507 errang sich Andrea Doria im Dienste der Protectoren auf Corsica die ersten Lorbeeren. Nachdem damals durch französische Vermittlung Rinuccio, der Führer der Corsen, abgefunden war, genoss das Land einer längeren Ruhe⁸⁾.

Corsica war nicht der einzige Besitz S. Giorgios. 1479 wurde

1) Histoire de la Corse I, S. 339, 340, 363.

2) Bulletin de la Corse II, S. 611.

3) Hist. de la Corse, S. 375.

4) Membr. 34 (XXIII) f. 49 b.

5) Hist. de la Corse I, S. 379.

6) Histoire de la Corse I, S. 383—410.

7) *Banchero*, S. 421.

8) Historie de la Corse I, S. 460 f.

der Casa Lerici¹⁾, 1484 wurden ihr Sarzana und andere an der Grenze gegen Toscana gelegene Orte übertragen. Ausserordentliche Kosten für die Verteidigung dieser Plätze sollten zwischen der genuesischen Regierung und der Casa geteilt werden²⁾.

Bezeichnend für die Machtstellung der Casa im Anfang des 16. Jahrh. ist es, dass vor ihr nicht nur die mächtigsten Herrscher Halt machten, wie denn König Ludwig XII., der Oktober 1499 die Herrschaft über Genua antrat, ausdrücklich die Privilegien S. Giorgios anerkannte³⁾ — auch die populäre Erhebung der Jahre 1506 und 1507 zog es vor, nicht die Compere, wie 1339 versucht war, zu vernichten, sondern sie für ihre Zwecke zu benutzen.

Am 26. Oktober 1506 liess sich das Officium balie von S. Giorgio ein Darlehen von 1600 loca gewähren. Den Compere wurde dafür gestattet, am 2. Februar 1511 einen Zoll von ein Viertel bis ein halb Prozent einzuführen und durch diesen Zoll zu verzinsende loca auszugeben⁴⁾. Daneben bekam die Casa eine Generalhypothek auf die Tilgungsfonds⁵⁾ und die Steuern der Commune mit Ausnahme derer auf Lebensmittel. Am 19. April 1507, als das Heer des Königs von Frankreich herannahte, um die rebellische Stadt zu züchtigen, wurden von S. Giorgio für die Rettung der Stadt 150 000 £ auf ein Jahr entliehen, und ihr dafür ihre Privilegien, die Herrschaft über Corsica, die Rechte über die Steuern und das Salzmonopol bestätigt, insonderheit ein Zoll von $\frac{1}{4} \frac{9}{10}$ verpfändet⁶⁾.

Der siegreiche König drohte einen Augenblick, alle Freiheiten Genuas und die Privilegien S. Giorgios zu vernichten, allein er

1) *Lobero*, S. 84.

2) *Lib. Jur.* VI (Paris) f. 20 »civitas Sarzane, loca Sarzanelli, Castrinovi, Ortunovi et S. Stephani.« Im Frieden zwischen Genua und Florenz v. J. 1486 wurden Pietra Santa, Castel novo, Ortonovo und Falcinelli Florenz, Sarzana und Sarzanello S. Giorgio zugesprochen. *Lobero*, S. 85. Nach erbitterten Kämpfen musste S. Giorgio diesen Posten 1488 für eine Zeitlang in den Händen der Florentiner lassen. *Giustiniani*, *Ann.* f. 242—244. *Machiavelli*, *Hist. Fior.* VIII. Die Genuesen bekamen Sarzana später gegen Zahlung von 25 000 Duk. zurück. *Guicciardini*, *Historia d' Italia* III Ausg. 1621 (S. 291).

3) *Membr.* 42 (XXIX) f. 1, cap. 20: »de non concedendo aliquid in prejudicium comperarum«, cap. 35—37

4) *Membr.* 42 (XXIX) f. 69: »super quibus possint imponi loca per agentes pro comperis.«

5) »Loca exdebitationum lapidum.«

6) *F.* 79: »pro liberatione et salvatione civitatis et rei publice.«

liess sich schliesslich zu milderen Bedingungen erweichen¹⁾, und wie die Feinde Frankreichs so privilegierten und benutzten die Casa di S. Giorgio die Männer, welche nach dem Einzug des Königs die Stadt regierten²⁾. Gegen ein Darlehen von 200 000 scudi gewährten sie der Casa das Recht, nicht nur durch Benutzung des Tilgungsfonds sondern auch durch selbständige Einrichtung beliebiger Steuern sich schadlos zu halten³⁾.

In jener Zeit konnte Machiavelli schreiben, Genua gewähre einem dem Politiker höchst eigenartigen Anblick. Während die staatliche Organisation an den schwersten Uebeln leide, ein Hort der Willkür und der Tyrannei sei, bestünde in Genua eine andere Organisation, reich an Mitteln, stark im innern und nach aussen, die Casa di S. Giorgio, die durch die Unverdorbenheit ihrer Verwaltung allein die Kontinuität der politischen Entwicklung der Stadt verbürge und der mit der Zeit ganz Genua verfallen scheine⁴⁾.

Aenderung der Genueser Verfassung 1528.

Die Erhebung des Jahres 1506 war ein letzter Versuch, in Genua eine nationale Verfassung auf den Grundlagen von 1339 herzustellen. Wir sahen, dass der seit 1339 vom Dogeat ausgeschlossene Adel durch Anlehnung an auswärtige Herrscher Einfluss zu gewinnen suchte. Immerhin besetzte er nach der Regel die Hälfte der Aemter, während die andere den Mercanti und Artefici zufiel. Die Erhebungen der popularen Dogengeschlechter, namentlich der Fregosi, gegen die mailändische oder französische Fremdherrschaft stützten sich hauptsächlich auf die Artegiani⁵⁾. Allein der Populus von Genua war unter sich nicht einig, und geflissentlich schürten die Adlichen die

1) *Guicciardini* Historia d'Italia VII (Ausg. v. 1621 S. 754): »ancorache avesse deliberato di privare i Genovesi d'ogni amministrazione ed autorità ed appropriare al fisco quelle entrate, che sotto nome di S. Giorgio appartengono a privati.«

2) Memb. 42, f. 81, 12. Mai 1507: »officiales balie ad recuperandam gratiam regis Francorum.«

3) »Assignant S. Giorgio impositionem omnium et singularum gabellarum et dicituum cuiusvis generis, quos imponere voluerint agentes pro dictis comperis.«

4) Hist. Fior. VIII, 1484 (Ausg. v. 1819 II S. 305). »Quello ordine solo mantiene quella citta piena di costumi antichi et venerabili, e s'egli avvenisse (che col tempo in ogni modo avverra) che S. Giorgio tutta quella citta occupasse, sarebbe quella una Repubblica piu che la Vineziana memorabile.«

5) Univ. Bibl. C, V 12 (vgl. *Olivieri*, Carte, S. 76), f. 91, 1449: »Conventione del populo di Genova (cittadini arteixi) con Petro Campofregoso, . . . per oviare che questa cita capite sotto seguoria forastiera.« Giustiniani, Ann. f. 237 b 1478 Vgl. *Severking*, Genueser Seidenind. S. 115.

Feindschaft der rivalisierenden Dogengeschlechter, der Fregosi und Adorni¹⁾; die Fieschi begünstigten die Adorni, die Dorias die Fregosi. Gefährlicher war es, dass durch soziale Differenzierung sich grosse Interessengegensätze innerhalb des *populus* bildeten. Ein Teil der popularen *Mercanti* war zu solchem Reichtum gelangt, dass er es mit den *Nobiles* aufnehmen konnte, und diese reichen Popularen zogen sich vom Handel zurück und suchten es dem Adel an Aufwand gleich zu thun²⁾.

Von der Haltung der reichen und mächtigen Popularen hing das Schicksal der Genueser Verfassung ab. In Florenz war es dem *Populo grasso* durch seine Verbindung mit dem *populo minuto* gelungen, den Adel als Stand zu vernichten und in sich aufzunehmen. In Genua hatte das Bündnis zwischen *Mercanti* und *Artefici* nur zu zeitweiser Zurückdrängung der *Nobiles* geführt. Schon einmal, Ende des 14. Jahrhunderts, hatten die reichen Popularen dadurch, dass sie sich von den *Artefici* abwandten, den *Nobiles* zum Siege verholfen.

1506 gingen anfangs die Popularen geschlossen vor, sie verlangten einen grösseren Anteil an den Aemtern, der Adel sollte sich auf ein Drittel beschränken, während die übrigen zwei Drittel den beiden andern Ständen zufallen sollten³⁾. Allein als einem Aufstand die Vertreibung der Adlichen aus der Stadt gelungen war, begannen die reichen Popularen ihr Bündnis mit den unteren Ständen zu bereuen; denn die Wut des bewaffneten Volkes schien sich auch gegen ihre Schätze kehren zu wollen. Die *Mercanti* vermochten nicht Herren der Bewegung zu bleiben, die immer mehr in die Hände der *Artefici* geriet; diese vertrieben die französische Regierung und machten einen der Ihren, den Seidenfärber Paolo da Novi, zum Dogen. Diese Herrschaft dauerte nur wenige Monate, König Ludwig XII von Frankreich eroberte die Stadt und führte die Adlichen zurück⁴⁾.

Die Parteikämpfe der nächsten Jahre fanden ihren Abschluss in den Reformen Andrea Dorias vom Jahre 1528. Dies Jahr be-

1) Giustiniani f. 240.

2) Senarega Ann. col. 581: »nimias paucorum opes in summo otio.«

3) Giustiniani, Ann. f. 260.

4) Ludwig XII wusste sich trotz der am Caput Fari erbauten Festung 1512 nicht gegen Ottaviano Fregoso zu halten, während es diesem gelang, sich ohne die Festung, die er nach ihrer Eroberung nicht wieder in Stand setzte, längere Zeit zu behaupten. Dies dient *Machiavelli* Discorsi II cap. 24 als Beweis für den Unwert der Festungen.

zeichnet einen Wendepunkt in der genuesischen Geschichte. Die Verfassung von 1339, die auf der Zusammenfassung der drei Stände, *nobiles*, *mercatores* und *artefices*, unter einem popularen Dogen beruht hatte, wurde definitiv beseitigt. Die Souveränität ging von dem in die drei Stände und hier wiederum in die Farben der Schwarzen (*Ghibellinen*) und Weissen (*Guelfen*) gegliederten Volke auf den in 28 *Albergen* organisierten Adel über.

Der neue genuesische Adel setzte sich zusammen aus den Familien des alten Adels und der Elite der Popularen. 23 der neuen *Albergen* trugen den Namen *adlicher*, 5 den populärer Geschlechter¹⁾, aber auch in die *adlichen Albergen* wurden populäre Familien aufgenommen. Diese Popularen gehörten dem Handels- und Unternehmerstande an²⁾.

Die Reformen des Jahres 1528 bedeuteten die Anerkennung der Gleichberechtigung der hervorragenden Popularen mit den *Nobiles* von seiten des genuesischen Staates. Thatsächlich unterschieden sich diese Popularen als ritterlich lebende Kaufherren längst durch nichts mehr von dem Adel, ja ausserhalb Genuas traten sie als *Adliche* auf³⁾. Dagegen hatten die politischen Vorrechte der Popularen manchen *Adlichen* veranlasst, sich in Genua den Popularen zuzurechnen.

Die Verfassung von 1528 beruhte auf dem Bündnis der *Adlichen* mit den *Mercadanti* (dem *populo grasso* in Florenz entsprechend) und war gegen die *Artifices* gerichtet; die Handwerker wurden als Stand ihrer politischen Rechte beraubt, nur einzelne konnten Eintragung in das goldene Buch der Republik erlangen⁴⁾.

In *Albergen* hatte sich der genuesische Adel seit dem 13. Jahrhundert zusammengeschlossen. Diese *Albergen* umfassten nicht notwendig Blutsverwandte und waren vor allem eine politische Organisation, die der Staat bei der Besteuerung, beim Aufgebot und

1) Die *Sauli*, *Franchi*, *Giustiniani*, *Promontorii* und *Fornarii*, *Relazione* 1597 cap. III.

2) *Leggi* 1576, cap. III: »L'arte della seta, della lana o dei panni non fa pregiudicio alla nobiltà.«

3) *Div. Canc.* 23. Dez. 1489: »Illustr. comites atque magnifici milites domini Augustinus et Johannes Adurni« erwähnt. Den *Giustiniani* ward 1413 von Kaiser Sigismund ein silbernes mit drei Türmen versehenes Kastell in rotem Felde als Wappen verliehen. *Genua St. A. Manusc.* 259, *conventiones insule Chii* f. 46.

4) *Statuta* 1528, L. J. (Paris) f. 129. Jährlich dürfen 7 Leute *inferioris ordinis* in die 28 *Albergen* aufgenommen werden, ebenso von Fremden »qui ibi domicilium habitaturus trasmigrare velit nec mechanicam artem exercere.«

bei der Verteilung der Aemter anerkannte¹⁾). Daneben hatten sich auch Populare, wie die Justiniani, zu Albergen zusammengeschlossen, aber diese popularen Albergen erkannte der Staat vor 1528 nicht an; die Justiniani wurden wie alle Popularen nach ihrer Strasse besteuert²⁾). Hatte schon früher die Verwandtschaft bei der Zugehörigkeit zum Albergum nur eine geringe Rolle gespielt, war sie fast nur bei den grossen Albergen der Grimaldi, Fieschi, Doria und Spinula von Bedeutung gewesen, so waren vollends die Albergen des Jahres 1528 lediglich politische Organisationen, in denen die verschiedensten Familien, häufig Nobiles u. Populares durcheinander, vereinigt wurden. Auf privatrechtliche Verhältnisse hatte die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Albergum keinen Einfluss³⁾).

Wir wiesen darauf hin, dass die Organisation der Staatsgläubiger in der Casa di S. Giorgio gewissermassen die plutokratische Reaktion von 1528 vorbereitete. Die neue Staatsverfassung erkannte die Rechte der Casa in vollem Umfange an in dem Contractus solidationis von 1539.

Der Contractus solidationis von 1539.

Nach der üblichen Praxis hatte die genuesische Regierung besonders in den italienischen Wirren, die durch den Kriegszug Karls VIII gegen Neapel 1494 eröffnet wurden, bei ausserordentlichen Ansprüchen an ihren Beutel regelmässig die Casa di S. Giorgio um Hilfe angegangen⁴⁾). Diese Hilfe bestand zunächst in kurzfristigen Anleihen⁵⁾), dann in pagae, die eigentlich zur Schuldtil-

1) I, S. 61. Vgl. Statuta et Decreta 1498 I cap. 10: »De committendis propinquorum questionibus in albergina (duobus bonis viris de albergo).« *Domenico Grimaldi*, »Riflessioni confutanti il Parere da un Anonimo dato sopra le Dispense Grimaldi, Genua 1768 definiert S. 13 Albergum als »Radunanza di piu Famiglie di diverso cognome che lasciato il rispettivo originario un altro di convenzione per privato contratto nel 1200, 300 e, 400 ne hanno assunto.« Die Zahl der Albergen verminderte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts; während die gabella possessionum von 1422 70 Albergen anführt, weiss das *cartularium focagiorum nobilium* von 1479 (Sala 41 Nr. 536) nur von 35. Die Pest von 1527 rottete einige Albergen ganz aus und erhielt von anderen nur wenig Mitglieder, *Dom. Grimaldi* S. 17.

2) I, S. 62 und S. 182.

3) *Wiszniewski*, S. 42 ff. 1766 wurde entschieden, dass ein Zweig der Familie Grimaldi, der nicht zu dem politischen Albergum der Grimaldi gehörte, darum doch wegen seiner Verwandtschaft *ipso jure de veteri albergo Grimaldorum* sei.

4) *Ehrenberg*, Zeitalter d. Fugger I, S. 326.

5) z. B. Membr. 42 (XXIX) f. 36a. 12. August 1504 wurde »propter inopiam erarii publici« dem officium balie auf Grund eines Beschlusses des Consilium maius S. Georgii von den Protectoren eine *fides* von 15000 £ gegeben.

gung verwandt werden sollten¹⁾, schliesslich in neuen loca, für welche die Regierung neue Steuern anwies. Allein die Masse dieser Geschäfte hatte die Rechnung zwischen der Regierung und den Compere sehr kompliziert gemacht²⁾, so dass man das Bedürfnis empfand, diese Rechnung zu vereinfachen. Das führte 1513, 1514, 1519, 1526, 1530 und 1531 zu Verträgen, die als Vorläufer des Contractus solidationis von 1539 zu bezeichnen sind.

Die Schuld der Regierung wurde in der Weise konsolidiert, dass Bankverschreibungen und pagae, die am Tage der Fälligkeit nicht beglichen waren, in zinstragende loca verwandelt wurden. Danach betrug am 28. Jan. 1513 die Schuld der Regierung die anständige Summe von 32 297 loca 90 £ 6 s. 4 den.³⁾

Dieser Schuld stand aber ein Guthaben der Regierung gegenüber bestehend aus den bei Einrichtung jeder Schuld vorbehaltenen Tilgungsfonds, deren festgelegte loca als *arbor* oder *lapides* den im freien Verkehr befindlichen *loca currentia* entgegengesetzt wurden⁴⁾. Das Guthaben wurde auf 17 915 loca 17 £ 6 s. berechnet.

In dem Vertrage vom 28. Jan. 1513 wurde nun ein Ausgleich zwischen dieser Schuld und diesem Guthaben der Regierung dadurch vorgesehen, dass das Guthaben sich mit $4\frac{1}{4}\%$ p. a. voll verzinsen sollte, während die Regierung bei der Verzinsung ihrer Schuld einen Abzug machte, so dass nur $2\frac{3}{4}\%$ p. a. blieben⁵⁾. So hoffte man in 12 Jahren das Gleichgewicht hergestellt zu haben.

Neben diesen Bestimmungen über die Benutzung der Tilgungsfonds traf der Vertrag Anordnungen über die Einkünfte, welche

1) f. 9b, 14. Febr. 1500, die Erben des Lucianus Spinula geben ihre Zustimmung, dass 20000 £, die zur Tilgung einer Gabelle gestiftet waren, »in stipendiis militum qui tunc petebantur, converti possint.«

2) f. 145a, 12. Nov. 1510 wurde die schwebende Schuld der Regierung gegen S. Giorgio auf 240000 £ geschätzt »tam de numerato quam de pagis diversorum annorum mutuata in diversis partitis dicto communi.«

3) Membr. 44 (XXX) f. 30: »ingentia debita, de quibus excelsum commune tenebatur et seu tenetur comperis S. Georgii et seu participibus earum.«

4) »Pro eo, de quo commune debitor erit, possint agentes pro comperis solutionem consequi de proventibus locorum lapidum videl. in illis qui remanere debent pro arbore et capitali.«

5) »Singulo anno fieri debeat adequatio respiciendo tam ad proventus quam ad rationamentum locorum.« Vgl. 1514: »ad bonum computum, si plus aut minus capiant loca ipsa tempore venditionis ipsorum computatis locis Janue venditis«. Die Regierung richtete sich also nach dem Kurswert der loca, wenn auch ein Kurs von 56 oder 53 in Aussicht genommen wurde, vgl. dagegen I, S. 84.

S. Giorgio angewiesen waren. Die Ueberlassung des Ertrages aus dem Monopol der Salzzufuhr von 1510 wurde bestätigt und den Compere ein Ertrag der Gabella censarie (Umsatzsteuer) von mindestens 38821 £ garantiert. Ein Ueberschuss sollte den Compere zu gute kommen, während die Regierung einen Ausfall aus den Zinsen des Tilgungsfonds (*loca lapidum*) decken wollte.

Der Vertrag von 1513 setzte weiterer Verschuldung kein Ziel. Genua stand inmitten der Kämpfe um die Vorherrschaft in Italien. Bald öffnete es den Franzosen die Thore, bald vertrieb es sie aus seinen Mauern. Jeder Wechsel der Führer machte neue Aufwendungen nötig. Die Schuldenlast der Regierung gegen S. Giorgio schwoll derart an¹⁾, dass am 12. Februar 1514 ein neuer Abrechnungsvertrag nötig wurde. Es handelte sich in diesem Vertrage hauptsächlich darum, S. Giorgio ein bestimmtes Einkommen aus den ihm zugewiesenen Steuern zu garantieren²⁾. Aehnliche Bestimmungen enthielten die folgenden Verträge. Die Regierung suchte sich in ihrer Not durch äusserste Ausnutzung der ihr zu Gebote stehenden Tilgungsfonds und durch Aufschläge auf die bestehenden Steuern zu helfen.

Ihren vorläufigen Abschluss fanden diese Verträge in dem *Contractus solidationis*, der am 23. Dezember 1539 zwischen der Regierung, dem Dogen Andreas Justinianus und den Gubernatoren und Procuratoren, die dazu durch ein Consil von 400 Bürgern am 14. Dezember 1538 ermächtigt waren, einerseits und den Compere S. Georgii, dem officium v. 1539, dem officium precedentis von 1538 und dem officium de 1444, welche in einem *Gran consiglio der Participes comperarum* vom 23. Sept. 1539 Vollmacht erhalten hatten, anderseits abgeschlossen wurde und der für die spätere Zeit das Grundgesetz und Hauptprivileg der Compere blieb⁴⁾.

1) Aus dem Jahre 1513 ergeben sich nach Membr. 44 (XXX) folgende Schuldenposten gegen S. Giorgio:

27. Juni	150 000 £
4. Juli	180 000 £
8. August	80 000 £
17. Oktober	22 500 £
7. November	100 000 £

»in scriptis banconum termino mensium 6« etc. etc.

2) Membr. 44 (XXX) f. 84 ff: »posuerunt pretium gabellis et introitibus infra-scriptis et sive eas rationaverunt annuatim et in perpetuum.«

3) : Bonum esse devenire ad solidationem omnium rationum quas comperere habent cum dicto communi.« 11. März 1519 f. 103 b.

4) Membr. 47 (XXXIII) f. 34 - 48, eine Abschrift Civica D, 4, 4, 2. »Questo

Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages über Steuern und Tilgungsfonds waren folgende:

Die Anweisung aller den Compere verpfändeten Gabellen wurde bestätigt. Um den Ertrag dieser Gabellen zu sichern, verpflichtete sich die Regierung, keine neue Steuern ohne die Zustimmung der Compere aufzulegen¹⁾. Die Protectoren konnten die Erhebungsform der Steuern reformieren unter Zuziehung von zwei eventuell durch die Protectoren zu ernennenden Regierungsvertretern²⁾. Nur soweit Steuerprivilegien in Frage kamen, durfte die Regierung sich in die laufende Verwaltung der Steuern mischen³⁾.

Die Compere versprachen, 600 loca als Tilgungsfonds für verschiedene Gabellen einzurichten, aber die Regierung verzichtete ausdrücklich auf jede Controlle über Verwendung der Gelder dieser Fonds.

Eine Reihe von loca, über die die Regierung zu verfügen hatte (columna lapidum), wurde den Compere überlassen mit der Clausel, dass 550 loca weiter als Tilgungsfonds zum Ankauf von loca gebraucht werden sollten. Ferner versprach die Regierung, von jeder neu aufgelegten Zwangsanleihe oder Compera den Compere di S. Giorgio ein Zehntel des Kapitals zu überlassen bis zur Höhe von 1500 loca S. Georgii, von denen 1000 dem Tilgungsfonds zugeschrieben werden, 500 aber den Teilhabern der Compere zufließen sollten⁴⁾.

benedetto saldo« nennt Ag. Lomellino in den Verhandlungen den Vertrag. Die definitive Einigung erfolgte »hora II noctis accensis non tantum tribus verum etiam pluribus luminaribus.«

1) »Non possit imponi gabella seu additio nisi cum consensu agentium pro comperis.« Vgl. S. 84.

2) »*Liceat agentibus pro dictis comperis una cum interventu et consensu MMDD Iustiniani et J. B. Aurie duorum ex MMDD Procuratoribus, in quorum defectu una cum aliis duobus ex MMDD Procuratoribus Exc. Reipubl. pro tempore existentibus nominandis per agentes pro comperis pred. S. Georgii reformare conditiones quarumcunque gabellarum, dictionum, caratorum, introituum, devetorum illisque addere et ab eis amputare quecumque capitula, ex quibus iudicio ipsorum regulare possent lites seu contentiones inter collectores et debitores ipsorum et inter introitus, dummodo non augeatur vel diminuatur onus exactionis earum.*«

3) »Dux etc. . . . non possint se intromittere in gabellis nisi respectu francorum et conventionatorum.«

4) »Quibuscunque mutuis et accomodationibus de cetero faciendis quavis de causa quantumcunque necessaria nulla exclusa possint et debeant agentes pro dictis comperis habere et in se retinere decimam partem omnium dictorum mutuorum seu accomodationum de cetero faciendorum usque quo habeatur summa locorum 1500 dictarum comperarum ex quibus locis 1500 scribi debeant in columnis lapidum 550 ex

Die Protectoren versprachen im Namen der Compere, die jährliche Dotation der Regierung von 33 000 £ um 17 000 £ *monete currentis* zu erhöhen und auf das Conto der Regierung (*supraducem, gubernatores et procuratores*) einen Betrag von 3500 *loca* zu schreiben, einen Staatsschatz für den Fall ausserordentlichen Bedarfes.

Die Regierung gab das Versprechen ab, bei etwaigen Schwierigkeiten für Schadloshaltung der Compere zu sorgen. Die Compere hatten genügende Sicherheiten, um diesen Schutz zu erlangen; hielten sie doch die Mittel in Händen, aus denen die ordentlichen sowohl wie die ausserordentlichen Ausgaben des Staates bestritten wurden. Sie konnten diese Mittel zurückhalten und dadurch den Staat aufs trockene setzen. Freilich riskierten sie dann, dass der Staat Gewalt anwende und die Privilegien der Casa breche. Und es ist zu bedenken, dass die Protectoren Einheimische waren, genuesische Patrioten so gut wie die Männer, die in der Regierung sassen, ja oft uneigennützigere, die sich als dem Gemeinwohl verantwortlich fühlten. Nur so ist es zu verstehen, dass die formell betrachtet unerhörten Zugeständnisse des *Contractus solidationis* von 1539, die den Staat vollständig der Organisation der Staatsgläubiger auslieferten, nicht als das Ende des genuesischen Staates sondern als ein unter den obwaltenden Umständen auch für den Staat günstiges Abkommen angesehen werden konnten. Ging doch die Initiative zu diesem »*benedetto saldo*« vom Staate aus!

Neben den grundlegenden Bestimmungen über das Verhältnis des Staates zur Casa di S. Giorgio enthält der Vertrag von 1539 eine Reihe von Anordnungen über das Steuerwesen, besonders über die Zusammenlegung verschiedener Zölle und Steuern; er erscheint also als eine Steuerconsolidation, vergleichbar der Pitts vom Jahre 1787.

Die der Casa di S. Giorgio angewiesenen Gabeln.

Die jährlich wechselnde Summe des in den Compere di S. Giorgio consolidierten Kapitals der genuesischen Staatsschuld war von nicht ganz 3 Mill. £ im Jahre 1407 auf 19 318 549 £ im Jahre 1509 angewachsen und erreichte 1531 den Betrag von 39 762 430 £

primis locis procedentibus ex dicta decima loca 1000 cum modis et formis sub quibus debent remanere loca 550. Reliqua vero loca 500 percipienda ex dictis decimis libere spectent dictis comperis et participibus earum.«

12 s. 9^{1/2} Pfg., 1540 belief sie sich auf 41648753 £ 1 s. 1/2 Pfg., 1544 auf 47711251 £ 15 s. 7 Pfg. Damit war ein Betrag des Kapitals von S. Giorgio erreicht, der sich in den folgenden Jahrhunderten nicht wesentlich erhöhte, zeitweise sogar verminderte. Zwischen 1559 und 1572 schwankte die Schuldsomme zwischen 40 und 42 Mill. £, 1591 war sie auf 43^{1/2} Mill. £ gestiegen, zu Scaccias Zeit wieder auf 42 Mill. gesunken. Nach der Relazione von 1681 waren es 476706 luoghi, 45 £ 9 s. 5 d.²⁾, 1738 gab es 476110 luoghi 20 £ 12 s. 10 d.³⁾, 1805 46437238 £ 12 s. 5 d. *di numerato*⁴⁾.

Zur Tilgung und Verzinsung dieser Summe wurden den Compere 1539 72 Gabeln angewiesen. Lassen wir die wichtigsten derselben Revue passieren!

Da erscheinen zunächst die einst den Compere capituli verpfändeten Einnahmen aus dem Vermögen der Commune, aus den Ländereien und Häusern, besonders am Hafen⁵⁾, daneben die Einnahmen aus Voltaggi.

Die bei Antritt eines Amtes zu zahlende Besoldungssteuer wurde 1528 und 1577 aufs neue erhöht⁶⁾.

An Gerichtsgebühren hatte der Kläger bei gewöhnlichen Civilsachen 8^{1/4} den. pro libra, 3^{21/48}^{0/10} des Wertes des Streitgegenstandes zu zahlen, bei Handelssachen die Hälfte⁷⁾, der Appellant bei Appellationen 6^{3/4} Den. pro libra. Daneben kamen die Straf gelder in Betracht⁸⁾.

Von Abgaben auf den Handel sind zunächst die an der Wage zu entrichtenden Gebühren zu erwähnen.

Bei der Hauptwage waren die Genuesen einschliesslich der Bewohner der Thäler, die Mailänder und die Deutschen günstiger

1) Summe locorum.

2) Civica, D, 2, 6, 14 f. 39.

3) Accinelli, Compendio delle storie di Genova II, S. 313.

4) Turin, St. A. Materie economiche, S. Giorgio, Relazione de Marini, 1. März 1815.

5) I, S. 66, S. 138, Membr. 14 (XIII) f. 157 »introitus embulorum, terraricorum domuncularum.«

6) »Gabella staliarum, Membr. 14 (XIII) f. 150. Daneben Gebühr für den Eintritt in die Zunft der Notare »admissio juvenum in collegio.«

7) Der *introitus pignoris bandi de questionibus officii mercantie et officii banconum* hatte sich seit dem vorigen Jahrhundert von 3 auf 4^{1/8} den. pro libra erhöht, I, S. 138, Membr. 14 (XIII) f. 136.

8) Membr. 14 (XIII) f. 169 »introitus condemnationum, de quibuscunque forestationibus fiendis per d. potestatem et eius curiam exceptis forestationibus criminum lese majestatis et illorum quibus pena ultima veniret imponenda.«

gestellt als die Bewohner der Rivieren und die übrigen Fremden. Die Gebührensätze betragen $3^3/5$, $4^4/5$ und $9^3/5$ den.¹⁾ Ausserdem gab es eine Holzwaage und eine Fettwaage²⁾.

Für die Leichter, die der Regierung gehörten, war ein offizieller Tarif vorgeschrieben. Die *platarolii*, welche die Waren von den Galeren ans Land schafften, hatten einen Teil der Gebühren, die sie von dem Schiffer (*patronus coche*) erheben durften, dem *Fiscus* abzuliefern³⁾.

Die wichtigste und ergiebigste unter den Abgaben auf den Handel war der allgemeine Hafenzoll, der *Introitus caratorum bo maris*, dem Zölle auf besondere Zweige des Handels wie die *dricus Anglie et Flandrie, Barbarie, Alexandria, super rebus et negotiatione Syrie, Chii*, angegliedert waren und der in der Dogane in dem Erdgeschoss des Palastes von S. Giorgio erhoben wurde.

Ursprünglich hatte der Hafenzoll nicht nur die ein- und ausgeführten Waren sondern auch die Schiffe getroffen. Zur Hebung der Schifffahrt war 1442 je einem neu zu erbauenden Schiff für die Fahrt nach Kaffa und Famagusta Steuerfreiheit zugesichert⁴⁾.

Die *Carati maris* waren nach den Tarifen des 16. Jahrhunderts lediglich ein Wertzoll auf ein- und ausgeführte Waren, die frühere Belastung der Rhederei war aufgehoben⁵⁾.

Für die Waren, welche die Dugane passierten, wurden durch 4 erlose und 4 von den Protectoren erwählte *Comercharii* Preistabellen aufgestellt⁶⁾. Allein diese Tabellen schlossen einen Streit zwischen Kaufleuten und Zollbeamten über den Wert der einzel-

1) Membr. 14 (XIII) f. 162. Der *introitus quaranteni* wurde 1539 mit dem *introitus marcarum* vereinigt.

2) F. 143: »Occasione officii ponderatorum lignorum, calcine et grassie.«

3) Der Tarif betrug 50 s. pro platata, der *introitus platarum* 6 sold pro platata. Für Getreide, Salz, Alaun und Eisen war ein besonderer Tarif vorgesehen.

4) Div. S. G. 13. Jan. 1442: »Navis una elevanda hoc anno pro peyra et caffia, que naviget usque caffam, sit franca et immunis pro corpore tantum,« ebenso »navis una elevanda pro Famagusta et siria, dummodo annaviget usque Famagustam et ad partes sirie et redeat Januam non mutato viagio.«

5) I, S. 139, Membr. 14 (XIII) »Vasa quecunque navigabilia parva et magna tam fabricata quam fabricanda et tam forensium quam Januensium non teneantur pro corporibus et naulis.« Vgl. f. II 12. Febr. 1563: »pervenire debeant in comperas ƒ 5500 pro pretio traiectionum maris, qui restabunt pro annis 5 suspensi et non exigentur.«

6) »Pro rebus. quibus poni non posset pretium nisi dietim, pretia poni debeant in dies secundum quod opus fuerit.«

nen, concreten Ware nicht aus. Die Kaufleute hatten zunächst den Preis, zu dem sie ihre Waren taxiert wissen wollten, anzugeben. Gaben die Zollbeamten binnen 24 Stunden keine Erklärung ab, so galt der Preis als angenommen, beanstandeten sie jedoch die Taxierung, so konnten sie nach dem Zollgewicht (ad pondus dugane) den ihnen gebührenden Procentsatz *in natura* erheben und hatten ausserdem das Recht, einen gleichen Procentsatz (aliud tantundem) der Ware zu dem vom Kaufmann angegebenen Preise zu erwerben¹⁾.

Bei Zollbeträgen von 50 £ und darüber konnten die Kaufleute sich gegen Sicherheit in loca oder pagae von S. Giorgio einen einjährigen Credit gewähren lassen. Verzichteten sie auf diesen Credit, so wurden ihnen 5 0/0 ihrer Steuer erlassen²⁾, also eine Begünstigung des Grosshandels!

Der Seezoll von 5 0/0 der Carati maris fand seine Ergänzung in dem pedagium novum, einem Zoll, der von Waren erhoben wurde, die auf den nach dem Hinterland führenden Strassen von Bisagno, Polcevera und Voltri (Roussillon) ein- und ausgeführt wurden³⁾.

Unter diese allgemeinen Zölle fielen nicht die besonderen Abgaben unterliegenden Lebensmittel⁴⁾. Im Interesse der heimischen Industrie genoss eine Reihe von Artikeln Zollermässigung⁵⁾.

An Verkehrssteuern wurde die *Ripa grossa* mit 7 1/2 0/0 vom Werte der verkauften Waren erhoben⁶⁾, während die *Ripa minuta*

1) Membr. 14 (XIII) f. 2: »solvendo eas de numerato ad pretium predictum positum per dictos mercatores ponderando dictum aliud tantundem non ad pondus dugane sed ad pondus communis ubi ponderantur dicte res et merces, quando venduntur, et cum suis solitis taris.« Danach ist die I S. 141 gegebene Interpretation des Gesetzes von 1429 zu berichtigen.

2) f. 1 »ex libr. CV exactionis predictae libr. V.«

3) Der Tarif des Pedagium de adventu et de exitu von 1526 zerfiel in 14 bez. 12 Rubriken.

4) f. 2: »de grano, farina, castaneis, blavis, leguminibus et bestiis vivis exceptis avibus undecunque deferendis vel portandis Januam vel in districtum Janne nil solvatur.« f. 101: »Salvis et reservatis sale, grano, bladis et vino, pro quibus presens introitus non solvatur.«

5) I, S. 147 und 148; über Zollherabsetzungen in Florenz zu Gunsten der heimischen Industrie, vgl. *Föhlmann*, Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, S. 117 ff.; über den Deutschen in Genua gewährte Zollprivilegien, vgl. *Heyd*, der Verkehr der süddeutschen Städte mit Genua während des Mittelalters, *Forschung z. deutschen Geschichte* XXIII S. 213 ff.

6) f. 50. Vgl. I, S. 143, Manusc. 239, f. 3: »Presens introitus colligatur et colligi debeat solum semel pro rebus que ementur venduntur, permutabuntur vel quomodo libet alio modo alienabuntur.« Einer besonderen Steuer unterlag Waid.

Grundstücke und Schiffe, die veräussert wurden, traf¹⁾. Bei Auktionen der Trödler waren dem *introitus calegarum* 1 s. 8 d. pro libra des Erlöses zu zahlen²⁾.

Die Gabella censarie belastete die durch die ripa grossa und minuta getroffenen Geschäfte noch einmal³⁾ und traf ausserdem noch andere Transactionen. Diese durch verschiedene Zuschläge erhöhte Steuer wurde 1539 durch einen komplizierten Tarif geregelt.

Bei Kauf und mehr als 10jähriger Miete von Grundstücken und Häusern waren, wo es sich um ein Wertobjekt bis zu 300 £ handelte, 4¹/₂ s. für 100 £ zu zahlen, bei höheren Beträgen 1 £ 7 s. War der Verkauf eines Hauses durch Vermittlung eines Maklers oder in öffentlicher Auktion zu stande gekommen, so trat umgekehrte Staffelung der Sätze ein, bei Beträgen bis 300 £ 13 s. 4 d., bei höheren nur die Hälfte. Ebenso betrug beim Verkauf von Schiffen die Steuer für ein Steuerobjekt im Werte von mehr als 1000 £ 1 £ 2 d. (für 100 £), bei geringerem Werte aber 1 £ 8 s. 4¹/₂ d.

Beim Verkauf von Sklaven waren 1 £ 17 s. 8 d. zu zahlen, bei Aussetzung einer Mitgift von 150—800 £ 1 £ 18 s. 9 d., bei einer höheren nur 1 £ 5 s. 6 d.

Charterung von gedeckten Schiffen von 300 cantarii und mehr und von solchen, bei denen nur Vorder- und Hinterteil gedeckt waren, soweit sie mindestens 800 cantarii fassten, kostete 2 £ 11 s. 6 d. Steuer, Frachtverträge 1 s. 9 d. für den Ballen.

Beim Verkauf beweglicher Ware wurde unterschieden, ob stückweise, nach einem Hohlmass oder nach dem Gewicht verkauft wurde.

Von Bedeutung ist, dass bei der Gabella censarie ähnlich wie bei den Carati maris eine gewisse Erleichterung für die grösseren Umsätze eintrat.

An die Gabella censarie schloss sich die Censaria locorum an. Weitere Steuern trafen Versicherung⁴⁾ und Wechsel.

1) f. 101 »a persona, que vendiderit domum, possessionem vel terram existentem in civitate Janue vel suburbiis et districtu« je 7²/₃ d. pro libra von Käufer und Verkäufer, »eodem modo de vasis fabricatis pro navigando, salvo quod diminui debet de dictis vasis quarta pars pro cordis, sartii, armis et apparatus ipsorum.«

2) f. 131 »super vestibus, rebus seu arnisiis, que venduntur per revenditores raubarum in publicis calegis.«

3) f. 65, vgl. I, S. 143, 1774 wurden ripa minuta und gabella censariorum vereinigt. *Lobero*, S. 30 Anm.

4) f. 110 3 sold »si assicuratio fuerit de tribus pro centenario et abinde infra,« sonst 4 s.

Besondere Zölle trafen Holz, Ziegelsteine, Kalk¹⁾. Der Eisenzoll wurde in ein Verkaufsmonopol umgewandelt. Der Käufer der Gabelle, des *decetum vene ferri*, hatte in Genua, Voltri, Savona, Albisola und Finale Magazine zu errichten, in die alles nach Ligurien geführte Eisen gebracht werden musste; ein Viertel des Eisens behielt der Staat²⁾. 1566 wurde dem Käufer der Gabelle die Pflicht auferlegt, die Stadt stets mit genügendem Eisen zu versehen. Es wurde ihm ein Verkaufspreis von 7 £ pro cantaro vorgeschrieben. Das meiste Eisen kam von der Insel Elba³⁾.

Den Tuchhandel trafen Steuern wie die *Canna pannorum*, die *gabella fustaneorum*, der *introitus lini*, der von 1 s. im vorigen Jahrhundert auf 5¹/₂ s. *pro torta* erhöht war⁴⁾.

Unter den Abgaben auf Lebensmittel nahm seit alters das Salzmonopol die erste Stelle ein. Nicht nur der Ertrag, sondern auch die ganze Verwaltung des Monopols waren S. Giorgio überlassen. Nur mit Genehmigung der Compere durfte die Commune den Preis des Salzes erhöhen.

An das Verkaufsmonopol schloss sich das Monopol der Zufuhr an (*conducte salis*): Neben dem schon im 14. Jahrhundert besonders beliebten Salz von Evenza und Hyères wurde aus Aigues-Mortes und Malta Salz bezogen. Es wird *sal rubeus* und *albus* unterschieden⁵⁾. *Sal rubeus* scheint das Salz von Evenza, *albus* das aus der Provence und von Spezia kommende genannt zu sein.

1563 wurde für die einzelnen Verkaufsstellen folgender Tarif aufgestellt:

Pro singula mina gabelle Hevise		
in gabella Janue		£ 7 s. 15
» » Rechi, Rapalli, Clavari		£ 7 s. 11
» » Vulturi		£ 7 s. 13
» » Albisole, Saone, Vade		£ 7 s. 3
» » Finarii, Toirani, Albingane, plebis Alaxui, Diani, Portus (Mauritii), Tabie, S. Romuli		£ 6 s. 19
Salis Malte		
in Vado, Saona, Albisola		£ 5 s. 8

1) Gabella lignorum, introitus clapelarum und calcine.

2) f. 123 »quarta pars (totius vene) cedat loco gabelle.«

3) Vgl. über das Eisenmonopol *Lobero*, S. 95 Anm.

4) I, S. 144, Memb. 14 (XIII) f. 135.

5) Beil. VIII.

Salis albi

in gabella Ventimilie	£ 6 s. 8
» » Sigestri, Levanti	£ 4 s. 8 d. 8
» » Spedie	£ 3 s. 16 d. 8
» » Sarzane	£ 3 s. 10 d. 8 ¹⁾ .

Die Monopolverwaltung versorgte nicht nur Ligurien mit Salz, sondern lieferte auch nach Mailand²⁾.

Die einzelnen Stellen der Monopolverwaltung, die der Lieferanten und Verkäufer, wurden auf 29 Jahre vergeben³⁾. Der Gewinn dieser Stellen war sicher, aber begrenzt, da das Quantum des zu liefernden Salzes, der Verkaufspreis und die den Arbeitern zu zahlenden Löhne festgelegt waren. Durch die Versteigerung der Stellen (Minuslicitatio) wälzte S. Giorgio das Risiko der Verwaltung von sich ab, aber für die Qualität der Beamten konnte dies System nicht vorteilhaft sein.

Getreide, Mehl, Gemüse und Früchte wie Feigen, Nüsse und Kastanien unterlagen der *gabella grani* von 12 sold. pro mina. Die entsprechende in den Thälern und den Orten der Riviera di Levante erhobene Abgabe bewahrte den alten Namen *gombetum*⁴⁾.

Zu diesem Einfuhrzoll kam eine Abgabe beim Verkauf des Getreides auf dem Markte. Für die nächste Umgegend genoss Genua Marktzwang; in den Thälern, Bisagno, Polcevera und Voltri durfte kein Markt gehalten werden⁵⁾.

Schliesslich gab es eine Bäckersteuer, den *introitus pancogolarum*, von dem zum Verkauf gebackenen Brot⁶⁾.

1) Vgl. I, S. 97, Membr. 14 (XIII) f. 25. III mine gabelle waren gleich 100 mine mesure magazeni, 145 mine gabelle gleich 100 mine mesure navis. Die Monopolverwaltung erzielte also dadurch einen besonderen Gewinn, dass sie mit kleinerem Masse mass, wenn sie verkaufte, mit grösserem, wenn sie kaufte.

2) Membr. 44 (XXX) f. 94, 1514: »Compere S. Georgii facimur conductam salis albi cum agentibus pro camera Mediolani de certa summa annuatim.«

3) Ebenda: »Venditio gabellarum et conductarum salis debet fieri pro tempore annorum 29.«

4) I, S. 70 f.

5) »Introitus raibetarum, capsie grani sold 2 den. 6 pro mina, a persona, que granum ponet in raibis ad vendendum.« Membr. 14 (XIII) f. 166. Divers. cancell. 22. März 1430: »in tribus potestatis granum non vendatur nec rayba teneatur. I, S. 70. 145, 153.

6) Membr. 14 (XIII) f. 119: »Quod aliqua persona, que non sit *pancogolus publicus* vel *pancogola publica* non possit nec debeat facere seu fieri facere panem vel biscotum nisi pro usu suo et familie sue vel qui ad solumm summ steterit, nisi primum fuerit in concordia cum emptore seu collectore dicti introitus.«

Schlachtvieh unterlag bei der Einfuhr einem Stückzoll¹⁾, daneben waren Fleisch- und Fettwaren mit einem Gewichtszoll belegt²⁾. Frische Fische wurden nach dem Werte besteuert, gepökelte fassweise oder nach dem Gewicht³⁾.

Für Oel gab es einen Ein- und Ausfuhrzoll beim Passieren der Grenze des Distriktes⁴⁾, ausserdem hatte der Käufer von Oel eine Abgabe zu zahlen⁵⁾.

Die komplizierten Abgaben auf den Wein wurden am 16. Mai 1431 von der Regierung und den Compere di S. Giorgio in einen allgemeinen Einfuhrzoll von 16 s. pro metreta verwandelt, die von allem in das Gebiet (von Cogoleto bis Caput Montis) eingeführten Wein zu zahlen waren⁶⁾.

Die reformierte Weinsteuern wurde durch zwei Mitglieder des *Officium balie* versteigert, wobei 44 000 £ erzielt wurden. Von diesen bekamen die Compere capituli 6 170 £, während 27 700 £ auf die Compere S. Georgii und 10 130 £ auf die Regierung entfielen. Aber die Regierung verpfändete ihren Anteil sofort an S. Giorgio gegen 1660 von ihr zu verkaufende loca.

Es stellte sich heraus, dass bei der Reform der Steuer verschiedene Privilegien übersehen waren, so das der Importeure von Calvi auf Corsika, die nur 10 s. zu zahlen brauchten, und die Steuerfreiheit des Dogen. Für den dadurch entstandenen Ausfall versprach die Regierung 1433 die Casa schadlos zu halten⁷⁾.

Nach einem Abkommen vom 13. November 1465 hatten die

1) Membr. 14 (XIII) f. 57 Tarif des »introitus carniū recentium,« zu vergl. mit dem des vorigen Jahrhunderts. Membr. 12 (XI) f. 88. Dieser Introitus wurde auch in den drei Potestationen erhoben.

2) I, S. 71. Membr. 14 (XIII) f. 94: »introitus olim sold. 2 grassie sive carniū, casei, lardi et asonzie.

3) »Introitus piscium recentium den. 2 pro soldo pretii a vendente pisces.« »Introitus piscium salsorum pro barrile s. 1 d. 6, pro cantario tonine grasse s. 4 d. 6, macre s. 2 d. 3.« Membr. 14 (XIII) f. 134.

4) »Devetum olei 1526, s. 20 per olei che saran condutte tanto di verso il distretto quanto di fuori d'esso.«

5) Je s. 2 d. 6 pro barrili, a persona, que oleum emerit, für den *introitus olei olivarum capituli und regiminis*.

6) Membr. 8 (VII) f. 122: »Protectores S. Georgii . . . cum consilio civium participum ad hoc convocatorum . . . assentiant.« Es werden folgende Steuern erwähnt, die fortan in Wegfall kommen sollten. »Gabellae den. 22 libre vini, den. 12 pro metreta vini adventus, sold. 2 pro metreta vini taberniorum, s. 4 pro metreta vini casanorum, s. 2 pro metreta vini, den. 31 pinte vini a stipendiariis.« Vgl. I, S. 145.

7) Membr. 8 (VII) f. 131 b, 23. Februar und 9. März 1433 mit jährlich 700 bez. 600 £.

Kleriker für seewärts eingeführten Wein 14 s. pagaram, für landwärts eingeführten 12 s. 6 Pfg. pro metreta zu zahlen. Allein am 15. August 1515 wurde diese Abgabe gegen eine jährliche Entschädigung von 300 £ abgelöst und auf Betreiben des Papstes Leo X. am 19. August 1517 ganz aufgehoben¹⁾.

Während der Tarif von 1431 keine Rücksicht auf die Qualität des Weines nahm, fand dies in einem 1440 gegebenen statt. Der Wein sollte einen Einfuhrzoll von 4 s. pro metreta zahlen, daneben aber 5 s. *pro libra pretii vini*. Doch fand diese Staffelung ihre Grenze bei Weinen, die 3 $\frac{1}{2}$ £ pro metreta kosteten. Teurere Weine wurden besteuert, als kosteten sie auch nicht mehr als 3 $\frac{1}{2}$ £. Ferner blieb für Wirte lediglich der Fasszoll von 18 s. pro metreta bestehen, ebenso hatte aller in den drei Thälern gewachsene und für den Consum in Genua bestimmte Wein nur $\frac{1}{2}$ fl. pro metreta zu zahlen. An diesen Tarif schlossen sich die späteren des *devetum vini* an²⁾.

Neben diesem Einfuhrzoll auf Wein stand eine Schanksteuer von 4 den. pro pinta, die in Genua, den Thälern und den Orten der östlichen Riviera erhoben wurde³⁾.

Die Steuern wurden verpachtet. Die Bedingungen der Steuerpacht wurden öffentlich bekannt gemacht. Dann nahmen die Protectoren von S. Giorgio im Beisein von Vertretern der Regierung die Versteigerung vor, bei der der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgte. Bei einigen Gabeln fand Minuslicitatio statt. Der Käufer der Gabelle verpflichtete sich, den Zins von einer bestimmten Menge von luoghi zu zahlen⁴⁾. Dadurch, dass die genesischen Steuern zur Bestreitung ganz bestimmter Ausgaben, zur Verzinsung bestimmter Teile der Staatsschuld angewiesen waren, erlangte die Steuerlast einen noch starrereren, unelastischeren Charakter, als ihn schon das System der Steuerpacht hervorrief.

Versuche die Last der genesischen Steuern zu mindern.

Die Schulden Genuas und die infolgedessen die Bevölkerung drückenden Steuern erscheinen als besonders schwer, wenn man

1) »amplius hec exactio non fieret tanquam saluti animarum periculosa.« Concordantia pro gabella vini cum ecclesiasticis personis. Civica D, 3, 7, 20 f. 75 bis bis 118.

2) Membr. 14 (XIII) f. 41 ff.

3) F. 73, Pinta vini Janue, Bisannis, Sigestri etc.

4) Beilage IX.

bedenkt, dass der grösste Teil der Verschuldung im 15. und 16. Jahrhundert aus unglücklichen Kriegen herrührt, die weniger im Interesse des Gemeinwohls als um des Ehrgeizes der Parteiführer willen geführt wurden. Daneben verschwindend gering aber immerhin vorhanden sind Ausgaben für Kulturzwecke.

So wurden 1518 100 loca zum Bau der Kathedrale von S. Lorenzo überwiesen¹⁾. 1519 ermöglichten die Patres communis eine Erweiterung der Platea bancorum. Die Buden des Aufreonus Ususmaris wurden niedergerissen und damit den Besuchern des Platzes ein namentlich zur Winterszeit bequemer Säulengang geboten. Für die Miete von 211 £, welche Aufreonus Ususmaris bisher aus diesen Buden bezog, sollte er entschädigt werden aus der Differenz von 900 £ *de numerato*, welche ihm S. Giorgio, und 900 £ *pagarum*, welche er der Casa jährlich gab²⁾. Zur Ausbaggerung des Hafens, zur Verstärkung des Molo und zur Reparatur des Aquaeductes wurden den Patres communis 1518 65 loca überwiesen³⁾.

Eine Schuld von 300000 £ nahm die Regierung am 17. Februar 1514 auf zur Beförderung des Schiffbaus. Dem Genuesen, der sich erbot, ein Schiff von 15000 Cantari und mehr Last zu bauen, wurde auf 10 Jahre ein Vorschuss von 20000 £ gewährt, der mit 1400 £ p. a. zu verzinsen und in jährlichen Raten von 2000 £ zurückzuzahlen war. Der Rheder verpflichtete sich, jährlich 4000 Minen Salz von Evenza nach Genua zu liefern, die ihm die Monopolverwaltung zum Preise von 22 s. mon. curr. abnahm⁴⁾.

Im 14. Jahrhundert hatte man sich noch mit Plänen getragen, Genua von der Last der stehenden Staatsschuld zu befreien. Das Officium S. Georgii selbst war gegründet, um die Schuldtilgung durchzuführen, zahlreiche Stiftungen, besonders die Vivaldis sollten diesem Zwecke dienen. Von solchen Plänen war im 16. Jahrhundert nicht mehr die Rede. Die unter den Protectoren von S. Giorgio organisierte Staatsschuld wurde durch den Contractus solidationis als notwendiger, ja nützlicher Teil des Genueser Fi-

1) Membr. 45 (XXXII) f. 112 a »massariis ecclesie maioris.«

2) f. 124 b: »Ita quod diete libr. DCCCC de numerato solvende utsupra per contra dictas libras DCCCC dictarum pagarum serviant Aufrono pro eo quod peti posset pro pensionibus.«

3) f. 94 a. Dafür wurde S. Giorgio die jährliche Zahlung von 450 £ an die consules calegarum erlassen.

4) Membr. 44 (XXX).

nanzwesens anerkannt. Die Bestrebungen der Regierung und der Privaten zur Aufbesserung der Genueser Finanzen richteten sich nunmehr nur mehr darauf, die Last der Steuern, die der Verzinsung der Staatsschuld dienten, hier und da zu erleichtern.

Am 23. Februar 1506 wurde von dem französischen Commissar Philipp von Cleve eine Commission von vier Männern eingesetzt, welche durch das altbeliebte Mittel des Zinseszinses (*multiplica*) eine Tilgung derjenigen *loca* ermöglichen sollte, welche durch die Steuer auf Wechsel und Versicherung, durch einen Zuschlag zum allgemeinen Hafenzoll von $\frac{1}{4}\%$ und durch einen solchen zur Getreidesteuer von 1 s. pro mina verzinnt wurden. Binnen acht Jahren hoffte man die Tilgung der entsprechenden *loca* und die Aufhebung dieser Steuern bewerkstelligen zu können¹⁾.

Es ist vielleicht bezeichnend, dass in den Jahren, welche der Erhebung von 1506 folgen, besondere Rücksicht auf die Steuern auf Lebensmittel genommen wird²⁾, während nach 1528 die Erleichterung der auf dem Handel lastenden Abgaben vorzugsweise betrieben wird³⁾.

Nach dem *Contractus solidationis* galten den *Compere assignierte* Gabellen, welche seit 1530 nicht verpachtet und erhoben waren, als aufgehoben.

Zahlreich sind die Stiftungen Privater zur Tilgung der Steuerlast. Den Stiftern wurden im Palast am Meer Gedenktafeln und Standbilder errichtet, die noch heute den merkwürdigsten Schmuck dieses ehrwürdigen Gebäudes bilden⁴⁾.

So gelang es am 25. April 1473 einer Stiftung des Lucianus Spinula, fünf Abgaben zu tilgen, darunter die Steuern auf den Verkauf und das Halten von Sklaven, auf das Halten von Reitpferden und die Keltersteuer⁵⁾.

Domenicus de Pastene de Rapallo hatte 1411 13 *loca* 70 £ gestiftet, die 1475 zu 2000 *loca* angeschwollen waren, welche die

1) Membr. 42 (XXIX) f. 58.

2) Membr. 44 (XXX) f. 17. 3. Sept. 1512, f. 38. 18. Febr. 1513. Die Regierung verpfändete für den Fall der Nichterfüllung schwebender Schulden S. Giorgio alle ihre Einkünfte »*exclusis gabellis super victualibus.*«

3) Membr. 47 (XXXIII) f. 6, 1531. Die Carati werden auf einen Wertzoll von 5% beschränkt, verschiedene Sonderlasten, wie der *drietus Hispanie, Neapolis, Calabrie* aufgehoben, dagegen die *gabella paucogolorum* erhöht, vgl. Büll. IX, Erhöhung des Salzpreises 18. Februar 1530.

4) *Banchero*, S. 404 ff. *Cuneo*, S. 214.

5) Vgl. I, S. 146. Die fünfte war ein *introitus platarum arene*.

Ablösung von acht Gabeln möglich machten¹⁾.

1536 stiftete Ansaldo de Grimaldis eine Summe von 400 000 £ die durch viermalige Verdoppelung bis zu 64 000 loca anwachsen sollte²⁾.

Von diesen 64 000 loca sollten 19 000 loca zur Aufhebung oder Milderung indirekter Steuern verwandt werden³⁾; mit 18 000 loca wollte Ansaldo für sich und seine Erben alle etwa auf sie entfallenden ordentlichen und ausserordentlichen direkten Abgaben ablösen, 3000 loca sollten der Minderung der von den Rivieren aufzubringenden direkten Steuer dienen. Die übrigen 24 000 £ waren für die Unterhaltung verschiedener Stiftungen bestimmt.

Unter diesen Stiftern war auch Genuas grosser Sohn, Columbus, er, der, einer Genueser Seidenweberfamilie entstammt, glücklicher als die Genuesen, welche 1281 nach dem Falle Accons die Umschiffung Afrikas versuchten, das neue Indien entdeckte. Am 2. April 1502 bot er, zu seiner vierten und letzten Reise aufbrechend, dem Officium S. Georgii ein Zehntel aller ihm von der Krone Spanien angewiesenen Einkünfte an, damit die Protectoren aus dieser Stiftung die Abgaben auf Getreide, Wein und andere Lebensmittel ermässigten⁴⁾.

Aufgabe des Territorialbesitzes der Casa.

Der Territorialbesitz der Casa di S. Giorgio erweiterte sich noch unter den Parteikämpfen, welche die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts in Genua ausfüllten. Zu Corsika und Sarzana trat am 24. September 1512 die Terra plebis Teici et valis Arocie, welche wieder in den Besitz Genuas gelangt war und deren Bewohner unter der Herrschaft von S. Giorgio zu stehen wünschten⁵⁾. Das Consil der Compere stimmte der Uebernahme nur unter der

1) Der Gabella sold. 1 pro mina grani raibetarum gombete grani Janue, s. 15 pro centen. minarum grani, des introitus mine I grani, quam exigebant patres communis a singulo navigio granum afferente, der introitus mestrarum, canabaciarum, pontoni, cepi und mellis.

2) Colonne cartul. B. 1536, f. 44; »multiplicentur per quattuor multiplica«, vgl. über Ans. de Grimaldis, *Ehrenberg*, Zeitalter d. Fugger II. S. 330 ff.

3) »Ad extinctionem gabellarum, grani, carniun, vini, olei, saluminum, grassie et lignorum ad ratam onerum ipsorum pluri minorive summa.«

4) *Harris*, Cristoforo Colombo ed il Banco di S. Giorgio, S. 16, 17.

5) Paris, Min. aff. étr. 20/18 de officio monete f. 148: »sindici et procuratores dicti loci et valis libere consentiunt immo rogant esse sub dominio Magnifici officii S. Georgii.«

Bedingung bei, dass die Ausgaben der Casa sich auf das ordentliche Budget (pro ministranda justitia et custodia arcis) beschränkten. Die Einwohner zahlten 2500 £ Steuern, von denen 1100 £ der Commune zuflössen und 1400 £ den Compere zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Ausserordentliche Ausgaben (pro defensione loci) sollte die Commune Genua tragen. Zu ihrer Deckung durften die Protectoren von S. Giorgio auf Kosten der Regierung neue loca einrichten und verkaufen.

Am 25. Februar 1514 folgte, ebenfalls auf Begehrt der Einwohner, Ventimilia¹⁾. Auch hier sollten die notwendig werdenden ausserordentlichen Ausgaben nicht den Compere, sondern der Commune (Genua) zufallen. Am 22. Mai 1515 wurde Levanto den Compere übertragen. Somit befand sich ein grosser Teil des genuesischen Staatsgebietes, besonders die exponierten Teile desselben, wie Corsica, Ventimilia, Sarzana, in den Händen der Casa di S. Giorgio, und in dem Contractus solidationis wurde den Compere dieser Besitz ausdrücklich von der Regierung bestätigt. Die Compere arrondierten 1540 ihr Gebiet bei Sarzana, indem sie dem Markgrafen Malaspina für 8000 scudi d'oro sein Lehen Ponzano abkauften, mit dem Karl V. sie 1544 belehnte²⁾. Sie waren aber nicht nur darauf bedacht, ihren Besitz zu vermehren, sondern sorgten auch für das Wohl ihrer Unterthanen.

Auch die einheimischen Chronisten preisen das milde Regiment der Protectoren, dessen sich Corsica nach Niederwerfung der Aufstände eine lange Zeit (von 1510—1553) erfreuen konnte. Corsica genoss bestimmte Privilegien, die den Corsen Einfluss auf Verwaltung, Justiz und Steuererhebung gewährleisteten. Die Protectoren respektierten diese Privilegien und überwachten scharf die Sorgfalt, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit ihrer Beamten³⁾. Freilich ist zu beachten, dass, wenn die Protectoren auch bestrebt waren, die Formen ihrer Herrschaft den Corsen erträglich zu machen⁴⁾, Corsica ein von Genua beherrschtes und ausgebeutetes Land blieb, ein Schuldner genuesischer Gläubiger⁵⁾. Daher konnten,

1) f. 153b: »cum maxima instantia requiruntibus sindicis universitatis eiusdem civitatis loci Ventimilie «

2) *Lobero*, S. 96.

3) *Monteggiani*, *histoire de la Corse* I S. 466 ff.

4) *Ceccaldi*, *Bulletin Corse* IX, S. 17: »les hommes qui avaient l'expérience du monde, disaient hautement, que les Corses étaient mieux traités par leurs maîtres que n'importe quel autre peuple«.

5) »Genovesi (sono) usurarii che li mangiavano il sangue con estreme usure

nachdem allerdings die Corsen 1547 den Dorias treu geblieben waren, die Franzosen 1553 auf der Insel so rasche Fortschritte machen, sie den Genuesen fast vollständig entreissen.

Die Commissare, welche die Protectoren von S. Giorgio im 16. Jahrhundert nach Corsica schickten, scheinen unähnlich denen des 15. Jahrhunderts hauptsächlich durch Milde ihre Herrschaft zu behaupten gesucht zu haben. Allein auch sie sahen sich durch die gefährdete Lage der Insel und den stets aufrührerischen Sinn der Bevölkerung genötigt, 1546 die Steuern zu erhöhen und wichtige Privilegien der Corsen zu brechen¹⁾. Sie entwickelten vielleicht nicht den ganzen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und der Sicherheit nach aussen nötigen Aufwand von Energie. Die Verordnungen gegen die auf Corsica wütende Vendetta wurden nicht durchgeführt; namentlich ging ein Mörder, der sich in den Dienst eines genuesischen Adlichen begab, frei aus²⁾. Gegen den Angriff der vereinigten türkischen und französischen Flotte, der 1553 erfolgte, waren die Commissare von S. Giorgio unfähig, sich zu verteidigen. Es schien, als sollte damals schon Corsica dauernd an Frankreich fallen. Nur durch die Vermittlung Spaniens, welches seinen Bundesgenossen nicht im Stich lassen wollte, bekamen die Genuesen 1559 im Frieden von Cateau Cambrésis Genua zurück³⁾.

Für die Compere war der Besitz Corsikas, in den sie 1559 wieder eintraten, eine Last, unter der die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, der Schuldverwaltung, leiden musste. Die schweren Kosten des letzten Krieges hofften die Protectoren zum Teil aus der Insel selbst ersetzt zu erhalten. Allein die vorgenommene Steuererhöhung stiess auf Widerstand bei den Corsen. Wenn es auch der Casa gelang, diesen Widerstand zu dämpfen⁴⁾, so legten ihr doch die fortwährenden Schwierigkeiten, mit denen ihr Territorialbesitz verknüpft war, den Gedanken, diesen an die Regierung wieder abzugeben, nahe⁵⁾. Dem kam der Wunsch der Regierung entgegen, jetzt, da sie durch die Reformen von 1528 gefestigt war, die Aufgaben wieder zu übernehmen, denen sie sich unter den

senza alcun rimedio.* Bericht eines Kanzlers von S. Giorgio 1559, arch. segreto.

1) Ceccaldi, Bulletin Corse IX, S. 17.

2) Histoire I, S. 473.

3) Bulletin Corse IX, 2, S. 316 ff.

4) Hist. de la Corse III, S. 23, S. 77.

5) Bull. Corse III, S. 137.

Parteikämpfen früherer Jahre nicht gewachsen gefühlt hatte.

Diese Erwägungen führten zu dem Vertrage vom 30. Juni 1562, durch den die genuesische Regierung ihren S. Giorgio übertragenen Territorialbesitz, Corsica, Sarzana, das Val d'Arocia, Ventimilia und Levanto, wieder übernahm. Mit den Pflichten, die der Territorialbesitz ihr auferlegt hatte, fand sich die Casa di S. Giorgio mit einer der Regierung zu zahlenden Summe von jährlich 75 000 *₶* de numerato ab¹⁾.

Mit dieser Wendung der Dinge waren die Unterthanen, besonders die Corsen, wenig zufrieden, da die Herrschaft der genuesischen Regierung ein strafferes und vielleicht weniger gerechtes Regiment als das der Protectoren versprach²⁾. Der Casa di S. Giorgio nahm die Aufgabe des Territorialbesitzes, äusserlich betrachtet, einen Teil ihres prestige, allein die Aufgabe eines ihrem Wesen fremden Geschäftszweiges trug, ähnlich wie die Aufgabe der Bank 1444, dazu bei, die Casa innerlich zu stärken und ihr die Durchführung ihres eigentlichen Zweckes, der Schuldverwaltung, zu erleichtern³⁾.

Als wohldotierte Staatsschuldenverwaltung, an die der bedürftige Staat in allen Nöten sich wenden musste, fuhr S. Giorgio auch nach 1562 fort zu wirken. Gerade für die Behauptung Corsicas musste S. Giorgio ausser den jährlichen 75 000 *₶* der Regierung noch manchen grossen Posten vorschliessen und bewilligen; denn ein Verlust der Insel hätte einen Rückgang des Genueser Handels zur Folge gehabt, unter dem auch die Gabellen, mit denen S. Giorgio dotiert war, gelitten hätten⁴⁾.

1) L. Jur. VI (Paris) f. 20.

2) Bull. Corse X, 2, Histoire de la Corse III (Filippini), S. 86.

3) Relazione 1597, cap. 61: »da quel tempo sin hora le paghe et i luoghi sono molto cresciuti, perche hora i detti participi sanno quello devono spendere.«

4) Bull. Corse VI, S. 156, 12. Juni 1567: »dipendendo dall'ufficio la vita nostra ed essendo il nervo di queste compere tutto fondato sull'industria.«

Drittes Kapitel.

Genua und die Casa di S. Giorgio vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Zweite Periode des Bankbetriebes der Casa 1586—1815.

Aeussere Politik und Staatshaushalt.

Genua ist nie eine vollkommen unabhängige Stadt gewesen wie Venedig¹⁾. Formell erkannte es das ganze Mittelalter hindurch die Oberherrschaft des Kaisers an. Die Dogen Simon Bucanigra und Gabriel Adurno suchten ihre Stellung dadurch zu befestigen, dass sie sich vom Kaiser zu kaiserlichen Vikaren ernennen liessen²⁾. Bei der Uebergabe der Stadt an Frankreich 1396 wurden die Rechte des Oberlehnsherrn, des Kaisers, gewahrt³⁾, und in den Kämpfen gegen Frankreich holten die Kaiser auch später den Anspruch auf Genua als Reichsstadt hervor⁴⁾.

Das hinderte Genua nicht, vom 12. bis 14. Jahrhundert nicht nur thatsächliche Unabhängigkeit bei der Einrichtung der innern Angelegenheiten zu behaupten, sondern auch eine machtvolle, unter Umständen gegen den Kaiser selbst gerichtete auswärtige Politik zu unternehmen. Denken wir nur an die Kämpfe gegen die Ungläubigen, gegen Friedrich II, gegen Pisa und Venedig. Im 15. Jahrhundert wurde es Genua, geschwächt durch die Uebermacht der Venetianer, das Vordringen der Osmanen und innere

1) *Caro*, Genua u. d. Mächte II, S. 397.

2) Giustiniani Ann. f. 138 b, 1368.

3) Stella, Muratori SS. XVII c. 1151 »salvis juribus Romani Imperii«.

4) Privileg Kaiser Maximilians v. 20. Sept. 1496, *Lobero*, S. 85 f. *Guicciardini* Historia d'Italia VII (Ausg. 1621 S. 747) 1507 fordert Kaiser Max König Ludwig XII. von Frankreich auf »a non molestar Genova come terra d'Imperio.« Der König von Frankreich beanspruchte dagegen nach Einnahme der Stadt die *assoluta superiorita* (S. 755).

Parteikämpfe, schwer, seine alte Stellung zu erhalten, wiederholt sahen wir es sich fremden Herrschern ergeben, allein ganz verzichtete Genua auch damals nicht auf selbständige auswärtige Politik, wie namentlich die Kämpfe gegen Aragon ausweisen.

Das Aufkommen der grossen nationalen Staaten, besonders Spaniens und Frankreichs, liess den italienischen Stadt- und Territorialstaaten nur die Wahl entweder einer nationalen Einigung Italiens, wie sie der Papst und Venedig zeitweilig erstrebten, oder des Anschlusses an eine der grossen fremden Mächte.

Das Jahr 1528 brachte für Genua eine Entwicklung zum Abschluss, die bereits im 15. Jahrhundert angebahnt war. Genua, das schon den dritten Teil des 15. Jahrhunderts zu Mailand gehört hatte, verzichtete definitiv auf eine selbständige auswärtige Politik, es bildete fortan einen Teil des politischen Systems der Spanier, der Herren Mailands, ein wichtiges Glied in der Kette der spanischen Besitzungen, die die Verbindung zwischen dem Hauptland und den niederländischen Provinzen herstellten ¹⁾.

Dabei wahrte Genua seine Selbständigkeit im Innern. Auch nach dem Aufstand des Fiesco wusste Andrea Doria eine spanische Besatzung von der Stadt fern zu halten ²⁾. Ja, die Herrschaft über die westliche Riviera konnte Genua erst jetzt ausbauen. Savona, das das Mittelalter hindurch eine gewisse Selbständigkeit bewahrt hatte, wurde, von den Franzosen begünstigt, von den Spaniern Genua geopfert ³⁾. Durch spanische Vermittlung erhielt Genua im Frieden von Cateau Cambresis 1559 das von den Franzosen eroberte Corsica zurück. Mit spanischer Hilfe behauptete Genua seine communale und territoriale Selbständigkeit gegen die Gelüste Savoyens in den Kämpfen, die sich seit 1623 zwischen Spanien und den mit Frankreich verbündeten Mächten um die Vorherrschaft in Oberitalien entspannen ⁴⁾.

Nach dem spanischen Erbfolgekrieg verschlechterte sich die

1) Bezeichnend war, dass Karl V. in die am 27. Februar 1533 zu Bologna geschlossene Liga die Genuesen ohne weiteres eingeschlossen hatte, vgl. L. J. IIII (Paris) f. 52, f. 57, 7. April 1533: »Declaratio de imperatore Carlo quinto, che per haver compreso la Republica di Genoa in la ligha defensiva, non per questo s'intenda rester prejudicato alla liberta di detta republica.« »Il partito di Spagna ha sempre prevalso in essa (citta)« Notizie di M. S. Olon, 1682, Univ. Bibl. B, II, 29 cap. 1.

2) M. *Spinula*, Relazione sui docum. ispano-genovesi dell'archivio di Simancas Atti VIII, S. 388.

3) L. J. IIII (Paris) f. 23: »Saonenses declarati subditi.«

4) Casonus, Ann. V, S. 81.

Lage Genuas, dessen Interessen nach Spanien hin gewandt blieben, während das benachbarte Mailand jetzt einem Spanien oft feindlichen Herrscher gehörte. 1746 eroberten die Oesterreicher Genua, allein ein Volksaufstand vertrieb sie wieder und eroberte den Genuesen die Freiheit zurück, die sie bis zur Invasion der französischen Revolutionsarmee zu behaupten wussten.

Aus dem 16. Jahrhundert liegen die ersten statistischen Daten über die Bevölkerung Genuas vor ¹⁾. Giustiniani setzt seinen Annalen eine Beschreibung Liguriens voran, in der er, wohl auf den Katastern zur direkten Steuer fussend, die Summe der Herdstellen der einzelnen Orte angiebt. Für Genua selbst berechnet er 6298 Häuser und meint, von diesen enthielten viele, namentlich die von dem niederen Volke bewohnten, 3—6 und mehr Herdstellen ²⁾. Die Relation von 1597 berechnet auf Grund der Listen der Parochien die Bevölkerung Genuas auf 60529 Seelen, von denen 45595 Communicanten ³⁾; von 20000 männlichen Communicanten werden 16000 als waffenfähig angesehen, 4000 Diener ⁴⁾ und 12000 Bürger. Es gab damals in Genua 2124 eingeschriebene Adliche aus 524 Familien, 1867 Geistliche (589 Priester, 1278 Mönche) und 2769 Arme. Für das Jahr 1608 wird die Bevölkerung Genuas auf 68475 Seelen angegeben, in den Thälern (Polcevera, Voltri und Bisagno) wohnten 53629 Seelen, Savona hatte damals 25052 Einwohner, die Gesamtbevölkerung des genuesischen Staates betrug 346760 Seelen, von denen 129748 auf die Riviera di Levante, 130454 auf die Riviera di Ponente und 18083 auf die genuesischen Besitzungen am Nordabhang des Apninpe entfielen ⁵⁾. Die

1) G. *Serras* Schätzungen der Bevölkerung f. d. Jahr 1293 auf Grund der Summe der Wehrfähigen sind doch gar zu unsicher. *Storia della antica Liguria e di Genoa* III, discorso III sopra la popolazione della Liguria maritima in diversi tempi S. 173. Vgl. für Venedig *Cecchetti*, *Delle fonti della statistica negli archivii di Venezia*, *Atti dell' Istituto Veneto* 28, S. 1183 ff.

2) Giustiniani *Ann.* f. 14.

3) Diese Zahl giebt die Abschrift B II, 33, die spätere B VI, 23 hat 61131 Seelen; ihr schliesst sich *Olivieri* an.

4) Genua, Univ.-Bibl. B, VI, 23 S. 64: »chi servono nelle case di gentilhuomini, ed in diverse botteghe d'artigiani ed in mille altre maniere.«

5) Arch. civico Nr. 1165, *Miscell.* S. 317 *Discrizione delli huomini chi sono nel paese della Republica fatta l'anno 1608.* Die Relation von S. Olon 1683 (*Univ.-B.* II 29) vermutet trotz der Pest von 1657 für Genua 80000 Einwohner, für Corsica werden 100000 angesetzt. *Serra* nimmt für das 18. Jahrhundert über 100000 Einwohner für Genua an. *Cecchetti*, S. 1183 giebt die Bevölkerung der Stadt Venedig für 1633 auf 80956 Seelen, für 1761 auf 126865 an. 1780 wurden 3429 Nobili, 5514

Zählung von 1802 ergab für ganz Ligurien 547 983 Einwohner, für Genua 86 063¹⁾.

Das genuesische Gebiet von Ventimiglia im Westen bis Spezia und Sarzana im Osten wurde 1597 durch eine Armee von 28 740 Mann verteidigt. Während Venedig bis in das 18. Jahrhundert hinein eine kriegsgewaltige Flotte unterhielt, beschränkte sich Genua seit dem 16. Jahrhundert auf 6 Galeren. Mit diesen Streitkräften war nicht nur keine auswärtige Politik zu treiben, sondern selbst der Schutz des Bestehenden erschien gefährdet²⁾.

Unter diesen Umständen konnte sich der ordentliche Etat Genuas in verhältnismässig bescheidenen Grenzen halten. Um so höher freilich waren die ausserordentlichen Ausgaben, wie sie die Behauptung Corsicas und die Verteidigung der Stadt gegen Savoyarden und Franzosen erheischten; denn der militärische Schutz Spaniens musste durch grosse Geldopfer erkaufte werden³⁾.

Der Florentiner Haushalt erfuhr unter den toskanischen Herzogen eine durchgreifende, sachliche und formelle Verbesserung. Ebenso wurde im 16. und 18. Jahrhundert die Technik des venetianischen Haushaltes verfeinert und ausgebildet. Im Gegensatz dazu blieben die Bücher des Genueser Haushaltes auf der Stufe stehen, die sie im 14. Jahrhundert erreicht hatten. Ohne sachliche Gliederung aber in der Uebersichtlichkeit, welche die doppelte Buchführung gewährt, wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Commune in einem jährlich erneuerten Buche zusammengefasst. Besonders unübersichtlich wurde der Haushalt der genuesischen Regierung dadurch, dass der grösste Teil der öffentlichen Einkünfte der Organisation der Staatsgläubiger hingegeben war. Dabei ist bald S. Giorgio ein Anteil an einer vom Staat verwalteten Gabelle zu zahlen, bald gewährt S. Giorgio dem

Cittadini und 125 926 Popolari gezählt, S. 1203. Die Bevölkerung des venetianischen Staates belief sich 1760 auf 2 696 678 Einwohner.

1) *Serra* IV, S. 184.

2) Rel. 1597, cap. 33: »La republica è debole oltre modo, quasi disarmata.« Während Venedig 1571 gegen die Türken 105 Galeren mobil machte, stellte der genuesische Staat 3 Galeeren, *Manfroni*, Storia della marina italiana S. 475 und 479.

3) Genua verpflichtete sich 1626, während des Krieges monatlich 70 000 Scudi an den Gouverneur von Mailand zu liefern, so dass Casonus Ann. V S. 110 meint: »la compagnia dei grandi nuoce agli inferiori.«

4) *Rigobon*, la contabilità di stato nella republica di Firenze e nel Granducato di Toscana, Girgenti 1892, S. 161 ff.

Staat einen Anteil an seinen Einkünften¹⁾ und hier handelt es sich nicht um Zahlungen in Landesmünze, sondern in dem wechselnden Kurs der *loca* und *paghe*, die erst in *moneta corrente* umgerechnet werden müssen.

Seit dem 16. Jahrhundert wurden in Genua vier Abteilungen des Gesamthaushaltes gebildet, denen besondere Ausgaben oblagen und besondere Einnahmen angewiesen waren, wenn auch alles in einem Buche nachher verrechnet wurde.

Hauptfinanzamt waren die *Procuratoren*²⁾, welche die Gehälter der Beamten und den Sold der deutschen und italienischen Soldaten, ferner ausserordentliche Ausgaben für Gesandtschaften u. dergl. zahlten und denen dafür vor allem die Einnahmen aus dem Gebiet (ca. 130000 £) angewiesen waren, ferner Gebühren, Straf-gelder und Hausrenten, die Erträgnisse verschiedener Gabellen (ca. 206000 £) und die nach dem *Contractus solidationis* jährlich von S. Giorgio zu zahlenden 50000 £³⁾.

Die *Patres communis* hatten den Hafen, die Wasserleitung, die Mauern, überhaupt die öffentlichen Anlagen in Stand zu halten. Sie bezogen Einkünfte aus der Miete von Lagerhäusern und Plätzen, aus einer Ankergebühren etc., allein für grössere Ausgaben mussten sie stets auf die *Procuratoren* oder die *Casa di S. Giorgio* zurückgreifen.

Das *Officium galarum* wurde 1559 eingerichtet⁴⁾ und hatte die sechs Galeren zu unterhalten. Für die sechste Galere zahlte seit 1575 S. Giorgio jährlich 22000 £. Ebensoviele zahlten die Rivieren. Die Gesamteinnahme wird für 1597 auf 164873 £ angegeben.

Als vierte Behörde mit selbständigem Finanzwesen kam 1562 das *Officium Corsice* hinzu, dessen Einnahmen durch die Abgaben der Insel und den durch S. Giorgio jährlich geleisteten Zuschuss von 75000 £ gebildet wurden. Allein die Einnahmen aus der Insel reichten trotz des Zuschusses von S. Giorgio auch in normalen Zeiten nicht zur Bestreitung der Ausgaben des *Officium*

1) Vgl. in dem Etat der *Procuratoren* Rel. 1597 cap. 39 auf der einen Seite die »*Gabella pancogolorum debita comperis*«, auf der andern die »*assignatio in caratis maris*.«

2) *Leges* 1528 gedr. Pavia 1575, S. 12, Rel. 1597 cap. 39 u. 40.

3) Rel. 1597 cap. 73 giebt für 1596 eine Einnahme der *Procuratoren* von 435315 £ an, denen 417794 £ Ausgaben gegenüberstanden, darunter 40190 £ ausserordentlicher Ausgaben für Gesandtschaften und dgl.

4) *Olivieri*, carte, S. 42, Rel. 1597 cap. 40.

Corsice aus¹⁾).

Schliesslich wurden in dem Hauptbuch der Commune auch die Einnahmen und Ausgaben der Armen- und Getreideverwaltung gebucht.

Im ganzen balancierte der genuesische Etat gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit etwa 800000 £ Einnahmen und Ausgaben²⁾. Diese Summe schnellte aber in Kriegszeiten gewaltig in die Höhe. Die Bilanz für das Jahr 1570 weist eine Ausgabe von mehreren Millionen auf, die zumeist für die Befestigung des neu unterworfenen Corsica verwandt wurden³⁾. 1626 hatte Genua eine Ausgabe von mehr als 800000 Scudi zu bestreiten⁴⁾.

Seit Ende des 15. Jahrhunderts beruhte der Genueser Staatshaushalt hauptsächlich auf indirekten Steuern. Die Aufhebung der direkten Steuer, die zwar contingentiert war, an die sich aber bei ausserordentlichem Bedarf Zuschläge anschliessen konnten, nahm dem genuesischen Haushalt den elastischen Faktor, dessen jeder Etat bedarf.

Die Grundsteuer, welche das ganze Gebiet umfasste, sollte alle 10 Jahre neu katastriert werden. Thatsächlich war sie 1638 seit 1528 nur dreimal erneuert worden, 1530, 1553 und 1574, und nur 1553 hatte eine Erhöhung stattgefunden. Die Steuer bildete also für die Grundstücke eine Reallast und für den Staat einen Einnahmeposten, der starrer war als selbst die indirekten Steuern⁵⁾. Somit musste auch bei einem kleinen Defizit sofort zu einer ausserordentlichen Umlage oder zur Schuldaufnahme gegriffen werden.

Direkte Steuern wurden in den letzten Jahrhunderten der genuesischen Republik nur zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs umgelegt und ihre Eintreibung war stets mit den grössten Schwierigkeiten verbunden. Während der Unruhen von 1575

1) Rel. 1597 cap. 41. Der Etat des Officium Corsice balancierte mit 198 595 £.

2) Die Chronik von 1507 nimmt für Genua eine Einnahme von 100000 Duk. an, während Venedig die zwölfwache, Mailand die sechsfache Einnahme zugeschrieben wird. Die Gesamteinnahme der italienischen Regierungen wird auf 4 235 000 Duk. geschätzt. V. *Promis*, Atti X, S. 193. Schon 1423 stand Genua mit 180000 Duk. Einnahme bedeutend hinter Venedig mit seinen 800000 Duk. zurück. Vgl. die Zusammenstellung über die Einnahmen und die Streitkräfte der wichtigsten Staaten Muratori SS. XXII c. 963.

3) Finanze Nr. 1985 f. 497 ein Posten von 3¹/₂ Mill. £ für das Officium Corsice

4) Casonus Ann. V, S. 110.

5) Leges 1638, Univ. B., C VI 10 vol X, S. 3, Carattata delli beni del dominio di Terra ferma: »l'aumento che dal 1574 in qua hanno fatto li stabili è di gran considerazione, pure la camera non ne ha maggior introito.«

hatten die Nuovi eine Vermögenssteuer von 1 % ausgeschrieben, die aber noch nicht eingegangen war, als die Parteien sich schon wieder versöhnt hatten. Den aus der Stadt vertriebenen Nobili vecchi wurde damals als Bedingung ihrer Rückkehr eine $2\frac{1}{2}\%$ ige Vermögenssteuer auferlegt, die 300 000 Scudi einbringen sollte, was ein Steuerkapital von 12 Millionen Scudi ausmacht. Allein die Verhandlungen über diese Steuer machten die grösste Schwierigkeit¹⁾, ihre Eintreibung wurde nur dadurch möglich, dass die Spanier, in deren Gebiet die genuesischen Geldleiher der spanischen Krone ihre Gelder ausstehen hatten, hilfreiche Hand boten.

Die ausserordentliche direkte Umlage traf meist nur die grösseren Vermögen. So wurde 1624, als der Krieg mit Frankreich und Savoyen drohte, eine einprozentige Steuer auf unbewegliches Vermögen ausgeschrieben, von der Vermögen unter 12 000 £ befreit sein sollten. 1626 wurde eine Vermögenssteuer umgelegt, der nur diejenigen unterworfen waren, deren Vermögen 2400 pezzi (da 8 Reali) überstieg. Dagegen sollte die Kopfsteuer von 1629 alle Einwohner der Stadt treffen, ja mit Erlaubnis des Papstes wurden damals sogar die Geistlichen herangezogen²⁾. 1636 begegnet wieder eine Klassensteuer der Nobiles von 1 % des Vermögens³⁾, 1652 und 1681 eine allgemeine Vermögenssteuer von 1 % auf alle Unterthanen der Republik⁴⁾. In dem 18. Jahrhundert wurden wiederholt bedeutende gering verzinsliche Zwangsanlehen erhoben⁵⁾.

Allein die beliebteste Form der Deckung des ausserordentlichen Bedarfes blieb in Genua die der verzinslichen Comperen, mochten diese nun freiwillig sein oder zwangsweise umgelegt werden.

1534 wurde ein allgemeiner Zoll von 1 % auf alle Waren ausser Wein und Getreide auferlegt zur Verzinsung und Tilgung einer Anleihe von 114 000 £⁶⁾. Um Corsica und Ligurien gegen die Türken zu schützen, wurde am 8. August 1554 die $6\frac{0}{10}\%$ ige frei-

1) Rel. 1597, cap. 49: »piu travagliavano li ambasciatori in accomodar questa tassa che nel rimanente di tutte le discordie.«

2) Casonus, Ann. V, S. 53, 110, 191.

3) *Olivieri*, carte e cronache S. 115, Genua, Univ.-Bibl. B. VI 18; 14 Censiten besaßen über 1 Mill. £.

4) S. Olon (Univ.-B.) Cap. 2 Art. 1: »In caso straordinario bisogna imporre sussidi straordinari.«

5) Genua St. A. Sala 19 Nr. 109 Impiego 200 000 Scudi 1704, Nr. 121 Impiego coattivo 3 Millionen v. 1762, N. 166 ff. Impiegghi coattivi v. 1794 ff. Steuerbemessungsgrundlage war bei diesen Zwangsanleihen des 18. Jahrh. der Mietwert, *Cuneo*, S. 154 Anmerk.

6) Membr. 14 (XIII) f. 64.

willige Comperula S. J. Baptiste von 500000 £ ausgeboten, der man 30000 £ de numerato Zuschlag zur Weinsteuer anwies. Diese Comperula wurde unter vier Protectoren organisiert, die zunächst die Regierung ernannte; jährlich schied einer aus, der durch die Teilhaber ersetzt wurde. Eine Erhöhung des Kapitals der Compera war nur gestattet, wenn drei Viertel der Teilhaber zustimmten, deren jeder mindestens $3\frac{1}{2}$ loca besass¹⁾. 1565 streckten die Genuesen dem Kaiser Maximilian II. auf dessen Bitte wegen der Türkengefahr 30000 Scudi vor; sie verschafften sich diese Summe, indem sie eine 5%ige Zwangsanleihe unter den Bürgern umlegten²⁾.

1624 wurden 4000 luoghi di S. Giorgio eingerichtet, die aus den Einnahmen verzinst werden sollten, die man von einer Erhöhung des Salzpreises erhoffte. Sie wurden zwangsweise unter der Nobilität umgelegt³⁾.

Nur bei besonderen Anlässen schritt die Regierung sofort zur Einrichtung einer stehenden Schuld. Für gewöhnlich suchte sie sich zunächst durch kurzfristige Anleihen zu helfen, die sie *a cambio* auf den grossen Wechselmessen aufnahm. Erst wenn eine Einlösung der Wechselschuld unthunlich erschien, wurde sie dann in eine Compera verwandelt. So wurde 1682 aus einer schwebenden Schuld von 670 209 Scudi der zweiprozentige Monte nuovo gebildet, der aus Aufschlägen auf Getreide und Salz verzinst und getilgt werden sollte⁴⁾.

Die Teilhaber der stehenden Schuld des genuesischen Staates wurden seit 1625 in den Monti di S. Bernardo und S. Gio. Baptista zusammengefasst, die der älteren Schuldgruppe von S. Giorgio an die Seite traten.

Dem Monte S. Bernardo wurden Abgaben auf Getreide, Fleisch und Oel angewiesen. Sein Kapital betrug ursprünglich 600000 Scudi, es wurde 27. Nov. 1625 um 500000 Scudi erhöht⁵⁾ und

1) Genua St. A. Jurium 1: »super dicta comperula nec super redditibus nova loca imponi non possint nec pecunie alicue requiri, nisi cum consensu trium quartarum participum, qui haberent libr. CCCL et non minus in compera.« Diese Compera wurde 1582 mit S. Giorgio vereinigt. Propos. 112 f. 140.

2) L. J. III (Paris) f. 144.

3) Casonus, Ann. S. 53.

4) St. A. Sala 19 Nr. 101. »Il credito di quelli che non haveranno fatto dichiarazione incontraria (binnen 8, abwesende binnen 20 Tagen), si debba trasportar nel cartulario del nuovo monte.«

5) Leges 1625, Genua Univ. Bibl. C VI, 7 f. 10.

1627 auf 1550000 Scudi gebracht¹⁾. Die Compera vini S. Joh. Baptistae wurde am 17. September 1626 begründet, ihr wurde ein Zuschlag von 20 s. pro metreta vini angewiesen. Am 30. Dezember 1627 wurde das Kapital dieser Compera auf 770000 Scudi erhöht und ihr ein Aufschlag auf das Salz zuerteilt. 27. Sept. 1629 fand eine weitere Erhöhung um 500000 Scudi statt²⁾.

Neben diesen Monti non vacabili wurden auch Monti vacabili, Leibrenten, ausgegeben. So wurde 1683 ein *Monte vitalizio S. Gio. Baptista* von 100000 Scudi eingerichtet, die 5%, später 5½% Rente tragen sollten, die durch eine Erhöhung des Salzpreises aufzubringen waren³⁾. Bei dem 1707 errichteten Monte wurde ein den Tontinen ähnliches Verfahren eingeführt. Die Teilhaber des 5%igen Monte von 100000 Scudi mussten mindestens 100 Scudi d'arg. einschiessen und bildeten eine Gemeinschaft. Starb ihrer einer, so verfiel die Hälfte seines Kapitals dem Staat, während die andere den übrigen Teilhabern zuwuchs. Der Monte sollte erst mit dem Tode des letzten Teilhabers aufhören. Der Staat suchte also Kapitalisten durch die Hoffnung anzulocken, dass sie bei dem Tode ihrer Mitgläubiger eine höhere Einnahme haben würden⁴⁾.

Jede neue Schuldgruppe erhöhte gleichzeitig die Last der indirekten Abgaben. Im ganzen sollen von 1625—1684 9 Millionen Scudi durch Compere aufgebracht worden sein.

Das Ergebnis dieser wachsenden Verschuldung war, dass 1683 von 1200000 Scudi, die in Genua jährlich an Steuern einkamen, nur 300000 zur freien Verfügung der Regierung standen, während 900000 den Staatsgläubigern verpfändet waren⁵⁾.

Wir haben die grosse Belastung des Budgets durch den Schulddienst als ein chronisches Uebel des genuesischen Haushaltes durch die Jahrhunderte hindurch kennen gelernt. Nicht anders stand es in kleineren Communen. Die 13 Gabelnen Savonas, deren bedeutendste die auf den Wein war, ergaben 1538 12712 £ 12 s. 7 d., von denen 9990 £ 14 s. 6 d. zur Verzinsung der 5834 loca communis bestimmt waren⁶⁾.

1) Contractus cum comperis XI, Arch. cam. 26.

2) St. A. Manusc. 142. Vgl. über diese Monti *Peri*, Il negoziante II, S. 75.

3) *Lobero*, S. 128.

4) *Cuneo*, S. 148 Anm.

5) *Olivieri*, carte, S. 118, 400000 Scudi S. Giorgio, 500000 Scudi den neuen Monti. Genua Univ. Bibl. B, II, 14: notizie riportate al re die Francia 1683 v. S. Olon, f. 29 b. *Ehrenberg*, Zeitalter d. Fugger I, S. 353.

6) G. *Asseretto*, Cronache Savonesi di Ag. Abate, S. 119, 131 und 132. Seit

Die grösseren Territorien Italiens, wie Mailand und Neapel, wiesen dasselbe Bild auf wie Genua¹⁾.

Der päpstliche Haushalt hatte bis ins 13. Jahrhundert in den Zehnten der Länder der abendländischen Kirche seine Haupteinnahme. Seit die erstarkte Fürstenmacht der nationalen Staaten ihm diese abschnitt, wurde der Aemterverkauf als Finanzquelle ausgebildet. Im Grunde handelte es sich hier, wie *Ranke* treffend bemerkt, um die Ausgabe von Leibrenten²⁾. Gegen Zahlung einer festen Summe wurde die Rente, welche ein bestimmter Posten gewährte, ausgethan. Seit 1526 wurden Monti errichtet, deren Teilhabern auch Anteil an der Verwaltung der ihnen überwiesenen Einkünfte zugestanden wurde³⁾. 1595 wurden die römischen Einkünfte auf 1600000 Scudi berechnet, von denen aber nur 570000 Scudi der päpstlichen Regierung zur Verfügung standen, während 1030000 Scudi den Montisten verpfändet waren⁴⁾.

Innere Gegensätze, Handel und Gewerbe in Genua.

Die Grundlagen der Verfassung von 1528 blieben in Genua erhalten bis zu den Tagen der Revolution von 1797, welche die Standbilder der Dorias von ihren stolzen Postamenten vor dem Palazzo Ducale herabstürzte. Wir haben bereits auf den plutokratischen Charakter dieser seit dem 15. Jahrhundert vorbereiteten Verfassung hingewiesen. Die Relation von 1597 meint, das niedere Volk würde von selbst nie zu einem Aufstand schreiten ausser bei grosser Teuerung und Mangel an Almosen. Einzig diejenigen Teile des *popolo grasso*, welche nicht Aufnahme unter den herrschenden Geschlechtern gefunden, stellten ein revolutionäres Element dar; sie erstrebten Eintragung in das goldene Buch der Republik⁵⁾.

Unruhen ergaben sich vor allem durch den Zwiespalt der Herrschenden unter einander. Der Ehrgeiz des durch die Dorias

1534 war in Savona die Lira di Genova eingeführt.

1) *Ricca-Salerno*, Storia delle dottrine finanziarie, S. 112, S. 114—118.

2) Die römischen Päpste I, S. 264 (7. Aufl.)

3) S. 266. Uebrigens ist das Staatsschuldenwesen nicht, wie *Ranke*, Päpste I, S. 261 will, in dem Kirchenstaate zuerst systematisch entwickelt worden. Die Kurie übernahm nur die Formen, welche bereits in früheren Jahrhunderten in den italienischen Städten ausgebildet waren.

4) *Ricca-Salerno*, S. 100.

5) Cap. 9. Casonus, Ann. V, S. 136, 1628.

in den Schatten gestellten Fiesco hätte 1547 beinahe die Stadt überrumpelt. 1575 brach ein Bürgerkrieg aus zwischen den Nobili vecchi und nuovi. Die Nuovi waren nach den Gesetzen von 1547 bei den Wahlen benachteiligt. Ausserdem empfanden sie es bitter, dass sie 1528 ihre Familiennamen hatten aufgeben müssen, ohne doch in den altadlichen Albergen, in die sie eintraten, für voll angesehen zu werden. Eine Spannung zwischen den Vecchi, die in dem Portico di S. Luca ihren Versammlungsplatz hatten, und den Nuovi, die sich im Portico S. Pietro zusammenfanden, dauerte auch nach 1576 fort, nachdem die Nuovi grösseren Anteil an den Wahlen und das Recht erhalten hatten, wieder ihre alten Namen und Wappen zu gebrauchen¹⁾.

Die Feindschaft zwischen Nobili nuovi und Nobili vecchi beruhte nicht nur auf sozialen, sondern auch auf wirtschaftlichen Gegensätzen.

Seit das Vordringen der Osmanen den Genuesen den Warenhandel mit dem Orient verleidet hatte, suchte das genuesische Kapital neben dem Handel vorzüglich auf drei Wegen Anlage: in der Rhederei, die sich Fremden zur Verfügung stellte, in Gelddarlehen an fremde Fürsten und in der Industrie, besonders der Seidenindustrie.

Schon in früheren Jahrhunderten hatten die genuesischen Flotten nicht nur für die Vaterstadt, sondern auch im Dienste fremder Herrscher, besonders der französischen Könige, gekämpft²⁾. Jetzt wurde das Gewerbe des Krieges von Genuesen in fremdem Solde in grossartigem Masse betrieben.

Der bedeutendste unter diesen Condottieri zur See war Andrea Doria selbst, der mit seiner Flotte für den Papst, für den König von Frankreich und für den Kaiser kämpfte. Er lässt sich dem Franz Sforza an die Seite stellen³⁾.

Als der alte Seeheld alterte, trat Gian. Andrea Doria an seine Stelle und wurde von dem König von Spanien, in dessen Dienste Andrea Doria 1528 übergetreten war, mit denselben Ehren eines Admirals der spanischen Flotte begabt⁴⁾. Unter den 29 Galeeren,

1) *Accinelli*, Compendio delle storie di Genova, S. 142, 169. *Riflessioni di Domenico Grimaldi* 1768, S. 29: »dimissio nomine et appellatione cognominis assumpti.«

2) *Caro*, Genua und d. Mächte a. Mittelmeer II, S. 320, *Accinelli*, compendio delle storie di Genova I, S. 99, 1416.

3) *Ehrenberg*, Z. d. Fugger I, S. II, J. *Burckhardt*, Cultur der Renaissance, I, S. 22 ff.

4) *Manfroni*, Storia della marina italiana, S. 390.

die 1559 gegen die Türken auszogen, gehörten 16 dem Doria, unter den 80 Galeeren, die Spanien 1571 ausüstete, waren 12 des Gian. Andrea Doria. Aber die Dorias standen nicht allein. Unter der Flotte von 1559 befanden sich 5 Galeren eines Antonio Doria und 2 Bendinello Saulis. 1571 stellten Ambrogio di Negrone 4, Nicolo Doria 2, ein de Mari 2, David Imperiale 2 und Georgius Grimaldi ebenfalls zwei Galeeren¹⁾.

Diese Kapitalisten, welche den Krieg als ein Geschäft betrieben, machten die Kriegführung zu einer Kunst, bei der das wertvolle Kapital, das in ihrer Kriegsmacht steckte, möglichst geschont werden musste. So war Andrea Doria vor allem im Benutzen kleiner Vorteile gross und vermied ängstlich grosse Schlachten²⁾. Der Gegensatz zwischen dieser kapitalistischen Kriegführung und jener andern, die in der Verteidigung eigener Interessen ihr alles einsetzt, trat in der Schlacht von Lepanto zu Tage. Während die Venetianer mit ihren Galeeren tapfer gegen den türkischen Erbfeind draufgingen, suchte Gian. Andrea Doria mit seinen Galeeren dem Gegner mehr durch geschickte Manöver als durch energisches auf den Leib rücken beizukommen, zum Aerger der Venetianer, die dies unkriegerische Benehmen nicht verstanden³⁾.

Uebrigens entsprach diese Anwendung des genuesischen Kapitals durchaus nicht den nationalen Interessen. Während der König von Spanien Ligurien durch die Hand der Condottieri als Recrutierungsbezirk für Seeleute benutzte, hatte Genua selbst Mühe, nur seine sechs Galeeren zu bemannen⁴⁾.

Nicht minder bedenklich für eine nationale Politik waren die Darlehen, welche die Genuesen seit dem 15. Jahrhundert in grösserem Massstabe fremden Herrschern gewährten, seit 1528 besonders den Königen von Spanien⁵⁾. Die Genuesen wurden die Financiers der spanischen Könige, denen sie die Durchführung einer grossen Politik ermöglichten, nicht nur durch Darlehen, sondern auch durch Vermittelung des Zahlungsverkehrs zwischen

1) *Manfroni*, S. 411, 473, 475. Vgl. über der Krone Spanien zur Verfügung stehende Galeeren Genuesischer Privater, die im Mandraccio ankerten (1582—1716), *Accinelli* I, S. 171.

2) *Manfroni*, S. 409 und 410: »Carlo V capi bene il carattere mercantile del Doria.«

3) *Manfroni*, S. 494—496. Der Papst sagte von ihm: »s'è diportato piu da corsale che da capitano.«

4) *Relat.* 1597 cap. 40.

5) *Ehrenberg*, Zeitalter d. Fugger I, S. 324 ff.

dem Mutterlande und den spanischen Niederlanden, auf den Messen zu Besançon und Piacenza¹⁾. Von welcher Bedeutung diese Wechselmessen für Genua waren, erhellt unter anderem daraus, dass bei der Genueser Wechselsteuer von 1550 zuerst die Messwechsel von Besançon erwähnt werden; ganz in zweiter Linie kommen Wechsel auf Mailand, Florenz, Lucca und andere Plätze²⁾.

Die gewaltigen Summen, welche die Genuesen den Spaniern vorstreckten, machten sie von Spanien abhängig. Denn Verzinsung und Tilgung dieser Schulden war nur möglich durch Anweisung von Einkünften, die in den spanischen Besitzungen gelegen waren. Namentlich in Neapel erwarben die Genuesen so grossen Besitz³⁾.

Allein die Spanier waren schlechte Zahler. Unter dem Jubel des Volkes, welches die genuesischen Wucherer hasste, verweigerte Philipp II. ihnen 1575 die Zahlung⁴⁾.

Die Gläubiger der spanischen Krone waren fast ausschliesslich Nobili vecchi. Sie baten 1575 den König, als Ersatz für ihre Ausstände ihnen wenigstens seine Hilfe zur Rückkehr nach Genua zu leihen, woher sie die Revolution von 1575 vertrieben hatte. Aber der König ging auch darauf nicht ein, sodass die heimatlosen Nobili vecchi zeitweilig in die grösste Not gerieten⁵⁾. 1576 kam durch Vermittlung des Königs von Spanien, des Kaisers und des Papstes ein Vergleich zwischen den Genueser Parteien zu stande, der die Vecchi wieder in die Heimat zurückführte⁶⁾.

Trotz des Bankerottes von 1575 nahmen die Gelddarlehen der Genuesen an die Krone Spanien gerade gegen Ende des 16.

1) *Ehrenberg*, II, S. 222 ff.

2) Membr. 14 (XIII) f. 77. *Gabella de cambi*: »per tutti quelli chi negotieranno a Besenone o altro qualsivoglia luoco, dove accadessi che la nation nostra andasse per far il negotio delle fere.« Als die genuesische Regierung 1629 eine auf den Messen aufgenommene schwebende Schuld consolidierte, führte sie als einen der durch diese Massregel zu erzielenden Vorteile den für die Messen günstigen Umstand an, dass nunmehr die genuesische Regierung nicht mehr nötig haben werde, auf das in den Messen angebotene Kapital zurückzugreifen. Manuscr. 142.

3) *Ehrenberg*, Z. d. Fugger I, S. 328 ff.

4) *Ehrenberg* II, S. 205 ff.

5) Rel. 1597 cap. 32. Diese Relation führt als einen der Gründe zu dem Dekret von 1575 den Unwillen des Königs darüber an, dass es ihm nicht gelang, das Castell von Genua in seine Hände zu bekommen: »visto il re di non porter ottenere la detta fortezza, fece il decreto circa a huomini di negotio, per lo quale si rovino in gran parte tutta la impresa de vecchi.«

6) Univ.Bibl. B. VI, 33 Leges 1576.

Jahrhunderts einen neuen Aufschwung¹⁾. Dann folgten neue Bankerotte. Der Ruin der spanischen Weltmacht riss die Genuesen mit ins Verderben. Als 1627 die Krone Spanien auf Betreiben des Herzogs von Olivarez wiederum ihre Zahlungen einstellte, die schwebenden Verbindlichkeiten gegen die Genuesen in stehende umwandelte, die nur zwei Drittel ihres Nominalwerts galten, brach in Genua eine grosse Krise aus. Kein Gläubiger konnte zu seinem Gelde kommen und es wurde ein allgemeines Moratorium nötig²⁾.

Es liegt etwas Tragisches darin, dass in jener Zeit um die Wende des 16. Jahrhunderts, die wir als zweite Blüteperiode der Stadt der Glanzzeit um 1300 an die Seite stellen können, die Edelsten der genuesischen Nation Fremden ihr Geschick und ihr Kapital zur Verfügung stellten, wie sie denn auch von fremden Meistern, einem Rubens und Van Dyck, ihre prächtigen Paläste ausschmücken liessen³⁾.

Während die den Fremden dienende Rhederei und das Geldgeschäft besonders von den Nobili vecchi betrieben wurden, lagen Handel und Industrie in den Händen der Nobili nuovi, aber ihre Bedeutung ging seit Ende des 16. Jahrhunderts zurück.

Neben dem älteren Wollgewerbe war seit Beginn des 15. Jahrhunderts die Seidenindustrie als bedeutendste genuesische Exportindustrie emporgekommen. Genuesische Seidengewebe gingen nach der Levante, nach Frankreich und Spanien⁴⁾, nach England⁵⁾, Flandern und Deutschland⁶⁾.

Das Woll- und Seidengewerbe, Gold- und Silberarbeiten, Schiffsbau und Böttcherei genossen Zollermässigungen für die Einfuhr des Rohstoffes und die Ausfuhr der Fabrikate⁷⁾.

1) Membr. 59 (XXXVII) 16. März 1590: »delle censarie e cambi si puo sperar introito maggiore e massime in quella cambi, poiche guadagna in grosso (la gabella).« *Ehrenberg*, Fugger I, S. 350 und 351.

2) Casonus, Ann. V, S. 122. Die Genuesen waren auch stark an den päpstlichen Monti beteiligt. *Ranke*, Päpste III, S. 9 und 72.

3) M. *Menotti*, Van Dyck a Genova, Archivio storico dell' arte, III, 4 Rom 1897, S. 281 ff.

4) *Sieveking*, Seidenindustrie, Schmollers Jahrb. 1897, S. 121.

5) *Serra* IV, S. 207.

6) Membr. 14 (XIII) f. 144.

7) I, S. 147 und 148. 1563 wurden dem Wollgewerbe von Savona dieselben Vergünstigungen erteilt wie dem von Genua. Membr. 14 (XIII) f. 12 b. Gesponnenes Gold und Silber zahlte eine Fabrikatsteuer, die dem Consumenten zur Last fallen sollte, von $5\frac{1}{2}$ d. *per libram justi pretii* ($2\frac{7}{24}\%$) 14 (XIII) f. 14f, I S. 143 Anm. 4.

Der einheimische Markt wurde der genuesischen Bekleidungsindustrie gesichert, indem der Kleinverkauf auswärtiger Seidenstoffe ja das Tragen auswärtiger Wollstoffe verboten wurde¹⁾.

Die Verleger kämpften in Genua mit Erfolg gegen die Beschränkungen, welche zunftmässige Einigungen der für sie arbeitenden Meister der Ausdehnungen des Gewerbes entgegenzusetzen drohten²⁾. Besonders zunftfeindlich waren die Statuten von 1528. Angeblich nur um die Bevölkerung Genuas zu heben, thatsächlich auch im Interesse der Verleger, die die Statuten von 1528 mit machten, wurde allen Fremden, die nach Genua kämen, Freiheit in der Ausübung ihres Gewerbes versprochen. Der Zunftzwang, der nur diejenigen, welche eine Lehrzeit bestanden hatten und auch diese nur, wenn die Zunft nicht überfüllt war, zuließ³⁾, sollte aufgehoben werden. Jedem Fremden und Einheimischen, der eine Wohnung in Genua besass, sollte es gestattet sein, jedes Handwerk auszuüben⁴⁾. Wie sehr diese Proklamation der Gewerbefreiheit im Interesse der Verleger erfolgte, zeigt, dass gleichzeitig den Seidenwebern das Weben auf eigene Rechnung genommen werden sollte, ein Vorrecht, das aber die Verleger nicht zu behaupten vermochten⁵⁾.

Ueberhaupt war von der Proklamation der Gewerbefreiheit zu ihrer Durchführung ein weiter Schritt. Als wirtschaftliche Organisationen wussten sich die Zünfte trotz der Gesetze von 1528 (ebenso wie trotz des Sturms von 1401) zu behaupten. Dabei kam es ihnen zu statten, dass sowohl die Nobili nuovi als die vecchi bei ihren politischen Kämpfen auf die Unterstützung ihrer Fäuste angewiesen waren. Schon ein Zusatz zur Verfassung vom 12. März 1529 erkennt die Zünfte wenigstens als Vermögensgemeinschaften an. Die fremden Handwerker sollen nur mit Genehmi-

1) I, S. 148. Leges 1528, S. 30, 13. März 1529. Arch. secr. 3141: »indui non possint nisi panna Janue fabricata.«

2) *Caro*, Genua u. d. Mächte II, S. 343. *Sieveling*, Seidenindustrie, S. 105 ff.

3) Leges 1528 (gedr. Pavia 1575) S. 22: »aveniva, che coloro chi gia avevano finito il tempo ordinato ad imperare l'arte, fussero sforzati di mancare del frutto delle opere loro, delle quali non potevano prevalersi per la poverta nel mestiere, che avevano appreso.«

4) »Non ostante privilegio e conventione di qualsivoglia artificio o arte, il quale privilegio e conventione e tutte altre cose, che facessero incontrario, si intendano esser derogate.«

5) Leges S. 31, 13. März 1529. *Sieveling*, Seidenindustrie, S. 114. Leges S. 22, »desiderando che essi arti e mestieri si augmentino, ne quali consiste grandissimo commercio, onde ne procede universal guadagno.«

gung der Zunft Anteil haben an den in ihr zur Verteilung gelangenden Emolumenten¹⁾.

Das Seidengewerbe hatte sich aus anderen italienischen Städten wie Florenz namentlich wegen der hier geringeren Steuerlast nach Genua gezogen²⁾. Aber fiskalische Rücksichten zwangen auch die genuesische Regierung zum Verlassen der Politik, welche allein die wichtige Nahrungsquelle der Stadt erhalten konnte.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde die Zollbefreiung des Seidengewerbes nicht mehr aufrecht erhalten. Schon der 1539 mit den Carati maris vereinigte Zuschlagszoll von 1⁰/₁₀ traf auch die in Genua gefertigten Seidenstoffe³⁾. Am 13. März 1565 wurde ein Ausfuhrzoll auf Genueser Seidengewebe eingerichtet von 15 s. pro Stück Sammt von 100 Fuss (palmae, 3 = 1 Elle, brachium) Atlas und Damast von 150 Fuss. Tafft wurde nach dem Gewicht besteuert, 1¹/₂ s. *pro libra ponderis*⁴⁾.

Die Auflagen auf das Seidengewerbe hinderten seine Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Seuchen schwächten des weiteren die Zahl der Seidenarbeiter. Die Seidenweber und Färber hatten noch bei den Bewegungen des 16. Jahrhunderts 1547 und 1575 eine grosse Rolle gespielt⁵⁾. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ging ihre Zahl und ihr Ansehen zurück. In der Mitte des 17. Jahr-

1) Leges, S. 31, vgl. über Proklamation d. Gewerbefreiheit in d. Grafschaft Florenz Pöhlmann, Wirtschaftspolitik d. Florentiner Renaissance, S. 78 über angebliche Zunft- und Gewerbefreiheit Mailands in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ebenda S. 152 ff. Auch die 1719 in Venedig dekretierte Gewerbefreiheit wurde nicht durchgeführt: *Gius. Alberti*, le corporazioni d'arti e mestieri e la libertà del commercio interno negli antichi economisti italiani, S. 29.

2) Pöhlmann, S. 120. 1478 haben die hohen Ausfuhrzölle das Seidengewerbe von Florenz nach Genua getrieben.

3) Membr. 14 (XIII) f. 1: »cui drectui unius pro centenario generalis dictis caratis incorporato intelligantur et sint obligata omnia panna sete fabricata in Janua, pro quibus solvantur lb. XVII pro qualibet capsia de capsis II pro qualibet sauma, et pro illis pannis non existentibus in similibus capsis solvantur sold. XXI pro qualibet petia veluti, et pro aliis pannis sete auri vel argenti ac auri vel argenti cum seta ac etiam frezetis similiter in Janua fabricatis solvatur I pro cent. pro dicto drectu.«

4) Membr. 14 (XIII) f. 144. Die capsia von 11¹/₂ rubi, die bei der Ausfuhr nach Lyon üblich war, kostete 11 £ Zoll, die capsia von 12 rubi bei der Ausfuhr nach Flandern und Brabant 12 £, die von 12¹/₂ rubi bei der Ausfuhr nach Deutschland 12 £ 15 s. Der Seidenzoll sollte zur Verzinsung und Tilgung eines mutuum locorum 8950 dienen. Manuscr. 147. Fin. Nr. 1985 f. 437, Juni 1665 kam ein Aufschlag hinzu, Memorie S. G. 1681 f. 58. Danach ist Seidenindustrie S. 121 zu berichtigen.

5) Rel. 1597, cap. VII. Die *nuovi* versprachen den Seidenwebern eine Lohnerhöhung von 3 s pro Elle.

hundreds hatte die vollendetere Technik Lyons und der Schutz, den dieser Stadt die Zugehörigkeit zu einem mächtigen Reiche gewährte, Genua auf dem Weltmarkt in den Hintergrund gedrängt¹⁾.

Wie die Industrie, so trat auch der Warenhandel in Genua neben dem Geldgeschäft zurück²⁾.

Die Verbindung mit Spanien hatte dem genuesischen Handel grosse Vorteile gewährt. Die Genuesen hatten schon früher Privilegien in Spanien genossen³⁾, 1528 wurde ihnen gleiche Behandlung mit den Landeskindern zugesagt⁴⁾.

Dagegen erwuchs an Stelle der alten Rivalin Pisa in Livorno ein neuer Concurrent, der durch die Privilegien der toscanischen Grossherzoge, insonderheit den Freihafen, mächtig emporblühte⁵⁾. Genua suchte durch Nachahmung der Privilegien Livornos, durch Errichtung eines Porto franco in Genua, dieselben Vorteile für seinen Handel einzuheimsen. 1595, als allgemeine Hungersnot Italien heimsuchte und zuerst holländische Schiffe polnisches Getreide hierher brachten, wurde in Genua für Fahrzeuge von mindestens 300 Minen Last, die Lebensmittel herbeiführten, auf drei Jahre ein Freihafen bewilligt. Nur bei dem Einbringen in die Stadt war die Gabella grani zu zahlen⁶⁾. 1613 wurde das Privileg der Steuerfreiheit des Transito auf alle Waren ausgedehnt⁷⁾.

Waren und Schiffe, die von jenseits Gibraltar oder Sicilien kamen und nicht für Ligurien bestimmt waren, sollten in Genua steuerfrei sein, sofern sie das Land nicht berührten und kein Verkauf stattfand. Umladung war gestattet, es bedurfte nur einer Anzeige an die Steuerpächter. Diese Steuerfreiheit galt nur für 5 Jahre, wurde aber regelmässig erneuert. 1619 wurde auch das

1) Seidenindustrie, S. 124, 127. Neben der immerhin sich behauptenden Seiden- und Wollindustrie führt *Peri, Negoziante* II. S. 82 unter anderm candierte Früchte und Spitzen als Genueser Erzeugnisse an.

2) *Ehrenberg*, Z. d. Fugger I, S. 347.

3) L. J. IIII (Paris) f. 36 b, 21. Mai 1524: »sopra el carricar dele navi di Genoa in li porti di Spagna nonobstante la prematica prohibitione«. Vgl. über die Verwendung genuesischen Kapitals im Negerhandel, *Knauff*, Ursprung der Sklaverei in den Kolonien (Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 16).

4) *Ehrenberg*, Z. d. Fugger I, S. 325, 338, vgl. über Handel Genuas mit Spanien *Lobero*, S. 107 Anm.

5) *Ehrenberg*, wie wurde Hamburg gross?

6) *Banchero*, S. 437.

7) S. Giorgio, Propos. 114 f. 26. S. Giorgio musste dem Vorschlag der Regierung erst seine Zustimmung geben.

Bringen der zollfreien Ware an Land für besondere Räume gestattet¹⁾.

Einst hatte Genua für seine Flagge den Handel in seinen Gewässern zu monopolisieren gesucht²⁾. Diese Politik, die Venedig auf der Adria mit Erfolg zu verfolgen vermochte, war aufgegeben, da es Genua auf die Dauer nicht gelang, die provençalischen und toskanischen Häfen sich zu unterwerfen, und da in Barcelona ein zu mächtiger Rivale bestand. Man liess in Genua z. B. Deutsche Schiffe zur Fahrt nach Spanien und Neapel chartern, was ihnen Venedig nicht gestattete³⁾. Nur für die ligurische Küste beanspruchte Genua Stapelzwang, jedes von der hohen See kommende Schiff musste in Genua Hafen machen⁴⁾. Venedig konnte sein Schiffsfahrtsmonopol für die Adria festhalten, weil seine Flotte das Meer beherrschte. Im westlichen Mittelmeerbecken herrschten aber nicht die Genuesen, sondern die Spanier, die ihre Seeherrschaft gegen Türken und Franzosen, später gegen Holländer und Engländer zu verteidigen hatten. Was Genua durch Gewalt nicht mehr erreichen konnte, sich zum Emporium der Nordhälfte des westlichen Mittelmeerbeckens zu machen, suchte es durch den Fremden gewährte Privilegien zu erreichen. Nur für Schiffe, die auf der Fahrt nach Genua seit Marseille oder Sicilien keinen Hafen angelaufen hatten, galt die Vergünstigung des Porto Franco⁵⁾. Dabei ahmte Genua die Politik nach, welche Florenz, das seit 1421 als Seemacht in Frage kam, schon 1430, um seine Häfen zu heben, eingeschlagen hatte, indem es den von jenseits Rom und Genua kommenden Waren bei Wiederausfuhr binnen Jahresfrist, soweit kein Eigentumswechsel stattgefunden hatte, Steuerfreiheit gewährte⁶⁾.

Die Einrichtung des Freihafens belebte den Genueser Handel. Die Magazine mussten fortwährend erweitert werden und der allgemeine Aufschwung zeigte sich auch in höheren Erträgen der Abgaben⁷⁾.

1) f. 56.

2) I. S. 29.

3) *Heyd*, die grosse Ravensburger Gesellschaft, S. 23 ff.

4) I, S. 140. 1628 wurde der auch aus fiskalischen Gründen aufrecht erhaltene Stapelzwang dadurch gemildert, dass in Savona und Portovenere Zollstätten für die Karati maris (den Genueser Hafenzoll) errichtet wurden. *Accinelli*, II, S. 311.

5) Prop. 115 f. 59 12. Jan. 1650: »senza haver fatto scala altrove.«

6) *Pöhlmann*, Wirtschaftspolitik d. Florentiner Renaissance, S. 124.

7) Prop. 114, f. 221, 1639: »conosciuto dall' esperienza, che la concessione del

Aber der genuesische Handel wandelte sich von aktivem zu passivem. Einst, vor dem Verschluss des Bosphorus durch die Osmanen, hatten die Genuesen auf ihren Schiffen das Getreide von Südrussland herbeigebracht¹⁾. Jetzt brachten ihnen die Holländer Getreide, das vielleicht in denselben Gegenden gewachsen war und das sie über Danzig und Amsterdam verschifften²⁾.

Franzosen, Engländer und Holländer verdrängten im 17. Jahrhundert die Italiener in ihrer eigentlichen Domäne, dem Levantehandel. England konnte den Türken für die Waren des Orients sein Blei und Zinn darbieten. Die andern Nationen mussten den Türken den grössten Teil ihrer Waren durch Geld abkaufen. Genua hatte fast nur seine Seidenwaren den Türken anzubieten, die etwa ein Fünftel der aus der Levante bezogenen Waren deckten³⁾.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war für Genua der Niedergang von Handel und Gewerbe besiegelt. Marseille und Livorno waren seine glücklicheren Concurrenten. Nur im Geldhandel fuhren die Genuesen fort sich auszuzeichnen⁴⁾; sie suchten bei den durch die Münzverschlechterung sich stetig verändernden Kursen der Zahlungsmittel einen zweifelhaften Gewinn zu erzielen⁵⁾.

Lebensmittelpolitik.

Wenn auch die mittleren und kleineren Vermögen das Unbequeme einer direkten Steuer im Augenblick der Erhebung vielleicht härter empfinden als die grossen, so haben doch gerade sie neben den Armen am schwersten an den Folgen der Nicht-

Porto Franco ha aprestato non solo giovamento universale alla città, ma in particolare all' introiti di queste compere e della Republica Serenissima.«

1) Noch 1558 ging eine Gesandtschaft zum Grosstürken, um die Erlaubnis zur Ausfuhr von Getreide für die Genuesen zu erwirken. *Manfroni*, Storia della marina ital. S. 398. Freilich hatte diese Gesandtschaft zugleich den Zweck, die Türken durch Bestechungen von einem Einfall in das genuesische Gebiet abzuhalten und sie den Franzosen abspenstig zu machen.

2) *Naudé*, Getreidehandelspolitik, S. 345.

3) Genua, St. A. Sala 41, Mon. 20, Relazione des Gio. Ag. Durrazzo v. 1666. Ueber Versuche, die genuesische Rhederei und den Warenhandel zu heben, vgl. *Peri*, Il negoziante II, S. 79 ff.

4) *Banchero* I, S. 362. 1685 schreibt Prof. Montanari aus Padua: »Le altre nazioni se vanno regolate come dovrebbero colla piazza di Genova, ch' è il magazzino di questi metalli (oro ed argento) in Italia.«

5) Mon. 20, 1689: »a Genova mancano i negozi di mercantie e li traffichi e così si studian tutte le forme per guadagnare alle spalle de poveri . . . a Genova vi è inclinazione grande al guadagno nelle monete.«

benutzung dieses Finanzmittels, der Erhöhung der indirekten Abgaben und der Schuldenlast, zu leiden. Denn die indirekten Steuern lasten schwerer auf den kleineren Einkommen und die Schuldanteile sammeln sich in den Händen der Reichen. Letzterem Uebelstande wird durch die Democratisierung einer Rente ständigen Kurses, wie sie namentlich in Frankreich in unserm Jahrhundert zur That geworden ist, entgegengetreten. In Genua war das nicht der Fall; obgleich die Staatsschuld, wie sich schon aus der häufigen Entstehung aus Zwangsanleihen ergibt, in kleinste Stücke zerfiel, war sie wegen ihres schwankenden Kurses für den kleinen Mann keine passende Anlage und daher suchten die kleinen Staatsgläubiger ihre Anteile abzustossen, die von den Reichen begierig aufgenommen wurden¹⁾.

Verschärft werden die Missstände eines auf indirekten Steuern und Schulden beruhenden Staatshaushaltes noch dort, wo, wie in Genua, die Steuern verpachtet werden. Der Steuerpächter vertritt dem Steuerpflichtigen gegenüber einseitig den fiskalischen Standpunkt, und irgend welche Steuerermässigung ist bei der Starrheit dieses Systems äusserst schwer durchzuführen. Die Steuerpacht können nur kapitalkräftige Leute übernehmen; sie wird für diese eine neue Waffe zur Ausbeutung der Schwächeren²⁾.

Tendenzen, die sich schon in früheren Jahrhunderten bemerkbar gemacht hatten, aber immerhin in dem popularen Genua noch ein gewisses Gegengewicht gefunden hatten, kamen in den letzten Jahrhunderten der Republik rücksichtslos zur Geltung. Die herrschende Plutokratie beutete als Staatsgläubiger und Steuerpächter den Staat und das Volk aus. Die Nuovi und die Poveri boten ihnen dazu die Hand, indem sie der dauernden Aufhebung der direkten Steuer zustimmten. Sie hatten sich durch ein Gesetz fangen lassen des Inhalts, dass, wenn eine direkte Umlage nötig würde, Vermögen unter 6000 Scudi steuerfrei sein sollten. Dabei konnte die direkte Steuer nicht genügen, und die untern Klassen, welche in ihrer Kurzsichtigkeit eine Erleichterung erhofft hatten, mussten sich nun eine durch die wachsende Verschuldung immer drückender werdende Last von indirekten Steuern gefallen lassen³⁾.

1) Relat. 1597 cap. 54: »i poveri quello, che *per forza* havevano comperato, assai tosto rivendendolo a ricchi, venivano ad aiutar il modo et intention loro.«

2) Cap. 50: »volendo i ricchi dominare non possono farlo meglio che con questa via, e potendo per la copia delle ricchezze comperar le entrate publiche, si sono ottimamente potuti servire della commodita.«

3) I nuovi et i poveri sopra tutto non potriano far meglio che per via di tassa

Nirgends zeigt sich die Ausbeutung der untern Klassen durch die herrschende Plutokratie in stärkerem Masse, als in der Fiscalität der Lebensmittelpolitik, wie sie in den letzten Jahrhunderten der genuesischen Republik gehandhabt wurde.

Im popularen Genua hatte das *Officium victualium* dafür zu sorgen gehabt, dass genügende *Getreidemengen* nach Genua kamen und dass die Preise durch Zwischenhändler nicht übermässig erhöht wurden¹⁾. Die Versorgung der Stadt mit genügender Zufuhr war auch der Grund, um deswillen 24. Jan. 1564 das *Officium Abundantie* geschaffen wurde²⁾. Diese Behörde hatte vor allem für Zeiten der Teurung einen Getreidevorrat von 15000 Minen bereit zu halten, die nur zu Zeiten der Teurung verkauft werden durften³⁾. Dann hatte das *Officium* das Recht, Müller und Bäcker zur Annahme der Hälfte seines Magazingetreibes zu von ihm festgesetzten Preisen zu zwingen⁴⁾. Aber das *Officium* hatte auch eine gewisse Aufsicht über die Bewegung des nach Genua zu Markt gebrachten Getreides. In normalen Zeiten durfte nur ein Drittel des eingebrachten Getreides und zwar in das Gebiet der Republik wieder ausgeführt werden, und auch das nur mit Genehmigung des *Officiums*. In diese Beschränkungen der Getreideausfuhr schlug die Errichtung des *Porto Franco* 1595 eine Bresche. 1641 wurde berechnet, dass jährlich 300000 Minen Korn nach Genua eingeführt würden, von denen 40000 wieder ausgingen, während der Rest in Genua und den Rivieren blieb⁵⁾.

Die staatliche Getreideverwaltung besass zunächst in Genua so wenig wie im Kirchenstaate⁶⁾ ein Monopol für den Ankauf von Getreide. Neben ihr standen private Getreidehändler, die den Preis des Getreides möglichst hoch zu halten suchten⁷⁾.

Der Verwirklichung der Absicht, durch das *Officium Abun-*

pagar le spese a tutto loro potere e lasciar a poco a poco redimersi a S. Giorgio.«

1) I, S. 149 und 153.

2) Turin, St. A., Racc. Lagomarsino Mag. Abondanza I.

3) 1618 wurde dieser Vorrat auf 20000 Minen erhöht, 1631 ein Vorrat von 40000 Minen vorgesehen.

4) Vgl. Fin. 1985, 1570 f. 424: »unus ex juvenibus deputatis ad curam sollicitandi debitores qui non ceperunt frumenta etsu eorum portionem intra tempus.« Vgl. f. Venedig, I, S. 151.

5) Univ.B. C. VI, 10 vol. X, S. 117, 12. Juni 1641. Es wurde auf einen Verbrauch von 2 Minen pro anno für die Person gerechnet.

6) *U. Benigni*, Getreidepol. d. Päpste, hg. v. G. *Ruhland*, S. 38.

7) Rel. 1597 cap. IX.

dantie für billiges Brot zu sorgen, stand die Regierung selbst schon durch die hohen Gabellen, welche sie von der Getreide-einfuhr erhob, entgegen. Aber man ging weiter. Das Officium Abundantie selbst, ursprünglich zu gunsten des Volkes errichtet, sollte für den Fiskus ausgebeutet werden.

Die Getreideverwaltung verschaffte sich ihr Betriebskapital durch Schuldaufnahme gegen Wechsel. Diese Schuld sollte durch den Verkauf des Getreides getilgt, ein etwaiger Ausfall durch direkte Umlage auf die Nobilität (*tassa alla nobilità*) gedeckt werden¹). Allein später begegnen auch Compere des Officium abundantie. Es lag nahe, die Finanzgebarung des Officium abundantie, wie es in Venedig schon früher geschah²), zu gunsten des Staates auszubeuten, und dieser Vorwurf wird bereits 1575 gegen die Regierung erhoben³).

Anderseits diente die staatliche Getreideverwaltung direkt den Interessen der Kapitalisten auf Kosten der Masse der Bevölkerung. Das Officium abundantie litt 1595 an dem empfindlichsten Geldmangel, der hauptsächlich durch die hohen Zinsen hervorgerufen, die das Officium für die Wechsel zahlen musste, durch die es sich sein Betriebskapital verschaffte. Man stand vor dem Bankerott⁴) und beschloss Tilgung der Wechselschuld durch ein von S. Giorgio gewährtes Darlehen von 200000 £ paghe. S. Giorgio sollte sich durch eine Erhöhung des Getreidezolls bezahlt machen. Die übermässigen Kosten, mit denen die staatliche Getreideverwaltung arbeitete, wurden also den Taschen der bedürftigen Steuerzahler entnommen und flossen den Gelddarleihern zu.

Im 17. Jahrhundert tauchten Projekte auf, welche den weiteren Ausbau des Officium abundantie bezweckten. Ihm sollte ein dem Salzmonopol entsprechendes Ankaufsmonopol für Getreide gewährt werden, ja auch das Brotbacken sollte in einer staatlichen Fabrik

1) Rel. cap. 46.

2) *Cecchetti*, Appunti sulle finanze antiche della Republica Veneta, Arch. Veneto XXXV, 1888, S. 43: »Cassa principale (?) era quella del frumento, dove si depositavano denari dei privati ed alla quale il governo ricorreva per prestiti.« Vgl. Vened. St. A. Lettere commerciali, Soranzo, libro real nuovo f. 5.

3) Rel. 1597 cap. VIII: »sparsero voce, che l' ufficio delle vettovaglie imposto da vecchi mantenesse la carestia.«

4) Membr. XXXVII f. 70, 13. März 1595: »L' ufficio di abbondanza si trova in debito di molte migliaia di scudi, li quali si tengono sopra cambi, e l' interesse è tanto eccessivo, che quando non si procuri presto l'estintione d'esso debito, si puo senza dubio temere che quel magistrato in breve non si rovini.«

monopolisiert werden. Das Kapital zu diesem Unternehmen sollte durch einen 4—5%igen Monte von 1400000 £ aufgenommen werden, den man in 6—7 Jahren zu tilgen hoffte. Man wies auf das Beispiel von Lucca hin. Die Stadt würde immer genügende Zufuhr erhalten, die Armen in der Fabrik besseres Brot als bei den Bäckern bekommen, und der Staat doch bei diesem Unternehmen einen ansehnlichen Gewinn machen¹⁾.

Die Verhandlungen hierüber führten am 30. Okt. 1645 zum Bau einer Staatsbäckerei am Hafen, die 1648 vollendet wurde²⁾. Das Backen auf Kosten der Getreideverwaltung scheint schon früher üblich gewesen zu sein³⁾. Jetzt übernahm der Staat die Versorgung der Stadt mit ausreichendem und gleichartigem Brote. 2000 Minen Mehl mussten immer in der Staatsbäckerei bereit liegen⁴⁾.

Um Schmuggel gegen das *jus privaticum della vendita delle farine* zu verhindern, war den Müllern bei Galeerenstrafe bis zu drei Jahren Mehl- und Getreidehandel untersagt. Sie durften nur als Lohnwerker mahlen für den Staat und für Private, die ihr eigenes Getreide (nicht zum Verkauf) vermahlen liessen⁵⁾.

Der Staatsbetrieb für einen so wichtigen Geschäftszweig konnte sich von Missbräuchen nicht freihalten und bildete eine schwere Belastung der unteren Bevölkerung⁶⁾. 1657 führte der Druck der Lebensmittelpolitik zu einem Aufstand⁷⁾. Trotzdem erhielt sich die Genueser Staatsbäckerei, von der Georg Forster 1785 in seinen Reisebriefen eine wenig vorteilhafte Schilderung entwirft⁸⁾, bis in unser Jahrhundert hinein⁹⁾.

1) Lagomarsino, Abbondanza, 1610 »Supplica sopra il fabricar del pane.« Vgl. Civica D, 3, 7, 22 Nr. 76 »sopra la fabrica del pane proposto di far fabricare tutto il pane venale per la republica.« Man rechnete für 100000 Personen auf 100000 Salmen Getreide à 14 £.

2) Univ.B. C. VI, 10 v. X, S. 386.

3) S. 567. II. Sept. 1648: »solendosi affittare le fabriche del pane a diverse qualita di persone.«

4) S. 575.

5) Civica D I, 3, 1, Decreti e scritture diverse 271, 4. März 1766, Ausbildung der Gesetze vom 2. April 1571, 9. April 1592, 19. November 1607, 7. Januar 1609 und 21. Mai 1612.

6) Lagomarsini Abondanza 1745: Anklagen gegen Domenico Riccio, impresario de publici forni, wegen Unterschlagung und *pessima cottura*.

7) Accinelli I. S. 212.

8) *Naudé*, die Getreidehandelspolitik d. europ. Staaten v. 13.—19. Jahrh. (acta borussica) S. 168.

9) Bis 1839 *Banchero* I, S. 446.

Aehnlich wie die Zufuhr von Salz und Getreide wurde die Zufuhr von Fleisch aus fiskalischen Gründen monopolisiert. Der Verwalter des Monopols durfte 6 den. für das Pfund Fleisch erheben. Die Regierung setzte den Preis, zu dem er an die Schlächter weiter verkaufen durfte, durch eine Maximalgrenze fest¹⁾.

1593 wurden die *Provisori dell olio* geschaffen²⁾. Sie hatten den Oelmarkt zu regeln, dafür zu sorgen, dass nicht mehr Oel ausgeführt wurde, als das Land entbehren konnte, und Vorräte von Oel bereit zu halten. So wurde 1772 die Ausfuhr von Oel nur gestattet, wenn zuvor ein Zehntel des zur Ausfuhr bestimmten Oeles den öffentlichen Magazinen abgeliefert war, zu Preisen, welche die Behörde bestimmte³⁾.

Der Magistrato dell olio nahm ähnlich wie das Officium abundantie für den Kauf von Oel Gelder auf. Die Regierung konnte, wenn sie in Not war, diese Gelder für ihre Zwecke benutzen. Das geschah z. B. 1629⁴⁾.

Und wie der Staat diese Einrichtung gelegentlich missbrauchte, so kamen auch Unregelmässigkeiten von Seiten der unteren Beamten vor. So stellte sich 1636 heraus, dass 6000 barrili Oel der Verwaltung fehlten⁵⁾.

Für den Wein wurden 1588 die *provisori dell vino* geschaffen⁶⁾. Diese Behörde übernahm 1642 das Monopol des Weinschankes. Freilich wurden für eine solche Massregel sittenpolizeiliche Gründe angeführt: Die Kneipen seien Orte der Ausschweifung und der Ausheckung von Mordplänen und die 1639 eingeführte Kontrolle, welche alle Kneipen an eine von den Patres communis einzuholende Konzession band, hätte nicht genügt⁷⁾. Allein daneben bewirkten doch unzweifelhaft fiskalische Rücksichten die Aufhebung des

1) Propos. 118 f. 318, 1727: »apalto del jus privativo di provvedere le carni, con obbligo al magistrato di prefiggere e limitare antecedemente il prezzo, cui l'oblatore potrà vendere le carni a macellari.«

2) *Olivieri*, Carte, S. 43.

3) Civica D, I, 3, I, 290. Diese Bestimmung vom 1. April 1772 wurde 15. Mai dess. J., nachdem sie ihren Zweck erreicht, die Magazine gefüllt hatte, wieder aufgehoben.

4) Contracti cum comperis XI, f. 43: »Il magistrato dell oleo nonostante gli ordini per li quali vien prohibito di disponir dei denari in altro uso che in compera d'olei, possa dar a cambio alla camera £ 100000.«

5) Casonus, Ann. V, S. 236.

6) *Olivieri*, carte, S. 43.

7) Univ.B. C. VI, 10 vol X, S. 226, 31. Juli 1642.

privaten Weinschankes. Anfangs übernahmen die staatlichen Kneipen den Vertrieb von allem Wein, allein 1644 wurde der Vertrieb des bessern Weines wieder Privaten erlaubt ¹⁾. Sie hatten die Preise dieser Weine um 1 s. 4 den per amola über dem Preis der in den staatlichen Weinkellern lagernden Weine zu halten und eine Lizenz vom Magistrat zu erbitten. Wer seinen Wein dem Magistrat anzuzeigen verabsäumte, wer gewöhnlichen, dem Staatsbetrieb vorbehaltenen Wein verkaufte, oder wer unter dem ihm obrigkeitlich vorgeschriebenen Preise verkaufte, wurde mit Galeerenstrafe bis zu drei Jahren bestraft ²⁾.

So waren die für das Leben in jenen Gegenden notwendigsten Bedürfnisse von einem System von Monopolen erfasst. Die staatlichen Monopolverwaltungen arbeiteten mit Verlust. 1775 sah sich der Magistrat der Abondanz ausser Stande, die Zinsen der von ihm aufgenommenen Schulden zu bezahlen. S. Giorgio musste helfen ³⁾. Beim Zusammenbruch der alten Republik 1797 weisen die drei Magistrate der Abondanz, dell' olio und del vino eine Gesamtschuld von 2742120 £ 13. 10 mon. fuori banco auf, die zum Teil noch aus dem 17. Jahrhundert herrührte ⁴⁾. Durch diese Monopole steigerte der Staat die Abgaben, die ohnehin schon den Lebensunterhalt der Aermeren bedrückten. Und während die herrschende Plutokratie das Schwergewicht der öffentlichen Abgaben auf den Schultern des untern Volkes lasten liess, sorgte sie nicht mehr wie früher durch kühnen Unternehmungsgeist für ausreichende Arbeitsgelegenheit. Die Folge war eine grosse Verarmung der Massen, der die Reichen nur mit Almosen abzuhelfen suchten.

Es gab in Genua zwei Armenämter, das Officium misericordie 1463 und das Officio dei poveri 1539 eingerichtet ⁵⁾. Das letztere Amt verteilte regelmässig an über 2000 Arme Brot und Geld. Die Relation von 1597 meint, die Ausgaben dieses Amtes seien gewiss, die Einnahmen ungewiss. Sie wurden zum Teil durch Legate, durch milde Gaben um Weihnachten und Ostern und durch Sammlungen in der Fastenzeit gedeckt.

1) S. 320 »in dolersi di esser astretti a berevere vini cattivi.«

2) Univ.-B. B. III, 22, f. 64. Ueber die Wahl der staatlichen Weinbeamten, vgl. C. VI, 7 f. 371, 1631.

3) Univ.-B. B. III, 25, S. 10.

4) Turin St. A. Mat. economiche, S. Giorgio Relazione de Marini, 1. März 1815.

5) *Olivieri*, carte, S. 43, Rel. 1597, cap. 43 und 44.

Auch die beiden Spitäler, die Genua besass, das grosse und das durch Bartholomeo de Bosco begründete von Pammatone, konnten sich nicht aus ihren eigenen Mitteln oder Staatszuschüssen erhalten¹⁾ und waren auf die Mildthätigkeit der Reichen angewiesen. Diese waren zur Freigiebigkeit gegen die Armen gewissermassen gezwungen, wollten sie ihre Schätze in Ruhe geniessen²⁾.

S. Giorgio, Verfassung und Etat der Casa.

Das Bild, welches Genua in den letzten Jahrhunderten der Republik bietet, ist nur nach der einen Seite hin glänzend. Zu der Kirche von S. Lorenzo und dem Palast am Meer, den Denkmälern aus der Glanzzeit der Kreuzzüge, traten die prachtvollen Paläste, die die Nobili sich in der Via nuova, einst via aurea genannt, und in der Via Balbi errichteten. Aber die Schätze, aus denen diese Bauten bestritten wurden, waren in fremdem Solde erworben. Und der Mauerkranz, der seit 1625 die Höhen Genuas umgiebt, war nicht wie die im 12. Jahrhundert gegen Barbarossa errichteten Mauern aus gemeinsamer Arbeit aller Bürger erstanden, sondern durch eine Compera ermöglicht, die den Reichen eine willkommene Kapitalanlage darbot, während sie die Aermeren mit einer vergrösserten Last indirekter Abgaben bedrückte.

So ist auch die merkwürdigste Erscheinung des späteren Genua, die Casa di S. Giorgio, nach zwei Seiten hin zu betrachten. Wenn wir nicht blind sein können gegen die hohe technische Durchbildung dieses Instituts, so dürfen wir doch auch nicht verkennen, dass es ein Hauptmachtmittel war in den Händen der herrschenden Plutokratie.

Der Staat hatte dieser Organisation von Staatsgläubigern den grössten Teil seiner Einkünfte verpfändet, er selbst war arm geworden auf Kosten der privaten Interessen, denen die Casa di S. Giorgio diente³⁾.

Moderne Schriftsteller, die diesen Zusammenhang mit den

1) »Con tutto cio egli è sempre in debito perche la spesa supera quasi sempre l'entrata.«

2) »Se non si tenessero da ricchi in quello stato in cui sin hora la religione e la pieta di molti li hanno mantenuti, darebbero piuttosto adito a qualche tumulto popolare.«

3) Rel. 1597 cap. 55: »Desideravano i ricchi di tener povera la republica, perchè con questa via venivano a stabilirsi bene le loro entrate, e facendosi padroni de danari pubblici e farsi ancora arbitri delle cose della republica.«

Staatsfinanzen übersehen, ergeben sich in Lobeserhebungen über die Casa di S. Giorgio, während andere in ihr eine der Hauptursachen des Verfalls der Republik sehen¹⁾. Wir können auch dem nicht ganz zustimmen. S. Giorgio war nur ein Symptom des Verfalls, die eigentlichen Gründe dieses Verfalls lagen tiefer, in der ungünstigen socialen Schichtung der Genueser Bevölkerung.

Die Casa di S. Giorgio wahrte allzeit ihren Charakter als staatliche Behörde. Daher mussten die Aenderungen der Staatsverfassung von 1528 sich auch in der Verfassung der Casa wieder spiegeln. Während die Aemter der Casa früher gleich denen des Staates nach Ständen und Parteien (Colori) verteilt wurden, war seit 1528 Zugehörigkeit zu einem der 28 Alberga der Nobilität Vorbedingung der Wählbarkeit für einen Magistratsposten der Compere²⁾. Weitere Bedingung für die Ausübung der korporativen Rechte war der Besitz einer bestimmten Anzahl von loca in den Compere von S. Giorgio. Für die Magistratsposten durfte keiner gewählt werden, der den Compere etwas schuldete. Das traf auch die Genueser Bankiers, die im Contocurrentverkehr mit S. Giorgio standen³⁾.

Die Grundlage der Verfassung der Compere bildete nach den 1568 zusammengefassten Statuten das Gran Consiglio von 480 Mitgliedern, deren 20 die Protectoren und Sindicatoren waren, die übrigen 460 sonstige Teilhaber der Compere von mindestens 10 luoghi. 230 wurden erlost, 230 durch Ballotage gewählt, fünf Kugeln musste ein Mitglied des Rates mindestens auf sich vereinigen⁴⁾. Die Anwesenheit von 300 Mitgliedern war nötig für die Beschlussfähigkeit des Gran Consiglio; was die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschloss, war Gesetz⁵⁾.

An der Spitze der laufenden Verwaltung standen die 8 Protectoren, die jährlich durch 32 auf Grund eines komplizierten Wahlverfahrens gewählte Teilhaber, die Electores, erwählt wurden. Die Protectoren mussten je 40 schuldenfreie oder 100 belastete

1) M. *Spinola*, Relazione sui documenti ispano-genovesi dell' archivio di Simancas Atti VIII, S. 401: »una delle principali cause della decadenza di Genova.«

2) Leges 1568 I cap. 1. Fremde konnten Anteile der Compere erwerben, aber kein Amt in der Verwaltung bekleiden. In jedem Amt durfte nicht mehr als ein Mitglied aus einem Albergum sitzen.

3) Leges I cap. 6: »Nel magistrato non possa esser eletto alcun banchiere.«

4) Leges I cap. 19.

5) »Solenne decreto« cap. 20: »alla cura et autorita del quale s'intenda essere commessa tutta la possanza delle dette compere.«

luoghi ihr eigen nennen, die Teilhaber, welche sie wählten, mindestens 25 luoghi ¹⁾). Je vier der Protectoren führten halbjährlich die Geschäfte, zwei, die Signori della mattina, hatten die Aufsicht über den Verkauf der Gabellen und die Innehaltung der Verkaufsbedingungen, die beiden andern, die Signori della scrittura, die Aufsicht über die monatlich zu revidierenden Bücher und die Kasse als ihr specielles Decernat ²⁾). Einer der Protectoren leitete als Prior die Verhandlungen und führte das Siegel der Compere und die Schlüssel des Palastes und der Sacristei, in der die Gelder der Casa deponiert waren ³⁾). Zahlungsaufträge an die Kasse für ausserordentliche Ausgaben mussten mit dem Siegel des Priors versehen sein ⁴⁾). Die 8 Protectoren blieben ein zweites Jahr als *Ufficio precedente* im Amt. In dieser Stellung übernahmen sie als Präsidenten die Aufsicht über die Gabellen ⁵⁾).

Das Amt der *Procuratoren* wurde 1568 geschaffen, um den aus dem Amte scheidenden Protectoren die Abwicklung ihrer Geschäfte zu erleichtern ⁶⁾). Sie hatten dieselbe Kautionsstellung zu stellen wie die Protectoren und blieben zwei Jahre im Amt. Sie hatten für die Durchführung der von den Protectoren beschlossenen Massregeln zu sorgen, namentlich dafür, dass die vier Jahre nach dem eigentlichen Fälligwerden vorzunehmende Zahlung der Zinsen zu den angesetzten Terminen rechtzeitig von statten gehen konnte. Die ersten *Procuratoren* wurden durch die Protectoren, das *Ufficio precedente* und das *Ufficio* von 1444 erwählt, die späteren durch Protectoren, *Ufficio precedente* und *Procuratoren*.

Controll- und Revisionsinstanz war das *Officium de 1444* ⁷⁾); ihm war insonderheit die Aufsicht über den Immobilienbesitz der Casa und über die Tilgungsfonds übertragen.

Die Protectoren ernannten das *Officium salis*, das aus vier Bürgern bestand, die mit 40 luoghi an den Compere participierten; ihm war die Verwaltung des Salzmonopols anvertraut ⁸⁾).

1) Leg. I cap. 3.

2) Leg. I cap. 13.

3) Leg. I cap. 12.

4) Membr. 15 (XIII) f. 193, 15. Dez. 1503: »apodisie expensarum extraordinariarum debent bullari sigillo prioris exceptis ordinariis (pro solutione proventuum)«.

5) Leges I, cap. 2, III, 10 (Ausg. 1672 S. 264) 22. Dez. 1643. *Cuneo*, S. 91. Den beiden ältesten lag als *Presidenti de Caratti* die Aufsicht über die Dogane ob.

6) Leg. I, cap. 16: »per restringere il numero degli uffici di vecchio.«

7) Cap. 17: »mette fine al restante.«

8) Leges I, cap. 23.

Die 32 Teilhaber, welche die Protectoren erwählten, erwählten auch die vier *Sindicatores*, die über die Unbestechlichkeit der Beamten der Casa zu wachen hatten. Sie hatten über etwa vorgefallene Untreue abzuurteilen¹⁾.

Die Magistratspersonen der Casa di S. Giorgio hatten das Vorrecht, dass sie nicht zu staatlichen Aemtern herangezogen werden durften²⁾. Ihr Amt war ein unbesoldetes Ehrenamt, dessen Annahme nicht verweigert werden durfte³⁾. Sie wurden dadurch schadlos gehalten, dass ihnen nach Ablauf ihres Amtes einträgliche Posten wie die der Gubernatoren der Gabeln zuerteilt wurden.

Unter diesen Magistratspersonen der Casa, von denen das erste Buch der Statuten handelt, standen die besoldeten *Ministri*, mit denen sich das zweite Buch beschäftigt⁴⁾.

Die *Sindici* waren die Rechtsbeistände der Compere und ihrer verschiedenen Behörden.

Die *Kanzler* führten die Akten der Compere. In einem besonderen Buche wurden die Abrechnungen mit der Regierung eingetragen. In dem *Libro criminale* wurden die von den Protectoren verhängten Strafen gegen Steuerdefraudanten oder untreue Beamte verzeichnet, das *Libro dello Specchio* enthielt die Namen derer, die sich durch irgend ein Vergehen unfähig gemacht hatten, bei der Wahl zu einem Amt oder bei der Steuerverpachtung berücksichtigt zu werden⁵⁾.

Die zwei *Consuln* der Compere waren Unterbeamte, denen die Aufsicht über die Steuerpächter zustand. Sie hatten insonderheit darauf zu sehen, dass die Sicherheiten, welche die Steuerpächter stellten, in Ordnung waren⁶⁾.

Dazu kamen die *Schreiber* der verschiedenen Bücher, in denen die Staatsgläubiger und die Bankgläubiger aufgezeichnet standen⁷⁾.

1) Leg. I, cap. 25 und 26. Ueber die geringe Bedeutung dieser Behörde vgl. *Wiszniewski*, S. 195.

2) *Civica D*, I, 2, 9, 1567.

3) Leg. I, cap. 8, Strafe von 100 Scudi d'oro für nicht Annehmenden.

4) Die Löhne der *ministri delle compere di S. Giorgio* erfuhren Ende des 16. Jahrhunderts eine Erhöhung von 50—100%, die auf die Geldentwertung wegen Zunahme der Edelmetallproduktion zurückzuführen sein wird (G. *Wiebe*, z. Geschichte der Preisrevolution des XVI. und XVII. Jahrhunderts, S. 320), da die gleichzeitige Münzverschlechterung nicht entsprechend bedeutend war (*Desimoni*, Tavole b. *Belgrano*, S. 515).

5) *Leges II*, cap. 2.

6) *Leges II*, cap. 5.

7) *Leg. II*, cap. 6 ff.

Auch verschiedene *Steuerebeamte* wurden durch die *Protectores* der *Compere* ernannt.

Man unterschied *Gabelle di Cassa* und die *tasca*. Letztere wurden lediglich durch die Steuerpächter verwaltet. Bei den *Gabelle di cassa* ernannten die *Protectores* die Kassiere, Schreiber und *Sindici* (Rechtsbeistände)¹⁾.

Zu den *Gabellae di tasca* gehörten in der Mitte des 17. Jahrhunderts nur die Wagegebühr (*marco e quaranteno*), sowie die Schank- und Umsatzsteuern (*pinte et rive minute*) des Gebietes. Seit 1657 wurden auch die Eisen- und Holzzölle sowie die neu eingerichteten Reis-, Pulver- und Tabackzölle auf diese Weise verwaltet.

Bei den *Gabelle di tasca* lief die *Casa* ein grösseres *Risico*, da sie keinen Anteil an der Verwaltung hatte. Dagegen waren die Pächter der *Gabelle di tasca* günstiger als die der *Gabelle di cassa* gestellt hinsichtlich eines eventuellen Pächterlasses. Diese Vergünstigung erschien ungerechtfertigt und es wurde daher 1699 bestimmt, auch den Pächtern der *Gabelle di stacca* dürfe ein Steuererlass nur gewährt werden, wenn sie $\frac{5}{6}$ der Pacht gezahlt hätten²⁾.

Der etwa aus Gnade zu gewährende Steuererlass bestand darin, dass dem Pächter gestattet wurde, für das letzte Sechstel seiner Pacht *paghe* zu liefern, die bis zu neun Jahren später als vorgeschrieben fällig wurden³⁾. Man gewährte ihm also eine Frist und erliess ihm die Zinsen für diesen Aufschub seiner Zahlung.

Bei dem Vergeben der Steuereinnahmereien an den Meistbietenden kam der Uebelstand zu Tage, dass unsolide Bewerber die Mitbietenden um jeden Preis auszustechen suchten, da sie hofften, trotz ihrer geringeren Kapitalkraft aus der Steuereintreibung entsprechenden Gewinn zu erzielen⁴⁾. Um diese unerfreulichen Unternehmer los zu werden, forderte die *Casa* von den Bewerbern hohe Sicherheiten⁵⁾, ja erwog sogar die Frage, ob der

1) *Propos.* 117, f. 120. f. 154, *Cuneo* S. 132.

2) *Propos.* 117 f. 120.

3) *Leg.* 1568 III cap. 19: »accettare sopra l'ultimo sesto della loro compera *paghe* piu lunghe delle dovute da uno sino in nove anni.«

4) *Prop.* 117, f. 154, 4. Dez. 1700: »Le *gabelle* tutte sono per lo piu comperate da persone poco *facoltose* che desiderando prenderle a qualunque prezzo per utilitarsi nelli *salarii* et in quelle altre forme suggeritele dalla loro industria offrono tutte le somme che sono necessarie per escludere quelli, chi con miglior indirizzo e maggiori caotele le maneggierebbero, onde soccede, che poi perdono molto e quasi abbandonando le medesime cresce il danno a gravi somme.«

5) 1700 wurden die geforderten Sicherheiten erhöht.

Zuschlag nicht lieber nach Ermessen der Protectoren statt dem meistbietenden dem die meiste Sicherheit bietenden zu erteilen sei¹⁾.

Für eine Reihe von Gabellen fand nicht Plus- sondern Minuslicitation statt. Man hatte einen bestimmten Ertrag in Aussicht genommen und übergab nun die Verwaltung demjenigen, der sich erbot, sie mit den geringsten Kosten zu führen²⁾.

Bei vielen Gabellen hatten die Compere einen Teil des Ertrages (z. B. als *Code* für den Tilgungsfonds) zu erwarten. So kam es, dass hier die Steuerpächter sich in der Verwaltung mit von den Protectoren ernannten Gubernatoren zu teilen hatten³⁾.

Noch komplizierter wurde die Steuerverwaltung dadurch, dass auch der Staat für die Gabellen, an denen er einen Anteil hatte, Beamte ernannte. Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatten auch die 1539 den Compere angewiesenen Gabellen manche Erhöhung erfahren. Solche Steuererhöhung hatte immer nur mit Genehmigung von S. Giorgio stattgefunden, aber das Resultat war, dass jetzt der Staat an so wichtigen Steuern wie dem Hafenzoll, der Ripa, den Wein- und Korngabellen wieder einen Anteil besass⁴⁾.

Durch die vom Staat und den Protectoren der Compere ernannten Steuererheber wurde in den letzten Jahrhunderten der Republik entschieden der bisher der Privatindustrie bei der Steuererhebung gelassene Spielraum eingeschränkt. Die Steuerpächter waren nicht mehr wie früher Unternehmer, die die Eintreibung nach ihrem Belieben vornehmen konnten, sondern die eigentliche Leitung der Steuerverwaltung lag in den Händen der von dem Staat und der Staatsschuldenverwaltung ernannten Organe; die Steuerpächter nahmen an dieser Verwaltung teil und durften sich nur mit besonderer Genehmigung der Protectoren in der Ausübung ihres Berufes vertreten lassen⁵⁾.

1) Si è andato riflettendo che il levare tali vendite dalla legge che prescrive il darle al plus offerenti, possa esser capace di varie considerazioni.«

2) Leg. III, cap. 5: »quelle gabelle, per li quali i comperatori sono obligati pagare somma o somme certe e limitate, si venderanno e delibereranno a chi si offerira riscuoter meno.«

3) Leg. II, cap. 32: »agli Agenti (delle compere) spetta il provederle di Governatori per la parte di dette compere.« *Governatori* hiessen aber auch die privaten Steuerpächter.

4) Rel. 1597, cap. 60: »in questo tempo incomincio il commune a partecipare ne commerci, rive e gabelle di grano e di vino.«

5) Leges III, cap. II, 1626 (Ausg. 1672 S. 266). 1619 wurde bestimmt, die Gubernatoren dürften den ihnen zufallenden Gewinn erst verteilen, nachdem sie den Protectoren die Bilanz vorgelegt hätten.

So ernannten bei der *Gabella di grano* die Regierung (der Mag. Abundantie) und die Casa di S. Giorgio je einen Präsidenten, während die Stellen der 5 Gubernatoren oder Collectoren verpachtet wurden¹⁾. Die Präsidenten und Gubernatoren hatten das Recht, Wachen auszustellen und Strafen gegen Defraudanten zu verhängen. Sie waren mannigfach beschränkt. Bei der Eintreibung mußten sie sich an den Tarif halten, der jährlich einmal im Centrum des Geschäftsverkehrs (in banchi) zu proclamieren war. Ihre Einnahme durfte eine bestimmte Summe nicht überschreiten²⁾. Selbstverständlich war ihnen Getreidehandel untersagt. Verschiedene Beamte, so die Commissare der Rivieren, der Estimatore und ein Hilfschreiber wurden von den Protectoren ernannt. Gegen Strafen, die von den Gubernatoren verhängt waren, konnte man die Entscheidung der Consules calegarum anrufen und von diesen an die Protectoren selbst appellieren.

Eine ähnliche gemischte Verwaltung fand bei den übrigen Gabellen statt³⁾.

Auf den ihr vom Staate angewiesenen Gabellen beruhte die Einnahme der Casa di S. Giorgio⁴⁾. Sie wird Ende des 16. Jahrhunderts auf durchschnittlich 1796342 £ oder $472721\frac{2}{3}$ Dukatoni berechnet⁵⁾, die sich wie folgt verteilen:

1) *Olivieri*, carte, S. 172.

2) Genua, Univ.B. B. III, 4, Vendita della gabella ossia deveto de grano, cap. 61 (1573): »Si dichiara il salario di Governatori interessati non poter eccedere £ 2000 di numerato.«

3) Leges III, cap. 10, Ausg. 1672 S. 261 ff. *Cuneo*, S. 167 ff. 8. August 1633 wurde für die Gubernatoren der Schanksteuer ein Gehalt von 1000 £ festgesetzt, von denen 200 auf den *Governatore publico* entfielen, während die *governatori particolari* sich den Rest pro rata teilten.

4) Relation v. 1597 Cap. 69: »il fondamento de suoi denari non consiste in altro che ne beni della Republica.« Cap. 62: »Il provento e rendita di S. Giorgio è fondato sopra le gabelle della citta e dominio.« Die Einnahmen aus dem Bankbetrieb kamen erst im 17. Jahrhundert in Betracht.

5) Rel. 1597 cap. 63. 1596 betrug die Einnahme 1908017 £ 9 s. 11 d. cap. 70. Rechnen wir dazu die selbständigen Einnahmen der Regierung, so ergibt sich eine Gesamtbelastung der Bevölkerung von etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. £, von denen $1\frac{1}{2}$ Mill. £ für Zahlung der Zinsen der Staatsschuld verwandt werden mußten. 1683 war die Belastung auf 1200000 Scudi gestiegen, von denen 900000 den Staatsgläubigern zufielen. Eine Berechnung dieser Belastung auf den Kopf der Bevölkerung ist darum schwer durchzuführen, weil einige Steuern nur von der Stadt, andere vom ganzen Staatsgebiet aufgebracht wurden und bei letzteren z. B. den Carati maris die Ansetzung eines auf die Stadt entfallenden Procentsatzes mehr oder minder willkürlich ist.

Gebühren.

1.	Besoldungssteuer (gabellae staliarum, invenditae)	
2.	Introitus pignoris bandi curiarum	497 £ — s.
3.	» » » mercantie	448 » — »
4.	» appellationum	— » — »
5.	» ponderis calcine	210 » — »
6.	» ponderis marcarum	1 025 » — »
7.	» marcarum et quaranteni	585 » 10 »

Abgaben auf den Handel.

8.	Carati maris	420 077 » — »
9.	Dricus Barbariae	1 700 » — »
10.	Gabella platarum	8 870 » — »
11.	Introitus pedagiorum	26 603 » — »
12.	Additio pedagiorum	6 800 » — »
13.	Gabella ripae grossae	165 626 » 3 »
14.	» ripae minutae	34 150 » — »
15.	» sensariorum	92 157 » — »
16.	» censariae locorum	13 677 » — »
17.	» cambiorum	121 227 » — »
18.	» securitatum	27 531 » — »
19.	calegarum	7 106 — »
		<hr/>
		911 847 £ 3 s.

20.	Introitus cannae pannorum	53 500 £ — s.
21.	» lini	1 304 » — »
22.	» pannorum sete	300 » — »
23.	» gualdorum	700 — »
24.	» auri et argenti filati	60 » — »
25.	Gabella venae ferri	29 121 » — »
26.	» lignorum	21 711 » 10 »

Abgaben auf Lebensmittel.

27.	Gabella granorum	122 540 £
28.	» raybae granorum	1 315 »
29.	» carniun	110 677 »
30.	» grassiae	27 801 »
31.	» saluminum	2 402 »
32.	» salis	260 000 »
33.	» pintae Genuae	31 027 »
34.	» vini Genuae	138 160 »
35.	Additio vini	34 500 »
36.	Gabella olei	18 505 »
		<hr/>
		740 927 £

Abgaben auf Lebensmittel, die in dem genuesischen Gebiet erhoben wurden.

37.	Introitus pintae Pulciferae	2 005 £
38.	» » gombetae »	377 »

39.	Introitus	pintae, gombetae	Bisanuis	485	£
40.	»	gombetae	Vulturis	336	»
41.	»	pintae	»	1152	»
42.	»	pintae gombetae	Rapalli	1066	»
43.	»	pintae	Spediae	166	»
44.	»	pintae gombetae	Sigestri	683	»
45.	»	pintae vini et gombetae	grani Clavari	1675	»
46.	»	pintae et gombetae	Rechi	401	»
47.	»	vini Savonae	14760	»
				23109	£

Unter den Ausgaben der Casa di S. Giorgio standen die den Staatsgläubigern zu zahlenden Zinsen mit $1\frac{1}{2}$ Mill. £ voran. Die Kosten der Verwaltung, die Gehälter der Ministri betragen 30 000 £.

Neben den der Regierung regelmässig zu leistenden Zuschüssen (50 000 £ nach dem *Contractus solidationis*, 75 000 £ nach dem Vertrag von 1562 als Zuschuss zur Verwaltung Corsicas, 22 000 £ nach dem Contract von 1575 für die 6. Galere) standen regelmässig ausserordentliche Zuwendungen, z. B. 1596 35 000 £ für die Verwaltung Corsicas, 40 400 £ für den Bau des Arsenal's u. s. w.

Für ausserordentliche Ausgaben, Almosen und dergl., standen den Protectoren jährlich 10 000 £ zur Verfügung, doch wurde dieser Posten häufig überschritten und durch rückständige Forderungen (*debitores veteres*) weiter belastet¹⁾.

Während des 16. Jahrhunderts fuhr die Casa di S. Giorgio fort, als Hauptbehörde für die Staatsschulden zu walten. Bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein wurden die kleineren *Compere* regelmässig mit S. Giorgio consolidiert. So wurden von 1582 bis 1590 die *Compera vini S. Joh. Baptiste*, die *Compera olei* beide 5⁰/₁₀ig, die *Compera sopra l'estrattione de panni di seta* und die *Compera Chii* mit S. Giorgio verschmolzen²⁾. 1619 fand die Einbeziehung der 6⁰/₁₀igen *Compera del mezzo procentario della mercanzia* von 278 luoghi 47 £ 8 s. 2 d. und der *Compera di Metilino* von luoghi 283. 74. 9. 2 statt. Für einen luogo dieser *Compera* wurden $1\frac{2}{5}$ luoghi di S. Giorgio angerechnet³⁾.

Während des 17. Jahrhunderts wurden die Monti di S. Ber-

1) Rel. v. 1597.

2) Membr. 59 (XXXVII) f. 21 16. März 1590.

3) Propos. 114 f. 63: »Havendo l'esperienza maestra d'ogni cosa fatto conoscere de quanto utile sia stato l'aver unito et incorporato nei tempi passati questa qualita de luoghi nelle dette comperie et estinto simili comperette si per l'avanzo che se n'è fatto in la respensione dei proventi come per la restrictione della scrittura e libri loro.«

nardo und S. Joh. Baptista als selbständige Schuldgruppen neben S. Giorgio geschaffen. Das Kapital und die Einkünfte der Casa hielten sich auch während des 18. Jahrhunderts ziemlich auf der gleichen Höhe, bis nach dem Sturze der alten Republik wieder die gesamten Staatsschulden in ihrem Schosse vereinigt wurden.

S. Giorgio verhindert die Tilgung der alten Staatsschuld Genuas; Tilgung der Monti des 14. und 15. Jahrhunderts in Venedig. S. Giorgio findet den Staat durch Zuschüsse ab.

Bei entwickelter Creditwirtschaft sind mässige Staatsschulden für den Staat kein Uebel, ja zur Anlegung von Kapitalien, die eine sichere, wenn auch geringe Rente verlangen, ist ein gewisser Betrag einheimischer Staatsschuld sogar erwünscht. Allein die Aussicht, dass neue Verwicklungen eine grössere Inanspruchnahme des Credits nötig machen werden, wird jede Regierung veranlassen, in ruhigen Zeiten den Betrag der Staatsschuld möglichst zu vermindern. Sie dient damit den Interessen der Steuerzahler, während die Staatsgläubiger oft lieber Beibehaltung dieser trefflichen Anlagegelegenheit sähen. In Genua kam das Interesse der Steuerzahler neben dem der Staatsgläubiger nicht zur Geltung. Anders in Venedig:

Die stehende Schuld Venedigs setzte sich zusammen aus dem *Monte vecchio*, dem 1482 eingerichteten *Monte nuovo*¹⁾, dem *Monte nuovissimo* von 1509 und dem *Monte di sussidio* von 1526²⁾. Andere Anleihen hatten feste Rückzahlungstermine. So wurden 1538 500000 Duk. als unverzinsliche Zwangsanleihe umgelegt, die binnen 12 Jahren zurückzuzahlen war.

1518 war der Staat die Zinsen des *Monte nuovo* für 10 Jahre schuldig. Mit der Erledigung dieser Verpflichtung sollte die Heimzahlung des Kapitals verbunden werden. Eine Reihe von Einkünften, besonders die Salzsteuer, wurde zu diesem Zweck angewiesen³⁾. 1551 war die Tilgung des *Monte nuovo* gelungen. Nuncmehr wurden die frei werdenden Einkünfte zur Tilgung der *monti nuovissimo* und *di sussidio* verwandt, mit der man schon 1519 begonnen hatte⁴⁾. Die Staatsgläubiger wurden nach dem Kurs-

1) I, S. 161 Anm. 2.

2) *Morpurgo-Cecchetti*, Atti dell' Accademia dei Lincei 1877, la critica storica egli studi intorno alle instituz. finanz., S. 151, 152.

3) Venedig. St. A. Parti pertinenti alli fondi applicati al monte nuovo.

4) Ven. St. A. Francazione monti 18. März 1551: »Essendo hormai al fine per

werte ausgezahlt, doch war der Staat nicht gewillt, seinen Gläubigern die Kurserhöhung zu schenken, die die zuletzt übrig bleibenden loca erfuhren, er forderte 1580 die Besitzer auf, den Preis, zu dem sie ihre Anteile erworben hatten, binnen einem Monat anzugeben. Nach den eingegangenen Angaben bestimmte die Regierung den Preis, zu dem sie ihre Schuld einlöste¹⁾. 1600 war die Heimzahlung der *Monti nuovissimo* und *di sussidio* bis auf die milden Stiftungen gehörenden Summen gelungen, die man auf 34000 Duk. schätzte. Ihnen wurden zwei Jahre Frist gewährt, um eine neue Anlage zu suchen. Dann stellte der Staat die Verzinsung ein. Stiftungen, die nicht Sorge getragen hatten, dass man sie ausbezahle, bekamen fortan nur ihr Kapital heraus. Jetzt war nur der *Monte vecchio* übrig, zu dessen Tilgung Priuli schon 1577 einen Plan entworfen hatte, nach dem die 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Duk. dieser Schuldgruppe in 20 Jahren heimzuzahlen waren²⁾.

Während in Venedig somit kräftig an der Erleichterung der Schuldenlast gearbeitet wurde, blieb Genua darin völlig zurück. Nur den neuen Schuldgruppen des 17. Jahrhunderts gegenüber ging der genuesische Staat mit energischen Zinsreduktionen vor.

Bedeutete schon die Consolidierung der schwebenden Schuld zur Compera einen Gewinn für den Staat, so erleichterte sich Genua seine Schuldenlast noch mehr durch wiederholte Convertierungen. Die Compera S. Joh. Baptiste hatte ursprünglich 5% Zinsen getragen: 1627 wurde sie auf 4 $\frac{1}{2}$ % convertiert, 1634 auf 4%, 1635 auf 3 $\frac{1}{2}$ %, 1638 auf 3%³⁾. Am 15. Mai 1666 wurden die Compera S. Bernardi und S. Joh. Baptiste zu einer 2%igen Compera S. Mariae consolidiert⁴⁾.

Die Möglichkeit dieser freiwilligen Convertierungen erklärt sich aus dem grossen Anlagebedürfnis des italienischen Kapitals, dem Gelegenheit zur Anlage in Handel und Industrie zu fehlen begann.

la gratia di Dio la francatione del monte nuovo, non si puo convertir il fondo di esso monte in cosa piu utile et necessaria che nella francatione delle monti novissimo et sussidio.«

1) Ebenda: »secondo che a loro (Proveditori) per le informazioni prefate parera.«

2) *Ricca-Salerno*, S. 101.

3) St. A. Sala 19, Nr. 19 ff.

4) *Cuneo*, S. 147. Propos. S. G. 116 f. 2. In Florenz wurde 1629 der 8 $\frac{1}{2}$ %ige Monte *vacabile* (Leibrente) del sale v. 1625 zu einem 5%igen *non vacabile* convertiert. *Ricca Salerno*, storia delle dottrine fin. S. 103. Vgl. über Conversionen der Päpste *Endemann*, Studien i. d. romanisch-kanon. Wirtschafts- und Rechtslehre I, S. 436. Conversionen in Neapel, *Ricca Salerno*, S. 118.

Die Staatsgläubiger in Lucca erklärten sich im 18. Jahrhundert mit einer Verzinsung von $2\frac{1}{2}\%$ zufrieden, wenn ihnen nur der Staat ihr Kapital nicht zurückzahlte ¹⁾. Die Genueser Monti standen bei einer Verzinsung von 3% auf 105% ²⁾.

In Genua verhinderte die Organisation der Staatsgläubiger in der Casa di S. Giorgio die an sich mögliche und nötige Tilgung der alten Schulden Genuas und damit eine Erleichterung der wesentlich die untere Bevölkerung drückenden Steuerlast.

Nicht als ob man in Genua der Schuldtilgung ganz vergessen hätte! Denken wir nur an die Tilgungsfonds, die Code, die jeder Schuld beigefügt waren und die Stiftungen der Molteplici. Im 15. Jahrhundert und noch in der ersten Hälfte des 16. hatten diese Molteplici allerhand Steuern getilgt. Seitdem suchte man weiterer Tilgung des Kapitals und der Anweisung vorzubeugen, indem man die Zinsen zu anderen Zwecken als zur Tilgung verwandte. Denn man wollte nicht, dass durch Fortschreiten der Tilgung die ganze Organisation von S. Giorgio hinfällig würde ³⁾.

1597 waren von 437 708 luoghi 70 £ 16 s. 11 d. des Gesamtkapitals von S. Giorgio 121 642 luoghi 35 £ 11 s. 6 d. Molteplici (Tilgungsfonds), stellten also gewissermassen ein imaginäres Kapital dar, das der Staat sich selbst schuldete. Die Zahl dieser Molteplici vermehrte sich jährlich um etwa 3000 luoghi, die aus den Zinsen dieses Tilgungsfonds angekauft wurden. So beschränkte sich die Zahl der im freien Verkehr befindlichen loca jährlich; wegen des geringer werdenden Angebotes ging der Kurs der loca in die Höhe und stieg sogar über Pari. 1597 werden nur 140000 luoghi als frei veräusserlich bezeichnet, während der Rest festgelegt war in den Händen von Kirchen, Spitalern, öffentlichen und privaten Stiftungen ⁴⁾. Für milde Stiftungen war seit 1515 neben den Cartularien der 8 Compagnen ein neuntes O. M. (Officium misericordii) eingerichtet.

Unter diesen Umständen, bei der Grösse des Tilgungsfonds und des als Familien-, Zunft-Stiftung u. s. w. festgelegten Kapitals hält der Verfasser der Relation von 1597 eine Aufhebung der ganzen Casa di S. Giorgio für wünschenswert und durchführbar. Er

1) S. *Bongi*, Inventario dell'archivio di Lucca II, S. 194.

2) *Peri*, il negoziante II, S. 78.

3) Prop. 115 f. 33: »rem comperarum poscere, ut gabelle et introitus publici diutissime sint apud comperas, que non ex alio constant« Rel. 1597 cap. 69.

4) Rel. 1597 cap. 63.

meint, nur die Renten milder Stiftungen würden Schwierigkeiten bereiten. In machiavellistischem Geiste kommt er zu dem Schlusse, ein Fürst würde durch die Aufhebung der Casa di S. Giorgio zwei wichtige Ziele erreichen, sich selbst bereichern und alle seiner Herrschaft Gefährlichen schwächen, indem er sie ihrer sichersten Einkünfte beraubte¹⁾. Diesem Patrioten erschien die Vernichtung der Uebermacht des nur dem eigenen Interesse dienenden Kapitals als Vorbedingung einer neuen Blüte des Gemeinwesens.

Allein die in Genua herrschende Plutokratie war für solche Gewaltmassregeln nicht zu haben. Ihr lag vielmehr die Erhaltung der Casa di S. Giorgio auch auf Kosten des Staates am Herzen.

Wir haben wiederholt auf die geringen Mittel hingewiesen, die dem genuesischen Staate zur Verfügung standen. Die Notlage des Staates machte sich S. Giorgio zu nutze. Die Casa half dem Staate mit grossen Summen, aber diese Dienste waren nicht uneigennützig, die Casa liess sich dafür ihre Privilegien bestätigen und erwarb neue dazu, sie schützte und festigte durch die dem Staat gewährten Zuschüsse ihre Stellung.

1590 schuldete die Regierung den Compere 51 500 loca (5 150 000 £). Etwa 34 200 davon waren durch Anweisung von Gabeln gedeckt, 17 300 loca dagegen ohne spezielle Sicherheit der Regierung geliehen. Hatte doch S. Giorgio der Regierung gegenüber ein treffliches Mittel, sich zu decken; die Casa brauchte ja einfach die Summen, welche sie jährlich für die Staatsverwaltung zuzuschüssen hatte, zurückzuhalten! Und das geschah. Die Folge war, dass die Regierung nicht im Stande war, auch nur ihren ordentlichen Etat zu balancieren²⁾.

Um die jährlichen Zuschüsse S. Giorgios wieder frei zu bekommen, wies die Regierung damals der Casa wiederum verschiedene Steuern an, wie die erhöhte Wechselsteuer, und consolidierte mit S. Giorgio verschiedene kleinere Comperen, deren schon an-

1) Cap. 69: »perche i Genovesi non hanno altra cosa al mondo piu sicura che l'intrate di S. Giorgio e queste a chi ben riguarda, sono state principio, accrescimento e conservare delle gran ricchezze loro particolari.«

2) Membr. 59 (XXXVII) 16. März 1590. »Agentes comperarum, ut indemnitati ipsarum consulerent, sepenumero aliqua credita reipublice in se retinuerunt ad computum solutionis dictorum proventuum, adeo quod ex his et aliis prefata respublica quam pluribus debitis erga dictas comperas onerata obligataque remansit et propterea impensis ordinariis pro manutentione defensioneque status ipsius reipublice suplere non potuit nec potest.«

gewachsene Tilgungsfonds der Casa zu gute kommen sollten¹⁾.

Dringende Rücksichten können den Staat zwingen, die für den Tilgungsfonds angewiesenen Gelder für andere Zwecke zu verwenden, ja er kann langsamere Tilgung im Interesse der Staatsgläubiger beschliessen, weil für Mündelgelder und dergl. ein gewisses Mass dieser sichersten Anlage nötig erscheint. Für gewöhnlich handelt es sich dann für den Staat um Verwendung eigener Gelder zu andern Zwecken. In Genua aber musste der Staat Verträge mit der Casa di S. Giorgio schliessen, wollte er die den Tilgungsfonds angewiesenen Gelder benützen. Die Casa gab die ihr aus den Tilgungsfonds zur Verfügung stehenden Gelder nur gegen Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte heraus.

1592 begann man in grösserem Masse die Tilgungsfonds, welche auf privaten Stiftungen beruhten, ihrem ursprünglichen Zwecke zu entziehen. Allein Regierung und Compere glaubten vorher ihr Gewissen durch Einholung eines Gutachtens des geistlichen Gerichts sicher stellen zu sollen. Am 5. März 1592 sprach der Vicarius generalis archiepiscopalis die Regierung von den 1371 F. Vivaldi gegenüber eingegangenen Verpflichtungen frei²⁾.

1644 gewährte S. Giorgio der Regierung wegen ihrer Finanznot auf 10 Jahre die Zinsen von 24618 luoghi lapidum, die eigentlich zur Schuldtilgung bestimmt waren. Bei der Beratung über diese Massregel meinten einige, der Kurs der loca werde fallen, wenn die bisher regelmässig zu erwartende Nachfrage von seiten der Schuldentilgung ausbleibe. Andere hoben hervor, man gäbe dem Staate doch nur, was ihm gebühre, und diese Verwendung des Schatzes der Stiftungen sei schliesslich auch nicht gegen den Willen der Stifter³⁾. 1666 wurden die loca der Stiftung Ansaldo Grimaldis zur Tilgung der Compera S. Mariae angewiesen⁴⁾. Die Molteplici wurden als eine Art Staatsschatz angesehen, die Anweisung der Zinsen für die Bedürfnisse des Staates auf 10 Jahre regelmässig erneuert⁵⁾.

1) »Il provento di luoghi 491 che procedono da diverse code che hanno a servire per desbito della maggior parte de sudetti debiti.«

2) Membr. XXXVII f. 43.

3) Propos. 115 f. 33: »Presidium rei publice de suo non de alieno queri, credi sane posse, ita voluisse illos honestissime memorie cives, qui generoso spiritu atque adeo eximia in patriam charitate incensi, temporum vicissitudine observata reipublice patrimonium componere studuerunt.«

4) Propos. 116 f. 2.

5) Propos. 121 f. 192, 1742, »1673 assegnate al peculio eretto per la conserva-

Zahlreich sind die Summen, welche die Casa S. Georgii für gemeinnützige Zwecke als Darlehen oder als Zuschuss hingab. Nicht nur bei den Verwicklungen der äusseren Politik, sondern auch bei den Anforderungen, die an die städtische Verwaltung gestellt wurden, griff die Casa ein. Fast alle öffentlichen Gebäude und Anlagen schöpften einen beträchtlichen Teil ihrer Baukosten aus den Mitteln von S. Giorgio¹⁾. Z. B. wurden 1552 der Regierung 2000 loca für den Bau der neuen Mauern geliehen, 1605 ihr für den Bau des Palazzo Ducale ein Darlehen von 250000 £ paghe gewährt²⁾. 1611 wurden 60000 £ paghe für den Bau des Palazzo criminale, 1612 100000 £ paghe für den Bau der Via Balbi hingegeben³⁾. 1702 wurde ein Darlehen von 2000 Scudi arg. zur Ausbesserung des Wasserschadens eines Eisenwerkes im Thal der Orba vorgestreckt und den Padri del commune 2250 £ numerato zum Bau der Strasse von S. Tommaso nach dem Leuchtturm überwiesen⁴⁾. Die Compere hatten einen regelmässigen Posten in ihrem Etat für ausserordentliche Ausgaben. Aus ihm wurden Kirchen und milden Stiftungen Zuschüsse gewährt; 1645 wurden für eine Kapelle des Franz Xaver, des Apostels Indiens, den Jesuiten 25000 £ vom Consil einstimmig bewilligt⁵⁾.

Das für die Genueser Volkswirtschaft wichtigste Werk, welches die Casa di S. Giorgio mit ihren Mitteln durchführte, war der Bau der Lagerhäuser des Freihafens.

Die Compere waren in erster Linie auf die Einnahmen aus den Steuern angewiesen, deren Erträge sie auf jede Weise zu steigern bemüht sein mussten. Man machte die Erfahrung, dass eine grosse Fülle von Abgaben den Verkehr und die Zollverwaltung allzusehr belaste, ohne entsprechend höhere Einnahmen zu ergeben. Daher wurden 1628 bei der Neubewilligung des Porto franco generale sechs Gabeln, (die Gabelle delle piatte, ponderis marcharum, gualdi, del lino, sopra oro ed argento filato und de

zione della publica liberta 10 anuate delli luogi 182119 circa delle colonne.« Dieser auf Schulden beruhende Staatsschatz ist dem von Papst Sixtus V angesammelten zu vergleichen. *Ranke*, die röm. Päpste I, S. 306 (7. Aufl.).

1) *Lohero*, S. 98 ff.

2) L. J. V (Paris) f. 100.

3) *Propos.* 114.

4) *Propos.* 117, f. 173, 174.

5) *Propos.* 115 f. 38: »Offerendosi in contracambio non solo le loro preghier qualonque siano, ma di piu la protettione del santo.«

salumi) als selbständige Steuern aufgehoben und auf den Hauptzoll, die *Carati maris*, geladen¹⁾).

Die Bewilligung des Freihafens hatte, weit davon entfernt, die Steuerverwaltung zu schädigen, dadurch, dass sie Genua als Stapelplatz wieder hob, ihre Einnahmen vermehrt. Die *Compere*, die einen grossen Anteil an dem Hafenzoll, den *Carati maris*, hatten, waren daher auf das eifrigste um die Ausbildung des Freihafens bemüht.

War zuerst 1595 nur für Waren, die das Land nicht berührten, Steuerfreiheit zugesichert, dann 1619 auch das Bringen der Waren an Land gestattet worden, so musste man bald daran denken, für genügende Lagerhäuser zu sorgen, in denen die Transitwaren aufbewahrt werden könnten.

Die Fürsorge hierfür wurde 12. Dez. 1641 den *Compere di S. Giorgio* übertragen. Zwischen der Holz-Brücke und der Brücke von Chiavari sollte ein Complex von 16 Lagerhäusern errichtet werden. Dem Architekten Gio. Giac. Aycardo wurde die Ausführung gegen 85000 £ mon. corr. übertragen. Diese Summe sollte vorläufig der Sacristeikasse der Casa entnommen werden, in der sich damals schon Depositen Privater befanden. Durch die aus den Lagerräumen zu erzielenden Mieten und jährlich 3000 £ von den für ausserordentliche Ausgaben angesetzten 10000 £ sollten die der Sacristei entnommenen Gelder ersetzt werden. Gegen die Uebernahme der Kosten des Baus erlangte S. Giorgio das Eigentum an dem Gebiet des Freihafens und die Mieten der Lagerräume²⁾).

Bereits nach sechs Jahren erwiesen sich die 1641 erbauten Magazine als ungenügend, da der Handel namentlich von Tuchen sich bedeutend gehoben hatte, und es mussten daher am 18. Juni 1647 weitere 15 000 £ für Neubauten bewilligt werden³⁾. 1655 wurden aufs neue 100000 £ für Erweiterung des *Portofranco* bereit

1) Propos. 114, f. 136: «come quelle che grandemente impediscono le spedizioni del traffico, dove all' incontro sospendendosi restera levata di mezo la maggior parte delle difficultà he hora si sperimentano in Dogana, e si indurra il negotio delle mercantie a vera facilità e pronta ispeditione.»

2) Propos. 115 f. 17: »li quali siti resteran per sempre in dominio delle compere.« Um Defraudationen zu vermeiden wurden in den Freihafen keine Genueser Lastträger eingelassen, sondern dies Geschäft Auswärtigen, (der Caravana der Bergamasken) überlassen. Accinelli II, S. 312, *Cuneo*, S. 157.

3) f. 46 b: »è concorsa in questa citta molto maggior quantita di panni e merci di quello era solito per l'avanti.«

gestellt¹⁾. Weitere Summen wurden 1662 und 1673 zu demselben Zwecke ausgegeben²⁾.

Der Ausdehnung des Portofranco bereitete es Schwierigkeiten, dass der Platz am Hafen durch eine Reihe öffentlicher Gebäude besetzt war. 1655 hatten die Compere versucht, die Getreidehalle (reba), die Oelhalle (chiappa dell' oleo), das Zollhaus für Fettwaren (gabella della grassia) und die Gebäude der Oel- und Wein-Behörde zu erwerben³⁾. Die Verhandlungen waren damals an dem Widerstand der Patres communis und des Officium guerre gescheitert⁴⁾. Man entschloss sich schliesslich, ins Meer hinaus zu bauen. Aber auch das genügte nicht. Abhilfe wurde erst 1707 geschaffen, als die Regierung S. Giorgio die Staatsbäckerei (die furni publici) abtrat, an deren Stelle der jetzige Freihafen errichtet wurde, der schliesslich 355 Magazine umfasste, die in 10 Quartiere geteilt wurden. S. Giorgio musste sich dagegen verpflichten, der Staatsbäckerei auf dem Castelletto ein neues Gebäude herzustellen.

Der Bau des Freihafens war aber nicht das einzige Verdienst, das sich S. Giorgio um die Genueser Volkswirtschaft erwarb. Die Genuesen mussten es bitter empfinden, dass wegen der veränderten Handelswege Holländer, Engländer und Franzosen den Handel mit dem Orient an sich zogen, der einst die Quelle des Reichthums ihrer Stadt gebildet hatte. Sie suchten wieder Anteil an diesem Handel zu erwerben, indem sie 1653 eine *Compagnia marittima per le Indie* nach dem Muster der holländischen Handelsgesellschaften gründeten. Die Casa di S. Giorgio, die durch eine Hebung des Handels eine Erhöhung der Steuereinnahmen erhoffte, unterstützte diese Compagnia di S. Giorgio, indem sie ihr gegen Sicherheit Darlehen gewährte, 20000 £ für jedes von der Compagnie auszurüstende Schiff bis zur Zahl von fünf Schiffen auf 10 Jahre, und indem sie der Compagnie für die von ihr eingeführten Waren einen Steuererlass von 3% der zu zahlenden Steuer versprach⁵⁾.

Mit der Unterstützung der Compagnia delle Indie, dem Bau des Freihafens und ähnlichen Unternehmungen unterzog sich die Casa Aufgaben, die eigentlich dem Staate hätten zufallen sollen

1) f. 124.

2) Propos. 115 f. 178b und Propos. 116 f. 69.

3) Propos. 115 f. 144.

4) *Banchero*, S. 437.

5) Turin, St. A., Raccolta Lagomarsini.

aber da die Casa die Hand auf einen so grossen Teil der Staatseinnahmen gelegt hatte, musste sie auch einen Teil der eigentlich dem Staate obliegenden Ausgaben auf sich nehmen. Diese Ausgaben waren gleichsam ein Lösegeld, mit dem die Casa den Fortbestand ihres parasytischen Daseins von der öffentlichen Moral erkaufte. Gleichzeitig sicherte sie sich durch diese Verwendung von Geldern, die eigentlich der Schuldentilgung dienen sollten, die Grundlagen ihres Bestehens. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Casa di S. Giorgio diese Ausgaben lediglich als Behörde zur Verwaltung der Staatsschulden machte, schon vor dem Neubeginn der Bankthätigkeit. Die Annahme von Depositen verstärkte nur die für solche Zwecke verwendbaren Mittel der Casa, wie denn die Magazine des Portofranco und die neuen Gebäude der Staatsbäckerei zunächst aus diesen Depositen Privater bestritten wurden.

Die Cartularien der Compere.

Die Grundlage der Buchführung der Compere bildeten die *Cartularii delle colonne*, in denen die Teilhaber der Staatsschuld und ihre Anteile verzeichnet waren¹⁾. Es waren neun jährlich zu erneuernde Bücher, von denen acht den acht Quartieren (Compagnen) der Stadt entsprachen, während als neuntes 1515 das Cartular O. M. hinzugekommen war, in dem die milden Stiftungen gehörigen Anteile standen.

Die in den Büchern verzeichneten Teilhaber hatten das Recht auf einen jährlich zu zahlenden Zins. Es handelte sich hier um eine sichere und schwer kündbare Kapitalanlage. Die Rückzahlung, welche die Schuldverwaltung durch Ankauf der Anteile vornahm, ging langsam von statten und verschonte zunächst das in Stiftungen festgelegte Kapital, dem sich zudem in neu eingerichteten loca bald wieder neue Anlagegelegenheit bot. Daher wurden Anteile an der Staatsschuld, loca comperarum, mit Vorliebe für Kapitalien gesucht, die Stiftungen dienen sollten, und der Anlage in Häusern vorgezogen²⁾.

Zünfte und Familien legten so ihr Vermögen in loca S. Georgii

1) Propos. 114 f. 44. »Li nove libri delle colonne sono la base e fondamento di queste compere.«

2) I, S. 174, Lib. J. V (Paris) f. 94 b, Testament des Elianus Spinula: Si non invenirentur tot loca ad emendum, que darent tantum proventum, emantur in civitate Janue tot domus.«

an, aber auch die Stiftungen, welche reiche Genuesen für öffentliche Zwecke errichteten, wurden in diesen loca gemacht¹⁾. Unter diesen Stiftungen sind wohl die grossartigsten die des Benedelli Sauli und des Ansaldo de Grimaldis.

Sauli stiftete 1481 250 loca, die sich sechzig Jahre hindurch vermehren sollten. Dann sollten die Zinsen des mittlerweile angeschwollenen Kapitals zum Bau einer prächtigen Kirche verwandt werden. Der stolze Bau von S. Maria in Carignano, dessen Kuppel Genua beherrscht, ist aus dieser Stiftung hervorgegangen²⁾.

Ansaldo de Grimaldis stiftete 1536 ausser den 40000 loca für Tilgung der Steuerlast³⁾, 500 loca für Messen, die in S. Luca gesungen werden sollten⁴⁾, die Zinsen von 17500 loca sollten Studenten aus dem Albergum der Grimaldi zu gute kommen, 3200 loca waren für Spitäler und Stiftungen der Stadt bestimmt, 800 loca für die Patres communis zur Ausbesserung des Hafens, unter der Bedingung, dass dem Hause der Grimaldi allzeit Wasser aus dem städtischen Aquäduct zugeführt würde und dass jährlich 10 scut. auri für Ausbesserung der Brücke von Cornigliano verwandt würden. Schliesslich sollten die Zinsen von 2000 loca als Gehalt für 4 Professoren einer Genueser Universität dienen⁵⁾.

Man ehrte solche Stifter durch Standbilder: wer weniger als 25000 £ stiftete, erhielt nur einen einfachen Denkstein, wer unter 50000 £ hergab, bekam eine Büste, wessen Legat sich von 50000 bis auf 100000 £ belief, ein Standbild, und wer über 100000 £ hingab, durfte erwarten, dass sein Abbild in Stein von einem Sitze herab auf den Saal der Compere schauen würde⁶⁾.

Die Anteile an der Staatsschuld, loca und deren Teile, konn-

1) Ratti II, S. 249. Auch Auswärtige benutzten S. Giorgio als Rentenanstalt. Vgl. Cart. Colonne P. L. 1664 f. 35 b. Testament des Bernardus Ritus, civis albiganis.

2) Beil. X. Kunstgeschichtlich interessant ist, dass das Testament eine grosse Anzahl von Kapellen, 12, vorsieht, während bei der Ausführung, dem veränderten Geschmack entsprechend, der Bau eines weiten, mächtig wirkenden Raumes vorgezogen wurde. Nach Vollendung der Kirche sollten die Zinsen der Sauli'schen Stiftung zum Bau von Spitälern verwandt werden.

3) S. 147. Das ursprüngliche Kapital betrug 4000 loca, die zu 64000 anschwellen sollten.

4) 50 loca für den *prepositus capellanie et cantorie S. Luca*, 360 loca für 12 Capellane, 90 loca für die Cantores.

5) Quattuor lectoribus in utroque juri et in artibus liberalibus, teologia, philosophia morali, naturali et supernaturali et in humanitate sive in quibusvis predictorum.

6) *Cuneo*, S. 206.

übertragen werden. Diese Uebertragung fand nicht nur durch Umschreibung auf eine andere *colonna*, ein anderes conto, statt, sondern auch (auf Zeit) durch ein Vermerk in der Colonna des Veräußernden¹⁾. Weil letzteres Verfahren die bei Veräußerung von loca zu erhebende Steuer schädigte, hatte man es eine Zeitlang verboten, doch wurde das Verbot 1562 aufgehoben, da namentlich die Steuerpächter, die nicht in bar, sondern in *pagae* S. Georgii zahlten, sich durch diese Form der Obligierung von loca die nötigen *pagae* verschafften²⁾.

Der Kurs der loca hatte sich, weil der grossen Nachfrage nach loca für die Vermehrung der Tilgungsfonds und von Seiten der Steuerpächter ein immer geringeres Angebot gegenüberstand, seit Ende des 16. Jahrhunderts über Pari erhoben³⁾.

Die Teilhaber der Compere sollten ursprünglich feste Verzinsung in vierteljährlichen Raten erhalten, aber nicht nur wurde aus dem festen Zins eine schwankende stets unter den versprochenen 7% bleibende Dividende, sondern die Gläubiger wurden auch dadurch geschädigt, dass der Termin der Auszahlung immer weiter verschoben wurde. Im 16. Jahrhundert war man soweit gekommen, dass die Gläubiger 4 Jahre auf die Auszahlung ihrer Zinsen warten mussten. Die Gesetze von 1568 bestimmten, die Procuratoren sollten die Auszahlung der beiden ersten Jahresraten drei Jahre nach fällig werden, die der beiden letzten Jahresraten vier Jahre nach fällig werden bewerkstelligen. War ihnen frühere Auszahlung möglich, so sollte sie stattfinden. kam binnen vier Jahren die Auszahlung nicht zu stande, so verfielen die Procuratoren in eine Strafe von 100 Duk. 1593 wurde der Termin der Auszahlung für alle vier Jahresraten auf einen Termin, vier Jahre nach dem fällig werden der Zinsen zusammengelegt⁴⁾.

Der Grund dieser Verzögerung der Auszahlung der Zinsen lag in dem langsamen Eingehen der Gelder der Steuerpächter.

1) Membr. 14 (XIII) f. 115: »Multi consueverunt venditiones locorum S. Georgii facere medio obligationum sub colonnis ipsorum locorum.«

2) Ebenda: »Vendebantur loca iam obligata officiis S. G. pro cautione pagarum personis revenditricibus ipsorum locorum, a quibus officio ante revendam solute veniebant pagae pro quibus loca obligata erant et exinde gabella solvebatur.«

3) *Cuneo*, S. 309, sie standen seit 1582 über Pari. 1621 erreichten sie mit 278 ihren höchsten Kurs. *Peri*, il negoziante II, S. 77, *Leges comperarum* 1603.

4) *Leges* 1634 I, cap. 16. Rel. 1597, Cap. 64: »Le quali paghe son maturate del giorno della deliberatione a quarto anno la mezza parte e per tutto l'anno seguente. Tanto che la maturazione non finisce prima di cinque anni intieramente.«

Erst nach Ablauf von 4 Jahren wurden die *pagae* jedes Jahres auszahlbar (*maturae*). Bis dahin konnte der Zinsberechtigte, wollte er Bargeld sehen, sich dies nur durch Veräußerung seiner *pagae* verschaffen, bei der er sich den Abzug eines Diskonts ($2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{3}$ % p. a.) gefallen lassen musste, der natürlich immer geringer wurde, je näher der Termin der Auszahlung rückte¹⁾.

Im Juli jeden Jahres beschlossen die Protectoren die Höhe des für das Jahr zu zahlenden Zinses²⁾. Nach dieser Festsetzung richtete sich der Preis der *pagae* bei Uebertragung und Compensation (*scuse*)³⁾. Vier Jahre darauf ordneten die Procuratoren die Auszahlung der Zinsen an⁴⁾.

Für die Zinsen bestanden jährlich zu erneuernde Bücher, die *Cartularii pagarum*, in denen auch etwaige Uebertragungen von Zinsen verzeichnet wurden. Diejenigen Zinsen, welche nach Verlauf eines Jahres nicht zur Compensation für die Steuerpächter verwandt waren, wurden in das Cartulare pagarum restantium eingetragen. Seit dem vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurden für die auszahlbar gewordenen Zinsen, die *pagae maturae* neue Cartularien eröffnet, die *Cartularii de numerato*, in denen also die Zinsberechtigten Forderungen stehen hatten, die sie jederzeit erheben konnten⁵⁾.

Es gab keine bestimmte Frist, binnen welcher die Zinsen zu erheben waren. Die nicht erhobenen Zinsen wurden in einem Buche verzeichnet, das dem Officium de 1444 übergeben wurde. Diese Behörde musste die Mittel für die verziehenden Gläubiger bereit

1) Ebenda: »Secondo che piu si acostano all anno della maturazione, sempre si vendono meno 6 o. 8 denari per l'anno.« Siehe die Tabelle bei *Cuneo*, S. 308 ff. Die *paghe* galten zur Zeit ihrer ursprünglichen Fälligkeit (delle *scuse*) 14—18 s. pro £.

2) *Ratti* II, S. 250.

3) Rel. 1597: »Quel tempo della deliberazione di dette paghe si chiama tempo di scusa.« *Piri*, *Negoziante* II, S. 77: »perche la colonna che è debitrice del fondo, pagando il frutto di quell' anno, scusa il suo debito.«

4) Decretorum S. Georgii 1584 ff. 6. Aug. 1586: »Procuratores habito inter se sermone de solutionibus pagarum anni 1581, quarum quidem solutionum terminus est prope, ex forma legum decreverunt solutiones pagarum anni 1581 faciendas et deliberandas esse die I Oct. proxime venturi.«

5) C. *Ratti*, *instruzione*, S. 248 giebt den Beginn des *Cartulario primo di numerato* auf 1539 den des C. *secondo* auf 1540 an. *Lobero* und *Genala*, S. 32 geben das Jahr 1531 an. Die Eintragung der fälligen *paghe* (*apolizzare le paghe mature nei cartularii di numerato*) erfolgte auf Grund eines Auszuges aus dem *Cartulario paghe*, welcher ausser der Unterschrift der beiden Notare das Siegel des Priors trug. *Propos.* 113 f. 113 1606 »al solito.«

halten ¹⁾).

Die Uebertragung von Anteilen am Kapital in den Cartularii delle Colonne hatte Uebertragung der Zinsberechtigung in den Cartularii pagarum zur Folge; sie wurde den Schreibern des Cartularium pagarum mitgeteilt durch einen von den beiden Notaren des Cartular und Manuale unterfertigten Auszug aus dem Cartularium delle Colonne, der den Vermerk der Uebertragung enthielt. Diesen Auszug nannte man *Biglietto die cartulario* ²⁾. Uebertragung von paghe, die compensiert werden sollten, fand in der Regel durch Obligierung der betreffenden loca für ein Jahr statt.

Wer als Zinsberechtigter in dem Cartular der nicht compensierten pagae stand (cartul. paghe restanti), konnte über diesen seinen Credit durch Umschreibung verfügen. Diese Umschreibung im Cartular der fällig gewordenen paghe hatte auf Grund eines Auszugs aus dem Cartular paghe (biglietto di cartulario) später Umschreibung im *Cartular de numerato* zur Folge ³⁾.

Wer Gläubiger der Compere im *Cartulario de numerato* war, und ein Guthaben ausgezahlt haben wollte, musste ein durch die beiden Schreiber des Manuale und Hauptbuches *de numerato* unterfertigtes *biglietto di cartulario*, einen Auszug aus diesem Cartular über seine Forderung, dem Kassier der Compere präsentieren ⁴⁾.

Die bisher betrachteten *biglietti* sind also nichts weiter als Auszüge aus den Cartularen, der Ausdruck *biglietto* wurde aber auch für Zahlungsaufträge gebraucht.

Wer sein Guthaben in irgend einem Cartular, sei es *delle colonne* oder *paghe* oder *numerato*, girieren wollte, musste diese Absicht persönlich anmelden oder durch einen notariell beglaubigten Zahlungsauftrag kundgeben ⁵⁾. In diesen Zahlungsaufträgen

1) *Peri*, il negoziane II, S. 77: »sino che i creditori ne disponghino.«

2) Sala 34, filza biglietti, Auszüge aus dem Cart. delle Colonne über Obligierung von loca an das Officium pagarum 1632 ff.

3) *Leges* II cap. 12, *Scrivani al cart. paghe restanti* (Auszg. 1634. S. 166): »Ogni persona possa disporre de crediti che avera in essi (cartularii restanti) e di apolizari ne cartulari di numerato la somma e quantita del credito di ciascheduno sempre che la ricercaranno, venuto pero che sara il tempo rispettivamente delle due prime e delle due ultime paghe.«

4) *Leges* 1634, II c. 6, S. 120: »Le polize per il cassiere, che detti scrivani faranno a coloro che prenderanno i lor crediti di cassa, sian, sottoscritte da amendue essi scrivani.«

5) *Leges* II, cap. 6, cap. 12. Vgl. schon *Membr.* 15 (XIII) f. 176 b, 5. Nov. 1460: »De scribis cartulariorum proventuum et pagarum comperarum.«

ist der Ursprung der Checks zu sehen. Aehnliche Aufträge haben wir bereits im 14. Jahrhundert bei dem Giro der Gläubiger der Bankiers kennen gelernt¹⁾. Auch die Aufträge, welche die Regierung oder eine Behörde an ihre Kassen zur Zahlung richtete, sind hier zu erwähnen²⁾. Ein eigentlicher Check lag nur vor, wenn solcher Zahlungsauftrag nicht der Kasse direkt übermittelt, sondern dem Empfangsberechtigten ausgehändigt wurde, der dann das Geld sich auf Grund dieses Mandates auszahlen liess.

Die Umschreibung in den *Cartularii de numerato* der Compere von S. Giorgio wurde 1583 von Papst Gregor XIII. privilegiert. Renten durften nach canonischem Rechte nur durch eine Zahlung in Bargeld begründet werden. Jetzt stellte der Papst die Umschreibung im *Cartular de numerato* einer Barzahlung gleich³⁾.

Selbstverständlich konnten die Zinsberechtigten nur über ihr Guthaben verfügen, eine Creditgewährung an Private fand nicht oder nur per nefas durch Nachlässigkeit der Schreiber statt⁴⁾. Dagegen konnten die Protectoren bei gutem Stande der Kasse dringenden Bedürfnissen der Regierung und öffentlicher Behörden, besonders solcher, die fromme Stiftungen verwalteten, aushelfen durch Gewährung kurzfristigen und durch Pfand gesicherten Credit⁵⁾.

Die Casa kam der Regierung besonders dadurch entgegen, dass sie ihr noch nicht fällige paghe discountierte. Der Private konnte sich nur durch Verkauf seiner paghe Bargeld verschaffen;

1) Oben S. 46 Anm. 6. *Goldschmidt*, Universalgesch. d. Handelsrechts S. 324 ff.

2) I, S. 115. St. A. Arch. segr. Apodisie, 1475, 29. Aug.: »De mandato Magnifici ac Illmi domini ducalis Januensis vicegubernatoris et magnifici consilii dominorum Antianorum communis Janue. Vos spectatum officium debitorum communis camere Usus maris solvite ex mutuo nobiles et egregijs viris Gentili de Camilla et Acurcio de Borlascha massarijs spectati officii Chii nuper electis libras sexcentas sive lb. DC. Ambr. de Senarega cancellarius.« Für eine zu gründende Bank S. Bernardo (Sala 41 Mon. 20) wird vorgeschlagen: »Quando chi haverà credito in banco, vorrà spendere i denari, se fara *biglietto per detti cartularii* nella stessa maniera che si fa a presente dalla Camera Illma.«

3) »Quae solutio fortasse magis secunda, cauta et idonea existit ac si illa fieret in pecunia numerata.« L. J. V (Paris) f. 8, 4. April 1483 »Breve Gregorii XIII circa solutiones factas et fiendas in cartulariis de numerato S. Georgii pro constitutionibus censuum.«

4) Membr. 15 (XIII) 5. Nov. 1460: »Non liceat alicui persone expendere super cartulario pagarum ultra quantitatem, de qua expendere volens creditor erit.« Leg. II. cap. 6.

5) Leges II, cap. 6 (Ausg. 1634. S. 117).

der Regierung zahlte die Casa auf Wunsch mit Abzug eines Discounts ihre *paghe* auch vor Ablauf der üblichen vier Jahre aus. Im Gegensatz zu den *paghe scritte* der Privaten nannte man die *paghe* der Regierung *paghe ad obbligo de luoghi*. Die der Regierung zustehenden *luoghi* und *paghe* bildeten gleichsam das Pfand, aus dem sich die Casa bei fällig werden der *paghe* erholte¹⁾.

Käufer von *paghe scritte* waren insonderheit die Steuerpächter, die ihre Pacht in diesen *paghe* zahlen konnten. Die Zahlung in *paghe* hatte für die Casa gewisse Vorteile. Wenn nämlich *in numerato* zu zahlen war, beeilten sich die Steuerpächter nicht sonderlich mit der Auszahlung, da ihnen keine bestimmte Frist gesetzt war, und die Casa musste oft 2—3 Jahre auf ihre Gelder warten. War dagegen Zahlung in *paghe* ausbedungen, so lag es im Interesse der Steuerpächter möglichst früh zu zahlen, da die Summe der *paghe* fest begrenzt war und die *paghe*, je näher der Termin ihrer Auszahlung kam, im Kurse stiegen²⁾.

Das Bedürfnis der Steuerpächter nach *paghe* machte sich eine besondere Klasse von Geschäftsleuten zu nutze, die *Paghisti*. Diese Leute kauften die angebotenen *paghe* zu möglichst niedrigem Preise auf, um sie den Steuerpächtern möglichst teuer wieder zu verkaufen³⁾.

Um dem Treiben dieser Zwischenhändler, die den Gabelotti den Preis ihrer *paghe* erhöhten, zu begegnen, nahm 1631 die Casa die Vermittlung zwischen den ihre *paghe* anbietenden *luogatarii* und den Steuerpächtern selbst in die Hand. Das *Ufficio di paghe* erhielt ein Monopol des Umsatzgeschäftes in *paghe*. Nur mit besonderer Erlaubnis der Protectoren durften die Steuerpächter von

1) Civica D. 4, 6, 3 Annotazione alle leggi di S. Giorgio 1720 f. 58 ff. Relazione degl. Ill. Deputati all' ufficio delle *paghe* cap. 6: »si pagano solamente a. s. 18 o circa di numerato per ogni lira in occasione dell' imprestito che se ne fa, e si rimborsano a s. 20 di numerato per ogni lira quando ne scade la restitutione.« Wegen ihrer Flüssigkeit standen die *paghe ad obbligo* der Regierung höher als die *paghe scritte*, z. B. sold. 18. 4, wenn *scritte* nur 18 standen. S. 61.

2) Membr. 1590 wurde aus diesen Gründen der Preis der Additione del vino von 30000 £ *de numerato* in 34500 £ *de pagis* umgewandelt »et a cui offerira riscuoter meno.«

3) Discorso intorno alla moneta di *paghe*. Civica: »andavano comprando ed acquistando tutta quella quantita de proventi immaturati che potevano, al minor prezzo che le riusciva, e poi, con la necessita che avevano le gabelle di pagar il costo in detta qualita di moneta, per non ridursi in necessita di pagarlo in lire di numerato cioe s. 20 intieri per ogni lira, ne facevano vendita ad esse gabelle a prezzi molte volte rigoro-i.«

anderer Seite als von dem *Ufficio di paghe paghe* erwerben¹⁾. Das Ufficio berechnete sich 5⁰/₁₀ Discout, die es bei Abgabe der paghe an die Steuerpächter zu dem Preis, um welchen es selbst die paghe erworben hatte, zuschlug.

Der Betrieb des *paghe*geschäftes durch die Casa bewährte sich nicht. Das Ufficio arbeitete mit Verlust und die Steuerpächter klagten, dass das Ufficio ihnen die *paghe* nur verteuere. So wurde diese Behörde aufgehoben und das Geschäft in *paghe* wieder den Privaten freigegeben²⁾.

Aufnahme des Bankbetriebes 1586, Vergleich der Bank S. Giorgio mit der Ambrosiusbank zu Mailand.

In den *Cartularii de numerato* waren die laufenden Verbindlichkeiten der Casa di S. Giorgio verzeichnet. Das waren hauptsächlich die fällig gewordenen Zinsen der Staatsgläubiger, die *paghe maturatae*. Dazu kamen andere gelegentliche Ueberschüsse der Verwaltung der Casa und einzelner Gabellen, die in den Kassen der Casa deponiert wurden. Ferner scheinen frühzeitig vom Gericht streitige Summen bei der Casa deponiert worden zu sein³⁾.

An die beiden *Cartularii de numerato*, zwischen denen kein principieller Unterschied bestand, schloss sich die Eröffnung einer Depositen- und Girobank an. 1586 wurde das *Cartulario oro* aufgethan, in dem auch jeder Private durch Einzahlung von Goldscudi *delle cinque stampe*, spanischen, neapolitanischen, florentinischen, venetianischen und genuesischen Gepräges, ein Guthaben erwarb, über das er jederzeit verfügen konnte, indem er's sich auszahlen liess oder durch Umschreibung darüber verfügte⁴⁾.

1) Leg. III cap. 7 (Ausg. 1634 S. 286). Relazione paghe, S. 59: »con il jus privativo a tutti quelli che non sono primi acquirenti.«

2) Relaz. paghe S. 58, Civica D, 4, 6, 3.

3) Vergl. in dem *Bilancio cartularii primi numerati officiorum S. Georgii* in dem *Bilancio creditorii* die Posten: »Officium S. Georgii nomine depositi £ 591.5, Gabella appellationum de 1539 nomine depositi £ 7. 15. S. Vicarius potestatis Janue nomine depositi £ 772.« Genua St. A. Sala 29 Nr. 988. *Lobero* S. 162 und *Cognetti de Martini* (F. Genala, il Palazzo S. Giorgio S. 32) nehmen an, dass die Casa seit 1531 wieder Bankgeschäfte betrieb. Sie stützen sich dabei auf eine Relation *de Marinis* v. J. 1815, die nichts für die Aufnahme der Bankgeschäfte in diesem Jahre beweist.

4) Leggi delle compere IV, cap. 4 (Ausg. 1634 S. 281), »nel quale cartulario si scriva qualsivoglia quantita di scudi, che ogni persona pubblica o privata vorra pa-

Der Scudo *d'oro in oro* wurde zu 68 soldi berechnet, und schon das erste Cartular des *Banco dell' oro* vom Jahre 1586 weist eine der *sacristia*, den Gewölben der Casa, anvertraute Summe von 464 638 £ auf¹⁾.

1606 folgte dem *Cartulario oro* das *Cartulario argento*, auch *Cartulario de scudi de cambi* genannt, für Silberscudi Genueser Gepräges. Diese Einrichtung, die zunächst nur für ein Jahr getroffen war, wurde 1. Januar 1607 auf drei Jahre verlängert und wurde dann stehend²⁾.

Am 13. Juni 1625 schloss sich als drittes das *Cartulario di numerato* oder *di moneta de Reali* für 8 Realen-Stücke spanischen Gepräges an.

Durch diese drei Cartularien war in Genua eine Depositen- und Girobank geschaffen worden. Aber in dieser Bank wurden nur bestimmte Münzen, Goldmünzen und schwere Silbermünzen, angenommen. Das Guthaben des Deponenten lautete auf eine bestimmte Münzsorte; in derselben Münzsorte, in der eingezahlt war, wurde ausbezahlt⁴⁾. Diese Münzsorten berechnete S. Giorgio nach bestimmten Tarifen, so wurden 1602 Scudi d'oro delle cinque stampe und Genueser scudi d'argento auf 90 s., spanische 8 Realen-Stücke auf 61 s. moneta die Genova gesetzt. Andere Münzsorten durften nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der drei Magistrate von S. Giorgio bei der Casa deponiert werden⁵⁾.

Wie die erste Bank von 1407 diente auch die neue Bank von 1586 zugleich zur Erleichterung der Transaktionen der Schuldenverwaltung, während anderseits der grosse Umfang der Finanzgebarung der Casa die Anhängung einer Depositenbank an ihren

gare al cassiere delle compere, spendere, continuare e girare in altri e farsi pagare e restituire.«

1) Genua St. A. Sala 26 sc. 38. Propos. 112 f. 131b: Das *per commodita delle compere nostre e de cittadini* 4. Aug. 1586 auf ein Jahr bewilligte *Cartulario de numerato moneta d'oro* wurde dann auf 5 Jahre weiter bewilligt u. s. f. 1592 heisst es: »detto cartulario d'oro non è di minor importanza dei cartulari primo e secondo di numerato.«

2) Leggi delle compere IV, cap. 5 Genua St. A. Sala 26 sc. 63: »Cartularium scutorum et cambiorum MDCVII.«

3) Leggi IV, cap. 6.

4) Leggi IV, cap. 5 (Ausg. 1634 S. 283) »Il cassiere delle compere . . . dovera pagare dell istessa moneta co biglietti che gli saranno presentati fatti e sottoscritti da detti due notari (del cartulario e manuale di numerato di scudi di cambio) conforme il solito.«

5) Leggi II, cap. 7.

Betrieb erleichterte ¹⁾).

Die Girobank der Casa di S. Giorgio wurde vom Staat für seine Kassenführung benutzt, ja der Staat verpflichtete 1606 seine Kassiere, Zahlungen von über 100 £ nicht in bar, sondern durch Umschreibung in den Cartularien von S. Giorgio zu leisten ²⁾).

Scaccia beschreibt in seinem *Tractatus de commerciis et cambio* die Einrichtung der Bank S. Giorgio in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ³⁾). Ihn interessiert die Umschreibung in den Cartularien von S. Giorgio als Begründung einer Wechselschuld ⁴⁾), und er meint, die Georgsbank genösse unerschütterlichen Credit, einerseits weil sie auf staatlicher Genehmigung beruhe, sodann weil öffentliche Notare die Bücher der Bank führten; vor allem aber hätte eine langjährige ehrenvolle Praxis bei dem Publikum ein Vertrauen begründet, das keinen Zweifel, ob die trefflichen Genueser Gesetze einmal nicht beobachtet werden würden, aufkommen liesse ⁵⁾).

Aehnlich äusserte sich Raphael de Turri. Er meint, unter den Banken, die sich an grosse Vermögensverwaltungen anschlossen, wie die Banken in Rom und Neapel an die Spitäler S. Spiritus und S. Anunciatae, genösse die Genueser Bank das grösste Ansehen, weil sie der reichsten Verwaltung angegliedert sei, den Compere di S. Giorgio ⁶⁾). Der Credit der Bank beruhte nach seiner Meinung darauf, dass sie keine Creditbank war oder wenigstens nicht dafür gehalten wurde ⁷⁾).

1) Raph. de Turri, Tract. de cambiis, Disp. 2 qu. 17 n. 44: »facile fuit dictis administratoribus et bancum seu mensam adjicere ad augendam sc. maiorem facilitatem circa expeditionem negotiorum ad dictas administrationes spectantium.«

2) *Olivieri*, Carte, S. 129 2. Aug. 1606: »Si ordina che tutti i cassieri dei Magistrati della Republica eccetto quello degl' Illmi. Si Procuratori non possano pagare partite di maggior somma di £ 100 in contanti, e che al di là della detta somma si facciano i pagamenti nei cartularii di S. Giorgio.«

3) § 7 gl. 3 n. 3 ff. *Endemann*, Studien I, S. 446.

4) § 1. q. 5 n. 17: »exemplar cambii, quod convenit scripturae et libro argentarii nummulariique publica auctoritate deputati.«

5) Ebenda: »Fides inviolabiliter prestatur libris seu cartulariis banchi S. Georgii in civitate Genue, tum quia illud Bancum est publica auctoritate erectum, tum quia illius scripturae praesunt notarii publici, tum quia ista fides inconcussa de consuetudine ab immemorabile tempore fuit semper praestita et praestatur, tum demum quia sic mandanti statuta Genuensia.«

6) Tract. de cambiis Disp. 2 q. 17 n. 44: banchum S. Georgii adnexum est administrationi omnium ditissimae.«

7) »Ne solidum quidem quisquam in banchu expendere potest nisi prius ibidem habeat.«

Die seit 1586 bestehende Bank von S. Giorgio diente Gio. Antonio Zerbi als Vorbild, als er 1592 in Mailand die Gründung der S. Ambrosiusbank unternahm¹⁾. Er erstrebte die Verbindung von Staatsschuldenverwaltung und städtischer Umschreibebank, wie sie bei S. Giorgio durchgeführt war. Aber seine Pläne gelangten nur allmählich zur Ausführung.

1593 wurde die städtische Umschreibebank, das *cartulario*, bewilligt²⁾. Nach den Statuten von 1601 wurden von den acht Gubernatoren der Bank vier durch Behörden, vier durch das *Consiglio-generale* der Stadt ernannt. Die Guthaben wurden in *moneta corrente di Milano* gebucht³⁾; die Deponenten konnten über sie durch Umschreibung verfügen, oder indem sie sich auszahlen liessen.

Die Privaten hatten von der Bank den Vorteil der sicheren Aufbewahrung und der bequemeren Uebertragung ihrer Gelder. Umschreibung in den Bankbüchern war sicherer und einfacher als das Umzählen der verschiedenartigen damaligen Münzen. Der Staat konnte die ihm in Mailand wie in Genua unentgeltlich überlassenen Gelder in bestimmten Grenzen für Zwecke verwenden, für die er sonst nur kurzfristigen Credit zu hohen Zinsen bekommen hätte.

Die italienischen Banken waren nicht so prüde in der Gewährung von Credit an den Staat wie z. B. die Hamburger Bank. Gerieten sie, wenn sie die Depositen dem Staat in allzureichem Masse zur Verfügung gestellt hatten, durch die Forderungen der Deponenten in Schwierigkeiten, so halfen sie sich durch Aufnahme von kurzfristigen Anlehen gegen Wechsel⁴⁾.

Der zweite Teil des Zerbischen Projektes, die Umwandlung der Staatsschulden, wurde erst 1597 bewilligt. Die *luoghi* und *moltiplici* waren Kapitalien à 100 £, welche Private der Stadtbank freiwillig einzahlten, die *luoghi* für ein Vierteljahr, die *moltiplici* für 5 Jahre. Die Bank gab diese Kapitalien der Stadt Mailand und anderen Communen des mailändischen Staates als Darlehen aus und empfing dafür Anweisungen aus den öffentlichen Einkünften.

1) K. Lohmann, das Recht der Aktiengesellschaften I, S. 46 ff.

2) E. Greppi, Il Banco di S. Ambrogio, Arch. Stor. Lombardo X f. III, Sept. 1883, S. 6.

3) So möchte ich *moneta M.* lieber auflösen und nicht in *moneta mercantile* wie Greppi S. II will.

4) Greppi, S. 14.

Diese von der Bank empfangenen Darlehen waren eine für die städtische Verwaltung bequemere Form der öffentlichen Schuld als die bisher übliche Schuld Aufnahme (gegen Wechsel oder — bei längerer Frist — gegen Anweisung bestimmter Einkünfte), die die Behörden in direktem Verkehr mit der Geschäftswelt hatten vornehmen müssen¹⁾.

Anfangs behielt sich in Mailand anders als in Genua der Staat die Verwaltung der den Gläubigern, jetzt der Ambrosiusbank, angewiesenen Einkünfte vor und erst 1662 zwang die üble Finanzlage die Commune, der Ambrosiusbank die Verwaltung und das Eigentum einer Reihe von Steuern zu übertragen, der Häusersteuer, der Mahlsteuer, der Weinsteuer und der Fleischsteuer²⁾.

Die Entwicklung nahm also in Mailand einen umgekehrten Verlauf als in Genua. In Genua schloss sich an eine Schuldverwaltung, der der Staat seine wichtigsten Gabellen veräußert hatte, später eine Umschreibebank an. In Mailand gliederte sich an die Umschreibebank die Schuldverwaltung an, der der Staat später die nötigen Gabellen überliess. Die Ambrosiusbank entspricht erst seit 1662 der Georgsbank seit 1586.

Von den der Ambrosiusbank angewiesenen Einkünften behielt sich die Commune ein Viertel nach Art der genuesischen Code vor, ein Viertel sollte zur Deckung der Kosten der Verwaltung dienen; was diese nicht erforderte, kam gleichfalls der Commune zu gute; nur die Hälfte der Anweisungen floss den Teilhabern der *luoghi* und *moltiplici* zu³⁾.

Die Luogatarii waren in Mailand sofort auf wechselnde Dividende gestellt, die anfangs ziemlich hoch war, aber von 10^{0/0} 1599 auf 4^{1/2}^{0/0} ja 2^{0/0} im 17. Jahrhundert herunterging⁴⁾. Sie waren im Gegensatz zu Genua anfangs Gläubiger auf kurze Frist, allein die Unmöglichkeit der Bank, sie auf Wunsch auszubezahlen, machte sie bald den Teilhabern der Compere di S. Giorgio gleich⁵⁾.

Die Luogatarii der Ambrosiusbank unterschieden sich von denen der Casa di S. Giorgio dadurch, dass sie nicht wie diese im Gran consiglio delle Compere und bei der Wahl der Behörden

1) *Greppi*, S. 23, 24.

2) *Greppi*, S. 27.

3) *Greppi*, S. 20, 21.

4) *Greppi*, S. 22, 26, 27.

5) *Greppi*, S. 25, S. 28: »lutta la negoziazione versa nel trapassare i luoghi, che sono assentati da una testa all' altra.«

einen Einfluss auf die Verwaltung ausübten. Man hat daher die Ambrosiusbank als Aktiencommanditgesellschaft der Aktiengesellschaft der Georgsbank gegenüber gestellt¹⁾. Allein wir dürfen nicht vergessen, wie wenig die modernen Formen der Handelsgesellschaften jenen früheren Gebilden entsprechen. Die Ambrosiusbank war so wenig wie die Georgsbank ein Handelsunternehmen, das durch Gewährung bankmässigen Credits Geschäfte machte, aus denen es seinen Aktionären Dividenden zahlte. Bei den Einnahmen der Protectoren von S. Giorgio, die aus der Verwendung von Bankgeldern für den Bau des Freihafens herrührten, wird ausdrücklich erklärt, sie kämen den Luogatarii nicht zu, sondern wären eine Sondereinnahme der Protectoren²⁾. Auch die Luogatarii der Ambrosiusbank waren im Grunde nichts als eine Art von Staatsgläubigern, die nur nicht mit der centralen Finanzverwaltung direkt, sondern mit der vom Staat abhängigen sogenannten Bank zu thun hatten³⁾.

Eröffnung der Banchi di moneta corrente 1675 ff.

Die seit 1586 von der Casa di S. Giorgio für Depositen getroffenen Einrichtungen konnten der Genueser Geschäftswelt nicht genügen; denn die drei Cartularien der Casa nahmen nur Depositen in bestimmten Münzsorten an. So sehr aber auch Geschäftswelt und Regierung sich bemühten, die Gold- und schweren Silbermünzen zum allgemeinen Wertmesser zu machen⁴⁾, blieben doch in Genua Grundlage der Währung die kleinen Silbermünzen. Während zwischen den Scudi d'oro und d'argento geringere Wertschwankungen vorkamen⁵⁾, verschlechterte sich die kleine Münze

1) *K. Lehmann*, Recht d. Aktiengesellsch. I, S. 48.

2) Scritto esaminato 1675. Not. Chichizzola. Aus den Einnahmen aus der Vermietung der Magazine sollten die Beamten der neuen Bank unterhalten werden: »come introiti che non spettano a luogatarii, perche non procedono da gabele, ma sono stati formati col denaro del deposito della sacristia, la quale ne è stata reintegrata, si che essendo parto ossia frutto dell' industria degli Protettori, possono questi come supremo rettore assignarli a questi usi delle compere, che giudicano maggiormente utili e profitevoli.«

3) *Greppi*, S. 20, 21. Die Einnahmen der Luogatari bestanden aus der Hälfte der von der Regierung der Bank angewiesenen Einkünfte. Das Depositengeschäft hörte im 17. Jahrhundert zeitweilig ganz auf. S. 28.

4) Vgl. über die Goldwährung d. Wechselmessen. *Ehrenberg*, Z. D. Fugger II S. 232.

5) 1593 waren Scudo d'oro und d'argento in gleichem Werte von 4 £ 7 s. ausgeprägt worden und hatten 22. Apr. d. J. (ausgenommen Wechselzahlungen) die

fortwährend in starkem Masse, so dass die Scudi ihr gegenüber ein steigendes Aufgeld gewannen. 1596 hatten die Scudi d'oro und d'argento 90 s. (4 £ 10 s.) gegolten, 1675 galt der Scudo d'oro 9 £ 8 s., der Scudo d'argento 7 £ 12 s.¹⁾

Seit alters hatte man versucht, das Aufgeld zwischen Gold und grober Silbermünze einer- und kleiner Münze anderseits durch Dekrete zu beseitigen oder wenigstens festzulegen. Die Durchführung dieser Dekrete sollte eine Musterbank (S. Giorgio 1408 bis 1444) erleichtern. Später versuchte man dem Ziel durch Beschränkung der Zahlungskraft der kleinen Münze näher zu kommen. Alle diese Versuche waren gescheitert, da die Menge einheimischen minderwertigen Geldes stetig durch das Einströmen schlechter auswärtiger Münzen vermehrt wurde²⁾, und das Schwanken des allgemeinen Preismassstabes blieb ein schwer empfundener Uebelstand des Genueser Geschäftslebens³⁾.

Die Münzdekrete jener Jahrhunderte bieten einen traurigen Anblick. Wenige Jahre nachdem der Staat unter schweren Strafen das Aufgeld der besseren Münzen festgelegt zu haben meint, muss er konstatieren, dass trotz seiner Dekrete das Aufgeld weiter gestiegen ist, und muss, um nicht die Fühlung mit den tatsächlichen Verhältnissen ganz zu verlieren, diese Steigerung anerkennen, weiteres Steigen verbietend, ohne dass solches Verbot auf die Dauer bessere Wirkung hätte. Dies fortdauernde Sinken der Grundlage der Währung bedeutete für alle Gläubiger eine schwere Schädigung. Falls sie nicht Zahlung in einer bestimmten Münzsorte ausgemacht hatten, bekamen sie bei der Erstattung ihrer Forderung nur nominell denselben Wert dessen, was sie hinge-

gleiche Zahlungskraft erhalten: *Desimoni*, Atti, XXII, S. XL, aber schon 1624 hatte Gold ein Agio von $7\frac{2}{5}\%$ gewonnen: Sala 41 Nr. 20 monetarum 9. Dez. 1624: »per pagar detto debito di scudi di marche si paga in scudi d'oro in oro delle cinque stampe o vero ogni 107 scudi e due quinti di argento per cento scudi di oro delle cinque stampe conforme il decreto.«

1) *Desimoni*, Tavole, S. 516 ff.

2) Auch Einziehung der fremden Münzen hatte keinen Erfolg. 11. Febr. 1591 wurde solche Einziehung auf Kosten der Regierung verfügt (per officium monete scindantur soluto tamen earum valore quibus capte fuerint). Nur 5% nahm die Regierung den Besitzern der Münzen als Gebühr ab (pro ministris dicti officii). Wenn aber bei den bösen Geldwechslern, den *bancharoti*, fremde verbotene Münzen vorgefunden wurden, wurden sie ohne weiteres confisciert. Univ.-B. B. III, 21 f. 75.

3) Ebenda f. 119, 2. Aug. 1606: »in maniera che il danaro, col quale si comperano et estimano tutte le altre cose, è divenuto estimabile secondo l'arbitrio d'ognuno, et specie di mercantia, sogetta alle inventioni et stratagemme degli huomini.«

geben hatten. Daher wurde 19. Nov. 1637 verordnet, bei allen auf *moneta corrente* lautenden Verträgen solle nach dem zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Kurse erfüllt werden, auch wenn sich der Wert der Lira im Verhältnis zum Scudo mittlerweile geändert habe¹⁾.

Jeder Umsatz in klingender Münze brachte die Gefahr, dass dabei schlechtere Münze in den Verkehr gelange. Um daher die Durchführung der Münzdekrete zu ermöglichen, wurde Beschränkung der Barzahlung durch Ausdehnung des Depositen- und Giroverkehrs vorgeschlagen.

1629 wurde die Gründung von zwei Banken, S. Gio. Battista und S. Bernardo, auf ein Jahr vorgeschlagen, in denen bei 10^{0/0} Strafe und Ungiltigkeit anderer Form alle die Summe von 200 £ übersteigenden Zahlungen zu leisten wären²⁾. Doch sollte daneben das Giro in den Cartularien von S. Giorgio gestattet bleiben und den Geschäften der Behörden sowie dem Wechselgeschäft kein Hindernis bereitet werden.

Die Rechnungen sollten in *Moneta corrente* gehalten sein, doch sollte den Deponenten die Wahl bleiben, ob sie ihre Einlagen in *Moneta corrente* nach den offiziellen Tarifen oder in der deponierten Münzsorte erstattet haben wollten.

Gleich den Eintragungen und Auszügen aus den Büchern der Casa di S. Giorgio sollten Eintragungen in den Cartularien der neuen Banken unbedingte Rechtskraft geniessen. Die Deponenten konnten wie üblich, durch schriftliche Zahlungsaufträge über ihr Guthaben verfügen, die Behörden durch *Mandate*, die Privaten durch *biglietti*.

Gleich den Banken von S. Giorgio sollten die neuen Banken dem Publikum gegenüber keine Credit- sondern nur Girobanken sein. Der Notar, der Ueberziehung eines Guthabens gestattete, verfiel in Strafe und hatte den Fehlbetrag aus eigener Tasche zu ersetzen. Allein es war beabsichtigt, dass die Regierung in den neuen Banken durch Geldwechseln Geschäfte machte, ja die Umwechselung grosser und kleiner Münze mit einem in ihr Belieben

1) Civica D. 3, 4, 15. Monete e le loro valutazioni pag. ult.: »secondo il valore corrente al tempo di contratta l'obligazione.« Bei der Berechnung von Lire di cartulario di S. Giorgio, di numerato, di paghe, di moneta d'oro sollte der Wille der Kontrahenten massgebend sein.

2) Olivieri, Carte S. 134. Univ.-B. B. III, 21 I S. 312: »Capitoli per formare un o due banchi publici.«

gestellten Aufgeld monopolisierte¹⁾. Der Regierung durften die neuen Banken nicht nur den Gewinn aus dem Geldwechsel zuführen, sondern auch Darlehen gewähren. Damit diese Gewährung von Darlehen an den Staat die Banken nicht an der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Deponenten hinderten, sollte ihnen gestattet werden, kurzfristige Anleihen bis zu 20 000 scudi d'oro di marche aufzunehmen.

Diese Vorschläge fanden keine Annahme. Ein Proclama vom 9. Aug. 1630 enthält nur allgemein die Erlaubnis zur Errichtung zweier Banken, denen aber keine der in Anregung gebrachten Vorrechte zugestanden werden²⁾. Ausdrücklich wird das Geldwechselgeschäft ausgeschlossen und jedem Gläubiger wird das Recht gewährt, Zahlung durch Umschreibung in diesen Banken zu verweigern. Es scheint, dass die Gründung der Banken damals nicht zu stande kam oder sie haben nur ein kurzes Dasein gefristet.

Unter der Verwirrung des Genueser Münzwesens litt vor allem der Grosshandel. Er hatte sich zwar für die Besançon-Piacenzer Wechselmessen in dem Goldscudo einen festen Wertmesser geschaffen³⁾, aber die Wechsel auf Genua konnten auf verschiedene Münzsorten lauten, Gold- und Silberscudi und Realen, die in wechselndem Verhältnis zu einander standen. Unter diesem Mangel eines festen Wertmessers litt der Genueser Wechselkurs. Das Wechselpari richtete sich nach der schlechtesten Münzsorte, die in Genua verwandt werden konnte⁴⁾. Daher hat ein anderes Projekt vor allem die Unificierung aller Genueser Wechsel im Auge. Sie sollten alle auf imaginäre Scudi zu 4 £ lauten, und nur durch Umschreibung in der zu gründenden Wechselbank S. Bernardo sollte die Begründung und Erfüllung einer Wechselschuld möglich sein⁵⁾.

1) »Con quel agio a beneficio del banco o banchi che parrà ragionevole al magistrato pro tempore, prohibendosi a qualunque altri far simili barate e permutate.«

2) Ebenda S. 320: »Si potranno permettere doi banchi.«

3) Sala 41 mon. 20 ca 1660 »dovendo prendere argento o reali, si mancherebbe la fide publica.« *Ehrenberg, Z. D. Fugger II, S. 232 f.*

4) Genua St. A. Sala 41 Monet. 20, ca. 1660: »li arbitrii delli cambii de reali, oro et argento, qual diversita è quella che da il maggiore impulso al crescimento delle monete, perche l'augmento del cambio di una di esse monete introduce li arbitrii e fa crescere le altre.«

5) »Per detto banco doverranno per necessita passare tutti i cambi che si fanno dalla piazza per le fere et altre piazze e tutti quelli che delle fere ed altre piazze

Ein Guthaben in der geplanten Bank konnte man durch Einzahlung von Goldscudi delle cinque stampe, Genueser Silberscudi und Acht-Realen-Stücken, die in Kastilien, Sevilla oder Messina geprägt waren, erwerben. Der Deponent konnte sich Auszahlung in der hinterlegten Münzsorte vorbehalten. Geschah dies nicht, so hatte der Direktor der Bank die Wahl, ob er in Gold- oder Silber-Scudi auszahlen wolle. Deponenten von Acht-Realen-Stücken wurden nur in der hinterlegten Münzsorte ausbezahlt oder mussten sich den Abzug eines Agio gefallen lassen¹⁾.

Ueber die Notwendigkeit der Begründung einer allgemeinen Depositen- und Girobank herrschte in Genua schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts keine Meinungsverschiedenheit. Es fragte sich nur, ob die Regierung selbst die Leitung der Bank übernehmen oder sie der Casa di S. Giorgio überlassen solle. Dabei handelte es sich darum, wem der aus dem Betrieb des Bankgeschäftes entstehende Vorteil zukommen solle. Denn darüber war man sich klar, dass der Betrieb des Bankgeschäftes nicht nur Ansehen sondern auch Geschäftsgewinn bringen werde. S. Giorgio hatte die Erfahrung gemacht, dass von den der Casa anvertrauten Geldern — mochte es sich um Depositen oder stehen gelassene Zinsen der Staatsschuld handeln — ein grosser Teil nicht von den Gläubigern reklamiert werden konnte und somit verfiel²⁾. Namentlich sollen infolge der Pest des Jahres 1656 viele Guthaben der Casa zugefallen sein, da sich keine berechtigten Erben der Gläubiger meldeten³⁾.

Es wurden verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen. Entweder wurde die neue Bank als Staatsbank unter Leitung der

capiteranno in Genova.«

1) »Chi comprera il credito con reali, non possa pretender il pagamento ne disporre di detto credito se non in reali, perche se vorra credito di banco libero con reali, dovera far buono quell agio che pacheranno.« In dieser Form hätte die Genueser Bank der Bank von Amsterdam in ihrer Gestalt um die Mitte des 17. Jahrhunderts entsprochen. *Mees*, Bankwesen in Nederland, S. 86: »eenvoudige Deposito-bank van eenige bepaalde specien.« S. 85 über das »noodzakelyk opgeld« das die Bank bei der Ausgabe besserer Münzsorten sich berechnete.

2) Genua St. A. Akten d. Bankgründung 1675: »parte delle quali (monete di deposito) in progresso di qualche tempo verranno insensibilmente a farsi proprie della Casa di S. Giorgio, come è seguito sin hora di quelle dei cartularii d'oro, argento, reali e numerato, perche molte partite riescono inesigibili, o perche gli heredi non risolvono di prendere l'eredità dei defunti, o per impossibilita di giustificar le qualità ereditarie o di adempir le condizioni apposte nelle partite.«

3) *Wiszniewski*, S. 15.

Finanzbehörde in dem staatlichen Gebäude der Münze (Zecca) errichtet¹⁾, oder die Bank wurde in den Räumen von S. Giorgio aber unter Verwaltung der Regierung eröffnet²⁾, oder schliesslich S. Giorgio übernahm die Leitung der neuen Bank im Anschluss an den bisherigen Betrieb. In den ersten beiden Fällen kam der Gewinn aus dem Bankgeschäfte dem Staate direkt zu gute, in dem dritten Falle floss er zunächst der Organisation der Staatsgläubiger zu, die ihn aber in der Form von Darlehen oder Zuschüssen doch auch schliesslich dem Staate zuwandte. Dieser Umweg, der die Entnahme von Depositen für Staatszwecke von der Genehmigung der Casa di S. Giorgio abhängig machte, erschwerte eine allzu fiskalische Ausnutzung der Bankdepositen und gewährte den Deponenten eine grössere Sicherheit.

In dem Widerstreit der Interessen wussten die Protectoren von S. Giorgio ihren Standpunkt durchzusetzen. Am 8. März 1675 dekretierte die Regierung die Errichtung einer neuen Bank, deren Leitung den Protectoren zufallen sollte. Der Beginn der Geschäfte wurde auf den ersten April festgesetzt³⁾.

Die neue Bank sollte ihre Rechnungen in Lire *di moneta corrente* führen. Während die Casa di S. Giorgio bisher nur bestimmte Münzsorten in Depot genommen hatte, sollte die neue Bank alle Münzen, deren Umlauf gestattet war, nach dem durch die staatlichen Tarife festgesetzten Kurse annehmen⁴⁾, ja auch falsche und unterwichtige Münzen wurden angenommen, die ersten nach ihrem Metallgehalt, die andern nach dem rauhen Gewicht, während man ihren Feingehalt als vorschriftsmässig voraussetzte.

Die Statuten von 1675 kamen verschiedenen früher geäusser- ten Wünschen entgegen. Nicht nur für alle Wechselzahlungen⁵⁾,

1) *Olivieri*. Carte S. 142: »Progetto per un banco publico nella Zecca.«

2) *Civica D* 3, 4, 15. *Monete e le loro valutaz.* S. 49: »La seconda forma sara di esercitar il detto banco nella casa di S. Giorgio ma a nome publico senza obligazione alcuna della detta casa con sacrestia separata e ministri che dipendessero dall' officio di moneta e dalla camera illustrissima.« 1646 *Rimedio* proposti per oviare al disordine della moneta et per erigere un nuovo banco.

3) *Beil.* XI.

4) Nur die Stücke unter 1 £ sollten nicht genommen werden. In Amsterdam war die Entwicklung umgekehrt wie in Genua. Dort hatte die Bank anfangs alle umlaufenden Courantmünzen aufgenommen und beschränkte sich erst später auf bestimmte Sorten. *Mees*, S. 70—72. S. 90, 1739 dachte man in Genua daran, wiederum die Zahl der zugelassenen Münzen zu beschränken und für die fremden Münzen eine besondere Bankstelle zu errichten.

5) Auch in Venedig war seit Dez. 1593 für alle Wechsel Zahlung durch Um-

sondern auch für alle andern Zahlungen, die die Summe von 100 μ überstiegen, wurde die Form der Umschreibung in den Büchern der neuen Bank für obligatorisch erklärt. Dadurch wurde jeder Geschäftsmann, der auch nur mässige Umsätze zu machen hatte, gezwungen, ein Guthaben bei der neuen Bank zu erwerben. Diese Form ersparte das Umzählen von Bargeld und gewährte den Wechseln ein festes Pari.

Die Bankleitung konnte nach ihrem Belieben in allen zugelassenen Münzsorten nach dem Tarif der Dekrete zahlen. Nur wer sich seines Bankguthabens bei Zahlungen auf der Wechselmesse bedient hatte und darüber eine Bescheinigung (in Form der Unterschrift des Messkonsuls und Kanzlers unter dem beglaubigten Auszug aus dem Bankbuch über sein Guthaben) beibringen konnte, hatte das Recht, gleich den Gläubigern der *Cartularii d'oro d'argento* oder *di reali* Zahlung in diesen Münzsorten, Scudi oder Realen nach Belieben der Protectoren, zu verlangen. Dagegen durfte die Bankleitung der Regierung ihr Guthaben stets in kleiner Münze auszahlen; zahlte doch die Regierung selbst ihre Gehälter und Löhne auch wieder in kleiner Münze und nicht in *moneta di cartulario*.

Die Geschäfte der neuen Bank nahmen einen solchen Umfang an, dass gleich im nächsten Jahre die Eröffnung einer zweiten Bankstelle nötig wurde¹⁾, d. h. eines zweiten Bankbuches mit den entsprechenden Schreibern für Cartular und Manuale. Die Schreiber der zweiten Bankstelle hatten gleich denen der ersten und allen übrigen Schreibern der Casa, den Schreibern delle colonne, delle paghe u. s. w., ihr Bureau, an dem sie auf Wunsch der Gläubiger Umschreibungen vornahmen, in der grossen durch die Statuen der Stifter gezierten *sala delle scritture*, in der auch die Sitzungen des Gran Consiglio der Compere stattfanden²⁾.

Die neuen Banken liessen die bisherigen Bankgeschäfte der

schreibung in den Büchern des 1587 gegründeten Banco di Rialto obligatorisch. *C. F. Dunbar*, The Bank of Venice, Quarterly Journal of Economics VI, 3, S. 321 (April 1892). Vgl. über Umgehung des Verbotes Wechsel von 600 fl. und darüber ausserhalb der Bank von Amsterdam zu zahlen, *Mees*, Bankwesen in Nederland, S. 46 f. In Nürnberg mussten seit 1621 Zahlungen von über 200 fl. durch die Bank geschehen, *P. J. Marperger*, Beschreibung der Banquen, S. 163.

1) Propos. 116 f. 97 b, 26. Aug. 1676 billigte das Gran Consiglio delle Compere mit 202 von 261 Stimmen die Errichtung eines *secondo cartulario di detta moneta (corrente)*.

2) Siehe den Plan des Palazzo di S. Giorgio, *Cuneo*, Tav. III.

Casa zusammenschrumpfen¹⁾. Daher wurde zugleich mit Begründung der zweiten Bankstelle beschlossen, die *Cartularii d'oro* und *reali* sollten zwar noch weitergeführt, aber nicht mehr durch besondere Schreiber bedient werden. Das Cartular und Manuale für Depositen in Goldscudi sollte durch die Schreiber des Cartular und des Manuale *de numerato* besorgt werden, während die Bücher für Depositen in Realen durch die Schreiber der Cartularien der fälligen *paghe* (*paghe moderne*, *cartul. paghe R.*) übernommen werden sollten.

1675 war die neue Bank auf vorläufig drei Jahre bewilligt, ihre Privilegien wurden dann aber von 10 zu 10 Jahren regelmässig erneuert, da sich ihr Nutzen für die Erleichterung des Geldumlaufs bewährte²⁾. Fast alle Zahlungen gingen durch die Bücher der Bank, die auch von Fremden benutzt wurde³⁾.

Am 15. Dez. 1714 genehmigte das Gran Consiglio einen Vorschlag der Protectoren, eine dritte Bankstelle zu errichten⁴⁾. Die beiden ersten *banchi di moneta corrente* genügten dem Andrang nicht mehr, namentlich da jede Bankstelle, um ihre Bücher revidieren zu können, zwei Monate im Jahr geschlossen hielt⁵⁾. Die neue Bankstelle wurde mit den Buchhaltern des Cartular und Manuale *de scudi d'argento* besetzt, deren Bücher den Schreibern der Bücher *de numerato* anvertraut wurden.

1739 wurde die vierte Bankstelle errichtet.

Die Georgsbank und ihre Biglietti seit 1675.

Die Georgsbank war auch seit 1675 dem Publikum gegenüber nichts weiter als eine privilegierte Depositen- und Girobank.

In der ersten Periode des Bankbetriebes 1408—1444 hatte die Casa Steuerpächtern Credit gegen Lombardierung von loca gewährt. Auch jetzt war die Neigung vorhanden, an das Depositengeschäft aktive Creditgeschäfte anzuknüpfen. Die Protectoren

1) »Vedendosi da molti mesi in qua esser mancato assai in questi due cartularii (d'oro e reali) il giro di dette monete.«

2) Propos. 118 f. 191 1718: »riescono di gran vantaggio e facilita alla contrattazione.«

3) *Peri*, il Negoziante II, S. 77: »Depositi di somme de Danari rilevantissime così da Cittadini come da forastieri d'ogni Nazione.« . . . Quasi il giro di tutta la Negoziazione della Città passa per questi libri.«

4) Prop. 118 f. 122.

5) »massime che convenendo per il buon ordine della scrittura tener per due mesi dell' anno in apontatura il cartulario d'ognuno dessi due banchi.«

von S. Giorgio erbaten sich vom Gran Consiglio delle Compere die Ermächtigung, gemünztes oder ungemünztes Silber auf 1—2 Monate gegen 10 % Vergütung belehnen zu dürfen¹⁾. Die Summe der gewährten Darlehen sollte 100000 Silberscudi nicht übersteigen. Es wurde ausgeführt, solche bankmässige Creditgewährung würde nicht nur den Compere Gewinn bringen, sondern vor allem auch den Handel fördern, da durch sie an sich kapitalkräftigen Geschäftsleuten geholfen würde, denen es nur an der Form der Zahlmünze fehlte. Allein das Gran Consiglio liess sich auf diesen Vorschlag nicht ein. Es fanden sich nur 133 ihm günstige Stimmen.

Wenn somit die Georgsbank nicht zu einer Lehnbank auswuchs, pflegte sie doch einen gewinnbringenden Geschäftszweig, den Geldwechsel.

In den Projekten hatte man für die neu zu gründende Bank das Monopol des Geldwechsels in Aussicht genommen. Dergleichen wurde in den Statuten der Bank nicht eingeräumt²⁾, wohl aber ergab sich für sie schon aus dem Betriebe des Depositengeschäftes ein Geschäft mit Geldsorten; denn die Bank nahm alle durch die Tarife zugelassenen Münzen an, während sie — abgesehen von den Zahlungen für die Wechselmessen — die Wahl hatte, in welcher Münzsorte sie auszahlen wollte. Die Bank hatte das Recht, gegen Münzen Edelmetall einzutauschen und Münzen auf der Zecca einschmelzen und umprägen zu lassen. Dabei leistete S. Giorgio dem Handelsverkehr wichtige Dienste, indem die Casa den Geldumlauf von den fremden und unterwichtigen Münzen, die ihr zuströmten, zu befreien und mit guten Münzen nationalen Gepräges zu erfüllen strebte. Schon 1655 hatte die Casa 200000 £ in der kleinen Silbermünze der Cavalotti (à 4 s.), die ihrer Sacristei von den Steuerpächtern aus zugeflossen waren, in Silberscudi einschmelzen lassen. 1725 wurde über die Abstossung von Münzen

1) Prop. II 6 f. S2, 7. Mai 1675: «sopra reali o paste d'argento o argenti lavorati.» Verfiel das Pfand, so sollten es die Protectoren sofort zur Zecca schicken, damit es eingeschmolzen und Silberscudi daraus geprägt würden. Vgl. über die Annahme von ungemünztem und industriell verarbeitetem Edelmetall und von nicht zur Begründung von Bankguthaben zugelassenen Specien in der Bank von Amsterdam *W. C. Mees*, Proeve eener Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland gedurende den Tyd der Republick S. 83, 86, 95 und 96.

2) Vgl. über die vergeblichen Versuche der Bank von Amsterdam, den Geldwechsel zu monopolisieren *Mees*, Bankwezen in Nederland. S. 126 ff.

spanischen Gepräges verhandelt¹⁾). Freilich hatten die Deponenten für die Zeit der Umwandlung des Geldes das Aequivalent ihres Depots nicht in gangbarer Münze bereit liegen²⁾). Aber wir sahen, dass die Casa wusste, sie brauchte niemals den vollen Betrag der bei ihr deponierten Gelder bereit zu halten.

Geldwechsel und die Annahme von unverzinslichen Depositen, von denen ein Teil benutzt werden konnte, um kurzfristige Verbindlichkeiten der Casa zu decken, ein Teil der Casa ganz heimzufallen pflegte, waren die gewinnbringenden Geschäfte, welche S. Giorgio betrieb, dagegen wurde die gewerbsmässige Gewährung von Credit nicht gepflegt, nur dem Staate kamen im Notfall der Bankkasse entnommene Darlehen und Zuschüsse zu gute³⁾).

Wir haben bereits erwähnt, dass die Mittel, welche S. Giorgio durch die Annahme von Depositen zuflossen, für den Bau des Freihafens benutzt wurden. Die der Sacristei entnommenen Gelder sollten durch die Magazinnieten und einen jährlichen Zuschuss aus den Mitteln der Compere ersetzt werden⁴⁾).

1) Sala 41, Monet. 20: »60000 doppie della stampa e corona di Spagna verkauft, vendita delli pezzi da otto reali in ultimo luogo comprì et introdotti in sagristia per negozio erörtert. Die fremden Münzen bildeten immer die Hauptgefahr für das Genueser Münzwesen. So drohten 1689 die 1675 zu hoch tarifierten Mailänder Filippini die guten Genueser Silberscudi ausser Landes zu treiben. 1739 erwog man, ob die neu zu gründende vierte Bankstelle nicht für die ausschliessliche Annahme fremder Münzen, die *in specie* zurückzuerstatten wären, vorbehalten bleiben solle. Allein man zog im Interesse der Einheit des Geldumlaufes, der Möglichkeit des Giro von einer Bankstelle in die andere, die Eingliederung der fremden Münzsorten in das Genueser Münzsystem durch Tarifierung vor.

2) Propos. 122 f. 131, 1750: »Se gl' Illmi Protettori secondo la facolta che le compete alla forma delle leggi, si sono alle volte valse del danaro dei depositi per compra di paste d'argento ed oro, l'anno fatto con introdurre in sacristia in luogo del danaro le dette paste calcolate sempre al loro solo intrinseco valore per poterle subito mandare in zecca a convertirle in moneta.«

3) Auf die Aussagen deutscher Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts ist demgegenüber, was die genuesischen Quellen bieten, nichts zu geben; ihre Darstellung, die sie aus zweiter Hand schöpften, verwechselt die Geschäfte der Casa di S. Giorgio mit denen privater Genueser Bankiers, vgl. *H. Coring*, de caritate rerum, Braunschweig 1750: »Domus S. Georgii recipit pecunias eorum qui adferunt ad rationem unius denarii in viginti et rursus *negotiandi causa mercatoribus elocat* ad rationem unius den. in duodecim vel quindecim, que ratio magnitudinis et divitiarum eiusdem civitatis causa extitit.« *Häberlin*, Nachrichten v. d. Republik Genua 1747, S. 172.

4) S. 191. In der Sacristia befanden sich bis 1750 ungetrennt die Depositen der Bank und die aus der Verpachtung der Steuern herrührenden Bareinnahmen der Casa, aus denen die Gläubiger der *Cartularii de numerato*, die Staatsgläubiger, zu befriedigen waren. Prop. 122 f. 131, 1750.

Dies 1641 zuerst angewandte Verfahren, durch Benutzung der Depositen die Kosten der Aufnahme einer befristeten Anleihe zu sparen, bewährte sich und wurde bei den weiteren Unternehmungen der Casa, dem Ausbau des Freihafens und dem Bau der Staatsbäckerei, ferner beobachtet.

Seit 1684 hatte man den Erwerb der am Hafen gelegenen Staatsbäckerei zur Vergrößerung des Freihafens ins Auge gefasst, aber die zu diesem Zweck aufgehäuften Fonds waren 1692 der Regierung, die ihre Soldaten nicht bezahlen konnte, überwiesen und sollten erst von 1702 an wieder für ihren ursprünglichen Zweck anwachsen¹⁾. 1720 überliess die Regierung S. Giorgio die Staatsbäckerei am Hafen gegen die Verpflichtung, auf dem Casteletto eine neue Staatsbäckerei zu bauen. Die Gelder zu diesem Unternehmen sollten der Sacristei, also den Depositen, entnommen werden, die durch folgende Posten Ersatz erhalten sollte: durch einen Zuschuss aus den jährlich für ausserordentliche Ausgaben der Compere ausgeworfenen 10000 £, durch die Mieten der Magazine, durch den Erlös aus dem Verkauf von luoghi, durch den aus dem Verkauf spanischer Münzen zu erzielenden Gewinn²⁾. Nachdem 1731 weitere Summen bewilligt waren, konnte 1736 die neue Staatsbäckerei bezogen und das Terrain der alten in neue Freihafenlager umgewandelt werden³⁾.

Ausser für diese Unternehmungen wurden die Gelder der Bank angegriffen, um dem Staate Zuschüsse und Darlehen zu gewähren. Diese Darlehen waren in der Regel durch Lombardierung von loca gesichert, die die Casa, wenn die Regierung ihre Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllte, verkaufen konnte⁴⁾.

Alle diese Ausgaben galten als ausserordentliche und waren durch besonderen Beschluss des Gran Consiglio der Compere zu genehmigen.

Die Controlle des Gran Consiglio delle Compere und der

1) Propos. 117 f. 49

2) Beneficio risultato nella vendita di una partita di doppie di Spagna. Prop. 118 f. 250.

3) Prop. 121 f. 52.

4) Prop. 122 f. 131, 1750: «E se talvolta hanno (i. Prot.) con l'espressa facolta delle Signorie Vostre (Gr. Cons.) fatto qualche imprestito alla Serma Republica, l'hanno fatto con l'obbligo speciale ad vendendum et describendum di tanti luoghi di queste compere corrispondenti alla somma del detto imprestito, che poteano e doveano in quei tempi considerare come denaro effettivo da potersi ricavare ben presto dall' affluenza de ricorrenti alla compra di detti luoghi oltre l'obbligo de moltiplici.»

Umstand, dass die Leitung der Bank in den Händen der von ihm abhängigen Protectoren lag, verlieh der Banca di S. Giorgio eine weit grössere Sicherheit als sie die direkt der Stadtbehörde unterstellten Banken von Venedig¹⁾ und Amsterdam²⁾ gegenüber missbräuchlicher Benutzung der Bankdepositen besaßen, und in der That hielt sich die Benutzung der Depositen von seiten der Casa di S. Giorgio bis zur Katastrophe von 1746 in solchen Grenzen, dass sie den Credit der Bank nicht gefährden konnte³⁾. Dagegen begann die venetianische Girobank 1619 gleich mit einer äusserst beschwerlichen Schuldenlast gegen den Staat und musste während ihres Bestehens bis z. J. 1806 wiederholt auf längere Zeit ihre Barzahlungen einstellen⁴⁾, und wenn auch die Amsterdamer Bank bis 1790 ihren Credit aufrecht zu erhalten wusste, so offenbarte doch der Bankerott von 1795, dass die Bank durch geheime Darlehen an die Stadt und die ostindische Kompagnie auf das äusserste geschwächt war⁵⁾.

Die dem Staat gewährten Darlehen ändern nichts an dem Charakter der Genueser Banca di S. Giorgio als Depositen- und Girobank. Sie ist auf eine Linie zu setzen mit den städtischen Banken von Barcelona, Palermo, Neapel, Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg⁶⁾, und ist den italienischen Privatbanken sowie den durch Paterson begründeten englischen und schottischen Creditbanken gegenüberzustellen. Man wusste in Genua sogut wie in Venedig und Amsterdam, dass man durch die Aufnahme von Depositen Credit nähme, aber man benutzte diesen Credit als ein Arcanum des Staates, liess ihn nur dem Staate und staatlichen Gebilden zu gute kommen, ohne ihn der Gesamtheit der Volkswirtschaft durch gewerbsmässige Creditgewährung nutzbar zu machen.

Der 1675 in Genua gegründeten Bank dienten insonderheit die Neapolitaner Banken zum Vorbild. Damals wurde die in Neapel übliche Form der *fedi di credito* in Genua eingeführt⁷⁾.

1) *Lattes*, Libertà delle Banche a Venezia dal Secolo XIII al XVII, S. 183.

2) *Mees*, Bankwezen in Nederland, S. 153.

3) Prop. 122 f. 130, 1750: »La casa tene aperti li banchi, e sono sempre stati pagati li biglietti di cartularii e de banchi con tutta prontezza . . . gran credito presso tutte le nazioni.«

4) *Dunbar*, the Bank of Venice. Quarterly Journal of Ec. VI, 3, S. 324 ff.

5) *Mees*, S. 186, 194. 195 ff.

6) *Goldschmidt*, Universalgesch. d. Handelsrechts I, S. 330 Anm. 106, *Marper-zer* Beschreibung der Banquen, S. 163.

7) Genua St. A. Sala 35 Not. Antonio Chichizzola 6. Febr. 1675: »i protettori

Bisher hatten die Gläubiger der Cartulare von S. Giorgio ihr Guthaben nur girieren können, indem sie persönlich den Auftrag zur Umschreibung gaben oder sie durch einen notariell beglaubigten schriftlichen Auftrag verfügten. Jetzt wurden den Deponenten über ihr Guthaben Auszüge aus dem Bankbuch ausgefertigt, die von den beiden Notaren des Cartular und Manuale unterschrieben waren. Diese *biglietti di cartulario* lauteten auf Namen, waren aber durch Indossament übertragbar¹⁾.

Der Deponent konnte sowohl über den ganzen Betrag seines Guthabens als auch über einen Teil verfügen²⁾. Der Indossatar hatte die ihm indossierte *fede* der Bank zu präsentieren, die die Rechtmässigkeit des Giro prüfte und dann ihren neuen Gläubiger in ihre Bücher eintrug³⁾.

Wer Auszahlungen von der Bank verlangte, hatte dem Kassier einen Auszug aus dem Bankbuch zu präsentieren, entweder einen extra zu diesem Zweck angefertigten, wie das bisher üblich gewesen, oder seine *fede di credito*, die aber vom Führer des Bankbuches mit einem Vermerk versehen sein musste, dass das Guthaben noch gültig sei⁴⁾.

Die *fedi di credito* wurden auch *biglietti* genannt. Sie waren eine privilegierte Form der alten *biglietti di cartulario*, Auszüge aus dem Cartular. Sie hatten ursprünglich eine gewisse Aehnlichkeit mit unseren Checkbüchern oder mit gekreuzten Checks; aus einfachen Depositalscheinen entwickelten sie sich zu einem Mittelding zwischen Checks und Banknoten, näherten sich in ihrem Wesen schliesslich mehr den letzteren⁵⁾.

sono di sentimento di praticar lo stile di Napoli nelle fedi di credito.« Vgl. ebenda »Nota di cio che si pratica in Napoli per le polizze di banco.« Abdruck von *fedi di credito* bei Goldschmidt, *Universalg. d. Handelsr.* I, S. 321.

1) Beil. XII.

2) Nota: »Suole per ordinario soccedere, che chi ha lb. 1000 in banco non li spende tutti in una volta ma in piu volte e percio non gira la fede di credito, ma si fanno tante polizze quante saranno necessarie, e si nota l'importare di ciascuna di esse a debito in dorso alla fede, sicome il libro magistrale le nota a debito contro li lb. 1000.«

3) Ebenda: »Il giratario porte la fede girata all' ufficiale della pandetta ed essendovi condizioni ad adempire si dichiara la difficulta al giratario.«

4) »Capitoli aprovati 26. Marzo 1675 per Protectores comperarum per direzione della scrittura del nuovo banco, 7.« Man brauchte sich keine *fede* ausstellen zu lassen, um girieren zu können, sondern konnte sich auch der bisher üblichen schwerfälligeren Form bedienen. Anfangs war Anführung der *Causa* des Giro erforderlich. Vgl. jedoch Beil. XII.

5) Vgl. Decret v. 28. Apr. 1751: »Chi avera e presentera detta Cartolina si dovro

Sie unterschieden sich von den *Recepis* der Bank von Amsterdam dadurch, dass diese, die auch auf Namen lauteten und übertragbar waren, nicht auf ein Guthaben in der Bank, sondern auf bestimmte von der Bank belehnte Münzsorten lauteten¹⁾.

Die *fedi di credito* bedeuteten namentlich für den Bankgläubiger, der über seinen Credit verfügen wollte, eine Erleichterung²⁾, für den der damit bezahlt wurde, nur wenn er, wie es üblich war, sein Guthaben bei der Bank stehen liess. Die *fedi di credito* circulierten in Genua als allgemein beliebte Zahlungsmittel³⁾.

Wir können jetzt die Stellung S. Giorgios in der Entwicklung des Bankwesens ermessen. Der Bankbetrieb wurde erst spät an die Verwaltung der Staatsschulden angegliedert und bildete immer nur ein Nebengeschäft von dieser⁴⁾. Der Mailänder Ambrosiusbank diente die Bank S. Giorgio nachweislich als Muster, von einem Einfluss auf die Banken von Venedig und Amsterdam kann nach dem Vorhergehenden nicht die Rede sein⁵⁾, ebenso sind die Schöpfungen Laws und Paterson's als originelle zu betrachten.

Immerhin mag in manchem die Georgsbank den beiden grossen Gründern der modernen Creditbanken als Muster gedient haben.

Law hat auf seinen Studienreisen Holland, Venedig, Genua, considerare per il vero creditore della partita in essa descritta non ostante che quella fosse in testa d'altra persona e potra farla passare in suo credito o in credito di chi egli vorra col solo presentarla al M Tesoriere, e cosi pure gli sara permesso disporre e girare il suo credito a chi piu gli piacera nella guisa appunto degli antichi biglietti. *Corvetto*, Saggio sopra la Banca di S. Giorgio, nennt S. 15 die biglietti di cartulario »un segno rappresentativo della obligazione della banca di restituire le somme depositate a *beneficito del portatore.*« *Goldschmidt*, Univ. I, S. 322 sieht sie als primitive Banknoten an. Die Noten der Goldschmiede in England waren ebenfalls nur eine besondere Art von Depositalscheinen, dagegen scheinen die schwedischen Palmstruchs von 1661 die ersten Banknoten gewesen zu sein, Inhaberpapiere auf eine feste jederzeit von der Bank in Hartgeld umzuwandelnde Summe lautend. Vgl. *Harris*, S. 166.

1) *Mees*, S. 135 ff.

2) *Peri* II, S. 78: »è di gran commodità, perche s'avanza il fastidio di ricever le carte di Pago dimanzi notaro.«

3) *Corvetto*, S. 15: »questo segno non solamente suppli al numerario, ma vi fu preferito.«

4) Turin St. A. Mat. econ. Memoria del Magistrato dei Protettori: »operazioni che la qualificassero banca, non fece la Casa che assai posteriormente ne furon queste che subalterne ed accessorie alla sua istituzione.«

5) *Marperger*, Beschreibung d. Banquen 1717 Vorrede: »Zwar lasset man dem in Genua noch in Flor stehenden Monti S. Georgii billig seine Ehre . . . allein in Teutsch-

Florenz, Neapel und Rom berührt¹⁾. Er verweist bei seinen Bankprojekten unter anderm auch auf das Beispiel von Genua²⁾. Das Ziel, welches Law vorschwebte, die Ersetzung der metallischen Circulation durch papierne, hatte auch die Gründer der Genueser Bank von 1675 bewegt. Wir finden daher bei der Lawschen Bank Bestimmungen, die der Georgsbank entlehnt sein können. Dez. 1719 wurde in Frankreich verordnet, alle Wechselzahlungen hätten durch Billette der Bank zu geschehen, Silber war nur für Zahlungen bis zum Betrage von 10 livres, Gold bei Zahlungen bis zu 300 livres gestattet³⁾.

Insonderheit mag auf Law die Verbindung der Ordnung der Staatsschulden und des Geldumlaufes, wie sie bei der Casa di S. Giorgio durchgeführt war, Eindruck gemacht haben. Dies ist auch wahrscheinlich bei Paterson, dem Begründer der Bank von England⁴⁾. Allein wie wenig die Gesamtheit der genuesischen Einrichtungen in England bekannt war, ergibt sich daraus, dass in England erst nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege das Prinzip des Zinseszins für die Schuldtilgung angewandt wurde, das in Genua bereits im 14. Jahrhundert in Uebung war⁵⁾.

Die Stellung der Bank von England war eine ganz andere als die der Banca di S. Giorgio. Hier eine halbstaatliche Behörde zur Verwaltung der Staatsschulden, an die eine städtische Umschreibebank angegliedert ist, deren Gewinn nicht den Staatsgläubigern zukommt; dort eine Vereinigung privater Kapitalisten, die gegen dem Staate gewährte Darlehen unter andern Einkünften das Privileg bekommt, durch gewerbsmässige Creditgewährung gewinnbringende Bankgeschäfte zu betreiben.

Ein Seitenstück zu der Bank von England findet sich in Genua erst im Jahre 1742, wo eine Gruppe von Staatsgläubigern an Stelle der sonst üblichen Anweisung von Zöllen mit dem

land hat dessen Nachahmung bis hieher nicht practicable sein wollen.
Unsere Teutsche See- und Handelsstädte sehen vielmehr auf die Solidität und Simplicität eines Werkes«

1) *Eug. Daire*, Notice historique sur J. Law, Collection des principaux économistes I, S. 420.

2) Mémoire sur les Banques, Coll. I, S. 529.

3) Coll. I, S. 440.

4) Ihm scheint neben Holland speziell Genua als Muster gedient zu haben. *Barnister*, W. Paterson, S. 90. *Anderson*, Origin of commerce II, S. 602. *Büsch*, Ges. Schriften VI, S. 256. *Philippovich*, Bank von England, S. 47.

5) I, S. 166 f. *K. Saenger*, die englische Rentenschuld. Fin. Arch. 1891, S. 12.

monopolistischen Privileg, Seevericherung zu treiben, abgefunden wird¹⁾. Aber hier war umgekehrt das Beispiel des Auslands ein Muster für Genua.

Die Katastrophe von 1746.

Die stetige Verschlechterung des Münzfusses wurde in Genua dadurch ausgedrückt, dass immer mehr kleine Münze (*£* u. *soldi*) nötig wurde, um einem Stück der gröberen Münze (*Scudo d'argento* oder *d'oro*) gleich zu gelten. Allein dieser Bewegung folgten nicht alle Rechnungen. In den *Cartularien* der *Compere* von S. Giorgio fuhr man fort, den *Scudo d'argento* nach der Ordnung von 1602 zu 4 *£* 10 s. zu rechnen; die *Lire di numerato* wurden dadurch zu einem imaginären Rechnungsgelde, welches höher stand als die *Lire di moneta corrente*. Ebenso wurde in dem *Cartulario d'oro* der *Scudo* zu 68 *soldi* gerechnet, wobei diese *soldi* immer $\frac{1}{68}$ des *Scudo d'oro* galten und daher fester und höher standen als die *soldi di moneta corrente*. Die 1675 gegründete Bank nahm den *Scudo* an zum Kurse des letzten Tarifes, zu 7 *£* 12 s., und verharrete bei dieser Wertung, während der *Scudo* in der schlechteren umlaufenden Münze allmählich 9 *£* 16 s. galt²⁾.

Das Bankgeld musste also gegen die sich verschlechternde umlaufende Münze ein *Agio* gewinnen. Dies *Agio* setzte 1710 mit $\frac{1}{2}\%$ (10 s. per cento lire) ein, stieg dann aber unter fortwährendem Schwanken 1716 auf 3%, 1719 bis auf 6%, 1725 auf 10% und erreichte 1741 mit $18\frac{1}{2}\%$ seinen höchsten Stand³⁾.

Wie im 14. Jahrhundert sah die Regierung dies *Agio* des besseren Geldes nicht als den natürlichen Ausdruck der Verhältnisse des Geldumlaufes an, dessen Schwäche in den kleineren Münzen lag, sondern glaubte es mit einer willkürlichen Erscheinung zu thun zu haben, der man mit Gesetzen begegnen könnte. Sie nahm immer noch die *Moneta corrente* als den festen Massstab an und suchte die Einheit des Münzwesens dadurch herzustellen, dass sie am 1. Juli 1741 das Aufgeld des Bankgeldes gegen das umlaufende Geld auf 15% fixierte⁴⁾, diese *Lira di banco*, die 15% besser war als die *Lira fuori banco*, hiess *Lira di permesso*.

1) *Lobero*, S. 131.

2) *Desimoni*, *Atti* XXII, S. XLV.

3) *Accinelli* II, S. 357 ff. giebt die Zahlen für die einzelnen Monate an.

4) *Accinelli*, S. 360. Vgl. über ähnliches Missverstehen des *Agios* von Bankgeld in Holland. *Mes*, *Bankwezen* in Nederland, z. B. S. 116 ff.

Anfangs kehrte sich der Kurs des Bankgeldes nicht sonderlich an die Verordnung. Am 29. Juni 1741 hatte das Agio $16\frac{1}{5}\%$ betragen, am 1. März 1746 stand es $15\frac{1}{4}$, 1. September desselben Jahres $15\text{ £ } 3\text{ s. } 12\text{ d.}$ über *moneta corrente*. Dann aber begann das Agio rapid zu sinken. Am 15. Sept. 1746 betrug es 9% , am 22. 6% , am 10. Oktober 5% , am 20. 3% , am 1. November 2% , am 2. Dez. standen die beiden Lire pari, am 28. Dez. konnte man für 100 Lire di banco nur 98 Lire di *moneta corrente* bekommen.

Diese Zahlen bedeuten eine Krisis der Bank, die hervorgerufen war durch die Eroberung Genuas durch die Oesterreicher und die einen weit misslicheren Verlauf nehmen sollte als die Krisis der Bank von Amsterdam, deren Geld 1672 bei dem Einbruch der Franzosen in Holland auch 5% unter Umlaufgeld gesunken war¹⁾.

Wir sahen, wie S. Giorgio den Staat und öffentliche Unternehmungen in ausgiebigem Masse unterstützte und dabei sich auch nicht scheute, die Gelder der Bank anzugreifen. Die Protectoren wussten, bis zu welcher Grenze sie gehen durften, und diese Entnahme von Bankgeldern hinderte die Bank nicht, ihre Verpflichtungen allzeit pünktlich zu erfüllen.

Bei den dem Staate gewährten Darlehen schrieb der Staat der Casa meist den Tilgungsfonds entnommene *loca* zu, die in 5 Jahren eingelöst werden sollten. Die *paghe* dieser *loca* zahlte die Casa dem Staate unter Abzug des Diskontes als *paghe non scritte* sofort aus. Der Staat sollte die Casa bei Fälligerwerden der *paghe*, nach 5 Jahren, schadlos halten, wofür dann die entsprechenden *loca* wieder frei wurden. In der Regel war aber die Regierung nicht im Stande, ihre Verbindlichkeiten gegen die Casa zu erfüllen und musste dann nach Verlauf der 5 Jahre die Obligierung der *loca* erneuern, was man *Reobligo* nannte. Die schwebende Schuld der Regierung wurde so von fünf zu fünf Jahren verlängert. 1664 wurden die verschiedenen Anteile des Staates an den *Compere* in eine *Colonna* im *Cartular P. L. f. 80* zusammengezogen²⁾ und darunter die Verpfändungen an die Casa vermerkt.

Das 18. Jahrhundert brachte Genua in schwere Verwicklungen.

1) *Mem.* S. 88, 93.

2) Nach *Univ.-B. B. III. 25 f. 7* betrug das Guthaben der Regierung in dieser *Colonna* 14676 *Luoghi* 26 *£* 7 *s. 8 d.*, die 1751 2698732 *£* 15 *s. 5 d.* *paghe* oder 2473838 *£* 6 *s. 10 d.* di numerato gleich gesetzt wurden. 1666, 1681 und später kamen weitere Posten hinzu.

Seit 1729 befand sich Corsica in einem Aufstand, der schliesslich zur Loslösung der Insel von Genua führen sollte. Die Königskrone, welche das Wappen Genuas wegen seiner Herrschaft über Corsica zierte, kam ihm teuer zu stehen. Accinelli berechnet, die Genuesen hätten im 18. Jahrhundert zur Behauptung der Insel 90 Mill. £ aufgewandt. Um diese Summen aufzubringen, wurden neue Steuern ausgeschrieben, 1731 eine einprozentige Grundsteuer, 1739 eine Steuer auf Kohlen und Mieten, 1735 wurde der Preis der Mine Salz um einen Scudo erhöht. Vor allem streckte S. Giorgio grosse Summen vor gegen Verpfändung von Tilgungsfonds, besonders aus der Stiftung Grimaldis¹⁾.

Der corsische Aufstand drohte Genua seine wichtigste Kolonie zu entreissen, aber es schien um den Fortbestand der Republik gethan, als 1746 die Oesterreicher, diesmal mit Savoyen im Bunde, in Genua einrückten. Während Ludwig XIV Genua 1684 erst nach einem heftigen Bombardement einnahm, fanden die Oesterreicher geringeren Widerstand. Sie glaubten sich die Stadt bedingungslos unterworfen und auf lange hinaus haben damals die Kroaten den Italienern den deutschen Namen verhasst gemacht.

Graf Cotek legte am 8. September der genuesischen Regierung, um die österreichische Kriegskasse zu füllen, eine Contribution von 3 Mill. £ auf, 1 Million sollte binnen 24 Stunden gezahlt werden, die zweite in 8, die dritte in 14 Tagen. Vergebens stellten die Genuesen dem Oesterreicher die Unmöglichkeit dar, solche Forderungen zu erfüllen. Es wurde ihnen mit der Plünderung gedroht. In dieser Not entschloss sich die Regierung zum Aeussersten. Sie bat die Compere di S. Giorgio, ihr die geforderte Summe aus den Depositen der Bank vorzustrecken und die Compere bewilligten diese Bitte, um dadurch die Vaterstadt zu retten. So konnte die Regierung den Oesterreichern vom 10. Sept. bis zum 29. Nov. 2133 250 £ di banco auszahlen²⁾.

Die Folge dieser Massregel war, dass die Bank zum ersten Mal seit ihrem Bestehen sich gezwungen sah, ihre Zahlungen einzustellen³⁾. Aber nur allmählich und unter möglichster Schonung der kleineren Deponenten verstand sie sich zu diesem Schritte.

1) *Accinelli*, S. 615.

2) *Accinelli* II, S. 143—147.

3) S. 317: »Sospensione del pagamento di biglietti sino a questo tempo puntuale stati sodisfatti.«

Seit dem 15. Sept. zahlte sie nur die kleineren Beträge aus bis zu 800 £, am 23. Sept. wurde die Barzahlung auf Depositen bis zur Höhe von 500 £ beschränkt, am 25. Sept. wurde die Barzahlung überhaupt auf 14 Tage eingestellt und am 10. Oktober diese Sperrung auf unbestimmte Zeit verlängert¹⁾. Die Guthaben sanken in ihrem Werte, aber das Vertrauen, die Bank werde ihre Zahlungen unter günstigeren Umständen wieder aufnehmen, verhinderte einen allzu heftigen Kurssturz des Bankgeldes. Am vierten Februar 1747 galt es 95 £ moneta fuori banco, am 30. März stand es pari und erhob sich sogar bis auf 109 am 12. Juli. Die nächsten Jahre schwankte der Kurs des Bankgeldes zwischen 97 und 75, bis er am 23. März 1751 den niedrigsten Stand mit 68 $\frac{1}{10}$ erreichte²⁾.

Ein Volksaufstand vertrieb noch im Dezember die Oesterreicher aus Genua und nach dem Frieden von Aachen konnten die Genuesen an die Heilung der Schäden der Invasion denken.

Die Regierung hatte nicht nur auf die Depositen der Bank zurückgegriffen, sondern auch die Bürger aufgefordert, ihr Silberzeug herauszugeben. Selbst die Kirchen hatten, nachdem ein Breve Papst Benedikts XIII dies gestattet hatte, ihre Schätze beigesteuert, um die Oesterreicher zu befriedigen. Die Regierung fasste diese ihre Gläubiger in einem Monte zusammen, dem sie 2 $\frac{1}{2}$ % Zinsen und gelegentliche Rückzahlung versprach³⁾.

Wichtiger und schwieriger für die Regierung war es, die der Casa di S. Giorgio entliehenen Gelder zu erstatten. Während des Krieges gegen Oesterreich hatte die Regierung im ganzen 14820000 £ di banco entliehen, und einschliesslich der früheren Rückstände belief sich die Gesamtschuld der Regierung gegen die Casa 1746 auf 21 450 222 £ 3 s. 4 d. moneta di banco⁴⁾.

Nur durch hohe Steuern konnte die Regierung diesen Betrag

1) Accinelli II, S. 360.

2) S. 361. Die Casa zahlte ihre Beamten in biglietti, aber diese biglietti bekamen keinen Zwangskurs, wie ihn der Papst für die Biglietti der Banken des Monte di Pieta und von S. Spirito in Rom dekretiert hatte. Die Casa di S. Giorgio und die genuesische Regierung nahmen nach dem Decret vom 28. April 1751 die Biglietti der neuen Monti an *al prezzo corrente alla piazza*.

3) S. 316.

4) *Lobere*, S. 135. An anderer Stelle wird die Schuld auf 19 968 351 £ 6 s. moneta di banco oder 11 823 365 £ 18. 11 di numerato gleich 2 627 414 Scudi d'argento angegeben. Serie cronologica delle leggi per le contribuzioni austriache nel 1746 e debito coll Ill. casa di S. Giorgio. Univ.-B. B. III, 25.

zurückzahlen. Eine besondere Behörde, der Rat der 13, wurde geschaffen, um die für die Ordnung der Finanzen nötigen Massregeln zu treffen. Von diesen 13 gehörten 3 dem Senat an, 5 dem Adel, 5 den nicht in dem goldenen Buch verzeichneten Bürgern. Es wurde eine direkte Steuer beschlossen, die nicht nur den Grundbesitz sondern auch die Staatsrentengläubiger mit Ausnahme der Comperisten von S. Giorgio treffen sollte¹⁾. Auch die geistlichen Güter wurden herangezogen²⁾. Weil aber wegen der Kriegswirren die Eintreibung einer direkten Steuer zunächst mit Schwierigkeiten verbunden war, hatte man auch die Abgaben auf Salz, Fleisch und Wein erhöht und, um die Reicheren durch die indirekte Steuer nicht minder zu treffen, die Zölle auf Cacao, Zucker und Wachs verdoppelt³⁾.

Die Regierung fasste ihre Schuld gegen S. Giorgio in einen Monte zusammen, den sie mit $1\frac{1}{2}\%$ verzinst. Freilich die direkte Steuer ertrugen die Genuesen nicht lange. 1776 wurde sie wieder aufgehoben und der Versuch gemacht, durch Verkauf der loca der Tilgungsfonds einen Teil der Schuld der Regierung auszugleichen⁴⁾. Im Grunde kam diese Form der Tilgung der Aufnahme neuer Schulden gleich, die die Genuesen der direkten Steuer vorzogen⁵⁾.

Immerhin waren 1776 über 12 Mill. £ di banco getilgt und die Schuld der Regierung gegen S. Giorgio auf 7 612 660 Lire di permesso oder 4 507 496 Lire di numerato gleich 1 Mill. Scudi zusammenschmolzen. Von den bisherigen Anweisungen, die 600 000 Lire jährlich betragen hatten, sollten die auf 325 000 £ p. a. geschätzten indirekten Abgaben für die weitere Tilgung verbleiben⁶⁾.

Ebenso wie die Regierung fasste di Casa di S. Giorgio die Summe ihrer Schulden in Monti zusammen. Es wurden 2 Monti geschaffen, der Monte Paghe von 6 619 600 £ für die Gläubiger

1) Lobero, S. 135, Neuordnung der Steuer am 6. Dez. 1750, Serie cronologica.

2) Lobero, S. 137.

3) Accinelli II, S. 318 f.

4) Serie cronologica. 7 206 luoghi 90 £ 17 s. 9 d. wurden der *ratio emptio-nium et donationum*, 6164 luoghi 33 £ 5 s. 1 d. der *ratio extinctionis diversarum gabellarum* entnommen.

5) Serie f. 10. Die Protectoren fühlten infolge dieser Transaktionen *un considerabile vuoto alla loro sacristia*, weil diese loca der Tilgungsfonds jetzt auch reale Verzinsung erheischten: »divenuti in commercio doveva ad essi pure corrispondersi come a tutti li altri luoghi reali.«

6) Serie f. 11.

der Casa auf Grund rückständiger Zinsen der Staatsschuld und der *Monte di Conservazione* von 13 338 800 £ für die Gläubiger der Depositenbanken. Mit den der Casa von der Regierung jährlich gewährten 600 000 £ sollten die Gläubiger der Monti 3%ige Verzinsung und möglichst schleunige Rückzahlung ihres Kapitals erhalten¹⁾.

Bei diesen Monti sehen wir zum ersten Mal in Genua das Bestreben, die Kapitalsanteile abzurunden. Allerdings wurde jeder auch noch so kleine Betrag zu den beiden Schuldgruppen angenommen; dazu war die Casa, indem sie ihre schwebende Schuld in eine stehende verwandelte, verpflichtet. Aber sie teilte das ganze Schuldkapital in *luoghi ovvero azioni* von 200 £ und suchte das Zusammenlegen und Abrunden der Anteile dadurch zu befördern, dass sie nur für ganze Aktien das übliche Giro gestattete²⁾. Die kleinen Teilhaber sollten möglichst abgestossen werden.

Die Tilgung der beiden Monti nahm einen energischen Fortgang; sie war 1777 vollendet³⁾. Aber der Credit der Casa war stark erschüttert und die Verwandlung der Biglietti in eine stehende Schuld war wenig geeignet, ihn zu heben; nur allmählich begann die Geschäftswelt wieder ihre Kapitalien der 1748 neu errichteten Bank anzuvertrauen⁴⁾.

Gewiss kamen bei der Casa di S. Giorgio auch Unterschlagungen vor⁵⁾. Aber untreue Kassiere und andere Beamte konnten es nicht so weit treiben, dass die Bank durch ihre Unthaten in Schwierigkeiten geriet. Da die Verwaltung streng geheim gehalten blieb, wurden auf diese Weise entstandene Deficits meist aus den laufenden Einnahmen ersetzt. Die Verwaltung der Protectoren, der Hauptbehörde, stand durchaus auf der Höhe; sie versuchten den Interessen des Staates in gleicher Weise zu dienen

1) Gesetz v. 28. April 1751, Civica D 1, 3, 1 Decreti e scritture diverse 245

2) »Non potranno i notari de cartolari di detti rispettivi monti scrivere giro alcuno all' Ufficio di essi se non di azioni intiere ed il residuo lo lasceranno in testa del creditore.« vgl. I, S. 173, Anm. 5.

3) *Lobero*, S. 141.

4) *Accinelli* II, S. 317: »Pochi di questo mezzo si prevalsero, non tanto perche le monete alla Piazza correvano in maggior prezzo dello specificato nella Grida (di 1741) come anco stimaron bene tener il contante nelle loro case e scrigni, che prevalersi di un Banco, che non si apriva a tutte le ore e i dicini Ufficiali e Direttori studiavano d'Algebra per rassodarlo.«

5) *Wisniewski*, S. 112 Anm. 3. Raccolta Lagomarsini II, Fatto storico e succinto dell' antica banca di S. Giorgio: »la detrazione del Razionale Oneto, il fallimento de' Tesoriere de Franchi.«

wie denen der Privaten¹⁾, und einzig die dem Staate gewährten Darlehen bewirkten die Krisis der Bank.

Die Auflösung der Casa di S. Giorgio.

Aehnliche Gebilde wie die Compere di S. Giorgio bestanden auch in andern italienischen Staaten. Der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrhunderts räumte mit ihnen auf. 1751 gelang in Neapel die Einlösung der den Staatsgläubigern verpfändeten Staatseinkünfte, ebenso wurde sie in Mailand durchgesetzt²⁾. Für Genua erschien der Fürst, den schon die Relation von 1597 herbeigewünscht hatte, nicht; erst die Revolution von 1797 räumte mit den Vorrechten der Casa di S. Giorgio auf.

Die demokratische Konstitution der neuen ligurischen Republik hob die Veräusserung der Staatseinkünfte und die Gerichtsbarkeit der Casa als unverträglich mit den Staatsgrundgesetzen am 15. Dez. 1797 auf³⁾. Die Teilhaber der Compere wurden als Staatsgläubiger erklärt, die die Republik mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu befriedigen habe; sie sollten eine feste Verzinsung von 4 £ 12 s. 2 d. *monta fuori banco pro loco* erhalten, die dem Durchschnitt des Ertrages der letzten Jahre entsprach. Die Bank blieb vorläufig bestehen.

Jetzt aber zeigten sich die Schwierigkeiten der Liquidation, die hervorgerufen waren durch die dem Staate aus den Depositen gewährten Darlehen. Hätte der Staat seine Schuld gegen die Bank zurückgezahlt, so wären die Guthaben der Deponenten gedeckt gewesen⁴⁾. Einer Schuld der Regierung von 4¹/₂ Mill. £ stand ein Umlauf ungedeckter *biglietti* von nur 3 Mill. gegenüber. Zu dieser Rückzahlung war aber der Staat nicht im Stande, und die Kunde, die *biglietti* seien nicht oder wenigstens nur mit Aufschub realisierbar, liess ihren Kurs sofort um 10¹/₂ % fallen. Bei

1) Turin St. A. Mat. econom. Nr. 16^{bis} Promemoria degli Protettori 24. Juni 1816. »La sua amministrazione che fu sempre animata dal duplice oggetto dell'interesse privato e pubblico, ha cercato in ogni circostanza di bilanciare questi interessi in modo che l'uno non venisse all' altro sacrificato, ma tenutili, quanto è possibile, di fronte concorressero entrambi al comune vantaggio.

2) *Ricca-Sulerno*, T. 274, 395.

3) *L. Corvetto*, saggio sopra la banca di S. Giorgio S. 20: »incompatibile colla sovranità del popolo e colla eguaglianza de diritti.

4) S. 18: »Questo sbilancio è al giorno d'oggi il solo motivo per cui il numerario esistente in S. Giorgio non corrisponde alla massa del biglietto di cartulario che circola sulla piazza.

der Menge der bei allen Klassen der Bevölkerung umlaufenden biglietti führte ihre Entwertung zu ähnlichen Erscheinungen wie die Assignatenwirtschaft in Frankreich: Hartgeld gewann ein steigendes Aufgeld und alle Preise stiegen¹⁾.

Es erhob sich die Frage, wem die Besitzungen der Casa di S. Giorgio, namentlich der Porto Franco, gehörten. Wir sahen, er war aus den Geldern der Deponenten gebaut und die Protectoren glaubten, die Einnahmen aus Vermietung der Magazine stünden den Luogatarii nicht zu. Allein die Regierung erklärte April 1798, von den 4 £ 12 s. 2 d., die den Luogatarii pro loco zu zahlen waren, sollten 4 £ 5 s. 1 d. als Ersatz für den früheren Ertrag aus den Gabellen dem Staate zur Last fallen, dagegen 7 s. 1 d. aus den Erträgnissen des Porto Franco beigesteuert werden²⁾, und auch *Corvetto* meint in seinem Saggio, ein Verkauf des Porto Franco zu Gunsten der Inhaber der Biglietti di Cartulario würde die Luogatarii schädigen³⁾. Indessen beschloss die Regierung am 29. Dez. 1799 auf das Drängen der Besitzer der Biglietti di Cartulario den Verkauf der Magazine zu ihren Gunsten. Bei der Ungunst der Zeiten verzögerte sich jedoch der Verkauf, und der Erlös der verkauften Magazine vermochte die Forderungen der Bankgläubiger nicht zu decken⁴⁾.

Eine so bedeutende Organisation wie die Casa di S. Giorgio, die die Jahrhunderte überdauert hatte, konnte nicht verschwinden, ohne dass Versuche zu ihrer Neuaufrichtung gemacht wurden. In der That wurde ihre Verfassung am 28. September 1804 wieder hergestellt, ja unter der neuerstandenen Organisation der Staatsgläubiger wurde die gesamte stehende Schuld Genuas konsolidiert. Ausser den alten 464 372 Luoghi 38 £ 12 s. 3 d. von S. Giorgio, die 90 188 856 £ 18 s. 6 d. fuori banco gleichgeachtet wurden, umfasste danach das Kapital der Casa 247 810 Luoghi 19 £ 9 s. 7 d. oder 48 128 869 £ 17 s. 6 d. fuori banco der Scritta camerale, 5 037 078 £ 19. 2 di banco oder 6 296 348 £ 13 s. 11 d.

1) S. 23: «si accresce il prezzo delle derrate, l'interesse del numerario non mancherà di elevarsi.»

2) *Lobero*, S. 146.

3) S. 19.

4) Racc. Lagomarsini II. Noch unter den von der sardinischen Regierung anerkannten Schulden befand sich ein Posten von 133 970 £, der den Inhabern der Biglietti di cartulario auszuzahlen war. Bericht vom 19. März 1817, Turin, St. A. Mat. econom.

fuori banco Zwangsanleihen der Jahre 1794—96, und 2742120 £ 13. 10 f. b. Schulden der Verwaltungen der Lebensmittelmonopole, das gab zusammen mit einigen Abstrichen 143749391 £ 16 s. 2 d. f. banco, die zu 740149 Luoghi 61 £ 16 s. 1 d. umgerechnet wurden. Bei einer Verzinsung von 4¹/₂ £ f. b. pro loco erforderte diese Schuldsomme eine jährliche Rente von über 3¹/₂ Mill. £ f. b., die aus den Gabellen bezogen werden sollte, die den wie früher aus den Gläubigern gewählten Direktoren übergeben waren¹⁾.

Allein die Herrlichkeit der neuen Casa di S. Giorgio dauerte nicht lange. 1805 vereinigte Napoleon Ligurien mit Frankreich; am 4. Juli 1805 wurde die Casa di S. Giorgio wieder aufgelöst, und am 17. Juli nahm die französische Finanzverwaltung die Genueser Dugane in Besitz. Die Teilhaber der Compere wurden zu der französischen Staatsschuld geschlagen. Die Zinsen wurden bei der Gelegenheit auf ein Drittel des bisherigen Betrages, auf 1 £ 10 s. pro loco, herabgesetzt. Die französische Regierung liquidierte auf diese Weise 376770 Luoghi 60 £ 7. 2²⁾. Der Rest wurde nicht berücksichtigt, zum grössten Teil deshalb, weil er als Besitztum der toten Hand für verfallen angesehen wurde.

Ein zweiter Versuch, die Casa di S. Giorgio wieder herzustellen, wurde nach dem Sturze Napoleons gemacht. Die wieder erstandene Republik richtete am 2. Dez. 1814 eine mit den alten Privilegien ausgerüstete Gläubigerorganisation ein, der wie 1804 die gesamte Staatsschuld überwiesen wurde. Vom 1. Jan. 1815 bis zum 31. Dez. 1816 sollte die Verification der loca vorgenommen werden. Wer sich binnen dieser Frist nicht meldete, dessen loca galten als verfallen.

Der neuen Casa, Banca genannt, wurde die Verwaltung der Dugane und des Porto franco, des Salz- und Tabakmonopols übergeben; ein Drittel der Einnahmen sollte den Teilhabern zufließen, zwei Drittel der Staatskasse abgeliefert werden. Die Luogatarii sollten mindestens 30 s. pro loco erhalten; denjenigen, welche während der französischen Regierung ihren Besitzer nicht gewechselt hatten, war, wenn der Ertrag der Steuern es gestattete, eine höhere Dividende zu zahlen.

Die Verfassung der neuen Bank sollte mit Protectoren und

1) Rel. de Marini, Turin St. A. *Lobero*, S. 147.

2) Turin, Mat. econ. Rapporto sullo Stato della Banca di S. Giorgio e sul debito pubblico di Genova 19. März 1817.

Gran Consiglio der des alten Ufficio di S. Giorgio gleichen; auch die Angliederung einer Depositenbank an die Staatsschuldenverwaltung nach dem Muster der alten war geplant. Namentlich alle gerichtlichen Depositen sollten hier hinterlegt werden. Für die Depositen sollten Biglietti di cartulario ausgegeben werden ganz wie früher¹⁾.

Allein auch dieser Neugründung war keine lange Lebensdauer beschieden. Am 30. Dec. 1814 wurde Genua mit dem Königreich Sardinien vereinigt, und wenn auch der König die Aufrechterhaltung der alten Gesetze und Ordnungen versprach, so war doch nicht daran zu denken, dass die königliche Finanzverwaltung in der neuen Provinz ein Gebilde wie die Gläubigerorganisation von S. Giorgio dulden würde. Am 13. April 1815 wurde die Casa di S. Giorgio definitiv aufgehoben²⁾.

Vergebens versuchten die Protectoren in einer Eingabe vom 24. Juni 1816 noch einmal ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Sie verlangten von der Regierung namentlich Herausgabe der mit den Geldern der Casa errichteten oder reparierten Gebäude, der Dugane, des Freihafens, der Zecca, der Magazine, welche die Provisori delle galee mit den ihnen von S. Giorgio am 4. Juni 1794 gratis geliehenen 250000 £ f. b. erbaut hatten³⁾. Auch der Vorschlag de Marinis, den Protectoren nicht die Steuerverwaltung wohl aber die Staatsschuldenverwaltung zu lassen, die sie als *Conservatori del debito pubblico* mit Rechten, denen des Piemonter Monte von 1681 entsprechend, zu besorgen hätten, fand keinen Beifall⁴⁾. Wenn die Protectoren sich darauf beriefen, welchen Nutzen ihre Bank der Volkswirtschaft gebracht hätte, so wurde ihnen entgegengehalten, dass sie den Titel Bank zum Deckmantel ihrer Privilegien erst angenommen hätten, seit es sich um die Auflösung ihrer Organisation handelte⁵⁾.

Am 22. März 1816 wurde eine Kommission zur Verifikation der Luoghi di S. Giorgio ernannt, die dann mit der sardinischen

1) Archivio civico Nr. 455.

2) *Lobero*, S. 153.

3) Promemoria degli Protettori, Turin, St. A. Mat. econom. 16bis

4) Relaz. v. I. März 1815.

5) Rapporto, Turin 19. März 1817: „L'antica Casa di S. Giorgio dal momento della Rivoluzione in poi si volle chiamare col nome di banca, benché le operazioni ed i regolamenti di essa non vi convenissero in alcun modo, ed in sostanza non fosse che un luogo di deposito e di pagamento di certe determinate rendite ad essa assegnate.“

Staatsschuld vereinigt werden sollten. Ausdrücklich wurden die frommen Stiftungen, welche die französische Regierung aufgehoben hatte, in ihre Rechte wieder eingesetzt, auch die Familienstiftungen, welche die rigorose Praxis der französischen Liquidation unbeachtet gelassen hatte, fanden wieder Anerkennung. Im Mai 1817 hatte die Commission ihre Arbeit beendet. Am 28. April 1819 genehmigte eine Commissione superiore die von der Genueser Commission aufgestellte Liste der Staatsgläubiger. Die definitive Liquidation zog sich bis zum Jahre 1823 hin¹⁾. Am 28. April 1826 erging eine Verordnung über die Verwaltung der Stiftungen zustehenden Renten, die S. Giorgio entstammten.

So endete die Casa di S. Giorgio. Die äusserste finanzielle Bedrängnis hatte einst den Staat gezwungen, die Verwaltung seiner Schulden und Steuern dieser Gläubigerorganisation zu überlassen. Der moderne Staat unterdrückte diese Sonderorganisation und nahm ihre Aufgaben in den Rahmen der staatlichen Finanzverwaltung auf. Die technischen Erfahrungen aber, welche in der Casa di S. Giorgio durch Generationen aufgesammelt waren, blieben unverloren. Einer ihrer letzten Leiter, der Graf Luigi Corvetto, nutzte sie als Finanzminister bei der Ordnung der französischen Finanzen aus²⁾.

An die Staatsschuldenverwaltung hatten die Protectoren eine Depositen- und Girobank angegliedert. Der Fall der Banca di S. Giorgio riss in die Organisation des Genueser Geschäftslebens eine empfindliche Lücke. Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, welchen Nutzen für Genua die Neueröffnung einer Girobank neben der Begründung einer Creditbank nach englischem Muster haben würde³⁾. Erfolg hatten diese Anregungen damals nicht. Weil das Wesen der Casa di S. Giorgio unvereinbar war mit dem modernen Staate, mussten auch die guten Seiten fallen, welche sie gezeitigt hatte. Allein es ist nicht ohne Bedeutung, dass die Entwicklung des Bankwesens des modernen Italiens in Genua anknüpfte. Einige hier neuerrichtete Banken nahmen den

1) Turin, Mat. econ. 2. April 1823 setzte die Reale Commissione Superiore di Liquidazione die Normen der Liquidation fest.

2) *Belgrano*, Arch. stor. ital. Serie III, t. XI Parte 1 (1870), Besprechung des Buches von Baron de Nervo: *Le Comte Corvetto*. Corvetto war von 1816—1818 Finanzminister, nach dem Muster der Genueser Code und Moltiplici reformierte er die 1749 gegründete Caisse d'amortissement.

3) *Corvetto*, Saggio, S. 17, Relazione de Marini, 1. März 1815. Turin St. A.

Namen der Georgsbank an¹⁾ und die 1844 in Genua gegründete Banca nazionale nel Regno schwang sich zum mächtigsten Bankinstitut des neuen Königreichs auf.

1) Statuts de la nouvelle Banque S. Georges approuvés par décret royal du 31. Mars 1854. Diese Bank trug freilich als Creditbank einen ganz andern Charakter als die alte Banca di S. Giorgio, wenn auch die Gründer der neuen *banca marittima* sich dessen nicht bewusst waren.

B e i l a g e n .

I.

Genua St.A. Diversorum S. Georgii 3, f. 27.

Protokoll über Umtausch von der Casa di S. Giorgio und dem Lucianus Spinula in verschiedenen Comperen gehörenden loca mit beigefügter Abschrift des Umschreibemandats an die Protectoren der Compera Caffae und des Avisbriefes an die Vertreter von S. Giorgio in Caffa, welchem das Umschreibemandat einlag.

MCCCCXIII die XVII Marcii.

Officium dominorum octo protectorum et procuratorum comperarum S. Georgii in sufficienti et legitimo numero congregatum:

Viso partito et seu requisitione domini Luciani Spinulle de Sancto Luca requirentis et offerentis quod, si dictum officium vult eidem dare et addere seu dari et tradi facere ex locis scriptis super dictum officium in protectoria seu comperis communis Caffae loca tria sive sommos trecentos pro ipsis computatos, et ipse d. Lucianus offert et contentus est dare et tradere pro ipsis locis tribus loca decem et octo comperarum S. Georgii.

Habita inter dictum officium super his matura deliberatione omni jure via modo et forma quibus melius potuerint et possunt, deliberaverunt dictum partitum fieri et seu pervenire cum dicto domino Luciano . . . scribere et mandare protectoribus et seu officialibus Caffae ut describere debeant de ratione dicti officii loca tria cum paga marcii, et ipsa sic descripta cum dicta paga scribere debeant super dictum dominum Lucianum titulo permutationis in observatione dicte compositionis.

Ea die

»De mandato venerandi officii dominorum octo protectorum et procuratorum comperarum S. Georgii communis Janue est quod vos protectores et seu officiales et scribe protectorie locorum seu comperarum communis Janue in civitate Caffae describatis et seu describi faciatis de ratione et columpna locorum L seu som-

inorum V̄ pro ipsis locis computatorum scriptorum super dictum officium in dictis vestris comperis Caffē loca III seu sommos CCC pro ipsis locis computatos cum paga marcii anni presentis MCCCCXIII. Et dicta loca III cum dicta paga sive dictos sommos trecentos pro ipsis computatos scribatis et scribi faciatis super d. Lucianum Spinullam de S. Luca titulo et ex causa permutationis. Et predicta fieri vult et mandat prefatum officium in observatione compositionis facte per dictum officium cum dicto d. Luciano viso quod dictus d. Lucianus fecit versus dictum officium et observavit quid debuit.

»Circumspectis et prudentibus viris Paulo de Promontorio et socio, procuratoribus et syndicis nostris in Caffā habitantibus.

Carissimis vestris his diebus receptis per alias nostras repositionem atuliums, solum per presentes vos avisamus quod ex compositione inita inter nos et d. Lucianum Spinullam de S. Luca tenemur et promissimus eidem d. Luciano dare et scribere et seu dari et scribi facere de ratione locorum nostrorum scriptorum super nos in protectoria seu comperis communis Caffē loca tria sive summos trecentos pro ipsis computatos cum paga marcii anni presentis et aliis venturis. In observatione cuius promissionis mandamus protectoribus et officialibus ac scribis dicte protectorie locorum seu comperarum Caffē quatenus dicta loca tria de columna nostra cum dicta paga marcii describere debeant et descripta scribere debeant super dictum d. Lucianum cum dicta paga marcii et aliis venturis vel super quemcumque voluerit. Quod mandatum vobis presentibus inclusum mitimus committentes vobis quatenus dictum mandatum presentetis dictis officialibus et dictam descriptionem fieri faciatis prout in ipso continetur et non aliter.

Datum Janue MCCCCXIII
die XVII Marcii.

II.

Bartholomeus de Bosco, cons. 99, S. 167.

»Circa emere et vendere ad tempus.«

Venerabile officium Sancti Georgii loca decem ex suis nunc valentia secundum communem cursum civitatis libr. LVIII pro quolibet loco et redditura nomine proventuum libr. V s. VIII pro quolibet loco annuatim cum pagis anni presentis MCCCCXXVIII vendidit Martino pro libris LXIII et s. X Janue pro quolibet loco solvendis in fine anni videl. libr. LVIII de numerato et libr. V s. X per tempora pagarum. Queritur an iste contractus sit licitus an vero usurarius vel turpis. Et respondetur, quod iste contractus est licitus, non usurarius vel alias turpis.

Pro cuius rei declaratione premitto quod pretia locorum variantur die t i m, nam crescunt et decrescunt secundum opiniones quas cives ex occurrentibus sibi assumunt de bono et malo statu et esse civitatis, ut notorium est, propter que valde verisimiliter dubitatur, an dicta loca tempore solutionis sint plus minusve valitura. Ex quo capite dico quod, si loca venderentur a d t e m p u s aliquanto maiori pretio quam nunc valeant ad numeratum, ratione talis dubii licitus esset contractus et non usurarius.

Hic contractus hac forma celebratus has utilitates continet scilicet, ut qui dubitat, ne pretia locorum decrescant, sic vendere possit, et qui sperat quod loca debeant plus valere, possit ad emptionem prosilire. Hi enim contractus nisi fiant impellente necessitate pro necessariis ad vitam, f i u n t c a u s a l u c r i, huiusmodi autem exercitium clericis prohibetur, laicis permittitur.

Item continet aliam utilitatem, nam maior favor rectae mercantiae est, quod inveniantur emptores ad n u m e r a t u m e t a d t e m p u s, dummodo fiat sine peccato, quam quod ad numeratum tantum. Multi etenim non habentes in presenti pecuniam numeratam et ipsam habere sperantes in tempore possent contrahere ad tempus, promittendo pecuniam solvere in tempore, qui non possent contrahere de presenti. Et restringere mercantiam licitam est restringere naturalem libertatem, quod est odiosum et vitandum, et est contravenire publice utilitati, quam confert mercantia et negotiatio civitati Janue, ut notum est de se, et hoc de jure reputo verissimum et secundum conscientiam.

III.

Genua St.A. Sala 24 Sg. 51 Bancheriorum 1392.

Zwei Zahlungsaufträge und ein Incassoauftrag aus dem Jahre 1392 an den Bankier Fridericus de Promontorio in Genua, inliegend dem *Cartularium capsie banchi* Benedicti Lomelini et Percivalis de Vivaldis scriptum manu Percivalis.

1) Gefalteter Zettel mit der Adresse:

Domino Fredericho de Promontorio
detur

Janue

(Zeichen des Nicolaus de Lomellinis.)

drinnen:

+ die XXI Sept. in Saona.

P(laceat) solvere de mea ratione de tempore in kalendas octobris proxime venturas domino Gregorio Squarzafico lb. CXXXIII s. XVII den. VIII sive lb. centum triginta quatuor solidi decem et septem denarii octo et sunt pro sua parte luci de granis de Sicilia in quibus erat particeps Nicolaus de Lomellinis.

2) Zettel gross 22×13 cm, erst längs, dann quer gefaltet, gesiegelt, die Faltung ergibt ein Billet von $8\frac{1}{2} \times 6$ cm.

Adresse:

Egregio viro domino Fridricho de Prementorio
in Janua detur

(Zeichen des Franciscus de Mayno.)

drinnen:

Honorande amice carissime. vobis placeat scribere de ratione mea Johanni Calveto Catelano pro lana habita ab eo lb. CCCCLXXXV de Janua cum pactis quod, quando ero Januam, quod stet veritati, quia nescio si sint ad complimentum. et dictas scribatis sibi ad dies XXVI presentis vassis scriptis, et in casu quod recusaret nole dictum tempus, vobis placeat facere de numeratis; tamen facietis ad tempus si poteritis. Blaxius de Iudicibus censarius veniet ad banchum et vos informabit de omnibus. Vobis placeat etiam scribere mihi cartulam, si exigistis denarios meos et qualiter de predictis facietis; vero plura si qua vobis grata possum, in omnibus me offero paratum. Vallete in domino.

Franciscus de Mayno salutem

datum papie die VII Sept. 1392.

3) Zettel gross 20×13 cm, gefaltet aber nicht gesiegelt.

Memoria Francisci de Mayno.

Placeat vobis domino Fidrico facere et concordari domino Johanni

Salvatico aut Mateo filio suo quod dent vobis pro me Francisco de Mayno et sunt pro petiis IIII draporum computata ripa lb. C s. V

Item facere et concordari Laurenzio Ciori quod det vobis pro me ad Callend. setembris et sunt pro litera cambii de veneziis quam vobis dimise et sibi detis dictam literam fl. DX

lb. DCXXXVII s. X

Item de predictis omnibus facere scripturam necessariam.

Item si mitebo vobis aliquos denarios ad recipiendum, quod dictos scribetis rationi mee.

IV.

Bancorum S. G. 1409 einliegender Zettel.

Abrechnung des Obertus Aymericus in Albenga an Tomas de Castiglione in Genua.

Adresse: Domino Tome de
Castiglione dentur
Janue (Zeichen des Obertus Aymericus).

Dringen:

Die XXVIII Jan. in Albigana.

Carissime frater omni debita salutatione premissa mitto vobis rationem de moneta quam solvi et solvere feci banco vostro, prout inferius videbitur; rogo mihi scribatis partidas per ordinem et eam detis gotifredo filio meo.

Die XXIII Aug. Dominus Anthonius Justinianus debet nobis accipiente Johanne de Mayrono in florenis CLXXIII regine per s. XXI lo fiorino lb. CLXXX I s. XIII

Item ea die accipiente dicto Johanne in schutis LXVIII de s. 30 d. 6 lb. C III s. XIII

Item ea die accipiente dicto Johanne in uno nobile Anglie lb. III s. III.

Item ea die accipiente dicto Johanne in florenis XXVIII de grossis Jan. lb. XXXV s.

Item ea die accipiente dicto Johanne in grossis de papia lb. XX VIII

Item pro fl. Jan. ducatis et flo. pc. (?) LXXXI s. 28 deferente Anthonio de Struppa lb. C XX VII s. VIII

Item die XXX Oct. pro domino Christiano Spinulla lb. C XXV

Item die IIII Jan. pro cathino amerio lb. XXVIII s.

Item die dicta pro nicolao Lamberto lb. XII

Item die XV Jan. pro Thoma Lamberto lb. XXII

Item die XIII. Jan. pro Calloto iordano lb. XXX

Item die XXII. Jan. pro domino Bartholomeo de Mari lb. CXXV.

Item ea di pro Conradino Gofredo lb. L.

Summa lb. DCCCLXXII s. XVIII

restant ad habendum lb. CXXVII s. II

Obertus Aymericus.

V.

Genua St.A. Divers. Not. 104.

Abschrift von einem Schuldschein, fünf Wecheln aus dem Jahre 1375 von Johannes Dardella in Sevilla auf Peter Dardella in Genua gezogen und einem Conto. Die Blätter sind nicht paginiert, rechts oben abgerissen.

1) Hoc est exemplum publicatio et registratio . . . apodise in appapiru scripte . . . (a B.de) Camulio bancherio prout prima facie (apparet) . . . cuius apodise et scripture tenor talis est:

MCCCLXXV Die V Januarii.

Ego Bartholomeus de Camulio bancherius confiteor tibi Jacobo (M)anescarcho quondam Petri me tibi dare et solvere debere in Kal Jullii proxime venturis libras quadringentas Jan. sive lb. CCCC prout in cartulario banchi mei dicti Bartholomei continetur et ad cautelam pro tuo pignore habeo in volta mea tot fustaneos qui sunt in valore dictorum denariorum.

Et ad cautelam manu mea ut supra scripssi Bartholomeus de Camulio bancherius et ad cautelam quantum pro supradictis omnia bona mea habita et habenda tibi pignori obligo.

2) Hoc est exemplum quarundam literarum in apapirru scriptarum (manu domini Johannis Dardelle).

Dominis Lazaro de Goano et Petro Dardella dentur Janue prima de d° CCCC. (Zeichen des Johannes Dardella).

In Christi nomine MCCCLXXV die XXI madii in Sibillia.

Dominis Lazaro de Goano et Petro Dardella Johannes Dardella salutem in domino. Per istam primam solvatis dominis Eliano et Oberto de Spinolis obras quadringentas auri Morescas sive d° CCCC ad medium Augusti et sunt pro d° CCCC quas hodie recepi a Otobono de Marinis, a dictis faciatis bonum pagamentum.

Domino Petro Dardella dentur Janue, secunda de lb. CCCCL (Zeichen des Johannes Dardella).

In Christi nomine MCCCLXXV die VIII Octobris in Sibillia.

Domino Petro Dardella Johannes Dardella salutem in domino. Si per primam non solustis dominis Damiano de Craparia et Manfredo Cantello libras quadringentas et quinquaginta sive lb. CCCCL, per istam secundam eis solvatis vid. lb. CL domino Da-

miano de Craparia et relique lb. CCC domino Manfredo Cantello infra mensibus duobus ista vobis apresentata et sunt pro dobras trecentas morescas sive d° CCC quas hic recepi a domino Georgio Gentille, licet quod per primam vobis scripsissem recepisse supra-dicte d° CCC (a) Cataneo Gentille eius fratre. ad dictis faciatis bonum pagamentum infra supradictum terminem, et dimidia supra-dictarum librarum ponatis in ratione Johannis de Rapallo et reliqua dimidia in nostra ratione.

Domino Petro Dardella dentur Janue, prima de d° CC.

In Christi nomine MCCCLXXV die XIII octubris in Sibillia.

Domino Petro Dardella Johannes Dardella salutem in domino. Per istam primam solvatis domino Conrado de Spinolis libras trecentas sive lb. CCC in mensibus duobus ista vobis apresentata, et sunt pro d° CC quas hic recepi a Luciano Squarzaffico, ad dicto faciatis bonum pagamentum.

Domino Petro Dardella dentur Janue, secunda de lb. CCCCL (Zeichen des Johannes Dardella).

In Christi nomine MCCCLXXV die XVII octubris in Sibillia.

Domino Petro Dardella Johannes Dardella salutem in domino. frater, si per primam non solvistis domino Francisco de Vivaldis vel Chilicho de Auria libras quadringentas et quinquaginta sive lb. CCCCL, per istam secundam solvatis et faciatis bonum pagamentum infra mensibus duobus, ista vobis apresentata et sunt pro d° CCC quas hic recepi a Chilicho de Auria. In presenti navi vobis scripsi unam aliam literam.

Domino Petro Dardella Dentur Janue (Zeichen des Johannes Dardella).

In Christi nomine MCCCLXXV die V Februarii in Sibillia.

Domino Petro Dardella Johannes Dardella salutem in domino. Per istam primam solvatis Johanni de Negrono dobras quadringentas morescas sive d° CCCC infra mensem unum aplezentato vobis ballassii tres qui ponderant Kant. LXXX sive octaginta, fassati in una pecia sive tella in saginbachati et in saginbacho nostro signo talle (Zeichen des Johannes Dardella) super cera vermilia. Si vos petre ibi non estis, placead vobis domine Gas-pallis de Grimaldis complere dicto Johanni in locho Petri. non aliud dicho. vale in Christo.

MCCCLXXIII die . . .

Ratio nostra debet nobis pro scoto
de mensibus novem ad rationem de
d^o VI pro mense d^o L III

Item pro rauba et certis alliis avariis
in summa d^o XXXX

Item pro ratione missa Januam per
Cosmaellem de Palleriis
d^o CCCLV t^o III

Item pro una ratione missa Januam
de versus Lisboa per Cataneum
Bechignonum d^o CCVI

Item pro una ratione missa Januam
in navi Antonii Casselle d^o CC

Item pro una ratione missa Januam
in societate cum Johanne Calvo
d^o CC

Item pro Nicolo de Imperialibus
d^o XVII

Item pro scoto sive compagna de
navi d^o V

Item pro florenis X quos portamus
in burssa d^o VIII

Item pro Johanne Dardella et sociis
quas sibi dimissimus in diversis

partitis d^o Ì CCLXXXII t^o III

Summa d^o Ì CCCLXXVIII

(der obere Teil dieser Rechnung ist
unleserlich.)

Item in ratione de pec VIII veluturum

Item in ratione pannorum de auro
pec. II d^o . .

Item in ratione de petiis XXII bo-
drachinorum d^o CC.

Item in Johanne de mari et sunt
pro uno cambio facto cum eo d^o CC

Summa d^o Ì CCCLXXVIII

Ego Nicolaus de Bellignano Imperiali auctoritate notarius publicus et communis Janue cancellarius suprascriptas quinque litteras et rationem in papiru scriptas utsupra supra scriptas et exemplatas sumpsi et exemplavi nihil addito vel diminuto quod mutet sensum vel variet intellectum, nisi forte litera, titulo, syllaba seu ponto extensionis vel abbreviationis causa, sententia tamen in aliquo non mutata
. publicavi, registravi, scripsi et extendi in actis curie domini Vicarii ad instantiam et requisitionem Petri de Dardella civis Janue, cuius interest, timentis de amissione dictionum litterarum et rationis.

Cui quidem exemplo et omnibus et singulis suprascriptis prefatus dominus vicarius pro tribunali sedens in loco infrascripto ad eius solitum bancum juris, causa plene cognita et officio magistratus suam et communis Janue auctoritatem interposuit

laudans statuens pronuntians et decernens dictam publicationem
et registrationem
. Acta Janue in palatio novo communis ubi jura
redduntur per prefatum dominum vicarium MCCCLXXVI die ul-
tima Aprilis

VI.

Genua, St.A. Divers. S. Georgii.

Wechsel von den Protectoren von S. Giorgio auf die Regierung in Pera gezogen.

Nobili et egregio ac circumspectis viris domino Petro de Flisco honorato potestati, massariis et consilio communitatis peyre. Egrege domine et fratres honoratissimi per istam primam pagamenti solvi facere placeat termino consueto Antonioto Salvaigo perperos duo millia ducentos quinquaginta sive pp. ĪĊCL ad sagium peyre. Et sunt pro valore libr. mille Jan. receptarum ad cambium per Pelegrinum Salvaigum et socium consules comperarum nostrarum S. Georgii a Luchino de Grimaldis et Manuele Bustarnio ad rationem perper. duorum charatorum sex pro singula libra. Que libre mille sunt pro paga augusti anni presentis ex illis libris ĪĪĪ Jan. nobis nomine dictarum comperarum nostrarum (in quibus mutua septem pro centenario olim officii monete pervenerunt) debitis annuatim per communitatem peyre ex pecunia et processu unius pro centenario olim dicto officio monete assignati. Et non aliud quam eidem Antonioto solutionem bonam fieri facere placeat.

Datum Janue MCCCCXVI die XI Augusti.

VII.

Genua St.A. Diversorum regiminis.

Münzordnung von 1447.

Proclamatio novarum legum in cursu monetarum.

MCCCCXXXVII^o die XXI^a Junii.

Proclamate vos, preco communis, in locis consuetis:

Parte III. et exc. domini Jani de Campofregoso dei gratia ducis Januensium et magnifici consilii dominorum Antianorum: Quod sit omnibus manifestum, fuisse nuper conditas ac reformatas leges super cursu monetarum et cambiorum quarum sententia hec est.

Primum quod clam vel palam, directe vel indirecte quovis modo impendere non liceat aut dare vel accipere ullas monetas argenteas cuiusvis domini, nationis aut populi, aut alibi quam in domo monetaria Januensi cusas, sub pena amissionis earum et insuper florenorum a quatuor usque ad centum arbitrio magistratus monetarum qui tunc fuerit, taxanda et vel dantibus vel recipientibus vel utrisque, prout ei videbitur, imponenda, totiens quotiens contraferet, et in opus portus et mollis convertenda, ita demum ut omnis externa moneta argentea prorsus vetita et exilio data esse intelligatur.

Item quod deinceps cursus et lex solutionum faciendarum sit ex aureis justis ponderis et earum nationum, quarum auream monetam impendi et cursum habere ex constitutionibus communis Janue permissum est, et ex monetis argenteis januensibus tantum sive in domo monetaria januensi fabricatis, que vel singule vel saltem omnes in summa debiti ponderis inveniantur secundum leges ceche Januensis: Ita tamen quod omnis solutio numerum quinquaginta libr. excedens facienda sit triplicibus vel, ut dici solet, *atterciatis monetis*, aureorum videl. pro tertia parte talium, quales superius declarati sunt, quorum omnium pretium sit soldorum quadraginta duorum preterquam ianuini, cuius pretium sit soldorum quadraginta duorum et dimidii; pro reliquis vero duabus partibus numerari liceat monetas argenteas januenses grossorum videl. ac soldinorum et sextinorum, ita quidem ut non liceat sextinos dari ultra tertiam partem monetarum argentearum.

Item quod singuli bancherii deponere teneantur penes magistratum monetarum aureos centum, ut, quotienscunque eos condemnari contingat, inde facilius satisfiat condemnationibus. Hisque

consumptis iterum atque iterum totidem deponere teneantur, ut sic has leges promptius custodiant, vel si deliquerint, maiore facilitate puniantur.

Item quod omnia cambia Janue facienda post kalendas septembris proximi aureis tantummodo solvantur pretiis iam declaratis. Cambiorum vero ubivis terrarum ac gentium extra Januam faciendorum, pro quibus Janue solutio facienda sit, non liceat satisfactionem fieri nisi aureis dumtaxat monetis superius memoratis et pretiis iam declaratis, post terminos tamen inferius distinctos et singulis regnis atque urbibus prefixos: hoc modo videlicet quod cambiorum Frandrie, Francie, Aragonie ceterorumque occidentalium locorum citra ea regna positorum atque etiam regni Sicilie tam citra quam ultra pharon et aliorum locorum orientalium citra id regnum positorum ac preterea totius Italie eiusmodi solutio auro ut dictum est facienda, incipiat ac locum habeat mox post kalendas septembri proximi.

Cambiorum vero Anglie, Portusgallie, Castelle, regni Granate ac Majoricarum necnon et Chii et Rhodi talis solutio auro ut dictum est facienda, incipiat et locum habeat mox post Kalendas octobri proximi.

Omnium vero locorum in quavis parte Barbarie positorum cambia auro, ut dictum est, facienda persolvantur statim post XVam diem octobri proximi.

Sirie autem ac Cipri, Egipti et Pere cambia eodem modo solvi debeant statim post XVam diem decembri proxime venientis. Et similiter cambia Caphe statim post kalendas januarii primum venturas.

Comprobaverunt preterea et ut prudenter latas laudaverunt leges et constitutiones domus monetarie sive, ut dici solet, ceche; precantes, monentes et adhortantes, ut ipsi Ill. d. dux et consilium studeant eas recte et inconcusse servari.

Intelligentes insuper spreto dei timore inolevisse nefarium abusum circumcudendi monetas, quod scelus quantum damni simul ac dedecoris afferat, cum omnes intelligant legumque ac penarum severitas declaret, edocere opus non est: Sanxerunt et quanto enixius potuere, statuerunt, ut ultra multiplices penas, que a legibus civilibus ac municipalibus et a quibusvis aliis constitutionibus taxate prescripteque sunt, quisquis id nefas admiserit, cecidisse insuper intelligatur in penam florenorum a centum usque in mille arbitrio magistratus monetarum taxandam et sine ulla re-

missione totiens exigendam, quotiens in hoc peccatum fuerit, cuius pene dimidium sit accusatoris, qui et sub secreto teneatur, reliquum dimidium a patribus communis exigatur in opera portus et mollis convertendum.

Item quod magistratus monetarum nunc primum eligendus et quicumque eum postea sequentur, teneantur et debeant in et super omnibus et singulis controversiis originem habituris a quibusvis cambiis et a quibusvis solutionibus bancheriorum, sive quas bancherii iam fecissent vel quas facturi essent, ius partibus reddere summarium ac simpliciter et de plano, omni dilatione reiecta, ne propter dilationes et sumptus iudiciorum quisquam desinat iusticiam petere et sic paulatim res in deterius corruant.

In actis Jacobi de Bracellis cancellarii.

Eadem die XXI Junii.

Jacobus de Campoplano, prece publicus, rettulit, proclamasse celebriter per urbem in forma suprascripta.

VIII.

Genua St.A. Membr. S. Giorgio XXXIII (47) f. 2.

Einleitung zu dem zwischen den Protectores von S. Giorgio und der Regierung (Doge, Gubernatoren und Procuratoren) 18. Februar 1530 über Erhöhung des Salzpreises abgeschlossenen Vertrage.

Ad requisitionem agentium pro Exc. Republica Janue obtentum fuit in magno consilio participum comperarum S. Georgii prefate Reipublice, dandi et attribuendi potestatem, auctoritatem et bailiam in effectu M^{co} officio D. Protectorum anni presentis MDXXX ac spectabilibus D. Protectoribus dictarum comperarum anni proximi precedentis de MDXXVIII et anni de MCCCCXXXIII consentiendi requisitioni facte per agentes pro Exc. Republica eisdem fidem faciendi de libris centum quindecim milibus pagarum cuiuslibet anni in perpetuum super additione de novo faciundo de soldis quadraginta monete de libris tribus pro singulo scuto auri solis pro singula mina salis mesure cabelle tam rubei quam malte et albi cuiuscunque sortis et qualitatis super partito et omnibus et singulis cabelis salis a Corvo usque ad Monacum inclusive Sarzana comprehensa, sub illis modis, formis, cautellis et condicionibus et in omnibus et per omnia prout continetur in deliberatione dicti magni consilii comperarum predictarum rogata per nobilem Jac. Imperialem de Terrili ipsarum comperarum cancellarium anno de MDXXVIII die XXII dicembris.

Wegen des grossen Umfangs dieses Aktenstückes ist hier von einer vollständigen Veröffentlichung abgesehen. Doch wäre ein Abdruck der wichtigsten Verträge zwischen der Regierung und den Comperen von S. Giorgio, namentlich des contractus magnus solidationis von 1539 (Membr. XXXIII (47) f. 34—48) sehr erwünscht, etwa nach Art der Veröffentlichungen *Vignas*.

VIII.

Versteigerung der Weinststeuer 1528.

S. Giorgio-Diversorum Jacobi Terrilis 1531 jn 1538.

MDXXVIII die XXV Augusti.

Preconate vos preco comunis in plateis et alijs locis publicis : Fassioli, Sancti Petri Arene, Albarij, Bisannis et aliarum villarum tam intra quam extra muros civitatis Janue, nec non in locis consuetis eiusdem civitatis.

Per parte del M^o Officio de San Zorjo de lo anno presente. Se notifica a tuti li attendenti a comperare le cabelle osia deveti del vino et tute le additione cosi insieme come separate. Che esso M^o Officio ha deliberato farle subhastare lunedì proximo chi sera lo ultimo jorno del presente mese post disnare; e venderle insieme o separate in publica callega in la logia de Fassiolo a chi gli offerira piu utile pretio.

Cioe el deveto cum la salsa del sei per cento et le salse de septem e mezo per cento jmposte lo anno MDXVIII sopra esso deveto cum la dicta salsa; et li soldi trei per mezarola cosi per mare come per terra a chi offerira maior pretio de page de lo anno ultra esse salse et se oblighera de pagare lo provento de lo anno presente MDXXVIII de loci nonaginta quinquet lb. XXXV. s. X. et etiam lo provento de lo anno sequente MDXXVIIIJ de loci ducentum septuaginta quatro et lb. XXXXVII. s. X. per li quali proventi gli sera licito exigere per luna et laltra darsina quello se contiene in le vendie ultime de esso deveto.

Item la additione facta cosi per mare come terra equaliter. A chi se oblighera pagare lo provento de lo anno presente de loghi mille cento septuaginta quinque et se offerira exigere mancho per mare et per terra equaliter per essa additione.

Item la additione facta per mare et per terra cioe el dopio per terra quam per mare. A chi se oblighera pagare lo provento de lo anno presente de loghi doamilia novecento trenta quinque et se offerira exigere mancho. Intendendose chel non se possa

exigere per mare excepto la meita de quello se exigera per terra per essa additione.

Da le quale additione se jntendano esclusi li Calvesi come se contiene in le jnstitutione de esse.

Item la additione novamente facta de soldi decem octo per mezarola sopra li vini de Calvi et suo territorio a chi offerira maior pretio per essa additione, per la quale gli sera licito exigere essi soldi decem octo cosi dali Calvesi come da ogni altri godesseno la jmmunità de essi vini nati in esso territorio de Calvi come se contiene in la jnstitutione de essa additione.

Et se jntenda che li comperatori siano obligati assecurare et pagare soto la forma de le nove reformatione.

Dal pagamento de le quale Cabelle deveti et additione siano et se jntendano essere esclusi exempti franchi et jmmuni tuti quelli et singuli chi sono stati nominati o vero declarati et expressi in la vendia facta lo anno passato et etiam in laltra precedente vendia soto li modi et forme chise contieneno in esse vendie osia declarazione le quale se jntendano essere replicate in le vendie se farano come se gli fosseno inserte de verbo ad verbum.

Notificando a ciascuno che esso M^{co} Ofìcio dara audientia per uno anno o vero per piu usque in quinque et le deliberera a chi offerira miglior partito secundo parira a esso M^{co} Ofìcio.

Et per questo chi gli attendera comparira dicto jorno ala dicta hora in la dicta logia de Fassiolo che gli sera data grata audientia.

die XXVIII dicti.

Antonius de Panexio preco publicus retulit proclamasse in Bisanne, Albario et Quarto in omnibus ut supra et Andreas . . . retulit proclamasse in Fassiolo, Sancto Petro Arene, Corniliano et Promontorio etiam in omnibus ut supra.

MDXXVIII die III Septembris in vesperis.

M^{ci} Domini protectores comperarum S^{ti} Georgij anni presentis in septimo numero congregati absente tantummodo Petro de Camulio. Sedentes pro tribunali in logia Fassioli quem locum pro jdoneo et competenti elegerunt. Sedentibus etiam cum eis M^{ci} dominis Bartholomeo Sophia et Illario Squarsafico duobus ex M^{ci} Dominis Antianis Deputatis ab eorum collegis ad hunc actum: Cum die lune prefata que fuit ultima augusti preteriti et etiam hodie pluries subhastari fecissent cabellam et seu devetum vini sub modis et formis in proclamate contentis et cum obligacione

quod emptores teneantur solvere ex pretio dicte cabelle seu deveti libras septem milia centum quinquaginta novem de scripta jdonei banci de tappeto anni unius jncepti die prima presentis mensis intra et per totum mensem presentem et ultra proventus anni presentis locorum LXXXV lb. XXXV, s. X. et proventus anni proxime venturi locorum CCLXXIII. lb. XXXVII. s. X. pro quibus proventibus liceatur exigere occasione utriusque darsine partem ut precedentibus venditionibus continetur; tandem venditum et deliberatum fuit devetum predictum cum salsis in proclamate contentis et tribus soldis tam per mare quam per terram Benedicto de Nigro q. Thadei et Peregro de Auria q. Thome presentibus ementibus et maius pretium ceteris offerentibus in publica callega subhastante Antonio Panexio precone et deliberante d. Baptista Lomellino priore pro anno uno, pretio librarum triginta septem milium et decem et ultra salsas predictas vid.: ad solvendum dictas libras septem milia centum quinquaginta novem de scripta jdonei banci de tapeto de termino anni unius ut supra et respondeatur de pagis sancti Georgij anni presentis in omnibus et per omnia juxta formam ultimarum reformationum seu ordinationum dictarum comperarum sive pro lb. XXXVII X.

Qui quidem Benedictus et Peregrus emptores ut supra et quilibet eorum in solidum tacto cornu promiserunt etc. Sub etc.

MDXXVIII die veneris XVIII Septembris in vesperis.

M^{er} domini protectores comperarum Sancti Georgij anni presentis in pleno numero congregati in aula maiore palatij dictarum comperarum. Cum pluries subhastari fecissent duas additiones cabelle et seu deveti vini alteram vid: ad solvendum proventus locorum mille centum septuaginta quinque et ad exigendum per mare et per terram equaliter, alteram vero ad solvendum proventus locorum duo milia noningentorum et triginta quinque et ad exigendum duplum per terram quam per mare secundum et pro ut in proclamate continetur; tandem hodie vendite et deliberate fuerunt Hieronymo Botto q. Augustini et Demetrio de Nigrono Jofredi presentibus et ementibus ac minus exigere offerentibus pro anno uno jncepto die prima presentis vid: ad solvendum proventus locorum mille centum septuaginta quinque Sancti Georgij anni presentis et pro ipsis seu ipsorum additione ad exigendum soldum unum et denarios decem cum dimidio pro singula metreta vini conducenda tam per mare quam per terram equaliter et ad solvendum proventus locorum duomilia noningentorum

et triginta quinque Sancti Georgij anni presentis et pro ipsis seu eorum additione ad exigendum soldos tres et denarios decem cum dimidio pro singula metreta vini conducendi via maritima et soldos septem et denarios decem cum dimidio pro singula metreta vini conducendi via terrestri subhastante Antonio Panexio preconone et deliberante. d. Baptista Lomellino priore sive ad solvendum nobis proventus locorum $\overline{\text{IIIICX}}$.

Qui quidem Hieronymus et Demetrius emptores ut supra et quilibet eorum in solidum tacto cornu promiserunt etc. Sub etc.

X.

Auszug aus dem Testamentum Benedelli Sauli 16. Oct. 1481
(Not. Barthol. de Guano).

Item voluit et mandavit ipse testator, quod ipso testatore defuncto infrascripti fideicommissarii sui ex locis suis S. Georgii scribi faciant in dictis comperis super nomine et in ratione et columna ipsius testatoris loca ducenta quinquaginta cum obligatione, quod crescere et multiplicare teneantur et debeant de proficuo in capitale usque ad annos sexaginta proxime venturos, que multiplicatio fieri debeat omni anno de proventibus ipsorum in tot locis S. Georgii scribendis in dicta eius ratione et columna per spectatum officium S. Georgii de quadraginta quatuor, quod ad presens est et pro tempore erit, et per Pasqualem filium suum et si dictus Pasqual decederet, per Antonium filium suum et decedente dicto Antonio per alterum maiorem natu reliquorum filiorum et heredum suorum, et si decederet, per filios filiorum suorum et cuiuslibet ipsorum videlicet per maiorem natu ipsorum masculum ex linea masculina et si omnes decederent, tunc per Paulum Sauli nepotem suum et, si dictus Paulus decederet, tunc per filios et heredes suos masculos videlicet per maiorem natu, et si omnes decederent, tunc per proximiorum propinquum vel attinentem masculum ipsius testatoris ex linea masculina ut supra.

Quod quidem officium de 44 pro eius labore et mercede vult et mandat ipse testator, quod habere et percipere possit et debeat sua propria auctoritate omni anno ex predictis locis ducentis quinquaginta proventus locorum octo tantum et hoc usque ad dictum tempus dictorum annorum sexaginta, quibus fieri debet dicta multiplicatio, et hoc si et in quantum per dictum officium facta sit omni anno dicta multiplicatio una cum supranominatis vel altero ipsorum deductis proventibus dictorum locorum ducentorum quinquaginta ut supra et non aliter nec alio modo.

Qui quidem fideicommissarii sui infrascripti ipso testatore defuncto et ipsis locis scriptis ut supra primo et ante omnia teneantur supplicare coram Ill^m domino Duce et Mag^o consilio domi-

norum Antianorum, ut dignentur dominationes sue, concedere privilegium dictis locis non capiendi ab eis florenum et non posse ab eis de cetero dictum florenum capere immo eis restituere, si captus esset vel fuisset, attentata causa pia pro qua dedicate sunt, quia in simili casu et minus pio multis factum fuit.

Qui quidem fideicommissarii sui sive heredes st successores sui completis dictis annis sexaginta teneantur et obligati sint cum omni diligentia inquirere in civitate Janue posse habere et emere in dicta presenti civitate tantum territorium sive solum, in quo habiliter construere et edificare possint ecclesiam unam magnitudinis que sit capax in ea posse facere et construere capellas duodecim pulcras et debite magnitudinis, pretium cuius soli sive territorii solvere debeant infrascripti sui heredes de proventibus dictorum tunc locorum, et quam ecclesiam intitulare debeant ac eam vocare et nominare Sancta Maria et Sancti Fabianus et Sebastianus.

Et in qua quidem ecclesia stare et habitare possint et debeant semper sacerdotes sive presbiteri tresdecim, quorum sit unus principalis, qui nominetur d. Rector dicte ecclesie, et qui dominus rector et sacerdotes sive presbiteri eligantur et eligi debeant per dictum Pasqualem filium suum, si tunc temporis vivus erit, et si non erit, per alterum ex infrascriptis filiis et heredibus suis et per filios filiorum ipsorum videl. per maiorem natu masculum ex linea masculina descendantem et ipsis deficientibus per Paulum Sauli nepotem suum, si tunc temporis vivus erit, et si non erit, per filios filiorum suorum videlicet per maiorem natu masculum ex linea masculina ut supra, et si ex ipsis non esset, tunc per proximiorum propinquum vel attinentem masculum ipsius testatoris ex dicta linea masculina descendantem ut supra.

Cui domino rectori omni anno solvere debeant de dictis proventibus florenos centum et reliquis sacerdotibus sive presbiteris florenos quinquaginta pro singulo ipsorum omni anno de dictis proventibus ut supra.

Quam quidem ecclesiam et capellas predictas facere construere et fabricare debeant tantum pulcras et ornatas quantum sit possibile faciendo in eis et pro ornamento ipsius et ipsarum omnia necessaria et opportuna que fieri possint, que quidem capelle omnes habere debeant suum altare (et) tria pavamenta, quorum unum sit camocati, alterum bocassini et reliquum clameloti, et omnes divisim habeant calicem suum pulcrum cum suo missali et calix capelle magne que vocatur sancta sanctorum sit maior aliis.

Qui d. rector et sacerdotes sive presbiteri teneantur omni die in perpetuum dicere et celebrare in dicta ecclesia missam unam et in ipsis missis commemorationem semper facere pro anima ipsius testatoris et suorum Altissimo deo, ad hoc ut ipse deus dignetur anime sue et suorum commisereri, nec non una die cuiuslibet hebdomade in perpetuum et per secula seculorum dicere, cantare et celebrare etiam teneantur omnes dictus d. rector et presbiteri missam unam defunctorum in cantu pro anima sua et suorum.

Que quidem ecclesia postquam fuerit facta et completa cum dictis capellis de omnibus et singulis necessariis et opportunis ac de omnibus superius specificatis, deductis prius salariis solvendis dictis d. rectori et presbiteris dicte ecclesie omni anno, mandavit, voluit et ordinavit quod dicti eius heredes sive ille vel illi ex ipsis cui vel quibus spectabit onus et cura predicta et infrascripta perficiendi, servata tamen semper forma in successione ipsorum heredum de qua superius dictum est, teneantur et obligati sint, de novo emere de proventibus dictorum locorum restantibus tantum territorium sive solum in presenti civitate Janue prope dictam ecclesiam si erit possibile, in quo solo edificare et construere ac facere possint et debeant duo hospitalia unum pro hominibus et alterum pro mulieribus magnitudinis de parmis centum octuaginta pro singulo ipsorum.

Que hospitalia gubernentur et gubernari debeant per duodecim cives, eligendos omni anno per Mag^{cos} dominos Antianos et officium Misericordie civitatis Janue, de proventibus dictorum locorum restantibus, deductis prius et ante omnia semper et omni anno pecuniis utsupra solvendis dictis d. Rectori et presbiteris dicte ecclesie necnon quibuscumque aliis pecuniis quas forte solvere contingeret et opus esset in dies in dicta ecclesia facere occasione alicuius necessarie reparationis in ea fiende tantum, et qui quidem duodecim cives super hoc omni anno electi de dictis proventibus utsupra restantibus gubernare debeant omnes personas illas pauperes et miserabiles ac infirmas, que in ipsis hospitalibus esse reperientur, providendo eis de omnibus et singulis necessariis et opportunis de predictis proventibus restantibus utsupra et quos proventus dictorum locorum utsupra restantes liceat et licitum sit dictis duodecim civibus ut supra super hoc electis expendere omni anno pro gubernatione et sustentatione vite dictorum infirmorum in omnibus prout ipsis melius videbitur et placuerit,

et hoc pro anima ipsius testatoris et suorum.

In quibus hospitalibus inter cetera facere teneantur et debeant cameram unam ex parte pro pelegrinis viatoribus et alteram aliam, in qua habitet et habitare possit capellanus unus, qui teneatur omni die missam unam dicere et celebrare dictis infirmis in dictis hospitalibus.

Qui capellanus eligatur per dictum Pasqualem filium suum, etc. sequendo in predicta electione formam et ordinem, de quo fit mentio superius in electione domini rectoris et sacerdotum, et cui capellano solvere debeant omni anno libras sexaginta dictorum proventuum pro eius salario et mercede.

XI.

Statuten der Bank S. Giorgio 1675.

Capitoli stati approvati da Serenissimi Collegi e Minor Consiglio li 8. Marzo 1675 per l'eretione del nuovo Banco già deliberato da Consigli della Serenissima Repubblica di Genova sotto li 28. Novembre e 6. Dicembre 1674.

(Genua St.A. Sala 35, Not. Antonio Chichizzola 1).

Si erigerà un nuovo Banco da cominciare il primo del prossimo Aprile nella Casa Illustrissima di S. Giorgio à cura e directione e colla denominatione, che stimeranno accertata quegli Illustrissimi Protettori.

In questo si formera la scrittura e si terranno li conti in lire di moneta corrente, e vi si introiteranno co'l dovuto raguaglio alle Gride, che si faranno da Serenissimi Collegi, tutte quelle qualità di monete, che saranno permesse spendersi nel Dominio della Serenissima Repubblica coerentemente à dette gride, come anche tutte le monete false e scarse, l'ultime cioè à peso secondo la valutatione de grani e caratti, che prescriveranno i Serenissimi Collegi, così nell 'oro come nell' argento, e le prime al suo intrinseco valore per doversi poi mandare e le une e le altre in Zecca, à far fundere e ridurle in moneta giusta e buona; dovendo intanto farsene debitore il Zecchiere al banco, fino à che questi ne habbia havuto il rimborso, che dovra effettuarsi dentro di quel breve termine, che giudicheranno opportuno gl' Illustrissimi Protettori:

Per mezzo di detto banco ò suo credito, ò per mezzo de Cartularij di S. Giorgio, ò loro biglietti dovranno, col raguaglio alle gride, pagarsi così tutte le tratte, ordini e lettere di cambio & altro, che per qualsivoglia caosa niuna esclusa, & in qualunque somma benche minima si faranno pagabili in questa Città da qualsivoglia parte del mondo, e similmente qualunque rimesse, lettere & ordini di cambio & altro, che di quà si faranno per qualsivoglia Piazza in qualunque somma benche minima; come tutti gli altri pagamenti eccedenti lire cento, che per qualunque caosa havranno da effettuarsi nella presente Citta in denari contanti.

Non osservandosi quanto sopra nella formalità di detti pagamenti, non solamente resteranno nulli & inesequibili in giudicio e fuori li pagamenti medesimi. Mà anche resterà estinta ogni

obligatione civile à chi havrà imborsato il danaro, come altresì rimarrà privato d'ogni azione & hipoteca contro chiunque sia, chi ne sarebbe per altro il creditore. In modo che ne anche possa esser luogo alla repetitione del credito già pagato, come se mai non si fusse effettuato il pagamento.

Sara lecito a detto banco pagare solamente in quelle qualità di monete, che saranno ammesse pro tempore dalle gride senza distinzione alcuna fra l'una specie e l'altra, eccettuati però li pagamenti de fedi di credito, di cui si fusse il creditore servito in fera, le quali, quando siano state sottoscritte dal Console e cancelliere di fera per segnalarle e distinguerle dalle altre, e quando si esigano prima che subentri la fera immediatamente susseguente, habbiano la stessa qualità de biglietti di Cartulario di S. Giorgio e debbano soddisfarsi in scuti d'oro o d'argento ò reali in elezione de gl' Illustrissimi Protettori, che, per schivare ogni pregiudicio di quella Casa, dovranno introitare nel corso dell' anno le somme di dette monete specifiche, che havranno esitato per detta causa, dalli crediti dell' Eccellentissima Camera, che in buon numero tiene in detti cartularij, pagando in moneta corrente alla rata delle somme come sopra estratte li crediti medesimi, di che devrà tranquillarsene il conto à capo d'anno, ciò che si considera, che non porterà all' Eccell. Camera danno veruno, mentre della moneta usuale ugualmente si serve in darle paghe sodisfargli honorarij, salarij & altre cose, che non necessitano di moneta di Cartulario; dovendo però il contenuto in questo Capitolo, nella parte che riguarda le fedi di credito, che si portassero in fera, praticarsi per quel tempo e sotto quei modi e forme, che stimeranno conveniente i Serenissimi Collegi di concerto de l' Illustrissimi Protettori.

Ma perche la facilità del giro è quella, che può render piu utile e comodo l'uso del Banco, si è considerato, doversi all' effetto sudetto praticare lo stile di dare riscontro di fedi di credito a creditori, in modo che possano questi col mezzo di loro biglietti & ordini da essi sottoscritti disporre del loro credito in chiunque sia e per qualonque cosa niuna esclusa, senza che habbiano necessità di dar parola a Notari o altri per essi e molto meno di firmare le partite ne libri ò di osservare altre formalità praticate da Cartularij di S. Giorgio.

Per commodità degl' interessati dovrà il banco star aperto per tempo congruo ogni giorno eccettuate le feste comandate, il

Sabbato al dopò pranzo & altri giorni, che fussero segnalati per rinovare i libri, cio che si dovra eseguire ne mesi d'Aprile & Ottobre, per non effettuarlo in quei di Genaro e Luglio, destinati a rinovare i libri de Cartularij di detta Illustr. Casa, fissandosi per tale effetto un breve termine, acciò la dilazione non caosi pregiudizio alla contrattatione.

Li ministri dovranno esser contenti del salario senza poter pretendere altra recognitione da particolari.

A medesimi Ministri resterà proibito con quelle rigorose pene, che stimeranno detti Ill. Protettori convenirsi, comprar mandati, dovendo di piu al Cassiere esser proibito il fidare ò pagare per conto proprio.

Saranno pure li Ministri accennati tenuti ad avertire, che non siano da alcuni riconosciuti e visti ne libri ò sii Cartularij del banco li conti altrui.

Il conto di cassa, introito & esito del banco si dovrà fare ogni Sabbato al dopo pranzo con pontare li libri, & ogni mese saranno tenuti li Cancellieri de Magistrati pontare rispettinamente i conti che vi havranno.

Il detto Banco dovra godere li stessi privilegi & esser della stessa natura de Cartularij di S. Giorgio.

Similmente gli estratti di detto banco havranno l'istesso vigore e privilegi che hanno gli estratti di S. Giorgio, dichiarandosi à cautela, che di detti estratti del banco possa domandarsene l'esecutione alla forma dello Statuto »de causis executivis« senza potersi disputare se à questi competa la via esecutiva.

Li ministri dovranno essere in quel numero e qualità, che stimeranno accertato gl' Ill. Protettori, li quali havranno anche sopra l'istessi e nell' amministrazione e direzione del banco con li annessi, connessi e dipendenti da esso, compresi anche tutti quelli che delinquessero per ragione di detto banco, la medesima facultà, autorità e bailia di castigare, punire, dirigere & amministrare, che loro compete negli affari e sopra li Ministri e qualunque altri che delinquissero in cose spettanti a detta Ill. Casa.

Le donne e minori havranno l'istessa facultà, autorità e bailia nell' esigere i frutti e pigioni che praticano ne Cartularij di detta Ill. Casa.

La simile anche competerà à quelle persone per ragion di detti frutti e pigioni, che sono incapaci di esigerle da loro stessi, senza formalità legali così canoniche come civili e municipali.

Deliberandosi finalmente che salvo quanto sopra habbiano gl' Illustrissimi Protettori di quella Casa ampia, piena larga e libera facultà di dirigere la scrittura, praticare quei mezzi, modi e forme che stimeranno accertate per il giro, direzione, governo e cautela del Banco e creditori, con prescrivere quegli ordini, che a loro giudizio saranno coherentì al buon ordine delle cose vel soggetto accennato.

E perche puol succedere che nel mettere in pratica l'esercizio del detto Banco convenga variare, aggiungere ò minorare qualche cosa dal presente modello, si dichiara, che debba intendersi riservata ne' Sereniss. Collegi e Minor Consiglio l'autorità, di farlo in tutti i tempi una ò piu volte sotto quei modi e forme che stimeranno accertato & ispediente al pubblico servizio, quantunque la variazione, giunta o minoratione diversificasse la sostanza di queste deliberationi, ne quali casi però dovrà stabilirsene l'esecuzione di concerto coll Ill. Protettori.

E tuttociò senza pregiudizio ne diminutione alcuna benchè minima di quella autorità che in qualsivoglia parte competa a Seren. Collegi o Sereniss. Senato così congiuntamente come disgiuntamente, dovendo il contenuto in detti Capitoli & erectione del detto Banco, durare per anni trè proragabili una ò più volte da Seren. Collegi e Minor Consiglio.

Et acciò quanto sopra pervenga alla notizia di ogn' uno, è stato da Seren. Collegi ordinato, se ne formi la presente Grida da publicarsi ne luoghi soliti e consueti della presente Città e Dominio, acciò debbasi quanto sopra inviolabilmente osservare.

Data nel Real Palazzo li 8. Marzo 1675. Nella Cancellaria del N. Giuseppe Maria Ricci, Cancell. e Secret.

1675 à di 9. Marzo.

Si è publicata la sudetta Grida in Banchi e Luoghi soliti e consueti per me Giuseppe Bavastro Cintraco.

XII.

Die Biglietti die Cartulario di S. Giorgio sind Auszüge aus den Cartularen, sie enthalten die Nummer der Seite des Cartulars, die Bezeichnung des Cartulars (paghe, depositi etc.) und die Summe des Guthabens in arabischen Ziffern. Dann folgt das Datum des Auszuges, der Name des Berechtigten und die ihm gutgeschriebene Summe in Buchstaben und römischen Ziffern. Darunter stehen die Unterschriften der beiden Buchhalter, des Cartulars und des Manuale der betreffenden Bankstelle. Das Papier der Biglietti ist mit einem Wasserzeichen versehen, welches den Hauptteil des Blattes umrahmt und die Worte S. Giorgio trägt. Die Bezeichnung des Cartulars oder der Bank wurde später gedruckt. Drei Biglietti di Cartulario sind von Cuneo Tafel V in Facsimile wiedergegeben. Ich besitze eines, auf dessen Rückseite Indossamente von verschiedenen Händen stehen. Die untere Ecke rechts ist, wahrscheinlich als Zeichen der Entwertung abgeschnitten.

244.

In Permesso 2^{do} £ 347. 14. 11757 16. $\overline{\text{Xbro}}$

A Federico De Franchi lire trecento quaranta

sette s. 14. 1

£ CCCXXXVII s. XIII. 1

Gio. Batt. Bonsi

Agosto Connio.

Rückseite :

399. 17. 2.¹⁾

. . . . Sampier d'arena

. . . . Ambrogio Doria q. Carlo

a 18 Genn. Dall Ecc. Gio. Francesco Mairono

24 Genn. da Dom Cambiaso

6. Feb. da Bartol. de Sauli (?)

da Ambrogio Galia 5 maggi 1758

da Marco di Martini li 23 Ma. 1758

da Gio. Stonsel.

1) Diese Zahl giebt die Summe des Depots in moneta fuori di banco wieder, gegen die das Bankgeld, die Lira di permesso, ein Aufgeld von 15 % hatte.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

University of Toronto
Central Library
128 St. George Street
Toronto, Ontario

Not wanted in RESC

